

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom 19. Oktober bis 23. Oktober 2003

(3. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1-7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stöber GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2004

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|------------|
| I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter | IV |
| II. Das Präsidium der Landessynode | IV |
| III. Der Ältestenrat der Landessynode | IV |
| IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats | V |
| V. Die Mitglieder der Landessynode: | |
| A Gewählte Mitglieder | VI–VIII |
| B Berufene Mitglieder | VIII |
| C Veränderungen | IX |
| D Darstellung nach Kirchenbezirken | X |
| VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats | XI |
| VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode | XII |
| VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien | XIII–XVI |
| IX. Redner der Landessynode | XVII |
| X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände | XIX–XXXIII |
| XI. Verzeichnis der Anlagen | XXXIV–XXXV |
| XII. Eröffnungsgottesdienst / Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer | 1– 3 |
| XIII. Verhandlungen der Landessynode | 1–185 |
| Erste Sitzung, 20. Oktober 2003 | 5– 26 |
| Zweite Sitzung, 22. Oktober 2003 | 27– 52 |
| Dritte Sitzung, 23. Oktober 2003 | 53– 91 |
| XIV. Anlagen | 93–185 |

I**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim

1. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Schuldekan
Gartenstraße 46, 78462 Konstanz

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Marlene Bender, Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz

2. Die Schriftführer der Landessynode:
Marlene Bender, Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Bildungsausschuss: Günter Eitenmüller
Finanzausschuss: Dr. Joachim Buck
Hauptausschuss: Wolfram Stober
Rechtsausschuss: Dr. Fritz Heidland

4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Werner Ebinger, Norma Gärtner, Martina Haas-Stockburger, Kai Tröger, Inge Wildprett

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil a. Rh.
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz
Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen
Nußbaum, Hans Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Sundheim
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtökonom, Baden-Baden
Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld
Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Schwier, Dr. Helmut, Uni. Prof. für neutestamentliche und praktische Theologie, Heidelberg

Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, Margit

1. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin, Steinen

2. Stellv.: Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn

Keller, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd

Timm, Heide, Rektorin i. R., Heidelberg

Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler

Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg

Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Karlsruhe

Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike, Pfarrerin, Kehl-Leutesheim

Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim

Menzemer, Dr. Stephanie, Physikerin, Karlsruhe

Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen

Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe

Ihle, Günter, Pfarrer, Lauchringen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätin / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Nüchtern, Dr. Michael; Oloff, Dieter; Stockmeier, Johannes; Trensky, Dr. Michael; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatinnen: Arnold, Brigitte; Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

V
Die Mitglieder der Landessynode

A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 der Grundordnung¹⁾, § 40 Abs. 1 + 2 der Kirchlichen Wahlordnung²⁾)

| | | |
|----------------------|--|---|
| Barthmes, Sebastian | Redaktionssekretär Finanzausschuss | Scheuerlehnstr. 27, 79822 Titisee-Neustadt (KB Freiburg) |
| Bauer, Peter | Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss | Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen) |
| Bender, Marlene | Pfarrerin Hauptausschuss | Im Brückle 11, 76646 Bruchsal (KB Karlsruhe-Land) |
| Berggötz, Theodor | Pfarrer Rechtsausschuss | Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürrheim (KB Villingen) |
| Bold, Sylvia | Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss | Höhenweg 18, 77855 Achern (KB Kehl) |
| Breisacher, Theo | Pfarrer Hauptausschuss | Kirchhofstr. 22, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz) |
| Buck, Dr. Joachim | Verwaltungsdirektor a. D. Finanzausschuss | Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a. Rh. - Ötlingen (KB Lörrach) |
| Butschbacher, Otmar | Bürgermeister a. D. Finanzausschuss | Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Sinsheim) |
| Dahlinger, Michael | Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss | Obere Kirchstr. 7, 74918 Angelbachtal (KB Sinsheim) |
| Dörzbacher, Klaus | Polizeibeamter Hauptausschuss | Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg) |
| Ebinger, Werner | Gemeindeamtsrat Finanzausschuss | Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd) |
| Eitenmüller, Günter | Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss | M 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim) |
| Fath, Wolfgang | Oberstudienrat Rechtsausschuss | Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim) |
| Fischer, Dr. Konrad | Pfarrer Finanzausschuss | Beindstr. 6, 68542 Heddesheim (KB Ladenburg-Weinheim) |
| Fleckenstein, Margit | Rechtsanwältin Präsidentin der LS | Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim) |
| Fleißner, Henriette | Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss | Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz) |
| Frei, Helga | Mediengestalterin Hauptausschuss | Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch) |
| Fritsch, Daniel | Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss | Schlossgasse 2, 74936 Siegelsbach (KB Eppingen - Bad Rappenau) |
| Fritz, Volker | Schuldekan Finanzausschuss | Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz) |
| Gärtner, Norma | Hausfrau/Krankenschwester Bildungs-/Diakonieausschuss | Pfauenweg 4, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen) |
| Gassert, Renate | Lehrerin/Konrektorin Hauptausschuss | Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim) |
| Götz, Mathias | Pfarrer Hauptausschuss | Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land) |
| Groß, Thea | Dipl.Rel.Pädagogin Finanzausschuss | Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach) |
| Gustrau, Günter | Oberstudienrat Finanzausschuss | Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land) |

| | | |
|---------------------------|--|--|
| Haas-Stockburger, Martina | Pfarrerin Hauptausschuss | Allmendstr. 3, 79211 Denzlingen (KB Emmendingen) |
| Harmsen, Dr. Dirk-Michael | selbst. Unternehmensberater Finanzausschuss | Bertha-von-Suttner-Str. 3 a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) |
| Hartwig, Hans-Günter | Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss | Berliner Ring 183, 97877 Wertheim (KB Wertheim) |
| Heger, Rüdiger | Dipl.Soz.arbeiter Hauptausschuss | Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land) |
| Heidel, Klaus | Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss | Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg) |
| Heine, Renate | Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss | Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz) |
| Herlan, Manfred | Kellermeister a. D. Hauptausschuss | Haldenweg 80, 79241 Ihringen (KB Freiburg) |
| Hessenauer, Matthias | Pfarrer Rechtsausschuss | Dr. Arweiler Str. 10, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt) |
| Ihle, Günter | Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss | Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein) |
| Janus, Rainer | Pfarrer Rechtsausschuss | Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Lahr) |
| Jordan, Dr. Heinz | Arzt Hauptausschuss | Hallauer Str. 17, 79780 Stühlingen (KB Hochrhein) |
| Jung, Aline | Hausfrau/Erwachsenenbildnerin Finanzausschuss | J.B.Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Lahr) |
| Kabbe, Fritz | Pfarrer Rechtsausschuss | Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim) |
| Keller, Andrea | Pfarrerin Hauptausschuss | Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd) |
| Krüger, Helmut | Pfarrer Hauptausschuss | Blauenstr. 3, 79410 Badenweiler (KB Müllheim) |
| Kudella, Dr. Peter | Wissenschaftl. Ang. Hauptausschuss | Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau) |
| Leiser, Eleonore | Textilkaufrau Hauptausschuss | Neuer Weg 5 b, 77799 Ortenberg (KB Offenburg) |
| Lingenberg, Annegret | Pfarrerin im Ehrenamt Rechtsausschuss | Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) |
| Mayer, Hartmut | Dipl. Ing. (FH) Finanzausschuss | Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach) |
| Meier, Germot | Student Relig. Wissenschaft Finanzausschuss | Forchheimer Str. 4, 79359 Riegel a. K. (KB Emmendingen) |
| Müller, Jürgen | Lehrer Finanzausschuss | Ziegleweg 1, 79379 Müllheim (KB Müllheim) |
| Neubauer, Horst P. W. | Dipl. Informatiker FH Bildungs-/Diakonieausschuss | Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach) |
| Overmans, Isabel | Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss | Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (KB Freiburg) |
| Richter, Esther | Konrektorin Bildungs-/Diakonieausschuss | Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten) |
| Schleifer, Martin | Pfarrer Rechtsausschuss | Oosstr. 1, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) |
| Schmidt-Dreher, Gerrit | Realschullehrerin Finanzausschuss | Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim) |
| Schmitz, Hans-Georg | Pfarrer Finanzausschuss | Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch) |
| Schnebel, Rainer | Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss | Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Offenburg) |

| | | |
|----------------------------------|--|---|
| Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike | Pfarrerin Rechtsausschuss | Badener Str. 33, 77694 Kehl-Leutesheim (KB Kehl) |
| Schubart, Martin | Gym. Lehrer Finanzausschuss | Friedenstr. 10, 76133 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) |
| Siebel, Gudrun | Hausfrau/Erzieherin Bildungs-/Diakonieausschuss | Steigäcker 38, 78176 Blumberg (KB Villingen) |
| Steinberg, Ekke-Heiko | Stadtkämmerer Finanzausschuss | Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt) |
| Teichmanis, Horst | Rechtsanwalt Rechtsausschuss | Sonnhalde 6, 79594 Inzlingen (KB Lörrach) |
| Timm, Heide | Rektorin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss | Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg) |
| Tröger, Kai | Rechtsanwalt Rechtsausschuss | Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim-Boxberg) |
| Vogel, Christiane | Pfarrerin Hauptausschuss | Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach) |
| Wegner, Dr. Michael | Verleger i. R. Finanzausschuss | Medicusstr. 6, 68165 Mannheim (KB Mannheim) |
| Wermke, Axel | Lehrer/Konrektor Bildungs-/Diakonieausschuss | Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten) |
| Wildprett, Inge | Hausfrau Finanzausschuss | Höhenstr. 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) |
| Ziegler, Gerd | Pfarrer Hauptausschuss | Brücke 9, 69437 Neckargerach (KB Mosbach) |

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 + 3 der Grundordnung¹⁾)

| | | |
|---------------------------------|--|--|
| Baden, Prinzessin Stephanie von | Hausfrau Rechtsausschuss | Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach) |
| Barnstedt, Dr. Elke Luise | Juristin Rechtsausschuss | Göhrenstr. 25, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) |
| Brauch, Rolf | Schulleiter Bildungs-/Diakonieausschuss | Buchenweg 22, 74821 Mosbach (KB Mosbach) |
| Gramlich, Prof. Helga | Fachhochschullehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss | EFH, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg (KB Freiburg) |
| Heidland, Dr. Fritz | Verwaltungsjurist Rechtsausschuss | Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg) |
| Lauer, Jürgen | Religionslehrer Hauptausschuss | Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd) |
| Menzemer, Dr. Stephanie | Physikerin Hauptausschuss | Gerwigstr. 25, 76131 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) |
| Nußbaum, Hans-Georg | Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss | Pappelweg 2, 77694 Kehl-Sundheim (KB Kehl) |
| Oeming, Prof. Dr. Manfred | Uni.Prof. für Altes Testament Bildungs-/Diakonieausschuss | Zeisigweg 14, 68799 Reilingen (KB Schwetzingen) |
| Schwier, Prof. Dr. Helmut | Uni.Prof. neutest./prakt. Theologie Hauptausschuss | Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg) |
| Stober, Wolfram | Pfarrer Hauptausschuss | Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr) |

C Veränderungen: -

im Bestand der Mitglieder des Landessynode (V/B)

ausgeschieden: Gerhardt, Prof. Dr. Axel
Vorstandsmitglied i. R. Im Kennental 7, 76227 Karlsruhe
(KB Karlsruhe und Durlach, berufen)

D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –

| Kirchenbezirk | Anzahl | Gewählte Synodale | Berufene Synodale |
|-------------------------|--------|--|---|
| Adelsheim-Boxberg | 2 | Dörzbacher, Klaus; Tröger, Kai | |
| Alb-Pfinz | 2 | Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette | |
| Baden-Baden u. Rastatt | 2 | Hessenauer, Matthias; Steinberg, Ekke-Heiko | |
| Bretten | 2 | Richter, Esther; Wermke, Axel | |
| Emmendingen | 2 | Haas-Stockburger, Martina; Meier, Gernot | |
| Eppingen - Bad Rappenau | 2 | Fritsch, Daniel; Kudella, Dr. Peter | |
| Freiburg | 3 | Barthmes, Sebastian; Herlan, Manfred; Overmans, Isabel | Gramlich, Prof. Helga; Heidland, Dr. Fritz |
| Heidelberg | 2 | Heidel, Klaus; Timm, Heide | Schwier, Prof. Dr. Helmut |
| Hochrhein | 2 | Ihle, Günter; Jordan, Dr. Heinz | |
| Karlsruhe-Land | 2 | Bender, Marlene; Heger, Rüdiger | |
| Karlsruhe und Durlach | 3 | Harmsen, Dr. Dirk-Michael; Lingenberg, Annegret; Schubart, Martin | Barnstedt, Dr. Elke Luise; Menzemer, Dr. Stephanie |
| Kehl | 2 | Bold, Sylvia; Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike | Nußbaum, Hans-Georg |
| Konstanz | 2 | Fritz, Volker; Heine, Renate | |
| Ladenburg-Weinheim | 2 | Fath, Wolfgang; Fischer, Dr. Konrad | |
| Lahr | 2 | Janus, Rainer; Jung, Aline | Stober, Wolfram |
| Lörrach | 3 | Buck, Dr. Joachim; Teichmanis, Horst; Vogel, Christiane | |
| Mannheim | 3 | Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, Margit; Wegner, Dr. Michael | |
| Mosbach | 2 | Mayer, Harmut; Ziegler, Gerd | Brauch, Rolf |
| Müllheim | 2 | Krüger, Helmut; Müller, Jürgen | |
| Neckargemünd | 2 | Ebinger, Werner; Keller, Andrea | |
| Offenburg | 2 | Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer | Lauer, Jürgen |
| Pforzheim-Land | 2 | Götz, Mathias; Gustrau, Günter | |
| Pforzheim-Stadt | 2 | Schleifer, Martin; Wildprett, Inge | |
| Schopfheim | 2 | Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit | |
| Schwäbisch Gmünd | 2 | Bauer, Peter; Gärtner, Norma | Oeming, Prof. Dr. Manfred |
| Sinsheim | 2 | Butschbacher, Otmar; Dahlinger, Michael | |
| Überlingen-Stockach | 2 | Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W. | Baden, Prinzessin Stephanie von |
| Villingen | 2 | Berggötz, Theodor; Siebel, Gudrun | |
| Wertheim | 2 | Gassert, Renate; Hartwig, Hans-Günter | |
| Wiesloch | 2 | Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg | |
| Zusammen: | 64 | | 11 |

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats(§ 111 Abs. 4 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätin/Oberkirchenräte):

Oloff, Dieter (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Trensky, Dr. Michael

Vicktor, Gerhard

Werner, Stefan

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Der Prälat / die Prälatinnen:

Arnold, Brigitte, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

Barié, Dr. Helmut, Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.
- (2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.
- (3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
- (4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 128 Abs. 1 der Grundordnung lautet:

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus
 1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
 2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
 3. den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

2) § 40 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Wahlordnung lautet:

- (1) Jeder Kirchenbezirk entsendet durch die Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen (§ 84 GO).
- (2) Wählbar sind alle Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen sowie die Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder hauptamtlich (mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H.) im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) steht. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sind nicht wählbar.

VII

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

| | | |
|--|---|---|
| Bildungs-/Diakonie-ausschuss (17 Mitglieder) | Eitenmüller, Günter, Vorsitzender Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende | |
| | Bold, Sylvia Brauch, Rolf Dahlinger, Michael Fritsch, Daniel Gärtner, Norma Gramlich, Prof. Helga Hartwig, Hans-Günter Ihle, Günter | Neubauer, Horst P. W. Oeming, Prof. Dr. Manfred Richter, Esther Schnebel, Rainer Siebel, Gudrun Timm, Heide Wermke, Axel |
| Finanzausschuss (20 Mitglieder) | Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender Wildprett, Inge, 2. stellvertretende Vorsitzende | |
| | Barthmes, Sebastian Butschbacher, Otmar Fischer, Dr. Konrad Fritz, Volker Groß, Thea Gustrau, Günter Harmsen, Dr. Dirk-Michael Heidel, Klaus Jung, Aline | Mayer, Hartmut Meier, Gernot Müller, Jürgen Schmidt-Dreher, Gerrit Schmitz, Hans-Georg Schubart, Martin Steinberg, Ekke-Heiko Wegner, Dr. Michael |
| Hauptausschuss (21 Mitglieder) | Stober, Wolfram, Vorsitzender Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende | |
| | Bender, Marlene Breisacher, Theo Dörzbacher, Klaus Frei, Helga Götz, Mathias Haas-Stockburger, Martina Heger, Rüdiger Herlan, Manfred Jordan, Dr. Heinz Keller, Andrea | Krüger Helmut Kudella, Dr. Peter Lauer, Jürgen Leiser, Eleonore Menzemer, Dr. Stephanie Nußbaum, Hans-Georg Schwier, Prof. Dr. Helmut Vogel, Christiane Ziegler, Gerd |
| Rechtsausschuss (16 Mitglieder) | Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender Barnstedt, Dr. Elke Luise, stellvertretende Vorsitzende | |
| | Baden, Prinzessin Stephanie von Bauer, Peter Berggötz, Theodor Fath, Wolfgang Fleißner, Henriette Hessenauer, Matthias Janus, Rainer | Kabbe, Fritz Lingenberg, Annegret Overmans, Isabel Schleifer, Martin Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike Teichmanis, Horst Tröger, Kai |

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

| | | | |
|---|-------|---|--|
| Landeskirchenrat | S | Baden, Prinzessin Stephanie von Bamstedt, Dr. Elke Luise | Barthmes, Sebastian Bauer, Peter Bender, Marlene Berggötz, Theodor Bold, Sylvia Brauch, Rolf Breisacher, Theo Buck, Dr. Joachim Butschbacher, Olmar Dahlinger, Michael Dörzbacher, Klaus Ebinger, Werner Eitennmüller, Günter Fath, Wolfgang Fischer, Dr. Konrad Fleckenstein, Margit Fleißner, Henriette Frei, Helga |
| Bischofswahlkommission | | ● ● | ● ● |
| Ältestenrat | | ● ● | ● ● |
| Bildungs-/Diakonieausschuss | | ● ● | ● |
| Finanzausschuss | ● | | V stV ● |
| Hauptausschuss | | ● | ● |
| Rechtsausschuss | ● stV | ● ● | ● ● |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | ● | V |
| Syn. Vertreter in der ACK | | | |
| Vergabeausschuss AFG III | | ● | ● |
| AGEM (Arbeitsgem. Ev. Medienverbund) | stV | | ● |
| Ausschuss für Ausbildungsfragen | | | |
| Vorstand, Diakonisches Werk | | | ● |
| Kuratorium Fachhochschule Freiburg | ● | | |
| Fachgruppe Gleichstellung | | | |
| Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt | | | ● ● |
| Vorstand, Verein für Kirchengeschichte | ● | | |
| Kommission für Konfirmation | | | ● |
| Landesjugendkammer | | | |
| Liturgische Kommission | | | |
| Beirat, Amt für Missionarische Dienste | | | |
| „Ökumene, Mission ...“, Beirat | | | ● |
| „Ökumene, Mission ...“, Fachgruppen | | | ● |
| Pfarrfründestiftung, Stiftungsrat | | | ● |
| Ev. Pflege Schönau, Stiftungsrat | | | ● |
| Schulstiftung, Stiftungsrat | | | |
| Spruchkollegium für das Lehrverfahren | | ● | |
| EKD-Synode | | | ● |
| EMS-Synode | | | |
| Vollkonferenz UEK (Union Ev. Kirchen) | | | S |
| Syn. Begleitung „Vernetzung in der Landeskirche“ | | | ● |

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S – 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

| | Jordan, Dr. Heinz | Jung, Aline | Kabbe, Fritz | Keller, Andrea | Krüger, Helmut | Kudella, Dr. Peter | Lauer, Jürgen | Leiser, Eleonore | Lingenberg, Annegret | Mayer, Hartmut | Meier, Gernot | Menzemer, Dr. Stephanie | Müller, Jürgen | Neubauer, Horst P. W. | Nußbaum, Hans-Georg | Oeming, Prof. Dr. Manfred | Ovemans, Isabel | Richter, Esther | Schleifer, Martin | Schmidt-Dreher, Gernit |
|---|-------------------|-------------|--------------|----------------|----------------|--------------------|---------------|------------------|----------------------|----------------|---------------|-------------------------|----------------|-----------------------|---------------------|---------------------------|-----------------|-----------------|-------------------|------------------------|
| Landeskirchenrat | | | | S | S | S | | | S | | S | | | | ● | | | | | ● |
| Bischofswahlkommission | | ● | ● | | | | | | | | | | | | S | ● | | | | ● |
| Ältestenrat | | | | | | | | | | | | | | ● | | | | ● | ● | 1. S |
| Bildungs-/Diakonieausschuss | | | | | | | | | | | | | | | ● | | | ● | ● | |
| Finanzausschuss | | ● | | | | | | | | ● | ● | ● | | | | | | | | ● |
| Hauptausschuss | ● | | ● | ● | ● | ● | ● | ● | | | ● | | | | ● | | | | | |
| Rechtsausschuss | | ● | | | | | | | ● | | | | | | | | ● | | ● | |
| Rechnungsprüfungsausschuss | | | | | | | | | | ● | | | | | ● | | | ● | | |
| Syn. Vertreter in der ACK | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vergabeausschuss AFG III | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| AGEM (Arbeitsgem. Ev. Medienverbund) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausschuss für Ausbildungsfragen | | | | | | | ● | | | | | | | | | | | | | |
| Vorstand, Diakonisches Werk | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kuratorium Fachhochschule Freiburg | | | | | | | | | | ● | | | | | | | | | | |
| Fachgruppe Gleichstellung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | ● | |
| Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt | V | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vorstand, Verein für Kirchengeschichte | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kommission für Konfirmation | | | | | | | | | | | | | | | | | ● | | | |
| Landesjugendkammer | | | | | | | | | | | | | | S | | | | | | |
| Liturgische Kommission | | | | | | | | | ● | ● | | | | | | | ● | ● | | |
| Beirat, Amt für Missionarische Dienste | | ● | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| „Ökumene, Mission ...“, Beirat | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| „Ökumene, Mission ...“, Fachgruppen | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | | | | | | | | |
| Pfarrpründestiftung, Stiftungsrat | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ev. Pflege Schönau, Stiftungsrat | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schulstiftung, Stiftungsrat | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Spruchkollegium für das Lehrverfahren | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| EKD-Synode | | | | | | | | | | ● | | | | | | 1. S | 2. S | | | |
| EMS-Synode | | | | | | | ● | | | | | | | | | | | | | |
| Vollkonferenz UEK (Union Ev. Kirchen) | | | ● | | | | | | | | | ● | | | | S | | S | | |
| Syn. Begleitung „Vernetzung in der Landeskirche“ | | | | | | | | | | | | ● | | | ● | ● | | | | |

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● – Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

IX

Die Redner der Landessynode

| | Seite |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| Arnold, Brigitte | 87f |
| Barié, Dr. Helmut | 61 |
| Barnstedt, Dr. Elke-Luise | 33f, 58ff, 63 |
| Bauer, Barbara | 11ff, 31ff, 34 |
| Bauer, Peter | 57, 60, 63 |
| Brand, Gerhard-Wilhelm | 14f |
| Breisacher, Theo | 77 |
| Buck, Dr. Joachim | 38ff, 46, 48, 61 |
| Butschbacher, Otmar | 28ff |
| Ebinger, Werner | 34f |
| Ehmann, Dr. Johannes | 10 |
| Eitenmüller, Günter | 46, 74, 86, 88f |
| Fischer, Dr. Konrad | 9, 60, 62 |
| Fischer, Dr. Ulrich | 34, 47, 55f, 78f |
| Fleckenstein, Margit | 1, 5ff, 27ff, 75ff |
| Fritsch, Daniel | 73f |
| Fritz, Volker | 33, 47 |
| Götz, Mathias | 74, 77f, 81ff |
| Gramlich, Prof. Helga | 48 |
| Grüsser, Martin | 88 |
| Gustrau, Günter | 32 |
| Haas-Stockburger, Martina | 47, 84, 86 |
| Harmsen, Dr. Dirk-Michael | 74f, 78, 86 |
| Hartwig, Hans-Günter | 75ff |
| Heger, Rüdiger | 79, 81 |
| Heidel, Klaus | 24f |
| Heidland, Dr. Fritz | 46, 63, 69 |
| Hessenauer, Matthias | 62ff |
| Janus, Rainer | 69f |
| Jordan, Dr. Heinz | 34, 62 |
| Jung, Aline | 48 |
| Kabbe, Fritz | 31, 84 |
| Krüger, Helmut | 72, 84f |
| Kudella, Dr. Peter | 75 |
| Lingenberg, Annegret | 35 |
| Menzemer, Dr. Stephanie | 56 |
| Neubauer, Horst P. W. | 75, 81 |
| Nüchtern, Dr. Michael | 47, 67, 86 |
| Nußbaum, Hans-Georg | 23, 33, 51, 57, 89 |
| Olbrich, Dr. Christiane | 20ff |
| Oloff, Dieter | 57f, 61f, 74 |
| Overmans, Isabel | 67, 75 |
| Raiser, Dr. Elisabeth | 80 |
| Schmidt-Dreher, Gerrit | 54ff |
| Schwan, Manfred | 16 |
| Stadel, Dr. Klaus | 54f |
| Steinberg, Ekke-Heiko | 32f |
| Stober, Wolfram | 10, 35, 69, 72, 74, 77, 84, 86 |
| Stockmeier, Johannes | 16ff, 63, 83 |
| Timm, Heide | 68 |
| Trensky, Dr. Michael | 77 |
| Tröger, Kai | 10, 63, 70ff, 74, 86 |
| Vicktor, Gerhard | 65ff |
| Wermke, Axel | 6ff, 33, 51f, 55 |
| Werner, Stefan | 86 |
| Wildprett, Inge | 28, 47, 75, 85 |
| Winter, Prof. Dr. Jörg | 9f, 58, 60f, 63 |

X
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

| | Anlage; Seite |
|--|---------------|
| ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) | |
| - 30-jähriges Bestehen | 6, 10 |
| - Begrüßung und Grußwort Geschäftsführer Pfarrer Dr. Ehmann | 6 |
| - Gratulation an Prälat Dr. Barié zur Wahl zum Vorsitzenden der ACK | 6 |
| Adventsschutzinitiative | |
| - Bericht über diesjährige Adventsschutzinitiative, Landesbischof Dr. Fischer | 78f |
| AGEM (Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund) | |
| - Wahl des stellvertr. Vorsitzenden | 7 |
| AIDS, Krankheit | |
| - Information über Aktionsbündnis gegen AIDS | 28 |
| Alb-Pfinz, Kirchenbezirk | |
| - siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz v. 09.09.03 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform, Anl. 16) | |
| Amt für Missionarische Dienste | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Beirat der bad. ev. Büchereien v. 13.08.03 zur Erhaltung der 50%-Fachstelle der Bücherei im Amt für Mission. Dienste – Anl. 4.4 –) | 42 |
| Arbeitsfelder, kirchl. | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ | |
| Arbeitslosigkeit | |
| - Schreiben EOK v. 05.08.03: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III | Anl. 25 |
| - siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.-02.07.03 in Trondheim, OKR Stockmeier) | |
| Arbeitsplatzförderungsgesetz | |
| - Schreiben EOK v. 05.08.03: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III | Anl. 25 |
| Armut | |
| - siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.-02.07.03 in Trondheim, OKR Stockmeier) | 16 |
| - siehe „AIDS, Krankheit“ | |
| Arnold, Brigitte, Prälatin – Verabschiedung | 87f |
| Arnoldshainer Konferenz (AKf) | |
| - siehe „Union Ev. Kirchen in EKD – UEK –“ (Bericht von Kostituierender Tagung der UEK) | |
| Barner, Johanna | |
| - siehe Nachrufe | 7 |
| Bauernschule Neckarelz | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 40 |
| Baumaßnahmen | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 30 |
| Bauvorhaben | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 13 |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 30 |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 | 35ff |
| Beamtenbesoldungsgesetz | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 18.09.03: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 – zum Haushaltsausgleich 2003 u. 2004 –, Anl. 10) | |
| Beauftragter bei Landtag und Landesregierung | |
| - siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 1 EOK v. 26.08.03, Anl. 17) | |
| Beihilfen (bei Krankheiten) | |
| - siehe Gesetze (Gesetzesvorlage aus Mitte der Synode v. 21.10.03: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsförderungsgesetzes, Anl. 20) | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 12 |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 29 |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 | 35ff |

Anlage; Seite

| | |
|--|-----------------------|
| Beschlüsse der Landessynode, Herbsttagung 2003 | |
| - Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/04 | 34 |
| - Zum Dekanswahlgesetz | 69f |
| - Übernahme anteiliger Kosten für Religionsunterricht-Pflichtdeputat von Landeskirche bei frei- bzw. spendenfinanzierten Gemeindediakonenstellen | 75 |
| - Regeldeputat im Religionsunterricht | 76f |
| - Umgang mit Personalkonflikten | 81 |
| - Umsetzung der Kirchenbezirksstrukturreform | 56 |
| - Aufnahme der Charta Oecumenica | 87 |
| - Finanzierung der Telefonseelsorge | 85f |
| Besoldungsrechtliche Maßnahmen | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 18.09.03: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 – zum Haushaltsausgleich 2003 u. 2004 –, Anl. 10) | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 14 |
| Besuche der Landessynode beim EOK | |
| - 2. Besuch beim Referat 6 am 11.11.03; Besuchskommission | 7 |
| - Bericht der Kommission der Landessynode über den 1. Dienstbesuch beim Referat 1 des EOK v. 26.08.03 | |
| - Stellungnahme EOK v. 09.10.03 | Anl. 17; 9, 84f |
| Beteiligungen (landeskirchl.) an GmbH's | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Anregung: Berichtsvorlage an Landessynode) | 30 |
| Beuggen, Tagungsstätte | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Bezirkskirchenräte Lörrach, Freiburg, Hochrhein, Schopfheim u. Müllheim zur Zukunft der Tagungsstätte – Anl. 4.2.1 – und Eingabe Freundeskreis Schloss Beuggen zur Finanzierung der Tagungsstätte – Anl. 4.2.2 –) | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | |
| - u. a. auch zur Stelle „Förderung des geistlichen Lebens“ | 39ff, 47, 50f |
| Bibel, Jahr der Bibel 2003 | |
| - siehe Predigt (Eröffnungsgottesdienst), Landesbischof Dr. Fischer | 2f |
| Binkele, Sigurd – 30-jähriges Jubiläum in der Landessynode | 8 |
| Bischofswahlkommission | |
| - Mitglieder des Ev. Oberkirchenrates | 7 |
| Bretten, Kirchenbezirk | |
| - siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz v. 09.09.03 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform, Anl. 16) | |
| Bücherei im Amt für Missionarische Dienste | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Beirat der bad. ev. Büchereien v. 13.08.03 zur Erhaltung der 50%-Fachstelle der Bücherei im Amt f. Mission. Dienste – Anl. 4.4 –) | |
| Charta Oecumenica | |
| - Vorlage Ältestenrat v. 19.10.03: Aufnahme der Charta Oecumenica (siehe Anl. 18) in der Ev. Landeskirche in Baden | |
| - Stellungnahme EOK v. 08.10.03 | Anl. 18; 9, 81ff, 86f |
| - siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.-02.07.03 in Trondheim, OKR Stockmeier) | 17ff |
| - siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel | 56 |
| Clearing-Verfahren | |
| - siehe Kirchensteuer (Haushaltsrede OKR'in Bauer) | |
| - siehe Gesetze (Gesetzesvorlage aus Mitte der Synode v. 21.10.03: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 20) | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 18.09.03: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 – zum Haushaltsausgleich 2003 u. 2004 –, Anl. 10) | |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 | 35f |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 43 |

Anlage; Seite

Dekanate

- siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz v. 09.09.03 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform, Anl. 16)

Dekane/innen

- Eingabe Bezirkssynode Wiesloch v. 08.07.03 zur Änderung des Dekanswahlgesetzes
 - Stellungnahme EOK v. 31.07.03
- siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz v. 09.09.03 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform, Anl. 16)
- siehe Personalkonflikte (Eingabe Herr Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach v. 30.08.03 zum Umgang mit Personalkonflikten, Anl. 15)

Anl. 11; 9, 69f

Dekanswahlgesetz

- siehe Dekane/innen (Eingabe Bezirkssynode Wiesloch v. 08.07.03 zur Änderung des Dekanswahlgesetzes, Anl. 11)

Diakonie

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD, Anl. 1)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Fachhochschule der bad. Landeskirche, Anl. 7)

Diakonische Einrichtungen, Pfarrstellen

- siehe „Haushalt der Landeskirche“
 - Eingabe Ältestenkreis Matthäusgemeinde Mannheim-Neckarau v. 31.07.03 zur Beteiligung der Landeskirche an Personalkosten des Diakons, Anl. 4.3
 - Eingabe Ev. Stift Freiburg v. 06.09.03 zur Beteiligung der Landeskirche an Personalkosten der landeskirchl. Pfarrstelle, Anl. 4.8
 - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005

41f, 48

42

40ff, 46, 48, 51

Diakonisches Werk Baden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der bad. Landeskirche, Anl. 3)
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.-02.07.03 in Trondheim, OKR Stockmeier)
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005
- siehe „Charta Oecumenica“ (Vorlage Ältestenrat v. 19.10.03: Aufnahme der Charta Oecumenica in bad. Landeskirche, Anl.18)

83

40

Diakonisches Werk Ortenau

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Antrag Diakon. Werk Ortenaukreis v. Juli 2002 auf Erhöhung der Mittel für Schwangeren- u. Schwangerschaftskonfliktberatung – hier nicht abgedruckt –)

42

Dienstbesuche der Landessynode beim EOK

- siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“

EAN (Ev. Arbeitnehmerschaft)

- siehe „Haushalt der Landeskirche“
 - Eingabe EAN-Ortskerne Ortenau und Schreinen Ortskerne Kraichtal zur Erhaltung der EAN-Sekretariatsstelle beim KDA im EOK – Anl. 4.5 –
 - Resolution Ev. Arbeitnehmerschaft v. 14.05.02 gegen Sparbeschlüsse – hier nicht abgedruckt –.

42

42

Ehrenamt/Ehrenamtliche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Predigtamt, Anl. 6; u. a. „Ordination ins Ehrenamt“)
- siehe Haushaltsrede OKR in Bauer
- siehe Gemeindepfarrstellen (Eingabe Kirchengemeinderat Eberstadt v. 05.08.03 zur Pfarrstellenbesetzung, Anl. 14)
- siehe Personalkonflikte (Eingabe Herr Aeschbach u.a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach v. 30.08.03 zum Umgang mit Personalkonflikten, Anl. 15)
- siehe Telefonseelsorge (Antrag Syn. Dr. Harmsen u. a. betr. Finanzierung der Telefonseelsorgestellen, Anl. 19)
- Dank an Ehrenamtliche in Gerichten, Kammern u. Schlichtungsstellen

14

90

Eingänge Landessynode

- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse

8f

| | Anlage; Seite |
|---|----------------|
| EKD | |
| - siehe „Union Ev. Kirchen in der EKD – UEK –“ (Bericht von Konstituierender Tagung der UEK) | 55f |
| EKD-Synodale | |
| - Bericht des EKD-Synodalen Heidel | 24f |
| EKD-Synode | |
| - Bericht des EKD-Synodalen Heidel | 24f |
| ERB (Evang. Rundfunkdienst Baden) | |
| - siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 1 EOK v. 26.08.03, Anl. 17) | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 40, 43, 46, 50 |
| Erwachsenenbildung | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 41 |
| Europa | |
| - siehe „Grußwort“ (schriftlich) Frau Prof. Dr. Parmentier, Präsidentin des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchengemeinschaft | |
| - siehe „Charta Oecumenica“ (Vorlage Ältestenrat v. 19.10.03: Aufnahme der Charta Oecumenica in bad. Landeskirche, Anl. 18) | |
| - siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.-02.07.03 in Trondheim, OKR Stockmeier) | |
| - Hinweis auf Vortragsveranstaltung „Europa ohne Gott? | 20 |
| Evang. Kirche der Union (EKU) | |
| - siehe „Union Evang. Kirchen in der EKD – UEK –“ (Bericht von Konstituierender Tagung der UEK) | |
| Evang. Oberkirchenrat | |
| - siehe „Oberkirchenrat, Evang.“ | |
| Fachhochschule, Ev. Freiburg | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Fachhochschule der bad. Landeskirche, Anl. 7) | |
| Fachhochschulgesetz | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Fachhochschule der bad. Landeskirche, Anl. 7) | |
| Fachschule für Sozialpädagogik, Karlsruhe | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 30 |
| Fachschulen für Sozialpädagogik | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Geschäftsführer u. Schulleiter der „Ev. Fachschulen Soz.Päd.“ zur finanz. Unterstützung für Berufskollegs der Praktikanten/innen – Anl. 4.6 –) | 42 |
| Fernsehen | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 40 |
| Fort- und Weiterbildung | |
| - siehe „Leiten und Begleiten – Weiterbildung“ (Bericht v. KR'in Dr. Olbrich) | |
| Frauenarbeit | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 42, 46 |
| Freiburg, Ev. Stift | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Ev. Stift zur Beteiligung der Landeskirche an Personalkosten der landeskirchl. Pfarrstelle – Anl. 4.8 –) | 42 |
| Gäste | |
| - Herr Clemens Bittlinger, Liedermacher | 1, 90 |
| - Superintendent Brand, Vertreter der Lippischen Landeskirche (im Rahmen der UEK-Regelung für gegenseitige Synodenbesuche) | 6 |
| - Pfarrer Dr. Ehmann, Geschäftsführer der ACK Baden-Württemberg | 6 |
| - Frau Isecke, Vorsitzende der Bezirkssynode Hochrhein | 6 |
| - Herr Kadel, Vorsitzender der Bezirkssynode Offenburg | 16 |
| - Landesjugendpfarrer Koch | 8 |
| - Herr Leitz, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände | 6 |

| | Anlage; Seite |
|---|-------------------|
| - Frau Dr. Raiser, Präsidentin des Ev. Kirchentages | 80 |
| - Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöfli. Ordinariats Freiburg | 54 |
| - Kirchenrat Weber, Beauftragter der ev. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag u. Landesregierung | 6 |
| - Herr Dr. Wenzel, Vizepräsident des Bundesgerichtshofes | Anl. 23 |
| Gaiberg, Ev. Jugendheim | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 40, 46 |
| Gaienhofen, Internatsschule | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 30 |
| Geistliches Leben, Förderung – Personalstelle – | |
| - siehe „Beuggen, Tagungsstätte“ | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 39ff, 47, 50f |
| Gemeindeberatung | |
| - siehe Personalkonflikte (Eingabe Herr Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach v. 30.08.03 zum Umgang mit Personalkonflikten, Anl. 15) | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe v. 16.05.03 zur Errichtung einer 50%-Stelle für Geschäftsführung, Anl. 4.1) | 41 |
| - siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 1 EOK v. 26.08.03, Anl. 17) | |
| Gemeindiakone/innen | |
| - siehe Religionsunterricht (Eingabe Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land v. 11.07.03 zur Übernahme der anteiligen Kosten für Pflichtdeputat des Religionsunterrichts von der Landeskirche bei frei- bzw. spendenfinanzierten Gemeindiakonenstellen, Anl. 12) | |
| - siehe „Leiten und Begleiten – Weiterbildung“ (Bericht v. KR'in Dr. Olbrich) | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Fachhochschule der bad. Landeskirche, Anl. 7) | |
| Gemeindepfarrdienst | |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 (Stellenfinanzierungsvermögen) | 35ff |
| Gemeindepfarrer/innen | |
| - siehe Religionsunterricht (Eingabe Kirchengemeinderäte Ihringen u. Breisach v. 22.07.03 zum Regeldeputat im Religionsunterricht der Gemeindepfarrer/innen, Anl. 13) | |
| Gemeindepfarrstellen | |
| - siehe Religionsunterricht (Eingabe Kirchengemeinderäte Ihringen u. Breisach v. 22.07.03 zum Regeldeputat im Religionsunterricht der Gemeindepfarrer/innen, Anl. 13) | |
| - Eingabe Kirchengemeinderat Eberstadt v. 05.08.03 zur Pfarrstellenbesetzung | |
| - Stellungnahme EOK v. 12.08.03 | Anl. 14; 9, 77f |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 2 – Pfarrstellenwechsel –) | |
| Gemeinderücklagenfonds | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 28, 30f |
| Gerichte, Kirchl. | |
| - siehe „Verwaltungsgericht, kirchl.“ (Festakt anlässlich 75-jähriges Bestehen; Vortrag Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Dr. Wenzel) | |
| - Zum Rechtsschutz in der Kirche, OKR Prof. Dr. Winter (Übersicht über mögliche Rechtswege in unserer Kirche) | Anl. 22 |
| - Dank an Ehrenamtliche in kirchl. Gerichten, Kammern u. Schlichtungsstellen | 90 |
| Gesetze | |
| - Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Anwendung des Kirchen gesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD | Anl. 1; 8, 57f |
| - Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes | |
| - Schreiben Pfarrervertretung der bad. Landeskirche v. 17.12.03 | Anl. 2; 8ff, 58ff |
| - Kirchl. Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der bad. Landeskirche (Rechnungs prüfungsamtsgesetz) | Anl. 3; 8, 70ff |
| - Kirchl. Gesetz über die Feststellung des Haushaltbuchs der bad. Landeskirche 2004/05 | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 4) | |

Anlage; Seite

| | |
|---|-----------------|
| - Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der bad. Landeskirche für 2003; dazu: Schreiben EOK v. 18.09.03 u. Vorlage Ältestenrat v. 19.10.03 | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 5) | |
| - Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Predigtamt | Anl. 6; 9, 64f |
| - Kirchl. Gesetz über die Fachhochschule der bad. Landeskirche | Anl. 7; 9, 68f |
| - Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode v. 21.10.03: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes | Anl. 20; 32f |
| - Bitte um „Einführung“ in Struktur u. Verwendung der Mittel der Versorgungsstiftung (auf einer Synodaltagung) | 32 |
| Gewalt | |
| - siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.-02.07.03 in Trondheim, OKR Stockmeier) | 18 |
| Gleichstellung von Frauen und Männern | |
| - siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 1 EOK v. 26.08.03, Anl. 17) | |
| Gottesdienst | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 14 |
| Grußworte (siehe Gäste) | |
| - Superintendent Brand | 14f |
| - Pfarrer Dr. Ehmann (zum 30. Geburtstag der ACK) | 10 |
| - - schriftlich - Frau Prof. Dr. Parmentier, Präsidentin des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchengemeinschaft | Anl. 21; 6 |
| - Frau Dr. Raiser | 80 |
| - Domkapitular Dr. Stadel | 54f |
| Härtestockmittel | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Änderungsvorschläge) | 29f |
| Hauptbericht (Änderung: „Besuche der Landessynode“ statt Hauptbericht) | |
| - siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 1 EOK v. 26.08.03, Anl. 17) | |
| Haushalt der Landeskirche | |
| - Nachtragshaushalt für 2003 (Kirchl. Gesetz über Feststellung Nachtrag zum Haushaltbuch der bad. Landeskirche, hierzu Schreiben EOK v. 18.09.03, Vorlage Ältestenrat v. 19.10.03 zum Nachtrag 2003) .. | Anl. 5; 9, 34ff |
| - Einführung, OKR'in Bauer | 11ff |
| - Anregung des Bildungs-/Diakonieausschusses: Vermehrtes Sparen für Spielräume für Innovationen .. | 35 |
| - Vorlage LKR v. 16.07.03: | |
| Haushaltsgesetz, Haushaltbuch mit Stellenplan, Sonderplan, Wirtschaftsplänen u. Buchungsplan für 2004/2005 | Anl. 4; 8, 38ff |
| - Einführung: Haushaltsrede v. OKR'in Bauer | 11ff |
| - Ablauf Haushaltssynode | Anl. 27; 46 |
| - Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse | |
| zu: | |
| - Obiger Vorlage LKR v. 16.07.03 „Haushaltsgesetz, Haushaltbuch mit Stellenplan ...“ (Anl.4) | |
| - Eingabe Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung v. 16.05.03 zur Errichtung einer 50% Stelle für Geschäftsführung | |
| - Stellungnahme EOK v. 07.07.03 (Anl.4.1) | |
| - Eingabe Bezirkskirchenräte Lörrach v. 29.07.03, Freiburg v.10.07.03, Hochrhein v. 22.08.03, Schopfheim v. 01.09.03 u. Müllheim v. 01.10.03 zur Zukunft der Ev. Tagungsstätte Schloss Beuggen (Anl. 4.2.1) | |
| - Eingabe Freundeskreis Schloss Beuggen v. 26.08.03 zur Finanzierung der Ev. Tagungsstätte Schloss Beuggen (Anl. 4.2.2) | |
| - Zu 3/4.2.1 u. 3/4.2.2 Stellungnahmen EOK v. 11.09.03 u. 09.10.03 | |
| - Eingabe Ältestenkreis Matthäusgemeinde Mannheim-Neckarau v. 31.07.03 zur Beteiligung der Landeskirche an Personalkosten des Diakons | |
| - Stellungnahme EOK v. 26.08.03 (Anl. 4.3) | |
| - Eingabe Beirat der bad. ev. Büchereien v. 13.08.03 zur Erhaltung der 50%-Fachstelle der Bücherei im Amt für Mission. Dienste | |
| - Stellungnahme EOK v. 26.08.03 (Anl. 4.4) | |

Anlage; Seite

| | |
|--|-----------------------------|
| - Eingabe EAN-Ortskerne Ortenau v. 19.08.03 zur Erhaltung der EAN-Sekretariatsstelle beim KDA im EOK | |
| - Stellungnahme EOK v. 03.09.03 Hierzu: Schreiben EAN Baden, Ortskerne Kraichtal v. 10.10.03 (Anl. 4.5) | |
| - Eingabe Geschäftsführer u. Schulleiter der „Ev. Fachschulen für Sozialpädagogik“ v. 29.08.03 zur finanziellen Unterstützung für Einrichtung der Berufskollegs der Praktikanten/innen | |
| - Stellungnahme EOK vom 04.09.03 (Anl. 4.6) | |
| - Eingabe Landesausschuss Frauenarbeit v. 04.09.03 zur Weiterführung des Betriebes des Mütterkurhauses „Marie von Marschall“ in Hinterzarten | |
| - Stellungnahme EOK v. 10.09.03 (Anl. 4.7) | |
| - Eingabe Ev. Stift Freiburg v. 06.09.03 zur Beteiligung der Landeskirche an Personalkosten der landeskirchl. Pfarrstelle | |
| - Stellungnahme EOK v. 10.09.03 (Anl. 4.8) | |
| - Resolution der Ev. Arbeitnehmerschaft v. 14.05.02 gegen Sparbeschlüsse (hier nicht abgedruckt, siehe S. 42) | |
| - Antrag Diakon. Werk Ortenaukreis v. Juli 02 auf Erhöhung der Mittel für Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (hier nicht abgedruckt, siehe S. 42) | |
| - Vorlage LKR v. 18.09.03: Maßnahmen Steuerreform 2004 | Anl. 8; 9, 38ff, 43, 48, 50 |
| - Einführung OKR'in Bauer | 11ff |
| - Vorlage LKR v. 18.09.03: Haushaltskonsolidierung 2005 | Anl. 9; 9, 38ff, 48, 50 |
| - Zwei Schreiben EOK, Ref. 4 u. Ref. 7 v. 10.10.03 (Ergänzungsvorschläge) | 11ff |
| - Einführung, OKR'in Bauer | 46ff |
| - Aussprache | 48ff |
| - Abstimmung | |
| - Vorlage LKR v. 18.09.03: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 (zum Haushaltsausgleich 2003 u. 2004) | Anl. 10; 9, 33f |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 28ff |
| - Eckdaten (Information der Synode) | 28f |
| - Schreiben EOK v. 05.08.03: Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III | Anl. 25 |
| - siehe „Kirche, Zukunft“ | |
| - Präsidentin Fleckenstein | 1 |
| - Eröffnung der Synode | |
| - Schlusswort (Dank, Ausschussberatung, Plenardiskussion) | 90 |
| Haushaltbuch | |
| - siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 1 EOK v. 26.08.03, Anl. 17) | |
| Haushaltkonsolidierung | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 18.09.03: Haushaltkonsolidierung 2005, zwei Schreiben EOK v. 10.10.03 betr. Ergänzungsvorschläge – Anl. 9 –, u. a.) | 12 |
| - siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 1 EOK v. 26.08.03, Anl. 17) | 38ff |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zur Haushaltkonsolidierung 2005 | |
| Haushaltsmittelverteilung, landeskirchlich/kirchengemeindlich | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 12 |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkonsolidierung 2005 | 41 |
| Heidelberg, Kirchenbezirk | |
| - siehe Telefonseelsorge (Antrag Syn. Dr. Harmsen u. a. betr. Finanzierung der Telefonseelsorgerstellen, Anl. 19) | |
| Hinterzarten, Mütterkurheim | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Landesausschuss Frauenarbeit v. 04.09.03 zur Weiterführung des Mütterkurhauses „Marie von Marschall“ – Anl. 4.7 –) | 42, 46ff, 51 |
| Huß, Martin | |
| - siehe Nachrufe | 7 |
| Jugendarbeit | |
| - „Abend mit der Jugend“ (Gemeinsamer Abend auf dieser Tagung der Landessynode) | 51, 90 |

Anlage; Seite

| | |
|--|----------------|
| Kapitalienverwaltungsanstalt, Ev.-Kirchl. | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 28, 30f |
| Karlsruhe-Durlach, Kirchenbezirk | |
| - siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz v. 09.09.03 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform, Anl. 16) | |
| - siehe Telefonseelsorge (Antrag Syn. Dr. Harmsen u. a. betr. Finanzierung der Telefonseelsorgerstellen, Anl. 19) | |
| Karlsruhe-Land, Kirchenbezirk | |
| - siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz v. 09.09.03 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform, Anl. 16) | |
| KEK – siehe „Konferenz Europäischer Kirchen“ | |
| Kindergottesdienst | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 14 |
| Kirche, Zukunft | |
| - verschiedene Beiträge | 51, 89 |
| Kirchengebäude | |
| - siehe „EKD-Synodale, Bericht“ | |
| Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 18.09.03: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 – zum Haushaltsausgleich 2003 u. 2004 –, Anl. 10) | |
| Kirchenbezirke | |
| - Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz v. 09.09.03 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform | |
| - Stellungnahme EOK v. 17.09.03 | Anl. 16; 9, 56 |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 11ff |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 41 |
| - siehe Telefonseelsorge (Antrag Syn. Dr. Harmsen u. a. betr. Finanzierung der Telefonseelsorgerstellen, Anl. 19) | |
| Kirchenbezirks-Strukturreform | |
| - siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz v. 09.09.03 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform, Anl. 16) | |
| - siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 1 EOK v. 26.08.03, Anl. 17) | |
| Kirchengemeinden | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 11ff |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 | 35f |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 41, 44 |
| - siehe Personalkonflikte (Eingabe Herr Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach v. 30.08.03 zum Umgang mit Personalkonflikten, Anl. 15) | |
| - siehe Telefonseelsorge (Antrag Syn. Dr. Harmsen u. a. betr. Finanzierung der Telefonseelsorgerstellen, Anl. 19) | |
| Kirchenmitgliedschaft | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 14 |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 38ff |
| Kirchenmusik | |
| - Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Herbsttagung Landessynode 2004) | |
| - Vorbereitungsgruppe | 7 |
| Kirchenmusik, Hochschule | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 40 |
| Kirchensteuer | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 11ff |
| - Clearing-Verfahren | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 12f |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 29 |

| | Anlage; Seite |
|---|---------------|
| - siehe Gesetze (Gesetzesvorlage aus Mitte der Synode v. 21.10.03: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 20) | |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 | 34ff |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkonsolidierung 2005 | 38ff |
| Kirchentag 2003, ökumenisch | |
| - Gemeinsamer Stand der bad. Landeskirche u. des Erzbistums Freiburg beim Kirchentag (nochmals aufgebaut im Plenarsaal) | 6, 80 |
| - siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel | 54f |
| - siehe „Grußwort“ Frau Dr. Raiser | 80 |
| - siehe „Charta Oecumenica“ (Vorlage Ältestenrat v. 19.10.03: Aufnahme der Charta Oecumenica in bad. Landeskirche, Anl.18) | |
| Kirchlicher Dienst auf dem Lande – KDL – (Bauernschule Neckarelz) | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkonsolidierung 2005 | 40 |
| Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ | |
| - Eingabe EAN-Ortskeme Ortenau u. Schreiben Ortskeme Kraichtal zur Erhaltung der EAN-Sekretariatsstelle beim KDA im EOK – Anl. 4.5 – | 42 |
| - Resolution Ev. Arbeitnehmerschaft v. 14.05.02 gegen Sparbeschlüsse (hier nicht abgedruckt) | 42 |
| Klinikseelsorge – siehe „Krankenhausseelsorge“ | |
| Kollekten | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 29, 31 |
| Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) | |
| - siehe „Charta Oecumenica“ (Vorlage Ältestenrat v. 19.10.03: Aufnahme der Charta Oecumenica in bad. Landeskirche, Anl. 18) | |
| - Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.–02.07.03 in Trondheim – Norwegen –, OKR Stockmeier | |
| - siehe „Mission und Ökumene“ | |
| Konfirmandenunterricht | |
| - siehe Religionsunterricht (Eingabe Kirchengemeinderäte Ihringen u. Breisach v. 22.07.03 zum Regeldeputat im Religionsunterricht der Gemeindepfarrer/innen, Anl. 13) | |
| Konsolidierungsmaßnahmen | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 13 |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkonsolidierung 2005 | 39ff |
| Konzentration kirchlicher Arbeit | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkonsolidierung 2005 | 39ff |
| Krankenhausseelsorge | |
| - siehe „Leitsätze der Ev. Landeskirche in Baden“ (Leitsätze der Ev. Krankenhausseelsorge; Vorstellung durch OKR Dr. Nüchtern u. Syn. Overmans) | 67f |
| Landesjugendkammer | |
| - siehe Jugendarbeit | |
| Landeskirche, Ev., Baden | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 28ff |
| Landeskirchenkasse | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 28ff |
| Landessynode | |
| - Mitglieder, Veränderungen | 6 |
| - Besuch bei anderen Synoden und anderen Stellen | 7 |
| - Ausstellung (während der Synodaltagung) „Wer von Religion keine Ahnung hat, glaubt am Ende alles“ | |
| - siehe Religionsunterricht | |
| - Gemeinsamer Stand der bad. Landeskirche u. des Erzbistums Freiburg beim Kirchentag (nochmals aufgebaut im Plenarsaal) | 6 |

| | Anlage; Seite |
|---|----------------|
| - Fair-trägliches Essen (während Synodaltagung) | 7, 52, 91 |
| - Binkeli, Sigurd – 30jähr. Jubiläum in der Landessynode | 8 |
| - Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode) | Anl. 24 |
| - siehe Jugendarbeit | |
| - „Abend mit der Jugend“ (Gemeinsamer Abend auf dieser Tagung der Landessynode) | 51, 90 |
| - Übersicht: Sitzplan der Synodenalen im Plenarsaal (hier nicht abgedruckt) | 55 |
| - siehe „Schlusswort der Präsidentin“ (Arbeitsweise der Landessynode, Arbeit in Ausschüssen, Plenardiskussion) | 90 |
| Langensteinbach, Pfarramt Körperbehindertenschule | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 40, 43, 46, 51 |
| Leiten und Begleiten, Weiterbildung, Bericht von KR'in Dr. Olbrich. | 20ff |
| Leitsätze der Ev. Landeskirche in Baden | |
| - siehe „Grußwort“ Superintendent Brand | 15 |
| - Zusammenfassung über Leitsatzprozess u. dessen Weiterentwicklung, OKR Vicktor | 65f |
| - Leitsätze der Ev. Krankenhausseelsorge: Vorstellung durch OKR Dr. Nüchtern u. Syn. Overmans | 67f |
| Leuenberger Kirchengemeinschaft | |
| - siehe „Grußwort“ (schriftlich) Frau Prof. Dr. Parmentier, Präsidentin des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchengemeinschaft | Anl. 21; 6 |
| - siehe „Mission und Ökumene“ (Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.-02.07.03 in Trondheim, OKR Stockmeier) | 19 |
| Ludwigshafen, Ev. Jugendbildungsstätte | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 28, 31 |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 40 |
| Mannheim, Kirchenbezirk | |
| - siehe Telefonseelsorge (Antrag Syn. Dr. Harmsen u. a. betr. Finanzierung der Telefonseelsorgestellen, Anl. 19) | |
| Mannheim-Neckarau, Matthäusgemeinde | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe v. 31.07.03 zur Beteiligung der Landeskirche an Personalkosten des Diakons – Anl. 4.3 –) | 41f, 48 |
| Mission und Ökumene | |
| - Gemeinsamer Stand der bad. Landeskirche u. des Erzbistums Freiburg beim Kirchentag (nochmals aufgebaut im Plenarsaal) | 6, 80 |
| - siehe „Grußwort“ (schriftlich) Frau Prof. Dr. Parmentier, Präsidentin des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchengemeinschaft | |
| - siehe „Charta Oecumenica“ (Vorlage Ältestenrat v. 19.10.03: Aufnahme der Charta Oecumenica in bad. Landeskirche, Anl. 18) | |
| - siehe „Grußwort“ Pfarrer Dr. Ehmann (zum 30. Geburtstag der ACK) | 10 |
| - siehe „Grußwort“ Superintendent Brand | 15 |
| - Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.-02.07.03 in Trondheim – Norwegen –, OKR Stockmeier | |
| - Schlussbotschaft: Brief der 12. Vollversammlung der KEK an die Kirchen | 16ff |
| - siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel | Anl. 28 |
| - siehe „Leitsätze der Ev. Landeskirche Baden“ (Zusammenfassung über Leitsatzprozess u. dessen Weiterentwicklung, OKR Vicktor) | |
| - siehe Adventsschutzinitiative (Bericht über diesjährige Adventsschutzinitiative, Landesbischof Dr. Fischer) | |
| - siehe „Grußwort“ Frau Dr. Raiser | 54f |
| Mitarbeitervertretung | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD, Anl. 1) | |
| Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode) | 80 |
| | Anl. 24 |

| | Anlage; Seite |
|---|------------------|
| Mütterkurheim Hinterzarten | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Landesausschuss Frauenarbeit v. 04.09.03 zur Weiterführung des Mütterkurhauses „Marie von Marschall“ – Anl. 4.7 –) | 42, 46ff, 51 |
| Nachrufe | |
| - Barner, Johanna | 7 |
| - Huß, Martin | 7 |
| Nachtragshaushalt 2003 | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ | |
| Neckarzimmern, Ev. Jugendheim | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 28, 30f |
| Oberkirchenrat, Evang. | |
| - siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss (betr. Bürogebäude) | 30 |
| - Beschaffungswesen, Projekt (siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkskonsolidierung 2005) | 39 |
| - siehe Personalkonflikte (Eingabe Herr Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach v. 30.08.03 zum Umgang mit Personalkonflikten, Anl. 15) | |
| Öffentlichkeitsarbeit | |
| - siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 1 EOK v. 26.08.03, Anl. 17) | |
| Ökumene | |
| - siehe „Mission und Ökumene“ | |
| - siehe „Charta Oecumenica“ | |
| Ökumenischer Rat der Kirchen | |
| - siehe „Mission und Ökumene“ (Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.–02.07.03 in Trondheim, OKR Stockmeier) | |
| Oppenau, ehemaliges Haus der Ev. Jugend | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkskonsolidierung 2005 | 40 |
| Personalführung | |
| - siehe Personalkonflikte (Eingabe Herr Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach v. 30.08.03 zum Umgang mit Personalkonflikten, Anl. 15) | |
| Personalkonflikte | |
| - Eingabe Herr Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach v. 30.08.03 zum Umgang mit Personalkonflikten | |
| - Stellungnahme EOK v. 09.09.03 | Anl. 15; 9, 79ff |
| Personalkosten, -abbau | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 12ff |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkskonsolidierung 2005 | 39ff |
| Petersstift, Predigerseminar | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkskonsolidierung 2005 | 40 |
| Pfarramt | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Predigtamt, Anl. 6) | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 2) | |
| Pfarrdienstgesetz | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 2 – Pfarrstellenwechsel –) | |
| - siehe Personalkonflikte (Eingabe Herr Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach v. 30.08.03 zum Umgang mit Personalkonflikten, Anl. 15) | |
| Pfarrer/innen | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 2 – Pfarrstellenwechsel –) | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Predigtamt, Anl. 6) | |
| - siehe „Leiten und Begleiten – Weiterbildung“ (Bericht v. KR'in Dr. Olbrich) | |

Anlage; Seite

Pfarrerbesoldungsgesetz

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 18.09.03: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 – zum Haushaltsausgleich 2003 u. 2004 –, Anl. 10)

Pfarrpründestiftung Baden, Ev. (Bisher; Zentralpfarrkasse, Ev.)

- siehe Nachtraghaushaltplan 2003 35

Pfarrstellen, -besetzung

- siehe Gemeindepfarrstellen (Eingabe Kirchengemeinderat Eberstadt v. 05.08.03 zur Pfarrstellen- besetzung, Anl. 14)
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 41

Pfarrstellenwechsel

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 2)

Pfarvikare/innen

- siehe Gemeindepfarrstellen (Eingabe Kirchengemeinderat Eberstadt v. 05.08.03 zur Pfarrstellen- besetzung, Anl. 14)

Pforzheim-Land, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirke (Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz v. 09.09.03 zur Umsetzung der Bezirks- strukturreform, Anl. 16)

Prälaten/innen

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 (Prälatenstellen) 40, 44, 46
- siehe Personalkonflikte (Eingabe Herr Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach v. 30.08.03 zum Umgang mit Personalkonflikten, Anl. 15)
- siehe „Arnold, Brigitte, Prälatin – Verabschiedung“ 87

Predigt

- Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer 2f

Predigtamt

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Predigtamt, Anl. 6)

Prioritätenliste

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 39

PV-Medien (PV-Medien gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH)

- Info-Stand bei Tagung der Landessynode; Verlosung 28

Rechnungsprüfung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der bad. Landeskirche, Anl. 3)

Rechnungsprüfungsamt

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der bad. Landeskirche, Anl. 3)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Prüfung der Jahresabschlüsse 2002) 31

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht über die Prüfung
 - der Jahresrechnung 2002 der Ev. Landeskirche in Baden,
 - der Jahresrechnungen 2001 u. 2002 der Ev. Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt,
 - der Jahresrechnungen 2001 u. 2002 des Gemeinderücklagenfonds,
 - der Sonderrechnungen des Ev. Jugendheims Neckarzimmern für 2001 u. 2002,
 - sowie der Jahresrechnungen 2001 u. 2002 der Ev. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen (mit Vorschlägen, Anregungen und Bitten u. a. zu Eckdaten der Haushaltsrechnung, Härtestockmitteln, Bauprüfungen, landeskirchl. Beteiligungen an GmbH's) 28ff
 - Zusammenfassung des Berichts Anl. 26

Rechtsschutz in der Kirche

- siehe „Gerichte, Kirchl.“ (Übersicht von OKR Prof. Dr. Winter)

Rechtswege in unserer Landeskirche, Übersicht

- siehe „Gerichte, Kirchl.“ (Zum Rechtsschutz in der Kirche, OKR Prof. Dr. Winter)

Referate

- Vortrag „Richtet nicht, auf das ihr nicht gerichtet werdet“ – Zum Richten in Staat und Kirche, Vizepräsident des Bundesgerichtshofes Dr. Wenzel (anlässlich des Festakts 75-jähriges Bestehen des Kirchl. Verwaltungsgerichtes)
 - siehe „Verwaltungsgericht“
- Einführung in Haushaltbuch 2004/2005 u. Nachtragshaushalt 2003 (Haushaltsrede), OKR'in Bauer 11ff
- Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.–02.07.03 in Trondheim – Norwegen –, OKR Stockmeier
 - siehe „Mission u. Ökumene“
- Bericht zur Weiterbildung „Leiten und Begleiten“, KR'in Dr. Olbrich 20ff
- siehe „EKD-Synodale, Bericht“

Religionspädagogik

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Fachhochschule der bad. Landeskirche, Anl. 7)

Religionsunterricht

- Ausstellung (während der Synodaltagung) „Wer von Religion keine Ahnung hat, glaubt am Ende alles“ 1, 7, 90
- Eingabe Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land v. 11.07.03 zur Übernahme der anteiligen Kosten für Pflichtdeputat des Religionsunterrichts von der Landeskirche bei frei- bzw. spendenfinanzierten Gemeindediakonenstellen
 - Stellungnahmen EOK v. 24.07.03 u. 14.10.03 Anl. 12; 9, 73ff
- Eingabe Kirchengemeinderäte Ihringen u. Breisach v. 22.07.03 zum Regeldeputat im Religionsunterricht der Gemeindepfarrer/innen
 - Stellungnahme EOK v. 18.08.03 Anl. 13; 9, 75ff
- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer 14
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Staatliche Ersatzleistungen) 29
- siehe Nachtragshaushalt 2003 (Staatliche Ersatzleistungen) 34ff

Rücklagen

- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer 11ff
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 29
- siehe Nachtragshaushalt 2003 35f
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkonsolidierung 2005 38ff

Rundfunk

- siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 1 EOK v. 26.08.03, Anl. 17) 40, 43, 46, 50
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkonsolidierung 2005 40, 43, 46, 50

Rundfunkdienst Baden, Ev. – siehe ERB

- Schlusswort der Präsidentin 89ff

Schulstiftung

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltkonsolidierung 2005 43

Schwangerschaftsabbruch, -beratung / Schwangerschaftskonfliktberatung

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Antrag Diak. Werk Ortenaukreis v. Juli 02 auf Erhöhung der Mittel für Schwangeren- u. Schwangerschaftskonfliktberatung – hier nicht abgedruckt –) 42

Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Herbsttagung Landessynode 2004)

- Vorbereitungsgruppe 7

Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt)

- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer 14
- siehe Nachtragshaushalt 2003 35

Soziale Dienste

- siehe „Mission u. Ökumene“ (Bericht von 12. Vollversammlung der KEK v. 25.06.–02.07.03 in Trondheim, OKR Stockmeier)
 - Hinweis auf Studie der EKD „Soziale Dienste als Chance“ 28

Anlage; Seite

| | |
|--|----------------|
| Sparmaßnahmen | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 18.09.03: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 – zum Haushaltsausgleich 2003 u. 2004 –, Anl. 10) | 11ff |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 38ff |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | |
| Spenden | |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 29, 31 |
| Spenderfinanzierte Stellen | |
| - siehe Religionsunterricht (Eingabe Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land v. 11.07.03 zur Übernahme der anteiligen Kosten für Pflichtdeputat des Religionsunterrichts von der Landeskirche bei frei- bzw. spendenfinanzierten Gemeindediakonistenstellen, Anl. 12) | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 14 |
| Sponsoring | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 14 |
| Stadtmission Heidelberg | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 40 |
| Stellenfinanzierungsvermögen | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 12 |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 | 35ff |
| Stellenkürzungen | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 11ff |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ | |
| Stellenplan 2004/05 | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 4) | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 43, 48ff |
| Stellenplanung, -abbau, -streichung | |
| - siehe Gemeindepfarrstellen (Eingabe Kirchengemeinderat Eberstadt v. 05.08.03 zur Pfarrstellenbesetzung, Anl. 14) | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 4) | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 43 |
| Steuerreform | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 18.09.03: Maßnahmen Steuerreform 2004, Anl. 8) | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 13 |
| - siehe Rechnungsprüfungsausschuss | 29 |
| Stift, Ev, Freiburg | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Eingabe Ev. Stift zur Beteiligung der Landeskirche an Personalkosten der landeskirchl. Pfarrstelle – Anl. 4.8 –) | 42 |
| Stiftung Pflege Schönaeu, Ev. (Bisher: Unterländer Ev. Kirchenfonds) | |
| - siehe Nachtragshaushaltsplan 2003 | 35 |
| Strategie | |
| - siehe „Kirche, Zukunft“ | |
| Studentenwohnheim Freiburg | |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/2005, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 | 39 |
| Südwestrundfunk | |
| - siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 1 EOK v. 26.08.03, Anl. 17) | |
| Telefonseelsorge | |
| - Antrag Synodaler Dr. Harmsen u. a. v. 20.10.03 betr. Finanzierung der Telefonseelsorstellen in ev. (Mit-)Trägerschaft | Anl. 19; 85f |
| - siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zu: Haushaltbuch 2004/05, Maßnahmen Steuerreform 2004 u. Haushaltskonsolidierung 2005 (Telefonseelsorge Pforzheim) | 39, 44, 47, 49 |
| Theologiestudium | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 14 |

| | Anlage; Seite |
|--|---------------|
| UEK (Union Evang. Kirchen in der EKD) | |
| - siehe „Union Evang. Kirchen ...“ | |
| Union Evang. Kirchen in der EKD (UEK) | |
| - Gratulation an | |
| - Landesbischof Dr. Fischer zur Wahl zum Vorsitzenden der Vollversammlung und | |
| - OKR Prof. Dr. Winter zur Wahl zum Vorsitzenden des Rechtausschusses der UEK | 5 |
| - Bericht von Konstituierender Tagung der Vollversammlung der UEK, Landesbischof Dr. Fischer | 55f |
| Unterlänger Ev. Kirchenfonds (jetzt: Stiftung Pflege Schönau, Ev.) | |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 | 35 |
| VELKD (Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands) | |
| - siehe „Union Evang. Kirchen in der EKD – UEK –“ (Bericht von Konstituierender Tagung der UEK) | |
| Verabschiedung | |
| - Prälatin Arnold | 87f |
| Vermögen der Kirche | |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 | 35 |
| Vernetzung in der Landeskirche, Projekt | |
| - Information über Projektstand | 16 |
| Versetzungsvorverfahren | |
| - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, Anl. 2) | |
| Versorgungsansprüche | |
| - siehe Gesetze (Gesetzesvorlage aus Mitte der Synode v. 21.10.03: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 20) | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 12 |
| Versorgungsaufwendungen | |
| - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 18.09.03: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 – zum Haushaltsausgleich 2003 u. 2004 –, Anl. 10) | |
| - siehe Gesetze (Gesetzesvorlage aus Mitte der Synode v. 21.10.03: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 20) | |
| - siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer | 12 |
| Versorgungsstiftung | |
| - siehe Gesetze (Gesetzesvorlage aus Mitte der Synode v. 21.10.03: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 20) | |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 | 35ff |
| Versorgungsstiftungsgesetz | |
| - siehe Gesetze (Gesetzesvorlage aus Mitte der Synode v. 21.10.03: Kirchl. Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes, Anl. 20) | |
| Versorgungsvermögen | |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 | 35ff |
| Verwaltungsgericht, kirchl. | |
| - 75-jähriges Bestehen, Festakt am 20.10.03 | 1, 7 |
| - Vortrag „Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet“ – Zum Richten in Staat u. Kirche, Vizepräsident des Bundesgerichtshofes Dr. Wenzel | Anl. 23 |
| - Zum Rechtsschutz in der Kirche, OKR Prof. Dr. Winter (Übersicht über mögliche Rechtswege in unserer Kirche) | Anl. 22 |
| - siehe „Schlusswort der Präsidentin“ | 90 |
| Weihnachtsgeld | |
| - siehe Sonderzuwendung | |
| Weiterbildung „Leiten u. Begleiten“, Bericht von KR'in Dr. Olbrich | 20ff |
| Zentralpfarrkasse (jetzt: Pfarrfründestiftung, Ev.) | |
| - siehe Nachtragshaushalt 2003 | 35 |
| Zukunft der Kirche | |
| - siehe „Kirche, Zukunft“ | |

XI
Verzeichnis der Anlagen

| Anlage-Nr. | Eingang-Nr. | | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 1 | 3/1 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland . . . | 94 |
| 2 | 3/2 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes Schreiben der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden, vom 17. September 2003 hierzu | 102 |
| 3 | 3/3 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) | 103 |
| 4 | 3/4 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2004 und 2005 – Haushaltsgesetz – (HHG 2004/2005) | 123 |
| | 3/4.1 | Eingabe Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung vom 16.05.2003 zur Errichtung einer 50%-Stelle für die Geschäftsführung der Gemeindeberatung und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. Juli 2003 | 127 |
| | 3/4.2.1 | Eingabe Bezirkskirchenräte Lörrach vom 29.07.2003, Freiburg vom 10.07.2003, Hochrhein vom 22.08.2003, Schopfheim vom 01.09.2003 und Müllheim vom 01.10.2003 zur Zukunft der Evangelischen Tagungsstätte Schloss Beuggen | 128 |
| | 3/4.2.2 | Eingabe Freundeskreis Schloss Beuggen vom 26.08.2003 zur Finanzierung der Evangelischen Tagungsstätte Schloss Beuggen Zu 3/4.2.1 und 3/4.2.2 eingegangene Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. September 2003 und 9. Oktober 2003 | 129 |
| | 3/4.3 | Eingabe Ältestenkreis Matthäusgemeinde Mannheim-Neckarau vom 31.07.2003 zur Beteiligung der Landeskirche an den Personalkosten des Diakons und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. August 2003 | 129ff |
| | 3/4.4 | Eingabe Beirat der evang. Büchereien in Baden vom 13.08.2003 zur Erhaltung der 50%-Fachstelle der Bücherei im Amt für Missionarische Dienste und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. August 2003 | 131f |
| | 3/4.5 | Eingabe EAN-Ortskerne Ortenau vom 19.08.2003 zur Erhaltung der EAN-Sekretariatsstelle beim KDA im Evangelischen Oberkirchenrat und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. September 2003 Schreiben Evangelische Arbeitnehmerschaft Baden, Ortskerne in Kraichtal: Menzingen, Oberöwisheim, Unteröwisheim und Weingarten vom 10. Oktober 2003 hierzu | 132f |
| | 3/4.6 | Eingabe Geschäftsführer und Schulleiter der „Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“ vom 29.08.2003 zur finanziellen Unterstützung für die Einrichtung der Berufskollegs der Praktikanten/innen und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. September 2003 | 133f |
| | 3/4.7 | Eingabe Landesausschuss der Frauenarbeit vom 04.09.2003 zur Weiterführung des Betriebes des Mütterkurhauses „Marie von Marschall“ in Hinterzarten und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. September 2003 | 134 |
| | 3/4.8 | Eingabe Evang. Stift Freiburg vom 06.09.2003 zur Beteiligung der Landeskirche an den Personalkosten der landeskirchlichen Pfarrstelle und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. September 2003 | 134f |
| 5 | 3/5 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003 – NHG 2003 –). Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. September 2003 hierzu Vorlage des Ältestenrates vom 19. Oktober 2003 zum Nachtrag 2003 (OZ 3/5) | 137 |
| 6 | 3/6 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt | 140 |
| | | | 141 |
| | | | 143 |

| Anlage- Nr. | Eingang- Nr. | | Seite |
|----------------|-----------------|---|-------|
| 7 | 3/7 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (Evangelisches Fachhochschulgesetz – EFG-G) | 143 |
| 8 | 3/8 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: Maßnahmen Steuerreform 2004 | 145 |
| 9 | 3/9 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: Haushaltskonsolidierung 2005 | 147 |
| | | Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats, Referat 4, vom 10. Oktober 2003 hierzu | 148 |
| | | Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats, Referat 7, vom 10. Oktober 2003 hierzu | 148 |
| 10 | 3/10 | Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: Umsetzung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 | 149 |
| 11 | 3/11 | Eingabe Bezirkssynode Wiesloch vom 08.07.2003 zur Änderung des Dekanswahlgesetzes und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. Juli 2003 | 150 |
| 12 | 3/12 | Eingabe Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land vom 11.07.2003 zur Übernahme der anteiligen Kosten für Pflichtdeputat des Religionsunterrichts von der Landeskirche bei frei- bzw. spendenfinanzierten Gemeindediakonatenstellen und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. Juli 2003 | 150f |
| | | Ergänzende Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Oktober 2003 | 151 |
| 13 | 3/13 | Eingabe Kirchengemeinderäte Ihringen und Breisach vom 22.07.2003 zum Regeldeputat im Religionsunterricht der Gemeindepfarrer/innen und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. August 2003 | 152 |
| | | Weitere Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. Oktober 2003 hierzu | 153 |
| 14 | 3/14 | Eingabe Kirchengemeinderat Eberstadt vom 05.08.2003 zur Pfarrstellenbesetzung und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. August 2003 | 154 |
| 15 | 3/15 | Eingabe Herr Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach vom 30.08.2003 zum Umgang mit Personalkonflikten und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. September 2003 | 154f |
| 16 | 3/16 | Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz vom 09.09.2003 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. September 2003 | 155 |
| 17 | 3/17 | Bericht der Kommission der Landessynode über den Dienstbesuch beim Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.08.2003 und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. Oktober 2003 | 156f |
| 18 | 3/18 | Vorlage des Ältestenrates vom 19. Oktober 2003: Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. Oktober 2003 | 162 |
| 19 | 3/19 | Antrag Synodaler Dr. Harmsen u. a. vom 20. Oktober 2003 betreffend der Finanzierung der Telefonseelsorgestellen in evangelischer (Mit-)Trägerschaft | 165 |
| 20 | 3/20 | Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode vom 21. Oktober 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes | 166 |
| 21 | | Grußwort der Präsidentin des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchengemeinschaft, Prof. Dr. Elisabeth Parmentier | 166 |
| 22 | | Übersicht über mögliche Rechtswege in unserer Kirche: Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter „Zum Rechtsschutz in der Kirche“ | 167 |
| 23 | | Vortrag vom 20. Oktober 2003 anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Kirchlichen Verwaltungsgerichtes: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet“ – Zum Richten in Staat und Kirche, Vizepräsident des Bundesgerichtshofes, Dr. Joachim Wenzel | 171 |
| 24 | | Morgenandachten | 175 |
| 25 | | Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. August 2003 Sonderhaushalt Arbeitsplatzförderungsgesetz III | 179 |
| 26 | | Zusammenfassung des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2002 u. a. | 183 |
| 27 | | Ablauf der Haushaltsberatungen 2004/2005 | 183 |
| 28 | | Schlussbotschaft: Brief der 12. Vollversammlung der KEK in den Kirchen | 184 |

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der dritten Tagung der 10. Landessynode am Sonntag, den 19. Oktober 2003, um 20.00 Uhr
in der Klosterkirche von Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Margit Fleckenstein

Liebe Brüder und Schwestern!

Herzlich begrüße ich Sie alle zur 3. Tagung der 10. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen.

Ich begrüße alle Konsynoden. Mein herzlicher Gruß gilt Herrn Landesbischof Dr. Fischer, der diesen Gottesdienst mit uns feiert, und den Damen und Herren Kollegiumsmitgliedern. Alle Gemeindeglieder sowie alle Gäste heiße ich aufs herzlichste willkommen. Wir sind dankbar, dass wir unseren Eröffnungsgottesdienst wieder in der schönen Klosterkirche feiern können. Herzlichen Dank an die Gemeindeleitung!

Ein großes Programm erwartet uns bei dieser Herbsttagung. Wir werden wieder intensive Beratungen zu bewältigen haben. Daneben dürfen wir uns aber auf drei besondere Ereignisse freuen:

Am morgigen Nachmittag laden wir herzlich zur Eröffnung einer Ausstellung im Hause der Kirche ein. „Wer von Religion keine Ahnung hat, glaubt am Ende alles.“ So lautete das Motto eines Plakatwettbewerbs für den Religionsunterricht, den die Landeskirchen des Südens mit Studierenden der Fachrichtungen Design initiiert hatten. Das Preisträger-Plakat, das nun in allen Schulen Baden-Württembergs für den Religionsunterricht werben wird, wird neben den übrigen Arbeiten während unserer Tagung in dieser Ausstellung präsentiert. Lassen Sie sich überraschen, die Ergebnisse sind wirklich beeindruckend.

Am Abend begehen wir einen Festakt anlässlich des 75jährigen Bestehens unseres kirchlichen Verwaltungsgerichts. Wir freuen uns, an diesem Abend Clemens Bittlinger mit seinen Liedern bei uns zu haben.

Am Mittwoch werden wir dann mit Vertretern der kirchlichen Jugendarbeit einen unterhaltsamen Abend verbringen.

Liebe Brüder und Schwestern! Wieder stehen sehr große und verantwortungsvolle Entscheidungen auf unserer Tagesordnung. Im Rahmen der anstehenden Haushaltssitzungen ist vor allem auch eine neue Sparrunde fällig. Die Einschnitte werden schmerzlicher, da wir in der badischen Landeskirche rechtzeitig mit dem Sparen begonnen haben und nun schon von reduzierten Verhältnissen ausgehen. Keines der Aufgabenfelder, das eingeschränkt oder gar aufgegeben werden muss, ist unwichtig. Im Gegenteil: Wenn die finanziellen Gegebenheiten es zuließen, müssten wir viel mehr tun.

Die Synode wird ihre Entscheidungen in der Verantwortung um die zukünftige Gestalt unserer Landeskirche zu treffen haben. Sie wird dies im rechten Gottvertrauen tun.

Ich möchte Ihnen Zeilen von Klaus-Peter Hertzsch auf den Weg in die nächsten Tage mitgeben:

Die neuen Tage öffnen ihre Türen.
Sie können, was die alten nicht gekonnt.
Vor uns die Wege, die ins Weite führen:
Den ersten Schritt. Ins Land. Zum Horizont.

Wir wissen nicht, ob wir ans Ziel gelangen.
Doch gehn wir los. Doch reiht sich Schritt an Schritt.
Und wir verstehn zuletzt: das Ziel ist mitgegangen;
Denn der den Weg beschließt und der ihn angefangen,
der Herr der Zeit geht alle Tage mit.

Lassen Sie uns in diesem Sinne jetzt Gottesdienst feiern, in den kommenden Tagen unsere Andachten miteinander halten und unsere Beratungen und Beschlussfassungen zuversichtlich angehen! Möge Gott seinen Segen dazu geben!

**Predigt
von Landesbischof Dr. Fischer**

Psalm 1 zum „Jahr der Bibel“

Gnade sei mit uns und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus. Amen.

Liebe Synodengemeinde, liebe Schwestern und Brüder!

„Wohl dem, der nicht wandelt im Rat der Gottlosen, noch tritt auf den Weg der Sünder noch sitzt, wo die Spötter sitzen, sondern hat Lust am Gesetz des Herrn und sinnt über seinem Gesetz Tag und Nacht! Der ist wie ein Baum, gepflanzt an den Wasserbächen, der seine Frucht bringt zu seiner Zeit, und seine Blätter verwelken nicht.“

So haben wir in diesem Gottesdienst am 18. Sonntag nach Trinitatis mit den Worten des Wochenpsalms gebetet. Diese Worte haben wir dann mit Hilfe einer Textparaphrase schon ein wenig meditiert, jetzt wollen wir sie predigend und hörend weiter bedenken. Ich beginne mit einer wichtigen Feststellung: Im ursprünglichen Bestand des alttestamentlichen Psalters wurde dieser Psalm nicht mitgezählt. Vielmehr begann noch zur Zeit Jesu die Zählung der Psalmen mit dem heutigen Psalm 2. Der von uns gelesene Psalm 1 ist also kein Psalm wie jeder andere. Er ist eher so etwas wie ein in den Psalter einführendes Motto, eine programmatiche Vorrede, eine Lesehilfe, die anleiten soll zum rechten Verstehen und Beten aller Psalmen. Mehr noch: die anleiten soll zum rechten Umgang mit allen Weisungen Gottes, wie sie in den Schriften der hebräischen Bibel niedergeschrieben sind. Mit der „Lust am Gesetz des Herrn“ ist also etwas ganz anderes gemeint als das lustvolle Befolgen bestimmter alttestamentlicher Gesetze. „Lust am Gesetz des Herrn“, das meint die Lust an dem wegweisenden Wort Gottes, wie es uns in der ganzen Heiligen Schrift gegeben ist. Damit wird dieser Psalm 1 zu einer Lesehilfe der Bibel schlechthin. Und für uns als christliche Gemeinde wird sein Motto von der „Lust am Wort Gottes“ zu einem Motto, das gerade im „Jahr der Bibel 2003“ Wichtiges zu sagen hat für unseren Umgang mit der Bibel.

Was uns das Motto des Psalmisten sagen kann, wird uns deutlicher, wenn wir Teile seiner Worte noch einmal in einer anderen Übersetzung hören, nämlich in der von Martin Buber:

„O Glück des Mannes, der Lust hat an Seiner Weisung, über seiner Weisung murmelt tages und nachts!“ „O Glück des Mannes!“ Um einen Glückwunsch geht es in diesem Psalm, um eine Gratulation! Aschre ha isch – dem hebräischen Text ist förmlich anzuhören, wie dieser Glückwunsch klingt, von Herzen kommend, so wie wir bei Geburtstagen Jubilarinnen und Jubilaren zuprosten. Ganz weltlich kommt dieser Glückwunsch daher, wie ein fröhliches „Happy New Year!“ Hier wird gratuliert zu einem glücklichen Leben. Gratuliert wird zwar einem Mann, aber dieser steht hier stellvertretend für alle Menschen, Männer wie Frauen. Aschre ha isch – Glücklich die Menschen! Diesen Glückwunsch spreche ich Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, den Männern und Frauen dieser Synode, zu. Ja, Ihnen allen gratuliere ich im Namen des Psalmisten zu einem glücklichen Leben – und das am Anfang einer Synode, deren Tagesordnung so gar nicht glücklich macht. Also: Herzlichen Glückwunsch!

Allerdings muss ich im Namen des Psalmisten nun doch etwas genauer sagen, was Kennzeichen eines glücklichen Lebens ist. Zunächst nennt der Psalmist ein negatives Kennzeichen, das er in drei Schritten entfaltet: Der glückliche Mensch trennt sich von allen gottfeindlichen Menschen. Er geht nicht mit den Gottlosen. Er steht nicht bei den Sündern. Er sitzt nicht bei den Spöttern. Das heißt: Er kennt kein Verweilen mit jenen, die von Gott nichts wissen wollen. Zu einem glücklichen Leben gehört also – negativ formuliert – die Abgrenzung von allem, was in seiner Widergötlichkeit dazu beiträgt, Leben zu gefährden. Über diese nota eines glücklichen Lebens, über dieses negative Kennzeichen einer glücklichen Synode ließe sich nun lange nachdenken. Viele empfänden wohl eine große Lust, Abgrenzungen zu definieren oder Gottlose, Sünder und Spötter in unseren gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Debatten zu identifizieren. Ich will dieser Versuchung widerstehen und stattdessen unseren Blick lenken auf das, was ein glückliches Leben nach Meinung des Psalmisten positiv auszeichnet.

„O Glück des Menschen, der Lust hat an Gottes Weisung!“ Lust an der Weisung Gottes, Welch sinnliche Vorstellung! Wer dächte nicht an die Lust Evas, mit der sie zur Frucht am Baum der Erkenntnis griff! Wer dächte nicht an die Lust, die Motor mancher Liebesbeziehung ist! Lust an der Weisung Gottes, das ist also offenkundig mehr als intellektuelles, kluges Erfassen biblischer Texte. Das hat etwas zu tun mit Emotion, mit Affekten. Das geht nicht ab, ohne dass uns Gottes Weisung erquickt und erfrischt, delektiert (lat. Übersetzung). Was Gott uns in den Worten der Bibel an gnädiger Zuwendung zukommen lässt, das können wir nicht mit unserem Verstand erfassen. Das ist etwas, was unser Herz anröhrt, unsere Sinne bewegt. Das hat etwas zu tun mit Gefühl, mit Sinn und Geschmack. Wer sich an der gnädigen Willensbekundung Gottes delektiert, ist wahrhaft glücklich zu nennen. Wer an den Weisungen Gottes seine Lust hat, wer mit Leib und Seele, mit Lust und Liebe auf sie hört und sie sich zu Herzen, zu Kopf und Magen nimmt, ist glücklich! Lust an den Weisungen Gottes also kann nur finden, wer Appetit hat auf Gottes Wort, und bekanntlich kommt der Appetit oft erst beim Essen. Ist das nicht unsere große Not, dass wir in unserem Land oft auf eine erschreckende geistliche Appetitlosigkeit stoßen, auch auf appetitlose Christenmenschen! Und wenn der Appetit wirklich beim Essen kommt, dann ist es unsere vorrangige Aufgabe, den Menschen die Weisungen Gottes zunächst einmal nahe zu bringen, und zwar so, dass sie „Appetit auf mehr“ bekommen, Lust auf Gottes Wort. An Gottes Wort ausgerichtete, glückliche Menschen sind lustvolle Menschen.

Wie aber entsteht und wächst solche Lust? Ganz gewiss nicht, wenn wir nur alle paar Jahre ein „Jahr der Bibel“ ausrufen oder immer wieder einmal Appetithäppchen im Umgang mit der Bibel servieren. Lust am Wort Gottes hat etwas zu tun mit Stetigkeit im Umgang mit diesem Wort, sei dies nun die tägliche Bibellese, das tägliche Hören einer biblischen Botschaft oder das Stundengebet einer Kommunität. „O Glück des Menschen, der über Gottes Weisungen sinnt Tag und Nacht!“ Ja, Stetigkeit im Umgang mit Gottes Wort ist Voraussetzung für ein glückliches Leben. Leider ist Martin Luthers Übersetzung von Psalm 1 wenig hilfreich zur Klärung dessen, was diese Stetigkeit im Umgang mit Gottes Wort ausmacht: „Wohl dem, der sinnt über Gottes Gesetz Tag und Nacht!“ Wie spröde, wie intellektuell klingt dies. Da halten wir uns besser an den hebräischen Text, den man wiedergeben muss wie

Martin Buber: „Glücklich, wer über Gottes Weisung murmelt Tag und Nacht!“ Das hebräische Wort, das Martin Buber mit „murmeln“ übersetzt, kann in der Bibel auch das verlangende Girren der Taube oder das satte Knurren des Löwen bezeichnen, und die Vulgata gibt das hier Ge meinte mit dem Wort meditari wieder. Das finde ich ausschlussreich und spannend. Glücklich ist, wer das Wort Gottes meditiert, wer über diesem Wort murmelt wie eine girrende Taube und wie ein knurrender Löwe. Das Girren der Taube ist Ausdruck eines hungernden Verlangens. Die Taube trippelt hungrig hin und her, bis sie Futter findet. Genau so müssen wir das Wort Gottes meditieren. Hin und her trippeln – voller Verlangen – auf der Suche, bis wir in ihm etwas finden, was unseren Hunger stillt. Gottes Wort, das wir lesen, müssen wir uns immer wieder murmelnd vorsagen, bis es uns aufgeht. Wir müssen quasi um jeden Satz dieses Wortes herumtrippeln und gurren, bis wir ihn in uns aufgenommen haben.

Aber auch das andere: Wie Löwen, die nach dem Fraß behaglich knurren und genießerisch über ihrer Beute sitzen, müssen wir murmelnd Gottes Wort meditieren. Manchmal fällt uns ein Bibelwort zu wie die Beute dem Löwen. Dann dürfen wir sie nicht aus den Pranken lassen. Dann müssen wir an dem gefundenen Wort herumnagen und darüber knurren wie glückliche Löwen. Manchmal können wir Worte der Bibel vor uns hersagen, können sie genießen, verzehren, uns an ihnen sättigen. Aber wir bleiben nicht für immer satt. Wir haben das Gotteswort nicht für immer im Griff. Darum gilt es wieder sich auf den Weg zu machen wie girrende Tauben. Begehrlich zu suchen nach dem Wort, bis wir es wieder aufnehmen können. In diesem Wechselspiel von Noch-Nicht-Haben und Schon-Haben,

von Harren und Halten, von Begehrn und Vorhandensein, von Auf-der-Suche-Sein und Einverleiben liegt das Geheimnis der Meditation des Wortes Gottes. In diesem Wechselspiel wird die Lust am Wort Gottes sinnlich erfahrbbar. Lust am Wort Gottes, das ist also das Wechselspiel zwischen hungerndem, hinverlangendem Lesen des Wortes Gottes und besitzendem Genießen, zwischen girrender Taube und knurrendem Löwen. Wer dieses Wechselspiel einübt und beherrscht, kann sich glücklich nennen. Gewinnt Stabilität für das eigene Leben. Ist wie ein Baum, gepflanzt an Wasserbächen. Fest gegründet in der Weisung Gottes. Verwurzelt in fruchtbaren Quellen des Lebens. Solchermaßen über Gottes Weisungen murmelnde Menschen sind glückliche Menschen. Herzlichen Glückwunsch!

Dieser Glückwunsch gilt auch dieser Synode, wenn sie eine murmelnde Synode ist. Eine Synode voller girrender Täuben und knurrender Löwen, wobei diese Aufteilung nicht geschlechtesspezifisch zu verstehen ist. Hoffentlich haben wir alle etwas vom heiß verlangenden Girren der Täuben. Und hoffentlich haben wir alle etwas vom genießerischen Knurren der Löwen. Und hoffentlich sind wir alle Menschen, die über Gottes Weisungen murmeln Tag und Nacht und all unser synodales Geschehen gegründet und begleitet sein lassen von diesem Gemurmel. Eine solche murmelnde Synode wäre eine starke, eine fest gegründete Synode. Eine Synode stark wie ein Baum an Wasserbächen gepflanzt. In ihren Ästen könnten Täuben nisten, unter ihrem Schatten könnten Löwen ruhen. Eine murmelnde Synode wäre ein wunderbarer Beitrag zum „Jahr der Bibel 2003“. Herzlichen Glückwunsch, liebe murmelnde Synode.

Amen.

XIII Verhandlungen

5

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 10. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 20. Oktober 2003, 9.00 Uhr

Tagesordnung

- I Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet
- II Begrüßung / Grußworte
- III Veränderungen im Bestand der Synode
- IV Entschuldigungen
- V Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- VI Nachrufe
- VII Bekanntgaben
- VIII Glückwünsche
- IX Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse
- X Einführung in den Nachtragshaushalt 2003 und in den Haushalt 2004/2005
- Oberkirchenrätin Bauer
- XI „Jesus Christus heilt und versöhnt – unser Zeugnis in Europa“
Bericht von der 12. Vollversammlung der KEK in Trondheim
Oberkirchenrat Stockmeier
- XII Bericht zur Weiterbildung „Leiten und Begleiten“
Kirchenrätin Dr. Olbrich

XIII

Bericht der EKD-Synodenal

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Bauer.

(Synodaler Bauer spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Herr Bauer.

II

Begrüßung / Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße alle Konsynodale und alle Mitglieder des Kollegiums.

Wir danken Ihnen, Herr Landesbischof Dr. Fischer, und allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mit gestaltet haben. Ich bin gespannt, was im Nachklang zu der gestrigen Predigt mit der murmelnden Synode, den girrenden Tauben und den knurrenden Löwen geschieht.

Zu Ihrer Wahl zum Vorsitzenden der Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen gratulieren wir Ihnen, Herr Landesbischof, aufs Herzlichste.

(Beifall)

Ebenso herzlich gratulieren wir Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter zu seiner Wahl zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses der UEK.

(Beifall)

Wir wünschen Ihnen beiden Gottes Segen für Ihre neuen Aufgaben.

Wir freuen uns als Gäste begrüßen zu dürfen:

Herrn Dr. Johannes **Ehmann**, den Geschäftsführer der ACK Baden-Württemberg. Am vergangenen Wochenende feierte die ACK Baden-Württemberg hier im Haus der Kirche ihr 30-jähriges Bestehen. Unser Vizepräsident, Herr Fritz, war als Vertreter der Synode zu Gast und Frau Heine nahm als Mitglied der Delegiertenversammlung der ACK an dem Jubiläum teil. Dieses Jubiläum werden wir mit Ihrem Grußwort, lieber Herr Dr. Ehmann, nachher noch in besonderer Weise würdigen.

(Beifall)

In diesem Zusammenhang möchte ich Herrn **Prälat Dr. Barié** unsere herzliche Gratulation aussprechen; er wurde im September zum Vorsitzenden der ACK Baden-Württemberg gewählt.

(Beifall)

Wir freuen uns darüber und wünschen Ihnen für diesen Vorsitz Gottes gutes Geleit.

Als Vertreter der Lippischen Landeskirche freue ich mich ganz herzlich, Herrn Superintendent Gerhard-Wilhelm **Brand** begrüßen zu dürfen.

(Beifall)

Es ist das erste Mal, dass wir einen Vertreter dieser Kirche bei uns zu Gast haben können. Wir freuen uns auf Ihr Grußwort im Verlauf dieser Sitzung, Herr Brand.

Für die Gemeinschaftsverbände begrüße ich herzlich Herrn **Roland Leitz**, Vertreter des Evangelischen Vereins für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses e. V.. Herzlich willkommen, Herr Leitz!

(Beifall)

Unser neuer Landesjugendpfarrer ist noch nicht eingetroffen, ich begrüße ihn nachher.

Wie immer freue ich mich sehr, Herrn Kirchenrat Wolfgang **Weber**, den Beauftragten der Kirchen Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung, in der Synode begrüßen zu dürfen.

(Beifall)

Herzlichen Gruß auch der Delegation der Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2003 a, die Herren Martin Grüsser, Matthias Sehmsdorf und Bernhard Ziegler, ebenso den Studierenden der Fachhochschule Freiburg, Frau Meike Neuhoff und Frau Lydia Ploch, sowie den Theologiestudierenden, Philipp Jägle und Michael Schumacher. Herzlich willkommen.

(Beifall)

Ich freue mich sehr zu unserer Tagung wieder zwei Vorsitzende der Bezirkssynoden begrüßen zu können: Frau Heidi **Isecke**, die Vorsitzende der Bezirkssynode Hochrhein.

(Beifall)

Herr Kadel, der Vorsitzende der Bezirkssynode Offenburg, ist noch nicht hier. Wir werden ihn nach seinem Eintreffen begrüßen.

Frau Isecke, seien Sie uns herzlich willkommen. Wir freuen uns sehr darüber, dass Sie unsere Tagung begleiten.

Ich begrüße die Vertreter der Medien und danke für Ihr Interesse und die Berichterstattung.

Unseren Pressesprecher, Herrn **Witzenbacher**, begrüße ich sehr herzlich – auch in seiner neuen Aufgabe als Pressesprecher der ACK.

(Beifall)

Sie sehen, es gibt bei jeder Tagung etwas Neues zu vermelden.

Wir freuen uns darüber, dass Sie auch diese Aufgabe übernommen haben, lieber Herr Witzenbacher, und wünschen Ihnen Gottes Segen. Sie werden uns wieder Pressespiegel zur Verfügung stellen, um uns über die Berichterstattung anlässlich dieser Tagung zu informieren. Herzlichen Dank auch für diesen Dienst.

Liebe Brüder und Schwestern! Wenn Sie den ökumenischen Kirchentag in Berlin besucht haben, konnten Sie den sehr gelungenen und auch gut frequentierten gemeinsamen Stand unserer Landeskirche und des Erzbistums Freiburg besuchen – ein Zeichen unserer badischen Ökumene. Hier im Saal haben wir ihn noch einmal für alle aufgebaut, die ihn noch nicht sehen konnten.

Herr Wehrbereichsdekan Ruprecht Graf zu Castell-Rüdenhausen, Herr Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach von der EKD, Frau Anneliese Kaminski, Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, Herr Dr. Karl Heinrich Schäfer, Präses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herr Christof Schorling, Superintendent der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden, Herr Peter Veser, Superintendent der Evangelisch-methodistischen Kirche, Herr Helmut Wießner, Vorsitzender der Bezirkssynode Wertheim und Herr Gunnar Ischir Vorsitzender der Bezirkssynode Mosbach, sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

Frau Christel Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates, kann aus gesundheitlichen Gründen leider nicht an der Tagung teilnehmen. Für die Genesung wünschen wir ihr alles Gute. Ein Kartengruß geht durch die Synode.

Im Juli dieses Jahres hat die Landessynode der Evangelischen Kirche in der Pfalz einen neuen Präsidenten gewählt, Herrn Henri Franck. Es ist ihm aus zeitlichen Gründen nicht möglich, an unserer Tagung teilzunehmen. Wir freuen uns jedoch, ihn bei einer unserer nächsten Tagungen begrüßen zu können.

Frau Prof. Dr. Elisabeth Parmentier, Präsidentin des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchengemeinschaft, hat uns ihr Grußwort schriftlich zukommen lassen, da sie kurzfristig an der Teilnahme verhindert ist. Das Grußwort haben Sie über Ihre Fächer erhalten (siehe Anlage 21).

Auch Frau Pfarrerin Fried vom Evangelischen Pfarramt Bad Herrenalb, wünscht unserer Tagung einen guten Verlauf.

III Veränderungen im Bestand der Synode

Präsidentin **Fleckenstein**: Es gibt Veränderungen im Bestand der Synode.

Synodaler **Wermke**: Seit der Frühjahrstagung 2003 ist der berufene Synodale Herr Prof. Dr. Axel **Gerhardt** aus gesundheitlichen Gründen aus der Landessynode ausgeschieden.

IV Entschuldigungen

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu den Entschuldigungen.

Synodaler **Wermke**: Für die ganze Tagung hat sich kurzfristig der Synodale Schubart aus privaten Gründen entschuldigen lassen. Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

V**Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.

(Synodaler **Wermke** ruft die Namen der Synoden auf und stellt damit die Anwesenheit fest.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Wermke. Ich stelle fest, dass die Synode unbedenklich beschlussfähig ist.

VI**Nachrufe**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode sich zu erheben.

Am 19. April 2003 verstarb unsere ehemalige Konsynodale Schwester Johanna **Barner** im Alter von 86 Jahren. Schwester Johanna Barner war von April 1966 bis Mai 1984 als beauftragtes Mitglied der Landessynode dem Finanzausschuss zugewiesen. In der Zeit von April 1966 bis April 1972 arbeitete sie auch im Landeskirchenrat mit.

Im April 1964 wurde sie durch den Verwaltungsrat zur Oberin der Korker Schwesternschaft berufen. Dieses Amt hat sie in großer Treue und mit ganzem Herzen bis zu ihrem Ruhestand ausgefüllt. Auch über den Ruhestand hinaus hat sie zu vielen ehemaligen Schülerinnen Kontakt gehalten und hat ihnen auch durch ihr glaubwürdiges Handeln Orientierung für ihr Leben gewiesen.

Am 21. April 2003 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Studienprofessor Pfarrer i. R. Martin **Huß** einen Tag nach seinem 92. Geburtstag. Er war von Mai 1954 bis November 1959 Mitglied der Landessynode. Während der ganzen Zeit übte er das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses aus. Selbst im hohen Alter war er immer wieder Gast bei den Synodaltagungen.

Ich bitte den Herrn Landesbischof ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

VII**Bekanntgaben**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe einige Bekanntgaben.

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten Tagung und der heutigen Tagung geschwisterliche **Besuche bei anderen Synoden** durchgeführt.

Bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 16. bis 18. Mai 2003 in Frankfurt a. M. war Herr Vizepräsident Fritz. Die Synoden der Evangelischen Kirche der Schlesischen Oberlausitz vom 13. bis 14. Juni 2003 in Görlitz, der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 3. bis 5. Juli 2003 in Speyer und die erste gemeinsame Tagung der Synoden der Kirchenprovinz Sachsen und der Thüringer Landeskirche am 4. und 5. Juli 2003 habe ich selbst besucht. Bei der Tagung der württembergischen Landessynode vom 10. bis 12. Juli 2003 in Stuttgart war Herr Vizepräsident Fritz anwesend.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst gestern Abend zur Unterstützung des Ahli-Arab-Hospitals in Gaza betrug 420 €. Herzlichen Dank dafür! – Das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland hat dies zum Jahresprojekt 2003 erklärt.

Gerne weise ich Sie auch wieder auf den Büchertisch der Braunschen Universitätsbuchhandlung im Foyer hin.

Am 25. Juni 2003 wurde Herr **Barthmes** einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden der **AGEM** (Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund) gewählt.

Bei der **Herbsttagung 2004** wird es ein **Schwerpunktthema „Kirchenmusik“** geben. Dafür wurde eine Vorbereitungsgruppe gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt: Synodaler Stober als Vorsitzender, die Synoden Fritsch, Richter, Ebinger, Dr. Fischer, Götz, Leiser und Teichmanis, die Kirchenmusikdirektoren Prof. Klomp und Michaelis, die Oberkirchenräte Dr. Nüchtern und Werner sowie Herr Rapp vom Referat 8. – Allen ein herzliches Dankeschön für die Zeit und Kraft, die sie für die Vorbereitung investieren.

Heute Nachmittag wird um 15.00 Uhr vor der Kapelle die **Ausstellung** zum **Plakatwettbewerb „Wer von Religion keine Ahnung hat, glaubt am Ende alles“** eröffnet. Sie können sich auf diese Ausstellung freuen.

Den Nachmittagskaffee gibt es heute daher schon um 14.30 Uhr.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in die **Bischofswahlkommission** als theologisches Mitglied Herrn Oberkirchenrat **Dr. Trensky** und als nichttheologisches Mitglied Frau Oberkirchenrätin **Bauer** entsandt. Herzlichen Dank Ihnen beiden für die Bereitschaft, in diesem Gremium mitzuarbeiten.

Ich habe den Worten unseres Landesbischofs nichts hinzuzufügen: „Damit ist die Bischofswahlkommission komplett. Ich hoffe, dass sie in dieser Wahlperiode nicht aktiv werden muss.“

Am 11. November 2003 wird die **Landessynode** das **Referat 6 besuchen**. Dies wird nach der „Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat“ der **zweite Besuch** im Evangelischen Oberkirchenrat sein.

Der Besuchskommission gehören an: Frau Schmidt-Dreher, Herr Wermke, Frau Dr. Barnstedt, Frau Bold, Herr Dr. Buck, Herr Stober und ich selbst.

Zur Frühjahrstagung 2004 erhalten Sie gemäß § 14 der oben genannten Ordnung wieder einen schriftlichen Bericht über diesen Besuch.

Ihrem vielfach geäußerten Wunsch entsprechend wird uns auch im Rahmen dieser Tagung am Dienstag und Mittwoch saisonales, regionales, ökologisches, fair-tragliches Essen mit reduziertem Speisenangebot serviert. Herr Holdack wird Sie am Ende der Tagung über Ihre Meinung dazu befragen.

Ich weise nochmals auf den **heutigen Festakt anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Kirchlichen Verwaltungsgerichts** hin.

Ab 18.30 Uhr wird das gemeinsame Abendessen zusammen mit den geladenen Gästen sein. Die Andacht und der Festakt werden um 20.00 Uhr hier im Plenarsaal stattfinden.

VIII**Glückwünsche**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich kann heute wieder einige Glückwünsche zu besonders markanten Geburtstagen aussprechen.

Am 24. Juni 2003 vollendete die Synodale Heine das 70. Lebensjahr.
(Beifall)

Am 2. August 2003 wurde die Synodale Timm 65 Jahre alt.
(Beifall)

Am 6. September 2003 wurde der Synodale Dr. Heidland 60 Jahre alt, am 29. September 2003 der Synodale Bauer und am 8. Oktober 2003 der Synodale Dr. Fischer.
(Beifall)

Auch in den Reihen unseres Synodalteams ist ein besonderer Geburtstag zu vermerken. Am 20. August 2003 wurde Herr Meinders 60 Jahre alt.
(Beifall)

Allen Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung.

Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Und ich habe noch ein weiteres besonderes Jubiläum zu vermerken. Herr *Binkele* kann auf *30 Jahre Tätigkeit für unsere Synode* zurückblicken.

(Starker Beifall)

30 Jahre, Herr Binkele – kein Wunder, dass es uns so gut geht. Ihnen ganz herzlichen Dank für Ihre treuen und unermüdlichen Dienste. Als kleines Dankeschön dafür möchte ich Ihnen den Band „Mit der Bibel durch das Jahr 2004“, eine fortlaufende ökumenische Bibellesse, überreichen. Die Auslegungen der Texte haben u. a. einige Ihnen aus der Synode vertraute Personen geschrieben, wie Herr Landesbischof Dr. Fischer, Frau Prälatin Arnold, Frau Lingenberg, die ehemalige Synodale Frau Dr. Gilbert und ich. Dazu erhalten Sie noch einen ganz besonderen Engel für den Alltag. Engel kann man bekanntlich in allen Lebenslagen gebrauchen. Darf ich Sie bitten zu mir zu kommen, Herr Binkele.

(Die Präsidentin überreicht Herrn Binkele unter dem Beifall der Synode das Buch und die Engelkarte.
Herr Binkele bedankt sich und wünscht sich das Lied 302 Verse 1 und 8. – Die Synode singt das Lied)

II Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Inzwischen ist unser neuer Landesjugendpfarrer eingetroffen. Herr **Koch**, kommen Sie einmal vor, damit wir Sie alle sehen. – Ein herzliches Willkommen in der Synode, lieber Herr Koch.

(Beifall)

Herr Koch hat am 1. Oktober 2003 das Amt des Landesjugendpfarrers übernommen. Herr Koch, wir wünschen Ihnen in der Landessynode für die übernommene Aufgabe Gottes reichen Segen. Es gibt viel zu tun. Es sind vielfältige Aufgaben, aber Sie werden sie meistern. Wir kennen uns schon lange Zeit aus Mannheim.

(Erneuter Beifall)

IX

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse.

Synodaler **Wermke**:

3/1:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die **Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen** in der Evangelischen Kirche in Deutschland

– zugewiesen dem Rechtsausschuss

3/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Kirchliches Gesetz zur **Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

– zugewiesen dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss, der Rechtsausschuss wird berichten

3/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Rechnungsprüfungsamtsgesetz** – RPAG)

– zugewiesen dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss, der Rechtsausschuss wird berichten

3/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Kirchliches **Gesetz** über die Feststellung des **Haushaltsbuches** der Evangelischen **Landeskirche** in Baden für die Jahre **2004** und **2005** – Haushaltsgesetz – (HHG 2004/2005)

Als Beilagen dazu:

3/4.1: Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung vom 16. Mai 2003 zur **Errichtung einer 50 %-Stelle** für die **Geschäftsführung** der **Gemeindeberatung**

3/4.2.1: Eingabe der Bezirkskirchenräte Lörrach vom 29. Juli 2003, Freiburg vom 10. Juli 2003, Hochrhein vom 22. August 2003, Schopfheim vom 1. September 2003 und Müllheim vom 1. Oktober 2003 zur Zukunft der Evangelischen **Tagungsstätte Schloss Beuggen**

3/4.2.2: Eingabe des Freundeskreises Schloss Beuggen vom 26. August 2003 zur Finanzierung der Evangelischen **Tagungsstätte Schloss Beuggen**

3/4.3: Eingabe des Ältestenkreises **Mannheim-Neckarau** vom 31. Juli 2003 zur **Beteiligung** der Landeskirche an den **Personalkosten** des **Diakons**

3/4.4: Eingabe des Beirats der evangelischen Büchereien in Baden vom 13. August 2003 zur **Erhaltung** der **50 %-Fachstelle** der **Bücherei** im **Amt für Missionarische Dienste**

3/4.5: Eingabe der EAN-Ortskeme Ortenau vom 19. August 2003 zur **Erhaltung** der **EAN-Sekretariatsstelle** beim **KDA** im Evangelischen Oberkirchenrat

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 3/1 – 3. Tagung, Eingang Nr. 1

3/4.6: Eingabe des Geschäftsführers und der Schulleiter der „Evangelischen **Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH**“ vom 29. August 2003 zur finanziellen **Unterstützung** für die Einrichtung der **Berufskollegs** der Praktikanten und Praktikantinnen

3/4.7: Eingabe des Landesausschusses der Frauenarbeit vom 4. September 2003 zur Weiterführung des Betriebes des **Mütterkurhauses „Marie von Marschall“ in Hinterzarten**

3/4.8: Eingabe des Evangelischen **Stifts Freiburg** vom 6. September 2003 zur **Beteiligung** der Landeskirche an den **Personalkosten** der landeskirchlichen **Pfarrstelle**

– 3/4 bis 3/4.8 zugewiesen allen vier Ausschüssen, Bericht erstattender Ausschuss ist der Finanzausschuss in jedem Falle

3/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2003 – NHG 2003 –**)

– zugewiesen allen vier Ausschüssen, Berichterstatter ist der Finanzausschuss

3/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des Kirchlichen **Gesetzes über das Predigtamt**

– zugewiesen dem Hauptausschuss und dem Rechtsausschuss, der Rechtsausschuss berichtet

3/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: Kirchliches Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Evangelisches Fachhochschulgesetz – EFHG**)

– zugewiesen dem Bildungsausschuss und dem Rechtsausschuss, der Bildungs- und Diakonieausschuss berichtet

3/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: **Maßnahmen Steuerreform 2004**

– zugewiesen allen vier Ausschüssen, Berichterstatter ist der Finanzausschuss

3/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: **Haushaltskonsolidierung 2005**

– zugewiesen allen vier Ausschüssen, Berichterstatter ist der Finanzausschuss

3/10: Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: **Umsetzung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004**

– zugewiesen dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss, der Rechtsausschuss berichtet

3/11: Eingabe der Bezirkssynode Wiesloch vom 08. Juli 2003 zur **Änderung des Dekanswahlgesetzes**

– zugewiesen allen vier Ausschüssen, der Rechtsausschuss berichtet

3/12: Eingabe des Bezirkskirchenrats Pforzheim-Land vom 11. Juli 2003 zur **Übernahme der anteiligen Kosten für Pflichtdeputat des Religionsunterrichts** von der Landeskirche bei **frei- bzw. spendenfinanzierten Gemeinde-diakonenstellen**

– allen vier Ausschüssen zugewiesen, es berichtet der Bildungs- und Diakonieausschuss

3/13: Eingabe der Kirchengemeinderäte Ihringen und Breisach vom 22. Juli 2003 zum **Regeldeputat im Religionsunterricht** der **Gemeindepfarrerinnen** und **Gemeindepfarrer**

– zugewiesen dem Hauptausschuss, dem Finanzausschuss und dem Bildungs- und Diakonieausschuss, der Letztgenannte berichtet

3/14: Eingabe des Kirchengemeinderats Eberstadt vom 05. August 2003 zur **Pfarrstellenbesetzung**

– zugewiesen dem Hauptausschuss

3/15: Eingabe des Herrn Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach vom 30. August 2003 zum **Umgang mit Personalkonflikten**

– zugewiesen allen Ausschüssen, Berichterstatter ist der Hauptausschuss

3/16: Eingabe des Bezirkskirchenrats Alb-Pfinz vom 09. September 2003 zur **Umsetzung der Bezirksstrukturreform**

– zugewiesen dem Hauptausschuss

3/17: Bericht der Kommission der Landessynode über den **Dienstbesuch beim Referat 1** des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. August 2003

– zugewiesen allen vier Ausschüssen, es wird der Hauptausschuss berichten

3/18: Vorlage des Ältestenrats vom 19. Oktober 2003: **Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

– zugewiesen allen vier Ausschüssen, Berichterstattung erfolgt aus dem Hauptausschuss

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Wermke.

Gibt es Einwendungen gegen diese Zuweisungen?

Synodaler **Dr. Fischer:** Ich habe eine Rückfrage zu OZ 3/2: Befasst damit sind Hauptausschuss und Rechtsausschuss. Die Sache ist doch einigermaßen weitgreifend. Warum befassen sich nicht alle Ausschüsse mit dieser Vorlage?

Präsidentin **Fleckenstein:** Das war im Ältestenrat so besprochen worden. Es ist so, dass die Zuweisung an zwei Ausschüsse nicht bedeutet, dass das in den anderen Ausschüssen nicht besprochen werden darf. Nur, es muss nicht besprochen werden.

Wenn Sie Wert darauf legen, dann bringen Sie es doch ein. Es ist nicht verboten, dass sich der Finanzausschuss damit befasst. Ich denke aber, der Finanzausschuss ist dieses Mal gut belastet.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass diese Vorlage bereits im Rechtsausschuss während des Tagestreffens behandelt worden ist und es aufgrund der dortigen Beratungen eine neue Vorlage dazu gibt, die der Oberkirchenrat auf Bitten des Rechtsausschusses erstellt hat.

Wenn Sie sich also mit dem Thema befassen, bitte ich darum, dass ein Vertreter des Rechtsausschusses oder ein Vertreter meines Referats an der Beratung beteiligt wird, damit Sie nicht von falschen Texten ausgehen.

Synodaler **Stober**: Dann bitte ich, dass wir diese neue Vorlage auch bekommen. Ich habe sie noch nicht, und zwar bevor wir mit der Beratung anfangen, sollten wir sie bekommen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Es ist zunächst eine Vorlage des Rechtsausschusses. Das müsste dann mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses besprochen werden, wann und wie er sie in die anderen Ausschüsse geben will. Denn zunächst einmal ist es ein Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, von dem ich nicht weiß, ob der Rechtsausschuss damit einverstanden ist.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das hatten wir ja nun gestern auch im Ältestenrat – dieses Problem. Wenn es eine neue Beratungsvorlage ist, dann muss sie allen Synodalen zur Verfügung gestellt werden.

(Beifall)

Sie muss in den Ausschüssen, denen die Vorlage zugewiesen ist, auch beraten werden können. Wenn der Ausschuss von sich aus eine abweichende Vorlage macht, dann als Hauptantrag, ist das seine Sache. Wenn es ein Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates ist, dann muss sie in die Synode hinein. Ich bitte darum, dass wir diese Vorlage bekommen, und dann werde ich sie allen Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung stellen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Um kein Missverständnis entstehen zu lassen, es ist keine neue Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates, sondern es ist eine Ausarbeitung des Rechtsreferates, die das Ergebnis der Beratung im Rechtsausschuss aufnimmt. Es ist lediglich eine Hilfestellung, das, was im Rechtsausschuss beraten worden ist, in einen neuen Text zu fassen. Aber es ist keine Vorlage, die im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats beraten wurde und somit als neue Vorlage in die Synode gehen muss.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Tröger, können Sie uns da weiterhelfen?

Synodaler **Tröger**: Der Rechtsausschuss hatte eine Idee zur Verortung einer Vorschrift und bat um Formulierungshilfe aus dem Oberkirchenrat. Nur um diese Formulierungshilfe geht es. Deshalb finde ich die Anregung hilfreich, dass der Ausschuss, der sich damit beschäftigen will, darauf zurückgreifen sollte. Wir haben sie selbst noch nicht gesehen, denn es ist auch keine Vorlage.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gut, dann braucht sie auch nicht allgemein verteilt zu werden. Wir hatten gestern einen ähnlichen Fall mit einer neuen Haushaltsvorlage im Ältestenrat. Wir müssen schauen, dass alle Ausschüsse die gleichen Grundlagen für ihre Beratungen haben. Das ist wichtig in der Synode.

Gut, können wir dann die Zuweisungen so beschließen? – Das ist der Fall.

II **Begrüßung / Grußworte** (Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf nun Herrn Pfarrer Dr. Ehmann um sein Grußwort bitten.

Pfarrer **Dr. Ehmann**: Verehrte Frau Präsidentin, hohe Synode, sehr geehrter Herr Landesbischof, meine Damen und Herren, dass ich ein Grußwort an Sie richten darf, freut mich. Dass ich ein Grußwort an Sie richten soll anlässlich des 30. Geburtstags der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, das beschämt mich, soll ich doch quasi pro domo sprechen – in wahrer Demut und zugleich ohne falsche Bescheidenheit – also fürs eigene Haus, dessen 30. Geburtstag wir am letzten Freitag hier in Herrenalb miteinander gefeiert haben. Aber vielleicht kennen Sie dieses Haus „ACK“ noch gar nicht – oder Sie wollen es weiter kennen lernen.

Interessant sind Häuser bisweilen durch ihre Architektur. Das können wir von der ACK sicherlich nicht behaupten. Aber manches Haus wird interessant durch die Mietparteien, die darin wohnen: im Hochparterre die Orthodoxie, in der Belle Etage der Katholizismus, eins darüber unsere badische evangelische Kirche zusammen mit der württembergischen Landeskirche. Luftiger, manchmal stürmischer geht es oben bei der Wohngemeinschaft der Freikirchen zu, und in den Mansarden tummeln sich die drei assoziierten Kirchen, die sich das Ökumenehaus mit den 16 Mitgliedskirchen der ACK teilen.

Ich muss mich selbst zur Bescheidenheit rufen, erwecke ich doch den Eindruck, von einem beeindruckenden Ökumene-Trust zu sprechen, der Hochhäuser bevölkert und die Ökumene im Land verwaltet. Aber nein, die ACK ist kein Haus und hat auch keines. Kein knöchernes Gehäuse will sie sein, eher ein Heim des Vertrauens bleiben, in dem die ökumenischen Fragen für den Raum Baden-Württemberg vertrauensvoll miteinander verhandelt werden. Sie kennen die Strophe eines neuen Kirchenliedes:

(Herr,) „komm in unser festes Haus, der du nackt und ungeboren. Mach ein leichtes Zelt daraus, das uns deckt kaum bis zum Morgen, denn wer sicherwohnt, vergisst, dass er auf dem Weg noch ist“.

Kann es das geben, ein Haus, das eher ein Zelt ist, ein Heim, das sich auf den Weg macht? Im Zeitalter der Hausboote und Wohnmobile mag der Vergleich angehen. Die ACK ist ein leichtes Erkundungsgefährt nur mittleren Komforts und keineswegs gehobener Ausstattung, sie ist auch nicht besonders schnell, eher eine Art Postschiff, das so gemächlich wie verlässlich seinen Dienst an der Ökumene tut – oder ein Aufklärungsboot, das ekklesiologische Meerengen und Sandbänke des Abendmahlverständnisses ausspäht, damit nicht alle auflaufen oder gar miteinander kollidieren.

Es steigt das Selbstbewusstsein – nun doch zu Recht, weil das Motto der ACK „Voneinander lernen, miteinander beten, zueinander finden“ mittlerweile in annähernd 60 örtlichen Arbeitsgemeinschaften und ökumenischen Kreisen in Baden-Württemberg aufgenommen, erprobt und erfahren wird. Nicht die Hyperkirche ist unser Ziel und nicht die Hyperökumene unser Weg. Aber das ist unser Ziel, Kirchen und Gemeinden zu motivieren, dass sie ihre Wege gerne ökumenisch gehen. „Ökumenische Wege“ heißt deshalb auch die Festschrift, die wir uns selbst zum 30. Geburtstag geschenkt haben, und die wir uns freuen, Ihnen nun auch überreichen zu dürfen – sie liegt meines Wissens schon in Ihren Fächern – als bisherig und hoffentlich auch zukünftig treuen Weggefährten der ACK in Baden-Württemberg.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank für Ihr Grußwort Herr Dr. Ehmann. Ich bitte Sie die Grüße der Landes-synode mit hineinzunehmen in dieses Haus der ACK. Wir wünschen Ihnen und allen Mitgliedern der ACK weiterhin Gottes Segen für Ihre Arbeit in der Ökumene.

X
Einführung in den Nachtragshaushalt 2003 und in den Haushalt 2004/2005

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Frau Oberkirchenrätin Bauer wird uns in den Nachtragshaushalt 2003 und in den Doppelhaushalt 2004/2005 einführen.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Ich möchte Sie in folgende, die Haushaltsgestaltung betreffenden Vorlagen einführen:

OZ 3/5: Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003

OZ 3/4: Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2004 und 2005

OZ 3/8: Maßnahmen Steuerreform 2004

OZ 3/9: Haushaltskonsolidierung 2005

Dazu möchte ich Ihnen Angaben zu sechs Themenbereichen machen:

- zum gesamtwirtschaftlichen Umfeld
- zu den Kirchensteuerprognosen 2003,
- zu den Kirchensteuerprognosen 2004,
- zu den Kirchensteuerprognosen 2005
- zu den Zielen kirchlicher Haushaltswirtschaft
- zu den verschiedenen Lösungsansätzen zu Problemen der Haushalte 2003 bis 2005
- zu den Konsolidierungsmaßnahmen
- zu den Perspektiven

Zum gesamtwirtschaftlichen Umfeld

Wer die Gestaltungsräume und die Zwänge unseres kirchlichen Haushalts verstehen will, muss einen kurzen Blick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung werfen.

Die deutsche Wirtschaft hat sich bisher nicht aus der seit Herbst 2000 anhaltenden Stagnation gelöst. Das reale Brutto-inlandsprodukt ist nicht gestiegen, die Arbeitslosigkeit ist nicht wie erhofft gesunken, erhebliche Finanzierungslücken in den öffentlichen Haushalten wie in den Sozialversicherungen sind unübersehbar. Ökonomen weisen darauf hin, dass Deutschland nicht in erster Linie Konjunktur-, sondern Strukturprobleme hat. Gegenwärtig wird das Potentialwachstum – das ist die Rate, um die eine Volkswirtschaft mittelfristig ohne Inflationsprobleme wachsen kann – auf nur 1 bis maximal 1,5 % geschätzt. Weltweit liegen wir damit nach einer OECD-Statistik so niedrig wie kaum eine andere Industrienation. Es stehen erhebliche Veränderungen im Wirtschafts- und Sozialgefüge an. Täglich können wir verfolgen, wie in der Politik nach Lösungen gesucht wird, wie bei widerstreitenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen mühsam um Kompromisse gerungen wird.

Für das nächste Jahr wird wieder mit einem moderaten Aufschwung gerechnet. Die Belebung der Weltkonjunktur, niedrige Zinsen, die deutliche Verringerung der Einkommensteuersätze und ein Abschluss der mit erheblichem Personalabbau verbundenen Restrukturierungsmaßnahmen könnten Wachstumswirkungen freisetzen, die ab Herbst 2004 auch positive Effekte auf den Arbeitsmarkt haben könnten. Das 2. und 3. Quartal dieses Jahres haben eine Erholung am Aktienmarkt gebracht, die zusammen mit weiteren Indikatoren eine vorsichtig positive Grundstimmung aufzeigen.

In diesem Umfeld bewegt sich unsere kirchliche Finanzpolitik, denn unsere Haupteinnahmequelle, die Kirchensteuer, ist bekanntlich eine Annexsteuer zur staatlichen Lohn- und Einkommensteuer und damit unmittelbar abhängig von den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen.

Kirchensteuerprognosen für die Jahre 2003, 2004 und 2005

Wir rechnen für dieses Jahr mit einem Kirchensteueraufkommen – ohne Sonderbewegungen nach der inzwischen vorliegenden Clearing-Abrechnung, auf die ich noch gesondert eingehen werde – von 211 Millionen €. Dieses Aufkommen wird in den Folgejahren voraussichtlich erst wieder ab 2007 überstiegen werden. Für die Haushaltjahre 2004 und 2005, die im Wesentlichen Gegenstand der Haushaltsberatungen dieser Synodaltagung sein werden, müssen wir von einem deutlich niedrigeren Kirchensteueraufkommen ausgehen. Wir haben das Aufkommen in 2004 unter Berücksichtigung des Vorziehens der Steuerreform um ein Jahr auf 199 Millionen € und in 2005 auf 201 Millionen € geschätzt. Damit gehen wir, anders als die Ihnen vielleicht bekannte Prognose der EKD, die ein Minus von 10 % beinhaltet, nur von einem um 6 % gesunkenen Aufkommen aus. Wir tun dies in dem ehrlichen Bemühen, die uns bekannten Faktoren für unsere Kirche abzuschätzen und weder Blütenträumen noch Horrorvisionen nachzuhängen. Sollten die ersten Monate des kommenden Jahres allerdings zeigen, dass unsere Prognose deutlich zu optimistisch war, wie es leider für die Jahre 2002 und 2003 gewesen ist, dann könnten allerdings Eingriffe in die laufende Haushaltswirtschaft erforderlich werden.

Bevor ich auf die mit dem Sinken des Kirchensteueraufkommens verbundenen Probleme der Haushaltsgestaltung und die Diskussion verschiedener Lösungsansätze eingehe, möchte ich Sie bitten, sich kurz mit mir der Ziele kirchlicher Haushaltswirtschaft zu vergewissern. Dann haben wir hinterher in den Beratungen Maßstäbe für die Beurteilung der vorliegenden Zahlenwerke und für zukunftsweisende Weichenstellungen.

Ziele kirchlicher Haushaltswirtschaft

Jede vorausschauende Haushaltsplanung dient dem Zweck, eine zielgerichtete Mittelverteilung zu ermöglichen. Die Synode soll ihre Schwerpunkte festlegen und dann eine entsprechende Ressourcenzuteilung vornehmen können. Wenn uns zum Beispiel die statistische Auswertung der Gemeindegliederveränderungen sagt, dass jährlich rund 6 % aller Gemeindeglieder Neuzugezogene sind und wir wissen, dass Menschen in dieser Lebenssituation gerne in ihr neues, auch kirchliches Umfeld aufgenommen werden möchten, aber den Weg nicht immer von allein finden, dann müsste es möglich sein, sich nicht nur mit Freude, sondern auch mit den erforderlichen finanziellen Mitteln dieser Aufgabe zu widmen.

Bei nüchterner Betrachtungsweise sind wir derzeit vom Ziel solcher Steuerungsmöglichkeiten weit entfernt. Ein hoher Prozentsatz unserer Einnahmen ist aufgrund früherer Entscheidungen in Personalausgaben gebunden. Alle Arbeitsbereiche eint die Erwartung, möglichst von Veränderungen verschont zu bleiben. Etliche von Ihnen werden mit dem Wunsch hergekommen sein, den einen oder anderen Kürzungsvorschlag zu verhindern, und kaum jemand wird sich in der Lage sehen zu sagen, wo denn stattdessen Ausgabenkürzungen erzielt werden können.

Wir haben derzeit kaum Gestaltungsspielraum für Neues, wo wir nicht einmal das Vorhandene vollständig erhalten können. Und dennoch möchte ich für künftige Planungen, sozusagen als Merkposten, in Erinnerung rufen: Nur wer darauf verzichtet, alle verfügbaren Mittel dauerhaft zu binden, kann gestalten!

Es gibt andere Ziele kirchlicher Haushaltswirtschaft, deren Realisierung wir sehr nahe gekommen sind:

Ein Haushalt muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, und zwar möglichst ohne Rücklagenentnahmen für konsumtive Zwecke. Wenn die Beratungen dieser Synode das Gesamtvolume der zum Haushaltausgleich erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen ermöglichen – d. h. ganz praktisch: man einigt sich nicht nur darauf, wo auf keinen Fall gekürzt werden darf, sondern auch darauf, wo denn stattdessen –, dann haben wir das Ziel ausgeglichener Einnahmen und Ausgaben erreicht. Das gilt für den landeskirchlichen Haushaltsteil volumäglich und für den Haushaltsteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit dem Abschluss dieser Haushaltsperiode.

An einem weiteren, von der Politik erst jetzt ernsthaft in den Blick genommenen Ziel, nämlich der Nachhaltigkeit jeden Wirtschaftens, arbeitet unsere Landeskirche seit Jahren sehr erfolgreich. Wir wollen, dass jede Generation möglichst ihre eigenen Lasten trägt und für erkennbare Risiken Vorsorge trägt. Deshalb bilden wir für kommende Baulisten Substanzerhaltungsrücklagen, deshalb wurde ein Sondervermögen zur Stellenfinanzierung gebildet und deshalb wurde die Altersversorgung weitgehend aus dem laufenden Haushalt ausgewildert. Ab dem Haushaltsjahr 2005 sollen nur noch 50 % der nicht durch die BfA-Renten und die Leistungen der Ruhegehaltskasse gedeckten Versorgungslasten aus dem Haushalt zu entrichten sein. Ab 2010 sollen dann alle Versorgungsansprüche extern erfüllt werden. Ohne diese Möglichkeiten stiege der Konsolidierungsbedarf um 8 Millionen €. Es hat sich gezeigt, dass bei diesen sehr vorausschauenden und klug umgesetzten Planungen die Kostenentwicklungen bei den Beihilfen für Versorgungsberechtigte unterschätzt wurden. Diese Kosten sind innerhalb der letzten 3 Jahre um 24 % gestiegen und werden im Jahre 2005 voraussichtlich bei 7,7 Millionen € liegen. Das entspricht den Kosten für 87 Pfarrstellen. Wir werden uns damit befassen müssen, ob diese Mittel weiterhin aus dem Haushalt aufgebracht werden sollen oder ob sie nicht auch wie die Versorgung selbst – durch anzusparende Vermögensteile extern zu sichern sind.

Bei dieser – unvollständigen – Aufzählung haushaltswirtschaftlicher Ziele möchte ich es belassen und zusammenfassend feststellen, dass es zwar zur Zielerreichung noch einiger Anstrengungen und auch Disziplin bedürfen wird, aber keines der aufgezeigten Hindernisse unüberwindbar erscheint.

Verschiedene Lösungsansätze zu Problemen der Haushalte 2003, 2004 und 2005

Für das laufende Haushaltsjahr 2003 waren die Kirchensteuerprognosen zu optimistisch. Wie Sie dem Nachtragshaushaltplanentwurf entnehmen könnten, mussten wir das Kirchensteueraufkommen auf nunmehr 211 Millionen € korrigieren, also statt des etatisierten Zuwachses noch einmal 2 Millionen € weniger als in 2002.

Für die dem Doppelhaushalt zugrunde liegenden Haushaltssäfte 2004 und 2005 müssen dann noch einmal deutliche Einbußen in Höhe von 14 beziehungsweise 12 Millionen € im Vergleich zu 2002 verkraftet werden.

Den aus den Mindereinnahmen resultierenden Haushaltsdefiziten kann man auf verschiedene Weisen begegnen:

Man kann Fehlbeträge den Rücklagen entnehmen, sofern man noch welche hat. Das haben wir für das Haushaltssäft 2002 mangels anderer Steuerungsmöglichkeiten in einem Gesamtvolume von 12,5 Millionen € getan. Diese Synode hat zu Recht mit der damaligen Beschlussfassung über die Rücklagenentnahmen festgelegt, dass künftige Haushalte wieder in Einnahmen und Ausgaben ohne ergänzende Finanzierung aus der Substanz ausgeglichen sein sollen. Für den landeskirchlichen Haushaltsteil hat der Oberkirchenrat entsprechende Kürzungsvorschläge vorgelegt, für den Haushaltsteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verbleibt im Zeitraum des Doppelhaushaltes ein nur durch Rücklagenentnahmen auszugleichendes Defizit in einer Gesamthöhe von 3,3 Millionen €.

Es wurde der Vorschlag gemacht, die Prozentverteilung der Mittel zwischen landeskirchlichem und kirchengemeindlichem beziehungsweise kirchenbezirklichem Haushaltsteil zugunsten des letzteren zu verändern. Jede Prozentverschiebung beinhaltet einen Mitteltransfer von rund 2 Millionen €. In diesem Volumen müssten die Kürzungen auf der einen Seite erhöht werden, damit sie auf der anderen Seite nicht realisiert werden müssten. Der Finanzausschuss hat sich in seiner Märztagung ausführlich mit dieser Thematik befasst. Er hat sich darlegen lassen, welche Aufgaben mit welchen Mitteln zu bewältigen sind und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für eine Prozentverschiebung derzeit keine Veranlassung besteht. Im Übrigen hat er darauf hingewiesen, dass vor einer solchen Maßnahme klar definiert sein müsste, welche Aufgaben dann künftig beim anderen Haushaltsteil wegfallen sollen. Wegen der Komplexität der Materie hat der Ältestenrat eine Eingabe zur Änderung der Prozentverteilung für die Beratung einer anderen Synodaltagung vorgesehen.

Nach Aufstellung des Doppelhaushaltes und nach Beratung im Landeskirchenrat haben wir die Abrechnung über das so genannte Clearing erhalten. Das Clearing ist der Kirchensteuerausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD bei einem Auseinanderfallen vom Wohnsitz des Kirchenglieds und des Ortes der Steuerabführung seines Arbeitgebers. Es wird nach einem zwischen den Gliedkirchen vereinbarten Abrechnungsverfahren von der EKD jeweils rückwirkend berechnet. Dabei kann es zu kaum prognostizierbaren Nachzahlungen, aber auch zu Rückforderungen kommen. So wurde beispielsweise die Berlin-Brandenburgische Kirche Ende der 90er-Jahre mit Rückzahlungsansprüchen in Höhe von 130 Millionen DM konfrontiert, die sie nicht einmal zur Hälfte erfüllen konnte. Deswegen wurde ein neues Abrechnungsverfahren vereinbart, zu dem allerdings noch

keine Erfahrungen vorliegen. Nach der jetzt erfolgten Abrechnung, die letztmalig auf einem Dreijahresrhythmus beruht, erhalten wir in diesem Jahr 8 Millionen € höhere Clearing-Abschlagszahlungen. Außerdem erhalten wir eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 2,5 Millionen €. Es liegt nahe, diese Mittel zu verbrauchen, um Kürzungen der Ausgaben zu vermeiden. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt der Synode einen anderen Weg vor. Wir halten die derzeitige Datenbasis für zu gering, um verlässlich mit Clearing-Abschlagszahlungen zu planen. Lediglich über das Ergebnis abgeschlossener Abrechnungsperioden kann man gesichert verfügen. Abschlagszahlungen sollten wegen der Ungewissheit von Rückforderungsansprüchen, insbesondere angesichts der derzeit noch völlig offenen Auswirkungen des neuen Abrechnungssystems, nicht als gesicherte Einnahmen mit entsprechenden Ausgaben verplant werden. So verfahren auch andere Gliedkirchen. Beispielsweise ist in Berlin-Brandenburg wegen der einschlägigen Erfahrungen, die ohne Verzichtserklärungen aller anspruchsberechtigten Gliedkirchen zu einer Zahlungsunfähigkeit geführt hätten, die Thesaurierung von Clearing-Abschlagszahlungen bis zur Abrechnung gesetzlich vorgeschrieben. Dort darf man nicht darüber verfügen. Allerdings könnte man bezüglich der vom Landeskirchenrat unter anderen Voraussetzungen beschlossenen Verschiebung der Besoldungsanpassungen für 2003 prüfen, ob diese noch erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Haushaltsentlastung, die man mit einmalig gesicherten Einnahmen vermeiden könnte. Anders ist es bei den in den Konsolidierungslisten vorgesehenen Maßnahmen. Diese müssen dauerhaft wirkende Kürzungen der Ausgaben bewirken und können deshalb nicht aufgrund einer einmaligen Nachzahlung aufgehoben werden.

Alles in allem wird uns wohl nichts anderes übrig bleiben, als uns hinsichtlich der strukturellen Defizite auch entsprechend strukturell zu verhalten. Das heißt, wir müssen die Ausgaben kürzen, bis sie das Niveau der voraussichtlichen Einnahmen erreichen – eine Erkenntnis, die jede und jeder von uns bei der Planung des familiären Budgets selbstverständlich umsetzt. Es entspricht auch den oben beschriebenen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, dass wir nicht einfach das Hergestrichene unverändert fortführen können, auch wenn das Loslassen, die Trennung von aus gutem Grund Aufgebautem schmerzt.

Konsolidierungsmaßnahmen

Der Evangelische Oberkirchenrat hat den Doppelhaushalt entsprechend den bereits in der Frühjahrstagung beratenen Rahmendaten (Personalkosten, Sachkosten, Vakanzen, Zuweisungen, Strukturstellenplan) aufgestellt und für die sich daraus ergebenden Defizite Lösungsvorschläge erarbeitet.

Für den landeskirchlichen Haushalt wurden in zwei Schritten dauerhafte Haushaltskürzungen in einem Gesamtvolume von 3,5 Millionen € entwickelt, da in Höhe dieses Volumens ein Haushaltsausgleich nicht anders erreichbar war. 28 Positionen mit einem Volumen von rund 3 Millionen € konnten Sie bereits beraten. Wer sich noch einmal einen Überblick verschaffen möchte, findet die Liste im Vierbericht zum Haushaltbuch auf Seite 26. Es fehlten noch Vorschläge über 0,5 Millionen €, die Ihnen zwischenzeitlich unter der OZ 3/9 vorgelegt wurden. Die Vorschläge beinhalten zum größten Teil Reduzierungen von Sach- und Personalmitteln. In einigen Fällen sollen die Unterhaltskosten für Gebäude auf andere übertragen werden, und die

wohl schwierigsten Entscheidungen betreffen die Aufgabe der Trägerschaft für ganze Einrichtungen, was die Schließung zur Folge haben kann, wenn sich kein anderer Träger findet.

Etliche von Ihnen werden sich dem einen oder anderen der von Kürzungen betroffenen Arbeitsbereiche besonders verbunden fühlen und es als ihre Aufgabe ansehen, von den Vorschlägen abweichende Entscheidungen herbeizuführen. Synodale Entscheidungen zeichnen sich dadurch aus, dass im Prozess ihrer Entstehung die Sachkenntnis, die Erfahrungen, der Verstand und die Liebe vieler eingebracht werden. Am Ende werden alle miteinander verantworten müssen, was in den kommenden Jahren an Abbau zu vollziehen ist, was fortgeführt werden soll, wo Änderungen zu gestalten und was aufzubauen ist. Es gibt bei diesen Abwägungen kein „richtig“ oder „falsch“, sondern nur ein Mehr oder Weniger an Überzeugung. Es ist gut, dass für diesen Prozess in allen Ausschüssen Beratungszeit vorgesehen ist.

Die Mindereinnahmen im Haushaltsteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke hätten, wenn sie unmittelbar auf die Zuweisungen umgelegt worden wären, zu Kürzungen von rund 9 % geführt. Das hält der Evangelische Oberkirchenrat für nicht umsetzbar.

Viele Kirchengemeinden hätte eine solche Vorgabe unvorbereitet getroffen. Kurzfristige und nicht immer zukunftsorientierte Sofortmaßnahmen wären möglicherweise die Folge gewesen.

Im Haushaltszeitraum 2004/2005 wurde deshalb die Absenkung der Steuerzuweisung auf maximal 3 % begrenzt. Die Kirchengemeinden sollen Zeit haben, strukturelle Maßnahmen einzuleiten. Dies war nur durch schmerzliche Kürzungen in den Bauprogrammen von rund 3 Millionen € und durch Rücklagennahmen aus dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden möglich.

Der Oberkirchenrat hält dieses Verschieben der nötigen Anpassungsprozesse in den Kirchengemeinden zu Lasten der Rücklagen für vertretbar, wenn nun mit aller Kraft an den erforderlichen Strukturveränderungen gearbeitet wird.

Anders als bei den oben geschilderten Konsolidierungsmaßnahmen, die eine dauerhafte Reduktion der Ausgaben bewirken müssen, konnten einmalig wirksame Maßnahmen dafür vorgeschlagen werden, dass voraussichtlich die für das Jahr 2005 geplante Stufe der Steuerreform bereits im Jahr 2004 umgesetzt werden soll. Sie liegen Ihnen unter der OZ 3/8 vor. Die darin aufgezählten Ansatzänderungen sollen vorsorglich durch entsprechende Haushaltssperren ermöglicht werden. Für den Fall, dass es entgegen dem jetzigen Kenntnisstand nicht zu einem Vorziehen der Steuerreform kommt oder der Haushaltssausgleich auf andere Weise sichergestellt werden kann, wird vorgeschlagen, den Landeskirchenrat im Haushaltsgesetz zu ermächtigen, die Sperren ganz oder teilweise aufzuheben.

Perspektiven

Seit Anfang der 90er-Jahre gab es bereits vier Konsolidierungsphasen in unserer Kirche. Die schwerwiegendste war der Abbau von 100 Pfarrstellen. Geht das nun mit jedem Haushaltbuch immer so weiter? Die Antwort ist eindeutig: ja und nein.

Ja, weil wir aufgrund der bekannten Altersstruktur unserer Mitglieder strukturell auf lange Sicht eine kleinere Kirche werden. Nein, weil es – beeinflussbare und weniger beeinflussbare – gegenläufige Tendenzen gibt.

Wanderungszuwächse gleichen teilweise den Gemeindegliederverlust aus. Zwar gibt es hier noch keine verlässlichen und auf die Zukunft prognostizierbaren Zahlen, aber der Letzte macht noch lange nicht das Licht aus – statistisch betrachtet wäre der Letzte wohl eher eine die.

Das stetige Kürzen von Stellen wegen anders nicht ausgleichbarer Personalkostensteigerungen kann bei Bereitschaft der Beschäftigten zum Verzicht eingedämmt werden. So werden die Pfarrerschaft und die Beamenschaft durch die Kürzung des so genannten Weihnachtsgeldes von rund 86 auf 57 % in diesem Jahr einen Beitrag zum Haushaltshaushalt in Höhe von rund 1,4 Millionen € erbringen. Der Nettoverlust wird durchschnittlich je nach Besoldungsstufe und Familienstand zwischen 700 und 800 € liegen, ein nicht unerheblicher Betrag, der neben den Landesbeamten nun auch den kirchlichen Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugemutet wird.

Eine Änderung unseres Kirchensteuersystems, wie es aus unterschiedlichen Gründen immer mal wieder nachgefragt wird, würde, darin sind sich alle einig, nicht zu Mehreinnahmen führen. Aber wir können unser Augenmerk verstärkt auf ergänzende Finanzierungswege lenken. Die längste Zeit ihres Bestehens hat Kirche Menschen gewinnen können und müssen, ihr Mittel für ihre Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Grundstück und Baumaterial für den Kirchbau, Mittel für die Einrichtung eines Waisenhauses, einer Schule oder eines Altenheims, die Ausrüstung für eine Missionsstation in Übersee – immer gab es Menschen, die der Kirche zutrauten, mit den anvertrauten Mitteln das Richtige zu tun. Warum sollte das heute anders sein? Vielleicht müssen wir nur wieder lernen, das rechte Verhältnis von Geben und Empfangen zu sehen und anderen zu ermöglichen, uns Vertrauen zu schenken. Es gibt ermutigende Beispiele sogar auf dem schwierigen Feld der Stellenfinanzierung, wo es gelungen ist, Arbeitsfelder zu erhalten oder zu schaffen, die aus Kirchensteuermitteln allein nicht finanziert werden würden. Hier gilt es, mit Phantasie und Tatkraft alte Pfade neu zu beschreiten. Professionelle Unterstützung hierfür ist im Referat 1 bei der landeskirchlichen Beauftragten für Sponsoring und Fundraising abrufbar.

Zusammenfassend ist es nicht schwer zu prognostizieren, dass sich unsere Kirche in den kommenden Jahren verändern wird. Aber das muss niemanden mehr schrecken als der Gedanke, sie könne ohne Bezug auf die sich verändernde Welt rundherum in einer einmal gefundenen äußerlichen Gestalt verharren.

Dank

Ich komme zum Schluss:

Kürzlich fragte mich ein Journalist, ob mir angesichts der Haushaltsprobleme meine Arbeit eigentlich Spaß mache. „Spaß“ fand ich – ohne meinen Kollegen zu nahe treten zu wollen – nicht ganz die geeignete Ausdrucksweise, um meinen Gemütszustand im Oberkirchenrat zu beschreiben, zumal ich noch einer Generation entstamme, die den Wert einer Tätigkeit in anderen Kategorien zu erfassen sucht. Aber ich blicke in der Tat ohne Resignation auf die Aufgaben bei der Haushaltsgestaltung.

Zunächst einmal gilt es doch sich zu vergegenwärtigen, in welchem Ausmaß wir mit den zur Verfügung stehenden Mitteln Kirche gestalten dürfen. Um nur einige wenige Fakten zu nennen: Im Jahre 2001 wurden in der badischen Landeskirche rund 68.000 Gottesdienste gefeiert, davon über 18.000 als Kindergottesdienste. Im Schuljahr 2001/2002 nahmen rund 233.000 Schülerinnen und Schüler am evangelischen Religionsunterricht teil. Die Liste badischer Theologiestudierender reicht aus, um den Bedarf bis 2007/2008 zu decken. Wir werben mittlerweile in den 12. und 13. Jahrgangsstufen für das Theologiestudium, weil wir davon ausgehen dürfen, dass wir die jungen Leute nicht nur brauchen, sondern ihnen auch eine Pfarrstelle anbieten können.

Dafür und für vieles mehr können wir dankbar sein. Der Dank gilt sowohl denjenigen, die als Haupt- und Ehrenamtliche ihren Dienst in und für die Kirche tun als auch den Kirchengliedern, die mit ihrer Kirchensteuer diesen Dienst überhaupt erst ermöglichen.

Die jetzt anstehenden Beratungen zum Nachtragshaushalt 2003 und zum Doppelhaushalt 2004/2005 einschließlich der notwendigen Maßnahmen zum Haushaltshaushalt müssen nicht nur unter der technischen Anforderung des Kürzens und der emotionalen Anforderung des Loslassens gesehen werden. Der Blick sollte offen bleiben für eine lebendige, sich verändernde Gestalt von Kirche. Gute Erfahrungen zeigen, dass potentiell von Veränderungen betroffene Arbeitsbereiche von sich aus Initiative ergreifen, um zukunftsfähige Modelle zu entwickeln. Vielleicht hilft uns allen dabei ein Wort aus dem Buch des Propheten Jesaja:

„Siehe, ich schaffe Neues. Es keimt bereits auf. Merkt ihr es denn nicht?“ (Jesaja 43,19).

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr herzlich, Frau Oberkirchenrätin Bauer, für Ihre klare Einführung in den Nachtragshaushalt und in den Doppelhaushalt. Sie haben uns mit dieser Einführung einen Überblick und einen Ausblick gegeben – und ich denke, es ist immer wieder wichtig sich zu vergegenwärtigen, dass nur der Blick auf das Ganze eine gute Grundlage ist für Einzelberatungen. Herzlichen Dank für die Einführungsrede. Sie werden die Einführungsrede in Ihren Fächern finden.

II

Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte jetzt Herrn Superintendenten Brand um sein Grußwort bitten – für die Lippische Landeskirche.

Superintendent **Brand**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Die Mitgliedskirchen der UEK haben vereinbart, sich gegenseitig auf ihren Synoden zu besuchen. Ich weiß nicht, ob alle Gliedkirchen zugestimmt hätten, wenn sie gewusst hätten, dass dies die Liste der Grußworte jeweils verlängert. So bin ich vermutlich der erste lippische Synodale, der auf einer Synode bei Ihnen in Baden ein Grußwort an Sie richten darf. Ich danke Ihnen ganz herzlich für die herzliche Aufnahme.

Wir sind von Ihnen aus gesehen als Lipper weit entfernt im Norden, und so darf ich Ihnen ein erstes Mal sozusagen unsere Kirche kurz vorstellen. Zwischen Teutoburger Wald und Weser erstreckt sich das kleine Land Lippe auf rund 1.200 qkm, immerhin acht Mal so groß wie Liechtenstein und halb so groß wie Luxemburg.

(Heiterkeit)

An Einwohnern stehen wir Luxemburg kaum nach: 365.000 Lipper und Lipperinnen gibt es. Im Gegensatz zu den Luxemburgern haben wir allerdings unsere staatliche – wohl gemerkt, nicht unsere kirchliche – Selbstständigkeit seit 1947 eingebüßt. Es blieb uns die Rose, die im Landeswappen von Nordrhein-Westfalen wieder erscheint, und es blieben uns bestimmte Vereinbarungen, die so genannten lippischen Punktationen, die den Kreis Lippe ein wenig aus den anderen nordrhein-westfälischen Kreisen hervorheben. Durch Höhen und Tiefen blieb unser kleines Land selbstständig. Der Schönheit von Fürstin Pauline ist es zu verdanken, dass Lippe in dem von Napoleon gegründeten Königreich Westfalen nicht aufging. Sie hat Napoleon be- zirzt und hob Soldaten für seine Armee aus. Lippe blieb selbstständig. Andernfalls wären wir wahrscheinlich schon zur Unionskirche geworden. Ob das besonders weitsichtig gewesen ist, sei dahingestellt, denn das verträumte, ein wenig in sich selbst verliebte Ländchen hat in der Mitte des 19. Jahrhunderts den Anschluss an die Industrialisierung verpasst. Das führte zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen. Lippische Wanderziegler machten sich auf den Weg. Ich weiß nicht, ob sie bis Baden gekommen sind.

(Zuruf Landesbischof Dr. Fischer:
Einer ist Oberkirchenrat geworden! – Heiterkeit)

Die sprichwörtliche lippische Sparsamkeit – manche behaupten, wir wären Schotten, die aufgrund ihres Geizes ausgewiesen wurden – hat in der Armutszeit von damals ihre Wurzeln. Und heute? Es sieht wie in vielen Regionen des Landes nicht besonders gut aus. Wir haben Möbelindustrie gehabt, die ist weitgehend nach Polen und Rumänien ausgewandert. Die beiden großen Staatsbäder, Bad Mahlenberg und Bad Salzuflen, sind in ganz großen Schwierigkeiten. Der öffentlichen Hand ist die Tugend der Sparsamkeit abhanden gekommen, sie hat rund 700 Millionen Schulden. Zum Glück sieht es bei uns in der Kirche noch etwas anders aus, obwohl das, was die Frau Oberkirchenrätin Bauer eben vorgetragen hat, mich sehr an das erinnert, was unsere Synode im November dieses Jahres zu behandeln hat. Es gibt noch bescheidene Rücklagen, aber man hat uns vorgerechnet, dass im Jahre 2007, wenn wir nicht gegensteuern, die Kirchensteuereinnahmen unsere Personalkosten komplett auffressen.

Viele evangelische Christen sind stolz darauf, dass die Lippische Landeskirche ihre Selbstständigkeit bewahrt hat. Wir können immer noch sagen: Es gibt in Deutschland eine noch viel kleinere Kirche als unsere: die Schaumburg-Lipper. Ärgerlicherweise ist sie meistens besser bekannt als wir, weil sie bis vor einigen Jahren daran festgehalten haben, dass Frauen nicht zu ordinieren sind.

Gut 200.000 evangelische Christen gehören noch zu unserer Kirche, und wir sind überhaupt für die EKD sehr bereichernd, denn wir sind die einzige Kirche innerhalb der EKD, die keine Konfession im Namen trägt. Wir heißen schlicht: Lippische Landeskirche. Und wenn auf der Homepage der EKD zu lesen steht, es gäbe 24 lutherische, reformierte und unierte Kirchen, so stimmt das nicht ganz, denn wir als Lipper sind weder ganz reformiert noch lutherisch und auch bekenntnis-

mäßig nicht unierte. 61 reformierte und 11 lutherische Kirchengemeinden sind unter dem Dach einer Landeskirche zusammen. Graf Simon VI. hatte es dabei anders geplant, er wollte, dass im 17. Jahrhundert ganz Lippe reformiert wird, aber er scheiterte an den Lemgoern – trotz der aufgefahrener Kanonen. Unsere Kirche baut sich von unten her presbyterianisch auf. Gerade haben wir versucht, uns ein Profil zu geben, einen Text, wie es im Vorwort heißt, den manche ein Leitbild nennen. Denn als Reformierte leben wir in dem Bewusstsein des zweiten Gebotes nach biblischer Zählung: Du sollst dir kein Bildnis machen.

Ich habe bei meiner Internet-Recherche über Ihre Kirche festgestellt, dass Sie ebenfalls aus guten theologischen Gründen da geschickter vorgegangen sind, indem Sie gleich von Leitsätzen gesprochen haben. Wir müssen uns Ziele setzen für die Arbeit der kommenden Jahre, Umstrukturierungen sind unumgänglich. Manche lieb gewonnenen Gewohnheiten werden aufgegeben werden müssen – Sie kennen das aus Ihrer Kirche.

Ob uns das erarbeitete Profil dabei helfen wird, ob wir es zur Hand nehmen in den gegenwärtigen Problemen oder ob es wie viele kirchliche Papiere und Verlautbarungen irgendwo im Bücherschrank verschwindet, wird die Zeit weisen. Einen Bereich, den unser Profil dabei gesondert beschrieben hat, möchte ich herausstreichen. Wir sind eine ganz kleine Kirche und bestimmt in der Gefahr provinziell zu werden, aber wir haben in den vergangenen Jahrzehnten unsere ökumenischen Kontakte besonders intensiv gepflegt. Wir sind mit drei Missionswerken verbunden, der norddeutschen Mission, der Gossner Mission und der vereinigten evangelischen Mission, und wir haben neun Partnerkirchen: Polen, Ungarn, Litauen, Rumänien, Togo, Ghana, Namibia, Südafrika und schließlich Anhalt. Dazu kommen Partnerschaften auf Kirchenkreis- und Gemeindeebenen. Es ist eine Menge, aber diese Partnerschaften erweitern unseren Horizont. Ökumene und Mission sind in unseren Gemeinden tief verwurzelt – und ich glaube, dass uns gerade diese Partnerschaften im Augenblick helfen, den Blick etwas zu weiten, aus den eigenen finanziellen Schwierigkeiten heraus zu schauen. In der weltweiten Christenheit geht es in anderen Kirchen mitunter noch um ganz andere Probleme, und wenn wir im kommenden Jahr eine ökumenische Visitation bei uns zu Gast haben werden, werden die Partner aus Übersee uns sagen: Ihr seid eigentlich eine ganz reiche Kirche, aber sie werden uns auch fragen: Wie steht es um euren Glauben, und wie steht es um euren Gottesdienstbesuch – und seid Ihr wirklich willens, alle eure Sorgen auf ihn zu werfen, wie es im Petrusbrief heißt?

Bei uns in Lippe heißt es: Was bringt ein Lipper mit, wenn er eingeladen ist? – Antwort: Seinen Bruder!

(Heiterkeit)

So können Sie froh sein, dass ich nichts mitgebracht habe.

(Heiterkeit)

Aber das stimmt nicht ganz. Denn Grüße durfte ich mitnehmen, und die gibt es bekanntlich umsonst. So grüße ich Sie ganz herzlich vom Präses unserer Synode, Martin Böttcher, und von unserem Landessuperintendenten Gerrit Noltensmeier. Ich bedanke mich freundlich für Ihre Einladung und Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen für Ihre Beratungen noch Gottes Segen.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Brand, der Applaus der Synode zeigt Ihnen, wie erfrischend Ihr Grußwort, mit dem Sie uns auch Ihre Landeskirche vorgestellt haben, von uns empfunden wurde. Bei Reisen ins Ausland merkt man immer wieder, wie wichtig es ist, dass die Christen weltweit anfangen zusammenzurücken. Ich denke, umso mehr gilt dies in Deutschland.

Insofern ist es eine gute Tradition, dass wir uns seit einigen Jahren auf den Weg gemacht haben, diese Einladungen an andere Landeskirchen auszusprechen, ein bisschen voneinander zu erfahren. Bitte nehmen Sie herzliche Grüße mit an Ihre Landessynode, an den Präses, den ich ja jedes Jahr beim Präsidestreffen treffe, und wir wünschen Ihnen alles, alles Gute und Gottes Segen. Wir freuen uns, dass Sie noch ein bisschen bei uns sein dürfen.

VII **Bekanntgaben**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte nun Herrn Schwan nach vorne. –

Liebe Brüder und Schwestern, vor einem Jahr haben wir hier in der Synode die Durchführung des Vernetzungsprojektes beschlossen. Wir können bei dieser Tagung eine Präsentation haben. Herr Schwan wird Ihnen kurz etwas darüber sagen.

Kirchenoberverwaltungsrat **Schwan**: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, vor einem Jahr, bei der Synode im Herbst 2002, haben Sie mit großer Mehrheit die Mittel zur Realisierung unseres Projekts „Vernetzung in der Landeskirche“ freigegeben.

Heute nun, ein Jahr später, wollen wir Ihnen einen Projektstand zeigen, im wahrsten Sinne des Wortes. Vor dem Raum der Stille im Untergeschoss haben wir unser landeskirchliches Netz aufgebaut – natürlich im Miniformat. Von heute bis Mittwoch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir laden Sie in den kommenden Tagen herzlich ein, in verschiedenen Rollen die Funktionsweise zu testen. Schlüpfen Sie einfach mal in die Rolle einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarrers. Wir haben hierzu Beispiele vorbereitet, die Sie unter unserer Anleitung durchführen können – oder schauen Sie einfach zu.

Unsere Homepage www.ekiba.de wurde in vier Teilen überarbeitet und ist strukturell fertiggestellt. Lassen Sie sich die neue Vielfalt der Internetpräsentation zeigen. Hierzu wird am Mittwoch auch Herr Gerwin anwesend sein.

Die ersten Teile unseres elektronischen Handbuchs sind erstellt. Auch hier zeigen wir Ihnen auf Wunsch diese Form unseres Systems. Im Foyer ist ein Infoterminal aufgebaut, über welches ebenfalls vielfältige Informationen zum Projekt abrufbar sind.

Auf Anregung der synodalen Begleitgruppe haben wir eine kleine Broschüre zum Projekt erstellt. Am Dienstag werden wir diese in Ihre Fächer legen. Sie soll als Hilfe für Ihre Arbeit in den Kirchenbezirken und -gemeinden dienen. Bitte schauen Sie sich diesen Entwurf an und geben Sie uns Rückmeldung.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Schwan.

Ich bitte Sie von dieser Möglichkeit zur Information regen Gebrauch zu machen und bedanke mich bei dieser Gelegenheit auch bei allen Mitgliedern der Landessynode, die in der synodalen Begleitgruppe tätig sind, für ihr großes Engagement.

Wir können jetzt eine Pause machen. Ich gebe etwas länger, aber seien Sie bitte pünktlich wieder da, damit wir um 11.00 Uhr fortfahren können.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.40 Uhr bis 11.05 Uhr)

II **Begrüßung / Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, heute ist Stau auf allen Autobahnen, habe ich gehört, aber inzwischen konnte auch Herr **Kadel**, der Vorsitzende der Bezirkssynode in Offenburg, den ich Ihnen heute Morgen schon angekündigt hatte, bei uns eintreffen. Herr Kadel, herzlich willkommen in der Synode.

(Beifall)

Sie haben schon Platz gefunden neben Ihrer Kollegin aus Hochrhein. Wir freuen uns, dass Sie die Tagung unserer Landessynode begleiten können.

XI **„Jesus Christus heilt und versöhnt – unser Zeugnis in Europa“**

Bericht von der 12. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) vom 25. 06. – 02. 07. 2003 in Trondheim, Norwegen

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Herr Stockmeier berichtet von der 12. Vollversammlung der KEK in Trondheim.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, anspruchsvoll und herausfordernd – das Thema der 12. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen: Jesus Christus heilt und versöhnt – unser Zeugnis in Europa. Anspruchsvoll: Weil damit alle Arbeit und alles Nachdenken seine Mitte im Zeugnis vom heilenden und versöhnenden Christus finden sollte.

Herausfordernd: Weil es – so der Generalsekretär der KEK, Keith Clements – „... mutig und riskant sei, herauszufinden, wie dieser Glaube an die Heilung und Versöhnung in Christus tatsächlich angesichts der schwierigsten Situationen und Herausforderungen unserer Zeit bezeugt werden kann.“

Der **Konferenzauftakt** am Mittwoch, den 25.06.2003 im Spektrum-Konferenzzentrum am Ufer des Nidaros-Flusses ist spröde und geschäftsmäßig: Zwei Plenarsitzungen mit Konferenzritualen, Wahlen der Tagungsgremien und Klärung von Abstimmungsprozeduren. Danach der Einstieg in den zweieundvierzigseitigen Bericht des Generalsekretärs. Aber alle „trockene“ Konferenzroutine ist überwunden, als wir beim Abendgebet um 21.30 Uhr in der Gottesdiensthalle in die spirituelle Kraft der Begegnung von Kirchen hineingenommen sind. Lieder, Lesungen, Gebete werden zum Herzen dieser Vollversammlung werden.

Die Morgengottesdienste mit den anschließenden Bibelarbeiten und die Abendandachten sind mehr als eine Klammer der Tagesarbeit – sie werden zur Mitte der Vollversammlung.

Der erste Konferenztag endet mit dem Schlussgebet: „Möge Gott uns mit der Gabe der Versöhnung überraschen ... Möge Jesus Christus uns mit der Gabe der Heilung überraschen ... Möge der Heilige Geist uns mit der Gabe neuen Lebens überraschen.“

Um 22.30 Uhr zwanzig Minuten Heimweg zum Hotel bei langsam einsetzendem Sonnenuntergang. Trondheim ist eine Woche ohne jede Spur von Dunkelheit.

Ein erster Höhepunkt der Vollversammlung ist der **Eröffnungsgottesdienst** in der Nidaros-Kathedrale am Donnerstagmorgen. Bis 08.00 Uhr müssen die Plätze eingenommen sein in dieser mächtigen Krönungskirche der norwegischen Könige. Der Ministerpräsident und Kabinettsmitglieder kommen unbegleitet in die Kirche. Seine Majestät König Harald von Norwegen wird vom Vorsitzenden der norwegischen Bischofskonferenz abgeholt und zum Platz begleitet. Dann geht der Bischof ganz allein durch das ganze Kirchenschiff und eröffnet die Einzugsprozession, in ihr der Prediger, Seine Allheiligkeit der Ökumenische Patriarch von Konstantinopel Bartholomäus. Der beschließt im Gottesdienst seine Predigt mit den Worten: „Lasst uns praktisch sein und lasst uns still sein ... Sie und ich werden beim Jüngsten Gericht nicht gefragt werden, wie streng wir gefastet haben, wie viele Bücher wir geschrieben haben, wie viele Reden wir bei internationalen Konferenzen gehalten haben. Wir werden gefragt werden: Habt Ihr den Hungrigen zu Essen gegeben? Habt Ihr den Dürstenden zu Trinken gegeben? Habt Ihr Fremde in Euer Heim aufgenommen? ...“

Lassen Sie uns auch still werden. Geben Sie uns ein wenig Raum ... für die Dimension von „Hesychia“ oder kreativer Stille ...“

Nach dem Gottesdienst bei strahlender Sonne am Nidaros-Fluss entlang zum Konferenzzentrum. Eröffnung von Plenum 3 in Anwesenheit des Königs mit Grußwort des Ministerpräsidenten und dem Hauptreferat von Dr. Kenneth Kaunda, 1964–1991 Präsident der Republik Sambia, zum Konferenzthema.

Nach so viel „Mächtigkeit“ folgt der Einstieg in den Arbeitsalltag der Konferenz. Simultan wird bis Freitagmittag in **fünfzehn thematischen Hearings** an besonderen Fragestellungen gearbeitet. Von mir werden ausgewählt: Migration in Europa (Hearing 2), Lebensqualität für alle – Kämpfen für ein soziales Europa (Hearing 9) und Begegnung von Christen und Muslimen in einem pluralistischen Europa (Hearing 15). **Hearings** – d. h. Zuhören – fast ohne Möglichkeiten zur Beteiligung, zum Teilen und Mitteilen von Erfahrungen.

Zwischendrin: Plenarforen zur Charta Oecumenica, zum Thema Europa und ein Jugendforum, das glänzend vorbereitet ist.

Die Vorsteuerung der Konferenz, insbesondere durch die vom Stab vorbereiteten Diskussionspapiere, lässt eine eigenständige Konferenzdynamik kaum zu.

Dieser Eindruck verstärkt sich noch in der darauffolgenden Arbeitsstruktur der **vier Sektionen der Vollversammlung**, die am Freitagabend und am Samstag vorbereitete Papiere beraten. Zwar ist die Arbeit in den Sektionen auf Gruppenarbeit angelegt. Die Fülle von Einzelpunkten allein im Stabs-

papier „Weg zu einem neuen Arbeitsprogramm für die Kommission für Kirche und Gesellschaft 2003–2009“ in der von mir ausgewählten Sektion 3 begrenzt eine sinnvolle Arbeitsfähigkeit der Kleingruppen auf den Austausch von Gesprächsansätzen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle kritisch vermerken, dass m. E. die gesamte Konferenzdidaktik für die über 700 Teilnehmenden aus 241 Mitgliedskirchen einer grundlegenden Reform bedarf, weil die Chancen der Begegnungen in einer weitgehend rezeptiven Konferenzstruktur untergehen. Es wird darauf ankommen, sich für eine künftige Vollversammlung dazu Gedanken zu machen und die Inanspruchnahme effektiver Konferenztechniken nicht aus der Scheu vor lieb gewordenen Konferenzmustern zu versäumen.

Im Klartext: Was soll dabei herauskommen, wenn sich eine zwölfköpfige Kleingruppe aus acht Ländern mit manchmal mühsamem Englisch in je zwanzig Minuten beschäftigt mit 1. Europa der Integration, 2. Europas Rolle in der Welt, 3. Nachhaltige Entwicklung, 4. Umweltschutz, 5. Soziale Fragen, 6. Landwirtschaft und Leben auf dem Land, 7. Menschenrechte und Religionsfreiheit usw.

Weniger ist da mehr – viel mehr.

Nach Beendigung der Sektionsarbeit am Samstagabend: Plenarsitzung mit einer Präsentation der Norwegischen Kirchen. Bemerkenswert ist die Offenheit, mit der über Minderheitenprobleme in diesem Land gesprochen wird. Wer bei uns weiß schon etwas von der besonderen Situation der Sami im Norden des Landes und der Roma in Norwegen. Beeindruckend, mit welch unverblümter Klarheit Bischof Finn Wagles, Vorsitzender der Norwegischen Bischofskonferenz, zur Situation seines Landes feststellt: „Wir haben alles – aber das ist das Einzige, was wir haben.“

Zwischendurch – zur Konferenz und ihren Besonderheiten in der Mitte des Berichts ein paar kleine Dinge am Rande: Wie zum Beispiel würden Sie übersetzen „sense of satisfaction“? In der Konferenzübersetzung wird daraus „Gefühl der gemäßigten Zufriedenheit“.

(Heiterkeit)

Oder: In heller Nacht, so zwischen 00.00 und 01.00 Uhr, in der „Börse“, so der Name des von Konferenzteilnehmenden nach 23.00 Uhr frequentierten Lokals, mit einem orthodoxen Würdenträger die spannende Erörterung der Frage, ob angesichts meiner Teilhabe an einer kollegialen Kirchenleitung mit Bischof und unter Absehung der grundsätzlichen Differenzen zum Ordinationsverständnis dem Grunde nach der Titel „Seine Heiligkeit“ für mich in Betracht kommen könnte.

(Heiterkeit)

Über den Ausgang der Diskussion verrate ich aber nichts, damit weder nach der einen noch nach der anderen Seite unzutreffende Rückschlüsse auf das Selbstverständnis des Berichterstatters gezogen werden.

Oder: Die Massenspeisungen im „Spektrum“ mittags und abends mit einer durchgängigen Bevorzugung südeuropäischer Teigwaren und auch farblich kaum variiierender Soßen hat in mir die Phantasien wachsen lassen, dass die verpflegungsmäßige Obhut der nächsten Vollversammlung unbedingt Herrn Holldack anvertraut werden sollte ... – Zurück zum Bericht.

Die Verschiedenheit der Konfessionen und die Vielfalt und der Reichtum der Traditionen sind nicht nur in den Morgen-gottesdiensten und Abendgottesdiensten zu erfahren. Sie prägen auch die **Gottesdienste am Samstagabend und am Sonntagmorgen** nach protestantischer, anglikanischer, armenisch-orthodoxer und orthodoxer Tradition. Für die Frühaufsteher am Sonntag ist es ein bewegendes Erlebnis, im Gottesdienst mit armenisch-orthodoxer Liturgie ausdrücklich und herzlich in die eucharistische Gemeinschaft eingeladen zu sein. Wie weit das reicht, wenn **Christus** heilt und versöhnt – es kommt mir in diesem Gottesdienst unvergesslich nahe.

Bewegend ist an diesem Sonntag auch ein Besuch der Delegation der EKD in der Gedenkstätte Falstad, ca. achtzig Kilometer nördlich von Trondheim. In einer Andacht gedenken wir der zweihundertzwanzig Gefangenen und vieler weiterer Opfer, die in diesem Gefängnislager der SS umgebracht worden sind. Heute ist dieser Ort des Schreckens ein Zentrum für Menschenrechte, in das zu Seminaren und Vorträgen eingeladen wird.

Montag, 30. Juni und Dienstag, 01. Juli 2003 sind geprägt von der Ergebnisbeschreibung und Ergebnissicherung der Konferenz und von den Nominierungen zum Zentralausschuss der KEK, der zwischen den Vollversammlungen in jährlichen Sitzungen deren Arbeit weiterführt und den Stab in seinen Aufgaben begleitet. Um die Jugendquote zu erfüllen, wird eine erste vorgeschlagene Liste an den Nominierungsausschuss zurückgegeben. Dies führt dann auch für die EKD-Delegation mit der Aussicht auf vier Plätze im Zentralausschuss zur Veränderung des Vorschages an den Nominierungsausschuss und ist mit erheblichen Irritationen auch innerhalb der Delegation verbunden.

Die Diskussionen um die Nominierungen drohen manchmal die anderen Sachaufgaben der Konferenz in den Hintergrund zu drängen.

Ausführlich werden in den Plenardiskussionen der **Entwurf einer Schlussbotschaft** und der Bericht des Weisungsausschusses für Grundsatzfragen erörtert.

Zwei Kernaussagen aus der Schlussbotschaft möchte ich ausdrücklich benennen.

Die erste Aussage: „Die Gemeinschaft der in der Kathedrale versammelten Kirchen erinnerte auch auf eindrückliche Weise daran, dass Europa in seiner Vielfalt viel weiter und reicher ist als selbst die erweiterte EU. Wie die Charta Oecumenica uns erinnert, wird der europäische Kontinent zwischen Atlantik und Ural, zwischen Nordkap und Mittelmeer, heute mehr denn je durch eine pluale Kultur geprägt. Während der ganzen Vollversammlung wurde immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, in Europa und an anderen Orten der Welt keine neuen Schranken zwischen Menschen und Ländern aufzubauen.“

Die zweite Aussage: „Die Vollversammlung wies nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, dass die Kirchen sich um die Heilung der Erinnerung bemühen und die wachsende Instabilität bekämpfen müssen, die durch fortdauernde Armut, Arbeitslosigkeit und den Zusammenbruch unserer sozialen Dienste verursacht wird. Sie müssen sich einsetzen für eine Bewältigung, für eine Bewältigung der in Europa wachsenden Probleme von Gewalt, Terror und Angst, statt selbst ein Teil des Problems zu sein.“

(Mit einer zarten Brise von ecclesialem Lokalpatriotismus darf ich darauf verweisen, dass dieser Abschnitt der Schlussbotschaft nach drei Anläufen in der Plenardiskussion so etwas wie die badische Handschrift in der Schlussbotschaft ist.)

Aber ich hätte es wirklich als völlig unzureichend gefunden, wenn in einer Schlussbotschaft die gerade benannten Stichworte Armut, Arbeitslosigkeit und die Schwierigkeiten der Sozialen Dienste überhaupt nicht vorgekommen wären.

Diese Schlussbotschaft: Wird sie gehört? Als Vergewisserung der Konferenzteilnehmer und als Selbstverpflichtung der Konferenz Europäischer Kirchen hat diese Botschaft ihren Sinn. Zielt sie aber nach einem Echo in den zum Gottesdienst versammelten Gemeinden der Mitgliedskirchen der KEK, wird künftig diese Schlussbotschaft eine ganz andere Struktur haben müssen.

Mit Entgegennahme des **Berichtes des Weisungsausschusses für Grundsatzfragen** verabschiedet die Vollversammlung zugleich die Arbeitsaufträge an das Generalsekretariat und den Stab der KEK.

In den Unterabschnitten

- Als Kirchen in Europa zusammenwachsen
- KEK und Europa – weltweite Probleme aus europäischer Sicht behandeln
- KEK als Teil der ökumenischen Welt
- Die Organisation der KEK und ihre Beziehungen zu den Mitgliedern

werden insgesamt vierundvierzig Aufgaben benannt und beschrieben.

Auf drei einzelne Programmaussagen möchte ich gesondert verweisen:

Ziffer 11:

Die KEK soll politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen in den europäischen Staaten prüfen und die Politiker/-innen an ihre Verantwortung erinnern, die wirtschaftliche Sicherheit für Gruppen wie Arbeitslose, Arme, Behinderte und Marginalisierte zu garantieren und eine Strategie der sozialen und wirtschaftlichen Integration durchzusetzen. Die Kirchen sollten an ihre Verantwortung in diesem Bereich erinnert werden.

Ziffer 17:

Das Heilen der Erinnerungen soll als Voraussetzung für Versöhnung von der KEK und ihren Mitgliedskirchen gefördert und unterstützt werden. Dabei soll besonders die Ausbildung zur gewaltfreien Konfliktlösung gefördert werden.

Ziffer 18:

Die Kirchen sollen auf nationaler Ebene und die KEK auf europäischer Ebene positive Erfahrungen und Beispiele von Versöhnung in den verschiedenen Gesellschaften sammeln und verbreiten und sich aktiv an Versöhnungsprozessen beteiligen.

So begründet und nachvollziehbar die Aufgaben im Einzelnen sein mögen, in der Summe sind sie – noch einmal: viel zu viel.

Aus der Fülle der Aufträge wird ablesbar, dass die KEK eine stringente Aufgabenkritik mit allerhöchster Dringlichkeit vor sich hat. Hier sehe ich insbesondere die Delegierten der EKD im Zentralausschuss in der Pflicht.

Was meine ich im Einzelnen?

Es bedarf dringend einer Schnittstellendefinition zwischen den Aufgaben, die die KEK wahrmimmt, und den Aufgaben, die von der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen (Leuenberg) wahrgenommen werden. Es gibt spezifische Anliegen evangelischer Kirchen, die im Kontext der Gemeinschaft evangelischer Kirchen zielgerichteter zu bearbeiten sind als in der großen Familie der KEK.

Auch das Verhältnis von ÖRK und KEK bedarf einer wesentlich präziseren Bestimmung. Macht es wirklich Sinn, mit zum Teil gleichen Akteuren das unbestreitbar wichtige Thema der Globalisierung sowohl auf der Ebene der KEK als auch im Bereich des ÖRK ohne präzise Klärung jeweiliger Aufgabenverteilung zu bearbeiten und mit Studienprogrammen zu unterlegen?

Dringend ist ferner zu klären, in welcher Weise die Entwicklung und Begleitung des Profils der europäischen Regionalzusammenschlüsse zwischen den Kirchen vorortet sein soll. Hier gibt es ein deutliches Defizit in den verabschiedeten Programmaussagen.

Schließlich bedarf auch die Abgrenzung sozialpolitischer Mandate der Klärung. Wenn auf diesem Feld alle Mitspieler in der europäischen Szenen zu allen sozialpolitischen Herausforderungen unkoordinierte Verlautbarungen in großer Zahl produzieren, wird die Stimme der Kirchen Europas nicht hörbar sein können. Wem unser Zeugnis in Europa vom heilenden und versöhnenden Christus wichtig bleibt, der macht ernst mit der Arbeitsteilung im Reich Gottes und geht offensiv damit um, dass ggf. in einem anderen ökumenischen Forum oder in einer anderen damit beauftragten Kirche Arbeitsaufträge umgesetzt werden. Diese Problemanzeige wird nicht gerne gehört werden. Aber es kann nicht sein, dass wir z. B. in unserer Kirche Aufgaben begrenzen, zum Teil auch aufgeben und gleichzeitig auf anderen Ebenen diese Anpassungsprozesse völlig ausgeblendet werden. Seien Sie versichert, dass diese kritische Rückmeldung auch in unsere Gespräche mit dem Kirchenamt der EKD eingebracht wird.

Gerade mit den kritischen Feststellungen soll deutlich werden: die Konferenz Europäischer Kirchen ist unverzichtbar als Forum der Begegnung und Orientierung.

Sie ist ein Geschenk für die Gemeinschaft der Kirchen. Sie eröffnet Wege zum gemeinsamen Zeugnis, die sonst nicht begehbar sind. Weil dieses Forum für die Zukunft unverzichtbar ist, ist es notwendig, Aufträge so präzise zu beschreiben, dass dadurch neuer Raum für unser Zeugnis in Europa geöffnet wird.

Dieser Bericht darf einmünden in Dank und Hoffnung.

In Dank deshalb, weil die 12. Vollversammlung der KEK eine Erinnerung daran ist, dass auch unsere Kirche mit hineingenommen ist in die Geschichte Gottes mit diesem Kontinent, die viel weiter reicht als wir dies sehen, geschweige denn durchschauen können.

Dank dafür, dass wir in allen Unterschieden und Trennungslinien neu herausgefordert sind, mit unserem Zeugnis nie nur bei uns selbst zu bleiben, sondern für dieses Zeugnis die Gemeinschaft mit anderen Kirchen in Europa suchen und wollen.

Dank dafür, dass wir mit der Charta Oecumenica und ihrem Horizont auf größere Verbindlichkeiten des gemeinsamen Zeugnisses mit Freude und hoffentlich auch Leidenschaft für die Sache Jesu Christi zugehen.

Und Hoffnung, dass Christus, der heilt und versöhnt, nicht aufhört, durch die Kraft des Heiligen Geistes unter uns zu heilen und zu versöhnen. Dass er die Geduld nicht verliert mit unseren Trennungen und uns auf dem Weg zur Vollendung seines Reiches gemeinsam das wunderbare und kostbare Zeugnis anvertraut.

Die Schlussbotschaft – für mich ist sie ausgesprochen worden durch den Erzbischof von Canterbury, Rowan Williams, im Schlussgottesdienst unter freiem Himmel am Ufer des Nidaros-Flusses in seiner Predigt über die Begegnung von Jesus mit der samaritanischen Frau am Brunnen:

„Wenn wir wissen, dass jeder und jede von uns von Gott so gesehen wird, als Objekt einer endlosen Leidenschaft für unser Wohl, finden wir Leben. Wir wissen, wie auch die Samariterin, dass wir durch und durch erkannt und trotzdem noch geliebt und berufen sind.

Und wir entdecken in allem, dass, wenn wir uns einander zuwenden mit offenen Herzen, um zu empfangen ... wir anfangen müssen, uns gegenseitig anzunehmen.

Wenn Jesus heilt und versöhnt, weil er die Gegenwart auf Erden von Gottes „Durst“ für unser Leben ist, muss unsere eigene Verkündigung davon das Modell der Unterhaltung am Brunnen Jakobs widerspiegeln. Wie die samaritanische Frau müssen wir entdecken, dass der eine, der fragt, wirklich der eine ist, der auch geben will – uns die Freiheit und die Würde zu geben, um unsererseits geben zu können. Denn das Leben, das Gott zu geben wünscht, ist die Spiegelung von Gottes eigenem Leben in uns, das immer ein Ausgießen und miteinander Teilen ist.“

Auseinander gegangen sind wir mit dem Gebet:

„Gehet nun im Glauben, um auf unserem Kontinent die Wahrheit Gottes zu bezeugen und sucht im Kleinen und Geringen nach der Güte in Gottes Schöpfung. Möge Christus uns im sehnsgütigen Gesicht unseres Nächsten begegnen und der Heilige Geist uns den Weg zum wahren Frieden weisen.“

Das ist Bitte und Wegweisung. Darauf unter uns aufmerksam zu machen, war Ziel dieses Berichtes.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

(Schlussbotschaft der Konferenz: Siehe Anlage 28)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr herzlich, lieber Herr Stockmeier, dafür, dass Sie uns mit Ihrem Bericht über die 12. Vollversammlung der KEK informiert haben, dass Sie uns aber auch ein Stück weit an Ihrem persönlichen Erleben in der Vollversammlung teilhaben ließen.

Ich freue mich sehr, dass der Ältestenrat in seiner gestrigen Sitzung eine Vorlage zur Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen hat, so dass wir noch in dieser Tagung und auch noch im Jahr der Bibel über die Aufnahme der Charta Oecumenica in Baden beschließen können.

Gibt es Rückfragen zum Bericht von Herm Stockmeier? – Das ist nicht der Fall. Sie werden den Bericht in gewohnter Weise in Ihren Fächern finden.

Ich bedanke mich bei Frau Lingenberg für den Hinweis auf eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Europa ohne Gott? – Die Rolle der Kirchen im europäischen Einigungsprozess“, ein Vortrag, der am 13. November 2003 um 19.00 Uhr in Karlsruhe von Frau Oberkirchenrätin Antje Heider-Rottwilm, der Leiterin der Europa-Abteilung im EKD-Kirchenamt Hannover, gehalten wird. Wer sich weiter für das Thema interessiert, dem kann ich diesen Vortrag von ganzem Herzen empfehlen. Sie werden einen sehr kompetenten Vortrag erhalten. Frau Heider-Rottwilm war, wenn ich mich richtig erinnere, die Vorsitzende dieses Weisungsausschusses in Trondheim gewesen. Sie werden also zu diesem Thema wirklich Informationen aus erster Hand erhalten.

Sie bekommen die Einladung in Ihre Fächer, so dass Interessierte sie wahrnehmen können.

Herr Nußbaum verdanken wir die Kopie eines *Artikels* aus der FAZ vom 14. Oktober dieses Jahres über die *neue Mitgliederstudie der EKD*. Ich werde Ihnen diese Kopie ebenfalls zur Kenntnis in Ihre Fächer legen lassen.

XII

Bericht zur Weiterbildung „Leiten und Begleiten“

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII.

Es handelt sich hierbei um eine von der 8. Landessynode in ihrer letzten Tagung im Frühjahr 1996 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 12/96 S. 80ff) angestoßenen Weiterbildung. – Sie haben das Wort, Frau Kirchenrätin Dr. Olbrich.

Kirchenrätin **Dr. Olbrich**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, es gibt einen Buchtitel zu Instrumenten der Personalentwicklung, der lautet: „Gut geführt“ – bei uns heißt Vergleichbares: „Leiten und Begleiten“. Unsere große Fortbildung in den Jahren 2000 bis 2002 – so möchte ich behaupten – war „gut geführt“. Hierzu will ich Einzelheiten berichten.

(Der Bericht wird mit Unterstützung von Folien und einem Tageslichtprojektor gegeben.)

Was, warum und wozu ist „Leiten und Begleiten“? Ich möchte Ihnen über diese Weiterbildung berichten, mit der die Synode im Frühjahr 1996 den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt hatte. Damals hieß der Beschluss der Landessynode:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, Möglichkeiten einer zielgerichteten Weiterbildung zur Eröffnung neuer Wirkungsfelder und Berufsmöglichkeiten einschließlich Höhergruppierung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zu schaffen und die Ergebnisse an die Landessynode vorzulegen.

Was heute geschehen soll.

Zugleich lag damals das neue Religionspädagogengesetz vor, das den Zugang zu Gruppenämtern und Gruppenpfarrämtern für diese Zielgruppe der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone öffnete.

In vorbereitenden Gesprächen mit der Evangelischen Fachhochschule war bald die Zielrichtung „Leiten lernen“ gefunden. Gesellschaftlicher Wandel und tief greifende Strukturveränderungen zeigen sich ja auch in unserer Kirche. Sie erfordern von den leitenden Mitarbeitenden in hohem Maße die Befähigung, solche Entwicklungen wahrzunehmen, sie zu gestalten und zu steuern. Notwendige Kompetenzen dazu wurden in der Weiterbildung „Leiten und Begleiten“ vermittelt, wobei das gesamte **Kompetenzenrad** berücksichtigt wurde. Wir kennen in der Regel die soziale und die persönliche Kompetenz sowie die methodische und die Fachkompetenz. Das ist so das Grundpaket von Würzburg. Hinzugekommen sind inzwischen sinnvollerweise die Führungs- und die institutionelle Kompetenz. Damit ist gemeint, dass wir als Mitarbeitende wissen, wo wir sind und wodurch sich unsere Einrichtung auszeichnet.

Es geht hier sowohl um individuelles (persönliches) wie auch um organisationales (strukturelles) Lernen. Person, Funktion/ Amt und System sind gleichermaßen im Blick. Gruppenämter, Gruppenpfarrämter und Gemeindeentwicklung generell müssen mit dem Strukturwandel in kooperativer Leitungsgestaltung zureckkommen. Und das darf gelernt werden.

In kontinuierlicher Zusammenarbeit zwischen Evangelischer Fachhochschule, Evangelischem Oberkirchenrat, Diakonischem Werk, Mitarbeitervertretung und Vertretern der Zielgruppen wurde ein Konzept erarbeitet, das in der **Struktur** Erfordernissen nach

- Kompetenz (Kommunikation, Kooperation, Konfliktregelung)
- Selbstorganisation und -verantwortung
- Prozess-/Entwicklungsarbeit
- Netzwerkdenken
- Zukunftsfähigkeit

Rechnung trägt. Organisatorisch umfasst dieses Konzept **neun Elemente**:

1. 7 Wochen à 5 Tage
2. Lerngruppen
3. Gruppensupervision
4. Eigenstudium mit Hausaufgaben
5. Projekterstellung und -durchführung
6. Schriftliche Auswirkung und Reflexion
7. Präsentation der Projektarbeit
8. Lerntagebuch
9. Abschlusskolloquium

Vom **theoretischen Anker** her ist es dem systemischen Denken und Handeln sowie kommunikationsorientierten Ansätzen verpflichtet. In der Ausschreibung zu diesem Programm heißt es zu Zielen der Weiterbildung:

.... Leiten und Begleiten soll Mitarbeitende in kooperativen Leistungsformen und Dienstverhältnissen für ihre Aufgaben und Tätigkeiten qualifizieren. Der Kurs soll darüber hinaus zur Reflexion und Weiterentwicklung von Gemeindekonzeptionen und kirchlichen Arbeitsstrukturen beitragen.“

Das ist ein hoher Anspruch. Der Kurs richtet sich an Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, die im gemeindlichen Bereich tätig sind, sowie an Pfarrerinnen und Pfarrer. Besonders attraktiv wäre es, wenn man Teilnehmer als ganze Dienstgruppen hätte, was sich in unserem Fall immerhin zweimal ergab, nämlich wir hatten einen Pfarrer und eine Gemeindediakonin in einem bestehenden Gruppenpfarramt, und wir hatten eine Pfarrerin und einen Gemeindediakon in einem geplanten Gruppenamt. Methodisch-didaktisch wurden vielfältige Formen zur Verfügung gestellt und eingeübt – alles, was der Markt so hergibt: mind map, reflecting teams, Kartenabfragen, Rückmeldetechniken, Präsentationstechniken, also alles, was gut und teuer ist heutzutage in diesem Geschäft.

Die Inhalte des Kurses können Sie dem Ihnen vorliegenden Blatt entnehmen.

Sieben große Themen wurden in diesem zweijährigen Kurs behandelt:

1. Person/Rolle/System
2. Organisationsentwicklung
3. Personalentwicklung/Ehrenamt
4. Kommunikation
5. Projektmanagement
6. Fundraising/Betriebswirtschaft/Öffentlichkeitsarbeit
7. Controlling/Qualitätsmanagement/Präsentation

Auch das ist ein kompaktes Programm.

In der Ausschreibung heißt es schließlich: **Der Kurs will ...**

- personale, theoretische und methodisch-praktische Fähigkeiten
- systemisches, prozess- und zielorientiertes Denken und Handeln
- Fähigkeit zur Analyse, Steuerung und Entwicklung sozialer Systeme
- theologische und gesellschaftspolitische Kenntnisse und Positionierung
- Fähigkeit und Wille zur Übernahme von Führungsverantwortung
- Problem- und Konfliktlösungskompetenz

vermitteln.

Es ist ersichtlich, dass Absolventen dieses Bildungsangebots gut vorbereitet sind, ihre Gaben und Fähigkeiten teamorientiert und zielführend in Strukturen, Institutionen, Gemeinden, Arbeitsvorhaben so einzubringen, dass Kooperation und Kommunikation für Mensch und Organisation fruchtbar gelebt werden können.

Ein kurzes Wort zur **Teilnehmerzusammensetzung**: Von 24 Interessenten konnten 17 Personen zugelassen werden. Darunter waren 12 Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, 4 Pfarrerinnen und Pfarrer und 1 Bezirksjugendreferentin. Es waren 6 weibliche und 11 männliche Personen. Ganz dominierend – das mag am Tagungsort Freiburg gelegen

haben – kamen die Teilnehmenden aus dem Süden, lediglich ein tapferer Vertreter kam aus Nordbaden. Es gab zwei Tandems – das habe ich schon genannt –, nämlich eine Pfarrerin und ein Gemeindediakon aus Riegel/Endingen und ein Pfarrer und eine Gemeindediakonin aus Donaueschingen. Bezuglich der Altersverteilung liegt der Schwerpunkt zwischen 32 und 43 Jahren. Die jüngste Teilnehmerin war 32 Jahre alt, der älteste Teilnehmer 51 Jahre.

Vielleicht interessiert Sie auch, nach welchen **Auswahlkriterien** die Teilnehmerschaft ausgesucht wurde. Man musste mindestens zwei Jahre in kirchlicher Anstellung sein, mindestens eine drei- bis fünfjährige Berufserfahrung haben und eine Empfehlung durch den Vorgesetzten nachweisen. Man sollte keine andere zeitgleiche Fortbildungsmaßnahme durchführen und frühestens drei Jahre nach der letzten großen Fortbildungsmaßnahme sein – einfach deswegen, damit sich das, was gelernt werden konnte, auch eine Weile im Berufsalltag niederschlagen konnte. Der Schwerpunkt der Tätigkeit sollte in der Gemeindearbeit liegen und die Gender-Thematik sollte beachtet werden.

Es gab natürlich auch **Ablehnungsgründe**. Wenn ein Dekan oder ein Schuldekan Vorbehalte hatte und diese nicht im Gespräch ausgeräumt werden konnten, wurde man nicht zugelassen. Weiter wurde man nicht zugelassen, wenn der Schwerpunkt der Arbeit nicht in der Gemeinde lag, wenn man sich zurzeit in einer anderen großen Fortbildung befand, wenn man zu wenig Berufserfahrung hatte oder zu kurze Zeit in der Landeskirche angestellt war. Auch sollten nicht mehrere Gemeindediakone aus demselben Kirchenbezirk entsandt werden.

Nun war die Frage berechtigt, **was Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone von dieser Weiterbildung haben**. Schließlich ist es ja eine ziemlich große zeitliche Investition.

- Sie lernen viel Wichtiges für ihre Alltagsarbeit in einem gut komponierten Programm (das betrifft die Fachkompetenz).
- Sie arbeiten in einer heterogenen Trainingsgruppe mit viel kollegialer Beratung und Erfahrungserweiterung (betrifft die Kooperation und Kommunikation)
- Sie gestalten konkrete Projekte mit allen Phasen, Schleifen, Selbst- und Fremdwahrnehmungen (betrifft die Strukturierung, Unterstützung, Darstellung und damit die Methodik).
- Sie erfahren in ehrlicher, direkter und meistens freundlicher Form Wichtiges über sich selbst, ihre Berufsgruppe und die Einrichtung, in der sie sich einbringen, nämlich die Kirche; durch Konzentration auf Stärken und Unterstützung entwickeln sie begründetes Selbstbewusstsein ohne frustrierte Überheblichkeit; sie erleben Freude am Lernen und Weiterlernen, am sich und etwas mit anderen bewegen für unsere Kirche; sie ahnen, dass ihr Dienst gesegnet ist (das betrifft die Persönlichkeitsentwicklung).
- Sie richten einen kundigen, zuversichtlichen Blick nach vorne im Wissen um ihre Möglichkeiten und Grenzen, um ihren beruflichen „Marktwert“; sie lernen sich neu kennen als Verursacher und Veranstalter dessen, was ihnen wichtig ist, z. B. Netzwerk für Leitungsaufgaben, Qualitätszirkel und anderes (betrifft die Perspektiven für die Zukunft).

Damit sind noch keine genauen Wirkungsfelder und Berufsmöglichkeiten beschrieben. Wohl aber sind Voraussetzungen geschaffen, sich mit unmittelbarem Nutzen zu profilieren, sich bekannt zu machen mit der neu erworbenen Qualifikation. Damit ist unter Umständen der Raum künftiger beruflicher Verankerung größer geworden als z. B. der Rahmen von Gruppenämtern oder Gruppenpfarrämtern dies zunächst erwarten lässt.

Was also haben Gemeindediakone von dieser Weiterbildung?

- Sie wissen genauer, wo sie stehen und arbeiten.
- Sie wissen genauer, was sie können.
- Sie wissen genauer, was und wohin sie wollen.

Damit haben sie intensiv am eingangs gezeigten Kompetenzrad gearbeitet.

Anscheinend fehlt aber noch die Berücksichtigung der „geistlichen Kompetenz“. Wir meinen nun, dass gerade diese Dimension deutlich implizit vorkommt. Sie hat – wenn auch noch nicht hinreichend explizit – das gesamte Kursgeschehen mitbestimmt. Wie sonst fragen Teilnehmende z. B.:

- Auf welcher Grundlage handeln wir eigentlich, wenn der Erfolg dessen, was uns mit am wichtigsten ist, nicht messbar, nicht einmal immer sichtbar, vielleicht erst später spürbar ist?

Immer wieder auf diese Frage zu stoßen, weist auf eine zutiefst theologische, geistliche Orientierung hin. Und so soll es auch sein: der Stachel im Fleisch bleibe das Fragen nach Rechtfertigung unseres Wollens und Vollbringens – und dies bei allem Bemühen nicht nur aus eigener Kraft.

Begleitend zu unserem Kursprogramm fand eine Evaluation statt, die von Herrn Meyer-Dütingdorf erstellt wurde. Es würde zu weit führen, die Fragebogenerhebungen im Detail darzustellen. Einige Ergebnisse sollen aber doch mitgeteilt werden:

- Die Zeitstruktur mit zusammenhängenden Kurswochen wurde als sehr positiv erlebt. Fünf Tage am Stück ist viel für den alltäglichen Berufsvorgang.
- Die Berufsmischung unter den Teilnehmenden wird von 16 Personen mit höchster Bewertung versehen, also die Erfahrung in den Garten des Nachbarn zu schauen, wird als ertragreich verstanden.
- In den Bereichen Leitungshandeln und Konfliktregelung werden die markantesten Fortschritte erlebt.
- In der Selbsteinschätzung werden Vorerfahrungen in den Bereichen „Leitung“ und „Kooperation“ eher hoch eingeschätzt.
- Bezüglich der Motivation zur Teilnahme an dieser Weiterbildung gibt es einige Auffälligkeiten, fünf davon seien hier genannt:
 - Das preisgünstige Angebot (16 von 17 Teilnehmern) und die Leitungsthematik (15 von 17 Teilnehmern) stehen an der Spitze. Dies sehen wir als doppelten Hinweis:
 - a) Die Teilnehmenden kennen den Markt und wissen das Angebot zu schätzen.
 - b) Den Teilnehmenden ist diese Qualifizierung einen hohen Eigenanteil wert.

- 10 Personen nennen Interesse am Gruppenamt
- Interesse an persönlicher Entwicklung wird immerhin von 12 Teilnehmenden genannt
- der Wunsch nach einer großen Weiterbildung war für 11 Teilnehmende entscheidend
- Perspektiven für die Berufsgruppe Gemeindediakoninnen und das Fehlen zentraler Inhalte in der Vikarsausbildung werden auch notiert.

Natürlich gab es auch einschränkende Beobachtungen bzw. Aussagen. So kam für einige die theologische Reflexion nicht hinreichend zum Zuge. In einem nächsten Kurs wird dieser Aspekt deutlicher herausgearbeitet werden. Die geringe Anzahl von teilnehmenden Pfarren und Pfarrerinnen (4 Teilnehmer von 17) wurde bedauert; ebenso, dass nur etwa ein Drittel Frauen (6 von 17) teilnahmen.

Ein paar Worte zu Erkenntnissen aus diesem Kurs:

Rückschauend lässt sich sagen, dass der Auftrag der Synode mit gutem Gewinn für die primär gemeinte Zielgruppe, nämlich Religionspädagoginnen und -pädagogen und Gemeindediakoninnen und -diakone, durchgeführt wurde. Das Abschlusskolloquium in Freiburg hat darüber eindrücklich Auskunft gegeben. Inwieweit bisher neue Wirkungsfelder und Berufsmöglichkeiten wahrgenommen werden konnten, lässt sich noch schwer sagen. Eine Teilnehmerin wechselte ins Lehramt, ein Teilnehmer nahm eine Leitungsfunktion in einem Seniorenheim auf. Beide bekräftigten, wie sehr ihnen die erworbenen Fähigkeiten bei Übernahme der neuen Aufgabe von Nutzen gewesen seien und noch sind.

So liegt der Eindruck nahe, dass sich die Investition in jedem Falle und besonders auch für die Qualität des Alltagshandelns ausgezahlt hat. Man kann sagen, diese Weiterbildung macht kompetent und zufriedener, sichert aber weder die Übernahme einer leitenden Funktionsstelle noch eine Verbesserung der BAT-Einstufung. Hinsichtlich des ursprünglichen Auftrags der Synode ist zu fragen, wie hoch der tatsächliche Bedarf der Berufsgruppe Religionspädagoginnen und Religionspädagoginnen/Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen für Leitungsaufgaben künftig sein wird, wenn wir 8 Gruppenämter und 14 Gruppenpfarrämter haben bzw. anstreben.

Mit großer Wahrscheinlichkeit kann aber angenommen werden, dass Bewerber und Bewerberinnen mit dem Nachweis dieser Weiterbildung größere Chancen haben werden, eine gewünschte Stelle zu besetzen als solche, die diese Qualifikation nicht erworben haben.

Zusammenfassend halten wir fest: Mit dem Weiterbildungskurs „Leiten und Begleiten“ reagiert die Landeskirche für gemischte Zielgruppen in komplexen Aufgabenstellungen adäquat auf Erfordernisse von Strukturwandel und Gemeindeentwicklung, von Gruppenämtern/Gruppenpfarrämtern und kooperativen Leitungsaufforderungen. Sie macht sich damit vier Säulen der Weiterbildung „Leiten und Begleiten“ zu eigen, nämlich die Befähigung in

- Kommunikation
- Kompetenz
- Netzwerkarbeit
- Zukunftsorientierung.

Damit lassen sich gut nächste Schritte gehen. Dass dies nun möglich wird, ist nicht zuletzt der Initiative der Synode zu verdanken.

Was lässt sich schließlich zu Perspektiven sagen? – Dreierlei:

1. Die geleistete Arbeit halten wir für erfolgreich. Damit die konzeptuellen Vorarbeiten gut genutzt werden und weitere Interessierte daran teilhaben können, haben wir uns entschieden, für 2003 bis 2005 einen zweiten Kurs anzubieten. Der ist mit 17 Teilnehmenden voll ausgebucht.
2. „Netzwerken“ als Wunsch des ersten Kurses wird als Schwerpunkt im zweiten Kurs gepflegt. Und das wird die Teilnehmenden, ihre Aufgaben und die Einrichtungen neu miteinander in Verbindung bringen.
3. Die sehr guten Erfahrungen mit gemischten Berufsgruppen haben uns darin bestärkt, diesmal auch Personen aus dem diakonischen Bereich einzuladen, so dass sich folgende berufliche **Zusammensetzung** ergeben hat:
 - 4 Gemeindediakone und -diakoninnen
 - 3 Bezirksjugendreferentinnen und -referenten
 - 1 Sozialarbeiterin
 - 3 Pfarrer
 - 4 Bezirksdiakoniepfarrer
 - 1 DW-Mitarbeiterin aus der Verwaltung
 - 1 Religionslehrerin

Insgesamt ein richtig schönes gemischtes Zielgruppenabbild unserer Landeskirche.

Es werden 9 Damen und 8 Herren teilnehmen. Am 9. Mai 2003 begann der zweite Kurs mit der Auftaktveranstaltung, inzwischen sind zwei Module gelaufen. Es handelt sich wieder um eine höchst motivierte und sehr anspruchsvolle Gruppe. Wir sind gespannt auf den weiteren Verlauf.

Es bleibt aber immer etwas offen – so auch hier. Einige Punkte will ich nennen:

- Wie lassen sich Bedarf und Bedürfnis aufeinander abstimmen? Wenn wir 122 Gemeindediakone haben, sind die wirklich alle als Führungskräfte verdächtig? Wie steht es mit dem Frust durch Überqualifizierung? Und schließlich: Es kommen immer nur die Guten. Wie erreichen wir die, die es wirklich brauchen könnten?
- In welcher Form lässt sich erworbene Qualifikation erhalten? Der erste Kurs kam auf die Idee, selbst organisiert einen Qualitätszirkel aufzubauen. Wie sieht es mit der Vernetzung mit anderen Berufsgruppen aus? Welche Verbindungen sind möglich zu anderen „Sonderqualifikationen“ wie Moderatoren, Mediatoren, Absolventen der pastoralpsychologischen Fortbildung, Gemeindeberater, Supervisoren, Coachgeübte?
- Welche Möglichkeiten, sich selbst darzustellen, also ein Portfolio zu entwickeln von den eigenen Qualitäten und Grenzen, gibt es? Wäre da ein Orientierungsgespräch möglich, mit dem man arbeiten kann? Wäre eine persönliche Mitteilung an das Personalreferat im Wege eines Fragebogens möglich? Gibt es Foren, in denen man mitteilen kann, was man kann und was man möchte?

- Auf welche Weise finden sich Gruppenamtswillige (Pfarrer, Vikare, Gemeindediakone)? Wie bekomme ich heraus, wer eine ähnliche Absicht hat und sich gerne beteiligen will? Und schließlich: Wo und wie wird denn weitergedacht an Gemeindekonzeptionen und Strukturen in unserer Landeskirche? –

Über diese Fragen müssen wir nachdenken.

Ich möchte schließen mit einem Ausspruch von Nossrat Peseschkian, ein persischer Professor für klinische Psychologie, der in Wiesbaden arbeitet und der kurz und knackig sagt:

Zum Lernen ist es nie zu früh und nie zu spät,
es ist immer höchste Zeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr, Frau Dr. Olbrich, für diese umfassende Information und für diesen guten Einblick in das, was wir vor einer Reihe von Jahren angestoßen haben. Gibt es dazu Rückfragen?

Synodaler **Nußbaum**: Ich kenne die Beschlusslage der Synode von damals nicht, aber nach Ihrem Vortrag bleiben doch einige Fragen offen.

Zunächst einmal vermisste ich hier die Einbindung des Managements der Kirche. Ich sehe hier kein Personalentwicklungskonzept, sondern ich sehe eine isolierte Einzellösung. Wir dürfen nicht verkennen, 17 Tage – das sind ganz enorme Kosten. Ich gehe davon aus, ein solcher Kurs kostet an Vollkosten zwischen 17.000 und 20.000 Euro – unabhängig davon, wer ihn bezahlt. Darüber sollte man sich in der gegenwärtigen Finanzlage bewusst sein.

Muss denn die Kirche alles mitmachen, was auf dem Weiterbildungsmarkt an Werkzeug und Techniken angeboten wird? Kann die Kirche sich nicht auf ihre eigenen Stärken besinnen und innerhalb der vorhandenen Führungskräfte und Leistungsträger mit ihren Mitarbeitern aus eigener Kraft etwas gestalten?

Kirchenrätin **Dr. Olbrich**: Es ist nicht so isoliert, wie es scheint, Herr Nußbaum. Ihre Frage ist aber völlig berechtigt. Was machen wir in der Personalentwicklung? Wir machen eine ganze Menge. „Leiten und Begleiten“ ist ein Element im Gesamtförderprogramm – und dazu gehört, das, was vor etlichen Jahren im Zusammenhang mit den neuen Steuerungsmodellen begonnen wurde. Damals ging es um die Einführung einer Budgetierung, um die Einführung von Projektmanagement, um die Qualitätssicherung, um die Mitarbeiterbefragung. Es sind Instrumentarien, die auf der einen Seite die Rahmenbedingungen für die Personalentwicklung abbilden, auf der anderen Seite aber auch wirklich Handwerkszeug anbieten, und wenn wir Projektmanagement für wichtig halten – und das tun wir ja – dann geht es darum, wie man das auch präsentiert. Man kann es eben auch professionell tun, darum bemühen wir uns.

Das Orientierungsgespräch bringt einen manchmal auf den Gedanken, dass man an sich selbst noch arbeiten muss. Man hat den ganzen Tag über gearbeitet, der Arbeitstag ist um, man ist k. o. und weiß doch nicht, was man geschafft hat. Wie kann ich also mein Selbstmanagement besser in den Griff kriegen? Zum Führungsgrundkurs würden wir jetzt das Seminar „Leiten und Begleiten“ verordnen. Wenn ich Führungsverantwortung habe, dann muss ich mir darüber im Klaren sein, ob ich sie will und wie ich sie gestalten will. Dabei muss man nicht alles neu erfinden, aber

man kann schauen, wie andere sich für Führungsaufgaben qualifizieren. Davon gibt es eine Reihe von Möglichkeiten. Die Teamentwicklung gehört dazu, ebenso das Coaching, die Konfliktmediation und so weiter.

Was zunächst isoliert erscheint, gehört in einen größeren Zusammenhang. Ich will auch nicht verbergen, dass die Kosten einen erklecklichen Betrag darstellen. Dadurch aber, dass sich die Teilnehmenden mit 1.200 Euro an diesem Programm beteiligen, wird es für uns machbar, solch ein kompaktes Programm anzubieten – und dadurch, dass der Veranstalter die Evangelische Fachhochschule ist, ist auch nicht zu befürchten, dass uns finanziell die Socken ausgezogen werden. Es ist eher möglich, das in einem überschaubaren Rahmen zu gestalten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weitere Rückfragen? – Das ist nicht der Fall. Dann bedanke ich mich noch einmal sehr herzlich für die Information bei Frau Dr. Olbrich. Sie werden diese Information in Ihren Fächern vorfinden.

XIII

Bericht der EKD-Synoden

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es berichtet der Synodal Heidel.

Synodaler **Heidel**: Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Fünf Monate liegt die konstituierende Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zurück und vor uns eine zum Platzten gefüllte Tagesordnung. Was lohnt sich da, aus jenen drei Maitagen in Leipzig zu berichten?

Dass die 10. Synode mit rund 44 Prozent in etwa den gleichen Frauenanteil wie ihre Vorgängerin aufweist, dass genau 60 Prozent der Synoden erstmals diesem Gremium angehören, dass mit Barbara Rinke erstmals eine Frau zur Präsidentin gewählt wurde, dass unsere Präsidentin Mitglied im Rechtsausschuss, Frau Lingenberg im Europaausschuss und Herr Stober im Ausschuss für Schrift und Verkündigung sind und ich mich für den Ausschuss für Diakonie, Mission und Ökumene entschieden habe, das alles und manches mehr kann erwähnt werden. Doch wichtig für unsere synodale Arbeit in Baden dürfte es kaum sein. Wenigstens in Klammern anmerken möchte ich, dass der scheidende Präsident Dr. Jürgen Schmude nach achtzehnjähriger glänzender Amtszeit erstaunlich unauffällig verabschiedet wurde, das hätten wir in Baden besser gemacht.

(Heiterkeit)

Was also berichten von einer konstituierenden Tagung, die – wie sollte es anders sein – von Konstituierendem geprägt war? Sollte ich aus dem Bericht des Rates der EKD zitieren, mir noch einmal jene Sätze in Erinnerung rufen, die mich seinerzeit ärgerten? Ich will dies nicht tun, sondern sehr subjektiv vier Schlaglichter aufleuchten lassen und dabei erhellen, was mir in Erinnerung geblieben ist. Mag mich dann auch die Präsidentin hernach wegen meines Subjektivismus schelten – und sie hätte dann ja Recht – so soll mich diese Aussicht auf Ihren Tadel nicht von meinem Vorhaben abbringen.

Die erste Erinnerung: Ankunft im sonnigen Leipzig. Mit zwei weiteren Synoden warte ich auf ein Taxi jenes Unternehmens, das als einziges die vom Synodalbüro herausgegebenen Gutscheine für eine Taxifahrt annimmt.

Endlich wird unser Warten belohnt, der Fahrer weiß das Ziel, jenes mächtige Renaissance-Hotel, dessen architektonische Gestaltung dem kunsthistorischen Namen Hohne spricht. Unterwegs fragt der Fahrer: Sie haben wohl eine große Tagung? Wir: Ja, so in etwa. Fragt hierauf der Fahrer: Von wem? Antworten wir: EKD. Was den Fahrer im Angesichte der jetzt erreichten Mega-Fassade des Hotels zur beiläufigen Anmerkung veranlasste: Ach so, das muss wohl ein großes Unternehmen sein. Irgendwie verspürten wir drei Synoden kein Bedürfnis zur Aufklärung: Tagt also da in Leipzig die Synode der EKD, mag ja vielleicht etwas in der Zeitung gestanden haben, beauftragt deren Büro ein Taxiunternehmen mit dem Transport – für den Taxifahrer aber scheint die Kirche ein seltsames Unternehmen zu sein. Weit weg von seinem Alltag. Da also tagen wir.

Die zweite Erinnerung: Gewählt musste werden, fürs Erste nur das Präsidium. Und Wahlen sind spannend, aufregend: Gewogen wurden die Mehrheitsverhältnisse, fleißig die Synoden einer der drei Gesprächsgruppen zu- und diese wieder nach sitzgeographischen Kriterien eingeordnet: Je nach persönlicher Vorliebe hieß es besorgt oder hoffnungsfroh, die linksliberale Gruppe Offene Kirche habe mit 51,6 Prozent der Synoden die absolute Mehrheit, während die geographische Mitte – der so genannte Gesprächskreis – nur auf 14,4 Prozent und die gemäßigt rechte Lebendige Kirche auf 15 Prozent kommen. Besonders aufgeregt mührte sich ein Informationsdienst ums Einteilen der Synoden – und stellte seine Erkenntnisse ins Internet. Dann grummelte die Frage, ob nach dem SPD-Schmude nicht der CDU-Gröhe an der Reihe und die Nordhausener SPD-OB deplaziert sei, schwoll das Murmeln an, als sich bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Präsidenten zunächst die württembergische Ruth Leuze als Gewählte freuen, dann aber plötzlich als Unterlegene sehen musste, was bei ihr tiefe Wunden hinterließ. Das Murmeln wuchs, ich hörte, wie vor oder hinter mir das Wort Manipulation unter den Tisch fiel – und dieses Murmeln war so gar nicht von jener Art, die gestern Abend unser Landesbischof meinte. Genug: Ich will nicht ungerecht sein, in Parlamenten geht es weitaus schlimmer zu, und alles hielt sich in Grenzen. Und dennoch hätte ich mir ab und an gewünscht, jemand wäre aufgestanden und hätte angesichts des vielen Allzumenschlichen ein „Gott ist gegenwärtig!“ angestimmt.

Nun aber die dritte Erinnerung, ganz anderer Art: Der Magdeburger Bischof Axel Noack berichtete von den Nöten vieler Landgemeinden, wie sie sich gezwungen sahen, Kirchen zu schließen, gar über einen Abriss nachzudenken. Wie da plötzlich selbst ehemalige SED-Funktionäre kämen, glaubenslos und mindestens so fern der Kirche wie der oben erwähnte Taxifahrer, wie sie also kämen und entschlossen sagten: Die Kirche muss im Dorfe bleiben. Sie darf nicht abgerissen werden. Sie muss Kirche bleiben. Und Bischof Noack erzählte weiter vom Engagement der Atheisten in den Kirchenbauvereinen: Seltsam, wie da gerade eine arme Kirche in ihrer Armut unentbehrlich wird.

Natürlich bringt das lokale Engagement viele Probleme und z. B. die Gefahr mit sich, die für den Erhalt der Kirche Engagierten könnten Ansprüche anmelden, die Kirchen zur religiösen Überhöhung von Familienfeiern missbrauchen zu dürfen. Dennoch aber: Ahnen wir in Kirchenleitungsgremien, dass selbst Kirchenfernste ein verschüttetes, verborgenes Wissen darum in sich tragen können, dass die Kirche im Dorfe bleiben müsse?

Die vierte Erinnerung: „Der Seele Raum geben – Kirchen als Orte der Besinnung und Ermutigung“ – so das Thema der geplanten Kundgebung und damit des inhaltlichen Schwerpunktes der konstituierenden Tagung der 10. Synode der EKD. Welch ein Thema – aber Welch ein Kundgebungsentwurf! Ich verstand vor fünf Monaten auch nach mehrmaligem Lesen den Sinn einer solchen Wortmeldung nicht – zumal eine Kundgebung der EKD-Synode nach synodalem Selbstverständnis alles andere als eine beiläufige Einlassung ist. Auch jetzt, beim wiederholten Lesen der im Vergleich zum Entwurf kaum veränderten Kundgebung erschließt sich mir der Sinn dieser Aneinanderreihung zweifelsfrei richtiger Hinweise nicht: Wer mag z. B. bezweifeln, dass Kirchen auch außerhalb der Gottesdienstzeiten geöffnet sein sollten. Doch deshalb gleich eine Kundgebung der EKD-Synode? Am ehesten rechtfertigte ihr letzter Satz die ganze Übung, da er sich als versteckte Einwerbung staatlicher Mittel für den Erhalt der Kirchen lesen lässt. In diesem Sinne und wesentlich deutlicher als der Kundgebungstext meinte Landessuperintendent Gorka von der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers bei der Einbringung des Kundgebungsentwurfes: „Die Frage lautet, wie wir als Kirche unsere Kirchen erhalten können, wenn auf der einen Seite die Zahl der Kirchenglieder geringer wird und synchron die Bedeutung der Kirchenräume für die Gesellschaft ein steigendes Interesse an ihnen signalisiert. Wir müssen, wenn wir gesellschaftlich wirken wollen, wie es unser Auftrag ist, auch die Beteiligung der Gesellschaft an den finanziellen Lasten einfordern, und dies nicht nur, um dem Vorwurf zu entgehen, es zur rechten Zeit versäumt zu haben.“

War es also das, was die Kundgebung im Kerne wollte? Sollte es nicht um weit mehr gehen? „Der Seele Raum geben“? Welch ein Thema in einer oft so seelenlosen Zeit, die für viele Menschen Räume immer enger macht! Was da eine Kundgebung hätte sein können, machte der Hamburger Theologieprofessor Fulbert Steffensky mit seinem fulminanten Vortrag zum Schwerpunktthema deutlich. Mit Spannung wurde er erwartet – wie würde er reden im Angesichte des noch nicht lange zurückliegenden Todes seiner berühmten und geliebten Frau? Und wie er redete – atemlos von ekklesiologischen zu architektonischen und von da weiter zu sozialpolitischen und gesellschaftskritischen Anmerkungen springend – wir Hörenden konnten kaum folgen. Und folgten gebannt, wie Steffensky davor warnte, die Kirche – den Sakralbau, die Organisation, die Glaubensgemeinschaft – zum Parlatorium werden zu lassen. Wie er sich vehement gegen die allzu verbreitete Neigung zur Niederschwelligkeit wandte. Wie er anmahnte, erst durch ihre Fremdheit könne Kirche – und wiederum Kirche als Bau, als Organisation, als Glaubensgemeinschaft – Menschen zu sich selbst verhelfen. Wie er warnte vor allzu Geläufigem, Gefälligen – um des Heiligen willen. Wie er von seiner Liebe zu alten Kirchen sprach, da sie von den Gebeten, Hoffnungen, Ängsten der Menschen vieler Jahrhunderte lebten.

Ach, ich würde Ihnen am liebsten den ganzen Vortrag vorlesen. Doch das würde die Präsidentin nie erlauben. Daher nur ganz Weniges. Steffensky fragt:

„Wozu brauche ich den heiligen Raum? Im heiligen Raum muss ich nicht eloquent sein. Der heilige Raum ist der Raum, in dem die Toten meine Zeugen sind [...] .“

Die heiligen Räume haben heute ihr Problem mit uns. Wir lieben die Fremde nicht! In narzisstischen Lagen versuchen Menschen, alles sich selber gleich zu machen und sich alles anzueignen. Sie wollen sich dauernd selber vorkommen, sie wollen die Wärme und die Unmittelbarkeit einer sich selbst feiernden Gruppe. Und so soll es auch im Gottesdienst und in der Kirche gemütlich sein wie zuhause im Wohnzimmer. Je individueller und je formloser die Einzelnen und die Gruppen vorkommen, um so authentischer scheint der Gottesdienst zu sein. Die Selbstfeier der Gemeinde wird zur Gottesdienstabsicht.

Wozu brauche ich eine Kirche? Der heilige Raum ist der fremde Raum, nur in der Fremde kann ich mich erkennen. Die Räume, die mich spiegeln – das Wohnzimmer, das Arbeitszimmer – gleichen mir zu sehr. Der fremde Raum ruft mir zu: Halt! Unterbrich dich! Befreie dich von deinen Wiederholungen.“

Und dann noch dies: „Ich habe noch einen anderen Grund, das Schweigen und die Kargheit unserer Räume und ihrer Gottesdienste einzufordern. Kirchen sind auch Orte der Anbetung. Anbetung hat als höchsten Ausdruck das Schweigen.“

Gott ist gegenwärtig, lasset uns anbeten [...].

Anbetung ist ein Fremdwort geworden in unserer Theologie und in unserer Frömmigkeitspraxis. Ich vermute, dass die Skrupellosigkeit, mit der wir mit der außermenschlichen Natur umgehen – mit dem Wasser, der Atemluft unserer Kinder und Enkel, mit den Bäumen und mit den Tieren – etwas zu tun hat mit dem Verlust des Wortes Anbetung und mit der Sache, die damit gemeint ist.“

Ich steige hier unvermittelt aus Steffenskys Text aus.

Vielleicht ist es möglich, ihn der Synode zugänglich zu machen. Ein großer Text. Schade, dass sich die dünne Kundgebung der EKD-Synode nicht darauf einlassen wollte.

Und so hoffe ich, dass die kommenden sechs Tagungen der Synode so sind, dass die EKD-Synode nicht unter ihren theologischen, ekklesiologischen und spirituellen Möglichkeiten bleibt.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir bedanken uns sehr herzlich, Herr Heidel, für diesen Bericht. Gerade da, wo er subjektiv war, fand ich ihn besonders wertvoll, weil jeder eine Synodentagung auch auf seine Weise erlebt. Und das war für mich auch ein guter Einblick in die gemeinsame Erfahrung von uns vier, indem wir feststellten, dass manches doch so ganz anders ist als bei uns. Für mich war es typisch – und ich habe es als ein Kompliment angenommen –, dass ich von Ihnen gefragt wurde, als die Wahlen etwas undurchsichtig verliefen und man nicht so genau wusste, was jetzt eigentlich läuft, dass Sie mich gefragt hatten, wie es denn mir eigentlich dabei ergehe, und ich sagte, dass es mir nicht so gut gehe. Die Organisation, so wie wir das in Baden machen, ist sicherer und auch transparenter für alle. Das war sehr deutlich zu merken. Ich glaube, da müssen wir in der EKD-Synode schauen, wie wir das weiterbefördern können in dieser Amtsperiode.

Also ganz herzlichen Dank für Ihren Bericht. Ich hätte es Ihnen tatsächlich nicht gestattet, dieses wundervolle Referat von Fulbert Steffensky vorzulesen, weil ich die Synode fragen möchte, ob sie dieses Referat haben möchte.

(Beifall)

Das dachte ich mir. Wir werden dafür Sorge tragen, dass Sie es bekommen.

Ich darf Ihnen schon jetzt mitteilen, dass am 19. Juni nächsten Jahres der badische Ältestentag stattfinden wird und Herr Landesbischof Dr. Fischer konnte Fulbert Steffensky für diesen badischen Ältestentag als Referenten gewinnen. Darauf dürfen wir uns freuen.

XIV Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es zu „Verschiedenes“ Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synodale Dr. Barnstedt um das Schlussgebet und schließe die erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 10. Landessynode.

(Synodale Dr. Barnstedt spricht das Schlussgebet.)

Vielen Dank Frau Dr. Barnstedt. Ich darf Sie noch einladen zu einem gemeinsam gesungenen Tischgebet, Nr. 457 in unserem Gesangbuch, die Verse 1–3 und 11 + 12.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich wünsche Ihnen allen eine gesegnete Mahlzeit. Wir werden uns alle wiedersehen um 15.00 Uhr vor der Kapelle zur Ausstellungseröffnung und heute Abend um 20.00 Uhr hier im Plenarsaal.

(Ende der Sitzung 12.25 Uhr)

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 22. Oktober 2003, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2002 u. a.

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

V

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: Umsetzung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 (OZ 3/10)

Berichterstatterin: Synodale Dr. Barnstedt (RA)

VI

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode vom 21. Oktober 2003:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes (OZ 3/20)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg (FA)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003 – NHG 2003 –) (OZ 3/5)

Berichterstatter: Synodaler Ebinger (FA)

VIII

1. Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2004 und 2005 – Haushaltsgesetz – (HHG 2004/2005) (OZ 3/4)

– zur Eingabe Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung vom 16.05.2003 zur Errichtung einer 50%-Stelle für die Geschäftsführung der Gemeindeberatung (OZ 3/4.1)

– zur Eingabe Bezirkskirchenräte Lörrach vom 29.07.2003, Freiburg vom 10.07.2003, Hochrhein vom 22.08.2003, Schopfheim vom 01.09.2003 und Müllheim vom 01.10.2003 zur Zukunft der Evangelischen Tagungsstätte Schloss Beuggen (OZ 3/4.2.1)

– zur Eingabe Freundeskreis Schloss Beuggen vom 26.08.2003 zur Finanzierung der Evangelischen Tagungsstätte Schloss Beuggen (OZ 3/4.2.2)

– zur Eingabe Ältestenkreis Matthäusgemeinde Mannheim-Neckarau vom 31.07.2003 zur Beteiligung der Landeskirche an den Personalkosten des Diakons (OZ 3/4.3)

– zur Eingabe Beirat der evangelischen Büchereien in Baden vom 13.08.2003 zur Erhaltung der 50%-Fachstelle der Bücherei im Amt für Missionarische Dienste (OZ 3/4.4)

– zur Eingabe EAN-Ortskeme Ortenau vom 19.08.2003 zur Erhaltung der EAN-Sekretariatsstelle beim KDA im Evangelischen Oberkirchenrat (OZ 3/4.5)

– zur Eingabe Geschäftsführer und Schulleiter der „Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“ vom 29.08.2003 zur finanziellen Unterstützung für die Einrichtung der Berufskollegs der Praktikanten/innen (OZ 3/4.6)

– zur Eingabe Landesausschuss für Frauenarbeit vom 04.09.2003 zur Weiterführung des Betriebes des Mütterkurhauses „Marie von Marschall“ in Hinterzarten (OZ 3/4.7)

– zur Eingabe Evangelisches Stift Freiburg vom 06.09.2003 zur Beteiligung der Landeskirche an den Personalkosten der landeskirchlichen Pfarrstelle (OZ 3/4.8)

2. Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: Maßnahmen Steuerreform 2004 (OZ 3/8)

3. Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: Haushaltkonsolidierung 2005 (OZ 3/9)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Buck (FA)

IX

Verschiedenes

X

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Ebinger.

(Synodaler Ebinger spricht das Eingangsgebet)

Vielen Dank, Herr Ebinger.

II Begrüßung

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie alle herzlich zu unserer heutigen zweiten Plenarsitzung, in der wir ein sehr großes Programm zu bewältigen haben.

Zur heutigen Sitzung begrüße ich herzlich auch die Leiterin unseres Rechnungsprüfungsamtes, Frau Kirchenrechtsdirektorin Fischer.

(Beifall)

III Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Gisela **Wohlgemuth**, die Vertreterin der württembergischen Landessynode, musste heute Morgen aus familiären Gründen ihre Teilnahme absagen. Sie lässt Sie alle ganz herzlich grüßen und wünscht Gottes Segen für unsere Beratungen und Beschlüsse.

Ich weise Sie auf den **Stand von PV-Medien** noch einmal hin und gebe bekannt, dass morgen in der Mittagspause wieder eine Verlosung stattfinden wird. Sie sollten also an diesem Rätsel teilnehmen. Es gibt, wie mir gesagt wurde, sehr schöne Preise zu gewinnen. Am Stand von PV-Medien gibt es auch eine Info-Mappe mit Unterlagen von Inserenten unserer „Standpunkte“.

Auf Anregung der Konsynodalen Overmans habe ich Ihnen gerne die Studie der Kammer der EKD für soziale Ordnung mit dem Titel „**Soziale Dienste als Chance**“ über Ihre Fächer zur Verfügung gestellt. Ich denke, das ist eine gute Lektüre bei den anstehenden Fragen in der Diskussion um den Sozialabbau.

Wir haben noch eine Information über das „**Aktionsbündnis gegen AIDS**“ in Ihre Fächer gelegt. Frau Wildprett hat die Initiative ergriffen. Wenn Sie kurz dazu etwas sagen wollen?

Synodale **Wildprett**: Ich möchte mich bedanken für die Gelegenheit, Sie hier auf ein Herzensbedürfnis von mir anzusprechen. Vor eineinhalb Wochen hat die Bezirkssynode Pforzheim-Stadt getagt zu dem Thema „Armut, AIDS und Menschenrechte“. Es war eine sehr bewegende und auch sehr informative Tagung. Ich möchte als Resultat von dieser Tagung Sie bitten, das Aktionsbündnis gegen AIDS zu unterstützen, indem Sie einen Appell unterzeichnen, der irgendwann heute oder morgen durch die Reihen gegeben wird.

Ich lese Ihnen diesen Appell einmal vor, er ist relativ kurz:

„Wir finden uns nicht damit ab,

- dass das elementare Menschenrecht auf Leben und Gesundheit verweigert wird und zu einer Frage von Armut und Reichtum geworden ist,
- dass Millionen von Menschen, die an HIV-AIDS erkrankt sind, sterben und dass täglich tausende neu Infizierte hinzukommen,
- dass die finanziellen Mittel fehlen, um die nötigen Maßnahmen zur Vorbeugung und Behandlung der Krankheit ergreifen zu können.

Wir fordern von der Bundesregierung, dass sie sich angemessen an der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln für wirksame Präventionsprogramme und die menschenwürdige Versorgung der Betroffenen beteiligt. Weltweit ist eine Erhöhung von ca. 2 auf 10 Milliarden Euro pro Jahr erforderlich. Der deutsche Beitrag dazu sollte 350 Millionen Euro jährlich nicht unterschreiten.

Wir fordern, sich international für den Zugang zu lebensnotwendigen unentbehrlichen Medikamenten für Menschen in den ärmeren Ländern einzusetzen.

Wir fordern von der Bundesregierung, dass sie sich entschieden für einen Schuldenerlass einsetzt, um auch in den betroffenen Ländern Mittel zur AIDS-Bekämpfung freizusetzen.

Wir fordern von der Pharmazeutischen Industrie, dass lebensnotwendige unentbehrliche Medikamente für die Behandlung von HIV-Infizierten in wirtschaftlich ärmeren Ländern zum Produktionskostenpreis abgegeben werden, die ärmeren Länder nicht an der Ausübung von Zwangslizenzen und Parallelimporten gehindert werden.“

Ich würde Sie sehr bitten, diesen Appell durch Ihre Unterschrift zu unterstützen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Wildprett, für Ihre Initiative. Ich darf Ihnen bekannt geben, dass die Unterschriftenliste auch während einer Tagung der EKD-Synode schon durch die EKD-Synode gereicht wurde. Insofern ist das nichts Unübliches, wenn wir uns als Landessynode in der Weise engagieren.

IV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2002 u. a.

(Anlage 26)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2002 u. a. Berichterstatter ist der Synodale Butschbacher.

Synodaler **Butschbacher**, Berichterstatter: Frau Präsidentin, verehrte Konsynodale! Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet der Synode in diesem Jahr zum zweiten Mal über die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeföhrten Prüfungen. Es handelt sich dabei um die Prüfung

der Jahresrechnung 2002 der Evangelischen Landeskirche in Baden,

der Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt,

der Jahresrechnungen 2001 und 2002 des Gemeinderücklagenfonds,

der Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims Neckarzimmern für 2001 und 2002,

sowie der Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen.

Nach der Neufassung des früheren § 93 a Abs. 1 und jetzigen § 90 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) soll die Landessynode bei der Berichterstattung des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 136 Abs. 3 der Grundordnung auch über die wesentlichen Eckdaten der Haushaltsrechnung informiert werden.

Bevor ich Ihnen einige dieser Eckdaten nenne, möchte ich aufgrund unserer Ausschussberatungen vom 19. September 2003 und 21. Oktober 2003 einige grundsätzliche Ausführungen zu dieser Berichterstattung machen.

Rückmeldungen, insbesondere von neuen Mitgliedern der Synode – nach der Berichterstattung in der Frühjahrstagung – haben ergeben, dass die Information über die wesentlichen

Eckdaten der Haushaltsrechnung als ziemlich unbefriedigend angesehen wird. Wir beraten in unseren Ausschüssen – wie bei dieser Synodaltagung – ausführlich über den Zweijahreshaushalt. Hierzu erhalten alle Mitglieder der Synode selbstverständlich das komplette Haushaltbuch. Das schriftliche Abschluss- bzw. Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltjahres erhalten lediglich die Mitglieder des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden nur über die mündliche Berichterstattung des Rechnungsprüfungsausschusses über das Rechnungsergebnis informiert, aber trotzdem gebeten, das umfangreiche Zahlenwerk durch die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats abzusegnen. Wir schlagen daher vor, dass der Evangelische Oberkirchenrat Überlegungen darüber anstellt, wie künftig eine fundiertere Information der Synode erfolgen kann.

Weiter ist uns in diesem Zusammenhang auch aufgefallen, dass im KVHG eine eindeutige Regelung darüber fehlt, wer letztendlich für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig ist. Bei der nächsten Änderung des KVHG sollte in dieser Hinsicht eine Regelung getroffen werden.

Aufgrund dieses Sachverhalts besteht eigentlich eine erkennbare Diskrepanz zwischen dem Zeitaufwand für die Beratungen zum Haushaltbuch und der Behandlung des jeweiligen Jahresergebnisses.

1. Eckdaten der Haushaltsrechnung 2002

Die Gesamtrechnung 2002 schließt in

| | |
|------------------------------------|--------------------|
| Einnahmen mit | 293.942.596,01 € |
| und in Ausgaben mit | 300.750.105,38 € |
| und somit mit einem Fehlbetrag von | 6.807.509,37 € ab. |

Aufgrund einer nach dem EDV-Abschluss notwendig gewordenen Korrekturbuchung in Höhe von 116.880,00 €, die erst im Rechnungsjahr 2003 erfolgen kann, ergibt sich ein gesamter Fehlbetrag von 6.924.389,37 €. Dieser Fehlbetrag wurde durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen. Anzumerken ist dabei allerdings, dass in diesem Fehlbetrag bereits die Zuführungen zu den Rücklagen enthalten sind.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Rechnungsergebnis um rund 8 Millionen €, das sind 2,67 %, vermindert. Die gesamten Haushaltsansätze wurden um rund 350.000 € oder 2,67 % unterschritten.

Das Gesamtkirchensteueraufkommen in Höhe von 213,4 Millionen € liegt um 13,7 Millionen €, das sind 6 %, unter dem Haushaltansatz. Das ist des Vorjahres 2001 wird somit um 7,2 Millionen oder 3,3 % unterschritten. Diese Mindereinnahmen sind durch die geringe Beschäftigtenzahl und aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung bedingt.

Im Vergleich zum Jahre 1992, dem Jahr mit dem bisher höchsten Kirchensteueraufkommen, betrug der Rückgang 23,6 Millionen € oder 9,7 %.

Die Personalausgaben – bekanntlich der größte Ausgabenposten – summieren sich auf 131,7 Millionen €. Der Haushaltansatz 2002 belief sich auf 133,1 Millionen € und somit ergibt sich eine Einsparung von 1,4 Millionen €, die sich aus Minderbeträgen bei den Aktiv-Gehältern, dem Strukturstellenplan und der Versorgungssicherung ergeben, während bei den Versorgungsleistungen, den Beihilfeaufwendungen und den sonstigen Personalausgaben Mehrausgaben von zusammen 1,9 Millionen € eingetreten sind. Auffallend ist hierbei ins-

besondere der Mehrbetrag der Beihilfeaufwendungen mit 1,8 Millionen €, wodurch der Haushaltansatz um 23 % überschritten wurde.

Im letzten Prüfungsbericht wurde der kontinuierliche Anstieg der Budgetrücklagen kritisch hinterfragt. Im Jahre 2002 halten sich die Zuführungen und die Entnahmen bei den Budgetrücklagen die Waage. Die gesamten Budgetrücklagen betragen zum 31.12.2002 2,8 Millionen €.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die notwendige Haushaltsdisziplin durch die bewirtschaftenden Stellen eingehalten wurde. Dies ist auch erforderlich, da durch die anhaltende wirtschaftliche Entwicklung die Abstände von Maßnahmen zur Haushaltkskonsolidierung immer kürzer werden. Die Auswirkungen der staatlichen Steuergesetzgebung machen eine langfristige und verlässliche Planung der Einnahmen immer schwieriger. Eine schnelle Reaktion auf diese Veränderungsprozesse ist jeweils notwendig.

Die Zuschüsse des Landes – insbesondere auch bei den Ersatzleistungen für den Religionsunterricht – bleiben mit steigender Tendenz in erheblichem Umfang hinter den gegebenen Zusagen zurück.

Bei Spenden und Kollekten wäre nach unserer Auffassung es möglich, aufgrund von Erfahrungswerten realitätsnähere Ansätze im Haushaltbuch zu machen. Zuweisungen an natürliche Personen wie beispielsweise Studienbeihilfen und Büchergeld sollten nach Art und Höhe kritisch hinterfragt werden. Nun zu der

2. Berichterstattung zum Prüfungsbericht

Prüfungsschwerpunkte waren für das Rechnungsjahr 2002 die Vergabe der Härtestockmittel und die landeskirchlichen Bauausgaben.

Zunächst einige Anmerkungen zu dem Verfahren bei der Bewilligung von **Härtestockmitteln**. Von den rund 535 Kirchengemeinden werden jährlich von etwa 40 Kirchengemeinden Anträge auf Bewilligung von Härtestockmitteln gestellt.

Bis zum 29. Januar 2003 wurden an 36 Kirchengemeinden Härtestockmittel in Höhe von 399.298,00 € bewilligt und für 2002 wurden außerdem nachträgliche Steuerzuweisungen von 142.346,00 € gewährt.

Das Verfahren bei der Bewilligung dieser Härtestockmittel ist zwar durch interne Richtlinien geregelt, die jedoch etliche Schwachpunkte aufweisen und daher zu einer Ungleichbehandlung der jeweiligen Antragsteller führen können. Diese Schwachpunkte beziehen sich insbesondere auf die Prüfung der Anträge, die Bescheiderteilungen und die Nichtbeachtung des § 15 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz, wonach eine Rückzahlungsverpflichtung der Härtestockmittel eintreten kann.

Bei der Erteilung der Bescheide über die Gewährung von Härtestockmitteln sollten aus Gründen der Rechtssicherheit die Verfahrensvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes analog angewendet werden.

Als Fazit der Prüfung der Vergabe der Härtestockmittel schlägt das Rechnungsprüfungsamt folgende Maßnahmen vor, denen sich der Rechnungsprüfungsausschuss in vollem Umfang anschließen kann:

1. Zur besseren Transparenz sollten die zur Verfügung stehenden Härtestockmittel im Haushaltbuch bzw. Buchungsplan gesondert veranschlagt werden.

2. Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen und zwecks Nachprüfbarkeit der getroffenen Entscheidungen sollten die Bescheide begründet werden, sämtliche Vorgänge in den Akten festgehalten, Ermessensentscheidungen als solche gekennzeichnet und die Gesichtspunkte hierfür erkennbar gemacht werden.
3. Um eine einheitliche Sachbearbeitung zu gewährleisten, sollten die unbestimmten Rechtsbegriffe der Sachverhaltsvoraussetzungen näher ausgelegt werden.
4. Bei der Beantragung von Härtestockmitteln sollte in jedem Fall, auch bei der Vorlage eines nicht ausgewogenen Haushaltsplans, eine Begründung angefordert werden.
5. In den Bescheiden sollte der Hinweis auf die Rückzahlungsverpflichtung aufgenommen werden. Außerdem sollten entsprechende Maßnahmen entwickelt werden, mit denen kontrolliert werden kann, ob und inwieweit die Zuweisungen für den bewilligten Zweck verbraucht wurden. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sollten zurückgefordert werden.
6. Um eine Ungleichbehandlung der Kirchengemeinden bei der Gewährung von nachträglichen Steuerzuweisungen nach § 10 FAG und rechtsgrundlose Zahlungen in dieser Hinsicht zu vermeiden, sollte für die Zukunft sichergestellt werden, dass in der Sachbearbeitung die getroffenen Regelungen konsequent Beachtung finden.

Aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses wurde darüber hinaus angeregt zu prüfen, ob nicht zur Effizienzsteigerung und stärkeren Gleichbehandlung eine Konzentration in der Bearbeitung der Härtestockfälle auf eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter sinnvoller und zweckmäßiger sein könnte. Nun zu den

Bauprüfungen

Im Prüfungszeitraum Dezember 2002 bis Juni 2003 wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Baumaßnahmen mit einem genehmigten Bauvolumen von 14,821 Millionen Euro geprüft.

Dabei handelte es sich um die Sanierung der Fachschule für Sozialpädagogik in Karlsruhe; die Erweiterung der Evangelischen Internatsschule Schloss Gaienhofen und den Neubau des Bürogebäudes in der Blumenstraße 3 in Karlsruhe.

Bei der Prüfung dieser Bauausgaben wurde festgestellt, dass die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), deren Anwendung in § 47 KVHG verbindlich vorgeschrieben ist, nicht immer beachtet wurde. Problemanzeichen ergaben sich insbesondere hinsichtlich der Art der Ausschreibungen und der Praxis des Nachverhandelns.

Auch bei der Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gab es Problemanzeichen. Es ist nicht nachzuvozziehen, dass bei landeskirchlichen Bauvorhaben höhere Honorarvereinbarungen getroffen werden als beispielsweise bei Bauvorhaben des Landes.

Wir regen daher an, dass in unserer Landeskirche grundsätzlich die entsprechenden Landesregelungen, die in eigens ergangenen Richtlinien festgehalten sind, angewendet werden. Einige bisher ungenutzte Einsparungspotentiale sind dabei sicherlich vorhanden. Die Unterzeichnung der abgeschlossenen Bauverträge erfolgte nicht in einer rechtsgültigen Form, was bei Streitfällen zu Problemen führen kann.

Die Prüfung der einzelnen Bauvorhaben selbst hat keine schwerwiegenden Beanstandungen ergeben.

Beim Bauvorhaben der Fachschule für Sozialpädagogik kam es zu einer Kostenüberschreitung von rund 20%. Da es sich hierbei um eine Sanierungsmaßnahme handelte, kann diese Überschreitung zwar noch als vertretbar betrachtet werden.

Aufgefallen ist uns dabei allerdings, dass bisher keine Regelungen darüber bestehen, ab welcher Höhe solche Kostenüberschreitungen von welchem Gremium zu genehmigen sind.

Bei der Fachschule für Sozialpädagogik handelt es sich um eine gemeinnützige GmbH. Die generellen Risiken aus landeskirchlichen Beteiligungen an solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich auch aus dem GmbH Gesetz ergeben können, erscheinen dem Rechnungsprüfungsausschuss ebenfalls problematisch. Wir regen daher an, baldmöglichst der Landessynode einen jährlichen Beteiligungsbericht zusammen mit den Jahresabschlüssen vorzulegen.

3. Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA)

Das Ergebnis dieser Prüfung kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die Satzung der Kapitalienverwaltungsanstalt stammt aus dem Jahre 1905. Schriftliche Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten bzw. der Geschäftsabläufe gibt es nicht. Ein Mindestmaß an organisatorischen Regelungen z. B. in Form einer Geschäftsordnung sollten baldmöglichst getroffen werden.
2. Die Höhe der Verzinsung des Treuhandguthabens zur Pfarrstellenfinanzierung von derzeit 7% sollte überdacht werden, auch wenn die derzeitige Ertragslage der KVA diesen Zinssatz noch zulässt.
3. Die für die verschiedenen Darlehensprogramme geltenden Konditionen sollten jeweils im Haushaltbeschluss der KVA festgeschrieben werden, was im Haushaltsentwurf 2004/2005 bereits vollzogen wurde.
4. Der noch bestehende Lehrerversorgungsfonds sollte, nachdem die Schulstiftung errichtet wurde, aufgelöst werden, da die Pensionsverbindlichkeiten durch die jeweilige Schule getragen werden.

4. Jahresrechnungen 2001 und 2002 des Gemeinderücklagenfonds (GRF)

Die bei der Prüfung des Gemeinderücklagenfonds getroffenen Prüfungsfeststellungen sind geringen Umfangs. Sie betreffen die Einhaltung des Bruttoprinzips bei den Buchungen, die interne Abführung von Zinszahlungen an die Kapitalienverwaltungsanstalt und erneut die Einhaltung von Kündigungsfristen bzw. deren Anpassung an die veränderten Gegebenheiten.

5. Jahresrechnungen 2001 und 2002 des Evangelischen Jugendheims Neckarzimmern

Besondere Feststellungen ergaben sich bei der Prüfung der beiden Jahresrechnungen nicht.

Die Betriebsmittelzuweisungen der Landeskirche betrugen in 2001 90.900 Euro und in 2002 92.800 €. Allerdings werden auch im landeskirchlichen Haushalt weitere Einnahmen und Ausgaben für das Jugendheim verbucht. Aus Gründen der Hauhaltstüchtigkeit und Haushaltswahrheit bittet

der Rechnungsprüfungsausschuss erneut darum, dass alle Einnahmen und Ausgaben in den jeweiligen Sonderrechnungen gebucht werden.

6. Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen

Die Gesamtbelaetzung der Landeskirche für diese Einrichtung belief sich im Jahre 2001 auf 158.661 € und im Jahre 2002 auf 172.053 €. Betriebsmittelzuweisungen sind in beiden Jahren nicht erfolgt. Auch in dieser Sonderrechnung sind nicht alle Einnahmen und Ausgaben gebucht wie beispielsweise die vom Kirchenbauamt zu verantwortenden Ausgaben für Instandhaltungsaufwendungen, die Substanzerhaltungsrücklagen oder die Mieteinnahmen für die Hausmeisterwohnung.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass zu den einzelnen Feststellungen der geprüften Bereiche jeweils Stellungnahmen des Oberkirchenrats vorliegen und weitgehende Übereinstimmungen zu den Prüfungsfeststellungen und Zusagen zu deren Bereinigung vorliegen. Im Verlauf der künftigen Prüfungen erfolgt eine Erledigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsausschuss, deren Ergebnis ggf. im nächsten Rechnungsprüfungsbericht seinen Niederschlag finden wird.

Außerhalb dieser Ausführungen zum Rechnungsprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Synode noch mitgeteilt, dass zwei Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses die **Jahresrechnung 2002 des Rechnungsprüfungsausschusses** gem. § 14 Abs. 3 des zur Zeit noch geltenden RPA-Gesetzes geprüft haben. Beanstandungen haben sich dabei nicht ergeben. Aufgrund einer irrtümlichen Buchung der Landeskirchenkasse bei den inneren Verrechnungen der Umlagen an die Evangelische Ruhegehaltskasse, die vom Rechnungsprüfungsausschuss erst nach dem EDV-Abschluss festgestellt werden konnte, ist jedoch das im Gesamt-Jahresabschluss der Landeskirche ausgewiesene Teilergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses um 44.937 € zu Gunsten des Rechnungsprüfungsausschusses zu verbessern. Eine Korrektur nach dem EDV-Abschluss war nicht mehr möglich.

Bevor ich zum Beschlussvorschlag komme, möchte ich diese Gelegenheit wahrnehmen, allen Budgetverantwortlichen des landeskirchlichen Haushalts für den insgesamt meist sachgerechten und sparsamen Umgang mit den ihnen anvertrauten Haushaltssmitteln zu danken.

(Beifall)

Dieser Dank gilt in gleicher Weise aber auch den Prüferinnen und Prüfern des Rechnungsprüfungsausschusses sowie dessen Leiterin.

(Beifall)

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Landeskirche vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich

1. der **Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2002**
2. der **Jahresrechnungen der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 2001 und 2002**
3. der **Jahresrechnungen des Gemeinderücklagenfonds für 2001 und 2002**
4. der **Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims Neckarzimmern für 2001 und 2002 und schließlich**
5. der **Sonderrechnungen der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen für 2001 und 2002**

entlastet.

Vielen Dank!

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schließe mich Ihrem doppelten Dank gerne an, Herr Butschbacher, und ergänze ihn durch ein herzliches Dankeschön an Sie für Ihren Bericht über eine für die Synode immer wieder schwierige Materie. Sie haben uns dieses Mal eine Handreichung (Anlage 26) zur Verfügung gestellt, die es etwas besser ermöglichte, dem Bericht zu folgen. Vielen Dank auch dafür. Vielen Dank den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Kabbe**: Könnte man bitte erklären, was es heißt, für Kollekten und Spenden sollten realitätsnähere Ansätze vorgenommen werden? Was ist darunter zu verstehen?

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bin sicher, dass wir das erklären können. Wer erklärt uns das?

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Das Rechnungsprüfungsausschuss hat festgestellt, dass die Ansätze im Haushaltbuch sehr niedrig gehalten sind. Aufgrund aber der Erfahrungen der letzten Jahre konnte festgestellt werden, dass dieses Ergebnis immer wesentlich überschritten wird.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Es gibt an der Stelle zwei sich widersprechende Prinzipien in der Haushaltsführung. Natürlich muss das Rechnungsprüfungsausschuss darauf hinweisen, wenn die Ansätze von vornherein zu niedrig sind – wir wissen, wir werden mehr Geld bekommen –, dass wir die Haushaltssätze so zu planen haben, wie wir sie zu erwarten haben.

Es gibt das andere Prinzip, das sagt, schreibt nur das als Einnahmen hinein, das ihr in den Ausgaben dann auch mit Sicherheit wieder verplanen könnt. Darum sind die Haushalter immer gerne dabei zu sagen, bei Spenden und Kollektien werden nur Erinnerungspositionen hinein genommen. Alles das, was mehr hereinkommt, darf ihr ausgeben, aber erst dann, wenn es eingegangen ist. Die Verfahrensweise, die wir bisher gewählt haben, war eher pädagogischer Natur, nämlich keine Einnahmen etatisieren, die dazu verführen, man könnte sie ausgeben, ohne zu wissen, ob man sie tatsächlich hat. Da müssen wir sehen, dass wir einen guten Mittelweg finden. Natürlich ist es richtig, dass zu erwartende Einnahmen auch entsprechend etatisiert werden sollten. Aber wir müssen sehen, wie wir es schaffen, dass daraus nicht die Gefahr erwächst, man plant schon mit Ausgaben, die man eigentlich erst tätigen darf, wenn die Spenden und Kollektien wirklich da sind.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Bauer. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Sie brauchen kein Schlusswort, Herr Butschbacher?

(Herr Butschbacher verneint)

Dann kommen wir zur **Abstimmung** über den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses: Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats für alle die vorgetragenen Jahresrechnungen. Wenn Sie dem Beschlussvorschlag zustimmen, bitte ich um Handzeichen: – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Damit ist die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats insoweit beschlossen.

Wir ziehen jetzt den Tagesordnungspunkt VI vor. Frau Dr. Barnstedt ist noch dienstlich unterwegs. Wir warten, ob sie noch eintrifft. Wenn nicht, wird Herr Dr. Heidland den Bericht erstatten.

VI

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode vom 21. Oktober 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

(Anlage 20)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt VI auf, Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zu der Gesetzesvorlage OZ 3/20. Berichterstatter ist der Synodale Steinberg.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Der Ältestenrat hat uns mit Vorlage vom 19. Oktober 2003 eine Änderung zum Nachtrag 2003 vorgelegt, nach der sich Mehreinnahmen über das Kirchensteuer-Clearing ergeben haben. Herr Synodaler Ebinger wird – ich hatte gemeint, es wäre schon vorher gewesen – über den Nachtrag zum Haushaltbuch berichten und dann auch darstellen, wie diese Mehreinnahmen verwendet werden sollen, aber auch wie die Kirchensteuer-Mindereinnahmen dieses Jahres aufgefangen werden können.

Frau Oberkirchenrätin Bauer hat in ihrer Rede zur Einbringung der Haushaltvorlagen auf die Problematik des starken Anstiegs der Beihilfen für die Versorgungsempfänger hingewiesen; sie liegen derzeit bei weit über 6 Millionen Euro. Die Beihilfen werden für diesen Personenkreis mit dem Kommunalen Versorgungsverband spitz abgerechnet, d. h., es wird genau abgerechnet, wie viel insgesamt aufgewendet wurde.

Zur langfristigen Sicherung der Versorgungslasten für ihre öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Landeskirche im Jahr 1999 die Versorgungsstiftung errichtet. Diese Versorgungsstiftung enthält in ihrem Gesetzesstext nicht ausdrücklich die Zweckbestimmung „Beihilfen der Versorgungsberechtigten“. Dieser Klarstellung dient die Vorlage des „Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes“. Um die Belastungen aus der Beihilfegewährung an die anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger langfristig über die Stiftung abzusichern, sind – abhängig vom Zinssatz – weit über 100 Millionen Euro erforderlich; mit den vorgesehenen 3,39 Millionen Euro wird ein kleiner Anfang gemacht.

Wenn Sie jetzt den Antrag zur Hand nehmen und den Gesetzesstext ansehen ...

(Unruhe; Präsidentin **Fleckenstein**: Die Vorlage OZ 3/20, Herr Steinberg, nicht den Beschlussvorschlag)

... – ja, die Vorlage OZ 3/20 –, sehen Sie, dass wir Änderungen wegen dieser Klarstellung in § 1 vorzunehmen haben. Hinter Versorgungsansprüche kommt ein Komma und der Teil „und des Gemeindepfarrdienstes“ wird durch die Worte „des Gemeindepfarrdienstes und der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ ersetzt. Dies setzt sich dann fort in § 2 mit den Änderungen. In § 3 wird dann nochmals darauf hingewiesen, dass das Vermögen in dieser Stiftung einmal für den Teil der Versorgung bereithalten wird und einmal für den Teil der Beihilfen. Es wird

also in der Stiftung selbst getrennt dargestellt, damit nicht jetzt zu Lasten der Versorgungsbezüge sofort auch Beihilfen finanziert werden. Dies wird erst sukzessive aufgebaut.

Wir haben im Gesetz eine Regelung, dass für den Teil der Versorgungsansprüche gegebenenfalls, wenn es einmal ganz kritisch wird, es auch möglich ist, aus dem Stiftungsvermögen etwas zu entnehmen. Dies soll aber bei den Beihilfefinanzierungen nicht der Fall sein. Deshalb finden Sie unter der Ziffer 3 Abs. b die Aussage: „Aus dem Stellen- und Beihilfefinanzierungsvermögen dürfen nur die Erträge verwendet werden“. Für beide Bereiche dürfen also nur Erträge verwendet werden, das Kapital darf nicht angegriffen werden.

In Ziffer 4 ist ebenfalls noch einmal in § 10 die Ergänzung vorzunehmen.

Der Hauptausschuss hat im Rahmen seiner Beratung über den Nachtrag darum gebeten, eine Einführung in die Struktur und die Verwendung der Mittel der Versorgungsstiftung zu geben, weil viele neue Synodale dabei sind und wir deshalb schon noch einmal insbesondere für diejenigen einen Informationsbedarf haben. Diesem Votum schließt sich der Finanzausschuss ausdrücklich an. Die Angelegenheit könnte in einer der kommenden Synodaltagungen behandelt werden. Gleichzeitig sprechen die beiden Ausschüsse dem Evangelischen Oberkirchenrat Dank für die solide und vorausschauende Finanzplanung der letzten Jahre aus.

(Beifall)

Der Beschlussvorschlag des Finanzausschusses lautet:

Der Finanzausschuss empfiehlt nach Abstimmung mit dem Rechtsausschuss, der Gesetzesvorlage aus der Synodenmitte gemäß § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung Landessynode vom 21. Oktober 2003 dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes zuzustimmen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Steinberg, für Ihren Bericht.

(Beifall)

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Gustrau**: Ich habe seinerzeit den Bericht gemacht für das Versorgungsstiftungsgesetz. Da möchte ich nur auf einen Punkt hinweisen, und dieser Punkt macht mir etwas Beschwer. Ich stehe voll hinter dem Versorgungsstiftungsgesetz. Das war in der damaligen Situation genau richtig, angesichts auch der ganzen Demographiedebatte.

Was mir jetzt Beschwer macht, ist, überspannen wir jetzt nicht den Bogen bzw. versuchen wir jetzt nicht zuviel institutionell abzusichern und haben tatsächlich keine finanziellen Mittel mehr, um die Inspiration zu unterstützen. Ich merke das zunehmend vom Finanzausschuss. Natürlich ist alles wunderbar institutionell abgesichert. Das ist zunächst auch einmal gut so. Aber überdrehen wir jetzt nicht bei diesem Spannungsbogen, indem wir sagen, alles was wir jetzt zusätzlich an Mitteln haben, kommt automatisch in irgendwelche Töpfe. Geht dabei nicht der Geist raus oder anders gesagt, wir haben dafür keinerlei Mittel mehr?

Oberkirchenrätin **Bauer**: Meines Erachtens ist die Abgrenzung da, wo wir sagen, jede Generation sorgt für ihre eigenen Kosten und bürdet das nicht der nächsten auf. Wenn wir jetzt anfangen würden, in großem Maße Finanzmittel zu thesaurieren, um Arbeitsbereiche abzudecken, wäre das etwas anderes, als wenn wir sagen, dieses sind Kosten, von denen wir wissen, sie betreffen die jetzt aktive Generation. Es ist meiner Meinung nach legitim zu sagen, dass das

nicht die Kinder und Enkel aufbringen müssen. Wir haben das ausdrücklich sauber eingegrenzt auf die Beihilfen für die Versorgungsempfänger, nicht die Beihilfen der Aktiven. Die müssen aus den laufenden Mitteln geleistet werden. Was wir tun, ist eine Entlastung der kommenden Haushalte jetzt vorzusehen, damit nicht die kommende Generation – die Kirche, wie wir wissen, mit weniger Mitteln gestalten muss – auch noch für unsere Beihilfen aufkommen muss. Der Aspekt, nicht zu sehr in die laufende Haushaltswirtschaft zugunsten von künftigen Kosten einzugreifen, ist richtig, es ist aber nicht generationengerecht, wenn man das auf Versorgung bezieht. Wir haben das ausschließlich auf den Bereich Versorgung bezogen. Es haben sogar einige gesagt, wir brauchen das Gesetz überhaupt nicht zu erweitern, denn Beihilfe gehört selbstverständlich zu den Versorgungskosten. Wir haben es aber vorsichtshalber gemacht, damit es keinen Zweifel gibt, dass man aus diesem Vermögensteil entnehmen kann.

Synodaler Steinberg, Berichterstatter: Ergänzend dazu: Wir sind noch sehr weit weg von der Summe, die wir letztlich sowohl bei den Versorgungsansprüchen, erst recht bei den Beihilfen brauchen. Von daher kann man zu einem späteren Zeitpunkt durchaus darüber nachdenken, wie viel man noch dem Haushalt entzieht. Derzeit allerdings sind wir schon der Auffassung, dass das dringend notwendig ist, denn die Versorgungslasten werden stark zunehmen und damit den Spielraum für den laufenden Etat wesentlich einengen, wenn man nicht diesen Weg geht.

(Beifall)

Synodaler Fritz: Ich möchte nur eine redaktionelle Änderung vorschlagen. Das Datum vom 21. Oktober 2003 müsste meines Erachtens nach dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Versorgungstiftungsgesetzes kommen. Die Geschäftsordnung der Landessynode ist meines Erachtens etwas älter.

(Zurufe)

Wenn Sie den Satz lesen, werden Sie feststellen, dass die Geschäftsordnung der Landessynode vom 21. Oktober 2003 sich sprachlich auf Landessynode bezieht, sie müsste sich aber auf das Gesetz beziehen.

Präsidentin Fleckenstein: Herr Fritz, das soll uns nicht irritieren. Wir müssen sowieso eine Gesetzesabstimmung machen. Deshalb ist völlig egal, wo das steht.

Synodaler Steinberg, Berichterstatter: Dann sollte man sagen „der Gesetzesvorlage vom 21. Oktober 2003 aus der Synodenmitte“; so müsste das dann heißen. Denn die Vorlage kam aus der Synodenmitte.

Präsidentin Fleckenstein: Ich weise noch einmal darauf hin, dass wir über das Gesetz abstimmen müssen, nicht über den Beschlussvorschlag. Dieses ist eine Gesetzesabstimmung, sogar eine qualifizierte, denn wir brauchen eine 2/3-Mehrheit.

Synodaler Nußbaum: Wenn wir sehen, dass wir für die Beihilfeleistung 7 Millionen pro Jahr aufbringen müssen – das sind die Beihilfeleistungen für die nicht mehr Aktiven –, dann muss das bisher aus laufenden Haushaltssmitteln dargestellt werden. Zu den Perspektiven der Haushaltseinnahmeposition werden wir sicher später noch hören. Deshalb halte ich diesen Ansatz, Mittel zu thesaurieren, für außerordentlich wichtig, gerade auch hinsichtlich der Versorgungssicherheit der Pfarrer und der Bediensteten. Wir haben, wie wir gehört

haben, 3 Millionen. Es würden etwa 70 bis 80 Millionen fehlen, um eine kapitalgedeckte Finanzierung daraus ableiten zu können. Ich möchte den Hinweis geben, dass wir hinsichtlich der Clearing-Rückstellungen, die noch mit 40 Millionen Euro zu Buche schlagen, ein besonderes Augenmerk darauf richten und man diese Mittel, sobald man sie freistellen kann, in diesen Beihilferücklagenfonds überführen könnte.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Nußbaum. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Herr Steinberg, brauchen Sie noch einmal ein Schlusswort?

(Dieser verneint)

Nein, dann können wir zur **Abstimmung** kommen.

Dies ist eine Gesetzesabstimmung und wir benötigen eine 2/3-Mehrheit.

Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungstiftungsgesetzes vom 22. Oktober 2003.

Gibt es Einwendungen? – Nein

Artikel 1: Wenn Sie Artikel 1 zustimmen, bitte ich Sie um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Vielen Dank.

Artikel 2: Wenn Sie Artikel 2 zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über das Gesetz insgesamt ab. Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie, die Hand zu erheben: – Das ist auch eindeutig die Mehrheit. Ich bitte um Handzeichen bei Nein-Stimmen: – Keine Nein-Stimmen. Gibt es Enthaltungen: – 1.

Synodaler Wermke: Es sind 69 Synodale anwesend, sodass die notwendige 2/3-Mehrheit bei 3/4 der Anwesenheit der Synodalen gegeben ist.

Präsidentin Fleckenstein: Dann ist das Gesetz mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit so beschlossen. Vielen Dank.

V

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003:

Umsetzung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004

(Anlage 10)

Präsidentin Fleckenstein: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V, Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage OZ 3/10. Den Bericht erstattet der Synodale Dr. Heidland.

(Die Berichterstatterin Dr. Barnstedt trifft gerade ein.)

Dann will ich einmal mit Frau Dr. Barnstedt verhandeln, ob sie schon in der Lage ist, den Bericht zu erstatten. Sie wären im Moment dran. Das ist wie im Theater, auf Stichwort.

Synodale Dr. Barnstedt, Berichterstatterin: Liebe Frau Präsidentin, es ist geradezu eine himmlische Fügung, dafür kann ich nichts.

(Heiterkeit)

Liebe Schwestern und Brüder! Der Rechtsausschuss schlägt ...
(Heiterkeit;

Landesbischof **Dr. Fischer**: Wenn es so weitergeht!)

Der Rechtsausschuss schlägt auf der Basis der in der Vorlage 3/10 enthaltenen Beschlüsse des Landeskirchenrates folgende Beschlüsse vor:

1. *Nummer 1 des Beschlusses des Landeskirchenrates wird nicht bestätigt.*
2. *Nummer 2 des Beschlusses des Landeskirchenrates wird zugesagt.*

Zu dem 1. Teil des Beschlusses des Landeskirchenrates

Unter Teil 1 hatte der Landeskirchenrat beschlossen, dass das In-Kraft-Treten der im Bundesbesoldungs- und Versorgungsgesetz 2003/2004 vorgesehenen Erhöhungen der Bezüge zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2003 hinausgezögert wird und die Einmalzahlung nicht gewährt werden sollte. Hierdurch sollte zur Haushaltskonsolidierung beigetragen werden.

Es ist mir eine Freude, Ihnen mit Zustimmung des Finanzausschusses mitteilen zu können, dass es eines solchen Beschlusses nicht bedarf, da – wie Frau Bauer in ihrer Rede am Montag (1. Plenarsitzung, TOP 10) schon mitgeteilt hat – das Clearing-Verfahren zu Mehreinnahmen geführt hat. Dies ermöglicht es der badischen Landeskirche, die Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge unmittelbar zu übernehmen. Dies geschieht kraft der Regelung des Pfarrbesoldungsgesetzes und der weiteren Bestimmungen für die kirchlichen Beamten und Beamtinnen.

Zu Teil 2. des Beschlusses des Landeskirchenrates

Für das Haushaltsjahr 2004 ist jedoch die Zustimmung zu dem Beschluss des Landeskirchenrates erforderlich. Es ist noch nicht absehbar, ob der Haushalt so ausgeglichen sein wird, dass die im Bundesbesoldungs- und Versorgungsgesetz vorgesehenen Bezüge erhöhung zeitgleich dem entsprechenden Personenkreis in der Landeskirche gewährt werden können. Somit ist dem Vorschlag des Landeskirchenrates zuzustimmen und daher die auf Bundesebene vorgesehene Besoldungserhöhung von jeweils 1 % ab dem 1. April 2004 und ab dem 1. August 2004 auf den 1. Januar 2005 zu verschieben. Ferner wird nach diesem Beschluss für die Bezügeempfänger in der Landeskirche nicht die im Bund vorgesehene Einmalzahlung von 50 € gewährt.

Sollte der Haushalt 2004 sich im Laufe des kommenden Jahres als ausgeglichen herausstellen, wird der Landeskirchenrat gebeten, auf Vorschlag des Oberkirchenrates der Landessynode eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Ich bitte Sie daher, dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses zuzustimmen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Dr. Barnstedt, für den Bericht.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Jordan**: Mir ist im Augenblick eines nicht ganz klar: Die Beträge, die von der Clearing-Stelle kommen, sollten, wie es geheißen hat, mit Vorsicht verwendet werden. Wie viel Prozent der Beträge sind sicher, dass sie für die Besoldung verwendet werden können, wie viel Prozent sollten zunächst einmal zurückgestellt werden?

Oberkirchenrätin **Bauer**: Wir haben zwei Sorten von Geld aus der Clearing-Abrechnung – obwohl das Geld immer gleich aussieht: Das eine ist eine Nachzahlung, die wir behalten können. Aus dieser Nachzahlung können wir die Erhöhung des Jahres 2003 decken. Darüber hinaus haben wir Clearing-Abschlagszahlungen, von denen wir erst dann wissen, wenn abgerechnet ist, was damit passiert. Die haben wir nicht verwandt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Dann schließe ich die Aussprache.

Frau Dr. Barnstedt, Sie brauchen kein Schlusswort mehr, wie ich annehme?

(Synodale Dr. Barnstedt verneint)

Wird getrennte **Abstimmung** beantragt?

(Vemeinende Zurufe)

Dann stimmen wir insgesamt über den Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses ab.

Wer dem Vorschlag zustimmt, möge bitte die Hand erheben: – Das ist die Mehrheit. Dann ist das so beschlossen.

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003 – NHG 2003 –)

(Anlage 5)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VII. Jetzt fangen wir an, Haushaltstätigkeiten zu üben, Nachtragshaushaltsgesetz 2003 unter OZ 3/5.

Berichterstatter ist der Synodale Ebinger.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Im Auftrag der vier ständigen Ausschüsse darf ich Ihnen zum Nachtragshaushaltsgesetz 2003 berichten.

Nach § 42 Abs. 2 KVHG ist ein Nachtragsplan aufzustellen, wenn sich zeigt, dass

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltssaldo auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltspans erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben von erheblichem Umfang geleistet werden müssen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung seit Aufstellung des Doppelhaushaltes 2002/2003 wird das Kirchensteueraufkommen um 11,46 Millionen Euro (= 5,4 %) unter dem ursprünglich vorgesehenen Ansatz bleiben.

Die Ersatzleistungen des Landes Baden-Württemberg für den Religionsunterricht bleiben, obwohl es der Herr Ministerpräsident in Aussicht gestellt hatte, um 1,276 Millionen Euro hinter den Erwartungen zurück, da das Land selbst große finanzielle Schwierigkeiten hat.

Die Besoldungsanpassung im Jahr 2003 wird wie beim Land Baden-Württemberg vollzogen. Die Sonderzuwendungen an die Pfarrer und Kirchenbeamten werden um das bereits ausbezahlte Urlaubsgeld abgesenkt. Dies entspricht ebenfalls der staatlichen Regelung.

Die Besoldungsanpassungen sind in den Nachtragshaushalt eingearbeitet.

Während die Ausgaben für die Beihilfen an die aktiven Pfarrer und Beamten konstant geblieben sind, wurden bei den Versorgungsempfängern erhebliche Mehrausgaben ausgelöst, die unter anderem auch durch die Vorruhestandsregelung verursacht wird. Beispielsweise erhöht sich der Prozentsatz der Beihilfe von 50 auf 70 v. H. der beihilfe-fähigen Aufwendungen.

Durch die nachhaltige Verschlechterung des Renditeniveaus bei den Geldanlagen von nur noch durchschnittlich 4 % ist eine Reduzierung des Haushaltansatzes um 6,3 Millionen Euro erforderlich. Eine kurzfristige Verbesserung dieser Situation ist nicht in Sicht.

Die im Haushalt vorgesehene Sonderzuführung zum Aufbau der Substanzerhaltungsrücklage in Höhe von ca. 1 Million Euro kann nicht mehr vorgenommen werden. Die rechtlich verbindliche Mindestzuführung wird eingehalten.

Der Beschluss der Landessynode vom Frühjahr 2003 (Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 2003, S. 64ff), eine Sonderzuführung an die Versorgungsstiftung vorzunehmen, ist in den Nachtrag eingebaut. Die Deckung erfolgt aus der Ausgleichsrücklage der Landeskirche. Ferner wird die Auflösung der stillen Beteiligung bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft aus dem Jahre 1992 der Versorgungsstiftung zugeführt.

Die Absenkung der Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden um ca. 2,9 Millionen Euro ist gedeckt durch Haushaltsreste aus dem Jahr 2002. Die Kirchengemeinden erhalten die in den Bescheiden für das Jahr 2003 vorgesehenen Zuweisungen in unveränderter Höhe.

Die Absenkungen bei den Bauprogrammen und bei der Zuführung zum Stellenfinanzierungsvermögen waren unumgänglich. Bereits genehmigte Bauvorhaben sind dadurch nicht gefährdet.

Die Abführungen der Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds können insgesamt um 670.000 Euro erhöht werden. Sie konnten an die Ergebnisse des Jahres 2002 angepasst werden.

Das Haushaltsvolumen reduziert sich von bisher 294.508.513 Euro auf 289.172.513 Euro.

Nach der Zwischentagung der Synode im September 2003 gab es eine Abrechnung beim Clearing-Aufkommen für die Jahre 1996/97 sowie die Anpassung der Abschlagszahlungen im Rahmen der Fortschreibung des Kirchensteueraufkommens, was zu einer Entspannung beim Nachtragshaushalt 2003 führte. Zusammen handelt es sich um Mehreinnahmen in Höhe von 10.420.000 Euro. Dies ermöglicht nach Berichtigung weiterer Haushaltsansätze die geplanten Zuführungen, wie sie im Beschlussvorschlag Ziffer 2 und 3 aufgeführt sind. Die Mittel werden für Versorgungszwecke angelegt. Das Kapital wird nicht verbraucht.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss regt an, mehr als bisher vorgeschlagen zu sparen, um Spielräume für Innovationen zu bekommen.

Zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003 ist anzumerken, dass in § 2 das Datum des In-Kraft-Tretens zu ändern ist. Richtig muss es lauten: 1. Januar 2003.

Zum Schluss möchte ich allen Verantwortlichen, die mit der Aufstellung des Nachtragshaushaltes befasst waren, herzlich danken. Mein Dank gilt auch jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel Verantwortung tragen.

Im Auftrag der vier ständigen Ausschüsse der Landessynode bitte ich Sie um Zustimmung zum Nachtragshaushalt 2003 und unterbreite Ihnen folgenden Beschlussvorschlag:

1. *Die Landessynode stimmt dem kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003 in der Fassung der Vorlage des Ältestenrates vom 19. Oktober 2003 mit der Maßgabe zu, dass das Gesetz nach Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft tritt.*
2. *Von den unter Haushaltsstelle 9500.4312 (siehe Nachtragsbuchungsplan 2003 Stand 14. Oktober 2003) sind 2,5 Millionen € dem Versorgungsvermögen und die restlichen Mittel in Höhe von 3,35 Millionen € dem Beihilfefinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen.*
3. *Die unter der Haushaltsstelle 9310.9110 veranschlagten Mittel sind je zur Hälfte der Treuhandvermögensrücklage der Kirchengemeinden und dem Stellenfinanzierungsvermögen „Gemeindepfarrdienst“ der Versorgungsstiftung zuzuführen.*

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen herzlich, Herr Ebinger, für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Stober**: Ich möchte nur zwei Sätze sagen zur Frage Ausgleichszahlungen Religionsunterricht. Dieses ist ein Dauerbrenner, den wir immer hier hören. Es macht Beschwer, auch wenn dieses Mal der Ministerpräsident schon zugesagt hat. Meines Erachtens ist es auch für unsere Kirche schwierig, wenn solche Zahlungen nicht pünktlich kommen. Das möchte ich doch einmal deutlich gesagt haben.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodale **Lingenberg**: Ich habe unter Punkt 2 des Beschlussvorschlags versucht, den Satz zu lesen. Wenn man da versuchsweise die Klammer weglässt, merkt man ganz schnell, dass irgendetwas fehlt. Man weiß nur nicht genau, was. Es heißt „Von den unter Haushaltsstelle 9500.4312 ... sind 2,5 Millionen €.“

Präsidentin **Fleckenstein**: Hinter die Haushaltsstelle muss angefügt werden „veranschlagten Mitteln“. Ist das richtig, Herr Ebinger? Können wir das so einfügen, dann haben Sie es alle in der Vorlage.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Brauchen Sie ein Schlusswort, Herr Ebinger?

(Synodaler Ebinger verneint)

Das habe ich mir so gedacht.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Hauptantrag ist die gemeinsame Beschlussvorlage, nicht die Vorlage des Landeskirchenrats, sondern die des Ältestenrats. Sinnvoller Weise nehmen Sie nun den Nachtragsbuchungsplan 2003, wie er in der Vorlage des Ältestenrates vom 19.10.2003 enthalten ist – das ist der Stand 14.10.2003 – zur Hand. Die Haushaltsstellen, die ich jetzt nach Budgetierungskreisen in der Abstimmung aufrufen werde, sind dort im Einzelnen ersichtlich.

Budgetierungskreis 2 – Personalreferat,

Abteilung 2.9 Gemeindepfarrdienst.

Hier geht es um Mindereinnahmen in Höhe von 190.000 €, Pauschalleistungen des Landes, Haushaltsstelle 0510.0520. Es geht weiter um Mehreinnahmen in Höhe von 150.000 €, Ersatz spendenfinanzierter Pfarrstellen, Haushaltsstelle 0510.1952. Es geht um Minderausgaben über 1.654.300 €, Haushaltsstelle 0510.4211 bis 4430.

Weiter geht es um Mehrausgaben in Höhe von 1.327.200 €, Gemeindepfarrdienst – Krankheitsbeihilfen, Haushaltsstelle 0510.4610.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Handzeichen: – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 3 – Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft,

Abteilung 3.2, Bereich 3.2.2.1.

– Krankenhausseelsorge.

Hier geht es um Minderausgaben von 47.800 Euro, Haushaltsstelle 1410.4210.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Handzeichen: – Das ist auch die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4 – Referat Erziehung und Bildung,

Abteilung 4.9, Religionsunterricht.

Hier bestehen Mindereinnahmen von 1.050.000 Euro Ersatzleistungen Religionsunterricht, Haushaltsstelle 0410.0521. Weiter handelt es sich um Minderausgaben von 473.900 Euro, Haushaltsstelle 0410.4210 – 443X.

Schließlich Mehrausgaben in Höhe von 223.400 Euro, Krankheitsbeihilfen Religionsunterricht, Haushaltsstelle 0410.4610.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Handzeichen: – Auch das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5 – Diakonie, Mission und Ökumene,

Abteilung 5.9, Diakonisches Werk Baden.

Es geht um Minderausgaben von 442.000 Euro. Es handelt sich um die Zuweisung Diakonisches Werk Baden, Haushaltsstelle 2120.7360. Wenn Sie das bitte berichtigen, nicht 7350.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie, die Hand zu erheben: – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7 – Finanzen und Geschäftsleitung

Abteilung 7.4, Organisation und Datenverarbeitung.

Hier geht es um Mehrausgaben in Höhe von 80.000 Euro, Haushaltsstelle 7220.6750.740.

Abteilung 7.8, EOK – zentral verwaltet, Versorgungsbezüge/ Beihilfen.

Hier geht es um Mehrausgaben in Höhe von 136.200 Euro, das ist EOK – Krankheitsbeihilfe, Haushaltsstelle 7220.4610.781.

Bereich 78.2 – EOK – zentral verwaltet, Pauschalleistungen Land.

Hier geht es um Mindereinnahmen von 20.000 Euro, Position Pauschalleistungen Land, Haushaltsstelle 7220.0520.782.

Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen: – Auch das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 8 – Bauwesen und Gemeindefinanzen

Abteilung 8.9, Wohn- und sonstige Grundstücke.

Hier geht es um Minderausgaben von 1.028.126 Euro, Position Gebäude-Substanzerhaltung, Haushaltsstelle 8100.9610.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen: – Das ist die Mehrheit. Sie haben es gleich geschafft.

Budgetierungskreis 18 – Verwaltung des Vermögens

Hier geht es um Mindereinnahmen von 16.000 Euro, Pauschalleistungen Land, Haushaltsstelle 8610.0520.

Weiter geht es um Mehreinnahmen von 170.000 Euro, Zentralpfarrkasse, Haushaltsstelle 8610.1290.

Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen: – Auch das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 19 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Abteilung 19.1, Kirchensteuern

Es geht um Mindereinnahmen von 11.460.000 Euro. Das ist das Kirchensteuereinkommen, Haushaltsstelle 9100.0110.

Es geht um Mehreinnahmen von 10.420.000 Euro bei Kirchensteuer-Clearing, Haushaltsstelle 9100.0114.

Weiter sind es Minderausgaben in Höhe von 325.000 Euro Hebegebühren, Haushaltsstelle 9100.6970.

Abteilung 19.2, Umlagen an die EKD

Es geht um Mehrausgaben von 90.000 Euro unter Haushaltsstelle 9210.7350. Auch hier bitte ich Sie zu berichtigen, es heißt nicht 7390, sondern 7350.

Abteilung 19.3, Steueranteil der Kirchengemeinden

Es geht um Mehreinnahmen von 500.000 Euro, das ist die Position Abführung UKF, Haushaltsstelle 9310.3690.

Es sind Minderausgaben in Höhe von 2.940.000 Euro, Position Steuerzuweisung Kirchengemeinden, Haushaltsstelle 9310.7211.

Es geht um Minderausgaben von 750.850 Euro, Position Bauprogramme, Haushaltsstelle 9310.7214.

Weiter geht es um Minderausgaben von 100.000 Euro, Position Verschiedenes, Haushaltsstelle 9310.7282.

Schließlich Mehrausgaben von 3.676.600 Euro, das ist die Position Zuführung Stellenfinanzierungsvermögen, Haushaltsstelle 9310.9110. Hier soll nach dem gemeinsamen Beschlussvorschlag die Verteilung je zur Hälfte mit 4.410.000 Euro erfolgen.

Es folgt nun noch die Abteilung 19.5, Versorgung/Krankheitsbeihilfen.

Es geht um Minderausgaben von 183.000 Euro, Position Ostpfarrer-Versorgung, Haushaltsstelle 3170.4450.

Es geht um Mehreinnahmen von 2.000.000 Euro, Position Entnahme Ausgleichsrücklage, Haushaltsstelle 9500.3110.

Weiter sind es Mehrausgaben von 328.776 Euro, das ist die Sonderzuführung Versorgungsstiftung, Haushaltsstelle 9500.4312. Hier sollen 5.850.000 Euro, wie in der Beschlussvorlage vorgeschlagen, verteilt werden.

Abteilung 19.7, Rücklagen

Hier geht es um Mindereinnahmen von 6.300.000 Euro, Position Erträge Geldvermögen, Haushaltsstelle 9700.1185.

Es geht um Mehreinnahmen von 460.000 Euro, Kapitalrückfluss, Haushaltsstelle 9700.3300.

Minderausgaben 1.600.000 Euro, die Zuführung zur Stellenfinanzierung, Haushaltsstelle 9760.9110.

Abteilung 19.8, Verstärkungsmittel

Es geht um Minderausgaben von 429.200 Euro, das ist der Strukturstellenplan, Haushaltsstelle 9810.8300 und Minderausgaben von 1.000.000 Euro, Verstärkungsmittel Personalkosten, Haushaltsstelle 9810.8610.

Wenn Sie dem Budgetierungskreis 19 in dieser Form zustimmen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen: – Das ist die Mehrheit.

Nun kommt noch als Letztes aus *diversen Budgetierungskreisen Landesbischof und Referate 1 – 8*

Es geht um Minderausgaben von 224.000 Euro, das sind die Haushaltsstellen 7220.4220.101, 110 usw., wie im Buchungsplan ausgewiesen.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Handzeichen: – Das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir insgesamt ab über dieses *Rechenwerk*, wie es sich aus dem Nachtragsbuchungsplan ergibt. Wenn Sie den gesamten Budgetierungskreisen zustimmen, bitte ich Sie nochmals um das Handzeichen: – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Gesetzesabstimmung. Ich bitte Sie, die Vorlage des Ältestenrates zur Hand zu nehmen:

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003 oder, wie man kürzer sagen kann, Nachtragshaushaltsgesetz 2003. Gibt es Einwendungen gegen die Überschrift? – Keine.

§ 1: Wenn Sie § 1 zustimmen, bitte ich Sie um ein Handzeichen: – Danke, das ist die Mehrheit.

§ 2: Außer- und überplanmäßige Ausgaben: Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie, die Hand zu erheben: – Das ist auch die Mehrheit.

§ 3: In-Kraft-Treten mit der Änderung, wie vorgetragen. Es muss heißen, dieses Kirchliche Gesetz tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie um das Handzeichen: – Das ist die Mehrheit.

Nun stimmen wir noch einmal über das ganze Gesetz ab. Ich bitte Sie um das Handzeichen bei Zustimmung: – Vielen Dank. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1.

Dann ist das Gesetz bei einer Enthaltung so beschlossen.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen. Das war jetzt die Übung für den Haushalt 2004/2005.

Beschlossene Fassung:

1. Die Landessynode stimmt dem Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003 in der Fassung der Vorlage des Ältestenrates vom 19. Oktober 2003 mit der Maßgabe zu, dass das Gesetz nach Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft tritt.
2. Von den unter Haushaltstelle 9500.4312 veranschlagten Mitteln (siehe Nachtragsbuchungsplan 2003 Stand 14. Oktober 2003) sind 2,5 Millionen € dem Versorgungsvermögen und die restlichen Mittel in Höhe von 3,35 Millionen € dem Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen.
3. Die unter der Haushaltstelle 9310.9110 veranschlagten Mittel sind je zur Hälfte der Treuhandvermögensrücklage der Kirchengemeinden und dem Stellenfinanzierungsvermögen „Gemeindepfarrdienst“ der Versorgungsstiftung zuzuführen.

VIII**1. Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:**

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2004 und 2005 – Haushaltsgesetz – (HHG 2004/2005) (OZ 3/4)

- zur Eingabe Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung vom 16.05.2003 zur Errichtung einer 50%-Stelle für die Geschäftsführung der Gemeindeberatung (OZ 3/4.1)
- zur Eingabe Bezirksskirchenräte Lörrach vom 29.07.2003, Freiburg vom 10.07.2003, Hochrhein vom 22.08.2003, Schopfheim vom 01.09.2003 und Müllheim vom 01.10.2003 zur Zukunft der Evangelischen Tagungsstätte Schloss Beuggen (OZ 3/4.2.1)
- zur Eingabe Freundeskreis Schloss Beuggen vom 26.08.2003 zur Finanzierung der Evangelischen Tagungsstätte Schloss Beuggen (OZ 3/4.2.2)
- zur Eingabe Ältestenkreis Matthäusgemeinde Mannheim-Neckarau vom 31.07.2003 zur Beteiligung der Landeskirche an den Personalkosten des Diakons (OZ 3/4.3)
- zur Eingabe Beirat der evang. Büchereien in Baden vom 13.08.2003 zur Erhaltung der 50%-Fachstelle der Bücherei im Amt für Missionarische Dienste (OZ 3/4.4)
- zur Eingabe EAN-Ortskern Ortenau vom 19.08.2003 zur Erhaltung der EAN-Sekretariatsstelle beim KDA im Evang. Oberkirchenrat (OZ 3/4.5)
- zur Eingabe Geschäftsführer und Schulleiter der „Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“ vom 29.08.2003 zur finanziellen Unterstützung für die Einrichtung der Berufskollegs der Praktikanten/innen (OZ 3/4.6)
- zur Eingabe Landesausschuss für Frauenarbeit vom 04.09.2003 zur Weiterführung des Betriebes des Mütterkurhauses „Marie von Marschall“ in Hinterzarten (OZ 3/4.7)
- zur Eingabe Evang. Stift Freiburg vom 06.09.2003 zur Beteiligung der Landeskirche an den Personalkosten der landeskirchlichen Pfarrstelle (OZ 3/4.8)

(Anlage 4)

2. Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003:

Maßnahmen Steuerreform 2004

(Anlage 8)

3. Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003:

Haushaltskonsolidierung 2005

(Anlage 9)

Präsidentin **Fleckenstein**: Können wir den Bericht zu Tagesordnungspunkt VIII noch hören, Herr Dr. Buck, oder schlagen Sie vor, dass wir jetzt eine Pause machen?

(Synodaler **Dr. Buck**: Ich bin bereit, wenn Sie bereit sind! – Heiterkeit)

Wie hätten Sie es denn gerne? Wollen Sie den Bericht noch hören?

(Bejahende Zurufe)

Wie lange ist der Bericht?

(Synodaler **Dr. Buck**: Wie lange braucht man für 26 Seiten? Heiterkeit)

Vorhin hatten wir 14 Seiten, das haben wir ganz leicht überstanden. Ich würde deshalb vorschlagen, wir hören jetzt noch den Bericht und gönnen uns dann eine Pause. Dann sind Sie frisch für die Abstimmung, denn Sie müssen dann ganz viele Handzeichen geben.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte Ihnen über die Beratungen der vier ständigen Ausschüsse zu einer ganzen Reihe von haushaltsrelevanten Vorlagen, nämlich

erstens zum **Haushalt 2004/2005**, OZ 3/4 mit den Unterziffern OZ 3/4.1 bis 3/4.8,

zweitens zu den **Maßnahmen der Haushaltkonsolidierung 2005**, OZ 3/9, und

drittens zu den **Maßnahmen Steuerreform 2004**, OZ 3/8.

Ich werde jeden dieser drei Blöcke für sich, jedoch nicht konsequent in der angegebenen Reihenfolge behandeln und auf alle Unterpunkte, die uns als Eingabe oder als Material zugewiesen worden waren, eingehen. Zum Abschluss werde ich dann zum Haushaltsgesetz berichten.

Bevor ich das jedoch tue, möchte ich meine Aufführungen mit zwei Zitaten aus der Einführungsrede von Frau Oberkirchenrätin Bauer beginnen. Erstens: „Bei den Beratungen sollte der Blick offen bleiben für eine lebendige, sich verändernde Gestalt von Kirche“ und zweitens: „Am Ende werden alle miteinander verantworten müssen, was in den kommenden Jahren an Abbau zu vollziehen ist.“

Wir alle haben sicher keine Freude, keine Lust gehabt an den beratenen Kürzungen. Ich hoffe aber, wir haben Lust gehabt an den immer wieder aufblitzenden Andeutungen, zumindest von Reflexionen zur Gestalt unserer Kirche, die wir in der nächsten Zeit vertiefen sollten, und an der stetigen vertrauensvollen Zusammenarbeit im Ausschuss, zwischen den Ausschüssen und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Und ich denke, wir alle vertrauen uns der unaußschöpflichen Barmherzigkeit Gottes an für alles, was wir an dem irdischen Leib seiner Kirche, auch seiner badischen Landeskirche „herumgeschnippelt“ haben.

(Heiterkeit)

Ich vertraue darauf, dass wir nicht gar gänzlich ungeleitet gearbeitet haben.

(Vereinzelt Beifall)

Nun also zu unserem ersten Block, dem Haushalt 2004/2005, OZ 3/4. Er wäre in der Tat als erster zu behandeln; da wir aber hinsichtlich der Konsolidierung des Jahres 2005 bereits längere Vorarbeiten geleistet haben und deren Ergebnisse für das Verständnis der Ausschussbeschlüsse zum Gesamthaushalt wesentlich sind, beginne ich mit der **Ordnungsziffer 3/9, Haushaltkonsolidierung 2005**.

Hierzu nehme ich Bezug auf unsere Arbeit in der letzten Synodaltagung. Wir erinnern uns: Wegen der Auswirkungen der ständigen Einflussfaktoren auf die Kirchensteuereinnahmen, nämlich Konjunktur und Zahl der erwerbsfähigen und damit kirchensteuerzahlenden Mitglieder der

Landeskirche, beträgt das daraus resultierende strukturell bedingte Mindestvolumen für den Haushaltkonsolidierungsprozess ab 2005 3 Millionen € jährlich.

Hierfür hatte auf Vorarbeit einer Arbeitsgruppe der Evangelische Oberkirchenrat Vorschläge erarbeitet auf der Basis der 2001 erstellten qualifizierten Konzentrationsliste (Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 2001, S. 101 ff.). Zu diesen Vorschlägen haben wir in der Frühjahrssynode 2003 unsere Anmerkungen gemacht (Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 2003, S. 64 ff.). Auf dieser Basis hat der Evangelische Oberkirchenrat nach Zwischenberatungen mit dem Landeskirchenrat die Liste zusammengestellt, die Sie auf der Seite 26 des Vorberichts (Abs. 3: Übersicht Konsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt 2005) zum Haushaltbuch 2004/2005 (Anlage 9) gefunden haben (im Folgenden „grüne Liste“ genannt). Die darin enthaltenen Positionen entsprechen zum größten Teil denen der Ursprungsliste. Es wurden jedoch einige neu hinzugefügt, andere fallen gelassen oder auch die Beträge positiv oder negativ verändert. Diese Arbeit führte zu einer Festlegung auf ein Einsparvolumen von 3 Millionen €. Dass heute nun doch noch Beschlüsse für 0,5 Millionen € gefasst werden müssen, beruht darauf, dass sich die Einnahmeseite so negativ entwickelt, dass zunächst für das Jahr 2005 eine Rücklagenentnahme von 1,275 Millionen € in den Haushalt eingestellt werden musste, von der 0,785 Millionen € zur Deckung des Strukturstellenplanes dienen und 0,5 Millionen € eine strukturelle Unterdeckung abdecken. Ersteres kann als einmalig so belassen werden, letzteres – die 0,5 Mio € – muss durch Einsparungen ersetzt werden. Für die Erarbeitung von Vorschlägen zu diesen Einsparungen war ein größerer Zeitbedarf vorausgesetzt worden, so dass das Ergebnis in einem Nachtragshaushalt zum Haushalt 2004/2005 hätte beschlossen werden sollen. Da die Vorschläge aber früher als vorausgesehen vorgelegt worden sind, können wir schon jetzt beraten und das Ergebnis in den Haushalt einfließen lassen.

Die jetzigen Vorschläge des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Oktober 2003 enthalten in einer gegenüber der Synodenvorlage vom 1. Oktober 2003 (Liste Stand 1. September 2003) modifizierten Liste mit Stand vom 7. Oktober 2003, die als Ergänzung der „grünen Liste“ im Haushaltvorbericht zu beraten war, 13 Punkte, davon zwei als Nachtrag aus der ersten Runde („grüne Liste“), nämlich die Telefonseelsorge Pforzheim und das Studentenwohnheim Freiburg, und 11 neue Vorschläge mit einem Gesamtvolume von 0,5 Millionen €, also genau der benötigten Menge. Außerdem enthält das Papier eine Anmerkung zur Hochschule für Kirchenmusik.

Der Finanzausschuss hat zu den Vorschlägen wie folgt Stellung genommen:

1. Studentenwohnheim Freiburg:

Der Finanzausschuss befürwortet die Übertragung des Betriebs und der Unterhaltpflicht am Grundstück und Gebäude an den Evangelischen Studentenwohnheimverein e.V. als externen Träger. Dieser hat bereits in der Vergangenheit das Haus bewirtschaftet und den größten Teil der jährlich anfallenden Investitionen getragen. Grundstück und Gebäude, die im Eigentum der Landeskirche verbleiben, werden mit der Zweckbindung des Betreibens eines Evangelischen Studentenwohnheims auf zunächst 10 Jahre kostenlos an den Verein verpachtet, der dafür die Landeskirche von allen Pflichten eines Eigentümers freistellt und die Unterhaltung an Dach

und Fach übernimmt. Die Landeskirche behält sich die dauerhafte Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Gebäudeunterhaltung vor. Die wegen der ungewissen Zukunft des Hauses hinausgezögerten Renovierungsarbeiten an der Fassade in Höhe von ca. 110.000 €, für die der Verein einen 50%-Zuschuss erbeten hatte, können jetzt mit 50 % der Kosten bezuschusst werden.

2. Telefonseelsorge Pforzheim:

Nach ausführlicher Erörterung der Hintergründe und Zusammenhänge auch hinsichtlich der württembergischen Beteiligung in Höhe von 12.000 € pro Jahr für die Beteiligung an einer halben Stelle, die bislang Jahr für Jahr neu bewilligt werden müssen, wurde klar, dass die beabsichtigte Kürzung die Existenz dieser halben Stelle nicht berührt. Der Finanzausschuss konnte deshalb dem Vorschlag zustimmen, bittet jedoch, für die württembergische Beteiligung möglichst eine längerfristige Regelung zu erreichen zu versuchen. Der Hauptausschuss weist darauf hin, dass ca. 2/3 der Anrufe aus Württemberg kommen. Der Finanzausschuss teilt die Auffassung des Oberkirchenrats Dr. Nüchtern, dass es wegen der vielen Landeskirchengrenzen überschreitenden Anrufe zu einer EKD-Lösung kommen müsse. Der Hauptausschuss steht dem nicht ablehnend gegenüber, bittet aber zusätzlich um Prüfung, ob die Stelle gehalten werden kann, wenn sie zu 50 % durch Spenden abgesichert würde. Der Rechtsausschuss hat hierzu wie folgt votiert: „Mit der Stelle gehen 70 Ehrenamtliche verloren. Die Beteiligung der Württemberger Landeskirche ist noch nicht geklärt. Bis das nicht entschieden ist, soll hier keine Streichung erfolgen.“

3. Beschaffungswesen:

Das Projekt des Evangelischen Oberkirchenrats betrifft die Bündelung von Beschaffungsmaßnahmen. Der Finanzausschuss begrüßt diese Initiative.

4. Beuggen:

Der Finanzausschuss hat sich informieren lassen über die jüngsten Entwicklungen der Gespräche zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat, der Tagungsstätte Beuggen und zwei externen Beratern, nämlich einer Immobilienfirma mit Kenntnissen in der Vermarktung derartiger Immobilien und der Berufsakademie Ravensburg, die im Auftrag von Beuggen eine Ist-Analyse und Potentialbewertung zu Beuggen gemacht hat. Danach gibt es ein Zunktursszenario für Beuggen, wenn man kein höheres als das jetzige ein bis zwei Sterne-Niveau anstrebt – eine Anhebung wäre sinnlos teuer –, die Personalstruktur drastisch verändert durch Outsourcing von Küche, Hauswirtschaft und Reinigung und einige zusätzliche Verbesserungen vornimmt.

Da ein Verkauf der Anlage derzeit nicht, schon gar nicht schnell, zu bewerkstelligen wäre – es kommen praktisch nur potente Liebhaber solcher Objekte in Frage –, (Heiterkeit)

hat der Finanzausschuss dem Vorschlag des Kollegiums zugestimmt, vom sofortigen Verkauf der Liegenschaft abzusehen und bis Ende 2005 die neuen Wege zu probieren. Parallel dazu sollen jedoch die Verkaufsmöglichkeiten weiter geprüft werden. Das bedeutet, dass der Betriebskostenzuschuss nur noch für 2004 gezahlt wird und die Substanzerhaltungsrücklage bis einschließlich 2005 von der Landeskirche getragen wird.

Im Jahre 2005 muss dann gesehen werden, ob Beuggen in neuer Form eine ehrliche Chance hat. Es steht zu befürchten, dass die dauerhaft nötigen Investitionen von rund 200.000 € jährlich nicht erwirtschaft werden können. Hierzu hat der Finanzausschuss bereits in der Zwischen tagung am 19. September 2003 festgestellt, der Kern des Problems sei die Grundfrage, ob die Kirche in solchen Fällen die Gebäudeunterhaltung tragen solle oder nicht. Hierüber wird in 2005 gegebenenfalls neu zu befinden sein.

Die drei anderen Ausschüsse stehen dem Vorschlag des Kollegiums für einen Probelauf auf neuen Wegen ebenfalls positiv gegenüber.

5. Budget Diakonisches Werk Baden:

Der Finanzausschuss hat die Zustimmung des Referenten 5 und Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werkes ebenso zur Kenntnis genommen wie seine Hinweise, dass weitere Einschnitte ins Diakonische Werk nicht möglich seien, ohne dass Aufgaben an den Evangelischen Oberkirchenrat zurückgegeben werden müssten.

6. Stadtmission Heidelberg:

Der Finanzausschuss stimmt der Kürzung zu. Damit ist kein Präzedenzfall für die anderen Stadtmissionen gegeben, da sie alle aus historischen Gründen sehr unterschiedlich strukturiert sind. Nur Heidelberg erhält einen Personalkostenzuschuss für den Leiter.

7. Diakonische Einrichtungen:

Der Finanzausschuss stimmt der Absenkung der Gesamtzuweisung an die Mutterhäuser zu. Es handelt sich eher um eine symbolische Beteiligung an der Konsolidierung, erhalten doch die sechs Mutterhäuser sehr unterschiedliche Zuweisungen von 1.500 € bis 18.000 €.

8. KDL Bauernschule Neckarelz:

Nach langer und ausführlicher Beratung, zu der auch der Konsynodale Brauch gehört wurde, hat sich der Finanzausschuss dazu durchgerungen, den badischen Betriebsmittelzuschuss nicht durch Mengen- und Zeitbegrenzung auszudünnen, bevor er gänzlich eingestellt wird, sondern ihn ab 2005 nicht mehr zu gewähren. Die Schule soll damit zur Betriebsoptimierung gezwungen werden, bei der auch der Bauernverband und der Genossenschaftsverband als Teilhaber an der Schule stärker herangezogen werden könnten. Der Finanzausschuss hält es aber für dringend geboten, die evangelische Präsenz an der Schule durch eine möglichst schnelle Aktivierung der von der Landeskirche gestellten halben Pfarrstelle, die erhalten bleiben soll, sicher zu stellen.

9. Streichung der Pfarrstelle Langensteinbach:

Der Finanzausschuss hat dieses Thema länger diskutiert, da es sich um diakonische Arbeit an einer öffentlichen Körperbehindertenschule handelt mit der Besonderheit der Begleitung der Eltern von Körperbehinderten. Es wird eine gute Arbeit geleistet. Eine größere, über die Schule hinausgehende Wirkung ist aber nicht gelungen. Im Zuge der Sparmaßnahmen kommt es dem Referenten 5 darauf an, die Pfarrer ohne Geschäftsführeraufgaben an den kirchlichen Behinderteneinrichtungen Kehl/Kork, Mosbach und Schwarzacher Hof zu erhalten. Die anderen diakonischen Einrichtungen müssen für einen Kostenersatz durch die Träger sorgen, siehe auch die „grüne Liste“ unter der Position „Pfarrer und Pfarrerinnen in diakonischen Einrichtungen“. Im Falle

von Langensteinbach handelt es sich um eine öffentliche Schule, getragen von Stadt und von Landkreisen. Der Finanzausschuss stimmt der Streichung der Pfarrstelle zu, bittet aber, den Religionsunterricht sicherzustellen und zu gegebener Zeit zu berichten, wie die bisherige Arbeit aufgefangen wurde.

10. Jugendheim Ludwigshafen:

Der Finanzausschuss hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die Schließung nicht mehr angezeigt ist, weil das Haus erfolgreich wirtschaftet.

11. Petersstift:

Der Finanzausschuss und andere Ausschüsse sind mit dem derzeitigen Verzicht auf die Streichung der 1/2 Dozenten-Stelle einverstanden.

12. Jugendheim Oppenau:

Der Finanzausschuss begrüßt die Möglichkeit der Verpachtung, wenn schon ein Verkauf derzeit nicht möglich ist. Der „Freundeskreis Freizeitheim die Taube e.V.“ betreibt bereits das Haus. Wir danken den dort tätigen Ehrenamtlichen, insbesondere unserem früheren Ausschussmitglied und Konsynodalem Pieper, für die engagierte und erfolgreiche Arbeit.

(Beifall)

13. Jugendheim Gaiberg:

Der Finanzausschuss stimmt dem Verkauf zu. Die Immobilie könnte sogar als Wohnhaus genutzt werden und dürfte deshalb gut verkäuflich sein. Die bisherigen Nutzer, hauptsächlich Schülergruppen, können auf andere Häuser in der Nähe ausweichen, z. B. Neckarzimmern.

14. Der Finanzausschuss hält es für richtig, wenn die Hochschule für Kirchenmusik wieder auf die Liste der zu prüfenden Positionen genommen wird, wenn die EKD beschließen sollte, die Finanzierung der kirchlichen Hochschulen für Kirchenmusik aus dem EKD-Haushalt zu streichen. Anzumerken ist, dass die Hochschule große eigene Anstrengungen unternommen hat, um den Zuschussbedarf signifikant zu senken.

Dies alles war nun aber nur die Behandlung der weißen Ergänzungsliste (zu Eingang 3/9, Stand 07.10.2003, Anlage 9). Zum Hauptteil, der „grünen Liste“ des Vorberichts, sind auch noch einige Bemerkungen zu machen:

1. Prälaturen:

Die Ausschüsse hatten bereits eine positive Trendmeldung abgegeben, um die Einladung zur Verabschiedung von Frau Prälatin Arnold und die Vorstellung von Prälat Dr. Barié versenden zu können. Der Rechtsausschuss spricht sich jetzt dafür aus, die drei Prälatenstellen bis zum Ruhestand von Prälat Dr. Barié fortzuführen und erst dann die Kürzung der Stelle durchzuführen.

(Einsetzende Unruhe)

2. Rundfunk- und Fernsehbeauftragung:

Es handelt sich nicht mehr, wie in der „grünen Liste“ noch angegeben, um die Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Bereichs durch den ERB (Evang. Rundfunkdienst Baden), sondern darum, dass beide zusammen 80.000 € einsparen, der öffentlich-rechtliche Teil durch Hergabe einer halben Stelle – das werden wir im Stellenplan wieder finden –, der privatrechtliche Teil durch Abzug von seinem Zuschuss.

3. Gemeindiakone

Der Rechtsausschuss stimmt, wie die anderen Ausschüsse, zu, teilt jedoch mit, dass er über das Verhältnis der Stellen Gemeindiakone/Pfarrstellen im Frühjahr bei der Grundsatzdiskussion nochmals grundsätzlich beraten wird.

(Beifall)

4. Erwachsenenbildung

Der Finanzausschuss hat diese Position in Verbindung mit der einzurichtenden 0,5 Stelle Projekt „Geistliches Leben“ intensiv auch mit dem Herrn Landesbischof beraten. Da der zweijährige Probelauf Beuggen unter neuen wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur gelingen kann, wenn und so lange ein klares theologisches Profil des Hauses bestehen bleibt, muss dieses nach Auffassung des Finanzausschusses, den der Hauptausschuss und der Rechtsausschuss ausdrücklich teilen, sichergestellt bleiben. Da weiterhin nach Aussage des Landesbischofs zwischen Beuggen und dem Projekt „Geistliches Leben“ ein gewisser unmittelbarer Zusammenhang besteht, weil Pfarrer Schmidt eine solche Projektgruppe leitet, kann sich der Landesbischof durchaus vorstellen, die Projektstelle „Geistliches Leben“ zunächst zum Erhalt des theologischen Profils in Beuggen einzusetzen. Der Finanzausschuss hat deshalb beschlossen, der Streichung der Stelle Erwachsenenbildung Theologische Leitung Beuggen und der Einrichtung der neuen halben Stelle mit der Bezeichnung „Theologisches Profil Beuggen / Geistliches Leben“ zuzustimmen. Dies entspricht auch der Haltung der anderen Ausschüsse.

5. Telefonseelsorge, nur eine Anmerkung: Die in der „grünen Liste“ ausgewiesenen 25.000 € sind in der Vorlage OZ 3/9 (Stand 07.10.2003) auf 20.000 € korrigiert worden.
6. Das Mütterkurhaus Hinterzarten wird unter der Eingabe 3/4.7 behandelt werden.

Mit diesen Erläuterungen und Ergänzungen sind nun die „grüne Liste“ und die Vorlage OZ 3/9 (Stand 07.10.2003) abgearbeitet und können unter diesen Voraussetzungen beschlossen werden.

Kehren wir jetzt zurück zu dem ersten Block, dem **Haushalt 2004/2005, OZ 3/4** (Anlage 4).

Die Ausschüsse haben das Haushaltbuch nebst Anlagen beraten. Das Haushaltbuch mit seinen Budgetierungskreisen hat keine besonderen Bemerkungen hervorgerufen, ihm wurde zugestimmt.

Es erscheint uns aber notwendig und angemessen, einige Worte über den kirchengemeindlichen Teil des Haushalts zu verlieren:

Der Finanzausschuss bejaht uneingeschränkt die Feststellung der Finanzreferentin, ein Haushalt müsse in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, und zwar möglichst ohne Rücklagenentnahmen für konsumtive Zwecke. Das gilt für den landeskirchlichen Anteil ebenso wie für den kirchengemeindlichen Anteil.

Gleichwohl halten wir es für richtig, für den kommenden Haushaltszeitraum für die Kirchengemeinden eine Entnahme aus dem Treuhandvermögen in Höhe von 1 Million € in 2004 und 2,3 Millionen € in 2005 vorzusehen, um die an sich bereits ab 2004 erforderliche Kürzung der Finanzzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke von 6 % auf nur 3 % zu begrenzen. Dies gibt den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die erforderliche Zeit,

ihre Finanzen und Strukturen den neuen Verhältnissen anzupassen. Der Finanzausschuss weist deshalb nochmals eindrücklich darauf hin, dass die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke gut beraten sind, möglichst ab sofort, spätestens aber ab 2004 zu planen und Maßnahmen zu ergreifen, um die durch die Absenkung der Zuweisungen entstehenden Mindereinnahmen beim Kirchensteueraufkommen auffangen zu können. Ab dem Haushalt 2006 wird dies ohne Pufferung durch Rücklagenentnahmen zu verkräften sein. Zur weiteren Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ist ein Haushaltssicherungs- und Konsolidierungsgesetz (HSKG) in Vorbereitung, für das der Finanzausschuss den Herren Werner und Rapp sehr dankbar ist. Außerdem hilft das Referat 8 durch begleitende Beratungen. Im Hauptausschuss wurde betont, dass die Gemeinden schon seit Jahren wissen, dass die Kürzungen kommen; die Erfahrung sei jedoch, dass viele Gemeinden dieses nicht ernst genommen und kaum vorgesorgt oder entsprechende Maßnahmen eingeleitet haben. Im Hauptausschuss wurde auch an die Kirchenältesten die Anregung gegeben, falls in nächster Zeit Gelder frei würden, diese nicht direkt im Haushalt zu verwenden, sondern anzulegen und nur jährliche Zinsen zu verwenden.

Zu den Überlegungen in manchen kirchengemeindlichen Gremien, die kirchengemeindliche Finanzen durch Veränderung der Prozentverteilung der Mittel zwischen kirchengemeindlichem und landeskirchlichem Haushaltsanteil zu beheben, verweise ich auf die Ausführungen von Frau Bauer in ihrer Einführungsrede. Wir werden uns mit dieser Frage in einer späteren Synodaltagung ausführlich beschäftigen. Für jetzt wiederhole ich, was ich vor dieser Synode am 12. April dieses Jahres gesagt habe (Verhandlungen der Landesynode Seite 66): „Es ist für diese Frage von besonderer Bedeutung, dass es eigentlich um die Teilung der Kirchensteuer in einen zentral verwalteten und einen dezentral verwalteten Teil geht.“ Nähere Ausführungen dazu finden Sie auf den Seiten 27 und 28 des Vorberichts zum Haushalt 2004/2005 (hier nicht abgedruckt).

Wir kommen nun zu den **Eingaben 3/4.1 bis 3/4.8** und zu **zwei weiteren Schreiben** (hier nicht abgedruckt), die dem Finanzausschuss als Arbeitsmaterial für die Behandlung des Haushalts 04/05 zugewiesen worden waren.

1. 3/4.1 50 %-Stelle für die Geschäftsführung Gemeindeberatung.

Die Ausschüsse wissen, dass die Gemeindeberatung eine wichtige und geschätzte Arbeit leistet. Sie sehen aber in Übereinstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat keine Möglichkeit, eine zusätzliche Stelle einzurichten, wie dies auch in einigen anderen gleich dringlichen Fällen nicht möglich ist. Finanz- und Bildungsausschuss begrüßen die Versuche des Evangelischen Oberkirchenrats, für die Stelle einen Sponsor zu finden und bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, in diesem Bemühen nicht nachzulassen. Der Bildungsausschuss bittet um Bericht über das Ergebnis solchen Bemühens zur Herbstsynode 2004.

2. 3/4.2 ist bereits im Rahmen der „grünen Liste“ und der Vorlage OZ 3/9 (Konsolidierungsliste) und zum Stellenplan erörtert worden. Er betraf Beuggen.

3. 3/4.3 Dem Antrag des Ältestenkreises in Mannheim auf Streichung der Reduzierung der landeskirchlichen Beteiligung an den Personalkosten eines Diakons konnte nicht zugestimmt werden. Der Finanzausschuss und der Bildungsausschuss haben der Kürzung ausdrücklich

zugestimmt. Das Ziel des Evangelischen Oberkirchenrats, zu Gunsten der Sicherung des Pfarrdienstes an den kirchlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe ohne Geschäftsführeraufgaben (Kehl/Kork, Mosbach, Schwarzacher Hof) von allen anderen Trägern von Einrichtungen für den Einsatz von kirchlichen Mitarbeitern die Personalkosten zu hohen Teilen oder gar völlig erstatte zu lassen, wird von den Ausschüssen unterstützt.

Die Kürzung des landeskirchlichen Zuschusses an den Personalkosten ändert doch nichts an der Stellung als kirchlicher Angestellter und schon gar nicht an der Wertschätzung der betroffenen Personen. Gerade in diesem Fall haben wir es mit einem Mitarbeiter zu tun, auf den wir stolz sein können. Sein vielfältiges Engagement ist bekannt und hoch geschätzt. Wir halten seine Arbeit an der Nahtstelle zwischen Gemeinde und Diakonie für nachgeradezu exemplarisch und bitten die Gemeinde und den Verein für Gemeindediakonie und Behindertenhilfe in Mannheim, an dieser Arbeit nicht rütteln zu lassen. Wir sehen allerdings auch nicht, wie die Kürzung des Personalkostenzuschusses, daran etwas zu ändern, geeignet sein sollte. Wir bitten aber den Evangelischen Oberkirchenrat, für die Umsetzung des Kürzungsbeschlusses noch einmal ein Gespräch mit den Beteiligten zu führen und die Synode über den Fortgang zu unterrichten.

4. 3/4.4 Die Streichung der 50 %-Fachstelle der Bücherei im Amt für Missionarische Dienste (AMD) schmerzt uns, gleichwohl stimmen Finanzausschuss und Bildungsausschuss ausdrücklich zu. Wir fragen uns aber, ob in diesem Fall alle genügend miteinander kommuniziert haben. Vielleicht hätte eine frühere Einbeziehung der Betroffenen sogar dazu führen können, dass hier, wie in anderen Fällen geschehen, die Mitarbeiter selber aktiv tätig geworden wären bei den Einsparungsvorschlägen. Wir haben die dringende Bitte, nach Lösungen, auch anderen Finanzierungsquellen, zu suchen, um die Arbeit der vielen Ehrenamtlichen weiterhin zu fördern und zu unterstützen.
5. 3/4.5 Die Stellenkürzung innerhalb des KDA (Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt), hier eine EAN-Sekretariatsstelle, war genau genommen bereits 2001 beschlossen worden. Die EAN (Evang. Arbeitnehmerschaft) wird in der Arbeit weiterhin wie bisher vom Sozialsekretär von Mittelbaden betreut. Mit der sich abzeichnenden Neuformierung des KDA wird sich auch die EAN neu orientieren müssen. Trotzdem erkennen wir nicht, dass diese Kürzung den langjährig Engagierten in den Ortskernen der EAN Beschwer macht. Wir bitten sie, trotzdem nicht in ihrer wichtigen Arbeit nachzulassen. Der Finanz- und Bildungsausschuss stimmen der endgültigen Kürzung ausdrücklich zu.
6. 3/4.6 Die Fachschule für Sozialpädagogik ist in der Vorbereitung zur Konsolidierung des Haushalts auf ein Votum des Finanzausschusses hin bereits von einer starken Kürzung der Zuweisung verschont worden. Für den jetzigen Antrag sehen Finanzausschuss und Bildungsausschuss jedoch keine Möglichkeit. Erstens ist bis jetzt nicht erkennbar, dass die Landesförderung nicht erfolgen sollte, zweitens reicht für den Zeitraum 2004/2005 die Budgetrücklage für die Fachschulen aus, um die Startphase des Berufskollegs zu finanzieren. Da somit jetzt kein Handlungsbedarf besteht, ist die Angelegenheit bei Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung erneut zu prüfen.

7. 3/4.7 Das Mütterkurhaus Hinterzarten hat die Ausschüsse intensiv beschäftigt, sie haben auch die Leiterin der Frauenarbeit, Pfarrerin Brauch, als Beauftragte des Referatsleiters gehört. Hierbei wurden die – immer noch nicht ausreichenden – Fortschritte des Hauses ebenso gewürdigt wie seine Stellung im Geflecht der anderen Häuser und der Krankenkassen reflektiert. In Hinblick auf die steigenden Qualitätsanforderungen der Krankenkassen muss leider gesagt werden, dass unser Haus mit 37 Betten zu klein ist, um die erwarteten Verbesserungen wirtschaftlich erbringen und nutzen zu können. Hinterzarten und früher Baden-Baden hatten für eine bestimmte Epoche der Frauenarbeit einen besonderen Symbolwert, noch heute ist die Wertschätzung ungebrochen. Gleichwohl hat eine Fortführung leider keine wirtschaftliche Chance, sodass das Haus geschlossen werden muss. Finanzausschuss und Bildungsausschuss stimmen ausdrücklich für die Schließung. Wir möchten aber die beeindruckende Leistung der Frauenarbeit ausdrücklich hervorheben und uns dafür recht herzlich bedanken.

(Beifall)

8. 3/4.8 Bei dem Antrag des Evangelischen Stifts Freiburg haben wir es wieder mit einem Fall eines landeskirchlichen Pfarrers in einer diakonischen Einrichtung zu tun, für den der Personalkostenzuschuss abgesenkt werden soll, wie wir das bereits unter 3/4.3 gesehen haben. Auch in diesem Fall ist die Kürzungentscheidung richtig und wird vom Finanz- und vom Bildungsausschuss ausdrücklich gestützt. Wie auch vorher müssen wir auch hier in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass der Prozentsatz der Beteiligung der Landeskirche an dem Gehalt ihres Mitarbeiters kein Indiz für dessen Wertschätzung ist. Der Prozentsatz ändert nichts an unserer Wertschätzung des Stifts und auch nichts an derjenigen der landeskirchlichen Pfarrerin, die dort tätig ist. Es ist deshalb nicht richtig, sondern irreführend, von einem fragwürdigen Zeichen der Landeskirche in bezug auf Diakonie in der Altenhilfe zu sprechen. Wir bitten die Beteiligten, ihre wertvolle Arbeit ohne solche Ressentiments weiter zu führen.
9. Der Finanzausschuss hatte sich noch mit zwei Schreiben zu befassen (hier nicht abgedruckt), über die ich kurz berichten sollte:
 - a) Eine Resolution der Evangelischen Arbeitnehmerschaft vom 14. Mai 2002 gegen frühere Sparbeschlüsse, deren Aufhebung global erbeten wird, ist einerseits durch die weiteren Sparzwänge überholt, und betraf zweitens insbesondere den Fall einer Kürzung an einer Stelle, wo sie der KDA am ehesten verkraften konnte, nämlich in der Jugendbildungsarbeit. Die Wertschätzung des KDA hat ihn in der Vergangenheit so heute vor größeren Einschnitten bewahrt. Der Finanzausschuss kann der Resolution nicht zustimmen.
 - b) Einem Antrag des Diakonischen Werkes Ortenaukreis auf Erhöhung der Mittel für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung vom Juli 2002 ist im unmittelbaren Zeitfenster bis 2003 mit einem größeren Zuschuss sofort abgeholfen worden. Inzwischen ist unter allen Beteiligten ein Verfahren entwickelt worden, das den örtlichen Bedürfnissen Rechnung tragen kann. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Ich komme zum nächsten großen Punkt.

Der Finanzausschuss hat sich pflichtgemäß intensiv mit den gelben Seiten des **Stellenplans** (hier nicht abgedruckt) befasst. Infolge der von ihm und anderen Ausschüssen gefassten personalbezogenen Beschlüsse sind einige Veränderungen erforderlich, nämlich:

– Jetzt wäre es, wenn Sie das nachlesen wollen, günstig, die gelben Seiten vor sich liegen zu haben –.

1. Auf Seite 2 unter der Kostenstelle 1220.01 (Rundfunk/Fernsehen) gehen hier 50 % der Pfarrstelle für den öffentlichen Rundfunk in den Strukturstellenplan, es verbleiben 50 % im Stellenplan, weil die zweite Hälfte der Kürzung – wie ich schon ausgeführt habe – durch entsprechende Kürzungen des Zuschusses an den ERB (Evang. Rundfunkdienst Baden) erbracht wird, wie wir bei der Behandlung der „grünen Liste“ (Anlage 9) bereits gesehen haben.
2. Auf Seite 7 unter 3.2.2.4 (Studierendengemeinden): Die Kürzung muss von der Spalte „kw“ in die Spalte „–“ verschoben werden, da die Kürzung bereits vollzogen ist.
3. Ebenfalls auf Seite 7 unter 3310.04: Die Textänderung in „Theologisches Profil Beuggen / Geistliches Leben“ entspricht den Voten zur „grünen Liste“ und Vorlage 3/9 (Stand 07.10.2003).
4. Seite 12 unter 5250.01 (Diak. Einrichtungen): Wegen des Wegfalls der ganzen Stelle an der Körperbehinderten-Schule Langensteinbach nicht 0,25 in der Spalte „–“, sondern 1,00 in der Spalte Strukturstellenplan „kw“.
5. Seite 17 unter 8000.01: Zur Angleichung an die anderen Referate ist das Wort Referatsleiter zu ändern in Oberkirchenrat.

(Heiterkeit in den Reihen des EOK)

6. Seite 18: Die Aufstellung über die Budgetierungskreise ändert sich entsprechend den vorherigen Maßnahmen.
7. Seite 19: Die Stellen für Beuggen nach dem Wirtschaftsplan müssen wegen des zweijährigen Moratoriums oder Probelaufs aus dem Strukturstellenplan in den Stellenplan überführt werden, genauer rücküberführt werden. Dies hindert nicht, das betone ich, Personalveränderungen und -kürzungen vorzunehmen entsprechend der neuen wirtschaftlichen Ausrichtung.
8. Ebenfalls Seite 19 unter 1177, Gaiberg: Die 0,5-Stelle wird wegen Schließung des Hauses in den Strukturstellenplan übergeführt, wie dies bereits für Hinterzarten vorgesehen ist, die Sie auf Seite 20 unter 1383 finden.

Im Strukturstellenplan sind die entsprechenden Gegenbuchungen vorzunehmen. Da brauchen wir nicht nachzusuchen, das ist ein technischer Vorgang.

In der Übersicht über die Stellenerweiterungen, Anlage Stellenerrichtung, ist unter 3310.04 die Bezeichnung in „Theologisches Profil / Beuggen Geistliches Leben“ zu ändern.

In der Übersicht über die Stellenreduzierungen – das sind die nächst folgenden Seiten – ist unter 1220.1 die Änderung von 1,0 in 0,5 nachzuvollziehen, ebenso unter 3224.01 die Verschiebung nach links von kw-Stellen zur Spalte „–“. Schließlich sind auf der letzten Seite der „Anlage Stellenreduzierungen“ die Stellen Beuggen zu streichen wegen ihrer Überführung in den Stellenplan.

Der vorletzte Brocken:

In Block 3 behandeln wir die Maßnahmen, die wir im Jahre **2004** treffen müssen, wenn die **Steuerreform (OZ 3/8)** wie von der Bundesregierung geplant von 2005 auf 2004 vorgezogen wird. Hierbei handelt es sich also um die für 2004 einmalig wirksamen Maßnahmen, da die Auswirkungen für 2005 bereits bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt wurden.

Die Vorlage OZ 3/8 beinhaltet nur eine Sammlung der Maßnahmen, die getroffen werden können, wenn die Steuerreform kommt und wenn ihre Auswirkungen die angenommenen rund 10 Millionen € pro Jahr ausmachen. Dies allerdings ist abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung bis Ende 2004 und von den endgültigen letzten Regelungen bezüglich der beabsichtigten Kompensationen, den Gegenfinanzierungen. Genaueres wird man erst im Laufe des Jahres 2004 wissen, auch im Hinblick auf die Auswirkungen der anstehenden Clearingabrechnungen. Deshalb kann eine endgültige Festlegung erst danach erfolgen. Um die richtige und umfassende Reaktion auf die endgültige Belastung der Landeskirche sicherzustellen, sollen die in der Anlage 1 und 2 der Vorlage OZ 3/8 aufgeführten Maßnahmen bis dahin durch eine Ausgabensperre abgesichert werden. Kommt es nicht zu der Steuerreform – heute Morgen erklärte Herr Stoiber bei Phoenix, das bayrische Kabinett habe beschlossen, die Steuerreform zum 01. Januar 2004 durchzuführen zu lassen – oder nicht mit der vorbedachten Belastung der Landeskirche, soll der Landeskirchenrat im Haushaltsgesetz ermächtigt werden, die Sperren ganz oder teilweise aufzuheben.

Zwei Bemerkungen zum Inhalt der Listen (Anlagen 9, zu OZ 3/9): Die Position „Zuweisung an die Schulstiftung für die Gebäudeunterhaltung“ in Anlage 1 (in OZ 3/8 Ziffer 9, im Hauptantrag Ziffer 7) verdient eine besondere Bemerkung: Die Zuweisung an die Schulstiftung für die Gebäudeunterhaltung ist vertraglich festgelegt. Hier muss mit der Schulstiftung gegebenenfalls eine Lösung vereinbart werden, z. B. durch eine Streckung auf der Zeitschiene. Erbringen müssen wir das vertraglich Zugesicherte.

In Anlage 2 ist der wichtigste Punkt das Vorziehen von 1 Million € aus der zunächst nur für 2005 vorgesehenen Rücklageentnahme auf 2004. Dies geschieht, um die Kürzung der kirchengemeindlichen Einnahmen von rund 6 % jährlich auf insgesamt 3 % abzumildern. Aus diesem Grund enthält die Anlage 2 auch Aussagen zum Jahr 2005.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage mit den beiden Anlagen zugestimmt und bittet die Synode, die Maßnahmen der Anlagen 1 und 2 als Deckung für die durch die zu erwartende Steuerreform in 2004 entstehenden Mindereinnahmen zu beschließen und darüber Sperren auszubringen. Diese sind im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2004/2005 zu beschließen.

Damit kommen wir zum letzten Teil der zu beratenden und beschließenden Unterlage, nämlich zum **Haushaltsgesetz 2004/2005, OZ 3/4**.

Der Finanzausschuss stimmt dem Entwurf, der im übrigen die üblichen Regeln enthält, mit einer Bemerkung und einer Ergänzung zu:

Zu Artikel 1 § 1 Abs. (4) letzte Zeile bemerken wir, dass für Beuggen im Hinblick auf den bis Ende 2005 andauernden Probelauf unter neuer wirtschaftlicher Ausrichtung und ohne landeskirchlichen Betriebskostenzuschuss in 2005 jetzt noch kein Wirtschaftsplan für 2005 aufgestellt werden kann. Im Herbst 2004, wenn erste Ergebnisse bekannt sind, wird ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen sein.

Für § 5, Haushaltssperren, beantragt der Finanzausschuss eine Neufassung, um die wegen der Steuerreform 2004 erforderlichen Sperren einzufügen.

Die Neufassung (gem. im Anschluss abgedruckten Hauptantrag) soll wie folgt lauten:

§ 5
Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Budgetierungskreis Buchungsplan HH Jahr 2005
alle xxxx.6xxxx 4 v. H. des jeweiligen
Ansatzes

2. Haushaltsanteil Landeskirche

In 2004 bei den in Anlage 1 unter den Ordnungsziffern 1 bis 12 aufgeführten Haushaltssstellen und

3. - neu - Haushaltsanteil Kirchengemeinden

In 2004 und 2005 bei den in Anlage 2 unter den Ordnungsziffern 2 bis 10 und 12 bis 20 aufgeführten Haushaltssstellen in Höhe der jeweils ausgewiesenen Beträge.

Die Ordnungsziffern 1 und 11 betreffen Rücklagenentnahmen, sind also keine Ausgaben, die wir sperren müssen.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Haushaltssperre ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ein mit Ausnahme des Aufwandes für den Strukturstellenplan ausgeglicher Haushalt sichergestellt ist.

Ich komme zum Beschlussvorschlag des Finanzausschusses, der, wie Sie sehen werden, in großen Teilen von allen Ausschussmitgliedern geteilt wird. Der Vorschlag lautet:

1. Zur Vorlage 3/9 und 3/8

Den Vorschlägen aus den Vorlagen 3/8 und 3/9 wird zugestimmt. Die Vorschläge sind im Hauptantrag zur Vorlage 3/4 (§ 5 Haushaltsgesetz, Änderung des Stellenplans) berücksichtigt.

1.1 Der Rechtausschuss stellt zum Stellenplan folgende Änderungsanträge:

a) Prälaturstellen

Der Rechtausschuss spricht sich dafür aus, die drei Prälaturstellen bis zum Ruhestand von Prälat Dr. Barié fortzuführen und erst dann die Kürzung der Stelle durchzuführen.

(Unruhe)

b) Telefonseelsorge Pforzheim

Mit der Stelle gehen 70 Ehrenamtliche verloren. Die Beteiligung der württembergischen Landeskirche ist noch nicht geklärt. Bis das entschieden ist, soll hier keine Streichung erfolgen.

2. Zur Vorlage 3/4

a) Dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004/2005 wird mit dem diesem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügten Änderungen zugestimmt.

Das ist eine Zusammenstellung dessen, was ich Ihnen vorgelesen habe.

b) Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2004 und 2005 in der Fassung des beigefügten Hauptantrages des Finanzausschusses.

Das enthält die Neufassung des § 5, Haushaltssperre, was ich Ihnen schon verlesen habe.

Hauptantrag des Finanzausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode

Kirchliches Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2004 und 2005
- Haushaltsgesetz -
(HHG 2004/2005)

Vom 2003

Die Landessynode hat gemäß § 136 Abs. 2 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§§ 1 bis 4
Vorlage Landeskirchenrat

§ 5
Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Budgetierungskreis Buchungsplan HH Jahr 2005
alle xxxx.6xxxx 4 v. H. des jeweiligen
Ansatzes

2. Haushaltsanteil Landeskirche

In 2004 bei den in Anlage 1 unter den Ordnungsziffern 1 bis 12 aufgeführten Haushaltssstellen und

3. Haushaltsanteil Kirchengemeinden

In 2004 und 2005 bei den in Anlage 2 unter den Ordnungsziffern 2 bis 10 und 12 bis 20 aufgeführten Haushaltssstellen in Höhe der jeweils ausgewiesenen Beträge.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ein mit Ausnahme des Aufwandes für den Strukturstellenplan ausgeglicher Haushalt sichergestellt ist.

§§ 6 bis 14
Vorlage des Landeskirchenrates.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2003

Der Landesbischof

Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 HGBesetz 2004/2005

Hauptantrag Finanzausschuss – Änderung Stellenplan

1. Auf Seite 2 unter Kostenstelle 1220.01 gehen hier 50 % der Pfarrstelle für den öffentlichen Rundfunk in den Strukturstellenplan, es verbleiben 50 % im Stellenplan, weil die zweite Hälfte der Kürzung durch entsprechende Kürzungen des Zuschusses an den ERB erbracht wird, wie wir bei der Behandlung der grünen Liste gesehen haben.
2. Auf Seite 7 unter 3224.01 Die Kürzung muss von kW nach „-“ verschoben werden, da die Kürzung vollzogen ist.
3. Ebenfalls Seite 7 unter 3310.04 Textänderung in „Theologisches Profil Beuggen / Geistliches Leben“ entsprechen den Voten zur grünen und weißen Liste.
4. Seite 12 unter 5250.01 Wegen des Wegfalls der ganzen Stelle an der Körperbehinderten-Schule Langensteinbach nicht 0,25 „-“, sondern 1,00 in den Strukturstellenplan.
5. Seite 17 unter 8000.01 Zur Angleichung an die anderen Referate Referatsleiter ändern in Oberkirchenrat.
6. Seite 18 Die Aufstellung über die Budgetierungskreise ändert sich entsprechend.
7. Seite 19 Die Stellen für Beuggen nach dem Wirtschaftsplan müssen wegen des zweijährigen Moratoriums (Probelauf) aus dem Strukturstellenplan in den Stellenplan überführt werden. Dies hindert nicht, Personalveränderungen und -kürzungen vorzunehmen entsprechend der neuen wirtschaftlichen Ausrichtung.
8. Ebenfalls Seite 19 unter 1177, Gaiberg: Die 0,5 Stelle wird wegen Schließung des Hauses in den Strukturstellenplan übergeführt, wie dies bereits für Hinterzarten vorgesehen ist, siehe Seite 20 unter 1383.

Im Strukturstellenplan Seite 21 bis Seite 26 sind die entsprechenden Gegenbuchungen vorzunehmen.

In der Übersicht über die Stellenreduzierungen, Seite 27, ist unter 3310.04 die Bezeichnung in „Theologisches Profil / Geistliches Leben“ zu ändern.

In der Übersicht über die Stellenreduzierungen ist unter 1220.1 die Änderung von 1,0 in 0,5 nachzuholen, ebenso unter 3224.01 die Verschiebung nach links von kW-Stellen zu „-“, und schließlich sind auf Seite 30 die Stellen Beuggen zu streichen wegen ihrer Überführung in den Stellenplan.

Ich danke für Ihre Geduld.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Für so komplizierte Vorlagen einen so transparenten Bericht zu erstatten, ist eine Leistung, Herr Dr. Buck.

(Erneuter lebhafter Beifall)

Wir sind aus den vergangenen Jahren zwar nichts anderes gewöhnt.

(Heiterkeit)

Aber ich weiß, dass das einen Teil der Nacht kostet und dass das mit sehr viel Vorarbeit schon vor dieser Haupttagung für Sie verbunden war.

Ich bedanke mich namens der Synode, Sie haben es auch am Applaus gehört, ganz herzlich bei Ihnen für diese große Arbeit.

Synodaler Dr. Buck, Berichterstatter: Darf ich etwas sagen?

Präsidentin Fleckenstein: Natürlich!

Vergessen Sie, Frau Präsidentin, bitte nicht diejenigen, die mir dabei sehr geholfen haben, insbesondere Herrn Rüdt, Herrn Binkele, meinen Vertreter, Herrn Ebinger und viele andere, wie auch den ganzen Ausschuss, der das mit großer Geduld erarbeitet hat.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir schließen uns schon jetzt, ich hätte es später gesagt, nach der Abstimmung, diesem Danke schön sehr herzlich an. Vielen Dank an alle Genannten.

Ich hatte Ihnen den Ablauf für die Haushaltsberatungen 2004/2005 (Anlage 27) austeilen lassen, damit Sie nachher sehen, in welcher Reihenfolge unser Fahrplan weitergeht.

Die Ziffer 1 – Bericht – können Sie jetzt streichen, das haben wir gerade eben erledigt. Wir kommen dann zur **Generalaussprache** zum Haushalt. Vorher werde ich aber eine Pause einlegen, damit Sie sich etwas erholen können.

Generalaussprache zum Haushalt heißt, dass an diesem Platz der Aussprache nur Fragen erörtert werden können, die die gesamte Haushaltsslage 2004/2005 betreffen, ohne dass es sich um Einzelpositionen handelt. Einzelpositionen gehören dann in die Einzelaussprache zu den Vorlagen. Wenn Sie das bitte beachten bei Wortmeldungen, kommen wir nachher in der Aussprache und Abstimmung gut durch.

Wir machen nun eine Pause von maximal einer Viertelstunde, sonst schaffen wir das nicht bis 19.00 Uhr. Ich bitte Sie, aller-spätestens um 5 Minuten vor 18.00 Uhr wieder da zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17.40 Uhr bis 17.55 Uhr)

Präsidentin Fleckenstein: Wir fahren mit der unterbrochenen Sitzung fort. Das Wort hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Herr Dr. Heidland.

Synodaler Dr. Heidland: Der Rechtsausschuss nimmt den Antrag im Blick auf die Prälaturen zurück.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Dr. Heidland. – Dann bitte ich Sie, im Beschlussvorschlag unter der Ziffer 1.1. den Antrag unter dem Kleinbuchstaben a zu streichen, da der Ausschuss diesen nicht weiter verfolgt.

Es bleibt also nur der Änderungsantrag unter b, die Telefonseelsorge Pforzheim betreffend.

Nach dem Bericht von Herrn Dr. Buck müssen wir nachher die Ziffern etwas umstellen, aber ich sage Ihnen das jeweils zuvor, weil eine andere logische Reihenfolge entstanden ist.

Wir fahren jetzt fort mit der Generalaussprache zum Haushalt 2004/2005. Hier sind Wortbeiträge anzubringen, die den Haushalt insgesamt betreffen, nicht die Einzelpositionen des Haushalts. – Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodaler Eitenmüller: Ich bin gerne bereit, was Herr Dr. Buck in deutlicher Übereinstimmung mit dem, was im Bildungs- und Diakonieausschuss beraten wurde, vorgetragen hat, mitzutragen. Aber ich möchte mir eine Anmerkung nicht verkneifen. Die verfasste Kirche und die freien diakonischen Träger befinden sich in großer Nähe – und das ist auch wünschenswert. Aber ich glaube, wir haben die Pflicht, die freien diakonischen Träger sehr ernst zu nehmen und als Vertragspartner zu betrachten – und zwar auch dort, wo es um Gelder geht. Deshalb möchte ich uns bitten, dass wir bei Veränderungen diese freien Träger sehr frühzeitig auch als Vertragspartner behandeln. Das ist eine Bitte, die in die Zukunft weist, weil ich auch künftig das Verhältnis gestärkt und nicht belastet wissen möchte.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Eitenmüller.

Gibt es weitere Wortmeldungen zur Generalaussprache? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Einzelaussprache. Wir beginnen in Abänderung des Ihnen ausgeteilten Ablaufs mit der **Einzelaussprache zur Vorlage OZ 3/8**, also mit den Maßnahmen zur Steuerreform 2004. – Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Ich sehe keine.

Dann kommen wir zur **Einzelaussprache zur Vorlage OZ 3/9**, zur Haushaltskonsolidierung 2005. – Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodaler **Fritz**: Ich möchte nur darauf hinweisen – weil mir das in meinen Berichten für die Bezirkssynode immer wieder deutlich wird –, dass wir uns grundsätzlich darüber verständigen müssen, wie weit wir unsere Außenwirkung noch einschränken möchten mit dieser Art des Einsparens.

Ich will es gleich sagen: Ich trage diesen Haushalt mit, aber wir schränken zurzeit in Diensten ein, die in die Gesellschaft hineingehen, und wie lange wir das noch tun dürfen, damit müssen wir uns sehr genau einmal befassen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Fritz. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Einzelaussprache zur Vorlage OZ 3/4**, also zur Haushaltsvorlage im großen Ordner.

Zunächst rufe ich das **Haushaltbuch** nach Budgetierungskreisen auf:

Budgetierungskreis 0 – Der Landesbischof, Prälaturen: – keine Wortmeldungen

Budgetierungskreis 1 – Referat 1: Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit – Gemeindeberatung, Rundfunk und Fernsehen/epd: – keine Wortmeldungen

Budgetierungskreis 2 – Personalreferat: – keine Wortmeldungen

Budgetierungskreis 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich will nur erläuternd etwas zu der Stelle Beuggen / Geistliches Leben sagen, weil offensichtlich ... – bin ich richtig an dieser Stelle oder soll ich nachher beim Stellenplan reden?

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir können es auch hier machen, das hängt ja alles zusammen.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Damit es für jeden verständlich ist, der die Verhandlungen nicht ganz mitbekommen hat: Es ist nicht daran gedacht, den Schrägstrich als ein Pluszeichen zu betrachten. Wir werden für die Entwicklung der Stelle des Profils „Förderung des geistlichen Lebens“ noch eine ganze Weile brauchen, mindestens ein Jahr! Darum haben wir gesagt, es läuft uns jetzt nicht davon, wenn wir sagen, bis zunächst Ende 2005 bleibt diese halbe Stelle in Beuggen dort für das theologische Profil der Tagungsstätte zuständig und Ende 2005 steht uns diese Stelle dann für das Projekt, für die dann ausgearbeitete Stelle „Förderung geistlichen Lebens“ zur Verfügung. Ob die dann einmal in Beuggen ihren Ort oder an irgendeiner anderen Stelle findet, ist noch gar nicht entschieden. Das hat der Ausschuss noch nicht festgelegt. Wir fanden nur keine andere Möglichkeit, das jetzt darzustellen als durch diesen Schrägstrich. Ich habe das nur gesagt, damit Sie wissen, was wir damit beschließen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Landesbischof.

Wir sind noch im Budgetierungskreis 3 – Abteilung 3.1 – Gottesdienst und Kirchenmusik

Bereich 3.1.3.2 – Hochschule für Kirchenmusik: – keine Wortmeldungen

Abteilung 3.2 – Missionarische Dienste und Seelsorge, Bereich 3.2.1 – Missionarische Dienste / Bücherei: – keine Wortmeldungen

Bereich 3.2.2.2 – Telefonseelsorge

Synodale **Wildprett**: Ich würde mich dem Antrag des Rechtsausschusses gerne anschließen, wenn man eine Frist nennen könnte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass wir seit vielen Jahren mit Württemberg verhandeln und bis jetzt noch keine verbindliche Zusage erhalten haben. Wenn sich also der Rechtsausschuss dazu bereit erklären könnte, seinem Antrag eine Frist hinzuzufügen, dann könnte ich diesen Antrag gerne unterstützen.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Ich sage jetzt auch etwas zum Budgetierungskreis, obwohl es ja eigentlich eine Stellenplanfrage ist.

Die Kürzung um eine halbe Stelle in der Leitung der Telefonseelsorge Pforzheim bedeutet nicht, dass 70 Ehrenamtliche verloren gehen – im Gegenteil:

Erstens arbeiten nicht so viele Ehrenamtliche in der Telefonseelsorge in Pforzheim.

(Heiterkeit)

Zweitens dient gerade der Erhalt einer halben Stelle in Pforzheim der Weiterbegleitung der dort arbeitenden Ehrenamtlichen. Das Referat 3 hatte ursprünglich in Erwägung gezogen, diese Stelle in Pforzheim ganz zu streichen, und hat dies auch mit den Betroffenen kommuniziert. Vielleicht besteht noch ein kleiner Rest dieser Erinnerung bei den Menschen in Pforzheim oder auch sonst irgendwo in der Landeskirche. Diese Totalstreichung liegt nun nicht mehr zum Beschluss vor, sondern es geht darum, dass eine halbe Stelle in Pforzheim erhalten wird – gerade um die wichtige Arbeit der Ehrenamtlichen, die zum großen Teil ja auch aus Württemberg kommen, zu unterstützen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Nüchtern. – Gibt es weitere Wortmeldungen zur Telefonseelsorge? – Das ist nicht der Fall.

Dann fahren wir fort im Budgetierungskreis 3 mit der Abteilung 3.3 – Evangelische Akademie, Kirche und Gesellschaft

Bereich 3.3.2 – Frauenarbeit/Müttergenesung

Synodale **Haas-Stockburger**: Ich möchte gerne zu der Schließung von Hinterzarten etwas sagen.

Herr Dr. Buck, ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie die Arbeit, die dort geleistet wird, in Ihrem Bericht gewürdigt und betont haben, welch hoher Symbolwert dieses Haus für die Frauenarbeit hat. Deshalb würde ich gerne diesen Dank nicht nur auf die Arbeit beziehen, die in diesem Haus geleistet wird, sondern ihn erweitern. Wir haben ja von Frau Brauch gehört, dass viele Gelder und Spenden durch die Frauenarbeit hineingeflossen sind, das Haus jetzt aber geschlossen werden muss. Es ist keine Frage. Aber ich möchte den Dank erweitern, dass wir eine Ermutigung an die in der Frauenarbeit dort Arbeitenden und sich Engagierenden anschließen sollten, weil diese Arbeit eine wichtige Arbeit ist und wir hoffen, dass sie den Mut finden, trotz dieses Rückschlags weiterzuarbeiten.

(Beifall)

Synodale Jung: Es fällt mir natürlich schwer etwas zu sagen. Zu dem, was Frau Haas-Stockburger gesagt hat, möchte ich nichts mehr sagen.

Es wird ja so sein, dass das Haus nicht zu halten ist. Deshalb möchte ich einfach in der Fürsorge für die dortigen Mitarbeiterinnen darum bitten, dass die Schließung eine andere Abwicklung findet, als dies in Baden-Baden der Fall war. Ich habe mich auch deshalb schon mit Frau Bauer verständigt, aber ich möchte Ihnen allen das jetzt einfach gesagt haben, damit auch Sie das mittragen, dass eine Lösung gefunden wird, die trotz allen Schmerzes tragbar ist.

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Jung. – Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir noch zum Bereich 3.3.4 – KDA/EAN. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Budgetierungskreis 4 – Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde

Abteilung 4.3 – Kinder- und Jugendarbeit

Abteilung 4.9 – Religionsunterricht / Gemeindediakone: – Keine Wortmeldungen

Budgetierungskreis 5 – Diakonie, Mission und Ökumene

Abteilung 5.2 – Diakonie

Bereich 5.2.5 – Pfarrer in diakonischen Einrichtungen / Matthäus Mannheim und Evangelisches Stift Freiburg

Synodale Prof. Gramlich: Ich möchte zu dem Antrag des Ältestenkreises Mannheim-Neckarau sprechen. Zunächst möchte ich mich bedanken für die Würdigung der Arbeit dieses Diakons, der dort tätig ist. Andererseits ist es mir wichtig zu sagen, dass es mir ausgesprochen Leid tut, dass es nicht möglich war zu vermitteln, dass hier eine Arbeit geschieht, die nicht vergleichbar ist mit der Seelsorge in anderen diakonischen Einrichtungen. Es handelt sich in Mannheim-Neckarau nicht um eine „vorbildliche Arbeit auf der Grenze von Gemeinde zu Diakonie“, wie berichtet, sondern es ist eine vorbildliche Arbeit einer ganzen Gemeinde, die diakonische Arbeit leistet, übrigens auch Bildungsarbeit im (Johann-Sebastian-Bachgymnasium).

Ich wäre dankbar, wenn man dieser Gemeinde – es ist ja der Ältestenkreis, der den Antrag stellt –, wenigstens ein Signal gibt, dass nicht nur die Arbeit dieses Mitarbeiters gewürdigt wird, sondern das Konzept der Gemeinde – auch wenn wir uns offensichtlich nicht in der Lage sehen, die Finanzierung mit mehr als nur einem symbolischen blauen Band bestehen zu lassen. Ein diesbezügliches Signal an die Gemeinde wäre mir ausgesprochen wichtig.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Gramlich.

Wir kommen zum Bereich 5.2.6 – Fachschulen für Sozialpädagogik: – keine Wortmeldungen

Budgetierungskreis 6 Recht: – keine Wortmeldungen

Budgetierungskreis 7 – Geschäftsleitung und Finanzen: – keine Wortmeldungen

Budgetierungskreis 8 – Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen

Abteilung 8.8 – Tagungshäuser / Beuggen: – keine Wortmeldungen

Budgetierungskreis 9 – Rechnungsprüfungsamt: – keine Wortmeldungen

Budgetierungskreis 18 – Verwaltung des Vermögens: – keine Wortmeldungen

Budgetierungskreis 19 – Allgemeine Finanzwirtschaft: – keine Wortmeldungen

So, das war die Einzelaussprache zum Haushaltbuch.

Jetzt frage ich im Blick auf die beiden Wortmeldungen zuvor: Wir sind beim **Stellenplan** nach Budgetierungskreisen. Gibt es zu sonstigen Stellen des Stellenplans noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es **Fragen zur mittelfristigen Finanzplanung 2002 bis 2010**, Registernummer 3 in Ihrem Haushaltssordner? – Keine Fragen!

Gibt es **Fragen zum Buchungsplan**, Register-Nr. 4? – Keine Fragen.

Gibt es **Fragen zu den Wirtschaftsplänen der Heime und Tagungshäuser**, Register-Nr. 7? – Keine Fragen!

Gibt es **Fragen zu den Übersichten**, Register-Nr. 8 und 9? – Nein, das ist nicht der Fall.

Gibt es **Fragen zum Haushaltsgesetz**? Hier ist bekanntlich in der Vorlage der ständigen Ausschüsse der § 5 geändert worden. – Also, bei einem so exquisiten Bericht, Herr Dr. Buck, gibt es überhaupt keine Fragen mehr. Die Sache ist so eindeutig.

Begleitende Beschlussvorschläge haben die Ausschüsse nicht vorgelegt. Gibt es hierzu einen Antrag? – Nein, das ist nicht der Fall!

Dann frage ich den Berichterstatter, ob er ein Schlusswort haben möchte.

Synodaler Dr. Buck, Berichterstatter: Danke, Frau Präsidentin, ich habe wahrlich lange genug geredet.

(Heiterkeit)

Präsidentin Fleckenstein: Also, liebe Brüder und Schwestern, wenn mich gestern jemand gefragt hätte, dann hätte ich es nie für möglich gehalten, dass wir heute um 18.15 Uhr schon mit der Abstimmung beginnen können. Das ist sehr erstaunlich.

Also, die Aussprache ist geschlossen, wir kommen zur **Abstimmung**. Ich bitte um Konzentration.

Wir beginnen nach der Logik des Berichtes der Ausschüsse mit der Vorlage 3/8, mit den Maßnahmen zur Steuerreform 2004. Es heißt in der Vorlage, den Vorschlägen wird zugestimmt, sie seien im Hauptantrag zur Vorlage 3/4 (§ 5 Haushaltsgesetz, Änderung des Stellenplans) berücksichtigt. – Ich frage Sie, ob Sie entsprechend dem Beschlussvorschlag in der Vorlage 3/8 zustimmen. Wenn das der Fall ist, dann bitte ich Sie um ein Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit.

Das gleiche gilt für die Vorlage 3/9 – Haushaltskonsolidierung 2005. Der Vorschlag in der Beschlussvorlage lautet ebenfalls, den Vorschlägen zuzustimmen. Wenn das der Fall ist, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit, vielen Dank.

Dann kommen wir zum Haushaltbuch nach Budgetierungskreisen:

Budgetierungskreis 0 – Der Landesbischof: – Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 1 – Referat 1, Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit: – Wenn Sie dem auch zustimmen, bitte Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 2 – Personalreferat: – Wenn Sie zustimmen, bitte Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft.

Da haben wir jetzt einen Änderungsantrag. Ich bitte Sie, wieder den Beschlussvorschlag zur Hand zu nehmen.

Zu Ziffer 1.1:

b) **Telefonseelsorge Pforzheim**

Mit der Stelle gehen 70 Ehrenamtliche verloren. Die Beteiligung der württembergischen Landeskirche ist noch nicht geklärt. Bis das entschieden ist, soll hier keine Streichung erfolgen.

Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, möge bitte ein Handzeichen geben. – Das müssen wir auszählen.

(Die Handzeichen werden ausgezählt.)

Es sind 19 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen. Dann müssen wir noch die Nein-Stimmen zählen. – 40 Nein-Stimmen.

Damit ist der Antrag abgelehnt, sodass es bei der ursprünglichen Vorlage bleibt.

Dann stimmen wir über den Budgetierungskreis 3 wie in der ursprünglichen Vorlage ab. – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4 – Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde: – Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5 – Diakonie, Mission und Ökumene: – Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 6 – Recht: – Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7 – Geschäftsleitung und Finanzen: – Ich bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 8 – Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen: – Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 9 – Rechnungsprüfungsamt: – Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 18 – Verwaltung des Vermögens: – Ich bitte um Ihre Ja-Stimmen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 19 – Allgemeine Finanzwirtschaft: – Ihre Ja-Stimmen? – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte noch einmal das gesamte Haushaltbuch: Wenn Sie dem Haushaltbuch insgesamt zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – 1 Nein-Stimme! – Gibt es Enthaltungen? – 1 Enthaltung!

Damit ist das Haushaltbuch so beschlossen.

Wir kommen zum Stellenplan – nach Budgetierungskreisen. Jetzt müssen Sie wieder den Beschlussvorschlag des Finanzausschusses – „Änderung Stellenplan“ zur Hand nehmen. Dort lesen Sie unter 2. die Ziffer a:

Dem Stellenplan für das Haushaltjahr 2004/2005 wird mit dem diesem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügten Änderungen zugestimmt.

Darum geht es jetzt, um die Anlage dazu (Hauptantrag Finanzausschuss – Änderung Stellenplan) – mit den Ziffern 1 bis 8. Ich sage jeweils die Budgetierungskreise dazu, damit Sie wissen, wo wir sind.

Budgetierungskreis 0 – Der Landesbischof: – keine Veränderungen. Ich bitte um Ihre Ja-Stimmen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 1 – Referat 1: Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit.

Hier ist für den Bereich 1.2.2 eine Änderung vorgesehen, und zwar laut der Ziffer 1 auf der Anlage zum Beschlussvorschlag des Finanzausschusses. Wenn Sie dieser Änderung zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 2 – Personalreferat: – keine Veränderungen. Ich bitte Sie um Ihre Ja-Stimmen. – Danke schön, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft

Hier kommen zwei Veränderungen, und zwar zum Bereich 3.2.2.4. Das entspricht der Ziffer 2 auf der Anlage zum Beschlussvorschlag des Finanzausschusses. Die zweite Änderung betrifft den Bereich 3.3.1, laut Ziffer 3 der Anlage zum Beschlussvorschlag des Finanzausschusses. Wenn Sie den beiden Änderungen zustimmen, dann bitte ich um Ihre Ja-Stimmen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4 – Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde: – keine Veränderungen. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihre Ja-Stimmen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5 – Diakonie, Mission und Ökumene

Hier betrifft eine Änderung den Bereich 5.2.5 entsprechend der Ziffer 4 auf der Anlage zum Beschlussvorschlag des Finanzausschusses. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 6 – Recht: – keine Veränderungen. Ich bitte um Ihre Ja-Stimmen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7 – Geschäftsleitung und Finanzen: – keine Veränderungen. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihre Ja-Stimmen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 8 – Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen: – Hier gibt es eine Veränderung unter Ziffer 5 auf der Anlage zum Beschlussvorschlag des Finanzausschusses. Wenn Sie dieser Änderung zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 9 – Rechnungsprüfungsamt: – keine Veränderungen. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

Dann kommen noch die sonstigen landeskirchlichen Stellen in den Wirtschaftsplänen und in den anderen Stellenplänen; das sind die Ziffern 7 und 8 auf der Anlage zum Beschlussvorschlag des Finanzausschusses. Wenn Sie diesen Veränderungen zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit.

Über die Ziffer 6 müssen wir nicht abstimmen – und über den Rest auch nicht.

Ich weise nur noch einmal darauf hin, dass Sie im vorletzten Absatz der Anlage zum Beschlussvorschlag des Finanzausschusses eine Änderung vomehmen sollen. Dort heißt es:

In der Übersicht über die Stellenweiterungen, Seite 27, ist unter 3310.04 die Bezeichnung in „Theologisches Profil/Gestliches Leben“ zu ändern.

Bitte fügen Sie hinter „Theologisches Profil“ und vor dem Schrägstrich das Wort Beuggen ein, dann ist die Bezeichnung ganz richtig.

Jetzt müssen wir noch einmal über den Stellenplan insgesamt abstimmen. Wenn Sie dem Stellenplan insgesamt – mit diesen Veränderungen – zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die ganz große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 2 Enthaltungen. Dann ist der Stellenplan bei 2 Enthaltungen beschlossen.

Gibt es zum Strukturstellenplan Nein-Stimmen? – Keine. Ja-Stimmen? – Das ist die ganz große Mehrheit. Gibt es Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Damit haben wir Haushaltbuch, Stellenplan und Strukturstellenplan insgesamt beschlossen.

Wir kommen zum **Haushaltsgesetz**. Zum Haushaltsgesetz haben Sie eine neue Vorlage bekommen (Hauptantrag), und ich bitte Sie, parallel zu dieser neuen Vorlage die Vorlage des Landeskirchenrates zur Hand zu nehmen, denn Sie brauchen beide.

Wir beginnen mit der Überschrift:

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2004 und 2005 – Haushaltsgesetz – vom 22. Oktober 2003

Bestehen Einwendungen gegen diese Überschrift? – Das ist nicht der Fall.

Jetzt bitte ich Sie, die neue Vorlage zur Hand zu nehmen. Es gibt eine Veränderung im § 5 – Haushaltssperren. Wenn Sie dieser Veränderung zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Damit ist § 5 so verändert, und mit dieser Änderung gehen wir nun zur alten Landeskirchenratsvorlage zurück und stimmen über Artikel 1 mit dem veränderten § 5 ab. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen – Keine.

Dann stimmen wir noch über Artikel 2 – In-Kraft-Treten – ab. Wenn Sie diesem Artikel zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Vielen Dank. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann stimmen wir über das Haushaltsgesetz insgesamt ab. Ich bitte um Ihre Ja-Stimmen. – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1 Enthaltung. Damit ist mit einer Enthaltung das Haushaltsgesetz so beschlossen.

Ich bedanke mich bei der Synode für eine ungeahnt zügige Haushaltstabsstimming, die ich gestern noch nicht für möglich gehalten hätte.

Ich bedanke mich, dass Sie in den Ausschüssen so engagiert und gründlich diese außerordentlich komplizierten Vorlagen erarbeitet, beraten und diskutiert haben, wobei Sie sicherlich auch um die Punkte gestritten haben. Wir haben heute erkannt, dass eine so gründliche Ausschussarbeit letztendlich uns hier in der Plenardebatte außerordentlich zugute kommt. Ich möchte deshalb diesen Zeitpunkt nach Abschluss der Abstimmung des Haushaltes nutzen, um allen Mitgliedern der Landessynode für ihr Engagement bei der Bearbeitung dieses Haushaltes zu danken. Wir haben nach meiner Erinnerung noch keinen so komplizierten Haushalt zu verabschieden gehabt wie diesen, und ich finde es außerordentlich gut, dass wir es in dieser Weise miteinander geschafft haben.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Frau Oberkirchenrätin Bauer und dem gesamten Team, in erster Linie bei Herrn Rüdt.

(Beifall)

Ich schließe alle Mitarbeiter im Finanzreferat in diesen Dank ein. Frau Bauer und Herr Rüdt, bitte geben Sie das auch weiter. Wir haben es erlebt, was es heißt, wenn täglich neue Zahlen zu bearbeiten waren, immer wieder irgendwo die Dinge auf die Reihe zu bringen. Und dass wir es tatsächlich heute und in den Ausschüssen in den letzten Tagen so geschafft haben, war nur der Tatsache zu verdanken, dass hier klare Vorlagen erarbeitet und vor allem in den Ausschüssen klare und erschöpfende Auskünfte gegeben wurden. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich. Die Verabschiedung eines solchen Haushalt ist ein großes Werk, aber es ist ein großes gemeinsames Werk, und darauf – glaube ich – dürfen wir stolz sein. Ich bedanke mich bei Ihnen allen.

Beschlossene Fassung:

1. Den Vorschlägen aus den Vorlagen 3/8 und 3/9 wird zugestimmt. Die Vorschläge sind im Hauptantrag zur Vorlage 3/4 (§ 5 Haushaltsgesetz, Änderung des Stellenplans) berücksichtigt.*
2. Dem Stellenplan für das Haushaltjahr 2004/2005 wird mit den diesem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügten Änderungen zugestimmt
 1. Auf Seite 2 unter Kostenstelle 1220.01 gehen 50 % der Pfarrstelle für den öffentlichen Rundfunk in den Strukturstellenplan, es verbleiben 50 % im Stellenplan, weil die zweite Hälfte der Kürzung durch entsprechende Kürzungen des Zuschusses an den ERB erbracht wird, wie wir bei der Behandlung der grünen Liste gesehen haben.
 2. Auf Seite 7 unter 3.2.2.4: Die Kürzung muss von kw nach „–“ verschoben werden, da die Kürzung vollzogen ist.
 3. Ebenfalls Seite 7 unter 3310.04: Textänderung in „Theologisches Profil Beuggen / Geistliches Leben“ entsprechen den Voten zur grünen und weißen Liste.

4. Seite 12 unter 5250.01: Wegen des Wegfalls der ganzen Stelle an der Körperbehinderten-Schule Langensteinbach nicht 0,25 „-“, sondern 1,00 in den Strukturstellenplan.
5. Seite 17 unter 8000.01: Zur Angleichung an die anderen Referate Referatsleiter ändert in Oberkirchenrat.
6. Seite 18: Die Aufstellung über die Budgetierungskreise ändert sich entsprechend.
7. Seite 19: Die Stellen für Beuggen nach dem Wirtschaftsplan müssen wegen des zweijährigen Moratoriums (Probelauf) aus dem Strukturstellenplan in den Stellenplan überführt werden. Dies hindert nicht, Personalveränderungen und -kürzungen vorzunehmen entsprechend der neuen wirtschaftlichen Ausrichtung.
8. Ebenfalls Seite 19 unter 1177, Gaiberg: Die 0,5 Stelle wird wegen Schließung des Hauses in den Strukturstellenplan übergeführt, wie dies bereits für Hinterzarten vorgesehen ist, siehe Seite 20 unter 1383.

Im Strukturstellenplan Seite 21 bis Seite 26 sind die entsprechenden Gegenbuchungen vorzunehmen.

In der Übersicht über die Stellenerweiterungen, Seite 27, ist unter 3310.04 die Bezeichnung in „Theologisches Profil / Geistliches Leben“ zu ändern.

In der Übersicht über die Stellenreduzierungen ist unter 1220.1 die Änderung von 1,0 in 0,5 nachzuvollziehen, ebenso unter 3224.01 die Verschiebung nach links von kw-Stellen zu „-“, und schließlich sind auf Seite 30 die Stellen Beuggen zu streichen wegen ihrer Überführung in den Stellenplan.

3. Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2004 und 2005 – Haushaltsgesetz – (HHG 2004/2005) in der Fassung des Hauptantrags des Finanzausschusses vom 22. Oktober 2003

- * Soweit die Vorlage OZ 3/9 (Haushaltskonsolidierung 2005) nicht bereits berücksichtigt ist, wird sie aufgrund des Beschlusses der Landessynode in den Nachtragshaushalt 2005 einzustellen sein. (Vermerk der Präsidentin)

IX Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“?

Synodaler **Nußbaum**: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, wir haben jetzt in einem Abstimmungs-marathon über ein sehr komplexes Vertragswerk letztlich unser Votum zu einem Finanzplan für die nächsten zwei Jahre gegeben. Wir haben gesehen, wie kompliziert es für die Finanzverantwortlichen ist, aus der gegebenen Situation heraus uns die Maßnahmen vorzustellen, die notwendig sind, um die Finanzierung sicherzustellen. Wir haben dabei aber auch gesehen, dass ein Großteil der Finanzverantwortung sich darauf fokussiert, die langfristigen Verbindlichkeiten unserer Landeskirche, nämlich für die Mitarbeiter, für die Mitarbeiter im Aktiven und vor allen Dingen für die Mitarbeiter im Ruhestand, darzustellen. Diese Finanzmittel sind notwendig, und diese Finanzmittel stehen für die eigentliche Aufgabe unserer aktiven Kirche und unserer Arbeit nicht zur Verfügung.

Wenn wir sehen, dass 80 % unserer operativen Finanzmittel aus dem Steueraufkommen kommen, und wenn wir wissen, dass diese Mittel künftig höchst fragwürdig zu erbringen sind, dann – so meine ich – ist es unsere Aufgabe als Synodale, mittelfristig oder kurzfristig darüber nachzudenken, wie wir in einem Worst case diese Mittel künftig beschaffen können.

Ich bin nicht so optimistisch – einfach aus meiner unternehmerischen Erfahrung her – darauf zu setzen, dass Wachstum, was Voraussetzung ist, dass die uns vorgelegte Finanzplanung auch realisiert werden kann, in dem Maße eintreten wird, wie es notwendig ist. Wir stehen erstmalig in der Industriegeschichte in einem weltweiten Bruttosozialproduktwettbewerb, in dem Gesellschaften, die wir bisher durch die machtpolitischen Strukturen vom Wettbewerb und vom Markt fernhalten konnten, mit uns ringen. Und wenn Sie von den volkswirtschaftlichen Zahlen ausgehen, dass das weltweite Bruttosozialprodukt nur um 3–4,5 % wachsen kann, und wenn die großen Bruttosozialproduktteilnehmer, wie etwa die USA, schon jetzt 30 % für sich in Anspruch nehmen und ein Wachstum von 3–4,5 % haben, wenn die neuen Marktteilnehmer in Südostasien 6–8 % Wachstum haben, dann sehen Sie, dass für uns eigentlich nur wenig übrig bleiben kann.

Das sind fundamentale physikalische Zusammenhänge, an denen wir nicht vorbeikommen. Das bedeutet, wir müssen uns darauf einstellen, dass es eine mögliche Option ist, dass unser gesamtes Finanzierungsgefüge mittelfristig infrage gestellt wird. Deshalb, meine ich, müssen wir uns im Vorfeld darüber Gedanken machen, wie wir diesen Dingen begegnen. Wir müssen letztlich nicht uns an der Finanzierungsfrage aufhängen, sondern wir müssen beginnen, uns mit den Fragen zu beschäftigen, die auch von Frau Haas-Stockburger und Kolleginnen vorgetragen wurden, nämlich zu fragen, wo sich unsere Kirche in zehn bis fünfzehn Jahren positionieren kann. Dazu brauchen wir eine Vision, wir brauchen die Mission – und wir brauchen eine Strategie. Ich würde mir wünschen, dass wir kurzfristig in diesen Prozess eintreten werden.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann habe ich zunächst noch einige Termine anzusagen: Um 19.40 Uhr findet im Seminarraum 5 die Sitzung des Landeskirchenrates statt.

Um 20.00 Uhr findet die Andacht in der Kapelle statt, die heute von der evangelischen Jugend gestaltet wird. Direkt im Anschluss an die Andacht findet dann der Abend mit der Jugend statt.

Im Anschluss an den Abend mit der Jugend findet das Treffen des Kollegiums mit den EKD-Synoden statt – im Seminarraum 5. Die Sitzung am nächsten Dienstag entfällt damit. – Herr Wermke hat noch zwei Bekanntgaben.

Synodaler **Wermke**: Hinsichtlich des morgigen Tages, der ja vielleicht in Bezug auf die Sitzungen nun doch etwas früher enden wird, möchte ich Sie alle herzlich bitten, Ihre Zimmer rechtzeitig zu räumen. Hinweise dazu finden Sie in allen Zimmern auf dem Schild an der Zimmertüre innen.

(Heiterkeit)

Am morgigen Nachmittag wird eine große Gruppe des deutschen Evangelischen Kirchentages hier im Haus der Kirche erwartet, weshalb das Haus ein wenig unter Druck ist und die Zimmer rechtzeitig wieder herrichten muss.

Liebe Konsynodale, wir wurden hier in diesem Hause und von der Küche wieder sehr verwöhnt – mal regional gefärbt, mal in Teil-Convenience. Ich habe mir sagen lassen, d. h.: Halbfertigprodukte – saisonal und fair-traglich.

Sie erinnern sich sicherlich an den Bericht von Herm Oberkirchenrat Stockmeier, der auch gerade wegen der Verpflegung hier in Bad Herrenalb gerne wieder von Trondheim zurück in die Heimat reiste und der KEK-Tagung eine solch gute Küche wünschte. Unseren Dank für die Versorgung und Betreuung können wir morgen am Eingang zum Speisesaal gerne ausdrücken.

Bitte füllen Sie auch die überall ausliegenden Fragebögen zu „Fair-trägliches Essen bei Tagungen der Landessynode“ aus. Diese können dann im Synodenbüro oder an der Rezeption oder im Hausbriefkasten eingeworfen bzw. abgegeben werden. Ich denke, Sie kommen mit dem Blatt einigermaßen zurecht.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Wermke!

X**Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schließe damit die zweite öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 10. Landessynode. Das Schlussgebet spricht die Synode Frei.

(Synode Frei spricht das Schlussgebet.)

Vielen Dank, Frau Frei. – Ich lade Sie noch zu einem gemeinsamen Tischgebet ein: „Alle Augen warten auf dich, Herr“, die Nr. 461 im Gesangbuch, der schöne Heinrich-Schütz-Satz. Ich schlage vor, wir singen ihn zweimal durch.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich wünsche Ihnen allen eine gesegnete Mahlzeit.

(Ende der Sitzung 18.45 Uhr)

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 23. Oktober 2003, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Bekanntgaben

IV

Bericht von der Konstituierenden Tagung der Vollversammlung der UEK

Landesbischof Dr. Fischer

V

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz vom 09.09.2003 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform (OZ 3/16)

Berichterstatterin: Synodale Dr. Menzemer

VI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (OZ 3/1)

Berichterstatter: Synodaler Bauer

VII

Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (OZ 3/2)

Berichterstatterin: Synodale Dr. Barnstedt (RA)

VIII

Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt (OZ 3/6)

Berichterstatter: Synodaler Hessenauer (RA)

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (Evangelisches Fachhochschulgesetz – EFH-G) (OZ 3/7)

Berichterstatterin: Synodale Timm (BA)

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe Bezirkssynode Wiesloch vom 08.07.2003 zur Änderung des Dekanswahlgesetzes (OZ 3/11)

Berichterstatter: Synodaler Janus (RA)

XI

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:
Entwurf Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) (OZ 3/3)

Berichterstatter: Synodaler Tröger (RA)

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe Bezirksskirchenrat Pforzheim-Land vom 11.07.2003 zur Übernahme der anteiligen Kosten für Pflichtdeputat des Religionsunterrichts von der Landeskirche bei frei- bzw. spendenfinanzierten Gemeindediakonatenstellen (OZ 3/12)

Berichterstatter: Synodaler Fritsch (BA)

XIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe Kirchengemeinderäte Ihringen und Breisach vom 22.07.2003 zum Regeldeputat im Religionsunterricht der Gemeindepfarrer/innen (OZ 3/13)

Berichterstatter: Synodaler Hartwig (BA)

XIV

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe Kirchengemeinderat Eberstadt vom 05.08.2003 zur Pfarrstellenbesetzung (OZ 3/14)

Berichterstatter: Synodaler Götz (HA)

XV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe Herr Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach vom 30.08.2003 zum Umgang mit Personalkonflikten (OZ 3/15)

Berichterstatter: Synodaler Heger (HA)

XVI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode über den Dienstbesuch beim Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.08.2003 (OZ 3/17)

Berichterstatter: Synodaler Krüger (HA)

XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrats vom 19. Oktober 2003:
Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 3/18)

Berichterstatter: Synodaler Götz (HA)

XVIII

Bericht des Finanzausschusses zum Antrag Synodaler Dr. Harmsen u. a. vom 20. Oktober 2003 betreffend Finanzierung der Telefonseelsorgestellen in evangelischer (Mit-)Trägerschaft (OZ 3/19)

Berichterstatterin: Synodale Wildprett (FA)

XIX

Verabschiedung von Prälatin Arnold

XX

Verschiedenes

XXI

Schlusswort der Präsidentin

XXII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 10. Landessynode und bitte die Synodale Gramlich um das Eingangsgebet.

(Synodale Gramlich spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung / Grußworte**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich spreche sicher im Namen von allen, wenn ich unseren heutigen Gast ganz besonders herzlich begrüße. Es ist Herr Domkapitular **Dr. Klaus Stadel** vom Erzbischöflichen Ordinariat.

(Lebhafter Beifall)

Herr Stadel, es ist schön, dass Sie wieder bei uns sind. Wir freuen uns auf Ihr Grußwort, zu dem ich Sie sofort bitten darf.

Domkapitular **Dr. Stadel**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, werte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst danke ich Ihnen, Frau Präsidentin, sehr herzlich für die freundliche Begrüßung und auch für die Einladung, wieder hierher zur Landessynode nach Bad Herrenalb zu kommen und ein Grußwort an Sie zu richten.

Zum ersten Mal kann ich Ihnen heute den Gruß unseres neuen Erzbischofs Robert Zollitsch überbringen. Als ich ihm vor zwei Tagen am Ende unserer Ordinariatssitzung sagte, dass ich heute hier in Herrenalb sein werde, hat er mir ganz ausdrücklich den Auftrag gegeben, Sie seines Gedenkens und seiner Verbundenheit zu versichern.

Nicht nur für Sie in der Evangelischen Landeskirche, sondern auch für die Katholiken unseres Bistums und für uns alle, war seine Wahl zum neuen Erzbischof von Freiburg eine Überraschung gewesen. Freilich sind Überraschungen immer auch eine spannende Geschichte,

(Heiterkeit)

eine spannende Geschichte vor allem, wenn wir als glaubende Menschen gerade bei einer so wichtigen Angelegenheit wie der Wahl eines neuen Bischofs doch davon ausgehen und auch darauf vertrauen dürfen, dass Gottes Geist mit am Werk ist.

Auch wenn unser neuer Erzbischof im Rahmen seiner früheren Tätigkeit als Personalreferent nicht unmittelbar innerhalb der Ökumene hervorgetreten ist, so ist ihm die ökumenische Zusammenarbeit ein großes Anliegen. Das wollte er auch eigens dadurch bekunden, dass er bereits wenige Tage nach seiner Bischofsweihe Herrn Landesbischof Dr. Fischer in Karlsruhe aufsuchte, um bei ihm seinen Antrittsbesuch zu machen.

Auch bei einem Grundsatzreferat, das er bei der jährlichen Dekanekonferenz vor drei Wochen in Freiburg gehalten hat – gewissermaßen eine Art Regierungserklärung – und bei dem es um die pastorale Schwerpunktsetzung in unserer Erzdiözese ging, hat er das noch einmal deutlich gemacht. Im Zusammenhang mit der Botschaft vom „Reich Gottes“ sagte er: „Diese Botschaft ist die entscheidende gemeinsame Grundlage, die wir mit den anderen christlichen Kirchen teilen. Dabei können wir voneinander lernen, in weiten Bereichen gemeinsam auftreten und handeln und so die Ökumene fruchtbar machen.“

Ich bin der festen Überzeugung, dass unser Erzbischof Zollitsch den ökumenischen Weg weiter gehen wird, um eine „Ökumene des alltäglichen Lebens“ zu fördern, die in gegenseitiger Annahme, im Zuhören, im wechselseitigen voneinander Lernen und in fruchtbare Zusammenarbeit besteht.

Als ich vor einem Jahr bei meinem Grußwort hier auf einen möglichen gemeinsamen Stand beim Ökumenischen Kirchentag in Berlin zu sprechen kam, ahnte ich nicht, dass diese Anregung so erfolgreich in die Tat umgesetzt werden würde. Tatsächlich konnte sich unser gemeinsamer Stand in Berlin sehen lassen. Dementsprechend groß war auch der Zulauf, den er unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kirchentages fand, nicht zuletzt auch durch so manche Überraschungen, die an diesem Stand geboten waren. So nahmen sehr viele an dem ausgesetzten Preisausschreiben teil, dessen Auslösung Frau Präsidentin Fleckenstein persönlich vorgenommen hat. Eigens möchte ich ihr für dieses große Engagement auch an den ganzen Tagen des Kirchentages an unserem Stand ein aufrichtiges Wort des Dankes sagen.

(Beifall)

Für mich ist es keine Frage, sondern eine Realität, dass das Motto des Ökumenischen Kirchentages in Berlin „Ihr sollt ein Segen sein“ Wirklichkeit geworden ist. Was sich dem äußeren Anschein nach zunächst wie eine Summe aus Evangelischem Kirchentag und Katholikentag ausnahm, zeigte sich bei näherem Hinsehen in einer durchaus neuen Form des christlichen Miteinanders in Deutschland. Zu dieser neuen Form trug bei, dass die verschiedenen Ebenen ökumenischen Handelns – Gemeinden, Kirchenleitungen, Theologen – in Berlin zusammentrafen und eine große Bereitschaft zeigten, aufeinander zu hören und gemeinsam nach weiteren Schritten auf dem Weg zur Einheit zu suchen.

Allen Unkenrufen vor und nach dem Kirchentag zum Trotz hat dieser Kirchentag in beeindruckender Weise bestätigt, dass Ökumene eben kein oberflächliches und billiges

Gemeinschaftsgefühl ist, sondern konkrete, persönliche, ernsthafte Suche nach dem einen Glauben an Jesus Christus. Gerade die zahlreiche Bibelarbeit an den Morgen dieser ersten drei Tage hat dies deutlich gemacht. Es gibt diese gemeinsame Suche und sie hat in Berlin ein glaubwürdiges Zeugnis gefunden. Der respektvolle und differenzierte Umgang der Konfessionen miteinander in dem einen Glauben an Jesus Christus – in Berlin hat er unübersehbar Gestalt gewonnen. Das ist eine ausgezeichnete Basis und eine Ermutigung für die ökumenische Zusammenarbeit in unseren christlichen Gemeinden in Deutschland. Ökumene kann gelingen, wenn sie gewollt wird. Und wir, die evangelischen und katholischen Christen in Baden, wollen sie.

(Anhaltender Beifall)

Ich bin darum sehr froh und dankbar, dass Sie den auf dem Ökumenischen Kirchentag in Berlin bekräftigten Rezeptionsprozess der Charta Oecumenica übernehmen und fruchtbar machen wollen. Gerade der Gottesdienst auf dem Ökumenischen Kirchentag, bei dem alle ACK-Kirchen in Deutschland sich zur Charta Oecumenica bekannten und sie auch unterschrieben haben, – das war im Vorfeld keineswegs sicher – war für mich persönlich ein Höhepunkt in Berlin gewesen. Dieser Gottesdienst fand in einer für das übergroße Interesse des Publikums viel zu kleinen Halle statt. Immer mehr kommt ins Bewusstsein, dass wir für das ökumenische Miteinander in Europa solche Leitlinien brauchen. Sie sollen uns daran erinnern, hinter welche Selbstverpflichtungen wir nicht mehr zurück können und auch zurück dürfen. Wenn wir so konsequent den ökumenischen Weg gehen, dann lösen wir auch ein, was uns das Motto des Kirchentages verheißen hat und was uns zugleich aufgetragen ist, nämlich ein Segen zu sein.

So wünsche ich Ihnen auch an diesem letzten Tag Ihrer Herbsttagung noch gute Beratungen und Gottes Segen, damit all Ihre Bemühungen dem Wohl der Evangelischen Landeskirche in Baden dienen mögen.

Ich danke Ihnen.

(Lebhafter Beifall;

Landesbischof Dr. Fischer dankt Dr. Klaus Stadel
durch Handschlag.)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Lieber Herr Dr. Stadel, der Beifall hat Ihnen gezeigt, dass wir uns durch Ihre Worte sehr ermutigt fühlen. Ich bin sicher, die ökumenischen Uhren in Baden werden weiterhin anders gehen als sonst wo.

III Bekanntgaben

Synodaler Wermke: Sie haben sich eventuell schon gewundert, dass Sie zwei Blätter auf dem Platz gefunden haben „Bergseite“ und „Talseite“. Nicht dass Sie sich hier im Raum nicht orientieren könnten!

Nachdem sich nun die neue Landessynode gefunden hat und auch ihren jeweiligen Platz gefunden hat, war es Wunsch etlicher Synodaler, dass wir hier doch einmal eine Übersicht erstellen, damit man Menschen, die etwas weiter weg sitzen, auch wenigstens namentlich besser zuordnen kann. Das ist der Grund dieser Blätter.

(Beifall)

IV

Bericht von der Konstituierenden Tagung der Vollversammlung der UEK, Landesbischof Dr. Fischer

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Landesbischof, Sie möchten uns kurz berichten von der Konstituierenden Tagung der Vollversammlung der Union Evang. Kirchen (UEK).

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich tue das sehr knapp, weil Sie in Ihren Fächern nachher drei kurze Berichte vorfinden werden, die am vergangenen Wochenende am Samstag in Erfurt gegeben wurden. Der eine stammt vom bisherigen Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche der Union, der EKU, Präs. Sorg aus Westfalen, der andere von mir als dem Vorsitzenden der Arnoldshainer Konferenz und der dritte von Herrn Dr. Winter als dem Sprecher unserer kleinen Strukturarbeitsgruppe in der UEK. Diese drei Berichte beschreiben den Weg hin zur UEK, einmal aus der Sicht der EKU, einmal aus der Sicht der Arnoldshainer Konferenz. Sie beschreiben dann – und darum ist der Bericht von Herrn Dr. Winter besonders wichtig und informativ für Sie –, wie im Augenblick der Stand der durch die unierten Kirchen angestoßenen und von Präsident von Viettinghoff aufgenommenen und weiter geführten Diskussion um neue Strukturen in der EKD ist.

Als wir uns in den unierten Kirchen vor vier Jahren auf den Weg gemacht haben, eine etwas verbindlichere, aber doch unter dem Status der bisherigen EKU bleibende Zusammenarbeit herzustellen, haben wir nicht geahnt, dass dieses Bemühen so schnell einen Erfolg zeitigt in der Art, dass wir jetzt Kirche gebildet haben, die einerseits Verbindlichkeit zwischen den unierten Kirchen herstellt, andererseits das erklärte Ziel hat, sich in fünf bis sechs Jahren – so ist der Zeitraum – in die EKD hinein aufzulösen. Es war sehr interessant, dass alle Kandidaten, die für den Vorstand und das Präsidium kandidiert haben, bei ihrer Kandidatur dies betont haben, dass sie für ein Interim kandidieren. Es ist der ganz entschlossene und erklärte Wille aller im Vorstand Mitarbeitenden, dass wir ganz zielorientiert diese Kirche dahin bringen, dass sie in der EKD dann ihren Platz findet. Dazu gibt es inzwischen aus der Strukturgruppe der EKD unter Vorsitz von Altbischof Engelhardt, in der ich dann selber auch mitarbeite, ganz weitreichende Vorschläge, was das für die Neustrukturierung des Kirchenamtes der EKD bedeutet und was es für die Synode der EKD bedeutet. Wir haben mehrere große Schritte in diesem Jahr tun können.

In diesem Gesamtzusammenhang muss man das sehen, was in Erfurt am letzten Wochenende geschehen ist. Wir sind bewusst nach Erfurt gegangen. An diesem Platz traue ich mich das auch zu sagen, in der Öffentlichkeit habe ich es da nicht so gesagt, weil dieses möglicherweise von den Lutheranern falsch verstanden werden könnte. Wir sind an einen Ort Luthers gegangen mit dem Slogan: Wir sind die besten Lutheraner!

(Heiterkeit)

Das ist auch verstanden worden. Wittenberg war zunächst im Gespräch, aber es hatte nicht geklappt.

Wir sind in einem ganz dramatischen Neustrukturierungsprozess, der ungemein Freude macht bei denen, die mitgestalten können. Wir erleben insofern einen Kairos, als kirchenleitende Persönlichkeiten in allen Gliedkirchen – der lutherischen, der unierten, der reformierten – sehr entschlossen ans Werk gehen und sagen, wir haben eine Einigkeit darin, dass sich in der EKD hinsichtlich eines verbindlichen Miteinanders dringend etwas ändern muss und wir die konfessionellen Bünde daraufhin ausrichten müssen.

Wir haben seit letzter Woche doch ein ermutigendes Votum der Bischofskonferenz der VELKD, der Vereinigten Evangelischen Lutherischen Kirche, die diesen Prozess deutlich unterstützt. Die Synode hat sich etwas zögerlicher verhalten, aber durchaus nicht so, dass dies als ein Widerspruch zu verstehen ist. Ich habe den Präsidenten Hauschildt bei seinem Grußwort, das er uns vorgetragen hat – er ist ein sehr musikalischer Mensch, wir haben zusammen studiert, daher wusste ich das – gefragt, ob das eine Fermate oder ein Wiederholungszeichen sei oder ein Ritardando. Wir haben uns auf Ritardando verständigt. Ich habe aber den Eindruck, wir sind nicht im Adagio gelandet, auch nicht in einem molto presto, aber in gutem Andante.

Wir hoffen, und das ist der weitere Zeitkorridor, am 19. November, am Bußtag, die Kommissionsarbeit abschließen zu können und zur Kirchenkonferenz im Dezember unseren Abschlussbericht vorlegen zu können, der dann folgendes beinhaltet: Einen Textentwurf für eine neue Grundordnung der EKD, einen Entwurf für eine neue Geschäftsordnung des Kirchenamtes der EKD mit der alten Idee von Bischof Engelhardt – das ist natürlich für uns in Baden besonders schön zu sehen, dass eine Idee, die vor sechs Jahren bei seiner letzten Rede vor der EKD-Synode vorgetragen worden ist, jetzt aufgegriffen wird –, einer Integration der UEK-Vollkonferenz in die EKD-Synode und der VELKD-Synode in die EKD-Synode, so dass wir dann keine drei Gremien mehr haben sondern ein Gremium. All dies wird jetzt im Dezember vorliegen. Dann geht es an die Detailarbeit. Es ist daran gedacht, dass wir vielleicht schon im November des nächsten Jahres den neuen Grundordnungstext in die EKD-Synode einbringen können. Dann beginnt der Rezeptionsprozess in den Landeskirchen, da muss man mit zwei Jahren rechnen, so dass wir mit dem Ziel, von fünf Jahren ganz gut liegen. Das könnte der Zeitpunkt sein, wo auch die EKD ihre Bemühungen so weit abgeschlossen hat. Einig sind wir uns alle, es muss sich auch im Kirchenamt der EKD sehr viel ändern, damit die Gemeinsamkeit der Kirchen darin auch ihren Ausdruck findet. Insbesondere in ökumenischen Dingen, der Weltökumene, müssen wir besser positioniert sein als Unierte und Reformierte. Daran arbeiten wir. Dieses ist ein ungemein erfreulicher Prozess. Sie haben gehört, dass ich für das Amt des Vorsitzenden kandidiert habe und jetzt den Vorsitz der UEK für die fünf Jahre übernommen habe, da ich das Gefühl habe, es tut uns gut, mit der Dynamik, mit der wir angefangen haben, diese Arbeit fortzuführen mit dem Ziel, uns in fünf Jahren in dieser Form aufzulösen und dann in einer hoffentlich deutlicher und verbindlicher arbeitenden EKD weiter arbeiten zu können.

Soweit mein kurzer Bericht.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Schönen Dank, Herr Landesbischof. Wir kommen nun zur Behandlung unserer Eingaben.

V

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz vom 09.09.2003 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform

(Anlage 16)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf OZ 3/16. Es erstattet Bericht Frau Dr. Menzemer zur Eingabe des Bezirkskirchenrats Alb-Pfinz zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform.

Synodale **Dr. Menzemer, Berichterstatterin**: Liebes Präsidium, liebe Mitsynoden!

Ich möchte Ihnen über die Beratungen im Hauptausschuss zu OZ 3/16 berichten und unseren Beschlussvorschlag vorstellen. OZ 3/16 ist die Eingabe des Bezirkskirchenrates Alb-Pfinz vom 09.09.2003 bezüglich der Umsetzung der Bezirksstrukturreform.

Im Frühjahr 2002 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 12, S. 76ff) hat die Landessynode dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz folgenden Auftrag erteilt, den man auch in den Verhandlungen nachlesen kann.

Die Landessynode bittet den Kirchenbezirk Alb-Pfinz, zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bis Ende 2002 mit Nachbarbezirken Gespräche zu führen und eine rechtlich verbindliche Kooperation auf verschiedenen Arbeitsfeldern zu vereinbaren. In einer Satzung nach § 102 Grundordnung zur Kooperation soll festgelegt werden, dass bis zum Ende der jetzigen Amtszeit des Dekans (September 2004) überprüft wird, ob es gravierende Gründe gegen eine Veränderung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz gibt.

Daraufhin hat Alb-Pfinz mit mehreren Nachbarbezirken (Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach) Gespräche aufgenommen, die leider zu keinem positiven Ergebnis geführt haben. Deshalb empfahl der Oberkirchenrat Verhandlungen mit Pforzheim-Land, da diese beiden Kirchenbezirke sich in der Größe – Pforzheim-Land hat 17 Stellen, Alb-Pfinz 13,5 Stellen – und Struktur sehr ähnlich sind. Mittlerweile sind aussichtsreiche Verhandlungen mit den beiden Kirchenbezirken geführt worden, und es ist gut vorstellbar, dass der Kooperationsvertrag bald (Anfang 2004) zustande kommt. Da sich die Verhandlungen hinausgezögert haben, bittet der Kirchenbezirk Alb-Pfinz in seinem Antrag vom 09.09.2003 um eine Verlängerung des Probezeitraums von September 2004 auf Frühjahr 2006.

Der Hauptausschuss schätzt die Situation so ein, dass die beiden Kirchenbezirke auf dem besten Wege zu einer Einigung, sprich zu einem Kooperationsvertrag sind, was wir nur unterstützen können. Nach Erfahrungen in anderen Kirchenbezirken hat sich gezeigt, dass Geduld und Zeit einräumen durchweg zu positiven Ergebnissen geführt hat.

Insbesondere da der Kooperationsvertrag die Zustimmung aller Betroffenen finden soll, kann dabei Zeitdruck von außen eher kontraproduktiv wirken. Deshalb legt der Hauptausschuss folgenden Beschlussvorschlag vor:

Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke Alb-Pfinz und Pforzheim-Land, zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bis Ende Februar 2006 einen Abschlussbericht zum Kooperationsvertrag vorzulegen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Dank, Frau Dr. Menzemer.

Wünscht jemand das Wort? – Offensichtlich besteht kein Bedarf.

Dann darf ich Sie fragen, ob Sie dem Beschlussvorschlag zustimmen können.

Wer ist damit einverstanden? – Das ist wieder einmal eine gewaltige Mehrheit. Vielen Dank.

VI

**Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(Anlage 1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir hören einen Bericht des Rechtsausschusses zu OZ 3/1: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es berichtet Herr Bauer.

Synodaler **Bauer, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Für den Rechtsausschuss berichte ich zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003 – OZ 3/1 – Entwurf „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung erschließt sich nicht ohne weiteres aus der etwas schwierig abgefassten Gesetzesüberschrift. Lassen Sie mich deshalb ein wenig ausholen, um den Hintergrund des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs zu erläutern.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat am 7. November 2002 das von ihr im Jahre 1992 erlassene Mitarbeitervertretungsgesetz durch Verabschiedung eines Dritten Änderungsgesetzes novelliert. Diese Gesetzgebung der EKD entfaltet aber nur für die bei der EKD selbst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar Geltung. In den einzelnen Gliedkirchen – wie der Evangelischen Landeskirche in Baden – findet das EKD-Gesetz nach Maßgabe von Übernahmegerichten Anwendung; darin kann die Gliedkirche festlegen, in welchem Umfang sie bereit ist, das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD als eigene Rechtsnorm zu rezipieren. Die badische Landeskirche hat bisher durch Anwendungsgesetze das Mitarbeitervertretungsrecht der EKD einschließlich der früheren Änderungsgesetze – abgesehen von geringfügigen Ausnahmen – zu eigenen Rechtsvorschriften gemacht. Sie ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, dass in dem wichtigen Bereich der autonomen Regelung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der kirchlichen Mitarbeitenden ein möglichst einheitlicher Standard bei der EKD und ihren Gliedkirchen gewährleistet sein muss. Dieser Tendenz folgt auch der vorliegende Gesetzentwurf, der die vollständige Übernahme der im Dritten Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der EKD für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des badischen Diakonischen Werkes vorsieht.

Worum geht es im Einzelnen? Die sorgsam austarierten Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen werden durch das Änderungsgesetz nicht berührt. In § 34 Abs. 2 MVG.EKD wird den Mitarbeitervertretungen ein Recht auf Information über die Personalplanung eingeräumt. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie ist außerdem die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftliche Lage der Dienststelle und über wirtschaftliche Faktoren, die für den Bestand der Einrichtung relevant sind, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 150 Mitarbeitenden kann deren Vertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen, der das Gremium über wirtschaftliche Angelegenheiten zu informieren

hat (§ 23 a MVG.EKD). Schließlich soll der tatsächlichen Entwicklung Rechnung getragen werden, dass Einrichtungen der Diakonie rechtlich selbstständig, z. B. als gemeinnützige GmbH organisiert werden, aber in ihrer Geschäftspolitik und Finanzausstattung den Entscheidungen eines Dienststellenverbundes unterliegen (Stichwort: Holdingartige Struktur). Deshalb ist nicht nur eine Mitarbeitervertretung der einzelnen Einrichtung zu bilden, sondern auf Antrag der Mehrheit der einzelnen Mitarbeitervertretungen kann die Schaffung einer Gesamtmitarbeitervertretung für den Dienststellenverbund verlangt werden (§ 6 a MVG.EKD).

Diese nur beispielhaft aufgeführten gesetzlichen Änderungen belegen, dass es sich bei der Novelle insgesamt um eine behutsame Weiterentwicklung bewährter Rechtsvorschriften handelt. Ich weise abschließend darauf hin, dass der von den Arbeitsrechtsreferenten der Gliedkirchen – also auch dem unserer badischen Landeskirche – vorbereitete Gesetzentwurf, den die EKD-Synode beschlossen hat, die Zustimmung der hiesigen Arbeitnehmervertretung gefunden hat.

Damit komme ich zu dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode stimmt dem kirchlichen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Juli 2003 zu.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Bauer. Wünscht jemand etwas zu sagen?

Synodaler **Nußbaum**: Wir hatten gestern gehört, dass die Schließung von Hinterzarten und die Überlegungen zu Beuggen auch wegen der sehr hohen Personalkosten im Vergleich zu anderen Trägerschaften notwendig wurden. D. h. die Personalkostenstruktur in unserer Evangelischen Landeskirche ist unter vergleichbaren Wettbewerbsstrukturen zu teuer.

Was mich wundert, ist, dass diese Frage vom Rechtsausschuss mit geklärt wurde und dass der Finanzausschuss hier offensichtlich nicht geprüft hat, welche finanziellen Auswirkungen diese Veränderungen mittelfristig haben werden. Ich höre, es sollen Holding-Strukturen gebildet werden. Wenn das geschieht, wird ein so genannter Gesamtbetriebsrat eingerichtet. Das sind alles Prozessstrukturen, die in der Tagesarbeit zwar sinnvoll sind, aber letztlich nicht dazu beitragen oder nur bedingt dazu beitragen, notwendige flexible Strukturen zu schaffen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wer kann dazu Stellung nehmen?

Oberkirchenrat **Oloff**: Die Arbeitsrechtliche Kommission ist zurzeit damit beschäftigt, Regelungen zu schaffen, die es zumindest einzelnen Einrichtungen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, ermöglichen, jeweils Betriebsvereinbarungen abzuschließen, die auch Erleichterungen im finanziellen Bereich für den Gesamtbetrieb beinhalten können.

Ich denke, das ist ein erster Schritt in der Arbeitsrechtlichen Kommission, um solchen Situationen gerechter werden zu können als es etwa in der reinen Anwendung des BAT möglich ist. Dies ist ein erster Schritt. Sie werden sich vorstellen können, dass es kein einfacher Schritt und für die Dienstnehmer ein großer Schritt ist. Ich bin sehr dankbar dafür, dass wir jetzt in diesen Gesprächen sind. Konkret heißt das: In erster Lesung hat die Arbeitsrechtliche Kommission eine solche Regelung beschlossen und wird sich bei ihrer nächsten Sitzung im Dezember zur Vorbereitung der zweiten Lesung damit beschäftigen.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, was der Berichterstatter bereits gesagt hat, dass wir hier eine EKD-Regelung übernehmen und das vorrangige Interesse darin besteht, im gesamten Bereich der EKD möglichst eine große Rechtseinheit herzustellen.

Aus dem komplizierten Titel des Gesetzes haben Sie schon entnommen, dass wir dieses Gesetz der EKD nicht unmittelbar für uns gelten lassen, was auch möglich wäre. Die Landessynode hat aber damals, als dieses Gesetz zum ersten Mal verabschiedet wurde, einen anderen Weg gewählt aus Gründen, die Herr Nußbaum angesprochen hat. Es ging darum, dass uns das damals zu teuer gekommen wäre. Damals sah das Gesetz eine erheblich höhere Freistellung für die Mitarbeitervertreter vor. Das kam gerade in die Phase, als hier 100 Pfarrstellen gestrichen worden sind und man gesagt hat, wir können doch nicht gleichzeitig durch eine Zustimmung zu solch einem Gesetz finanzielle Lasten auf uns nehmen in der Größenordnung von etwa fünf Stellen. Deswegen haben wir diesen etwas komplizierteren Weg gewählt, dass wir nämlich jeweils das EKD-Recht durch ein eigenes Zustimmungsgesetz übernehmen müssen, wie es jetzt hier vorliegt.

Die jetzt vorgeschlagene Regelung hat nach meiner Kenntnis keine finanziellen Auswirkungen, die die Landessynode veranlassen müssten, deshalb die Zustimmung zu diesem Gesetz zu verweigern.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann bitte ich Sie, die Vorlage 3/1 zur Hand zu nehmen. Es handelt sich um ein Gesetz, also müssen wir nach dieser Ordnung abstimmen.

Ich lese Ihnen noch einmal die wunderschöne Überschrift vor, gegen die Sie sicher keine Einwendungen haben:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Oktober 2003.

Wer kann dem Artikel 1 zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 3 Enthaltungen.

Wer stimmt Artikel 2 zu? – Das ist auch die eindeutige Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 5.

Ich bitte noch ein weiteres Mal die Hand zu erheben für das gesamte Gesetz. Wer kann insgesamt zustimmen? – Das ist die große Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 8.

Bei 8 Enthaltungen ist das Gesetz beschlossen.

VII

Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

(Anlage 2)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich rufe auf den Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zu OZ 3/2: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes. Es berichtet Frau Dr. Barnstedt.

Synodale Dr. Barnstedt, Berichterstatterin: Frau Vizepräsidentin, liebe Brüder und Schwestern! Vor Ihnen liegt jetzt ein Hauptantrag des Rechtsausschusses zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes, mit welchem die ursprüngliche Vorlage des Landeskirchenrates inhaltlich im Wesentlichen übernommen, innerhalb eines anderen Paragraphen geregelt und um zwei kleine Änderungen ergänzt wurde.

Bevor ich jedoch auf diese insgesamt drei Änderungen des Pfarrdienstgesetzes eingehe, möchte ich kurz den Inhalt der bestehenden Regelungen skizzieren, damit der Kontext der Änderung deutlich wird. Unter der Überschrift „Pfarrstellenwechsel“ werden in den §§ 77 ff. des Pfarrdienstgesetzes verschiedene Konstellationen eines Pfarrwechsels geregelt. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zunächst einmal gemäß § 78 frei, sich auf andere Pfarrstellen zu bewerben und sie dann auch ggf. anzunehmen. § 77 regelt demgegenüber das Verfahren und das Vorgehen bei einem Wechsel des Pfarrers / der Pfarrerin nach Beschlussfassung der Kirchenältesten. Danach kann eine Versetzung eines Pfarrers dann erfolgen, wenn nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrwechsel besteht und die Kirchenältesten einen entsprechenden Beschluss fassen. § 77 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz entspricht mit leichten Unterschieden dem § 61 Abs. 2 der Grundordnung.

§ 79 sieht eine Versetzung aus organisatorischen, strukturellen oder anderen in der Person oder aber im Verhältnis zwischen Gemeinde und Pfarrer liegenden Gründen vor. Der letzt genannte Wechsel wird unter der Überschrift „Versetzung im Interesse des Dienstes“ geregelt, wobei die Voraussetzungen für eine Versetzung nach dieser Vorschrift recht hoch und streng sind.

Nun zu den Änderungen:

Die erste Nummer der Änderung des Pfarrdienstgesetzes hat zum Inhalt, den Wortlaut des § 77 Abs. 2, soweit es um die Voraussetzungen geht, unter welchen ein Pfarrer auf Antrag der Kirchenältesten versetzt werden kann, dem Wortlaut des § 61 Abs. 2 der Grundordnung anzupassen, also eine Identität dieser beiden Vorschriften herzustellen, die auch das gleiche regeln sollen. So wurde der Begriff „an einem Pfarrerwechsel“ entsprechend der Grundordnung in „an einem Wechsel im Pfarramt“ geändert. Während das jetzt gültige Pfarrdienstgesetz mehr an die Person des Pfarrers anknüpft – „Pfarewechsel“ – ist in der Grundordnung der Aspekt durch den Begriff „Pfarramt“ amtsbezogen formuliert. Dies ermöglicht, sich bei der Frage des Wechsels nicht auf die Person der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu fokussieren.

Soweit in diesem Absatz die weiteren Sätze 3 bis 4 gestrichen und durch den Satz „Das Verfahren nach §§ 80 bis 85 findet Anwendung“ ersetzt werden, wird das Verfahren einer Versetzung auf Antrag der Kirchenältesten dem allgemeinen Versetzungsverfahren, wie es in den genannten Paragraphen geregelt ist, angeglichen.

Die Nummer 2 des Hauptantrages des Rechtsausschusses gibt in Buchstabe a) den bereits in der Vorlage des Landeskirchenrates enthaltenen Änderungsvorschlag wieder. Danach soll in § 78 Abs. 3 der Satz 2 gestrichen werden. Im ersten Satz dieses Absatzes ist vorgesehen, dass bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan haben, der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer berät, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint.

Durch die Streichung des nachfolgenden Satzes 2 soll die Anhörung des Ätestenkreises im Umfeld dieses Beratungsgesprächs entfallen, da die Einbeziehung des Ätestenkreises sich in der Vergangenheit als wenig hilfreich erwiesen hat. Sollte ein Wechsel nach diesem Beratungsgespräch nicht angezeigt sein, so ermöglicht die Vertraulichkeit desselben ohne die Beteiligung des Ätestenkreises eher eine Fortführung der Zusammenarbeit zwischen der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und dem Gremium.

Mit der unter Nummer 2 Buchst. b) vorgesehenen Regelung eines Absatzes 4 in § 78 Pfarrdienstgesetz wird im Wesentlichen die bereits in der Vorlage des Landeskirchenrates vorgesehene Änderung des § 79 an anderer Stelle realisiert.

Der Rechtsausschuss sieht eine Regelung innerhalb des § 78 als sachdienlicher an, da die vom Landeskirchenrat vorgeschlagene Regelung einer Versetzung nach einer langjährigen Amtszeit zum Inhalt hatte und daher eine Anknüpfung an das nach zwölf Jahren zu erfolgende Beratungsgespräch nahe liegt. Zudem setzt § 79 an eine Versetzung recht strenge und hohe Anforderungen. Soweit hier geregelt ist, dass eine Versetzung „insbesondere“ unter den in den Nummern 1 bis 9 vorgesehenen Voraussetzungen möglich ist, besteht Einmütigkeit im Rechtsausschuss, dass auch auf andere Gründe mit ähnlichen Anforderungen eine Versetzung nach § 79 gestützt werden kann. Die Aufzählung ist insoweit nicht als eine abschließende zu verstehen, wobei jedoch die weiteren Gründe von gleicher Gewichtigkeit wie die aufgezählten Fallbeispiele sein müssen.

Im neuen vorgeschlagenen § 78 Abs. 4, der durch die Worte „nach mindestens zwölf Jahren Dienst“ ausdrücklich an den bereits in Absatz 3 enthaltenen Zeitraum anknüpft, wird darüber hinaus klar gestellt, dass es einer Entscheidung des Landeskirchenrates bedarf, um eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer nach dieser Vorschrift zu versetzen. Darüber hinaus steht dem Landeskirchenrat ein Ermessen zu, welches durch das Wort „kann“ zum Ausdruck kommt.

Ferner verlangt § 78 Abs. 4 neuer Fassung ein „besonderes Interesse an dem Pfarrstellenwechsel“. Der Begriff des „besonderen Interesses“ wird dabei so verstanden, dass dieses gewichtiger sein muss als das „berechtigte Interesse“, das in § 61 Abs. 2 der Grundordnung und § 77 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes für die Versetzung auf Antrag der Kirchenältesten enthalten ist.

(Unruhe)

Ein „besonderes Interesse“ soll vor allem in der Gemeindesituation begründet werden. Darüber hinaus stellt § 78 Abs. 4 auf einen „Pfarrstellenwechsel“ und damit mehr auf die Person der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers ab. Auch hierin unterscheidet sich diese Vorschrift von den bereits genannten der Grundordnung und des Pfarrdienstgesetzes.

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass mit dieser Regelung – darum wurde ich extra gebeten – nicht, – ich betone: nicht – eine generelle verdeckte Befristung von Pfarrstellen auf zwölf Jahre eingeführt werden soll.

Es sei mir jedoch eine persönliche Anmerkung erlaubt: Ich bin nun fünf Jahre auf dieser Stelle, auf der ich jetzt tätig bin. Es ist die längste Tätigkeit auf einer Stelle, die ich jemals gemacht habe. Ich spüre schon jetzt eine große innere Unruhe.

(Große Heiterkeit)

Die Vorstellung, ich müsste noch sieben Jahre bleiben, was ich wohl auch muss und noch länger, macht mich leider nicht glücklich.

(Erneute Heiterkeit)

Jetzt weiter zum Ernst der Sache: Im Übrigen verweist der neue § 78 Abs. 4 in Satz 2 ebenso wie der neue § 77 auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften in den §§ 80 bis 85.

Hier möchte ich ein kleines Gespräch aufgreifen und darauf hinweisen, dass der § 80 Abs. 2 eine Versetzung nur im Benehmen mit dem Ätestenkreis ermöglicht, dass also auf jeden Fall nach dem Wortlaut eine vorherige Beteiligung der jeweiligen Gremien erforderlich ist, bevor eine Versetzung ausgesprochen werden kann. Abschließend folge ich gerne der Bitte des Hauptausschusses, Sie darauf hinzuweisen, dass die Pfarrervertretung dem ursprünglichen Vorschlag des Landeskirchenrates und damit wohl auch den jetzt Ihnen vorliegenden Ziffern 2 a) und b) der Vorlage des Rechtsausschusses nicht zugestimmt hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dieser neuen Regelung in § 78 Abs. 4 in Fortführung des bereits in Absatz 3 geregelten Beratungsgesprächs nach einer zwölfjährigen Dienstzeit in einer Gemeinde auch eine Versetzung der betroffenen Stelleninhaberin bzw. des betroffenen Stelleninhabers bei Vorliegen eines besonderen Interesses möglich ist.

Abschließend die Nummer 3 unserer Vorlage zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes: Dies ist rein redaktionell: In § 79 wird auf § 37 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes verwiesen. Der wurde aber zwischenzeitlich geändert, so dass diese Verweisung unzutreffend wurde. Richtigerweise muss es nun lauten § 37 Abs. 4. Auch dieser Änderung bitte ich ebenso wie der gesamten Änderung zuzustimmen und daher dem Beschluss des Rechtsausschusses zu folgen, der lautet:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Vielen Dank

(Beifall)

**Hauptantrag des Rechtsausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode**

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Vom 2003

Die Landessynode hat gemäß § 51 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 77 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Pfarrerinnen und Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Wechsel im Pfarramt besteht. Das Verfahren nach §§ 80 bis 85 findet Anwendung.“

2. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Landeskirchenrat kann von sich aus bei Pfarrerinnen und Pfarrern das Versetzungsverfahren einleiten, wenn nach mindestens zwölf Jahren Dienst in einer Gemeinde an einem Pfarrstellenwechsel ein besonderes Interesse besteht. Das Verfahren nach §§ 80 bis 85 findet Anwendung.“

3. In § 79 wird „§ 37 Abs. 2“ durch „§ 37 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den _____ 2003

Der Landesbischof

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Frau Dr. Barnstedt. Für Nichtjuristen war es sehr interessant, das „berechtigte“ vom „besonderen“ Interesse zu unterscheiden. Das hat uns doch, wie ich annehme, weitergebracht.

(Heiterkeit)

Wird eine **Aussprache** gewünscht?

Synodaler **Bauer**: Ich kann Artikel 1 Nr. 2 des Hauptantrags des Rechtsausschusses, also zu § 78 Nr. 4 Pfarrdienstgesetz in der Fassung des Entwurfs nicht zustimmen.

In den ausführlichen Beratungen des Rechtsausschusses ist mir kein Grund dafür zu Ohren gekommen, der die Notwendigkeit, das Pfarrdienstgesetz an dieser Stelle zu ändern, einsichtig machen kann. Ich vertrete die vielleicht heutzutage etwas altmodische Ansicht, dass gesetzliche Regelungen, und zwar gerade solche, die den empfindlichen Bereich der Abgrenzung von Rechten und Pflichten von Rechtssubjekten zum Gegenstand haben, Gewähr für Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit bieten müssen und nur geändert werden dürfen, wenn neue Lebenssachverhalte dies unerlässlich machen. Das ist hier aber nicht der Fall.

Das erst vor wenigen Jahren gänzlich novellierte und in seinem Instrumentarium zu Eingriffen des Dienstherrn ergänzte Pfarrdienstgesetz bietet Lösungsmöglichkeiten für die hier in Frage stehenden – uns wurde gesagt: wenigen – Fälle an, nämlich die Einleitung des Versetzungsverfahrens auf Initiative des Ältestenkreises, das ist in Artikel 1 Nr. 1 des Hauptantrages im Entwurf § 77 Abs. 2 niedergelegt.

Haben die Unzuträglichkeiten in einer Gemeinde ein Ausmaß erreicht, in dem ein gedeihliches Zusammenwirken des Pfarrers bzw. der Pfarrerin mit dem Ältestenkreis nicht mehr gewährleistet ist, kann, ja muss der Evangelische Oberkirchenrat als Dienstherr ein Versetzungsverfahren nach § 79 Nr. 7 Pfarrdienstgesetz betreiben. Wollte man generell das mehr als zwölfjährige Verbleiben des Pfarrers bzw. der Pfarrerin im Amt als einen der förderlichen Wahrnehmung des Amts abträglichen Umstand ansehen, so müsste man sich ehrlicherweise vom Grundsatz der unbefristeten Berufung auf die Pfarrstelle verabschieden und damit auch die Diskussion über die zeitliche Befristung aller

kirchlichen Leitungssämter wieder eröffnen. Dies ist aber so nicht gewollt und wäre für den Bereich der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, wie der Evangelische Oberkirchenrat im Ausschuss betont hat, in der Praxis auch schwierig zu handhaben.

Mangels eines Plausibilitätsnachweises für die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Neuregelung trete ich dafür ein, dass die Synode dem Gesetzesantrag zu Artikel 1 Nr. 2 nicht zustimmt.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das ist ein **Antrag**, den ich dann abstimmen lassen muss, Herr Bauer.

Synodaler **Dr. Fischer**: Ich möchte zunächst eine formale Frage aufwerfen, die mir nicht ganz klar ist, und dann eine inhaltliche Bemerkung machen.

Formal stelle ich die folgende Frage: Die Grundordnung sieht in § 61 – die Berichterstatterin, Frau Dr. Barnstedt, hat das in ihrem Bericht aufgenommen – vor, dass eine Versetzung durch die Kirchenältesten auf Antrag vorgenommen werden kann. Von den Möglichkeiten des Landeskirchenrats ist in der Grundordnung an dieser Stelle nicht die Rede. Die formale Frage heißt für mich: Würde, wenn die Neuregelung des Gesetzes von der Synode so beschlossen würde, wie es im Antrag des Rechtsausschusses vorliegt, nicht auch die Änderung der Grundordnung in § 61 Abs. 2 erforderlich werden? Das ist meine formale Frage.

Inhaltlich möchte ich gerne folgendes sagen: Ich vermisste in der Vorlage zu § 78 unter Buchstabe b) den Hinweis auf die Mitwirkung des Ältestenkreises in dieser Angelegenheit. Die Formulierung spricht von der Einleitung eines Versetzungsverfahrens. Der § 80, auf den Bezug genommen ist, spricht von der Versetzungentscheidung, vor welcher der Ältestenkreis zu hören ist. Wenn ich es richtig einordne, sind Einleitung und Entscheidung zwei verschiedene Akte. Ich kann an dieser Stelle nicht erkennen, wie der Ältestenkreis, der die Pfarrerin oder den Pfarrer gewählt hat, in diesem Verfahren, das die Betrauung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit diesem bestimmten Amt kritisch überprüft, ansatzweise und initiativ mit eingebunden ist, und sei das unter der Form der Ansprache und Anhörung vor oder im Beginn der Einleitung eines Verfahrens. Grundsätzlich möchte ich folgendes sagen: Die Zusammenordnung von Gemeinde und Predigtamt gehört sozusagen zu den Wurzeln unseres reformatorischen Kirchenverständnisses. Die Forderung nach freier Wahl der Pfarrer für die Gemeinden gehört zu den Grundforderungen der Reformation. Die Fähigkeit und das Recht der Gemeinde, Lehre zu urteilen, also sich kritisch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin auseinanderzusetzen, gehört in denselben Traditionsstamm hinein. Ich beobachte, dass wir sicher unter dem Druck der modernen Entwicklungen in der Vergangenheit ein immer weiteres Auseinanderdriften der Bezogenheit von Gemeinde und Amt wahrnehmen müssen, sodass am Ende beides, nämlich das Predigtamt und das Ältestenamt der Gemeinde sozusagen disponible Größen im Verwaltungsbereich der Kirche werden. Das halte ich für keine gute Entwicklung. Insofern möchte ich, was den Antrag angeht, mich im selben Sinne äußern wie der Synodale Bauer.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass die Grundordnung zwar den Grundsatz festhält, dass ein auf eine Pfarrstelle im Gemeindedienst gewählter Pfarrer oder eine Pfarrerin nicht frei versetzbare ist, dass dies aber nicht ausnahmslos gilt. Die Grundordnung

gibt vielmehr dem Gesetzgeber die Freiheit, gesetzliche Tatbestände zu schaffen, die es ermöglichen, einen Pfarrer auch gegen seinen Willen zu versetzen. Die Hauptanwendungsfälle sind in § 79 Pfarrdienstgesetz, wie Ihnen vorgetragen worden ist, geregelt. Es gibt aber auch noch einige andere. Ich halte deswegen eine Grundordnungsänderung in diesem Zusammenhang, um die Neufassung des Pfarrdienstgesetzes zu legitimieren, nicht für notwendig.

Im übrigen, Herr Dr. Fischer, möchte ich sagen, dieses Gesetz hat nicht zum Ziel, die Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen im Gemeindedienst disponibel zu machen. Wir haben immer wieder betont, und ich betone das auch noch einmal an dieser Stelle, dass an dem Grundsatz der grundsätzlichen Unersetzbarkeit von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern festgehalten werden soll. Wir haben mehrfach versucht, in den Ausschüssen deutlich zu machen, dass diese Bestimmung, die wir jetzt eingeführt wissen möchten, vor allen Dingen dazu dienen soll, den Gemeinden in bestimmten Situationen, die sich als unlösbar oder schwer lösbar erwiesen haben, von Seiten der Landeskirche aus einer Hilfe zu geben.

In dem Zusammenhang ist auch noch einmal wichtig zu betonen, dass hier nicht das handelnde Subjekt der Evangelische Oberkirchenrat ist, sondern dass der Landeskirchenrat das handelnde Subjekt ist. Und Sie wissen alle, dass der Landeskirchenrat mehrheitlich mit Synodalen besetzt ist. Auch von daher besteht somit keine Veranlassung zu der Annahme, dass hier irgendein Machtmissbrauch durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu befürchten wäre, weil dieses durch die Synode und die Synoden im Landeskirchenrat begleitet und kontrolliert wird.

Im Übrigen zu der Frage von Herrn Dr. Fischer, ob nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Ältestenkreis zu beteiligen ist, und zwar schon im Vorfeld der Einleitung eines solchen Verfahrens, dazu kann ich nur sagen, das wird faktisch wahrscheinlich der Fall sein. Denn solche Versetzungsverfahren entwickeln sich. Es werden sich immer im Vorfeld der konkreten Entscheidung bereits Kontakte zum Ältestenkreis ergeben. Es hat sich aber in der Vergangenheit gezeigt – dazu kann Herr Oloff aus seiner Erfahrung einiges mitteilen, hat das auch in den Ausschüssen schon getan –, dass die Beteiligung des Ältestenkreises als zwingende Vorschrift nicht sinnvoll ist.

Oberkirchenrat Oloff: Zu der letzten Frage noch einmal: Der Landeskirchenrat wird initiativ auf der Grundlage einer Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates. Inhalt einer solchen Vorlage ist bisher immer gewesen auch der Bericht über die Anhörung des Ältestenkreises und der betroffenen Personen. Von daher sehe ich sehr wohl eine Beteiligung des Ältestenkreises, bevor der Landeskirchenrat einen Beschluss fasst und initiativ wird. So jedenfalls ist die bisherige Praxis.

Prälat Dr. Barié: Durch einige Diskussionsbeiträge, die im Zusammenhang dieses Gesetzentwurfs gefallen sind, komme ich zu dem Schluss, dass viele unter Ihnen den Besonderheiten des Gemeindepfarrdienstes nicht ganz gerecht werden, wenn sie von ihrer eigenen Berufssituation her, etwa Frau Dr. Barnstedt, – die sich darüber freut, dass sie eigentlich so häufig wechseln müsste –, ausgehen. Ich möchte das an einem historischen Beispiel klarmachen.

Die so genannten Pfarrerinnen- und Pfarrergestalten hatten wir damals noch nicht. In unserer badischen Landeskirche sind alle so lange in ihren Gemeinden geblieben, haben dort bleiben dürfen, dass sie bei diesem Gesetz ständig hätten antreten müssen, um sich zu rechtfertigen, wieso sie eigentlich noch länger als so viele Jahre am Ort tätig sind. Ich denke an Hermann Maas in der Heidelberger Heiliggeist-Kirche. Ich denke an Erich Kühn in Mannheim, der die Neckarauer Liebeswerke aufgebaut hat. Ich denke an Hanns Löw, dessen Name heute noch in Karlsruhe einen guten Klang hat. Ich denke aus dem zurückliegenden 19. Jahrhundert an Aloys Henhöfer, dem die Hardt einiges zu verdanken hat. Ich bitte herzlich darum, dass Sie künftig daran denken, dass es der Lebenswirklichkeit der badischen Landeskirche, ihrer Gemeinden und der verschiedenen Pfarrer- und Pfarrerinnenpersönlichkeiten nicht gerecht wird, wenn Sie einen Rechtfertigungsdruck machen wollen nach soundsoviel Jahren.

Damit sage ich nichts gegen das momentane Anliegen dieses Gesetzes, aber gegen diese Tendenzen, die da immer wieder in der Diskussion sind, als ob jemand vermutlich ein nicht so guter Pfarrer oder eine Pfarrerin wäre, wenn er nicht häufig seine Stelle wechselt – das Gegenteil ist in vielen Fällen der Fall.

(Beifall)

Synodaler Dr. Buck: Ich teile nicht die Bauchschmerzen von Herrn Dr. Fischer im Hinblick auf die Einführung dieser Eingriffsmöglichkeit. Die halte ich in dieser Form für durchaus wünschenswert.

(Vereinzelter Beifall)

Ich teile aber seine Bauchschmerzen im Hinblick auf die Minderbeteiligung des Kirchengemeinderates. Wir haben eine merkwürdige Diskrepanz: Der Kirchengemeinderat wählt den Pfarrer. Wenn er den Dekanskandidaten nicht zum Pfarrer wählt, ist der Kandidat „ausgekegelt“. Das ist eine ungeheuer starke Stellung des Kirchengemeinderates. Aber auf der anderen Seite, wenn der Pfarrer sich entschließt, von heute auf morgen oder in drei Monaten Religionslehrer zu werden, wird der Kirchengemeinderat nicht gefragt und hat keinerlei Möglichkeiten. Das passt nicht zueinander. Insofern liegt das jetzige Vorhaben so etwa auf der Hälfte des Weges.

Die formale Rückdrängung eines Rechtes des Kirchengemeinderates, weil davon nicht recht Gebrauch gemacht wird, halte ich nicht für gerechtfertigt. Dies reicht nicht, um es wirklich aus dem Gesetz heraus zu schreiben. Wenn das Recht nicht benutzt wird, ist es gut; aber es kann ja sein, dass es doch einmal benutzt werden sollte.

Oberkirchenrat Oloff: Ich will noch einmal zu dem Absatz 4 des § 78 nur zur Klarstellung Folgendes sagen: Dieser Absatz sieht in keinem Fall vor, dass alleine die Tatsache, dass jemand zwölf Jahre lang in einer Gemeinde ist, dazu ausreicht, ein Versetzungsverfahren einzuleiten.

(Vereinzelter Beifall)

Es muss sehr wohl das „besondere Interesse“ – das wurde uns gesagt, dass das ein höheres Interesse oder eine höhere Hürde als das „berechtigte Interesse“ ist – vorliegen. Das nur zur Klarheit. In keinem Fall erlaubt es das Gesetz allein aufgrund der Tatsache (12 Jahre in der Gemeinde) zu versetzen.

Es ist jetzt vielleicht schwer zu erläutern. Es gibt Situationen, und es sitzen etliche unter Ihnen, die genau diese Situationen kennen, in denen es in der Tat auch ein „besonderes Interesse“ an einem Wechsel gibt, und zwar von Seiten der Gemeinde, dass dieses ausdrücklich von der Gemeinde genannt wird. Es kommt aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht zum Beschluss des Ältestenkreises. Einer dieser Gründe kann z. B. sein, ist es auch in einigen Fällen – dass niemand bereit ist, sich den Makel anzuheften, Schuld zu sein daran, einen Pfarrer vertrieben zu haben. Das kann so gravierend sein und so viel Ängste bei Ältesten auslösen, die weiter im Ort bleiben, dass es nicht zu diesem Beschluss kommt. Dann haben die Ältesten den dringenden Wunsch an die Kirchenleitung, doch initiativ zu werden. Dies ist in dem Fall nicht möglich.

Das sind immer wieder auftretende sehr notvolle Situationen. In diesen Situationen will der Absatz 4 eine Hilfe sein.

(Beifall)

Synodaler Hessenauer: Ich möchte zwei Dinge sagen. Herr Dr. Barié, ich bin Ihnen dankbar für die „Wolke der Zeugen“ in der badischen Landeskirche, die Sie hier aufgezählt haben. Ich halte es für ein wichtiges Anliegen, diese Seite ins Gespräch zu bringen. Man muss fairerweise aber sagen, dass es sich verbietet, andere Namen zu nennen, die man besser im Nebel und im Schleier des nicht Nennbaren lassen muss.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich sage das nicht, um Ihr Anliegen abzudrängen, sondern um deutlich zu machen, dass das Andere daneben auch gesehen werden muss. Es gibt andere Situationen. Von der Tendenz her würde ich auch sagen, wir müssen uns klar sein, wenn wir das jetzt beschließen, ob wir damit eine Tendenz weiter eröffnen wollen, die noch zugespielt werden soll, oder ob wir sagen, die Bewegung, die bestanden hat, kommt nun auch zu dem Abschluss, der da auch ruhen kann.

Wir haben die Vorlage des Landeskirchenrats im Gespräch mit dem Evangelischen Oberkirchenrat so verstanden, dass die schon noch etwas an die Sache ran wollten und nicht nur ein Beratungsgespräch führen. Wir meinten im Rechtsausschuss, wenn wir vom § 79 auf den § 78 verlagern, ist klar, was damit gemeint ist. So soll es auch bleiben, nämlich dass in Situationen, in denen die Beratung nicht weiterführt, in besonderen Fällen ein Weg eröffnet werden muss, der hier trotzdem Bewegung ins Spiel bringt. Ich würde dabei nicht einmal trennen wollen, ob eine Nicht-Veränderung zum Schaden der Gemeinde führt oder vielleicht auch zum Schaden des Pfarrers oder der Pfarrerin, diese oder dieser beratungsresistent bleibt. Wir vom Rechtsausschuss dachten, dass das möglich sein muss. Wir haben uns dagegen verwaht zu sagen, dass damit auch die Initiative von unten, die in § 77 Grundordnung aufgenommen ist, wegfallen könnte, etwa nach dem Motto: Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte wenden sich an den Evangelischen Oberkirchenrat, der dann fürsorglich tätig wird. Nein, die Lösung von unten muss es weiterhin geben. Aber es muss auch in besonderen Fällen die Initiative von oben geben können. Das ist der Punkt, den ich dazu ansprechen wollte.

Warum dann aber beim Beratungsgespräch selber die Anhörung des Ältestenkreises wegfällt, Herr Dr. Buck, hat damit zu tun, dass wir sagen, das Beratungsgespräch muss nicht zu einem Wechsel führen. Das ist ganz bewusst von uns so

gewollt gewesen damals, als es von Ihnen hier beschlossen wurde. Darum macht es auch nicht viel Sinn, da den Ältestenkreis zu einer Stellungnahme zu bitten, die schon auf etwas zielen soll, als würden da jetzt Kriterien erhoben, wonach dann der Landeskirchenrat beurteilt, ob er zu einer Versetzung raten soll oder nicht. Dieses Gespräch soll im vertraulichen Rahmen zwischen Arbeitgeber und Pfarrerin oder Pfarrer bleiben. Schlüsse muss dann letzterer daraus ziehen, wie er damit umgeht und in besonderen Fällen gibt es Spielraum für Handlungen. So ist das gedacht. Ich verstehe unseren Antrag, wie ich glaube, richtig, dass wir damit nicht eine Tendenz eröffnen wollen, sondern diese Fragen nun zu einem Abschluss bringen wollen. Wir möchten diese Möglichkeit eröffnen, aber nicht darüber hinaus weitergehen.

(Beifall)

Synodaler Dr. Fischer: In dieser Frage spielt der Begriff des „besonderen Interesses“ eine nicht unerhebliche Rolle. Es ist jetzt mehrfach erläutert worden, dass das Ziel genau auf das Interesse der Gemeinde abgestellt ist. Herr Oberkirchenrat Oloff hat das eben in seinen Erläuterungen ausgeführt. Dafür bin ich Ihnen dankbar, weil das doch eine andere inhaltliche Füllung ist als das „berechtigte Interesse“ in der Vorlage des Landeskirchenrats, die ausdrücklich das „berechtigte Interesse des Dienstherm“ in den Vordergrund gestellt hat. Das ist im Ausschuss korrigiert worden. Dafür möchte ich dem Ausschuss danken.

Ich frage mich dann aber, warum man das nicht auch gleichzeitig im Text deutlich machen kann, beispielsweise durch den Begriff des „Gemeindeinteresses“. Dann würde dieser Begriff schon einen etwas spezifischeren Inhalt erhalten.

Nicht dass wir ein Missverständnis bekommen, es ginge hier um Lobbybildung für Pfarrerinnen oder Pfarrer. Vom Lebensalter her bin ich dieses Verdachtes frei. Es geht mir einfach nur um die Zusammengehörigkeit, um die Zusammenordnung von Ältestenamt und Predigtamt. Wenn ich die Tradition von der CA bis in die Barmer Erklärung dicht nehme, dann muss das in allen diesen Regelungen in irgendeiner Weise deutlich werden. Dazu ist mir der Verweis auf § 80 ff. zu wenig, weil es da um eine andere rechtliche Regelung geht. Hier geht es um die Entscheidung, nicht um die Einleitung. Von daher schlage ich vor, diesen Paragraphen „der Landeskirchenrat kann von sich aus“ an der Stelle zu präzisieren und „unter Anhörung der Kirchenältesten“ einzuleiten. Dann ist jedenfalls ein Signal gegeben und die Systematik der Dinge gewahrt, indem in der Initiative selber der Ältestenkreis mit präsent ist.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Das ist jetzt wirklich ein **Änderungsantrag**. Zum Verfahren: Was Herr Bauer vorschlagen hat, können Sie einfach durch eine Nein-Stimme ausdrücken. Das ist keine Veränderung des Gesetzes. Aber wenn Herr Dr. Fischer einen Einschub will, müssten wir das dann abstimmen.

Synodaler Dr. Jordan: Das Ganze mag jetzt vielleicht kein direkter Sachbeitrag sein. Als Nicht-Pfarrer muss ich mich nun aber ehrlich wundern, welche Bedeutung diese Diskussion heute Morgen einnimmt. Wir haben gestern sehr viele harte Punkte gehabt, wo die Hand gehoben und zugestimmt wurde. Ich habe so ein ganz komisches Gefühl bei der Diskussion, die gegenwärtig entbrannt ist, ob da nicht wirklich etwas pro domo gesprochen wird. Das sollte nicht so ganz, wie ich meine, in der Synode sein.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Ich bin der Berichterstatterin dankbar, dass sie im Hinblick auf die Definition des Begriffes „besondere Interessen“ eine klare Hürde benannt hat, die einen Umgang mit dieser Gesetzesänderung veranlasst, die dem entspricht, was als Erwartung in Bezug auf Schutzbedürfnisse, in Bezug aber auch auf Lösungsmöglichkeiten benannt worden ist.

Von meiner Seite aus denke ich, ist dieses Handlungsinstrumentarium deshalb von besonderem Interesse für unsere ganze Kirche, weil wir damit aus einer Handlungsunfähigkeit herauskommen können, die in der zurückliegenden Zeit manche Gemeinden irre gemacht hat an dem, was Kirchenleitung in einer ausweglosen Situation noch in Bewegung setzen kann oder nicht. Von da aus ist auch von dieser Perspektive her diese vorgeschlagene Gesetzesänderung unbedingt notwendig, um das, was in der Öffentlichkeit in solchen schwierigen Situationen von kirchenleitendem Handeln wahrgenommen wird, endlich mit einer neuen Grundlage zu versehen.

(Beifall)

Synodaler **Hessenauer**: Ich möchte noch einmal zum Verfahren nachfragen: Ich bin mir nicht sicher, ob das Anliegen von Herrn Dr. Fischer aufgenommen ist in der Intention von Herrn Bauer. Insofern ja, als man ganz nein sagen kann.

(Zuruf)

Dann habe ich das falsch verstanden, Entschuldigung.

Synodaler **Dr. Heidland**: Ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen, das „besondere Interesse“ ist nicht nur das Gemeindeinteresse. Es kann auch im wohlverstandenen Interesse des Pfarrers oder der Pfarrerin liegen. Das ergibt sich aus dem Gespräch. Beides ist damit gemeint.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Jetzt habe ich keine Wortmeldungen mehr. Selbstverständlich ist noch einmal Gelegenheit für ein Schlusswort der Berichterstatterin.

Synodale **Dr. Barnstedt, Berichterstatterin**: Zum einen möchte ich generell sagen, wir haben uns im Rechtausschuss, aber auch im Hauptausschuss nicht leicht getan mit dieser Vorschrift. Wenn wir sie hier mit den mehreitlichen Stimmen des Ausschusses vorlegen, müssen Sie uns glauben, dass wir sehr ernsthaft beraten haben.

Es ist wohl mein Fehler gewesen, Herr Prälat, dass ich in einer etwas sehr lockeren Art und Weise dieses vorgetragen habe. Das liegt daran, dass mir das Recht immer noch als etwas zu eng vorkommt. Ich möchte aber auch auf Ihre Worte sehr ernsthaft antworten. Ich bin für Personal zuständig, nehme dieses Amt sehr ernst, mache es auch sehr gerne. D. h., ich bin für Menschen zuständig, ähnlich wie ein Pfarrer. Aber ich weiß sehr genau, dass es Sympathisanten und auch Menschen gibt, die mit meiner Art nicht so gut umgehen können. Von daher würde ich auch jeder Gemeinde gönnen, dass sie auch einmal einen anderen Pfarrer erleben können, als 40 Jahre den gleichen. Ich wollte nicht „zündeln“ und wollte nicht die Pfarrerinnen und Pfarrer zu Job-Hopfern machen, das würde auch nicht gelingen, da nicht immer auch eine Besoldungserhöhung lockt.

(Heiterkeit)

Aber grundsätzlich, und da kommt der Ernst der Sache heraus, habe ich in vielen Gemeinden erlebt, dass es für diese – auch wenn die Gemeinden sehr glücklich sind mit ihrem Pfarrer – eine neue Entwicklung geben kann, wenn auch einmal ein anderer Mensch über einen gewissen Zeitraum in der Gemeinde ist.

Ich möchte nicht in die Vergangenheit schweifen. Dieses und jenes hat gute Wirkungen. Meine Lebenserfahrung ist aber, dass es auch einer Gemeinde nach einem Zeitraum von 12 und mehr Jahren grundsätzlich gut tun könnte, auch einmal einen anderen Pfarrer zu haben, um diejenigen, die vielleicht leider an den Rand gelangt sind, wieder zu integrieren, weil sie möglicherweise keinen solch persönlichen Zugang haben. Das wäre mein persönlicher Ansatz. Man kann einen anderen vertreten.

(Beifall)

Alles in allem glaube ich, da bin ich mir sicher, auch nach den Gesprächen –, das sage ich auch wieder persönlich –, dass sowohl der Evangelische Oberkirchenrat wie auch der Landeskirchenrat mit dieser Vorschrift, wenn sie verabschiedet wird, sehr verantwortungsvoll umgehen wird. Etwas anderes ist auch nicht möglich. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch die Einhaltung dieser Vorschrift selbstverständlich durch ein Gericht überprüfbar ist, so dass weder dem Evangelischen Oberkirchenrat noch dem Evangelischen Landeskirchenrat Tür und Angel durch diese Vorschriften geöffnet sind.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Nach diesem Schlusswort der Berichterstatterin kommen wir zur **Abstimmung**. Dazu haben wir einen Änderungsantrag von Herrn Dr. Fischer.

Wenn Sie den Hauptantrag in die Hand nehmen, finden Sie unter 2. „§ 78 wird wie folgt geändert“. Unter b) steht „nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt. Zu Ziffer 4 schlägt Herr Dr. Fischer eine Änderung vor: „Der Landeskirchenrat kann unter Anhörung der Kirchenältesten von sich aus ...“ Es soll also eingefügt werden „unter Anhörung der Kirchenältesten“.

Es ist Ihnen klar, worum es geht. Herr Dr. Fischer möchte hier noch einmal einbauen, dass die Kirchenältesten an dieser Stelle gehört werden.

Synodaler **Bauer** (Zur Geschäftsordnung): Ich habe ein Problem. Wenn ich, wie ich vorgetragen habe, dem Absatz 4 generell nicht zustimmen will, dann habe ich keine Wahl mehr. Ich müsste mich jetzt für oder gegen den Antrag entscheiden. Das kann ich aber nur dann, wenn klar ist, dass der Absatz 4 ins Gesetz kommt.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie wissen, dass ich keine Juristin bin. Deshalb muss ich die Frage weitergeben.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich verstehe das zunächst einmal so: Nach unserer Geschäftsordnung muss der Änderungsantrag zu dem vorliegenden Antrag zuerst abgestimmt werden. Herr Bauer, Sie müssen so abstimmen, dass Sie zunächst, wenn Sie den Einschub wollen, mit Ja stimmen. Damit ist aber über den Absatz als solchen noch nichts gesagt. Dann wird anschließend nochmals über den Absatz im Ganzen abgestimmt, und da können Sie mit Nein stimmen. Dann fällt der Absatz durch, und zwar in der veränderten oder in der unveränderten Fassung. Das ist dann egal.

Synodaler **Tröger**: Hoffentlich mache ich die Verwirrung nicht komplett. Wir haben einen Hauptantrag, der aus einer Gesetzesfassung besteht. Der Herr Bauer möchte diese Gesetzesfassung, aber in der Abänderung, dass ein Absatz nicht drinsteht. Deshalb habe ich sein Nein eigentlich als einen Abänderungsantrag verstanden, nämlich Streichung des Punktes 2 b), der Rest kann bleiben. Dieser Antrag wäre für mich als weitergehend zunächst abzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wenn die Synode das so möchte, dann können wir das so machen.

Somit haben wir folgende Reihenfolge der Abstimmung: Wir stimmen zuerst darüber ab, ob bei 2 b) der Absatz 4 gestrichen werden soll.

Wer ist dafür, dass dieser Absatz wegfällt? – Das ist die Minderheit, es sind 3 Stimmen.

Wer ist dagegen? – Das brauchen wir nicht zu zählen, das ist die Mehrheit. Enthaltungen? – 6. Der Absatz bleibt.

Jetzt kommen wir noch einmal zu dem Änderungsantrag. Im Absatz 4 soll eingefügt werden: Der Landeskirchenrat kann „unter Anhörung der Kirchenältesten“

Wer möchte die Ergänzung „unter Anhörung der Kirchenältesten“ drin haben? – 8 Ja-Stimmen.

Wer lehnt diesen Einschub ab? – Das ist die große Mehrheit, das brauchen wir nicht zu zählen. Wer enthält sich? – 8.

Bei 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen ist es abgelehnt, die Worte „unter Anhörung der Kirchenältesten“ einzufügen.

Nun kommen wir zum normalen Ablauf. Die Überschrift wird wohl keine Ablehnung finden: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 23. Oktober 2003.

Wer kann dem Artikel 1 zustimmen? – Dies ist eine große Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – 2.

Gibt es Enthaltungen? – 4.

Artikel 2: Wer stimmt zu? – Das ist wieder eine große Mehrheit.

Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen.

Wer enthält sich? – 7 Enthaltungen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das ganze Gesetz. Wer kann diesem kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes zustimmen? – Das ist eine Riesenzahl.

Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen.

Wer enthält sich? – 6 Enthaltungen.

Damit ist dieses kirchliche Gesetz angenommen.

VIII

Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt

(Anlage 6)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wir kommen zum Bericht des Synodalen Hessenauer für Rechts- und Hauptausschuss unter OZ 3/6: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt.

Synodaler Hessenauer, Berichterstatter: Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale!

In den zurückliegenden Jahren war Bewegung zu verzeichnen – man merkt es bis jetzt – im evangelischen Verständnis des Predigtamtes und der Ausformung der

Dienste, in denen das Predigtamt in unserer Kirche seine vielfältige Gestalt findet. Einer Kirche, die sich dem Grundsatz „ecclesia semper reformanda“ verpflichtet weiß, stehen solche regelmäßige wiederkehrenden Diskussionsprozesse gut zu Gesicht. Im Predigtamtgesetz wurden schließlich 1994 die reformatorischen Grundsätze über die Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung mit den Herausforderungen der Gegenwart an die Gestalt der Kirche neu in Beziehung gesetzt. Darin wird unterschieden nach einer Berufung in den Dienst des Predigtamtes auf Dauer (Ordination haupt- und ehrenamtlicher Pfarrer und Pfarrerinnen) und einer Berufung auf Zeit (Beauftragung z. B. von Lehrvikaren/innen, Prädikanten und Prädikantinnen). Auch die Art der Ausübung des Dienstes als hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich kommt in den Blick (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Predigtamtgesetz).

Dass wir heute, neun Jahre später, ein Gesetz über die Änderung dieses Gesetzes zu beraten haben, dürfen Sie als späten Nachschlag zu jener lebendigen Diskussion verstehen. Dabei geht es hier nicht um eine Neuakzentuierung der damals gefundenen Balance von reformatorischer Lehre und Erfordernissen der Gegenwart, sondern schlichtweg um die Anpassung an inzwischen eingetretene Lebenswirklichkeiten beim Personenkreis der ins Ehrenamt Ordinierten, die seinerzeit so einfach noch nicht im Blick waren.

Seit 1994, in der Zeit also, in der diese Möglichkeit der Ordination ins Ehrenamt geschaffen wurde, sind nämlich nicht nur unsere Erfahrungen mit Pfarrern und Pfarrerinnen im Ehrenamt in die Jahre gekommen, sondern – ich darf das so sagen – auch diese selbst sind in die Jahre gekommen.

(Heiterkeit)

Das ist auch gut so!

(Erneute Heiterkeit)

Es zeigt sich daran doch, dass wir mit unseren Beratungen über die äußerliche Gestalt der Kirche im Leben und seinen Entwicklungen nicht unberührt gegenüber stehen sondern wie die Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mitten im Leben stehen. Dazu gehört nun einmal auch die Tatsache, nicht altersresistent zu sein. Dann aber muss spätestens heute in den Blick kommen, wie sich die Ordination auf diese Dienstgruppe auswirkt, wenn die Ordinierten im Ehrenamt in ein Lebensalter kommen, das bei Pfarrern und Pfarrerinnen im Hauptamt zum Ausscheiden aus dem konkreten Pfarrdienst im Pfarramt, aber eben nicht zur Beendigung und zum Ende der Rechte aus der Ordination führen.

Ähnlich wie bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Hauptamt bleibt den Pfarrerinnen und Pfarrern im Ehrenamt unserer Kirche zu wünschen, dass die Senioren und Seniorinnen unter ihnen als „Pfarrerinnen und Pfarrer in Rufweite“ weiterhin durch die öffentliche Wortverkündigung, durch die Verwaltung der Sakramente und durch einzelne Amtshandlungen das Bild unserer Kirche mitbestimmen, auch wenn sie aus Altersgründen keinen „nach Art und Umfang konkret beschriebenen“ ehrenamtlichen Dienstauftrag mehr wahrnehmen.

Ein solcher Dienstauftrag aber ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Predigtamtgesetz Voraussetzung für die Ordination ins Ehrenamt und – da unterscheiden sich eben Haupt- und Ehrenamtliche – nach § 6 Abs. 2 wird bestimmt, dass „bei einem ehrenamtlichen Dienstauftrag die Rechte aus der Ordination mit dem Ende dieses konkreten Dienstauftrags“ erlöschen, „es sei denn, der Dienst wird mit einem anderen Auftrag im Predigtamt unmittelbar fortgesetzt“.

Mit diesen Regelungen sollte ein so genannter *clerus vagans*, ein frei schwebender Pfarrstand ohne konkreten Dienstaufrag verhindert werden. Eine Ordination auf Zeit mit einer von vorneherein nicht auf Dauer angelegten Übertragung von Aufgaben des Predigtamtes war dagegen nicht im Blick. Gehört doch die Berufung auf Dauer nach § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Predigtamtgesetz ja gerade zu den grundlegenden Unterscheidungsmerkmalen zwischen einer Ordination einerseits und andererseits einer zeitlich befristeten Beauftragung etwa im Lehrvikariat oder im Prädikantenamt.

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 Predigtamtgesetz in Verbindung mit Abs. 3 sieht für eine gewisse Zeit ausdrücklich die Möglichkeit eines Ruhenlassens der Rechte aus der Ordination nach Beendigung eines Dienstaufrags und das volle Wieder-aufleben derselben mit einer neuerlichen Übertragung eines ehrenamtlichen Dienstaufrags vor und unterstreicht damit, dass die Ordination ins Ehrenamt eine Berufung im Blick hat, die sich nicht zwangsläufig im konkreten Dienstaufrag erschöpft und deren Rechten eine gewisse Beständigkeit innewohnt.

Um nun einerseits zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Ordinierten Gleichbehandlung herzustellen und andererseits den Charakter einer Ordination als einer unbefristeten Berufung Rechnung zu tragen, schlägt der Landeskirchenrat mit seinem Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt vor, in § 6 Abs. 2 den Satz 1 so zu fassen, dass die Rechte aus der Ordination bei einem ehrenamtlichen Dienstaufrag mit dem Ende des Dienstaufrags dann nicht erlöschen, wenn eine Fortsetzung des Dienstes lediglich aus Altersgründen nicht erfolgt.

Der Haupt- und der Rechtsausschuss haben sich in ihren Beratungen diese Position zu Eigen gemacht.

Somit komme ich zum Beschlussvorschlag und bitte Sie aus den aufgeführten Gründen, sich dem anzuschließen:

Die Landessynode beschließt das kirchliche Gesetz zur Änderung des Predigtamtgesetzes in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Juli 2003.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Hessenauer.

Ich eröffne die Aussprache. – Diesmal erkenne ich kein Sprechbedürfnis der Synode.

Dann nehmen Sie bitte die Vorlage Nr. 3/6 zur Hand.

Wir kommen zur Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt vom 23.10.2003.

Der Überschrift wird wie üblich niemand widersprechen.

Wer kann Artikel 1 zustimmen? – Vielen Dank, das sind sozusagen auf den ersten Blick fast alle.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Gibt es Enthaltungen? – 2.

Artikel 2, wer stimmt zu? – Vielen Dank, das ist eine deutliche Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Gibt es Enthaltungen? – Ebenfalls nicht.

Wer kann dem gesamten Gesetz zustimmen? – Vielen Dank, eine große Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Gibt es Enthaltungen? – 1.

Mit einer Enthaltung ist das Gesetz angenommen.

Vor der Pause bekommen die Freunde des Alemannischen ihre Strophen noch geliefert. Ich habe eine ausgewählt speziell für den Finanzausschuss. Es ist die alemannische Version von „Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Talers nicht wert“. Diese lautet folgendermaßen:

*Weisch, wo der Weg zum Gulden isch!
Ergoht de rote Chrützere noo;
und wer nit e Chrützer liegt,
der wird zum Gulde schwerti choo.*

(Beifall)

Dann hätten wir etwas für die Senioren und das ist ja auch gut so mit dem Alter – alles aus dem gleichen Gedicht „Der Wegweiser“:

*Wo isch der Weg zu Fried und Ehr,
der Weg zum gueten Alter echt?
Grad fürsi goht's in Mäßigkeit
mit stillem Sinn in Pflicht und Recht.*

Es folgen schließlich noch ganz berühmte Verse, die sind jetzt für die „Beute-Badener“ gedacht, die erst nach mehrfachem Hören verstehen. Ich habe sie schon einmal zitiert:

*Und wenn de am e Chrützweg stohsch
und nümme weisch, wo's ane goht,
halt still und froog dii Gwisse zerst,
s'cha Dütsch gottlob, und folg siim Root!*

Zum Schluss noch die Strophe mit dem Lieblingsvers des Landesbischofs:

*Doch wandle du in Gottisfurcht!
I root der, was i roote cha.
Sell Plätzli het e gheimi Tür,
und's sinn no Sachen ehne dra.*

Eine schöne Pause! Bitte seien Sie 10 Minuten vor 11.00 Uhr wieder hier.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.35 Uhr bis 10.55 Uhr)

XX

Verschiedenes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie sehen hinter mir die Leinwand. Vor allem für unsere zahlreichen neuen Synodenalgen gibt Herr Vicktor eine kurze **Zusammenfassung über den Leitsatzprozess und dessen Weiterentwicklung**. In lebendiger Folge werden sich ihm Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern und die Synodale Overmans dann mit der Krankenhausseelsorge anschließen.

Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit, und ich begrüße Herm Seiter, der uns die Bilder dazu zeigt.

Oberkirchenrat **Vicktor**: Vor genau drei Jahren war es, da wurden bei der Herbsttagung der Landessynode im Jahr 2000 die Leitsätze vorgestellt und zum 1. Advent im Jahr 2000 dann veröffentlicht.

Frau Präsidentin Fleckenstein hat in Vorbereitung zu dieser Synode uns aus diesem Anlass gebeten, die Leitsätze für manche von Ihnen erstmals und für andere zum wiederholten Male ins Bewusstsein zu rufen. Ich möchte dies tun, indem ich in den nächsten paar Minuten

1. die Entstehung des Prozesses noch einmal kurz skizziere,
2. an den Anspruch der Leitsätze erinnere und
3. bisher geschehene und mögliche Umsetzungen, Inanspruchnahmen und Vertiefungen der Leitsätze aufzeige.

(Die Präsentation erfolgt per PowerPoint.)

Eine Arbeitsgruppe aus Haupt- und Ehrenamtlichen hatte zuerst einmal zu klären, ob Kirche überhaupt ein Leitbild formulieren darf und soll. Ein so genannter Vorentwurf mit 26 Sätzen unter den Überschriften „Was wir glauben“, „Wer wir sind“ und „Was wir wollen“ wurde erarbeitet und im Sommer 1999 in den Mitteilungen veröffentlicht.

Bis auf die Überschriften – so war die Vorgabe, Sie erinnern sich – konnte und sollte an diesem Vorentwurf alles verändert und/oder neu formuliert werden.

An einem breit angelegten Gesprächsprozess beteiligten sich 29 unserer 30 Kirchenbezirke – entweder durch offizielle Veranstaltungen wie beispielsweise bei der Bezirkssynode oder durch Ältestentage und über 160 Einzelpersonen, Gruppen und Kreise haben mitgewirkt. Durch diese Rückmeldungen wurden über 5.000 einzelne Textvorschläge erarbeitet und gesammelt. Soweit man das abschätzen kann, haben sich während dieses Prozesses, der an Ostern 2000 endete, mehr als 3.000 Menschen beteiligt. Danach begann die Überarbeitung.

Angesichts der enormen Beteiligung, die wir – ich gebe es zu – nicht in dieser Breite erwartet hatten, war das natürlich eine überaus komplexe und umfangreiche Aufgabe. Mit einer externen Beratungsfirma, die sich immer – und das ist sehr wichtig – als Anwältin der Beteiligten verstand und in der Redaktionsarbeit immer wieder die mehrheitliche tendenzielle Willensbekundung der Beteiligten einbrachte, wurden die Ergebnisse dann auf 34 Sätze verdichtet.

Doch der Prozess war noch nicht zu Ende. Eine erneute Rückkopplung wurde eingeschaltet. Dazu waren Vertreterinnen und Vertreter aller Kirchenbezirke in drei Veranstaltungen in den Prälaturen eingeladen. Die Überarbeitung wurde sozusagen nochmals an der Basis geerdet. Alles wurde gelesen, alles wurde dokumentiert, alles kann bis heute nachgelesen werden. Nach diesen Prälaturveranstaltungen wurden die Sätze unter Aufnahme der Rückmeldungen ein letztes Mal geändert und dann – wie eingangs gesagt – bei der Herbsttagung 2000 der Landessynode präsentiert und am 1. Advent der Öffentlichkeit vorgestellt.

Etwas vom Design der Veröffentlichungen sehen Sie auf den Bildern auf der Leinwand. Es ist nicht das Übliche für kirchliche Veröffentlichungen, aber es entspricht dem Anspruch der Leitsätze, Glaube in die Alltagswelt zu bringen.

Was hatten wir damals anzubieten? Es waren zunächst einmal – nach diesem Gesprächsprozess – Materialien, sozusagen ein Material-Mix. Eine Broschüre wurde erarbeitet, in der die Leitsätze selbst niedergeschrieben sind. 3.500 dieser Broschüren haben wir erstellt, inzwischen sind wir bei der 3. Auflage. Es sind etwa 10.000 dieser Broschüren

unters Volk gekommen. Wir haben Plakate drucken lassen für Schaukästen und die Öffentlichkeitsarbeit. Wir haben ein Postermagazin mit didaktischen Arbeitshilfen erarbeitet für den Einsatz im Unterricht und in Gemeindegruppen und -kreisen. Wir haben Postkarten drucken lassen zum Sammeln und Verschicken, zwei davon haben Sie auf Ihren Plätzen liegen. Und alles ist im Internet nachzulesen.

Die genannten Materialien können Sie immer noch bei uns in der Expeditur beim Evangelischen Oberkirchenrat bestellen. In der Broschüre sind alle 34 Leitsätze enthalten, und der Prozess dazu ist abgedruckt, ebenso die Einsatzmöglichkeiten, wie man mit ihnen umgehen und wie man mit ihnen arbeiten kann.

Noch ein Wort zum Anspruch der Leitsätze: Wir waren uns damals einig, sie haben einen Anspruch, der nach innen gerichtet ist, nämlich uns des eigenen Glaubens zu vergewissern, die Sprachfähigkeit über den eigenen Glauben zu verbessern und die Identifikation mit der Institution Landeskirche zu verstärken. Und es gibt einen Anspruch, der mehr nach außen gerichtet ist, nämlich unser Profil zu stärken, die Auskunftsgröße unseres Glaubens zu stärken und Möglichkeiten zu haben, Ziele für unsere Arbeit zu formulieren.

Leitsätze waren und sind also die Grundlage für Veröffentlichungen des Evangelischen Oberkirchenrates. Sie bieten z. B. ausgezeichnete Chancen, mit unseren katholischen Schwestern und Brüdern ins Gespräch zu kommen. Frau Präsidentin Fleckenstein und Herr Seiter haben da gute Erfahrungen gemacht, z. B. im Diözesanrat in Freiburg, in verschiedenen Dekanatsräten und bei ökumenischen Pfarrkonventen, die extra dafür einberufen wurden. Aber auch einzelne Gemeinden haben zu den Leitsätzen ökumenische Veranstaltungen vor Ort durchgeführt. Für den Kontakt mit unseren Partnerkirchen liegen Leitsätze in englischen und französischen Übersetzungen vor, auch hier gab es sehr positive Rückmeldungen und Kontakte.

Leitsätze helfen Ziele zu finden und zu formulieren. Deshalb eignen sie sich in besonderer Weise auch für Visitationen.

Sie eignen sich für ein Konzept Gemeindeaufbau oder Perspektiventwicklung in der Gemeinde, oder wenn Sie Orientierungsgespräche zu führen haben. Auch und gerade für kirchenleitendes Handeln besteht die Aufgabe, aus den Leitsätzen – 34 bei uns – Strategien, Zukunftsperspektiven und Ziele für die Arbeit zu entwickeln. Das ist noch nicht geschehen. Der Landeskirchenrat hat sich dieser Aufgabe jetzt aber angenommen.

Für die verschiedenen Arbeitsbereiche – auch bei uns im Oberkirchenrat – liegt inzwischen eine Sammlung von Entwürfen für Veranstaltungen vor, die man mit Hilfe der Leitsätze durchführen kann. Natürlich meldet uns nicht jede Gemeinde, welche Veranstaltungen sie durchgeführt hat. Wir bitten immer darum – und so wird das Paket allmählich größer. Die Rückmeldungen für die Arbeit mit den Leitsätzen werden bei uns gesammelt. Wir wissen durch viele Gespräche, dass vielfältige Möglichkeiten der Beschäftigung mit ihnen bestehen und die Betroffenen Gewinn daraus ziehen.

In Ihrem Fach finden Sie die Zusammenstellung dieser verschiedenen Möglichkeiten, die bisher bei uns als Rückmeldungen eingegangen sind. Es ist nur ein Blatt. Wir haben Ihnen nicht das gesamte Material abgedruckt. Das können Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat bestellen und Sie erhalten es von dort auch zugesandt.

Unter „www.ekiba.de“ oder per Post über Herrn Seiter erhalten Sie weitere Auskünfte und können Sie auch Anregungen weitergeben.

Eine Dimension konkreten Weiterarbeitens mit diesen Leitsätzen in einem konkreten Arbeitsfeld wird uns jetzt die **Krankenhausseelsorge** als exemplarisches Beispiel einmal darstellen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Nüchtern: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Zu den trefflichen Begriffen, die die evangelische Theologie im vergangenen Jahrhundert in Umlauf gebracht hat, gehört die Wortschöpfung „Sitz im Leben“. Damit ist gemeint, dass sprachliche oder auch schriftliche Äußerungen immer aus gesellschaftlichen oder persönlichen Anlässen kommen, z. B.: Berichterstattung aus dem Rechtsausschuss, Morgenandacht oder Moderation eines Jugendabends. All diese Anlässe bestimmen und formatieren die sprachliche Form. Das ist der Sitz im Leben, und die Leitsätze haben auch einen Sitz im Leben. Leitsätze haben ihren Sitz im Leben in einer Situation, in der man nicht sitzen bleiben und sich auf alten Lorbeeren ausruhen möchte, aber noch nicht ganz klar ist, wo es hingehen soll. Noch sitzt man, aber ehe man mit einem Satz aufspringt, wird überlegt und formuliert, wo man hin will. Das ist der Sitz im Leben des Leitsatzes. Sie merken, der Leitsatz ist sozusagen die Brücke zwischen Sitzen und Leben. Wie heißt es in der Werbung eines blau-gelben großen Möbelhauses: „Sitzt du noch oder lebst du schon?“

(Heiterkeit)

Anders gesagt: Leitsätze werden formuliert, wenn es nötig ist, Ziele neu zu finden und anderen mitzuteilen. Zwischen dem ruhigen Sitzen und dem munteren Aufspringen befand sich auch die Krankenhausseelsorge unserer Landeskirche. Sie fühlte deutlich, dass sie sich neu positionieren muss. Das gemütliche Sitzen wird durch Entwicklungen von zwei Seiten unmöglich gemacht:

1. In der Krankenhausseelsorge wurde gesehen, dass innerhalb der Kirche alle Handlungsfelder unter einem Rechtfertigungsdruck und unter einem Legitimationszwang stehen. Was macht ihr wie, warum und wozu? So fragen sich die Arbeitsfelder unserer Kirche gegenseitig und müssen darauf eine Antwort geben – und das ist auch gut so.
2. Auch im Klinikbereich – gerade im Klinikbereich! – haben sich die Verhältnisse geändert. Kliniken stehen unter Kostendruck, verkürzen die Verweildauer, verdichten in extremer Weise Diagnose und Therapie, Reha und Akutbereiche, stationäre und ambulante Versorgung definieren sich neu – und all das muss sich auch auf die Klinikseelsorge auswirken, die ja ein kirchlicher Dienst in einer fremden Institution ist, die also in einer fremden Institution ihren Sitz im Leben hat.

Mit ihren Leitsätzen, die Sie auch noch in Ihren Fächern finden werden, setzt sich unsere Krankenhausseelsorge in Bewegung. Der Konvent der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger hat unter moderierter Leitung nun selbst seine Leitsätze formuliert, und Sie erhalten – wie gesagt – die beiden Faltblätter. In einem der beiden Faltblätter definiert sich die badische Evangelische Krankenhausseelsorge gegenüber dem Krankenhaus, in dem anderen innerhalb des Ensembles der Kirchlichen Dienste. Das Besondere der Leitsätze der Evangelischen Krankenhausseelsorge ist, dass sie sich bewusst an den landeskirchlichen Leitsatzprozess anschließen, indem sie auf einen der Leitsätze besonders

Bezug nehmen und sich vor allen Dingen – und das ist ja heute ganz besonders wichtig – in einer Form, in einem Design präsentieren, welche dem Design der landeskirchlichen Leitsätze abgeschaut ist. Man kann also nur wünschen: „Möge aus Sätzen Leben werden!“

(Beifall)

Synodale Overmans: Wir haben uns in der Klinikseelsorge den Satz „Wer mit Gott rechnet, hat Hoffnung und kann besser mit Gelingen und Scheitern umgehen“ zum Leitsatz gemacht und haben ein bisschen versucht, in unseren Leitsätzen zu übersetzen, wie dieses Rechnen aussehen könnte. Im ersten Leitsatz schreiben wir: „Die Kirche löst in der Krankenhausseelsorge ihre Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern ein und bietet ihnen in der Lebenswelt des Krankenhauses seelsorgerliche Gespräche, Gottesdienste, Abendmahlfeiern, Krankensalbungen und spricht ihnen Gottes Segen zu.“

Ich möchte diese Leitsätze ein wenig füllen: Eine Kollegin betritt auf ihrem Rundgang ein Zimmer, in dem eine Patientin bereit liegt, um zu einer schweren Operation abgeholt zu werden. Schnell spürt sie, dass hier mehr erwartet wird als ein paar tröstende Worte. Gestärkt durch einen Segen verlässt die Patientin wenige Minuten später das Zimmer zum Operationsaal. Ein paar Tage später berichtet mir die Gemeindepfarrerin, wie wichtig für diese Frau gerade in der Situation die Begleitung ihrer Kirche war.

Im dritten Leitsatz heißt es: „In der Krankenhausseelsorge lebt die Kirche einen wesentlichen Teil des Auftrages: Gehet hin. Damit ermöglichen wir die Begegnungen von Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser und kultureller Prägung.“ – Der Piepser ruft mich auf die Intensivstation zu einer Sterbenden. Ihr Mann empfängt mich aufgelöst. Nach einer Stunde verabschieden wir uns von der Toten, und der Mann aus Leipzig sagt: „Als Sie da waren, ist Ruhe und Frieden eingekehrt. Ich habe ja keine Erfahrung mit der Kirche, aber dass es so etwas gibt, ist gut!“

Im fünften Leitsatz heißt es: „Durch die Begegnung mit den Leidenden bewahrt sich die Kirche die Sensibilität für die Verletzlichkeit des Lebens.“ – Morgens 5.00 Uhr: Der City-Ruf ruft mich zu einer Nottaufe zu einem sterbenden Kind. Als ich in die Klinik fahre, rechte ich mit Gott. Hatte ich nicht am Vortag noch mit den Eltern um Leben für dieses Kind gebetet? Heißt es nicht: Bittet, so wird euch gegeben? Noch auf der Fahrt erhalte ich für mich eine Antwort auf meine innere Frage: Um Leben hatten wir gebeten. Sollte Gott entschieden haben, dass für dieses Kind Leben hier auf der Erde nicht mehr möglich sein könnte? – Als ich mich nach dem Tode von den Eltern verabschiede, sagt die Mutter: „Jetzt spielt er bestimmt schon mit den Dinosauriern, die er so mochte.“

Im zwölften Leitsatz heißt es: „Wir unterrichten an den Krankenhauspflegeschulen.“ Nach einer heißen Diskussion über das Menschenbild, das bei jedem das Handeln bestimmt und beeinflusst, sagt eine Schülerin: „Gut, dass Sie uns den Raum geben, über solche Dinge in einem anderen Licht nachzudenken.“

Mit Gott rechnen – immer wieder müssen wir es durchbuchstabieren, manchmal heißt es für mich auch – mit Gott rechten. Ich denke, wir alle haben gehofft, dass in dem Rechnen, das wir im Moment auf dieser Synode vor uns hatten, wir immer wieder mit Gott rechnen konnten und es auch getan haben.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herzlichen Dank vor allem Ihnen, Frau Overmans. Sie haben gespürt, wie die Synode Ihnen zugehört hat.

Wir fahren fort mit der Tagesordnung.

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (Evangelisches Fachhochschulgesetz – EFH-G)

(Anlage 7)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich rufe Tagesordnungspunkt IX zur Behandlung auf. Ich bitte Frau Timm um ihren Bericht.

Synodale Timm, Berichterstatterin: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren, da Sie mich in das Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Freiburg gewählt haben, fühle ich mich verpflichtet, Ihnen zunächst einige Informationen über die Fachhochschule Freiburg zu geben, bevor ich die Änderungen im „Kirchlichen Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden“ unter der OZ 3/7 thematisiere.

Seit dem Jahr 1972 unterhält die Evangelische Landeskirche in Baden in Freiburg eine Evangelische Fachhochschule für die Ausbildung, Forschung und Weiterbildung in den Bereichen Religionspädagogik, Diakonie, Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Die Hochschule hat 550 Studierende, 21 Professorinnen und Professoren. Die Studiengänge sind: Religionspädagogik/Gemeindediakonie, Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowie ein kostenpflichtiger Masterstudiengang Sozialmanagement, den die Hochschule als erste Fachhochschule in Deutschland eingerichtet und vor wenigen Wochen erfolgreich mit der Verleihung der Masterurkunden an 16 Absolventinnen und Absolventen abgeschlossen hat. Ein Masterstudiengang Supervision ist geplant.

Die Evangelische Fachhochschule Freiburg gehört zu den in Lehre und Forschung führenden Fachhochschulen für Sozialwesen und Religionspädagogik in Deutschland. Dies wird nicht nur durch mehrere Hochschulrankings bestätigt, auch die große Nachfrage nach Studienplätzen spricht eine deutliche Sprache: Im Wintersemester 2003/2004 hätte jeder Studienplatz leicht mehrfach besetzt werden können.

Diese Fachhochschule wird zu 60 Prozent vom Land Baden-Württemberg und zu 40 Prozent von der Landeskirche finanziert. Sie ist bei den Einsparungen mit 200.000 € betroffen, was auch zu finanziellen Belastungen der Studierenden durch einen Verwaltungskostenbeitrag führt. Die Fachhochschule arbeitet auf vielfältige Weise mit der Kirche und dem Diakonischen Werk zusammen. Dazu gehören Vorträge, Weiterbildungsangebote wie der Kurs „Leiten und Begleiten“, Tagungen, Gutachten, Projektentwicklungen. Auch die Prädikantenausbildung der Landeskirche ist bei der Fachhochschule angesiedelt.

Nun zur rechtlichen Seite: Die Rechtsgrundlage für den Betrieb der Fachhochschule bildete bislang das Kirchliche Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972. Da die Fachhochschule staatlich genehmigt ist, ist sie verpflichtet, ihre Belange nach Maßgabe des Fachhochschul-

gesetzes des Landes Baden-Württemberg zu regeln. Dieses Fachhochschulgesetz wurde im Jahr 2000 geändert. Aufgrund dessen ist es notwendig, die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule an die Regelungen des Fachhochschulgesetzes anzupassen. Dies ist nur möglich, wenn durch eine Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Rechtsgrundlage für die Anpassung geschaffen wird. Das war der Anlass, das Errichtungsgesetz durch ein Fachhochschulgesetz abzulösen.

Dem Ihnen vorliegenden Entwurf können Sie entnehmen, dass keine tiefgreifenden Änderungen vorgenommen wurden. Das Staatliche Fachhochschulgesetz Baden-Württemberg ist die Orientierungsmarke für den Reformentwurf. Das Profil der Fachhochschule wird in § 1 präzisiert und durch den Bildungsauftrag der Kirche begründet. Es geht um die akademische Ausbildung, Forschung und Weiterbildung im Sozialwesen, Pädagogik und Diakonie. Das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule wird gestärkt. Das Aufsichtsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates wird dadurch nicht berührt. Nach § 3 vertritt er die Fachhochschule nach außen, stellt den Haushalts- und Stellenplan auf, hat die Haushaltsaufsicht und die Dienstaufsicht über den Rektor.

Eine wichtige Veränderung findet sich in § 3 Abs. 4: Hier wird der Fachhochschule ermöglicht, entsprechend dem Fachhochschulgesetz Baden-Württemberg Hochschuleinrichtungen zu gründen, mit denen sie Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Praxis umsetzen kann. Dies bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

In § 4 wird auf das Anhörungsrecht des Beirats der Fachhochschule verzichtet, da es sich in der Praxis wenig bewährt hat. Entscheidungsprozesse z. B. über die Verfassung, Studien- und Prüfungsordnungen können sich durch einen sehr langen Instanzenweg verzögern.

Es erscheint sinnvoll und notwendig, wie in anderen Hochschulen auch, die Hochschulmitgliedschaft von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren festzustellen, so wie es in dem neuen Absatz 2 von § 5 geschieht.

Die bisherige Angabe über die Dauer der Berufung des Rektors entfällt, da sie nicht mit der Vorgabe des Fachhochschulgesetzes Baden-Württemberg übereinstimmt (§ 7 Abs. 4).

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzesvorlage akzeptiert. Er schlägt jedoch vor, die Überschrift redaktionell so zu ändern, dass der Zusatz „Evangelisches Fachhochschulgesetz“ gestrichen wird und nur in Klammern die Kürzung EFH-G verbleibt.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss macht folgenden Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem Kirchlichen Gesetz in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. September 2003 mit der Maßgabe zu, dass die Überschrift folgende Fassung erhält: „Kirchliches Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EFH-G)“.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Vielen Dank, die Aussprache ist damit eröffnet. – Es will niemand sprechen, und ich habe jetzt die tolle Gelegenheit, dass wir wirklich einmal über eine Überschrift abstimmen und sie nicht nur zur Kenntnis nehmen müssen. – Ich sage Ihnen gleich, Sie müssen sich öfter melden, wir haben keine Artikel bei diesem Gesetz, dann muss nach unserer Geschäftsordnung ... – zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Heidland!

Synodaler Dr. Heidland (zur Geschäftsordnung): Ich muss doch noch ein Wort zu der Überschrift sagen. Wir haben die Ausformulierung gestrichen, weil es sonst hieße: Evangelisches Fachhochschulgesetz. Deswegen haben wir gesagt das wäre dann falsch, da es sich um eine Evangelische Fachhochschule handelt, das Wort „Evangelisches“ sich dann auf das Gesetz beziehen würde – und das wollten wir natürlich nicht. Deshalb die Abkürzung so wie beim KVHG, wo dieses auch nur in Klammern steht.

Synodaler Stober: Frau Präsidentin, ich denke, es hilft uns allen, wenn wir beantragen, dass wir über dieses Gesetz en bloc abstimmen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Wenn niemand widerspricht, selbstverständlich!

(Beifall)

Weil es aber ein Änderungsantrag ist, müssen wir zuerst gesondert über die Überschrift abstimmen. Sind Sie mit der veränderten, verkürzten Überschrift einverstanden? – Ja, das sind alle. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Sie sind einstimmig für die neue Überschrift.

Dann frage ich Sie nach dem gesamten Gesetz, § 1–8: Wer kann zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen oder Enthaltungen? – Nein, einstimmig angenommen.

Und jetzt natürlich noch einmal das gesamte Gesetz mit Überschrift: Wer stimmt zu? – Sieht genauso einstimmig aus! Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe Bezirkssynode Wiesloch vom 08.7.2003 zur Änderung des Dekanswahlgesetzes

(Anlage 11)

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Wir hören den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse vom Synodalen Janus.

Synodaler Janus, Berichterstatter: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder,

das Anliegen, das in der Eingabe OZ 3/11 der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Wiesloch zum Ausdruck kommt, ist durchaus verständlich: Eine Bezirkssynode will, wenn es um die Wahl einer Dekanin oder eines Dekans geht, gerne mehr als eine Person zur Auswahl haben.

Wenn es, wie im vorliegenden Fall, gleich zweimal hintereinander nicht gelingt, mehr als eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zu präsentieren, dann verstehen wir auch, dass sich eine Bezirkssynode mit einer Eingabe an die Landessynode wendet mit dem dringenden Wunsch, das Wahlverfahren zu verändern.

Bei allem Verständnis für dieses Anliegen erscheint jedoch der konkrete Vorschlag, das Wahlverfahren auszusetzen, bis zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, wenig hilfreich. Eine Aussetzung könnte zu einem sehr langwierigen und belastenden Wahlverfahren führen.

Das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekansstellvertreter vom 15. Juni 1989 wurde von der 9. Landessynode intensiv beraten und erst im Frühjahr des Jahres 2001 in der vorliegenden Form verabschiedet. Ein wichtiges Anliegen der Gesetzesfassung ist es, die Interessen aller am Verfahren Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.

Der Dienst einer Dekanin oder eines Dekans ist in der Regel verbunden mit dem Dienst im Pfarramt einer Gemeinde. Neben den Interessen der Landeskirche und des Kirchenbezirks müssen auch die Interessen der Dekansgemeinde Berücksichtigung finden.

Der Landesbischof steht also bei jedem Besetzungsverfahren vor der nicht ganz einfachen Aufgabe, für seine Personalvorschläge das Benehmen mit dem Landeskirchenrat und mit dem jeweiligen Bezirkssynode sowie das Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Dekansgemeinde herzustellen. Dass unter diesen Umständen nicht in jedem Fall mehr als eine Person zur Wahl stehen können, war der Landessynode damals durchaus bewusst. In § 3 Abs. 3 des Dekansbestellungsgesetzes heißt es übereinstimmend mit § 95 Abs. 2 der Grundordnung ausdrücklich: Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

Unter diesen Gesichtspunkten schlägt der Rechtausschuss der Landessynode vor, am bisherigen Verfahren festzuhalten und den Antrag der Bezirkssynode Wiesloch abzuweisen.

Der Hauptausschuss hat die Eingabe zusammen mit dem Landesbischof beraten und ist, wie auch der Bildungs- und der Finanzausschuss, zu der Überzeugung gekommen, dass wir an der bisherigen Praxis festhalten sollten. Wahlvorschläge mit nur einem Namen sind nach den Erfahrungen mit dem neu gefassten Dekansbestellungsgesetz nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Außer im Falle einer Wiederwahl sollte das Bestreben sein, mehrere Personen zur Auswahl zu stellen.

Sehr wichtig ist es, das Wahlverfahren allen Beteiligten sehr genau zu erklären und in seiner Intention zu vermitteln. Es kann nicht sein, dass das Verfahren, das Einvernehmen mit dem Ältestenkreis herzustellen, zu einer vorgezogenen Wahl missrät.

Die Landessynode sollte jedoch das vorgetragene Anliegen ernst nehmen und prüfen, ob und wie ein Ausgleich der Interessen in der Regel gelingen kann. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Dekansbestellungsgesetz in den nächsten Jahren soll zu einem späteren Zeitpunkt die Fragestellung erneut überdacht und ggf. eine Gesetzesänderung – verbunden mit einer Grundordnungsänderung – beraten werden.

Der Beschlussvorschlag des Rechtausschusses lautet:

1. Dem Antrag der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Wiesloch, das Dekansbestellungsgesetz so zu ändern, dass das Wahlverfahren ausgesetzt wird, wenn der Landesbischof im Einvernehmen mit dem betroffenen Ältestenkreis, sowie im Benehmen mit dem Bezirkssynode und dem Landeskirchenrat, nicht wenigstens zwei Personen zur Wahl vorschlägt, wird nicht entsprochen.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Erfahrungen mit dem am 28.04.2001 geänderten Dekansbestellungsgesetz zu sammeln. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen soll eine Änderung des Dekansbestellungsgesetzes und eine damit verbundene Änderung der Grundordnung zu einem späteren Zeitpunkt erneut von der Landessynode überdacht und beraten werden.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Schönen Dank, Herr Janus. Ist Bedarf zur Aussprache? – Kein Bedarf. Sind Sie damit einverstanden, dass wir über die beiden Punkte zusammen abstimmen? – Kein Widerspruch.

Melden Sie sich bitte, wenn Sie mit dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses einverstanden sind. – Das ist die ganz eindeutige Mehrheit.

Auch mit der neuen Fassung des § 7 Abs. 3, der den Weg regelt, in welchem Personalvorschläge der Amtsleitung weiterverarbeitet werden, wird die Zuordnung zur Landessynode unterstrichen.

Dieser Umstrukturierungsprozess hin zur Selbstständigkeit, der in der praktischen Arbeit bereits verwirklicht ist, wird nunmehr auch im Gesetz zu Ende geführt.

Dies kann man daran erkennen, dass § 21 gestrichen werden konnte, der dem Oberkirchenrat den Auftrag gab, die Umwandlung des Rechnungsprüfungsamtes zu organisieren; ein Auftrag, der längst erledigt ist.

Nach 25 Jahren der Selbstständigkeit wird man das Amt auch nicht mehr per Gesetz dazu zu ermuntern haben, seinen Schriftwechsel selbstständig zu führen – ein Umstand, der einen Teil des bisherigen Paragraphen 3 um seine Existenz brachte.

(Heiterkeit)

Es mag zwar für den Nichtjuristen unglaublich erscheinen, aber auch Gesetze neigen dazu, innerhalb gewisser Zeit Staub anzusetzen. Der erforderlichen Ausputzaktion konnten § 12 Abs. 2, § 20 und § 13 zum Opfer fallen. Letztere Vorschrift beispielsweise regelte die Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeitenden des Amtes. Diese Regelung war entbehrlich, denn es ergibt sich bereits aus den Arbeitsverträgen, dass die Mitarbeiter nicht über die Dienstgeschäfte tratschen dürfen.

Neben der grundsätzlichen Neuordnung des Gesetzes- textes und einer gründlichen redaktionellen und sprachlichen Überarbeitung unter Einbeziehung der inklusiven Sprache konnten bei der Gremienbeteiligung in Entscheidungsprozessen zwei Entlastungen vorgenommen werden, was sich in § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 niederschlägt.

Eine weitere Entlastung sieht die Neufassung in § 12 Abs. 3 vor. Doch geht es diesmal nicht um Arbeitsentlastung, sondern um die Entlastung im Anschluss an die Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes selbst. Diese Entlastung war bisher nicht geregelt und wird künftig durch die Synode erfolgen.

Ja, ja, Sie haben richtig gehört. Auch das Rechnungsprüfungsamt selbst wird geprüft. Damit die mal sehen, wie das von der anderen Seite aussieht.

(Heiterkeit)

Diese Prüfung geschieht durch den Rechnungsprüfungs- ausschuss der Synode. Herr Butschbacher hat gestern dazu gesprochen.

Damit wären wir bei sinnvollen Ergänzungen angelangt, zu denen die Neuregelungen in § 8 Abs. 3 und 4 zählen, die die Frage der Mitarbeitervertretung in den Blick nehmen, oder auch die Änderung des § 6 Abs. 1 des Entwurfes, der vorsieht, dass bei etwaigen Unregelmäßigkeiten in einer zu prüfenden Stelle das Rechnungsprüfungsamt nicht mehr nur allein durch den Leiter der betroffenen Stelle informiert werden kann, sondern eine Unterrichtung auch durch die Dienstaufsicht oder den Oberkirchenrat erfolgen kann – eine Änderung, die ihren besonderen und unausweichlichen Charme gerade in den Fällen erweisen wird, in denen es sich um eine Unregelmäßigkeit des Leiters der betroffenen Stelle selbst handelt.

XI

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:

Entwurf Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)

(Anlage 3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Es berichtet der Synodale Tröger.

Synodaler **Tröger, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder, ich erlaube mir, über die in gemeinschaftlicher Sitzung erfolgten Beratungen des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur spröden Materie des Entwurfs des neuen Rechnungsprüfungsamtsgesetzes zu berichten.

Mit der Novellierung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes war bereits die letzte Landessynode in der Frühjahrstagung 2002 befasst. Sie konnte ihr Werk jedoch nicht vollenden, da sich bei den Beratungen herausstellte, dass dem Bedürfnis zu weiteren Abstimmungen zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Rechnungsprüfungsamt Raum gegeben werden sollte.

Dieser Aufschub hat sich gelohnt. Uns liegt nunmehr ein Entwurf vor, dem das Einvernehmen aller Beteiligten zugrunde liegt, ein Einvernehmen, das auch die seitens der beratenden Ausschüsse nunmehr vorgeschlagenen Änderungen mit einschließt.

Das Gesetz bringt eine Entwicklung zum Abschluss, die im Jahre 1976 eingeleitet wurde.

Seinerzeit hatte sich die Synode entschlossen, die Rechnungsprüfung nicht mehr von einer unselbstständigen Verwaltungsabteilung erledigen zu lassen, sondern diese einer unabhängigen Prüfungsinstanz anzuvertrauen, dem Rechnungsprüfungsamt.

Ausdruck dieser Selbstständigkeit, die in § 136 a der Grundordnung und in § 1 des Gesetzes festgehalten ist, ist die Zuordnung des Amtes zur Landessynode, was z. B. daran abzulesen ist, dass die Leitung des Amtes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestellt oder abberufen wird und die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Dienstaufsicht der Präsidentin der Landessynode untersteht. Das können Sie in § 7 nachlesen, wenn sie einmal nichts Besseres vorhaben.

(Heiterkeit)

Bevor ich die vorgelegten Änderungen, die der Hauptantrag vorsieht, kurz anspreche, möchte ich noch auf drei Punkte eingehen, die Gegenstand der Beratungen der Ausschüsse waren, ohne dass sie Anlass zu konkreten Änderungen gegeben hätten.

Zum ersten Punkt:

In § 2 des Entwurfes finden wir eine Neuregelung der Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Diesbezüglich darf hier klargestellt werden, dass es sich insoweit nur um eine Neuformulierung handelt, mit der inhaltliche Änderungen nicht verbunden sein sollen.

Dies festzustellen scheint nicht ganz unwichtig angesichts der Tatsache, dass sich landeskirchliches Leben in vermögensrechtlicher Sicht in letzter Zeit in einer Vielfalt verschiedener Organisationsformen verwirklicht und deutlich sein soll, dass es hier keine Zuständigkeitsänderungen im Hinblick auf diese Formen geben sollte.

So waren sich der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss beispielsweise darüber einig, dass sich die Zuständigkeit zur Prüfung der Stiftungen, welche in § 4 Abs. 2 f der alten Fassung noch ausdrücklich Erwähnung fanden, nunmehr für die unselbstständigen Stiftungen ohne weiteres aus der Zuständigkeit für die Prüfung des Stiftungsträgers herleitet, die Zuständigkeit für die selbstständigen Stiftungen sich hingegen aus § 2 Abs. 2 oder auch aus § 5 des Entwurfes ergeben kann.

Sie merken, wie die gewonnene sinnvolle Vielfalt in der Vermögensorganisation die Tragfähigkeit der bisher bestehenden rechtlichen Regelungen immer neu auf die Probe stellt. Aber das ist ja nichts Neues, für die Vielfalt des geistlichen Lebens im Verhältnis zu bestehenden Rechtsvorschriften galt das schon immer.

Zum zweiten Punkt:

Im Entwurf des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes, der der Landessynode im Frühjahr 2002 vorlag, war in § 3 ein Hinweis darauf enthalten, dass das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner prüfenden Tätigkeit auch beratend tätig sein kann.

Diese Formulierung ist nunmehr entfallen, da Abgrenzungsschwierigkeiten zu befürchten sind, denn es liegt auf der Hand, dass es nicht Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes sein kann, eine Beratungsleistung vorlaufend zu erbringen und in einem zweiten Schritt die sich dadurch einstellenden Ergebnisse kritisch nachzuprüfen.

Finanzausschuss und Rechtsausschuss waren darüber hinaus einhellig der Auffassung, dass es eines entsprechenden Zusatzes auch nicht bedarf. Es gehört ohnehin zum Grundverständnis moderner Rechnungsprüfung, dass sich diese nicht auf den bloßen Abgleich von Zahlenwerten beschränkt, sondern im Rahmen der Prüfungsfeststellungen auch beratende und wegweisende Elemente ihren Platz haben. Dies ergibt sich letztlich auch aus den in § 3 Abs. 2 enthaltenen Umschreibungen. Dieses Verständnis von Rechnungsprüfung wird im Übrigen vom Rechnungsprüfungsamt und vom Evangelischen Oberkirchenrat auch geteilt.

Zum Dritten:

§ 16 des Entwurfes sieht wie im bisherigen Gesetz vor, dass der Evangelische Oberkirchenrat dem Rechnungsprüfungsamt im begründeten Einzelfall Prüfaufträge erteilen kann.

Finanzausschuss und Rechtsausschuss waren sich darin einig, dass mit dieser Regelung kein Eingriff in die Selbstständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes verbunden ist. Etwaige nicht zu erwartende Konflikte zwischen Oberkirchenrat und Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich der Frage, ob einem Prüfauftrag im einzelnen Fall nachgekommen werden muss oder nicht, könnten durch die Präsidentin der Landessynode oder den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung einer befriedigenden Lösung auch zugeführt werden, ohne dass hier eine gesonderte gesetzliche Konfliktregelung vorgesehen werden müsste.

Ich darf nun zu den Änderungen kommen, die der von beiden Ausschüssen getragene Hauptantrag vorsieht.

D. h., Sie haben es gleich überstanden.

Sie finden die Änderungen in dem zweckmäßigerweise ausgegebenen schriftlichen Antragstext.

Es handelt sich zum Teil um rein grammatischen Richtigstellungen, die näherer Erörterung hier nicht bedürfen.

Hinzuweisen ist auf § 4.

In § 4 werden die Prüfungszeiträume in gestaffelter Weise festgelegt, wobei die Jahresrechnung der Landeskirche jährlich und die großen Kirchengemeinden innerhalb von zwei Jahren zu prüfen sind.

Für das, was ansonsten zu prüfen ist, sieht § 4 Abs. 3 eine sechsjährige Prüfungsfrist vor.

Die Einfügung des Wortes „mindestens“ dient der Verdeutlichung, dass es sich hier nur um eine Minimalanforderung handelt und nicht um eine Obergrenze. Dem Rechnungsprüfungsamt soll es nicht verwehrt sein, je nach Bedeutung der zu prüfenden Stelle auch häufigere Prüfungen vorzusehen, und dies entspricht auch der Praxis.

Einige Änderungen, dabei auch eine neue Zählung der Absätze, finden wir in § 6.

In Anlehnung an den bisherigen Gesetzestext wurde im eingefügten § 6 Abs. 3 der Verweis auf § 16 zur Klarstellung aufgenommen.

Dadurch ändert sich die Zählung der weiteren Absätze entsprechend.

§ 6 Abs. 3 des alten Entwurfes ist demnach nunmehr § 6 Abs. 4.

Gänzlich unbeeindruckt von der vorangestellten Ziffer befasst sich dieser Absatz mit der Frage, inwieweit das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld des Erlasses von Rechtsvorschriften zu beteiligen ist.

Der Wortlaut der bisherigen Fassung wurde im Entwurf des Landeskirchenrates über die bisherige Fassung hinaus ergänzt, wobei hierfür eine Formulierung gewählt wurde, die einen deutlichen Verlust an Trennschärfe mit sich brachte.

Die beratenden Ausschüsse haben sich dafür entschieden, es bei dem bisherigen Gesetzestext zu belassen, da dieser hinreichend erscheint. Diese Einschätzung wird, soweit ich dies sehen konnte, auch vom Rechnungsprüfungsamt und von Seiten des Oberkirchenrates geteilt.

Im Beschlussvorschlag finden Sie daher den früheren Gesetzestext vor.

In § 6 Abs. 5 des Entwurfes, der nun als § 6 Abs. 6 in die Geschichte eingeht, wird die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen geregelt, wobei diese in schriftlicher Form und, das ist das Zugeständnis an den Zeitgeist, auch in elektronischer Form vorgelegt werden können.

Die Pflicht, neben der Vorlage von Unterlagen – gleich in welcher Form – auch noch die sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, ist aus der bisherigen Gesetzesfassung nicht übernommen worden.

Hierbei handelt es sich um ein reines Redaktionsversehen, welches durch den neuen Satz 2 behoben wird.

In § 10 hat sich die Überschrift geändert, damit die Überschrift auch zu dem passt, wovon § 10 Abs. 1 spricht.

Dies war den beratenden Ausschüssen im Hinblick darauf wichtig, dass § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Personalausstattung auf den Stellenplan Bezug nimmt. Aus diesem Grunde sind die beratenden Ausschüsse der Auffassung, dass § 10 Abs. 1 sich auch auf die Leitung des Amtes bezieht.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass diese Änderung der Überschrift nicht nötig gewesen wäre, so müssen Sie doch zumindest einräumen, dass sie nicht schadet.

Ich komme zum *Beschlussvorschlag*, der Ihnen durch die beratenden Ausschüsse wärmstens ans Herz gelegt wird:

Dem Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses wird zugestimmt.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Leidensfähigkeit.

(Heiterkeit, Beifall)

**Hauptantrag des Rechtsausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode**

**Kirchliches Gesetz
über das Rechnungsprüfungsamt
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)**

Vom Oktober 2003

Die Landessynode hat gemäß § 136 a Abs. 4 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 bis § 3 Vorlage Landeskirchenrat (LKR)

§ 4 Absatz 1 + 2 Vorlage LKR

Absatz 3

(3) Die Jahresrechnungen der übrigen zu prüfenden Stellen sind mindestens innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher noch nicht geprüfter Jahresrechnungen zu prüfen.

Absatz 4 bis 6: Vorlage LKR

§ 5 Vorlage LKR

§ 6 Absatz 1 + 2 Vorlage LKR

Absatz 3 bis 6

(3) § 16 bleibt unberührt.

(4) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es kann sich dazu gutachtlich äußern und von sich aus Vorschläge machen.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Synodalbeschlüsse, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Einzelerlasse zuzuleiten, die das Haushalt-, Kassen und Rechnungswesen betreffen.

(6) Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form, die zur Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich sind, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist vorzulegen. Entsprechendes gilt für erbetene Auskünfte.

| | |
|---------------|--|
| § 7 | Vorlage LKR |
| § 8 | Überschrift: <u>Anstellungsträgerschaft, Zuständigkeit des Evangelischer Oberkirchenrates</u> |
| | Absatz 1 bis 4 Vorlage LKR |
| § 9 | Vorlage LKR |
| § 10 | Überschrift <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> Absatz 1 bis 3: Vorlage LKR |
| § 11 bis § 13 | Vorlage LKR |
| § 14 | Absatz 1 Vorlage LKR Absatz 2: (2) Die Berichte werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode vorgelegt. Vor der Übergabe ist dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine Schlussbesprechung durchzuführen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss <u>eine ergänzende Stellungnahme abgeben.</u> |
| § 15, § 16 | Vorlage LKR |
| § 17 | Absatz 1 Vorlage LKR Absatz 2: (2) Mit dem In-Kraft-Treten <u>werden das Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG – vom 21. Oktober 1976 (GVBI S. 139), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Oktober 1996 (GVBI S. 169), und die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Verselbstständigung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden – RVO – vom 5. April 1977 (GVBI S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1984 (GVBI S. 160), außer Kraft gesetzt.</u> |

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 2003

Der Landesbischof

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Herr Tröger, Sie machen es uns leicht, die Leiden mit einem komplizierten Gesetz zu ertragen. Vielen Dank für Ihren Bericht.

Die Aussprache ist eröffnet.

Synodaler Krüger: § 8 regelt die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates. Da ist in dem Hauptantrag des Rechtsausschusses ein Fehler enthalten. Bei „Evangelischer“ muss das „r“ durch ein „n“ ersetzt werden.

Synodaler Stober: Ich habe nachgeschaut, es ist wieder kein Artikelgesetz. Ich bitte erneut ein bloc abstimmen zu dürfen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wenn ich richtig informiert bin, müssen wir über das rosa Blatt, dem Hauptantrag, abstimmen. Damit haben wir gleichzeitig alle Paragraphen aus der weißen Vorlage, die akzeptiert sind, mit beschlossen. Ist das so richtig? – Es widerspricht niemand.

Sind Sie mit der Überschrift „Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) vom 23. Oktober 2003“ einverstanden? – Dann bitte ich Sie jetzt die Hand zu erheben, wenn Sie mit dem Hauptantrag des Rechtsausschusses einverstanden sind. – Ja, das ist ganz sicher die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann ist dieses Gesetz einstimmig angenommen. Vielen Dank.

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land vom 11.07.2003 zur Übernahme der anteiligen Kosten für Pflichtdeputat des Religionsunterrichts von der Landeskirche bei frei- bzw. spendenfinanzierten Gemeindediakonenstellen

(Anlage 12)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Wir hören den Bericht des Synodalen Fritsch.

Synodaler **Fritsch, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale, sehr geehrte Damen und Herren, ich berichte über die Eingabe des Bezirkskirchenrats Pforzheim-Land bzw. über die Beratungen der vier ständigen Ausschüsse dazu, zur Übernahme der anteiligen Kosten für die Pflichtdeputat des Religionsunterrichts von der Landeskirche bei frei- bzw. spendenfinanzierten Gemeindediakonenstellen. Und damit sind wir beim Thema „Religionsunterricht“, und da fällt mir ein schöner Witz dazu ein:

Kommt der Pfarrer neu an eine Schule, und der Klassenlehrer vertraut ihm an, dass die Kinder in der Klasse noch nicht so toll in religiösen Dingen bewandert seien. Er sagt: „Stellen Sie sich vor, ich habe heute die Kinder gefragt, wer denn die vier Evangelisten sind. Nur ein Bub hat etwas gewusst. Er hat gesagt, die vier Evangelisten kenne er nicht, nur zwei davon, nämlich Maria und Josef.“ – Sagt der Pfarrer: „Seien Sie froh, dass er wenigstens zwei gewusst hat.“

(Große Heiterkeit)

Wir sehen, theologische Bildung fängt im Religionsunterricht an.

Und so fallen uns beim Stichwort „Strom“ als theologisch gebildete Menschen, die wir ja alle Religionsunterricht genossen haben, außer der ökologisch korrekten Nutzung eines Lichtschalters, die unser Herr Landesbischof heute im Verlauf dieser Tagung schon sehr eindrucksvoll vor Augen geführt hat, gleich die „Ströme lebendigen Wassers“ ein, die das Leben in der christlichen Gemeinschaft befruchten und bereichern.

Ohne diese Ströme können wir nicht leben, aber wir wissen auch alle, manchen werden diese Ströme schnell zu viel, und sie versuchen mit verschiedenen Mitteln sich davor zu schützen – und eines dieser Mittel ist der Schirm ...

(Er spannt zur Demonstration einen Schirm auf.)

... wie auch immer man damit umgehen mag.

Es gibt auch noch ganz andere Ströme, und von denen ist im Laufe dieser Tagung ständig die Rede gewesen, von den Strömen des Geldes nämlich. Wenn wir einen solchen wahrnehmen, dann ist wohl niemandem von uns daran gelegen, sich davor zu schützen, sondern vielmehr drehen wir den Schirm um ...

(Er führt es vor.)

„... um die wo auch immer noch vorhandenen Geldströme entsprechend auffangen zu können. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich bemerken, dass es sich um ein Gerücht handelt, dass gewisse hochgestellte kirchliche Persönlichkeiten beim Mannheimer Faschingsumzug mit einem umgedrehten Schirm herumgelaufen sind, um möglichst viele Gutsel aufzufangen.“

Diese Methode ist nun sehr viel sinnvoller und erfolgversprechender als die eben beschriebene. Denn, wie wir alle wissen, auch Geldströme können eine sehr belebende und sehr bereichernde Wirkung zeitigen.

Nun sind solche Geldströme – die unerwarteten –, wenn wir einmal von den Ergebnissen des so genannten Clearing-Verfahrens absehen, sehr selten geworden, und so beginnen nun viele Menschen mit dem Schirm in der Hand herumzulaufen, um die noch vorhandenen oder evtl. zu erwartenden Geldströme aufzufangen.

So auch der Evangelische Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit seinem Anliegen, eine Gemeindediakonenstelle, die aufgrund der Strukturmaßnahmen gekürzt werden musste, im bisherigen vollen Umfang, jedoch mit völlig anderer Finanzierungsgrundlage, wieder auflieben zu lassen.

Dort sind viele engagierte Menschen mit umgekehrtem Schirm – man kann alternativ auch ein Kollektenkörbchen verwenden oder Überweisungsträger verteilen –, herumgegangen und haben es geschafft, andere engagierte Menschen dazu zu bewegen, 80 % der notwendigen Summe dauerhaft zu spenden. Mehr war da nicht drin.

Da nun aber der Anteil des Religionsunterrichts am Dienstauftrag eines Gemeindediakons oder einer Gemeindediakonin ca. 20 % ausmacht, lag natürlich der Gedanke nahe, von der Landeskirche eben diese 20 % als Komplementär-Finanzierung zu erbitten.

Wohl wissend, dass hier erstens nicht die Einzigen ihren Schirm aufgespannt haben, haben sich mit diesem Anliegen alle vier ständigen Ausschüsse der Landessynode befasst. Gleichzeitig ist zweitens allen deutlich gewesen, dass es nicht besonders klug, weil außerordentlich demotivierend sein würde, den einmal aufgespannten und ja schon gut gefüllten Schirm wieder zuzuklappen und das darin befindliche Geld zurückströmen zu lassen.

Drittens waren sich alle Ausschüsse einig, dass nur diejenigen Anstellungsträger das Recht bekommen sollen, ihren Schirm unter dem Geldstrom der Landeskirche aufzuspannen, die ihre Anstellungsverhältnisse mit der Landeskirche koordinieren.

Auf der Basis dieser drei Grundeinsichten wurde ein Modell entwickelt, die fehlenden 20 % auf folgende Weise zu ergänzen:

1. durch Weiterleitung der staatlichen Ersatzleistungen, die – nachdem man nun lange genug heruntergerechnet hat – ca. 6 % des Stellenanteils ausmachen

und

2. durch Kürzung einer halben oder sogar einer ganzen Stelle im Bereich der Gemeindediakonie, die durch Aufteilung bei drei bzw. sechs spendenfinanzierten Stellen jeweils weitere ca. 14 % ergeben würden, in summa 100 %.

Nach langem Diskussionsgang wurde der zweite Vorschlag nicht angenommen, vor allem,

1. um nicht diejenigen zu brüskieren, die sich schon seit langem mit 100 % für eine spendenfinanzierte Stelle engagieren

und

2. um alle aufgestellten Schirme – und das wird sicherlich nicht der einzige bleiben – auch in Zukunft in gleichem Maße mit befüllen zu können.

So kommt der Bildungs- und Diakonieausschuss in enger Abstimmung mit dem Haupt-, dem Finanz- und dem Rechtsausschuss zu folgendem **Beschlussvorschlag**:

1. *Entsprechend dem Grundverständnis des Dienstes einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der badischen Landeskirche gehört die Erteilung von Religionsunterricht grundsätzlich auch bei aus spendenfinanzierten Stellen zu den Dienstpflichten entsprechend § 46 GO und § 14 RUG.*
2. *Bei ausschließlich aus Spenden finanzierten Stellen leitet der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag die staatlichen Ersatzleistungen für den erteilten Religionsunterricht an die Trägergemeinschaft weiter. Dazu stellt die Landessynode im Haushaltspol 2004/2005 aus den Leistungen des Landes die erforderlichen Mittel (über HSt. 0410.4250) zur Verfügung.*
3. *Bei (auch teilweise) mit Haushaltssmitteln der Gemeinden oder Bezirke finanzierten Stellen ist keine Weiterleitung der staatlichen Ersatzleistungen möglich.*

Dazu hat der Hauptausschuss folgenden Änderungsantrag gestellt:

Er möchte gerne die Ziffer 3 aus dem Antrag gestrichen haben.

Und der Finanzausschuss möchte die Ziffer 3 mit der folgenden Änderung im Beschluss beinhaltet wissen:

Bei nur teilweise aus Spenden finanzierten Stellen werden die staatlichen Ersatzleistungen anteilsentsprechend zur Verfügung gestellt.

Und diese Formulierung, das möchte ich ausdrücklich sagen, verdanken wir dem Hauptausschuss, der wir uns gerne alle angeschlossen haben:

4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, weitere Möglichkeiten zu finden, Gemeinden bei der Spendenfinanzierung von Stellen zu unterstützen.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Stober**: Ich möchte mich ganz herzlich für den Bericht bedanken, Herr Fritsch. Er war sehr engagiert und sehr lehrreich.

Ich möchte eine Begründung nachliefern, warum der Hauptausschuss die Ziffer 3 geändert haben möchte. Sie soll entfallen, weil im Hauptausschuss mit großer Mehrheit gesagt worden ist, wenn Haushaltssmittel in eine Stelle fließen, sind es oft Spenden, die über den Haushalt weitergeleitet werden. Das ist der Hintergrund, warum wir darum bitten, die Ziffer 3 zu streichen.

Synodaler **Tröger**: Wir hatten ja bedauerlicherweise schon zur Kenntnis nehmen müssen, dass die staatlichen Ersatzleistungen für den Religionsunterricht nicht in der von uns erwünschten Form kommen. Damit kein Missverständnis entsteht, worauf sich das bezieht, was weitergeleitet wird, **beantrage** ich bei der Ziffer 2 in der zweiten Zeile folgende Änderung vorzunehmen, damit der Satz lautet:

Bei ausschließlich aus Spenden finanzierten Stellen leitet der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag die erhaltenen staatlichen Ersatzleistungen für den erteilten Religionsunterricht an die Trägergemeinschaft weiter.

Begründung:

Dadurch, dass wir im nächsten Satz auf den Haushaltsplan Bezug nehmen, will ich deutlich machen, dass es nur um das gehen kann, was wir wirklich bekommen haben – und nicht um das, was wir vielleicht im Haushalt angesetzt haben.

(Beifall)

Synodaler **Götz**: Ich habe eine Rückfrage. Es wurde ja schon deutlich, es könnten die 80 %, die finanziert werden über Spenden, ganz unter den Tisch fallen, weil am Ende 14 % fehlen könnten, da eben nur die 6 % aus den real erhaltenen staatlichen Leistungen für den Religionsunterricht zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund hätte ich gerne gewusst, wie hier die Ziffer 4 zu verstehen ist: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, weitere Möglichkeiten zu finden, Gemeinden bei der Spendenfinanzierung von Stellen zu unterstützen.“

Ist damit gemeint, der Evangelische Oberkirchenrat werde gebeten, die noch fehlenden 14 % irgendwie aus seinem Haushalt zur Verfügung zu stellen, damit auch die anderen 80 % nicht verloren gehen? Oder ist damit gemeint, der Evangelische Oberkirchenrat werde gebeten, Hilfestellungen zu geben, damit durch weitere Spendenakquirierung auch diese 14 % noch vor Ort zustande kommen können?

Oberkirchenrat **Oloff**: Ich denke, das kann beides sein. Wir haben im Hauptausschuss ja auch über die Möglichkeiten gesprochen, wie der Evangelische Oberkirchenrat selbst durch geringfügige Stellenanteile, die sich dann im Ergebnis vermehren, eine solche Hilfe geben könnte. Das ist ein Weg. Aber es ist auch denkbar – auch darüber wurde im Hauptausschuss gesprochen –, dass die Gemeinde etwa deutliche Unterstützung bei ihren Bemühungen um Spenden einwerbungen erhält.

Das ist jetzt hier nicht festgelegt. Es gibt grundsätzlich mehrere Möglichkeiten. Deshalb ist die Ziffer so offen formuliert.

Synodaler **Eitenmüller**: Der Bildungs- und Diakonieausschuss macht sich den Antrag von Herrn Tröger zu eigen, dann muss nicht darüber abgestimmt werden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Harmsen**: Nachdem Herr Stober eine Eräuterung gegeben hat, warum der Hauptausschuss dafür plädiert, die Ziffer 3 zu streichen, sei mir gestattet, dass ich kurz noch erläutere, warum der Finanzausschuss zu einem anderen Vorschlag gekommen ist.

Unter Ziffer 2 heißt es ja, bei ausschließlich aus Spenden finanzierten Stellen würden diese 6 % bereitgestellt werden. Jetzt kann es die Situation geben – und ich vermute, das ist häufiger der Fall, weil man nicht immer eine Vollfinanzierung

durch Spenden bekommt –, dass eine teilweise finanzierte Stelle oder eine ergänzende Stelle – ein Diakon, der zum Beispiel zu 50 % aus Haushaltssmitteln der Landeskirche finanziert wird – nun zusätzlich auf Grund von Einwerbungen von Spendenmitteln zu einer vollen Stelle wird und dadurch Mehrarbeit geleistet werden kann, sodass auch für diese Fälle anteilmäßig das geschehen sollte, was im 2. Absatz gesagt wird. Deshalb diese Formulierung: „Bei nur teilweise aus Spenden finanzierten Stellen, werden die staatlichen Ersatzleistungen anteilsentsprechend zur Verfügung gestellt.“

Synodaler Neubauer: Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, was bei uns in der Diskussion im Bildungs- und Diakonieausschuss eine Rolle spielte, dass, wenn es nicht gelingt, eine 100-prozentige Finanzierung auf die Beine zu stellen, auch eine 100-prozentige Anstellung nicht immer notwendig sein würde, dass also auch Teilanstellungen möglich wären. Das sollten wir nicht aus den Augen verlieren.

Synodale Wildprett: Als Mitglied des Finanzausschusses möchte ich darum bitten, dass bei jeder einzelnen Stelle genau berechnet wird, wie hoch dieser Anteil der staatlichen Ersatzleistungen ist, denn der Religionsunterricht beträgt ja nicht immer 20 %. Er kann auch höher liegen. Und damit müssen dann diese staatlichen Leistungen auch etwas höher ausfallen.

Wir haben uns also jetzt auf 6 % quasi geeinigt. Es wäre schade, wenn dadurch aus dem Blick fallen würde, dass es auch mehr als 6 % sein kann.

Synodaler Dr. Kudella: Das Anliegen des Hauptausschusses ist genau durch das Votum von Herrn Dr. Harmsen aufgenommen worden. Was wir wollten, war der Wegfall der Ziffer 3 und der Wegfall des Wortes „ausschließlich“ unter Ziffer 2. In der Summe hat das genau denselben Effekt wie der Änderungsantrag des Finanzausschusses. Deshalb würden wir als Hauptausschuss diesen übernehmen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Danke! – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Will der Berichterstatter noch einmal das Wort? – Nein, er will nicht.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Sie haben sicher selbst schon unter der Ziffer 2 die „erhaltenen“ staatlichen Ersatzleistungen eingetragen. Das war also die Veränderung, die inzwischen übernommen worden ist. Über die brauchen wir nicht mehr getrennt abzustimmen.

Synodale Overmans: Bei dem Änderungsantrag zu Ziffer 3 müssten dann aber auch die „erhaltenen staatlichen Ersatzleistungen“ eingefügt werden, wenn wir darüber abstimmen.

Vizepräsidentin Schmidt-Dreher: Ja, das ist eigentlich logisch.

Wer kann also der Ziffer 1 zustimmen? – Das ist die große Mehrheit.

Wer stimmt Ziffer 2 zu?

(Zuruf)

– Ziffer 2 ist doch klar! – Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zu Ziffer 3: Nach unserer Geschäftsordnung wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Wer also möchte, dass auch bei nur teilweise aus Spenden finanzierten Stellen die erhaltenen staatlichen Ersatzleistungen zur Verfügung gestellt werden, der möge jetzt dem Änderungsantrag des Finanzausschusses zustimmen, der inzwischen auch vom Hauptausschuss übernommen wurde. – Das ist auch eindeutig die Mehrheit.

Damit ist der 3. Abschnitt jetzt so, wie ihn der Finanzausschuss vorschlägt. Wer stimmt schließlich noch dem 4. Absatz zu? – Das ist auch die große Mehrheit.

Ich danke Ihnen.

Beschlossene Fassung:

1. Entsprechend dem Grundverständnis des Dienstes einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Badischen Landeskirche gehört die Erteilung von Religionsunterricht grundsätzlich auch bei spendenfinanzierten Stellen zu den Dienstpflichten entsprechend § 46 GO und § 14 RUG.
2. Bei ausschließlich aus Spenden finanzierten Stellen leitet der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag die erhaltenen staatlichen Ersatzleistungen für den erteilten Religionsunterricht an die Trägergemeinschaft weiter. Dazu stellt die Landessynode im Haushaltssplan 2004/2005 aus den Leistungen des Landes die erforderlichen Mittel (über 0410-4250) zur Verfügung.
3. Bei nur teilweise aus Spenden finanzierten Stellen werden die erhaltenen staatlichen Ersatzleistungen anteilsentsprechend zur Verfügung gestellt.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, weitere Möglichkeiten zu finden, Gemeinden bei der Spendenfinanzierung von Stellen zu unterstützen.

Ich schlage vor. Wir versuchen jetzt miteinander als Mittagsgebet einen Kanon zu singen: Lied 466.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen, pünktlich um 13.00 Uhr geht es hier wieder weiter.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.10 bis 13.00 Uhr)

XIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe Kirchengemeinde Ihringen und Breisach vom 22.07.2003 zum Regeldeputat im Religionsunterricht der Gemeindepfarrer/innen

(Anlage 13)

Präsidentin Fleckenstein: Wir fahren in der Tagesordnung mit dem Tagesordnungspunkt XIII fort, Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe OZ 3/13. Berichterstatter ist der Synodale Hartwig.

Synodaler Hartwig, Berichterstatter: Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Konsynodale! Mit Schreiben vom 22. Juli dieses Jahres bittet der Kirchengemeinderat von Breisach und von Ihringen darum, die Deputatsbemessungen des Religionsunterrichtes von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern unserer badischen Landeskirche an die Deputatsbemessungen der württembergischen Landeskirche anzu-

lehnen. Im Falle der Ablehnung dieses Antrags durch die Synode möge zumindest der Religionsunterricht für Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeinden mit 3000 und mehr Gemeindegliedern von 6 auf 4 Wochenstunden gesenkt werden.

Wer könnte diesen Wunsch einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers einer großen Gemeinde nicht verstehen, der oder die mit Arbeit so sehr gesegnet ist, dass eine Visitationskommission zur Arbeitseingrenzung rät. Es ist ja nicht nur das Mehr an Kasualien, hinzu kommen in solch großen Gemeinden oftmals ja auch zusätzliche Belastungen im religionspädagogischen Bereich, wenn der Konfirmandenunterricht in mehreren Gruppen erteilt werden muss. Wenn man dann auch noch von Kolleginnen oder Kollegen aus der Württembergischen Landeskirche hört, dass dort im Schnitt 2 Stunden weniger Religionsunterricht erteilt werden muss, dann könnte es durchaus nahe liegen, im Bereich des Religionsunterrichts nach Entlastung zu suchen.

„Wer von Religion keine Ahnung hat, glaubt am Ende alles.“ Dieser einfache und prägnante Satz, der von unserer verehrten Frau Präsidentin stammt, wie wir erfahren haben, benennt einen wesentlichen Aspekt und unterstreicht die Wichtigkeit des Religionsunterrichts. Die grundsätzliche Bedeutung des Religionsunterrichts und deren Erteilung durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer wird auch von den Antragstellern nicht in Frage gestellt.

Die historischen Entwicklungen des Religionsunterrichts sind in Baden und Württemberg nicht dieselben. Dies hat insbesondere für die Vergütung von Religionsunterricht durch das Land Baden-Württemberg Konsequenzen. Bei einer Absenkung des Regeldeputates von 2 Wochenstunden pro Pfarrstelle würde die entsprechende Vergütung durch das Land entfallen. Wollte man den entfallenden Unterricht mit kirchlichen Lehrkräften auffangen, bräuchte man 46 zusätzliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer. Der Berichterstatter wagt nicht, der Landessynode bei der derzeitigen Finanzlage eine solche Stellenausweitung vorzuschlagen – Herr Trensky braucht keine Angst haben. Deshalb bliebe als weitere Konsequenz der Ausfall von Religionsunterricht.

Alle Ausschüsse lehnen daher den Antrag auf Reduzierung des Religionsunterrichtsdeputats ab. Der Bildungs- und Diakonieausschuss teilt jedoch mit dem Hauptausschuss die Einschätzung, dass die Bemessung des Religionsunterrichtsdeputats allein aufgrund der Gemeindegliederzahl zu schematisch ist.

Mit dem Religionsunterrichtsdeputat hat sich die Landessynode bereits im Jahr 1994 schwerpunktmäßig befasst. Den Umfang der Deputate regelte zuletzt das am 15. April 2000 erlassene Religionsunterrichtsgesetz. Für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, auf deren Berufsgruppe ich mich hier beschränke, besagt dieses Gesetz Folgendes: bei Gemeinden von 4000 und mehr Gemeindegliedern sind 4 Wochenstunden, bei Gemeinden von 2000 bis 3999 Gemeindegliedern sind 6 Wochenstunden und bei Gemeinden bis 1999 Gemeindegliedern sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Bei unter 1000 Gemeindegliedern kann das Deputat auf 10 Wochenstunden erhöht werden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss schließt sich der Empfehlung des Hauptausschusses an, den Oberkirchenrat zu bitten, die Flexibilität bei der Zuweisung von Religionsunterrichtsdeputaten zu erweitern. So sollte beispielsweise geprüft werden, ob nicht eine Erhöhung der Kontingente von

sogenannten Verfügungsstunden möglich wäre. Ebenso sollte im Oberkirchenrat über eine Neubewertung der Kriterien des Pflichtdeputats mit anderen Faktoren als nur der Gemeindegröße nachgedacht werden. Hier könnte beispielweise in Anlehnung an die Württemberger Deputatsberechnungen auch die Anzahl der Konfirmandenunterrichts-Wochenstunden eine Rolle spielen.

Die zum 1. September 2003 in Kraft getretene Rechtsverordnung über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats sieht u. a. in § 6 RV-ERU (Rechtsverordnung über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats) die Möglichkeit einer Deputatsermäßigung um 2 Stunden vor in großen Gemeinden, die zwischen 3000 und 3999 Gemeindegliedern haben, wenn keine andere hauptamtliche Mitarbeiterin oder kein anderer hauptamtlicher Mitarbeiter in der Gemeinde tätig ist. In § 8 der Rechtsverordnung wird der Einsatz der derzeit 601 Verfügungsstunden geregelt, welche die Schuldekaninnen und -dekanen zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen als Deputatsreduzierung gewähren können. Eine weitere Möglichkeit, Religionsunterrichtsdeputate flexibel handzuhaben, besteht darin, dass Deputate jeweils für ein Schuljahr befristet auf benachbarte Pfarrstellen umgeschichtet werden können (siehe § 9 der genannten Rechtsverordnung). Diese Möglichkeit, die an den Solidargedanken unter Pfarrerinnen und Pfarrern appelliert, wird derzeit nur wenig genutzt.

Deshalb wünscht der Bildungs- und Diakonieausschuss, dass die Schuldekanen verstärkt auf die Möglichkeit der Deputatsumschichtung hinweisen sollten. Die Verteilung der Verfügungsstunden auf die Kirchenbezirke ist jährlich neu festzusetzen – ohne Rücksicht auf Besitzstandswahrungsdenken. In den Kirchenbezirken soll die Verteilung der Verfügungsstunden durch die Schuldekanen im Bezirkskirchenrat und im Pfarrkonvent transparent gemacht werden.

Der Rechtsausschuss ist zu der Auffassung gekommen, dass das Problem seit Erfindung der Odenwald-Formel bekannt sei, dass aber die geltenden Regelungen ausreichend seien. Dem schließt sich der Finanzausschuss an, bittet darüber hinaus aber den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen und zu gegebener Zeit, eventuell in zwei Jahren, darüber zu berichten, inwieweit die Instrumente zur Flexibilisierung der Religionsunterrichtsdeputate greifen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss empfiehlt daher folgende Beschlüsse:

1. *Dem Antrag der Kirchengemeinderäte Breisach und Ihringen, die Religionsunterrichtsdeputate von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern an die Deputate der Württembergischen Landeskirche anzulehnen, wird nicht stattgegeben.*
2. *Dem alternativen Antrag, das Religionsunterrichtsdeputat von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern mit Gemeinden zwischen 3000 und 3999 Gemeindegliedern generell auf 4 Wochenstunden abzusenken, wird ebenfalls nicht stattgegeben.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, weitere Möglichkeiten für eine flexible Handhabung der Religionsunterrichtsdeputate zu entwickeln. Dies kann insbesondere geschehen

 - a) durch die Prüfung, ob die Ermäßigungskontingente an Religionswochenstunden für die Kirchenbezirke erhöht werden können;
 - b) durch eine Neubewertung der Kriterien des Pflichtdeputats von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern. Nicht nur die Gemeindegröße sollte dabei ein Faktor sein, sondern z. B. auch die Anzahl der zu betreuenden Gemeinden oder die Anzahl der Konfirmandengruppen.*

Dazu gibt es noch einen Ergänzungsantrag des Finanzausschusses:

4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode zu gebener Zeit darüber zu berichten, ob die vorhandenen Regelungen zur Flexibilisierung ausreichen und auch entsprechend genutzt werden.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihren Bericht, Herr Hartwig.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Breisacher**: Ich habe einen Punkt zu den Verfügungsstunden. Herr Hartwig hat gesagt, es wird gebeten, dass die Verfügungsstunden durch die Schuldekane im Bezirkskirchenrat und im Pfarrkonvent transparent gestaltet werden. Eine Rückfrage: Ist das ein Vorschlag, eine Idee oder ein Antrag, diese Durchführungsbestimmungen zu ändern? Bisher bin ich davon ausgegangen, dass Schuldekane und Dekane das klären, wer wie viel von den Verfügungsstunden bekommt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wer erteilt uns Auskunft?

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Ich habe diesen Vorschlag so verstanden, dass es einer ist, der in die Überlegung einbezogen wird, dass es aber zunächst grundsätzlich dabei bleiben soll, dass Dekane und Schuldekane in gegenseitigem Einvernehmen darüber befinden; das ist meines Erachtens auch deswegen sinnvoll, weil die am nächsten dran sind und die Probleme der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen. Deswegen ist die Entscheidung dort auch richtig angesiedelt. Ob diese beiden den Bezirkskirchenrat – ich weiß, dass das in manchen Kirchenbezirken geschieht – in die Entscheidungsfindung miteinbeziehen, das sei dem Bezirkskirchenrat und den beteiligten Dekanen überlassen. Aber grundsätzlich denke ich, kann es bei dieser Regelung bleiben.

Synodaler **Stober**: Ich wollte nur noch etwas ergänzen. Bei unserem Schreiben, das wir vom Evangelischen Oberkirchenrat unter dem 8. Oktober 2003 bekommen haben (s. Anlage 13, zu Eingang 3/13), gibt es unter Ziffer 4 den Vergleich mit Würtemberg. Im Hauptausschuss ist doch dokumentiert worden, dass dieser Vergleich so nicht haltbar ist. Das wollte ich nur noch einmal deutlich machen und für das Protokoll sagen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Stober. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Herr Hartwig, brauchen Sie als Berichterstatter ein Schlusswort?

Synodaler **Hartwig, Berichterstatter**: Zur Transparenz wollte ich nur noch sagen, dass da auch praktische Erfahrungen einfließen. Oftmals war in der Pfarrerschaft nicht nachvollziehbar, wie die Stunden verteilt worden sind. Es ist einfach gedeihlich, wenn man die Gedankengänge von Dekanen, Schuldekannen und Dekaninnen nachvollziehen kann.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Kann ich en bloc abstimmen lassen?

(Synodaler **Breisacher**:
Ich wünsche getrennte Abstimmung!)

Gut, dann stimmen wir getrennt ab.

Wir stimmen zunächst ab über die Ziffer 1 des Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlags. Wer dem Inhalt dieser Ziffer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die Mehrheit.

Wer Ziffer 2 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen: – Auch das ist eindeutig die Mehrheit.

Wir stimmen ab über Ziffer 3, beide Buchstaben. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist auch die große Mehrheit.

Es folgt nun noch der Ergänzungsantrag des Finanzausschusses zu Ziffer 4. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um das Handzeichen: – Das ist auch die große Mehrheit.

Dann ist entsprechend beschlossen.

XIV

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe Kirchengemeinderat Eberstadt vom 05.08.2003 zur Pfarrstellenbesetzung

(Anlage 14)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIV zum Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe Kirchengemeinderat Eberstadt unter OZ 3/14. Berichterstatter ist der Synodale Götz.

Synodaler **Götz, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Der Hauptausschuss hat sich mit der Eingabe des Kirchengemeinderats Eberstadt befasst, in der die Bitte geäußert wurde, „die Landessynode möge ... prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, neu in den Dienst tretende Pfarrer für eine bestimmte Zeit in eine Pfarrstelle einzulegen.“

Hintergrund dieser Bitte ist der Umstand, dass es Kirchengemeinden gibt, die bereits seit längerer Zeit vakant sind, da sich niemand auf die Gemeindepfarrstelle beworben hat bzw. Interesse signalisiert hat, in die Kirchengemeinde zu wechseln. Eine längere Zeit der Vakanz, dazu noch verbunden mit der Ungewissheit, wann die Stelle denn überhaupt wieder besetzt wird – dazu vielleicht auch noch verbunden mit der Angst, es könnte sich dauerhaft keine Bewerberin bzw. kein Bewerber finden –, das ist für die betroffenen Kirchengemeinden eine große Last, ganz davon abgesehen, dass in der Zeit der Vakanz auch auf die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort zusätzliche Aufgaben zukommen. Da von den Gemeindegliedern die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in der Regel als die zentrale kirchliche Bezugsperson vor Ort empfunden wird, gewissermaßen als „Kirche in Person“, ist es nach aller Erfahrung bei einer länger andauernden Vakanz schwierig, das Gemeindeleben in der bisherigen Form und Lebendigkeit aufrecht zu erhalten. Deshalb ist es mehr als verständlich, dass die Sorge um das kirchliche Leben gerade auch hoch engagierte Gemeindemitglieder bewegt, wenn die eigene Gemeindepfarrstelle längere Zeit nicht besetzt ist. Herzlichen Dank an dieser Stelle an alle, die in unseren Kirchengemeinden durch ihr großes Engagement die besonderen Belastungen bei einer bestehenden Vakanz mittragen und das Ihre dazu beitragen, dass das kirchliche Leben in unserer badischen Landeskirche trotz aller Beschwernis auch noch bei widrigen Umständen lebendig bleibt.

(Beifall)

Der Antrag des Kirchengemeinderates Eberstadt ist also zweifellos Ausdruck einer objektiv gegebenen Problemlage.

Abhilfe erhofft sich der Kirchengemeinderat Eberstadt in dieser Situation von einer Praxis, die bis zum Anfang der 90er Jahre nicht unüblich war, dass nämlich der Evangelische Oberkirchenrat Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare – denn nur solche sind relativ problemlos versetzbare – für eine bestimmte Zeit in solche vakanten Gemeinden schickt, wo sie dann ja vielleicht auch „anwachsen“ könnten, also für längere Zeit bleiben.

Nun steht dieser Möglichkeit aber nicht nur die Erfahrung entgegen, dass eine solche Praxis von den Beteiligten schon damals als nicht gut empfunden und deshalb bewusst geändert wurde.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich vor allem auch, dass eine solche Maßnahme von vornherein nur Sinn machen würde, wenn man das Pfarrvikariat auf einen Zeitraum von jetzt 18 Monaten auf dann mindestens 4 Jahre verlängern würde und somit den betreffenden Personen keine Möglichkeit geben würde, sich so wie jetzt bereits nach 18-monatigem Probedienst auf eine Pfarrstelle zu bewerben. Der Weg vom theologischen Examen bis hin zu einer selbst in den Blick genommenen Pfarrstelle würde dann von jetzt rund dreieinhalb Jahren – nämlich 23 Monate Lehrikariat plus 18 Monate Pfarrvikariat – auf rund sechs Jahre verlängert werden.

Dadurch würde aber die Attraktivität des Pfarrberufes nicht nur geschrägt, was im Hinblick auf die jetzt schon bestehende Notwendigkeit, für diesen Beruf zu werben, kontraproduktiv wäre. Es würde vielmehr auch die Erfahrung, auf die erste Pfarrstelle durch eine Wahl gekommen zu sein, unmöglich gemacht. Überdies würde praktisch das Recht der Gemeinden „ausgehöhlt“, sich ihren Pfarrer bzw. ihre Pfarrerin zu wählen.

Zu bedenken ist auch, dass die Gesamtzahl der vorhandenen Vakanzen innerhalb der Landeskirche ja nicht verringert werden würde. Denn die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die sich jetzt nach ihrer Entlassung aus der Probedienstzeit auf vakante Pfarrstellen bewerben, würden ja dann für solche Bewerbungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Da aber derzeit unter den Pfarrerinnen und Pfarrern kaum Bereitschaft zu einem Stellenwechsel vorhanden ist, sind solche Bewerbungen durch bisherige Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare besonders wichtig.

Zu sehen ist weiterhin, dass ja auch bei einer möglichen Besetzung vakanter Pfarrstellen durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikaren durchaus nicht alle schon längere Zeit vakante Stellen zu besetzen wären. Entscheidend müssten dann nämlich neben der Länge der Vakanz auch andere Faktoren sein wie die Größe der Kirchengemeinde und vor allem die Gesamt-situation im Kirchenbezirk. Auch und gerade, wenn es die Möglichkeit geben würde, Pfarrstellen durch Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu besetzen, würde dies zu Enttäuschungen bei vielen Gemeinden führen, da sie trotzdem nicht versorgt werden könnten.

Zu hoffen, aber auch zu erwarten ist, dass in den kommenden zwei Jahren die Zahl der vakanten Pfarrstellen zurück gehen wird, da derzeit noch wegen nicht umgesetzter Kürzungsbeschlüsse aus den Pfarrstellenstreichungen zusätzliche Vakanzen bestehen, weil Pfarrerinnen und Pfarrer noch auf Pfarrstellen sind, die es gewissermaßen gar nicht mehr gibt,

statt auf „eigentlich“ laut Planung gewollten und vorhandenen Pfarrstellen. Voraussichtlich werden also in den kommenden Jahren auch Pfarrstellen, die bereits seit längerer Zeit vakant sind, wieder eher besetzt werden.

Fazit:

Der Hauptausschuss, dem die Eingabe OZ 3/14 zugewiesen war, hat dem Wunsch der Eingeber entsprochen und die Möglichkeit geprüft, neu in den Dienst tretende Pfarrerinnen und Pfarrer für eine bestimmte Zeit in eine Pfarrstelle einzulegen. Diese Prüfung hat nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte ergeben, dass es nicht sinnvoll wäre, eine solche Möglichkeit zu schaffen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für Ihren Bericht, Herr Götz. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Harmsen**: Der Antrag bestand aus zwei Punkten. Der erste Punkt wurde auf Beschluss des Ältestenrates nicht zur Beratung gegeben. Ich möchte davon ausgehen, dass in dem Antwortschreiben, das über den Punkt zwei des Antrages informiert, auch die Begründung für die Nichtbehandlung des Punktes eins weitergegeben wird. Ist das so?

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist so, wenn es nicht schon geschehen ist. Ich vermute, dass es schon geschehen ist. Nach Praxis meiner Geschäftsstelle wird den Eingebern immer mitgeteilt, wann der Punkt verhandelt wird bzw. wenn ein Punkt nicht verhandelt wird, wird das mit dem ersten Schreiben schon mitgeteilt. Ich kann das nicht genau sagen, aber ich gehe davon aus, dass es schon geschehen ist. Wenn nicht, müsste das natürlich mit dem zweiten Schreiben geschehen.

Eingeber werden immer auch unterrichtet vom Fortgang ihrer Eingabe.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen. Es gibt hier keinen Beschlussvorschlag, sodass wir auch keine Abstimmung durchzuführen haben.

XX

Verschiedenes

(Fortsetzung)

Bericht des Landesbischofs über die diesjährige Adventsschutzinitiative

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte jetzt den Herrn Landesbischof bitten, uns kurz über die diesjährige Adventsschutzinitiative zu informieren.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich mache es sehr kurz. Sie werden in den Fächern nachher, bevor Sie gehen, noch Materialien zu unserer Adventsschutzinitiative finden. Etliche haben sie schon bekommen. Warum möchte ich doch noch etwas sagen? Wir freuen uns sehr, dass wir die Initiative letztes Jahr – angestoßen durch die hannoversche Landeskirche – in enger Absprache mit der württembergischen und bayerischen Landeskirche im gesamten süddeutschen Raum durchgeführt haben. Bei einer Kontaktaufnahme bei der Erzdiözese ist ein großes Interesse signalisiert worden, das könnten wir doch ökumenisch machen.

Wir haben uns in diesem Jahr beim Treffen der vier Bischöfe darauf verständigt, dass wir diese Initiative in Baden-Württemberg in Verantwortung der vier Diözesen und Landeskirchen machen. Wir haben wiederum die hannoverschen Materialien übernommen. Natürlich haben wir das Grußwort der Bischöfe vorne neu gestaltet, aber die Materialien zunächst einmal unverändert gelassen.

Wir sehen, dass wir mit dieser Initiative außerordentlich viel Resonanz finden in Gemeinden, bei Menschen außerhalb der Kirche, am Rande der Kirche.

Ein Beispiel möchte ich nennen, weil es mir in seiner Wirksamkeit besonders eindrucksvoll erscheint. In Mannheim ist es gelungen, den dortigen Einzelhandelsverband selber zum Motor dieser Bewegung zu machen. Die haben dann zwar eigene Plakate gefertigt und den Slogan noch etwas geändert, in der Sache aber ist die Kampagne völlig identisch. Wenn ein Bild der beiden Dekane, des katholischen und des evangelischen Dekans mit dem Vorsitzenden des Einzelhandelsverbandes und dem zuständigen Bürgermeister sowie einer fünften Person in der Zeitung steht und dafür geworben wird, dass adventlicher Verkauf erst ab Montag nach dem Totensonntag beginnt, dann ist das schon eine Botschaft, die hinausgeht und ganz ermutigend ist.

Ein ähnliches ermutigendes Beispiel wurde uns aus Pforzheim gemeldet mit großem Interesse eines dortigen Kaufhauses.

Wir wissen, dass wir es nicht leicht haben bei den großen Ketten. Wir wissen, dass bei Baumärkten die Adventsdekoration seit Anfang Oktober läuft. Lassen wir uns da nicht beirren! Andererseits gibt es viele Menschen, die darauf warten, dass wir strukturierte Zeiten bekommen. Diese Struktur von Zeiten tut unserem Leben gut, und das ist natürlich ein ökumenisches Anliegen. Ich freue mich, dass das so völlig unproblematisch mit den Öffentlichkeitsbeauftragten der vier Diözesen und Landeskirchen jetzt möglich war und wir jetzt auch ein ökumenisches Zeichen an dieser Stelle setzen können. Das finde ich eine erfreuliche ökumenische Erweiterung der Initiative, auf die ich Sie hinweisen wollte.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Herr Landesbischof. Gibt es Rückfragen hierzu an den Landesbischof? – Das ist nicht der Fall.

XV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe Herr Aeschbach u. a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach vom 30.08.2003 zum Umgang mit Personalkonflikten

(Anlage 15)

Präsidentin Fleckenstein: Wir fahren fort in der Tagesordnung mit dem Tagesordnungspunkt XV, gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse unter OZ 3/15. Berichterstatter ist der Synodal Heger.

Synodaler Heger, Berichterstatter: Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Antrag von Herrn Aeschbach und anderen, der Ihnen unter der Ordnungsnummer 3/15 vorliegt, wird die Landessynode gebeten, ein rechtlich verbindliches Verfahren zur Lösung von Personalkonflikten zu erarbeiten und festzulegen. Dabei sollen insbesondere folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Orientierung an einer klar definierten Zeitschiene,
- Dokumentation der Entwicklung und Ergebnisse,

- Transparenz des Verfahrens und Darstellung der Ergebnisse,
- die Pflicht Leitungsverantwortung wahrzunehmen,
- das Vereinbaren dienstrechtlich verwertbarer Ziele.

Aus dem Antrag spricht, auch wenn dies nicht explizit genannt wird, die leidvolle Erfahrung, in einem Personalkonflikt nicht über die Instrumentarien und die Handlungsmöglichkeiten verfügt zu haben, die man benötigt hätte, um zeitnah und zielgerichtet zu einem guten Ergebnis zu kommen.

Auch wenn gravierende Personalkonflikte nicht das Tagesgeschäft in unserer Kirche prägen, wurde in unseren Ausschussberatungen deutlich, dass den meisten von uns die Schwierigkeiten, die bei der Lösung von Personalkonflikten auftreten, sehr wohl bewusst und bekannt sind.

Darum haben wir großes Verständnis für den Wunsch der Antragsteller nach einem allgemein rechtlich verbindlichen Verfahren im Umgang mit Personalkonflikten.

So verständlich der Wunsch auch ist, sehen wir leider keine Möglichkeit, ein einheitlich rechtlich verbindliches Verfahren festzulegen.

Jeder Konflikt hat seine eigene Dynamik, seine eigene Dramaturgie und jeweils andere Beteiligte. Dieses jeweils Besondere eines jeden Konfliktes muss bei jeder Konfliktlösungsstrategie berücksichtigt und aufgegriffen werden, um dann verbindliche Lösungsverfahren zu vereinbaren. Dabei sind die im Antrag genannten Punkte, die ein solches Verfahren auszeichnen, von entscheidender Bedeutung und zu berücksichtigen.

Punkte also wie:

- eine klar definierte Zeitschiene
- Verbindliche, überprüfbare Vereinbarungen
- Dokumentation der Ergebnisse und vieles mehr.

Dieses verbindlich zu vereinbaren ist notwendig und wichtig, ja geradezu Voraussetzung für eine gelingende Konfliktlösung, allerdings jeweils auf dem Hintergrund und unter den Bedingungen eines konkreten Konfliktes.

Welche Instrumente Hilfe und Angebote zur Vermeidung bzw. Lösung von Konflikten gibt es denn?

Das sind zum einen die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Pfarrerdienstreiches bzw. des Arbeitsrechtes. Darin sind auch verbindliche Verfahrensschritte festgelegt. Allerdings hat ein Personalkonflikt, der mit Mitteln des Dienst- oder Arbeitsrechtes gelöst werden muss, schon eine Geschichte, manchmal eine lange Geschichte, begleitet von Frustrationen, Resignation, Verletzungen.

Um dies zu vermeiden, gilt es, Konflikte frühzeitig zu erkennen, aufzugreifen, zu bearbeiten. Dies kann nur vor Ort auf der Gemeinde- und Bezirksebene geschehen.

Instrumente und Angebote, die dabei helfen, sind:

Gezielte Fortbildung; alle Dekaninnen und Dekane wurden zum Teil auf Dekanskonferenzen zu „Konfliktlösungsstrategien“ geschult, dies übrigens unter Beteiligung eines Frankfurter Beratungsunternehmens. Ein Ergebnis dieser Qualifizierungsmaßnahme ist eine ca. 50-seitige Arbeitshilfe mit dem Titel „Konflikte – wie bewältigen?“, die vor etwa drei Wochen an die Dekanate versandt wurde.

Aber auch für ehrenamtlich Mitarbeitende und Ältestenkreise gibt es sehr gute Fortbildungsmaßnahmen zum Themenfeld Konflikte und Konfliktlösungen.

II**Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Heger, gestatten Sie mir eine kurze **Unterbrechung** Ihres Berichtes.

Liebe Brüder und Schwestern, ich habe einen Überraschungsgast für Sie. Frau **Dr. Elisabeth Raiser**, die Präsidentin des Evangelischen Kirchentages, ist heute im Hause.

(Lebhafter Beifall –

Frau **Dr. Raiser**: Ich wollte Sie nicht unterbrechen!)

Nein, ich weiß, wie wenig Zeit Sie haben. Um 14.00 Uhr geht es los mit der ersten Besprechung, um 15.00 Uhr mit der ersten Sitzung des Kirchentagspräsidiums. Ich bin Ihnen außerordentlich dankbar, Frau Raiser, dass Sie mir trotzdem den Wunsch erfüllt haben, ein kurzes Grußwort zur Synode zu sprechen. Sie haben sofort das Wort, damit Sie Ihre Sitzung zeitlich gewährleisten können.

Frau **Dr. Raiser**: Liebe Synode! Ich freue mich von Herzen über diese Einladung von Ihrer Synodalpräsidentin, Ihnen kurz ein Grußwort zu sagen. Ich habe mir gar nicht sehr viel überlegt, denn offen gestanden wurde ich erst vor einer halben Stunde mit dieser Einladung konfrontiert,

(Heiterkeit)

als ich nämlich einen Zug früher gekommen bin als ursprünglich geplant. Da wurde die Gelegenheit ergriffen. Ich tue das aber sehr gerne.

Ich fühle mich Ihnen natürlich, der Synode, als Kirchentagsvertreterin sehr eng verbunden. Denn die Synoden und der Kirchentag ziehen eigentlich alle an einem Strang. Wir wollen zeigen, dass das Wort Gottes groß ist, dass wir viele sind, dass wir gemeinsam Verantwortung übernehmen und dass wir etwas bewegen können.

Der Ökumenische Kirchentag in Berlin liegt hinter uns. Ich weiß, dass viele von Ihnen dort waren. Ich weiß auch, dass im Vorfeld hier in der badischen Landeskirche eine Menge geschehen ist. Ich war z. B. eingeladen zum Ökumenischen Kirchentag in Freiburg im März dieses Jahres und habe dort viel von dieser ökumenischen Aufbruchstimmung mitbekommen.

Jetzt liegt der Ökumenische Kirchentag hinter uns. Ich glaube, die meisten denken, er war ein wirklicher Erfolg. Wir haben ein großartiges ökumenisches Ereignis zusammen feiern können. Wir haben viele ökumenische Gespräche geführt. Wir haben nicht nur gefeiert, wir haben auch sehr viel nachgedacht, haben viele neue Erkenntnisse gewonnen.

Meiner eigenen Einschätzung nach ist die Botschaft des Ökumenischen Kirchentags: Wir wollen als Christen zusammen gehen, wir wollen uns den Fragen unserer Zeit gemeinsam stellen, und wir wollen das nicht nur, sondern wir können auch gar nicht anders. Wir wollen auf keinen Fall wieder Keile zwischen uns treiben lassen. Wir waren lange genug auseinander.

(Beifall)

In diesem Geist ist der Ökumenische Kirchentag gefeiert worden, in ihm ist er zu Ende gegangen. Dieser Geist herrscht, wie ich meine, immer noch vor. Ich möchte mich einfach bei Ihnen bedanken, dass Sie diese Bewegung in

Baden weitertragen. Ich glaube, dass Ökumenische Kirchentage neben vielem anderem gerade auch diesen Sinn haben, dass sie die Ökumene vor Ort beflügeln. Ich weiß, wie viel es bedeutet, wenn man ein Ziel hat. Auf das Ziel hin ist es viel leichter, ökumenisch zu arbeiten, als im üblichen Tagesgeschäft. Das Tägliche wird dann plötzlich wieder spannend. Ich weiß, dass Sie gerade in der badischen Landeskirche besonders gut sind, sich Ziele zu setzen, sich Ziele vorzunehmen. Ich habe das zum Teil aus der Ferne verfolgt. Ich finde das großartig und ermutigend, auch für uns.

Ich darf meine kleine Rede an dieser Stelle beenden. Ich danke Ihnen nochmals herzlich und wünsche Ihnen alles Gute für den Rest Ihrer Beratungen und bitte Sie um Ihr Gebet und Ihre guten Gedanken für unsere Sitzungen des Präsidiums und der Präsidialversammlung, die die erste ist seit dem Ökumenischen Kirchentag. Für die Präsidialversammlung ist es eigentlich seit eineinhalb Jahren die erste wirkliche Sitzung. Wir sind selber sehr gespannt, wie es werden wird. Wir hoffen, dass wir diesen ökumenischen Geist und die ökumenischen Gedanken auch in dem Evangelischen Kirchentag weitertragen und entfalten können.

Ich danke Ihnen herzlich für diese fünf Minuten und wünsche Ihnen alles Gute. Vielen Dank!

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Dr. Raiser, der Applaus zeigt es Ihnen, Sie haben uns die Ehre mit Ihrem Grußwort gegeben, haben uns eine große Freude gemacht. Ich weiß, es kam überfallartig, wenn man gerade so das Haus betritt und sofort konfrontiert wird.

Schauen Sie, wir haben ein Stück Kirchentag mitgebracht. Hinten im Saal steht unser gemeinsamer Kirchentagsstand, der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Erzbistums Freiburg, als dessen Vertreter Herr Domkapitular Dr. Stadel auch heute bei uns ist. Wir hatten schon ein ökumenisches Grußwort und werden uns nun gleich mit der Charta Oecumenica und der Aufnahme in unsere badische Landeskirche beschäftigen.

Es konnte kein besserer Moment sein, dass Sie zu uns kamen als dieser. Ich sage herzlichen Dank. Wir alle, die wir in Berlin waren und die wir es von hier verfolgt haben, haben gewusst, es war ein sehr schwieriges und großes Unternehmen, was Sie sich vorgenommen hatten. Aber es war gleichzeitig ein großer Erfolg und ein großes Stück Hoffnung, wie es in der Ökumene weitergehen wird. Ich möchte einfach auch die Gelegenheit wahrnehmen, dem Präsidium und ganz persönlich auch Ihnen und Ihrem Co-Präsidenten unsere herzliche Gratulation dafür zum Ausdruck zu bringen, wie Sie das gemeistert haben. Es war ein großer Erfolg.

(Beifall;

Präsidentin Fleckenstein verabschiedet Frau Dr. Raiser)

XV**(Zum Umgang mit Personalkonflikten)**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Heger, dann bitte ich Sie Ihren **Bericht** fortzusetzen, wenn Sie den Gedanken gerade noch einmal aufnehmen mit dem letzten Absatz Ihres Berichtes. Ich bitte um Verständnis.

(Heiterkeit)

Synodaler Heger, Berichterstatter: Frau Präsidentin, das werde ich gerne tun.

Ich hatte gerade ausgeführt, dass es entscheidend wichtig ist, Konflikte frühzeitig zu erkennen, aufzugreifen und zu bearbeiten und dass dies vor Ort am besten geschieht, nämlich auf Gemeinde- und Bezirksebene. Ich hatte ausgeführt, welche Instrumente es gibt, die dabei helfen können. Ein Instrument hatte ich genannt, die gezielte Fortbildung. Beispielhaft habe ich das ausgeführt bei der Dekanatsfortbildung. Es gibt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende und Ältestenkreise sehr gute Fortbildungen zum Thema Konflikte und Konfliktlösungen.

Als weiteres Instrument möchte ich die Gemeindeberatung nennen. Dieses Instrument ist besonders geeignet zur Bearbeitung und Lösung struktureller Konflikte.

Weiter nenne ich die Supervision, sei es Einzel-, Team- oder Gruppensupervision, ebenso externe Moderation.

Auch die Beratung durch die Prälatin bzw. den Prälat ist eine mögliche Hilfe zur Vermeidung oder Lösung von Konflikten.

Schließlich das Personalgespräch, ein weiteres Instrument, Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten.

Ich danke dem Evangelischen Oberkirchenrat dafür, dass diese Angebote und Hilfen bestehen und dass auch künftig die Qualifizierung von Mitarbeitenden, insbesondere im Umgang mit Konflikten und Konfliktmanagement eine hohe Priorität hat.

Zwei Punkte wurden in den Ausschussberatungen deutlich und klar benannt.

1. Das frühzeitige Benennen und Aufgreifen von Konfliktpotentialen oder Konflikten trägt entscheidend zu einer Konfliktlösung bei.
2. Konfliktmanagement ist eine Leitungsaufgabe, die auf allen Leitungsebenen – Ältestenkreise, Dekanat, Evangelischer Oberkirchenrat – anzunehmen und wahrzunehmen ist.

Ein Mangel an Konfliktbearbeitung und Lösungsinstrumenten sowie Hilfsangeboten besteht meines Erachtens nicht. Allerdings ist es eine große Herausforderung, diese Instrumente frühzeitig, zielorientiert und kompetent zu nutzen.

Was kann die Synode dazu beitragen, dass dies gelingt:

Zum einen sind fast alle von uns selbst in Leitungsverantwortung. Sei es in Ältestenkreisen, Bezirkskirchenräten oder an anderen Stellen. Nehmen wir uns also dieser Thematik selbst aktiv an.

Zum anderen bitte ich Sie, liebe Konsynodale, wenn Sie in Ihren Bezirkssynoden über unsere Tagung berichten, gehen Sie auf diesen Tagesordnungspunkt ein. Informieren Sie über die Angebote und Instrumente zur Konfliktlösung in unserer Kirche, ermutigen Sie dazu, diese Angebote zu nutzen. Verstärken Sie alle Anstrengungen, in Konflikt-situationen dieser schwierigen Leitungsaufgabe gerecht zu werden.

Als Ergebnis der intensiven Beratungen in allen Ausschüssen empfiehlt der Hauptausschuss der Synode folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Landessynode sieht keine Möglichkeit, ein rechtlich verbindliches Verfahren zur Lösung von Personalkonflikten zu erarbeiten und verweist auf die bestehenden Angebote und Hilfen zur Konfliktbearbeitung und Konfliktlösung.

2. Die Landessynode bittet die Leitungsebenen (Ältestenkreise, Dekaninnen bzw. Dekane mit Bezirkskirchenräten, Evangelischen Oberkirchenrat), von den zur Verfügung stehenden Instrumenten zum Konfliktmanagement und von den rechtlichen Möglichkeiten frühzeitig und konsequent Gebrauch zu machen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für Ihren Bericht, Herr Heger. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache auch wieder schließen.

Wir kommen zur **Abstimmung** über den Beschlussvorschlag.

(Synodaler **Neubauer**:

Ich bitte um getrennte Abstimmung!)

Gerne!

Wir stimmen ab über Ziffer 1 des Beschlussvorschlags. Wenn Sie Ziffer 1 Ihre Zustimmung geben möchten, bitte ich um Handzeichen: – Das ist eindeutig die große Mehrzahl.

Wenn Sie Ziffer 2 zustimmen, bitte ich Sie, die Hand zu erheben: – Auch das ist die große Mehrheit.

Vielen Dank, dann ist so beschlossen.

XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrats vom 19. Oktober 2003: Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 18)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte jetzt, wenn Sie einverstanden sind, den Tagesordnungspunkt XVII vorziehen, den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Aufnahme der Charta Oecumenica in unserer Landeskirche unter OZ 3/18. Ich möchte die Zeit, die Herr Dr. Stadel noch bei uns ist, nutzen, dass wir diesen Tagesordnungspunkt behandeln, weil er nachher eine andere Verpflichtung hat.

Ich bitte Herm Götz um seinen Bericht.

Synodaler Götz, Berichterstatter: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich darf an dieser Stelle ergänzen, sehr geehrter Herr Dr. Stadel!

Ich darf Ihnen berichten über die Beratungen und über die Beschlussvorlage zu OZ 3/18: Charta Oecumenica.

Dazu zunächst 2 Vorbemerkungen.

1. Vorbemerkung:

Zu unserem Thema hat der Hauptausschuss zunächst auf dem Tagestreffen der Landessynode am 19. September 2003 ausführlich beraten. Die Ergebnisse dieser Beratung wurden dann an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Stellungnahme weitergeleitet, außerdem zur Beratung an alle anderen ständigen Ausschüsse der Landessynode. Die Hinweise und Anregungen aus dem Rechtsausschuss und aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss hat der Hauptausschuss dann dankbar aufgenommen. Sie sind in die abschließenden Beratungen des Hauptausschusses am gestrigen 22. Oktober eingeflossen, ebenso in den Beschlussvorschlag, der Ihnen nun vorliegt.

Ein weiterer Hinweis des Finanzausschusses, der sich erst nach den abschließenden Beratungen des Hauptausschusses mit der Materie befassen konnte, wurde dann noch in diesem Bericht aufgenommen.

2. Vorbemerkung:

Zur Aufgabenstellung ist zu sagen, dass die Frage, mit der wir uns auf dieser Tagung der Landessynode zu befassen haben, darin besteht, wie das Verfahren zum weiteren Umgang mit der Charta Oecumenica aussehen soll. Es geht also um einen Verfahrensvorschlag.

I.

Die Charta Oecumenica ist ein Dokument, auf das sich die Konferenz Europäischer Kirchen und der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen unter Aufnahme von Anregungen der beiden Ökumenischen Versammlungen von Basel 1989 und von Graz 1997 verständigt haben mit dem Ziel, die ökumenische Zusammenarbeit zu verstetigen und zu intensivieren. Dabei ist die Charta Oecumenica – von den Mitgliedskirchen der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen unterzeichnet – kein rechtsverbindlicher Text im Sinne eines Kirchengesetzes. Sehr wohl aber ist sie ein Autorität beanspruchendes Arbeitspapier, dessen Inhalt in den jeweiligen Kirchen mit ihren jeweiligen Verästelungen zur Kenntnis genommen und rezipiert werden sollte – was freilich hier und da durchaus auch kritisch geschehen kann.

Gerade der ökumenische Kirchentag im Frühjahr dieses Jahres in Berlin, auf dem die Charta Oecumenica unterzeichnet wurde, war ein ebenso sichtbares wie schönes Zeichen der bereits gewachsenen ökumenischen Verbindungen.

Ganz allgemein wurde in den Ausschüssen der Landessynode große Dankbarkeit geäußert sowohl über die Erarbeitung und Unterzeichnung der Charta Oecumenica als einem wichtigen Dokument und zugleich Impuls für das Miteinander der Kirchen, als auch über die vielen, oftmals schon selbstverständlichen ökumenischen Aktivitäten, die es in unserer Landeskirche bereits gibt.

Dabei darf an dieser Stelle – auf Anregung des Finanzausschusses – darauf hingewiesen werden, dass es bei der Ökumene nicht nur um die Kontakte unserer evangelischen Kirche zur *katholischen Kirche* gehen kann. Vielmehr meint Ökumene auch das Miteinander mit den anderen christlichen Kirchen. Und dabei könnten gerade die Kirchen, denen *Migranten* angehören, zukünftig eine größere Rolle spielen als bisher.

Nun wurde zwar im Hauptausschuss auch ganz grundsätzlich kritisch angefragt, inwieweit Ökumene überhaupt initiiert sei durch solche schriftlichen Dinge wie die Charta Oecumenica. Ökumene lebe schließlich im Wesentlichen von der Praxis vor Ort in den Gemeinden. Trotzdem blieb unbestritten, dass auch eine solche schriftliche Vereinbarung Sinn macht, denn:

- Schriftlich Vorhandenes kann verhindern, dass Ökumene ins Belieben der jeweils handelnden (oder auch nicht handelnden) Personen gestellt ist.
- Bei einem Wechsel der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers ist abgesichert, was bisher schon Praxis war.
- Da im katholischen Bereich das Denken manchmal hierarchischer geprägt ist, könnten dort solche von den Kirchenleitungen unterzeichnete Papiere in viel höherem Maße als bei uns eine legitimierende Funktion auch vor Ort haben. Sie sind deshalb möglicherweise dort noch wichtiger als in unserem evangelischen Bereich.

Jedenfalls wurde in allen Ausschüssen unserer Landessynode deutlich, dass uns Ökumene ein wichtiges Anliegen ist und dass deshalb die Charta Oecumenica zu begrüßen ist, ebenso wie all die vielfältigen Aktivitäten, die in unserer Landeskirche im Hinblick auf Ökumene bereits existieren.

Deshalb der 1. Teil des Beschlussvorschlags:

Die Landessynode ist dankbar für die Erarbeitung und die Unterzeichnung der „Charta Oecumenica – Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa“. Sie freut sich über die reichen ökumenischen Bemühungen an vielen Orten und in vielen Bereichen unserer Landeskirche.

II.

Zu bedenken war: Welche Gremien in unserer Landeskirche, also Bezirkskirchenräte, Bezirkssynoden, Ältestenkreise usw. sollen aufgefordert werden, die Charta Oecumenica zu beraten, gegebenenfalls in welcher Reihenfolge? Zum einen lebt ja Ökumene in der Tat in hohem Maße von dem, was vor Ort in den *Gemeinden* geschieht. Zum anderen bieten sich die *Bezirkssynoden* als Orte der Rezeption an, um von dort aus die Charta Oecumenica in die Gemeinden hineinwirken zu lassen.

Noch grundsätzlicher lässt sich fragen: Soll es denn überhaupt in erster Linie Sache der kirchlichen *Gremien* und *Organe* sein, die Charta Oecumenica zu bedenken, zu beraten und ihre Impulse aufzunehmen? Schließlich wird doch Ökumene praktiziert und ist auch und gerade in Arbeitsfeldern wie Verkündigung, Seelsorge oder Diakonie lebendig. Auch mag es hier und da zweckmäßig und effektiv sein, sich etwa in einem ökumenischen Arbeitskreis oder in einem anderen Gremium mit der Charta Oecumenica zu befassen.

Sicher kann man davon ausgehen, dass unsere Kirchenbezirke und Gemeinden am besten wissen, an welcher Stelle es Sinn macht, die Charta Oecumenica einzubringen. Und sicher wird das in vielen Fällen auch, aber vielleicht nicht nur, ein kirchliches Organ wie der Bezirkskirchenrat, die Bezirkssynode oder der Kirchengemeinderat sein. Eine Festlegung auf diese oder auf andere Gremien könnte aber nicht nur den Blick auf die Weite der Möglichkeiten verengen, sondern auch leicht als eine Art „Forderung von oben“ missverstanden werden, als eine Art „Hausaufgabe“ und „Zwang“ – was sicherlich der Sache nicht dienlich wäre.

Scheint so einerseits eine Befassung mit der Charta Oecumenica auf allen kirchlichen Ebenen Sinn zu machen, so verzichtet der Beschlussvorschlag andererseits darauf zu benennen und damit aus Sicht der Betroffenen doch auch ein Stück weit vorzuschreiben, an welcher konkreten Stelle eine solche Befassung erfolgen soll. So lautet der Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bittet alle, die in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildung tätig sind, sich intensiv mit der Charta Oecumenica zu beschäftigen.

Die Landessynode empfiehlt, die Charta Oecumenica zur Beratung in die Bezirke und Gemeinden zu geben. Dabei bieten sich folgende Fragestellungen an:

- Welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen der Charta Oecumenica haben wir uns bereits zu Eigen gemacht und welche wollen wir künftig umsetzen?
- Welche sind für unsere Partnerschaftsbeziehungen schon jetzt besonders wichtig und welche wollen wir uns künftig zu Eigen machen?

III.

Ganz besondere Relevanz hat in diesem Zusammenhang die Charta Oecumenica für die am Rhein und Bodensee liegenden Kirchenbezirke, zumal in diesem Zusammenhang berichtet wurde, dass die Zusammenarbeit dieser Kirchenbezirke mit anderen Kirchen über die Landesgrenzen hinweg schon heute oftmals besser laufe als die entsprechende Zusammenarbeit auf politischer Ebene. Aus alledem ergibt sich der nächste Teil des Beschlussvorschlages, nämlich:

Für die an Rhein und Bodensee liegenden Kirchenbezirke bietet sich darüber hinaus an zu beraten, welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen sie in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einbringen können.

IV.

Inwieweit, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt sollten Rückmeldungen aus den Bezirken und Gemeinden über die Behandlung des Themas an die Landessynode gehen? Hier wurde – wie bereits oben angesprochen – nachdrücklich davor gewarnt, dass eine allzu konkrete Auflorderung zur Rückmeldung als Kontrolle durch die Kirchenleitung verstanden werden könnte. Auch sei ohnehin nicht davon auszugehen, dass man sich überall und in allen Gremien wirklich ausführlich mit der Materie befasse. So sei gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Bericht die beste Lösung.

Wo es Sinn macht und möglich ist, können kompetente Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner aus der Kirchenleitung die Beratungen in den Bezirken und in den Gemeinden begleiten und weitere Hilfestellungen für den ökumenischen Prozess geben. Dabei wurde im Hauptausschuss deutlich, dass dies auch heute schon in hohem Maße geschieht. Dies ist zu begrüßen und weiter zu fördern.

So möge die Landessynode beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Charta Oecumenica entsprechend bekannt zu machen, ihren Aufnahmeprozess zu begleiten und darüber bis zur Herbsttagung 2005 der Landessynode zu berichten.

V.

Durchaus kontrovers, aber auch ausführlich wurde im Hauptausschuss darüber diskutiert, ob es denn sinnvoll sei, die Gemeinden und Bezirke darum zu bitten, dass sie die Charta Oecumenica in das Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament im Juni 2004 einbringen.

Hier wurde einerseits auf den Umstand verwiesen, dass die Wahlbezirke ganz anders abgegrenzt sind als unsere Kirchenbezirke und erst recht als die Kirchengemeinden. Schon von daher sei es schwierig, solche Gespräche zu führen. Andererseits wurde aber auch auf gute Erfahrungen mit solchen Gesprächen etwa im Vorfeld von Bürgermeisterwahlen verwiesen, ebenso auf eine entsprechende Gesprächshilfe, die in der Bayrischen Landeskirche erarbeitet wurde.

Schließlich entschied sich der Hauptausschuss mehrheitlich für folgende Anregung im Verfahrensvorschlag, dem in den anderen Ausschüssen nicht widersprochen wurde:

Die Landessynode ermutigt die Bezirke und Gemeinden, die Charta Oecumenica in das Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 aufzunehmen und die Bedeutung der christlichen Kirchen für die europäische Entwicklung deutlich einzubringen.

Damit haben Sie den Beschlussvorschlag in Gänze vorliegen.

Die Landessynode ist dankbar für die Erarbeitung und die Unterzeichnung der „Charta Oecumenica – Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa.“ Sie freut sich über die reichen ökumenischen Bemühungen an vielen Orten und in vielen Bereichen unserer Landeskirche.

Die Landessynode bittet alle, die in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildung tätig sind, sich intensiv mit der Charta Oecumenica zu beschäftigen.

Die Landessynode empfiehlt, die Charta Oecumenica zur Beratung in die Bezirke und Gemeinden zu geben. Dabei bieten sich folgende Fragestellungen an:

- Welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen der Charta Oecumenica haben wir uns bereits zu Eigen gemacht und welche wollen wir künftig umsetzen?*
- Welche sind für unsere Partnerschaftsbeziehungen schon jetzt besonders wichtig und welche wollen wir uns künftig zu Eigen machen?*

Für die an Rhein und Bodensee liegenden Kirchenbezirke bietet sich darüber hinaus an zu beraten, welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen sie in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einbringen können.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Charta Oecumenica entsprechend bekannt zu machen, ihren Aufnahmeprozess zu begleiten und darüber bis zur Herbsttagung 2005 der Landessynode zu berichten.

Die Landessynode ermutigt die Bezirke und Gemeinden, die Charta Oecumenica in das Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 aufzunehmen und die Bedeutung der christlichen Kirchen für die europäische Entwicklung deutlich einzubringen.

Wir erhoffen uns und erwarten, dass durch die Charta Oecumenica das bestätigt und verstärkt wird, was schon bisher auch und gerade in unserer Landeskirche da ist an gelebter Ökumene und an ökumenischem Bewusstsein.

Wenn es so geschehen wird, dann wird es sicherlich zugleich eine missionarische und auch eine gesellschaftsdiakonische Ausstrahlung haben. So möge der Herr der Kirche seinen Segen zu allen Bemühungen geben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir danken Ihnen, Herr Götz, herzlich für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Oberkirchenrat Stockmeier: Zwei kurze Dinge! Zum Ersten würde ich bitten zu prüfen, ob man statt der „Bemühungen“ in Satz zwei des Beschlussvorschlages nicht von „Beziehungen“ sprechen könnte. Beziehung ist etwas mehr als Bemühung – und es gibt wirklich viele Beziehungen. Ich denke, das ist auch hier das, worauf sich das bezieht.

Zweitens darf ich Ihnen zusagen, dass dieser Beschlussvorschlag, wenn er denn angenommen wird, selbstverständlich auch über die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes weitergegeben wird an die rechtlich selbstständigen Träger diakonischer Arbeit im Bereich unserer Landeskirche. Ich verweise auf das, was etwa in ökumenischen Sozial- und Diakoniestationen miteinander in ökumenischer Beziehung geleistet wird, und hoffe, dass von da aus auch aus diesem Bereich die Anregungen der Synode aufgenommen werden können.

(Beifall)

Synodaler **Kabbe**: Ich verstehe eine Sache nicht. Wir haben hier ein wichtiges Dokument, das ich persönlich sehr gut und richtig finde – und immer dann, wenn ich es bekommen habe, habe ich es in dieser hässlichen Form erhalten, die ganz und gar nicht dem Inhalt entspricht. Könnte man das vielleicht in einer schöneren Form bekommen, um es anderen Leuten auch in die Hand drücken zu können, damit sie es gerne anschauen und lesen und es nicht für etwas Nebensächliches halten, weil es nur so eine Kopie ist? Vielleicht kann man es auch mit englischem und französischem Text herausgeben, damit man es auch im Religionsunterricht bis hin zu den Gymnasien verwenden kann?

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Dazu empfehle ich Ihnen diese grüne Fassung (hier nicht abgedruckt). Aber es gibt ja auch Materialien, wenn man sich damit beschäftigen will, (auch für die Verteilung) und Medien und anderes.

Synodale **Haas-Stockburger**: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir über das Internet eine Arbeitshilfe bestellen haben – auch von der bayerischen Landeskirche. Die haben uns einen ganz ansprechenden Leporello mitgeschickt von dieser Charta Oecumenica. Vielleicht könnte man das auch mit anderem verbinden und mit den Materialien verbreiten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bin sicher, dass wir Mittel und Wege finden, um festzustellen, was es im Bereich der EKD gibt, um dann eine entsprechende Empfehlung mitzuschicken und nicht nur einfach die Bitte sich damit zu beschäftigen. Danke für die Anregung.

Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann frage ich den Hauptausschuss, ob in Satz zwei des Beschlussvorschlags das Wort „Bemühungen“ in „Beziehungen“ entsprechend der Anregungen von Herrn Stockmeier geändert werden kann.

Synodaler **Götz, Berichterstatter**: Ich weiß nicht, ob wir das einfach ohne weiteres übernehmen können. Nach meinem Dafürhalten meint das Wort „Bemühungen“ eine viel breitere Geschichte als nur die Beziehungen. Natürlich freuen wir uns insbesondere auch über Beziehungen, zumal dann, wenn sie gelungen sind. Aber wir freuen uns auch darüber, dass versucht wird, Ökumene zu leben, dies aber vielleicht aus verständlichen Gründen nicht oder noch nicht zu einer lebendigen Beziehung geführt hat. Insofern hätte ich es schon gerne breiter gefasst an dieser Stelle, vielleicht in einer Verdoppelung mit Bemühungen und Beziehungen.

Ich würde auch gerne eine Ermutigung für diejenigen drin wissen, die sagen, wir versuchen es immer wieder, auch wenn es bisher noch nicht geklappt hat.

Synodaler **Stober**: Ich finde die Idee mit der Doppelung gut. Dann ist beiden geholfen. Ich hoffe, dass die Menschen auch wissen, was gemeint ist.

Ich verstehe sehr gut, dass es Bemühungen gibt, die eine Förderung bzw. eine Beförderung durch die Landessynode verdienen, aber die Beziehungen sind genauso wichtig, da gebe ich Ihnen völlig Recht, Herr Stockmeier. Ich denke, Sie werden auch sagen, beides sei notwendig: Beziehungen und Bemühungen.

Wenn noch jemand eine Idee hat, wie man das schlauer formulieren kann, wären wir sehr dankbar.

Präsidentin **Fleckenstein**: Also nur diese Verdoppelung halte ich sprachlich für etwas schwierig. Ich weiß nicht, ob Sie mein Empfinden teilen. – Hat jemand noch eine gute Idee?

Synodaler **Stober**: Ich halte nichts davon, dass wir jetzt aus dem Stand im Plenum Formulierungsvorschläge machen. Wir wissen, was gemeint ist. Ermächtigen Sie uns doch, einen Satz mit dem Thema Beziehungen noch einzufügen, in dem Sinne, wie es Herr Stockmeier meint. Wir hatten im Hauptausschuss eine Formulierungskommission, und ich bin sicher, dass sie es schafft, hier noch einen guten Satz einzufügen. Wir sollten jetzt über die Bemühungen abstimmen und wissen, zu den Beziehungen wird noch ein positiver Satz eingefügt. Das wäre mein Vorschlag. Eine andere Lösung sehe ich im Moment nicht.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wenn die Synode damit einverstanden ist – und es sieht so aus –, dann machen wir es so. Dann nehmen wir diesen Vorschlag jetzt in die **Abstimmung** – so, wie er vorliegt, und die **Formulierungskommission** bemüht sich, die Beziehungen zu den Bemühungen (s. Satz zwei des Beschlussvorschlages) dazu zu bringen.

Muss hier etwas getrennt abgestimmt werden? – Nein, das ist gut so.

Dann schließe ich jetzt die Aussprache. Möchte der Berichterstatter noch etwas sagen? – Das hat sich mit diesen Ausführungen erledigt.

Dann können wir **abstimmen**. Ich bitte Sie, wenn Sie diesem Beschlussvorschlag mit der Erwartung einer ergänzenden Formulierung zustimmen, um Ihr Handzeichen. – Das ist die ganz eindeutige Mehrheit. Vielen Dank, dann ist das so beschlossen.

(Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung sowie beschlossene Fassung, siehe Seite 86f)

XVI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode über den Dienstbesuch beim Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.08.2003

(Anlage 17)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI.

Es berichtet der Synodale Krüger.

Synodaler **Krüger, Berichterstatter**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, Ihnen allen liegt der „Bericht über den am 13.05.2003 durchgeführten „Dienstbesuch beim Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats“ vor.

Mit diesem Dienstbesuch betreten wir Neuland. Es kommt nämlich erstmals die „Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002“ zur Anwendung.

Damit verabschiedet sich die Landessynode von der bisherigen Praxis der regelmäßigen Hauptberichte des Evangelischen Oberkirchenrates, natürlich nicht ersetztlos.

An deren Stelle treten nun – schlanker und konzentrierter – zum einen die Zielformulierungen des Haushaltbüches und zum anderen der Besuch der Kommission samt „vor- und nachlaufender“ Berichterstattung.

Wir haben dabei erfreut und dankbar zur Kenntnis genommen, dass sich dieser Besuch als ein gelungener und ermutigender Weg, den Referat 1 und die Besuchskommission tatsächlich gemeinsam gegangen sind, darstellt.

Auf diesem Weg hat das Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats der Synode bereitwillig Einblick in seine Arbeit gewährt und Begegnungen mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eröffnet.

Eine ganz wesentliche Erfahrung hierbei wurde im Hauptausschuss so beschrieben: „Das Haushaltbuch bekommt auf einmal Gesichter“ – und zwar nicht nur die, die uns von Synodaltagungen her schon bekannt sind, sondern auch die, die tagein, tagaus – etwas verborgener – in Karlsruhe für uns arbeiten. Dieses Wahr- und Ernstnehmen wurde rückblickend als wichtig, wohltuend und motivierend beschrieben.

Lassen Sie mich schließen, indem ich bekräftigend das wiederhole, was schon am Ende des Besuchsberichts resümiert wurde:

„Die Bereitschaft des Kollegiums, sich für derartige Dienstbesuche der Landessynode zu öffnen, legt ein deutliches Zeugnis davon ab, dass das System der Kirchenleitung auf landeskirchlicher Ebene neu durchdacht wurde und im Sinne einer gemeinsamen, in wechselseitigem Vertrauen zu erfüllenden Aufgabe neu verstanden wird.“

Ein besseres persönliches Kennenlernen und damit auch ein besseres Miteinander in der Zusammenarbeit zwischen Landessynode, Landeskirchenrat und Evangelischem Oberkirchenrat wird durch die Besuche ermöglicht. Auch die Transparenz unseres badischen Modells der landeskirchlichen Leitungsebene für die Mitarbeiterschaft wird die Zusammenarbeit, aber auch die Motivation und die Selbstidentifizierung der Mitarbeitenden hoffentlich günstig beeinflussen. Die Dienstbesuche sind zweifellos ein guter Schritt auf dem Weg, die Herausforderungen der Zeit an unser kirchenleitendes Handeln in allen hierzu erforderlichen Aufgaben gemeinsam besser zu meistern.“

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Krüger, für den Bericht.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Dann kann ich die Aussprache wieder schließen.

Wir haben keinen Beschlussvorschlag, sodass wir hierzu über nichts abstimmen müssen.

XVIII

Bericht des Finanzausschusses zu Antrag Synodaler Dr. Harmsen u. a. vom 20. Oktober 2003 betreffend Finanzierung der Telefonseelsorgestellen in evangelischer (Mit-) Trägerschaft

(Anlage 19)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XVIII. Es berichtet die Synodale Wildprett.

Synodale **Wildprett, Berichterstatterin**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüdern, zuerst muss ich einen kleinen Fehler korrigieren. Es handelt sich bei meinem Bericht nicht um einen Bericht des Finanzausschusses, sondern um einen gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse. Ich berichte zu OZ 3/19. Es handelt sich dabei

um einen Antrag aus der Mitte der Landessynode an die Landessynode nach § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Wenn ich hier die Bedeutung und Unverzichtbarkeit der Telefonseelsorge hervorhebe, so ist es, als ob ich Eulen nach Athen tragen würde. Wir alle wissen, dass die öffentliche Wahrnehmung der großen Kirchen in Deutschland (und woanders sicher auch) durch die anerkannt gute Arbeit der Telefonseelsorge nicht unerheblich mitgeprägt wird.

Lassen Sie mich kurz auf die Entstehung der Telefonseelsorge eingehen. In den frühen 70er-Jahren erkannte man in vielen Städten den Bedarf nach anonymer Beratung und Seelsorge. Meist unter der Regie der großen Kirchen wurden so genannte Sorgentelefone eingerichtet.

Die Telefonseelsorgestellen haben sich rasant weiterentwickelt. Die Zahl der Anrufe und damit die Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden hat sich von Jahr zu Jahr stets erhöht. Dies machte eine hochqualifizierte Ausbildung und Begleitung der Ehrenamtlichen erforderlich. Diese Entwicklung führte zu einer deutlichen Kostensteigerung.

Durch den im Jahr 1997 geschlossenen Kooperationsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG (DTAG) und den beiden Telefonseelsorge-Verbänden, der im November 2001 verlängert wurde, stehen Ratlosen und Hilfesuchenden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zwei kostenfreie Telefonnummern zur Verfügung. Durch entsprechende Schaltungen werden Anrufe aus dem Festnetz „regionalisiert“ und automatisch zu zuständigen Telefonseelsorgestellen durchgeschaltet. Diese Regionalisierung berücksichtigt keine Grenzen zwischen Landeskirchen oder Kirchenbezirken. So kommen beispielsweise bei der Telefonseelsorgestelle in Karlsruhe nur 40 % der Telefonanrufe aus dem Stadtkreis Karlsruhe, 51 % aus benachbarten badischen Kirchenbezirken und 9 % aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirche der Pfalz (Messung der DTAG im Oktober 2002). Ähnliche Situationen findet man auch bei den anderen Telefonseelsorgestellen.

Bisher werden alle Kosten der Telefonseelsorge, ausgenommen die Finanzierung der Leiterstellen, überwiegend von den Kirchenbezirken getragen, bei denen eine Telefonseelsorgestelle verortet ist. Die betroffenen Kirchenbezirke sehen sich nicht mehr in der Lage, die Kosten in bisheriger Höhe zu übernehmen.

Der Verhandlungsaufwand zwischen den Kirchenbezirken, der notwendig ist, um hier eine gerechte Verteilung der Kosten auf die betroffenen Kirchenbezirke zu erreichen, ist unverhältnismäßig höher und kaum zielführend gegenüber einer zentralen Lösung, sodass eine Ausgleichsregelung gefunden werden sollte, wie sie bereits im Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates an die Träger der Telefonseelsorgestellen in Baden vom 27. Februar 2003 (hier nicht abgedruckt) vorgeschlagen wurde.

Die Absicht ist es, durch eine gerechte und zuverlässige Finanzierung der Telefonseelsorgestellen deren Zukunft zu sichern. Letztendlich sollte eine EKD-einheitliche Regelung gefunden werden. Eine wie immer geartete Sicherung des derzeitigen Bestandes kann damit nicht garantiert werden.

Der Antrag aller Ausschüsse an die Landessynode lautet:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, schnellstmöglich für die Telefonseelsorgestellen in evangelischer Trägerschaft oder Miträgerschaft Vorschläge für eine nachhaltig gesicherte Finanzierung zu erstellen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Vielen Dank, Frau Wildprett, für den Bericht. – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler Eitenmüller: Der Beratungsgang hat zwar alle Ausschüsse berücksichtigt, aber im Bildungs- und Diakonieausschuss war diese Endformulierung noch nicht bekannt. Hier sind wohl Erwägungen eingeflossen, die erst später den Antragstellern bekannt geworden sind. Deshalb erlaube ich mir noch ein paar Gedanken dazu zu äußern, ohne den Antrag selbst zu verändern oder zu revidieren.

Das Telefonwesen – wir haben es ja von Frau Wildprett schon gehört – ist eine Angelegenheit, die im Grunde nur auf Bundesebene zu regeln ist. Alles, was wir hier kleinräumig zusammenbasteln, schafft eher Schwierigkeiten, als dass Schwierigkeiten gelöst werden.

Bei unserer Telefonseelsorge in Mannheim/Heidelberg wirken, wenn ich richtig informiert bin, insgesamt zehn Landeskirchen bzw. Diözesen mit. Jede hat ein eigenes Finanzierungssystem, und wenn es hier nun zu Veränderungen kommen soll – und wir sind vor Ort nicht mehr imstande, die finanzielle Last alleine zu tragen –, dann ist dies kaum möglich, denn so viele Kirchengebilde mit unterschiedlichen Entscheidungswegen unter einen Hut zu bringen, das leisten wir lokal ganz bestimmt nicht. Deshalb wäre meine Bitte an die Kirchenleitung darauf hinzuarbeiten, dass durch eine Vorwegentnahme zentrale Mittel gesammelt werden und dann die einzelnen Vereinbarungen zwischen den „Kirchengebilden“ stattfinden, aber nicht auf lokaler Ebene. Meines Erachtens wäre letztendlich eine Regelung auf EKD- bzw. Bischofskonferenzebene anzustreben, sonst wird das ein Gebastel bleiben, das so viel Arbeitskraft in die Verwaltung einfließen lässt, dass wir uns hier einen Luxus leisten würden, den wir uns nicht leisten sollten. Die Menschen, die sich für diese Arbeit zur Verfügung stellen, wollen in der Seelsorge tätig sein und sich nicht mit Verwaltungskram herumschlagen müssen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Nüchtern: Ich stimme Herrn Eitenmüller in der Zielperspektive zu. Mir ist wichtig zu unterstreichen, dass der Begriff „nachhaltig gesicherte Finanzierung“ der Telefonseelsorge im Sinne des Berichtes und der Berichterstatterin zu definieren und zu verstehen ist. Sicherung heißt zunächst einmal einen gerechten Ausgleich zwischen den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Träger einer Telefonseelsorgestelle sind, und den Kirchenbezirken, die den Nutzen davon haben.

Zweitens heißt es einen deutschlandweiten Ausgleich anzustreben – eine EKD- und Katholische-Bischofskonferenz breite Finanzierung. Nachhaltige Sicherung heißt nicht, dass die Telefonseelsorge irgendwann in Zukunft auch von Kürzungsnotwendigkeiten ausgespart werden wird.

Oberkirchenrat Werner: Ich wollte ergänzend darauf hinweisen, wenn von nachhaltiger Sicherung die Rede ist und man dabei an zentrale Mittel denkt, dann käme in der Tat nur eine Vorwegentnahme aus dem kirchengemeindlichen Steueranteil in Frage. Da sehe ich allerdings sehr wenig Luft, da – wie Sie wissen – in den nächsten Jahren dort erhebliche Kürzungen umzusetzen sind. D. h., wenn man dort eine Position aufnähme, würde sich der Einspandruck für die Kirchengemeinden an der Stelle noch vergrößern.

Das hängt miteinander zusammen, und deswegen sehe ich die Möglichkeiten dazu als sehr eingeschränkt an.

Synodaler Dr. Harmsen: Herr Oberkirchenrat Werner, ich denke, es wird nicht zu einer größeren Belastung der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden – in toto gesehen – kommen, sondern es ist einfach nur eine Verschiebung: Dort, wo Ungerechtigkeit bisher herrscht, wird es etwas gerechter zugehen, da nicht die Träger in den Kirchenbezirken, in denen die Telefonseelsorgestellen angesiedelt sind, die ganze Last tragen und die anderen Kirchenbezirke nichts beisteuern. Ich denke, so wie es auch besprochen wurde und wie Herr Dr. Nüchtern es zum Ausdruck gebracht hat, sollte es schon ein gangbarer Weg sein.

Synodaler Tröger: Damit es jetzt nicht ausufert: Ich habe die Schwierigkeit, dass wir die Bitte um Vorschläge an den Oberkirchenrat schon viel zu detailliert diskutieren, denn dazu fehlt mir die Hintergrundinformation, die ich bräuchte, um da Stellung zu nehmen. Deshalb bitte ich darum, die Diskussion an dieser Stelle abzubrechen und den Oberkirchenrat erst einmal arbeiten zu lassen. Der kann das bestimmt schon ganz gut.

Präsidentin Fleckenstein: Es geht ja um die Bitte, Vorschläge zu erstellen. Ich denke, was dazu jetzt ausgeführt wurde, wurde von den Referenten gehört. Können wir es dabei belassen? – Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache.

Frau Wildprett, möchten Sie noch etwas sagen? – Nein, dann können wir über den Beschlussvorschlag, der Ihnen vorliegt, **abstimmen**. Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die eindeutige Mehrheit. Vielen Dank, dann ist das so beschlossen.

XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrates vom 19. Oktober 2003: Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Kehren wir noch einmal zur Charta Oecumenica zurück. Es liegt inzwischen ein Formulierungsvorschlag vor. Wenn Sie noch einmal die Ordnungsziffer 3/18 zur Hand nehmen würden, dann könnten Sie nämlich auf dem Laufenden sein, wenn Sie die Tagung verlassen.

Es wurde jetzt folgende Formulierung gewählt:

Im Absatz 1 des Beschlussvorschlags entfällt der gesamte letzte Satz. Das ist so etwas Ähnliches wie Problemlösung durch Elimination. Jetzt geht es weiter. Es kommt dafür ein neuer Satz, der wie folgt lautet – ich lese ihn langsam vor:

Sie freut sich über den Reichtum an ökumenischen Beziehungen und über viele Anstrengungen zu gemeinsamer Arbeit an vielen Orten und in vielen Bereichen unserer Landeskirche.

Da ist jetzt dreimal das Wort „viele“ drin. Das ist ein bisschen viel.

(Zurufe mit verschiedenen Vorschlägen)

Das schaffe ich jetzt nicht mit Zurufen von allen Seiten.

Synodaler Stober: Da die letzten beiden „viele“ ein Parallelismus membrorum sind, würde ich sie lassen und das erste „viele“ durch „zahlreiche“ ersetzen.

Präsidentin Fleckenstein: Das finde ich nicht so schön.

(Zuruf: Alle! – **Synodale Haas-Stockburger:** einfach nur „die Anstrengungen“!)

Das überzeugt mich. Wenn schon an vielen Orten, dann würde „die“ reichen. – Ich versuche es noch einmal:

Sie freut sich über den Reichtum an ökumenischen Beziehungen und über die Anstrengungen zu gemeinsamer Arbeit an vielen Orten und in vielen Bereichen unserer Landeskirche.

Das gefällt mir jetzt. Ihnen auch? – Ja, gut, dann ist das unsere so beschlossene Formulierung.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode ist dankbar für die Erarbeitung und die Unterzeichnung der „Charta Oecumenica – Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa.“ Sie freut sich über den Reichtum an ökumenischen Beziehungen und über die Anstrengungen zu gemeinsamer Arbeit an vielen Orten und in vielen Bereichen unserer Landeskirche.

Die Landessynode bittet alle, die in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildung tätig sind, sich intensiv mit der Charta Oecumenica zu beschäftigen.

Die Landessynode empfiehlt, die Charta Oecumenica zur Beratung in die Bezirke und Gemeinden zu geben. Dabei bieten sich folgende Fragestellungen an:

- Welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen der Charta Oecumenica haben wir uns bereits zu Eigen gemacht und welche wollen wir künftig umsetzen?
- Welche sind für unsere Partnerschaftsbeziehungen schon jetzt besonders wichtig und welche wollen wir uns künftig zu Eigen machen?

Für die an Rhein und Bodensee liegenden Kirchenbezirke bietet sich darüber hinaus an zu beraten, welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen sie in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einbringen können.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Charta Oecumenica entsprechend bekannt zu machen, ihren Aufnahmeprozess zu begleiten und darüber bis zur Herbsttagung 2005 der Landessynode zu berichten.

Die Landessynode ermutigt die Bezirke und Gemeinden, die Charta Oecumenica in das Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 aufzunehmen und die Bedeutung der christlichen Kirchen für die europäische Entwicklung deutlich einzubringen.

XIX Verabschiedung von Prälatin Arnold

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XIX.

Liebe Brüder und Schwestern, für Frau Prälatin Arnold ist dies die letzte Tagung unserer Landessynode gewesen, da sie zum 1. Dezember aus ihrem Amt ausscheidet und in die evangelische Communität „Christusbruderschaft Selbitz“ eintritt. Wir möchten sie verabschieden und ihr unsere besten Wünsche auf ihren weiteren Lebensweg mitgeben.

Frau Arnold war gewähltes Mitglied der 8. Landessynode von Oktober 1990 bis April 1994. Sie war dem Rechtsausschuss zugewiesen. Zugleich war sie ordentliches Mitglied des Landeskirchenrates. 1998 wurde Frau Arnold zur Prälatin des Kirchenkreises Südbaden berufen. Als Mitglied des Kollegiums nahm sie beratend an den Tagungen der Landessynode teil. Gerne denken wir an die eindrucksvollen Andachten zurück, mit denen sie uns bei den Tagungen geistliche Impulse gab, gerade auch heute Morgen wieder.

Liebe Frau Arnold, darf ich Sie nach vorne bitten?

(Frau Prälatin Arnold begibt sich zum Präsidium.)

Wir haben überlegt, welches Geschenk wir Ihnen zur Erinnerung an die Synode und zum Dank für alles gute Mit einander überreichen können. Wir haben ein besonderes Buch für Sie ausgewählt, von dem wir hoffen, dass es Ihnen Freude bereitet: „Heilige Räume“ – Ich hoffe, Sie haben es noch nicht.

(Prälatin Arnold: Nein, ich trenne mich gerade von allen Büchern!)

– Ich dachte, das ist vielleicht ein besonderes Buch zu diesem Anlass.

Sie haben erklärt, in der Lebensmitte einen neuen Anfang in einem neuen Tätigkeitsfeld machen zu wollen. Wir alle wünschen Ihnen hierzu Gottes gutes Geleit, und natürlich singen wir jetzt auch ein Segenslied für Sie.

Prälatin Arnold: Ich möchte erst noch ein paar Worte sagen. – Wer mich kennt, weiß, dass ich eigentlich keine große Freundin von Worten bin, aber heute habe ich Lust dazu, ein paar Sätze zu sagen.

Herzlichen Dank für das Geschenk, das ich mitnehmen werde und das vielleicht gar nicht in meinem Zimmer, aber in der Bibliothek der Christusbruderschaft einen Ort finden wird.

Edith Stein, mit der mich nicht nur die Freiburger Gegend verbindet, war 43 Jahre alt, als sie in den Karmel eintrat und im Rückblick auf diese Entscheidung, Karmeliterin zu werden, schrieb sie in einem Brief: „Jetzt bin ich an dem Ort, wohin ich gehöre.“ – Mit diesem Wort vollziehe ich meinen Wechsel und hoffe, auch diesen Satz so vollmundig in einigen Jahren sagen zu können, wie ich meine, ihn schon heute sagen zu können.

Danken möchte ich all den Synodalen, die mich in den vergangenen Tagen immer wieder darauf angesprochen haben, was ich tun werde. Sie haben mir die Gelegenheit gegeben, davon zu erzählen, und das tue ich sehr gerne im Moment. In fünf Wochen bin ich bereits in Selbitz. Die Aufnahme ins Postulat findet im Abendgottesdienst am 1. Advent statt – mit dem neuen Kirchenjahr. Das ist für mich ein sehr symbolträchtiges Datum, schöner könnte es nicht sein. Nach einem Jahr folgt die Aufnahme ins Noviziat, verbunden mit der Einkleidung, und dann kommen die weiteren Schritte wie zeitliche Profess und ewige Profess.

Es gäbe viel über die Christusbruderschaft zu sagen. Ich tue es nicht. Es gibt eine wunderschöne Homepage: www.christusbruderschaft.de. Wenn Sie Lust haben, lesen Sie dort nach, da finden Sie vieles, was die Communität so tut usw.

Ich habe großen Respekt und große Hochachtung vor Ihnen allen und vor den Kollegen in den Gemeinden für die vielfältigen Dienste, die Sie hier in unserer Kirche, in unserer badischen Landeskirche tun – gerade auch in Zeiten, in denen es schwieriger geworden ist. Ich denke an die vielen Gemeinden, die eben auch von den Reduzierungen betroffen sind. Da haben wir Prälatinnen und Prälaten ja auch immer ein besonderes Augenmerk darauf.

Ich selbst bin gerne 20 Jahre lang Pfarrerin dieser Landeskirche gewesen, freue mich aber, dass nun etwas ganz anderes dran ist.

Zum Schluss möchte ich ein Angebot machen, Frau Fleckenstein. Wenn Sie möchten, schicken Sie mir zweimal im Jahr ein Fax mit dem Datum der Synode und vielleicht auch mit den Tagesordnungspunkten, und wir werden es in unsere Gebete aufnehmen und von Oberfranken aus die badische Landessynode betend begleiten.

(Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Das wäre sehr schön. Dieses Angebot, Frau Arnold, nehme ich sehr gerne an. Wir werden daran denken – im April nächstes Jahr.

Zunächst ein herzliches Dankeschön für die gemeinsame Zeit, und jetzt bitte ich noch einmal um einen Applaus – und dann singen wir das Segenslied. „Der Herr segne dich und behüte dich ...“

(Starker Beifall)

Sie finden das Lied auf der Rückseite der Tagesordnung.

(Die Synode singt das Lied.)

Bitte nehmen Sie, Frau Arnold, auch die herzlichen Grüße unserer Landessynode an die Christusbruderschaft in Selbitz mit. Der Herr Landesbischof und ich hatten schon mehrfach die Gelegenheit, die Gastfreundschaft des Klosters Wülfinghausen zu genießen. Man muss schon sagen: genießen!

XX Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zum Punkt XX unserer Tagesordnung.

Das Wort haben zunächst die Studierenden und die Vikare.

Martin Grüsser, Vertreter der Lehrvikare: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Synodale, liebe Gäste der Synode! Sparen – das häufigste Wort in den Zeitungsartikeln, die von dieser Synode berichten. Wie könnte es anders sein! Ich möchte nicht sparen – nicht sparen mit dem Dank an den Oberkirchenrat und an die Synode. Ich spreche diesen Dank im Namen der Studierenden der Evangelischen Fachhochschule, der badischen Theologiestudierenden und der Lehrvikare aus, die Gäste dieser Synode sein durften. Wir durften mit Ihnen den hohen Standard dieses Hauses und dieses Ortes genießen. Wir konnten uns aber auch vom hohen Standard badischer synodaler Arbeit überzeugen. Menschen mit verschiedenen Berufs- und Lebenshintergründen bringen ihr jeweiliges Know-how und ihre Herzensbildung ein, um Kirche zu bauen und zu erhalten. Das macht Mut für einen möglichen künftigen Dienst in dieser Kirche.

Eines aber bleibt mir von dieser Synode ganz besonders in Erinnerung, wie gerade eben auch wieder gehört: der überzeugende und wohlklingende Gesang der Synodalteilnehmer. Dazu passt, was mein Lehrpfarrer mir gesagt hat, als ich ihm berichtete, dass ich jetzt auf die Landessynode gehe. Er schaute mich kritisch an und sagte: „Martin, die Musik spielt aber in der Gemeinde!“

(Heiterkeit)

Eine gewisse Reserviertheit gegenüber denen da oben ist hier deutlich zu erkennen. Ich werde ihm vom Gesang der Synode berichten, in den ich gerne mit einstimmen konnte, ganz besonders beim Taizé-Gebet. Meine Erzählung wird ihn hoffentlich davon überzeugen, dass auch bei der Landessynode gute Musik gespielt wird.

Zum Schluss möchte ich einen kurzen Satz aufnehmen, den die Synodale Norma Gärtner gestern Abend im Rahmen des Abends der Jugend sagte, als sie gefragt wurde, ob denn wohl die Wette, für die sie Wettpatin sein würde, auch klappen könnte. Sie sagte: „Die Synode singt wie ... natürlich!“

(Heiterkeit, Beifall)

Ich möchte diesen Satz ergänzen: „Diese Synode singt wie eine bei aller Vielstimmigkeit vom Geiste Gottes getragene Einheit.“ – Vielen Dank!

(Starker Beifall)

Präsidentin Fleckenstein: Wir sagen Ihnen ein herzliches Dankeschön für Ihre Worte, die wir als eine Anerkennung dessen, was wir in dieser Tagung uns bemüht haben zu leisten, entgegennehmen.

Wir sind immer froh, wenn Vikare und Studierende unsere Tagungen begleiten, denn ich denke, dass es wichtig ist, sich einen persönlichen Eindruck von Kirchenleitung zu verschaffen und vor allen Dingen zu sehen, dass solche Beschlüsse, die manches Mal im Lande unpopulär wirken, doch mit einer sehr gründlichen und tiefen Beratung zustande gekommen sind und dass man um viele Lösungen, die dann scheinbar so glatt gelaufen sind, in den Ausschüssen sehr lange Zeit ringen musste. Wenn Sie diesen Eindruck mitgenommen haben und sich bei uns wohl gefühlt haben, dann freue ich mich sehr.

Wir wünschen Ihnen allen für Ihre weitere Zukunft persönlich und beruflich Gottes Segen und Gottes gutes Geleit. Nehmen Sie den Eindruck mit – nicht nur an Ihren Lehrpfarrer, sondern auch dann, wenn Sie an uns denken: Die Landessynode hat eine gute Partitur.

Das Wort hat der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses, Herr Eitenmüller.

Synodaler Eitenmüller: Weh' mir!

Liebe Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Ich muss Klage führen, nicht gegen unser Präsidium, sondern wegen unseres Präsidiums. Was gibt es für einen Redner, der seine Zuhörerschaft nicht einschläfern will, Schlimmeres als ein gleichbleibend für Anregungen und Kritik offenes, für Veränderungen zugängliches, zu allem Übel auch noch stets freundliches, die Regeln der Geschäftsordnung beherrschendes und überhaupt nicht parteiliches Präsidium? – Was wäre im umgekehrten Fall nicht alles möglich? Am Ende einer so langen und auch anstrengenden Sitzungsperiode könnte nun einmal die Gelegenheit genutzt werden, mit Ironie und Spott über die Sitzungsleitung herzufallen. Aller Frust könnte sich entladen. – Nun ja, bleibt noch die Hoffnung, das Präsidium bevorzuge zumindest die eine oder andere Region oder repräsentiere zumindest nur einen gewissen Teil unserer Kirche, halte den strengen Maßstäben der Geschlechtergerechtigkeit nicht stand, oder die Hauptamtlichen hätten wieder einmal zu viel Einfluss im Vergleich zum Ehrenamt. – Auch hier, Enttäuschung und Klage: Ausgewogenheit, soweit das Auge reicht.

Eine letzte Hoffnung bleibt: Vielleicht verbreitet das Präsidium Langeweile, lässt Konzentration schwinden, das Plenum beschäftigt sich mit Allerlei. – Sie ahnen es, auch hier kein Trost.

Nun denn, so füge ich mich in mein Schicksal und bedanke mich artig bei unserer Präsidentin, Frau Fleckenstein, neben allem anderen auch dafür, dass sie unsere Sitzungen würzt mit Fröhlichkeit und Humor, bei Frau Schmidt-Dreher und Herrn Fritz, der bei dieser Tagung weniger in Erscheinung trat, für die tadellose Vorbereitung und Leitung unserer Sitzungen. Wir haben mit Ihnen allen eine glückliche Wahl getroffen.

(Beifall)

Bedanken möchte ich mich bei Ihnen, Frau Fleckenstein, ganz besonders dafür, wie Sie die Arbeit und Koordination der einzelnen Ausschüsse eingefädelt haben. Das Zusammenwirken zwischen den Ausschüssen gestaltet sich angenehm und fruchtbar. Die für die Ausschussarbeit benötigte Zeit wird bestimmt mindestens doppelt aufgewogen durch den kürzeren Diskussionsbedarf im Plenum – und das durften wir gerade bei den Haushaltsberatungen alle sehr wohltuend erfahren. Das war nicht immer so und das ist auch nicht selbstverständlich – und dafür ganz herzlichen Dank.

Es ist an dieser Stelle nicht üblich, über das Präsidium hinaus zu danken, aber ich durchbreche diese Regel: Die enorme Arbeit des Finanzausschusses und dessen Vorsitzenden, Dr. Buck, sei vor diesem Hintergrund, den ich gerade erwähnt habe, auch noch einmal dankbar erwähnt.

(Beifall)

Demnächst wird die Wahl in den Rat der EKD stattfinden, und nach meinem Kenntnisstand wird Frau Fleckenstein als Kandidatin zur Verfügung stehen. Wir wünschen Ihnen von ganzem Herzen eine Wiederwahl und freuen uns schon jetzt auf Ihre Berichte über die Reisen mit dem Rat – jetzt weiß ich nicht genau, wo Sie noch nicht waren, aber vielleicht erfahren wir dann etwas von den Fidschi-Inseln oder dem Galapagos-Archipel.

(Heiterkeit)

Nun fällt mir doch noch etwas ein, was dem Präsidium anzukreiden wäre: das Wetter!

(Heiterkeit)

Während der vergangenen Tage war's feucht, kalt, schlicht unfreundlich draußen. Aber seien wir ehrlich: Bei strahlendem Sonnenschein wäre es erheblich schwerer gewesen, hier konzentriert zu arbeiten. Und an der Stelle gebe ich es auf, es hat keinen Zweck, ich finde nichts zu kritisieren.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Eitenmüller, für Ihre anerkennenden Worte, zugleich im Namen meiner Vizepräsidenten und auch im Namen des Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Finanzausschusses. Das darf ich jetzt einmal so sagen für Sie, Herr Dr. Buck, nicht?

Es tut mir überhaupt nicht Leid, dass wir Sie da enttäuscht haben bei Ihren Erwartungen.

Ich denke, es ist einfach so – und das wissen wir alle –, dass wir in unserem Arbeitsstil ein gutes Miteinander gefunden haben – in den Ausschüssen und im Plenum. Dass das hier alles gut organisiert werden muss, ist uns allen klar, aber das ist eben auch die Aufgabe des Präsidiums. Und diese Aufgabe erfüllen wir gerne, zumal eine solche Tagung mit Ihnen allen zusammen uns auch sehr viel Freude macht.

Also vielen Dank für den Applaus – auch an die Synode.

Herr Nußbaum hat noch um das Wort gebeten.

Synodaler **Nußbaum**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Mönche! Ich möchte jetzt nicht Wasser in das vollblumige Fass Wein gießen, das Herr Eitenmüller aufgetan hat. Aber ich möchte doch noch einmal ganz kurz auf die wesentlichen Dinge eingehen, die wir in den letzten Tagen miteinander diskutiert haben. Wir haben gestern und heute beraten und beschlossen Finanzfragen mit einschneidenden Konsequenzen, Rechtsfragen und dabei auch im subjektiven Empfinden vermeintliche Einschränkungen vollzogen, in wichtigen Arbeitsfeldern soziale Leistungen in Hilfsprojekten und Seelsorge eingeschränkt. Bedingt durch die Veränderungsprozesse in unserer Gesellschaft und die dramatischen Auswirkungen der Globalisierung wird sich auch unsere Kirche neu finden müssen, unter dem Zwang, sich auf die essentiellen Arbeitsfelder zu fokussieren, um die entsprechenden Organisationsstrukturen zu entwickeln.

Diesem Prozess können wir weder ausweichen noch ihn verzögern. Entweder wir wählen den Weg, wie er uns derzeit von der Politik vorgegeben wird, nämlich nur an den Rändern zu schnippeln, aber dem Paradigmenwechsel auszuweichen – mit dem Risiko, erst aus der Zerstörung im Chaos das Neue entstehen zu lassen, wie es die Wirtschaftswissenschaften genügend dokumentiert haben. Oder aber einen vorausschauenden Prozess in Gang zu setzen – in drei Schritten: Vision, Mission, Strategie, und dabei geleitet zu werden, nicht nur von unseren Leitsätzen, die verbindliche Koordinaten unseres verantwortlichen Handelns in diesem Prozess sein sollten, sondern: Wir als Christen – hauptamtliche wie ehrenamtliche – dürfen dabei vertrauen, dass eben nicht die Regeln Darwins gelten, nämlich, dass das Neue nur aus dem Chaos entstehen kann, sondern dass uns das Selbstbewusstsein unseres Schöpferbezugs trägt.

Durch dich, Heiliger Geist, kann alles neu werden! Mach alles neu und lass uns deine Welt sein hier auf Erden, wie Frau Arnold heute Früh mit uns gebetet hat. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Nußbaum.

Gibt es weitere Wortmeldungen unter „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

XXI

Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann kommen wir zum Schlusswort.

Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer sehr dichten, arbeitsreichen Herbsttagung habe ich vielfach herzlich zu danken. Ich danke Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihr engagiertes Mitwirken zum guten Gelingen dieser Tagung. Es war ein großes gemeinsames Werk, das wir zusammen geschaffen haben. Wir haben ein ungewöhnlich großes und schwieriges Arbeitspaket in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen bewältigt. Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und Schriftführerinnen und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Wir haben wiederum intensiv und konstruktiv miteinander gearbeitet. Besonderen Dank sage ich Herrn Wermke, der in gewohnt verlässlicher Weise die hervorragende Koordination aller Abläufe unserer Tagung garantiert hat.

(Beifall)

Ich danke allen Berichterstattern und Berichterstatterinnen unserer Tagung. Wir hatten 20 Vorlagen. Wir mussten zu 20 Vorlagen Berichte fertigen. Das ist eine ungeheure Leistung, und die Qualität unserer Berichte war hervorragend.

(Beifall)

In besonderer Weise möchte auch ich noch einmal Herrn Dr. Buck für den Bericht zum Haushalt danken. Ich hatte schon gestern dem gesamten Finanzausschuss und Frau Oberkirchenrätin Bauer und dem Finanzreferat herzlich gedankt für die Arbeit, die mit der Aufstellung und den verschiedenen Haushaltvorlagen an die Synode verbunden war. Ich möchte diesen Dank auch ausdrücklich an Herrn Kirchenrat Haas aussprechen für die Arbeit am Stellenplan 2004/2005.

(Beifall)

Liebe Brüder und Schwestern, es ist mir ein Anliegen, Sie zu bitten, bei Ihren Berichterstattungen in den Bezirkssynoden oder vor Ort die Arbeitsweise der Landessynode transparent zu machen. Wir haben es uns angewöhnt, seit der 9. Landessynode uns mehr Ausschusszeit zu gönnen und dafür kürzere Plenarzeiten zu wählen. Ich denke, das hat sich bewährt. Wir haben, wie ich schon sagte, qualitativ sehr hochstehende Berichte, aber wir haben dadurch selbstverständlich weniger Plenardiskussionen, weil alle Ausschüsse sich vorher um Koordination und Abstimmung bemüht haben. Das von der Öffentlichkeit – auch von der Presse – erwartete Feuerwerk in der Plenarsitzung bleibt damit aus. Der Streit, über den man natürlich besser berichten könnte, fehlt. Es könnte so aussehen für Menschen, die das nicht wissen, als ob wir uns alle außerordentlich leicht tun würden, z. B. solche Kürzungsmaßnahmen zu beschließen, wie dies nun in dieser Sparrunde auch der Fall war.

Wir haben alle gerungen, und viele von uns haben mit viel Herzblut bei diesen Beratungen mitgewirkt. Wenn nun hier eine kurze Plenardebatte und eine kurze Abstimmung stattfand, so darf eben gerade diese geschilderte Tatsache nicht vergessen werden zu berichten, und ich bitte Sie, das aus erster Hand, die Sie Mitglieder der Landessynode sind, in Ihren Berichten zu betonen. Es ist einfach wichtig, dass wir das der Öffentlichkeit mitteilen, damit hier keine falschen Eindrücke entstehen.

Herzlichen Dank sage ich den Prälatinnen Arnold und Horstmann-Speer, dem Prälaten Dr. Barié und Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern, die durch die Morgenandachten führten, und ebenso allen Konsynoden, die durch die Gebete die Synode geistlich geleitet haben.

Unser Dank gilt Frau Gärtner, Frau Richter, Herrn Breisacher, Frau Leiser, Herrn Neubauer und Herrn Fritsch sowie Herrn Krüger für den kirchenmusikalischen Dienst bzw. auch für den Läutedienst bei unseren Andachten.

Ganz herzlichen Dank an Herrn Krüger und Frau Overmans sowie an die Mitglieder der Landesjugendkammer, die uns durch die Abendandachten ermutigt haben.

An dieser Stelle möchte ich auch herzlich Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter danken für die gelungene Koordination des Festaktes anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Verwaltungsgerichtes (Anlage 22, 23). Es war das erste Mal, dass wir solch einen Festakt während einer Tagung feiern konnten. Herzlichen Dank auch an alle Ehrenamtlichen, die die wichtigen Aufgaben in den verschiedenen kirchlichen Gerichten, Kammern und Schllichtungsstellen wahrnehmen. Allen, die mit der Organisation und Durchführung des Abends betraut waren, ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Dazu gehört auch ein ganz herzliches Dankeschön an Herrn Pfeffer von PV Medien. Ich hatte es vorhin bei der Verlosung schon kurz erwähnt, dass Sie es ermöglicht haben, dass der Liedermacher Clemens Bittlinger an diesem Abend zu uns kam und diesen Festakt musikalisch mitgestaltet hat. Das ist etwas, was man bei dem Terminkalender von Herrn Bittlinger nur schwierig erreichen kann, aber Sie haben es für die Synode getan. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall)

Herzlichen Dank auch für die Verlosung heute in der Mittagspause, für die schönen Preise, die heute gezogen werden konnten und in dieser Zahl auch viele Synodale erfreut haben.

Ich bedanke mich bei Herrn Kirchenrat Greiling für die Ausrichtung der Ausstellung über den Plakatwettbewerb. Wir hoffen, dass eine Wanderausstellung daraus werden könnte, die dann auch in Bezirkssynoden gezeigt werden kann.

Ich bedanke mich herzlich namens der Synode bei allen Verantwortlichen der Evangelischen Jugendarbeit, die uns gestern einen wunderbaren Abend gestaltet haben.

(Starker Beifall)

Ich denke, es ist eine gute Übung unserer Synode, einmal in der Amtszeit einen solchen Abend mit der Evangelischen Jugend zusammen durchzuführen, und wir werden sicherlich diesen Kontakt auch halten. Ob wir die Angebote alle einlösen können, die wir gestern Abend hörten, müssen wir sehen. Ich bitte jedenfalls Herrn Landesjugendpfarrer Koch sehr herzlich darum, unseren Dank an die Verantwortlichen der Jugendarbeit weiterzugeben.

Herzlichen Dank wiederum Herrn Binkele, der wie gewohnt in hervorragender Weise die Organisation der Berichte, Gesetzesvorlagen und Beschlussvorlagen koordinierte und die Technik leitete.

(Beifall)

Ich weiß nicht, ob Sie das immer so beobachten können in der Synode, aber manchmal ist es zeitlich so eng, dass kein Blatt Papier mehr dazwischen passt. Aber es ging reibungslos in der Organisation durch, und das ist das große Verdienst unseres Schreibbüros und Herrn Binkele.

Herzliches Dankeschön unserem Synodalbüro, Herrn Meinders, Frau Kronenwett und Frau Grimm, die schon seit Donnerstag hier sind und von früh bis spät und teilweise auch sehr spät im Rundumeinsatz für uns tätig waren und alle unsere Wünsche und Nöte gerne und freundlich befriedigten.

(Beifall)

Ich danke den Stenografen für ihren Dienst.

(Beifall)

Unser herzlicher Dank gilt Frau Quintus, Frau Hesse und Frau Bulling im Schreibbüro.

(Beifall)

Es war auch bei dieser Tagung bei 20 Eingaben eine außerordentlich große Belastung, die zu bewältigen war, und sie wurde meisterlich bewältigt. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall)

Ich bedanke mich bei Herrn Witzenbacher, der uns auch mit dem Pressepiegel versorgt und unsere Pressemeldungen an die Agenturen immer gleich weitergegeben hat.

Herzlichen Dank dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrates unter der Leitung von Frau Wiederstein für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet und ihren Ablauf gewährleistet haben und die eine Menge Arbeit zu bewältigen haben, wenn wir die Synode verlassen. Allen voran danke ich Herrn Rein, Herrn Nopens und Herrn Walschburger.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Hause der Kirche für Unterkunft, Speis und Trank. Sie haben auch dieses Mal die Öffnung des Hauses für Verpflegungsvarianten kennen lernen können, und ich bin gespannt, was die durchgeführte Befragung ergeben wird und welche Konsequenzen wir im Ältestenrat daraus ziehen werden.

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für ihr Interesse und die Berichterstattung.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit.

XXII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Sie, zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die dritte Sitzung der dritten Tagung der 10. Landessynode. Ich bitte Herrn Landesbischof Dr. Fischer um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 15.15 Uhr)

XIV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 3/1**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen
Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche
in Deutschland****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Anwendung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom ... Oktober 2003

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des MVG**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

Die im Dritten Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 7. November 2002 (Amtsblatt der EKD, S. 392) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2003

Der Landesbischof

Begründung:**A Vorbemerkungen**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG) findet in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe von Übernahmegereten Anwendung. Förmlich handelt es sich hierbei um (landes-) kirchliche Gesetze über die Anwendung des MVG (MVG-Anwendungsgesetz). Jeweils mit Anwendungsgesetzen (Übernahmegereten) wurden die bisherigen Änderungen des MVG, wie sie von der Synode der EKD beschlossen wurden, übernommen.

Die badischen Ausnahmen vom Wortlaut des MVG der EKD sind gering. Sie betreffen vor allem den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2 Abs. 2 MVG), die Bildung einer gemeinsamen MAV für die Angestellten mit

einem unmittelbaren Anstellungsverhältnis zur Landeskirche und einem Einsatz in Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk (§ 5 Abs. 3 Unterabsatz 2 MVG), die Freistellungsstaffel nach § 20 Abs. 2 MVG, die Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (§ 43a MVG) und Regelungen zum Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (§ 54 bis 55 MVG) sowie eine Schlichtung bei individualarbeitsrechtlichen Streitigkeiten (§ 60a MVG).

Die Synode der EKD hat am 7. November 2002 ein Drittes Kirchengesetz zur Änderung des MVG beschlossen.

B. Einzelheiten

Dieses Änderungsgesetz betrifft und bewirkt keinerlei Einschränkung oder Ausweitung der Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen, sondern gesetzgeberischen „Feinschliff“. So wurden Rest- und Übergangsmandate der Mitarbeitervertretungen geregelt. Die Informationsrechte der Mitarbeitervertretungen wurden um die Themen „Personalplanung“ (§ 34 MVG) und „wirtschaftliche Situation der Dienststelle“ bei rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie (ebenfalls § 34 MVG) erweitert.

Weitere Änderungen betreffen vor allem die rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie, in denen ab einer bestimmten Belegschaftsgröße die Mitarbeitervertretung auch die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen kann. Ferner wurde zunehmend holdingartigen Strukturen in der Diakonie dadurch Rechnung getragen, dass eine Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund geschaffen wurde.

Das Änderungsgesetz wurde von einer Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Arbeitsrechtsreferentinnen und Arbeitsrechtsreferenten der Gliedkirchen der EKD vorbereitet. Der Arbeitsrechtsreferent beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe war Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

C. Zielvorstellung

Das Dritte Änderungsgesetz zum MVG vom 7. November 2002 soll auch für Kirche und Diakonie in Baden Anwendung finden. Es enthält keinerlei Regelungen, die für Kirche und Diakonie in Baden inkompatibel wären. Ein Bedarf für abweichende Regelungen besteht daher nicht.

Das Mitarbeitervertretungsgesetz folgt dem Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft und entspringt der Selbstverwaltungsaufonomie der Kirchen nach Artikel 140 Grundgesetz. Es gilt in den evangelischen Landeskirchen und der Diakonie anstelle der ansonsten einschlägigen staatlichen Gesetze (Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetz). Aus diesem Grunde ist ein möglichst einheitlicher Standard des Mitarbeitervertretungsgesetzes innerhalb der EKD unabdingbar. Der gerichtliche Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus der Anwendung des MVG liegt bei den Schlichtungsstellen der Landeskirchen und beim Verwaltungsgericht für Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD als dem Instanzgericht. Auch für die kirchengerichtliche Handhabung des MVG und die richterliche Rechtsfortbildung ist ein einheitlicher Standard innerhalb der EKD unabdingbar. Auch aus diesen Gründen empfiehlt sich dringend die Übernahme des Dritten Änderungsgesetzes zum MVG der EKD.

Anlagen:

1. Drittes (EKD-) Änderungsgesetz zum MVG vom 7.11.2002 (Amtsblatt der EKD 2002, S. 392)
2. Begründung zum Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG EKD

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2003 abgedruckt.)

(7) Reicht eine Verlesung oder Vorführung von Beweismaterial zur Erforschung der Wahrheit nicht aus und kann schutzwürdigen Interessen von Zeugen und Zeuginnen nicht durch Ausschluss der Amtskraft von der Teilnahme an der Verhandlung für die Dauer der Vernehmung Rechnung getragen werden, kann das Disziplinargericht die Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen an einem anderen Ort beschließen. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton in die Verhandlung übertragen. § 71 Abs. 2 bleibt unberührt.«

11. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
»Verzicht und Rücknahme der Berufung können bereits nach Verkündung des Urteils wirksam erklärt werden.«

12. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinargericht sind der Amtskraft insoweit aufzuerlegen, als sie wegen der Amtspflichtverletzung entstanden sind, wenn

1. das Verfahren gemäß § 34 a Abs. 1 als eingestellt gilt;
2. das Verfahren aus den Gründen des § 66 Abs. 1 Satz 1 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung oder eine als Amtspflichtverletzung geltende Handlung erwiesen ist oder
3. im Verfahren nach § 107 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.«

b) In den Absätzen 5 und 6 wird die Angabe »Absatz 3 Nr. 1« ersetzt durch die Angabe »Absatz 3 Nr. 2«.

13. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:
»(1) Durch das Begnadigungsrecht können geöffnete Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 32 gewährt werden.«

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 4

Änderung der Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Oktober 1988 (ABl. EKD S. 371, 1989 S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe »§ 26« ersetzt durch die Angabe »§ 28«.
2. In § 5 wird die Angabe »§ 66« ersetzt durch die Angabe »§ 70«.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
»(3) Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes zwölf Monate.«

4. In § 11 wird die Angabe »§ 66« ersetzt durch die Angabe »§ 70«.

Artikel 5

Schlussvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhende Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 196* Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992, S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (ABl. EKD 1997, S. 41; 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD 1998 S.478), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 6 wird die Angabe »§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund« eingefügt.
 - b) In der Angabe zu § 23 wird das Wort »Ausschüsse« gestrichen.
 - c) Nach § 23 wird die Angabe »§ 23 a Ausschüsse« eingefügt.
 - d) Nach § 52 wird die Angabe »§ 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen« eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort »Einrichtungen« die Wörter »rechtlich selbstständigen« eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: »In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.«

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a

Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.«

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

»(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Gibt eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.«

5. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: »Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlauftreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.«
6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

»a) Die Wörter »voll geschäftsfähigen« werden gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: »Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlauftreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: »a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.«

bb) Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden Buchstaben b) bis d).

7. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe »30« wird durch die Angabe »100« ersetzt.
- b) Nach dem Wort »Wahlverfahren« werden die Wörter »Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« eingefügt.

8. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort »wählen« wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Die Wörter »es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr in Amt« werden durch den folgenden Satz ersetzt: »Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.«

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Ausschüsse« gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

§ 23 a

Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zu selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Klärung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Wideruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuseigen.

(2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.«

11. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Mindestens« die Wörter »dienststellenübliche technische Ausstattung« eingefügt.

b) in Absatz 4 werden die Wörter »Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersetztweise« gestrichen.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter »im Jahr« werden durch die Wörter »in jedem Jahr ihrer Amtszeit« ersetzt.
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: »Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen.«
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter »ordentliche Mitarbeiterversammlung findet« durch die Wörter »ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden« ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter »der ordentlichen Mitarbeiterversammlungen« durch die Wörter »den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen« ersetzt und nach den Wörtern »wenn die« das Wort »jeweilige« eingefügt.
 - In Absatz 5 wird nach den Wörtern »zu der« das Wort »jeweiligen« eingefügt.
 - In Absatz 7 wird das Wort »eine« durch die Wörter »die jeweilige« ersetzt.
- § 34 wird wie folgt geändert:
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - (2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über
 - die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
 - geplante Investitionen,
 - Rationalisierungsvorhaben,
 - die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
 - wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtnutzervertretung, ist diese zu informieren.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz 3 angefügt: »Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.«

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

14. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 - In Buchstabe f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt: »g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesund-

heitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.«

15. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: »Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde.«

16. In § 42 Buchstabe k) werden die Wörter »in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)« gestrichen.

17. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »werden« die Wörter »in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« eingefügt.

18. § 51 wird wie folgt geändert:

 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.«
 - In Absatz 2 wird die Angabe »300« durch die Angabe »200« ersetzt.

19. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

§ 52 a

Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchgesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 197* Kirchgesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Fennlands.

Vom 7. November 2002.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund der Artikel 10 Abs. 1 und 10 § Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchgesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Fennlands vom 19. Oktober 2002 wird zugestimmt.

Begründung zum Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

A. Allgemeines

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG.EKD) wurde am 06. November 1992 in der Ursprungsfassung verabschiedet (ABI.EKD 1992 S. 445). 1996 wurde es einer ersten Novellierung unterzogen (vom 06. November 1996, ABI.EKD 1996 S. 521). Das erste Änderungsgesetz enthielt als inhaltlichen Schwerpunkt den Ausbau des Rechtschutzes; die übrigen Detailänderungen waren in erster Linie korrigierender und präzisierender Art (Dering, C.; Zur ersten Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD; in: Personalrat 1997 S. 155; Fey D.; Novellierung des MVG.EKD verabschiedet; in: ZMV 1997 S. 3).

Die zweite Änderung wurde durch Artikel 2 des „Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes“ vom 05.11.1998 (ABI.EKD 1998 S. 478) vorgenommen. Damit wurde es Institutionen außerhalb des Geltungsbereiches des MVG.EKD ermöglicht, die erstinstanzlichen Schlichtungsstellen und das zweitinstanzliche Verwaltungsgericht für Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in Anspruch zu nehmen, sofern in diesen Institutionen das MVG.EKD oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts gelten; in erster Linie handelt es sich dabei um die Heilsarmee und die evangelischen Freikirchen.

B. Zum Stand des Mitarbeitervertretungsrechts innerhalb der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie.

Beim MVG.EKD handelt es sich um ein Kirchgesetz nach Artikel 10 Buchst. b a. F. der Grundordnung der EKD (GO.EKD). Durch das MVG.EKD sollte das Anfang der neunziger Jahre zersplitterte Mitarbeitervertretungsrecht innerhalb der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie zusammengeführt werden, da unklar blieb, warum die Vielzahl von Detailunterschieden in der rechtlichen Gestaltung vom Wesen und Auftrag der Kirche her gefordert werden (Richardl, R.; Arbeitsrecht in der Kirche; 3. Auflage München 2000 S. 315 f).

11 der 24 Gliedkirchen haben ihre Zustimmung nach Artikel 10 Buchst. b GO.EKD a. F. abgegeben. In einer zweiten Gruppe von Landeskirchen (z. B. Bremische Ev. Kirche und Ev. Kirche im Rheinland) wurden in Reaktion auf das MVG.EKD landeskirchliche Gesetze verabschiedet, die nur wenige Detailabweichungen vom MVG.EKD enthalten. Eine dritte Gruppe von Landeskirchen orientiert sich ebenfalls am MVG.EKD, sieht aber eine Vielzahl von Abweichungen in Details vor - so z. B. die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (vgl. im Einzelnen: Fey, D.; Rehren, O.; MVG.EKD; Losebl. Stuttgart 2002 S. K 10 ff).

In der Ev. Kirche in Hessen und Nassau gilt noch das Kirchgesetz vom 02. Dezember 1988 (Kirch. ABI Hessen und Nassau 1989 S. 17). Diese Landeskirche hat als einzige noch keine Angleichung an den gemeinsamen Standard vorgenommen.

Durch das MVG.EKD ist eine weitgehende Angleichung des Mitarbeitervertretungsrechts erzielt worden. Faktisch ist das MVG.EKD ein zwischen den Landeskirchen und der Diakonie abgestimmter Rahmen zur engen Orientierung für die eigene Gesetzgebung. Eine Rechtsvereinheitlichung im engeren Sinn wurde bislang aber nicht erreicht.

G. Zum Entwurf des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG.EKD

Aus mehreren Gründen besteht Anlass zur Novellierung des MVG.EKD:

- **Staatskirchenrecht:** Gemeinsam mit der katholischen Kirche ist aus grundsätzlichen staatskirchenrechtlichen Gründen eine Ausnahme der Religionsgemeinschaften aus dem Geltungsbereich der zu § 144 Abs. 2 SGB IX ergangenen "Werkstättenmitwirkungsverordnung" erreicht. Die Ausnahme steht unter dem Vorbehalt einer grundsätzlich gleichwertigen kirchlichen Regelung, die mit dem vorliegenden Entwurf ermöglicht wird.
- **Europäisches Recht:** Detailänderungen sind auch aus Gründen des europäischen Rechts sinnvoll. So ist z. B. die Regelung des Übergangsmandats der Mitarbeitervertretung durch die Richtlinie 77/187/EWG geboten.
- **Betriebsverfassungsrecht:** Die umfangreiche Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerf-ReformG vom 28.7.2001, BGBl. I S. 2518) bietet Anlass zur Überprüfung der Normen des MVG.EKD.
- **Mitarbeitervertretungsrecht der katholischen Kirche:** Für die Novellierung des MVG.EKD spricht auch, dass die katholische Kirche ihre Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) ebenfalls novellierte. Ein Teil der Änderungen ist mit dem Verband der Diözesen abgestimmt.

Der Kernbestand des MVG.EKD - die Beteiligungsverfahren sowie die Kataloge der Beteiligungsfälle - hat sich bewährt und bedarf keiner Veränderung. Auch die Vorschriften über Rechtstellung und Ausstattung der Mitarbeitervertretung (§§ 19 ff MVG.EKD) bleiben durch den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert.

D. Begründung der Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 3 Dienststellen)

In Absatz 1 wird deklaratorisch dargestellt, dass grundsätzlich nur rechtlich selbständige Einrichtungen der Diakonie den Mitarbeitervertretungsrechtlichen Dienststellenbegriff erfüllen.

Absatz 2 regelt das Verfahren, mit dem räumlich weit entfernt oder organisatorisch selbständige Dienststellen eine eigene Mitarbeitervertretung bilden können (Abspaltung). Das (relativ komplizierte) Verfahren zur Abspaltung von "Teildienststellen" nach Absatz 2 hat sich für große bundesweit tätige diakonische Einrichtungen (wie etwa die Johanniter-Unfallhilfe e.V. oder das Christliche Jugenddorfwerk e.V.) als nicht sachgerecht erwiesen. Für diese Träger ist es empfehlenswert, nicht über eine Mitarbeitervertretung mit Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet zu verfügen, sondern Mitarbeitervertretungen mit regionaler Zuständigkeit vorzusehen. In diesen speziellen Fällen verursachte das Verfahren nach Absatz 2 einen nicht vertretbaren Aufwand. Um diesen zu vermeiden, wird die Möglichkeit vorgesehen, dass bei rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit über 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Teildienststellen abweichend zwischen Dienststellenleitung und Gesamtmitarbeitervertretung durch Dienstvereinbarung geregelt werden können. Eine derartige Option für Dienstvereinbarungen wird z. B. sowohl von der Gesamtmitarbeitervertretung als auch der Leitung der Johanniter-Unfallhilfe gewünscht und ist auch für andere Bedarfssätze sinnvoll.

Zu Nummer 3 (§ 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund)

Die Möglichkeit der Schaffung einer Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund ist sowohl vom Verband der diakonischen Dienstgeber in Deutschland e.V., von gliedkirchlichen Diakonischen Werken als auch von der Mitarbeiterseite angeregt worden. Die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der EKD schließt sich diesem Vorschlag an.

In den vergangenen Jahren sind mittlere und größere diakonische Einrichtungen zunehmend dazu übergegangen, Tätigkeitsbereiche in Form (gemeinnütziger) Gesellschaften mit beschränkter Haftung auszugliedern. Durch die Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund wird die Möglichkeit geschaffen, die Interessenvertretung der Mitarbeiterschaft den Entscheidungsstrukturen anzupassen. Die Beteiligung der Interessenvertretung in Form der Mitberatung ist dabei auf Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für die Mitarbeiterschaft beschränkt.

Zu Nummer 4 (§ 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen)

Nach der bisherigen Rechtslage konnte in aus- oder umgegründeten Dienststellen eine neue Mitarbeitervertretung erst nach sechs Monaten des Bestehens der neuen Dienststelle gebildet werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzung des § 10 Absatz 1 Buchst. a MVG.EKD erfüllt ist (dreimonatige Dienststellenzugehörigkeit als Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht).

Gerade für die Zeit des Übergangs sollte eine Interessenvertretung der Mitarbeiterschaft vorhanden sein. Dies entspricht auch Art. 5 der Richtlinie 77/187/EWG, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinteressen für den Übergang zu ermöglichen.

Das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (VerwG.EKD) hat bereits anerkannt, dass die auf der Basis der Richtlinie stehenden betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zum Übergangsmandat auf den Geltungsbereich des MVG.EKD analog angewendet werden können (VerwG.EKD vom 19.2.1998, KuR 1998 S. 257 = NZA-RR 1998 S. 477). Der staatliche Gesetzgeber hat die nur einen Teilbereich umfassenden Regelungen des Umwandlungsgesetzes im Rahmen der Betriebsverfassungsreform 2001 abgelöst und sieht in § 21 a BetrVG ein umfassendes Übergangsmandat vor. Die katholische Kirche beabsichtigt ebenfalls die Aufnahme einer Regelung zum Übergangsmandat in die MAVO.

Absatz 3 regelt das "Restmandat" und ermöglicht damit die Interessenvertretung der Mitarbeiterschaft auch für die Fälle, in denen Dienststellen durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung untergehen. Das Restmandat ist durch Rechtsprechung bereits länger anerkannt und durch § 21 b in das BetrVG aufgenommen worden.

Der Geltungsbereich des MVG.EKD setzt für Übergangs- und Restmandate natürlich Grenzen, da die Vorschriften für Arbeitgeber außerhalb des Geltungsbereiches keine Rechtswirkung entfalten können.

Zu Nummer 5 (§ 9 Wahlberechtigung)

Die Ergänzung des Absatzes 1 durch den angefügten Satz 2 ermöglicht eine möglichst frühzeitige Bildung von Mitarbeitervertretungen bei der Neubildung von Dienststellen. Bislang war eine Voraussetzung für die Wahlberechtigung die mindestens dreimonatige Zugehörigkeit zur Dienststelle. Diese Voraussetzung entfällt für den Sonderfall der Neubildung.

Zu Nummer 6 (§ 10 Wählbarkeit)

§ 10 Absatz 1 Satz 1 fordert für das passive Wahlrecht bislang die "volle Geschäftsfähigkeit". Dieser Terminus existiert aber bereits seit einigen Jahren im Betreuungsrecht nicht mehr, so dass die Vorschrift angepasst werden muss. Die Formulierung "Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt", entspricht sowohl dem BPersVG (§ 14 Absatz 1) als auch dem BetrVG (§ 8 Absatz 1).

Aufgrund der in § 9 ergänzten Möglichkeit einer frühzeitigen Mitarbeitervertretungswahl in neu gegründeten Dienststellen ist das passive Wahlrecht zum identischen Zeitpunkt zu ermöglichen.

Zu Nummer 7 (§ 11 Wahlverfahren)

Durch die Änderung von § 11 Absatz 1 wird die Grenze für das "vereinfachte Wahlverfahren" von bislang 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf 100 Beschäftigte angehoben. Durch die Ergänzung von Satz 3 werden die wesentlichen Merkmale des vereinfachten Verfahrens bereits im MVG.EKD selbst benannt ("Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen"). Wegen der Anhebung des Grenzwertes kann in Kirche und Diakonie in einer größeren Anzahl von Dienststellen das vereinfachte Wahlverfahren zur Anwendung gelangen. Wie bisher, steht aber auch künftig die Art des Wahlverfahrens in Dienststellen mit mehr als 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Disposition der Mitarbeiterschaft, da die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ohne Angabe von Gründen beschließen kann, dass das nicht vereinfachte Verfahren anzuwenden ist (§ 12 Absatz 3 Wahlordnung).

Zu Nummer 8 (§ 15 Amtszeit)

Die Regelung über die Aussetzung der Wahl zum allgemeinen Wahltermin für Mitarbeitervertretungen, die zu diesem Termin noch nicht ein Jahr im Amt sind, wird sprachlich klarer gefasst, da die bisherige Formulierung in der praktischen Rechtsanwendung häufiger Fragen aufwarf. Der materielle Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt unverändert.

Zu Nummer 9 (§ 23 Vorsitz, Ausschüsse)

Die Regelungen über Ausschüsse der Mitarbeitervertretung sind im neuen § 23 a zusammengefasst.

Zu Nummer 10 (§ 23a Ausschüsse)

Abs. 1 enthält die bisherigen Bestimmungen über die Bildung und die Aufgaben von Ausschüssen der Mitarbeitervertretung.

Abs. 2 ermöglicht Mitarbeitervertretungen in rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 150 Beschäftigten die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen. Aufgrund der sich ständig verändernden Bestimmungen über die Refinanzierung der Einrichtungen gewinnen ökonomische Fragen zunehmend an Bedeutung. Von den Mitarbeitervertretungen wird erwartet, dass sie die aufgrund ökonomischer Zwänge ergriffenen Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Mitarbeiterschaft mittragen bzw., sofern die Maßnahmen mitbestimmungspflichtig sind, sie diesen zustimmen.

Durch den Ausschuss für Wirtschaftsfragen soll das Verständnis für die Maßnahmen gefördert und die Mitverantwortung der Mitarbeitervertretung für die Einrichtung und ihre Beschäftigten unterstrichen werden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung in wirtschaftlichen Fragen zu beraten. Die Bildung des Ausschusses ermöglicht der Mitarbeitervertretung die Konzentration von Fachwissen über ökonomische Zusammenhänge.

Als Mindestvoraussetzung ist vorgesehen, dass die Dienststellenleitung einmal im Jahr die grundsätzliche wirtschaftliche Situation mit dem Ausschuss auf der Grundlage der nach § 34 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Informationen erörtert.

Zu Nummer 11 (§ 30 Sachbedarf)

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Mitarbeitervertretung Anspruch auf Zurverfügungsstellung der in der Dienststelle üblichen technischen Ausstattung hat. Einseitig wird damit verhindert, die Mitarbeitervertretung unterdurchschnittlich schlecht auszustatten, andererseits werden aber auch Forderungen nach einer besonders aufwendigen Ausstattung abgewehrt.

Zu Nummer 12 (§ 31 Mitarbeiterversammlungen)

Bislang sieht § 31 Absatz 2 MVG.EKD vor, dass die Mitarbeitervertretung mindestens eine ordentliche Mitarbeiterversammlung im Jahr abzuhalten hat. Die Formulierung "mindestens einmal im Jahr" hat das VerwG.EKD einschränkend dahingehend ausgelegt, dass es der Mitarbeitervertretung lediglich nur einmal im Jahr möglich ist, eine ordentliche Mitarbeiterversammlung durchzuführen; alle weiteren Versammlungen seien außerordentliche (VerwG.EKD vom 23.8.2001, ZMV 2001 S. 297). Dies hat zur Konsequenz, dass die von den Teilnehmenden aufgewandte Zeit bereits im Fall einer zweiten Versammlung im Jahr nur dann als Arbeitszeit gilt, wenn die Dienststellenleitung dem zustimmt. Diese Auslegung wird von der Mitarbeiterseite als zu einschränkend empfunden. Insbesondere in den Fällen, in denen Dienststellen erheblichen Veränderungen unterliegen (wie etwa bei Aus- oder Umgliederungen, Fusionierungen, Verlagerungen etc.), ist es sachgerecht, der Mitarbeiterschaft eine zweite ordentliche Versammlung zuzulassen. Auch die katholische MAVO ermöglicht mehrere Mitarbeiterversammlungen. Das BetrVG sieht zwingend eine ordentliche Versammlung im Quartal vor.

Bei den übrigen Änderungen des § 31 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 13 (§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung)

Der neue Absatz 2 konkretisiert das allgemeine Informationsrecht in bezug auf die Personalplanung. Die Regelung entspricht weitgehend § 92 BetrVG. An die Art und den Zeitpunkt der Unterrichtung knüpft die Vorschrift keine besonderen Anforderungen.

Ökonomische Fragen erhalten durch die sich ständig ändernden Refinanzierungsbedingungen für Einrichtungen der Diakonie immer mehr Bedeutung. Von den Mitarbeitervertretungen wird erwartet, dass sie die aus ökonomischen Gründen getroffenen Maßnahmen mit Auswirkung auf die Mitarbeiterschaft mittragen. Um das Verständnis für diese Maßnahmen zu fördern und die Mitverantwortung der Mitarbeitervertretung zu unterstreichen, ist im neuen Absatz 2 ein Informationsanspruch zugunsten der Mitarbeitervertretung über die grundsätzliche wirtschaftliche Lage der Dienststelle und daraus abgeleitete Maßnahmen mit wichtiger Bedeutung für die Mitarbeiterschaft enthalten. Die Informationen sind mindestens einmal im Jahr zu geben. Das Informationsrecht korrespondiert mit den Mitberatungsrechten nach § 46 und der neu in das Kirchengesetz eingefügten Möglichkeit eines Ausschusses für wirtschaftliche Fragen (§ 23a Absatz 2).

Gemäß dem an Absatz 3 angefügten Satz 3 ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die Mitarbeitervertretung über die Beschäftigung von Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen. Damit wird die Mitarbeitervertretung befähigt, ihre Beteiligungsrechte bei Einstellungen bzw. "einstellungsgleichen Akten" (z.B. Beschäftigung aufgrund von Gestellungsverträgen oder von Leiharbeitnehmern/innen, VerwG.EKD vom 18.1.2001, ZMV 2001 S. 133) auszuüben bzw. die Einhaltung ihrer Beteiligungsrechte zu überwachen.

Zu Nummer 14 (§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung)

Der Kataiog von allgemeinen Aufgaben der Mitarbeitervertretung wird ergänzt um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und den betrieblichen Umweltschutz. Dies entspricht auch den Rechten von Betriebsräten (§ 89 BetrVG).

Zu Nummer 15 (§ 38 Mitbestimmung)

Die Ergänzung regelt die Konsequenzen einer fehlenden oder mangelhaften Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei einer Einstellung. Die Mitarbeitervertretung kann verlangen, dass die tatsächliche Eingliederung in die Dienststelle so lange unterbleibt, bis das Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung korrekt durchgeführt worden ist. Dieses Recht ergibt sich für die Mitarbeitervertretungen bislang bereits aus der Rechtsprechung (Baumann-Czichon, B.; Germer, L.; MVG.EKD; § 42 RdNR. 23 m.w.N.).

Zu Nummer 16 (§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Früher bestand nur ausnahmsweise ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung der Arbeitszeit - in erster Linie aufgrund von Regelungen, denen ein spezielles arbeitsmarktpolitisches Motiv zugrunde lag (etwa um für Pfarrerinnen und Pfarrer den Einstieg in das Berufsleben durch Schaffung von Teilzeitstellen zu fördern). Durch das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse (vom 21.12.2000, BGBI. I S. 1966) ist für privatrechtlich Beschäftigte das Regel-/Ausnahmeverhältnis umgekehrt worden, da aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit hat. Das Beteiligungsrecht der Mitarbeitervertretung wird an diese Veränderung des allgemeinen Arbeitsrechts angepasst.

Das bisherige Mitbestimmungsrecht bei abgelehnten Beurlaubungen wird gestrichen. Dies bestand nur unter der Bedingung, dass für die Rechtsnorm, auf die sich der Beurlaubungsantrag stützte, ein konkretes familien- oder arbeitsmarktpolitisches Motiv des staatlichen oder kirchlichen Gesetzgebers bestanden hat. Diese Regelung war zum einen für die rechtliche Praxis nur schwer zu vermitteeln. Zum anderen existieren nur sehr wenige Fälle, für die das Beteiligungsrecht einschlägig wäre.

Zu Nummer 17 (§ 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Es wird die klarstellende Regelung eingefügt, dass die Vertrauensperson in einer besonderen Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen ist. Im Übrigen gelten für die Wahl die Regelungen der Wahlordnung entsprechend.

Zu Nummer 18 (§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Bislang sind die Aufgaben der Vertrauensperson der Schwerbehinderten in § 51 geregelt. Diese Aufgabenzuweisung weicht im Detail von der Aufgabenzuweisung im allgemeinen Schwerbehindertenschutzrecht ab und bewirkt nach Auffassung der Schwerbehindertenverbände eine schlechtere Rechtsposition der Vertrauensperson nach § 51 MVG.EKD. Da es keine durchgreifenden Gründe für eine im Detail abweichende Aufgabenzuweisung gibt, werden die Aufgaben künftig durch eine dynamische Verweisung auf § 95 SGB IX ff. geregelt. Damit ist einerseits dem staatskirchenrechtlichen Argument Rechnung getragen, dass auch die Schaffung einer Vertrauensperson für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter die Kirchenautonomie fällt. Andererseits werden durch die dynamische Verweisung die Aufgaben identisch geregelt.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Vertrauensperson in großen Dienststellen die stellvertretende Vertrauensperson für bestimmte Aufgaben als Unterstützung heranziehen kann. Dies ist bislang möglich, wenn in der Dienststelle mindest 300 schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind. Dieser Schwellenwert wird an § 95 Absatz 1 SGB IX angepasst (mindestens 200 schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Zu Nummer 19 (§ 52a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen)

Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 144 Absatz 2 SGB IX hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die "Werkstättenmitwirkungsverordnung" erlassen. Die Verordnung regelt die Beteiligungsrrechte der in Behinderteneinrichtungen tätigen behinderten Menschen, die nicht unter den Mitarbeiterbegriff des § 2 MVG.EKD fallen.

Auf Biten der Gliedkirchen und der Diözesen haben der Verband der Diözesen und die EKD gemeinsam darauf hingewiesen, dass die Werkstättenmitwirkungsverordnung nicht zu "den für alle geltenden Gesetzen" nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV zählt und derartige Regelungen von den Kirchen selbst getroffen werden müssen. § 1 Absatz 2 der Werkstättenmitwirkungsverordnung bestimmt daher:

"Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen geschaffen haben."

Durch die Ermächtigungsnorm des § 52 a kann der Rat eine entsprechende Regelung in Kraft setzen. Der Entwurf der kirchlichen Ordnung wird zurzeit von den Fachleuten des Diakonischen Werks der EKD für Behindertenwerkstätten in enger Kooperation mit dem Deutschen Caritasverband erarbeitet. Für die Caritas wird eine entsprechende Regelung entwickelt.

Die Aufnahme der Verordnungsermächtigung in das MVG.EKD ist inhaltlich nicht zwingend. Es handelt sich dabei aber um die am ehesten adäquate Stelle in der Rechtsordnung der EKD.

Auf Wunsch des Diakonischen Werks ist die Verordnungsermächtigung auf die Möglichkeit einer Interessenvertretung für andere Personengruppen im Grenzbereich zu beruflicher Mitarbeit im Sinne des § 2 ausgeweitet worden (etwa Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Berufsbildungswerken der Diakonie).

Zu Artikel 2**(In-Kraft-Treten)**

Artikel 2 enthält die erforderlichen Schlussvorschriften. Das Kirchengesetz soll - korrespondierend zum Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland - am 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Übernahmegeret Baden

**Kirchliches Gesetz
über die Anwendung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland (MVG-AnwG)
(GVBl. 1994, S. 86)**

Vom 26. April 1994, geä. v. 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 178),
geä. v. 17. April 1997 (GVBl. S. 57), geä. v. 26. April 2001 (GVBl. S. 104)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl.EKD S. 445) wird im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Mitglieder nach Maßgabe seiner Satzung übernommen, soweit in Artikel 2 nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 2

In Ergänzung der bestehenden Rahmenvorschriften werden die folgenden Bestimmungen in das Mitarbeitervertretungsgesetz eingefügt:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Vikare und Vikarinnen im Sonderdienst (Projektvikariat), Lehrvikare und Lehrvikarinnen, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind. Dieses Gesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf die Lehrenden an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg sowie an der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg.“.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Kirchenbezirken wird für kirchliche Dienststellen, bei denen keine Mitarbeitervertretung gebildet wird, eine gemeinsame Mitarbeiter-

A III 1

Baden Übernahmegeret

vertretung mit dem Kirchenbezirk gebildet. Übersteigt die Zahl der beteiligten Dienststellen die Zahl der nach § 8 zu wählenden Mitglieder, erhöht sich diese um höchstens zwei Mitglieder.

Landeskirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks eingesetzt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine Mitarbeitervertretung. Für die übrigen landeskirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates eine Mitarbeitervertretung gebildet, soweit nicht für landeskirchliche Dienststellen im Sinne von § 3 Abs. 2 eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.“.

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden durch eine vom Evangelischen Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erlassende Wahlordnung geregelt.“.

4. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht getroffen, sind zur Wahrung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

301-600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,

601-1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für je angefangene 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung,

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftiger freizustellen. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesantausschusses (§ 54).“.

5. § 39 Buchst. d entfällt.

A III 2

| Übernahmegesetz | Baden | Baden | Übernahmegesetz |
|---|-------|------------|-----------------|
| | | | |
| <p style="text-align: center;">Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche In Deutschland</p> <p style="text-align: center;">Vom 14. April 1997 (GVBl. S. 57)</p> <p>Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung des MVG</p> <p>Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1994 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Ersten Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG) beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 6. November 1996 (Amtsblatt der EKD 1997 S. 521) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgenden Ausnahmen übernommen: <ol style="list-style-type: none"> a) § 19 Abs. 3 Satz 2, b) § 20 Abs. 2 Satz 2, c) § 41 Abs. 2. 2. § 43a Buchst b erhält folgende Fassung: „b) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.“ | | | |
| | | | |
| | | A III 12.5 | A III 12.6 |
| | | | |

Anlage 2 Eingang 3/2**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes****Entwurf****Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 2.

2. Bei § 79 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. wenn nach langjähriger Amtszeit in der Pfarrstelle ein berechtigtes Interesse des Dienstherrn an einem Wechsel besteht.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Nummer 9 in § 79 Pfarrdienstgesetz (PfDG) soll der Grundsatz des § 61 Abs. 1 Grundordnung (GO), nach dem die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle in der Regel unwiderruflich ist, nicht aufgeweicht werden, er bleibt unverändert bestehen. Dennoch soll aber für den Dienstherrn, also die Landeskirche, eine Handhabe geschaffen werden, in bestimmten Situationen lenkend in das Geschehen vor Ort einzutreten. Eine Alternative dazu wäre die in anderen Landeskirchen geregelte generelle Befristung der Berufung auf eine Pfarrstelle, z.B. auf zwölf Jahre.

1. Ausgangspunkt der Überlegungen zur vorgeschlagenen Änderung ist der Wunsch, dem Dienstherrn eine bessere Handlungsmöglichkeit zu geben, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mehrere Jahre Dienst in einer Gemeinde getan hat. Hierzu regelt § 78 PfDG in Absatz 3 für den Fall, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan hat, dass der Evangelische Oberkirchenrat mit der betreffenden Person berät, „ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint“. In einigen Fällen erscheint ein Stellenwechsel angeraten, die Pfarrerin bzw. der Pfarrer geht aber nicht darauf zu. Der Dienstherr hat in diesem Fall keine Handlungsmöglichkeit.

Die neue Nummer 9 des § 79 soll in Zukunft dem Dienstherrn ermöglichen, im Einzelfall die Initiative zu einem Stellenwechsel zu ergreifen.

Das so genannte „Zwölf-Jahres-Gespräch“ des § 78 Abs. 3 war der Ausgangspunkt der Überlegungen zur neuen Nummer 9. Der Begriff „langjährig“ soll jedoch nicht auf diese Zeitspanne begrenzt sein, auch nach acht oder zehn Jahren kann eine Situation in der Gemeinde entstanden sein, in der ein Wechsel angeraten erscheint. Auch für diese Fälle soll die neue Nummer 9 greifen. Nicht gedacht ist der neue Versetzungstatbestand allerdings für Fälle, in denen die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber erst relativ kurze Zeit, z.B. zwei Jahre, auf der Stelle ist. Bei ernsthaften Schwierigkeiten in der Gemeinde nach einem kurzen Zeitraum ist eine Versetzung beispielsweise nach § 79 Nr. 7 („Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens“) vorzunehmen.

2. In § 61 GO ist in Absatz 2 S. 2 geregelt, dass „auf Antrag der Kirchenältesten der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Pfarrerinnen und Pfarrer versetzen kann, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Wechsel im Pfarramt besteht“. Von dieser Möglichkeit, wurde von den Kirchenältesten in der Vergangenheit so gut wie nie Gebrauch gemacht. Bei der nächsten Novelle zur Grundordnung ist zu entscheiden, ob diese Bestimmung neben dem neuen § 79 Nr. 9 PfDG beibehalten werden soll.

3. Bisher war in § 78 Abs. 3 PfDG in Satz 2 geregelt, dass der Ätestenkreis zu der Frage des Stellenwechsels nach zwölf Jahren zu hören ist. Diese Einbeziehung des Ätestenkreises hat sich in der Vergangenheit als wenig hilfreich erwiesen. Da ein Wechsel der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers auch bei einem entsprechenden Votum des Ätestenkreises nicht gewährleistet ist (eine Versetzung ohne oder gegen den Willen der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers ist bisher in diesen Fallkonstellationen außerhalb von § 79 Nr. 7 PfDG nicht möglich), muss auch weiterhin eine Zusammenarbeit zwischen dem Gremium und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer stattfinden. Um diese nicht zu gefährden, halten sich die Ätesten in ihrem Votum gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat oft bedeckt. Ein Votum der Ätesten für den Verbleib der Pfarrerin bzw. des Pfarrers steht aber dem Versuch des Evangelischen Oberkirchenrates, die Pfarrerin bzw. den Pfarrer zu einer notwendigen Veränderung zu bewegen, entgegen.

Wegen mangelnder Anwendung soll dieser Satz daher gestrichen werden. Sollte nach Meinung des Evangelischen Oberkirchenrates ein Versetzungsvorverfahren im Rahmen des § 79 Nr. 9 PfDG eingeleitet werden, ist gemäß § 80 das Benehmen mit dem Ätestenkreis und dem Bezirkskirchenrat herzustellen, so dass eine Beteiligung der Gremien vor Ort auch weiterhin gewährleistet ist. Vor einer Entscheidung über die Versetzung ist gemäß § 80 auch die Pfarrerin bzw. der Pfarrer anzuhören.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2003 abgedruckt.)

Zu Eingang 3/2**Schreiben der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Herr Pfarrer Reinhard Suter vom 17. September 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren Landessynodale,
in ihrer letzten Sitzung hat sich die Pfarrvertretung ausführlich mit der geplanten Änderung des Pfarrdienstgesetzes in § 78.3 und § 79.9 beschäftigt.

Obwohl wir durchaus das Anliegen der Kirchenleitung verstehen, in schwierigen Fällen Pfarrstelleninhaber/innen versetzen zu können, lehnen wir die geplanten Änderungen der Paragraphen ab, da sie unseres Erachtens dem Anliegen nicht gerecht werden.

1. Zu § 79:

Grundsätzlich ist es der Pfarrvertretung einsichtig, dass in schwierigen Fällen die Kirchenleitung nach geeigneten Möglichkeiten sucht, Pfarrstelleninhaber/innen versetzen zu können.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung von § 79.9 PfDG erscheint uns jedoch aus folgenden Gründen nicht geeignet:

- Die Formulierung „berechtigtes Interesse des Dienstherrn“ ist unspezifisch.
- Es stellt sich die Frage, was ein „berechtigtes Interesse“ ist; wer legt es fest?
- Die Formulierung nimmt spezifische Familiensituationen nicht auf (z.B. Kinder, die auch nach 12 Jahren Amtszeit auf einer Pfarrstelle noch schulpflichtig sind; Ehepartner mit fester Arbeitsstelle; ...).
- Was ist mit den Personen, die unter diesen Paragraphen fallen? Sind diese nicht bei weiteren Bewerbungsverfahren für immer stigmatisiert?
- Wie lässt sich das „berechtigte Interesse des Dienstherrn“ gegenüber dem Ätestenkreis vermitteln?
- Der neue Absatz kann einer Hierarchisierung des Pfarrdienstgesetzes Vorschub leisten, da er in erster Linie aus der Perspektive des Dienstherrn formuliert ist.
- Im Zusammenhang mit der Streichung einer Prälatenstelle erscheint der Entwurf besonders problematisch, da Konfliktmanagement im Vorfeld immer weniger möglich wird.

Aus diesen Gründen kann die Pfarrvertretung der geplanten Änderung von § 79 PfDG nicht zustimmen.

Stattdessen halten wir es für dringend notwendig, den Beratungsprozess für Pfarrstelleninhaber/innen von Seiten der Kirchenleitung zu intensivieren. Beratungs- und Coachingprozesse dürfen nicht erst dann eingeleitet werden, wenn die Situation schon völlig verfahren ist.

Zudem ist verstärkt darüber nachzudenken, wie Pfarrer/innen nach langjähriger Amtszeit auf einer Pfarrstelle wieder „Lust auf Wechsel“ gemacht werden kann.

2. Zu § 78.3:

Auch der Streichung des Satzes „Dabei ist der Ätestenkreis zu hören.“ aus § 78.3 kann die Pfarrvertretung nicht zustimmen.

Gründe:

- Der in der Begründung zur Änderung des Paragraphen unter 3. aufgeführte Satz „Diese Einbeziehung des Ältestenkreises hat sich in der Vergangenheit als wenig hilfreich erwiesen.“ kann kein Argument für eine so schwerwiegende Entscheidung sein, den Ältestenkreis aus diesem Prozess auszuschließen. Stattdessen muss nach Formen gesucht werden, wie diese Gespräche mit dem Ältestenkreis sinnvoll und gewinnbringend geführt werden können.
- Der Ausschluss des Ältestenkreises aus einem so wichtigen Entscheidungsprozess widerspricht den ekklesiologischen Grundlagen unserer evangelischen Kirche. Als Kirche, die von unten aufgebaut ist (und nicht hierarchisch von oben), dürfen wir die Basis nicht weiter schwächen.

In der gleichen problematischen Tendenz sieht die Pfarrvertretung auch die in der Begründung unter 2. genannte beabsichtigte Grundordnungs-

änderung. Auch hier wird gegen unser ekklesiologisches Grundverständnis der Ältestenkreis in seinen Rechten empfindlich geschwächt. Aus den genannten Gründen können wir dem geplanten Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes nicht zustimmen.

gez. Reinhard Sutter, Vorsitzender der Pfarrvertretung

Anlage 3 Eingang 3/3

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:
Entwurf Kirchliches Gesetz über das Rechungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Rechungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)**

S y n o p s e

Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Rechnungsprüfungsamtsgesetz - RPAG)

| Alt | Entwurf | Erläuterungen |
|--|--|--|
| Allgemeines | | <p>(Erläuterungen zum Wegfall der Zwischenüberschriften)</p> <p>Im RPA-Gesetz gab es bisher „Zwischenüberschriften“, die rechtstechnisch keine Bedeutung haben und weder im Hinblick auf die Lesbarkeit, noch auf die Gesetzesstruktur hilfreich sind. Deshalb sollen diese zukünftig entfallen. Zur besseren Lesbarkeit werden im Entwurf den einzelnen Paragraphen Überschriften zugeordnet.</p> |
| <p>§ 1 Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine selbstständige landeskirchliche Einrichtung.</p> <p>§ 2 Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.</p> | <p>§ 1 Stellung Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine selbstständige landeskirchliche Einrichtung. Es ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.</p> | <p>Die bisherigen §§ 1 und 2 befassen sich beide mit der Stellung des Rechnungsprüfungsamtes; insoweit können sie in einer Vorschrift zusammengefasst werden. Dies dient ebenso der besseren Lesbarkeit wie auch die Einführung der Überschrift „Stellung“.</p> <p>Im Vergleich zu § 2 alt wurden hier nur sprachliche Änderungen vorgenommen.</p> |
| <p>§ 3</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit seinen Prüfungsaufgaben verbundenen Schriftwechsel selbstständig.</p> <p>(2) Es verkehrt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.</p> | | <p>Diese Vorschrift kann entfallen, weil es sich nach 25 Jahren rechtlicher Selbstständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes um eine Selbstverständlichkeit handelt, dass das Amt seinen Schriftwechsel selbstständig führt. Die Vorschrift stammt noch aus der Zeit des Übergangs in die rechtliche Selbstständigkeit. Damals war diese deklaratorische Regelung zweckmäßig und wohl auch erforderlich.</p> <p>Hier gilt das Gleiche wie bei Absatz 1</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>(3) Die kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.</p> | | <p>Diese Regelung gehört gesetzesystematisch zu den Unterrichtungs- bzw. Auskunftspflichten der zu prüfenden Stellen, weshalb sie in § 6 Absatz 5 übernommen wird.</p> |
| <p>§ 4</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden</p> <p>(2) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände, b) die Kirchenbezirke und die Kirchenbezirksverbände, c) sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, d) die Landeskirche einschließlich ihrer Werke, den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, die Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, die Pfarrpfründe und die Evangelische Zentralpfarrkasse, e) die nicht-landeskirchlichen Stellen, welche laufende Betriebszuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 und 2 KVHG, f) die kirchlichen Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich nicht schon nach Buchstaben a bis e der Prüfungsauftrag | <p>wird zu § 3 Absatz 1</p> <p>§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landeskirche, 2. die rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche, 3. die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, 4. die jeweiligen Verbände, Zusammenschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und 5. die rechtlich unselbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen prüfen, soweit diese ihm die Rechnungsprüfung übertragen.</p> | <p>In § 4 alt wurden zum einen Aufgaben (Abs. 1) und zum anderen Zuständigkeiten (Abs. 2) beschrieben. Die Aufgaben wurden weiterhin in § 5 RPA-Gesetz alt näher bezeichnet. Zukünftig soll eine Vorschrift die Zuständigkeiten und ein Paragraph die Aufgaben (§ 3 des Entwurfs) beschreiben.</p> <p>Bislang war die Prüfungszuständigkeit in einzelne Tatbestände unterteilt. Die Praxis hat gezeigt, dass die Auslegung, welche Einrichtung zu welcher Regelung gehört, oftmals zu Schwierigkeiten geführt hat. Deshalb wird für die Zukunft eine generelle Regelung vorgeschlagen, die an der Zuständigkeit als solcher nichts ändern soll, sondern klarstellend regeln soll, was Pflichtprüfungen (Abs. 1) und was freiwillige Prüfungen (Abs. 2) sind. Die Prüfung als solche ist in beiden Fällen die gleiche, nämlich die nach § 3 des Entwurfs. Der Sonderfall der Zuwendungsprüfung wird gesondert in § 5 des Entwurfs geregelt, weshalb § 4 Abs. 2 Buchst. e RPA-Gesetz in § 5 übernommen wird.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| erstreckt, soweit sie die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen. | | |
| § 5 (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken. | (3) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken. | Text unverändert übernommen. |
| Aufgaben | | wird gestrichen |
| § 4 (1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden | § 3 Aufgaben (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden. | |
| (2) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf g) die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände, h) die Kirchenbezirke und die Kirchenbezirksverbände, i) sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, j) die Landeskirche einschließlich ihrer Werke, den Unterländer Evangelischen | | Begründung vgl. § 2 des Entwurfs. § 2 g alt wird zu § 2. |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Kirchenfonds, die Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt, die Pfarrpfründe und die Evangelische Zentralpfarrkasse,</p> <p>k) die nicht-landeskirchlichen Stellen, welche laufende Betriebszuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 und 2 KVHG,</p> <p>l) die kirchlichen Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich nicht schon nach Buchstaben a bis e der Prüfungsauftrag erstreckt, soweit sie die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.</p> | | <p>§ 2 k alt wird zu § 5 Abs. 1.</p> |
| <p>Umfang der Prüfung</p> | | <p>wird gestrichen</p> |
| <p>§ 5</p> <p>(1) In Erfüllung seiner Aufgaben prüft das Rechnungsprüfungsamt</p> <p>a) die Jahresrechnung bei den in § 4 Abs. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtspersonen,</p> <p>b) die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung kirchlicher Mittel bei den in § 4 Abs. 2 Buchst. e genannten Stellen,</p> <p>c) im Rahmen des Prüfungsauftrages die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung bei dem in § 4 Abs. 2 Buchst. f genannten Rechtspersonen.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören ferner</p> <p>a) Überörtliche Kassenprüfungen,</p> <p>b) Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen,</p> <p>c) Betriebswirtschaftliche Prüfungen,</p> <p>d) die Prüfung der Bezüge kirchlicher Mitarbeiter.</p> | <p>(2) Die Prüfung nach Absatz 1 erstreckt sich insbesondere darauf, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen der Jahresrechnung das Haushaltrecht und die Haushaltsplanung eingehalten worden sind, 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt sind, | <p>Die Buchstaben a) und c) sind entbehrlich, da diese Regelungen in Absatz 2 des Entwurfes enthalten sind.</p> <p>Buchstabe b) wird in § 5 überführt, weil dort die Zuwendungsprüfung insgesamt geregelt wird.</p> <p>Die bisher in § 5 Abs. 2 RPA-Gesetz alt geregelten Tatbestände sollen die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes näher beschreiben, tatsächlich wurden aber Prüfungsarten geregelt. Mit dem Entwurf sollen inhaltlich die gleichen Prüfungsaufgaben beschrieben werden, ohne diese auf eine bestimmte Prüfungsart festzulegen. Dies erscheint zweckmäßiger und der Intention des Gesetzes entsprechender.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, 4. die Aufgabe mit geringerem Personal- und/oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann, 5. die Bezüge kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den gesetzlichen Bestimmungen und den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen. | |
| <ul style="list-style-type: none"> (3) Die nähere Regelung von Ziel und Inhalt der Rechnungsprüfung enthält das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG). (4) Die Jahresrechnung der Landeskirche ist vor der Entscheidung der Landessynode über die Entlastung nach § 136 Abs. 4 GO jährlich zu prüfen. Die übrigen Jahresrechnungen sind innerhalb von 4 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresrechnungen zu prüfen. (5) Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Ihre Auswahl soll so getroffen werden, dass jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, die so ausgewählt werden sollen, daß sie den größten Prüfungserfolg versprechen. | <p style="text-align: center;">§ 4 Art und Umfang der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Jahresrechnung der Landeskirche ist vor der Entscheidung der Landessynode über die Entlastung nach § 136 Abs. 3 GO jährlich zu prüfen. (2) Die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden der Größenklasse 6 des Finanzausgleichsgesetzes sind innerhalb von zwei Jahren zu prüfen. (3) Die übrigen Jahresrechnungen sind innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher noch nicht geprüfter Jahresrechnungen zu prüfen. (4) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach seinem Ermessen die Prüfung auf Schwerpunkte beschränken und Stichprobenverfahren einsetzen. | <p>Diese Vorschrift ist entbehrlich und entfällt. Die Anwendung sämtlicher Regelungen ist selbstverständlich.</p> <p>Die Festlegung sämtlicher kirchengemeindlicher Prüfungen und der Prüfungen der diakonischen Einrichtungen auf einen 4-Jahres-Zyklus hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Vielmehr sollten die Prüfungszyklen nach Haushaltsvolumen und Bedeutung der Einrichtung gestaffelt werden. Die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden der Größenklasse 1 des Finanzausgleichsgesetzes sind aufgrund ihrer Größe innerhalb von zwei Jahren zu prüfen. Bei den übrigen Jahresrechnungen ist eine Prüfung innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Haushaltsjahres ausreichend. Es werden dabei dann sämtliche noch nicht geprüfte Jahresrechnungen bei der Prüfung miteinbezogen.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.</p> <p>(7) Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen im Rahmen der Haushaltssätze Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfergesellschaften oder Sachverständige zu Prüfungsarbeiten hinzuziehen.</p> | <p>(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen Sachverständige hinzuziehen.</p> | <p>Kommt aus rechtssystematischen Gründen zur Zuständigkeitsregelung des § 2</p> |
| <p>§ 15</p> | <p>(1) Die Prüfung soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit sie nicht am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes zweckmäßiger erscheint.</p> | <p>(6) Die Prüfung soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dies nicht am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes zweckmäßiger erscheint.</p> |
| <p>§ 4</p> <p>(2) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf:</p> <p>e) die nicht-landeskirchlichen Stellen, welche laufende Betriebszuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 und 2 KVHG.</p> | <p>§ 5</p> <p>Prüfung bei sonstigen Stellen</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der kirchlichen Verwaltung zu prüfen, sofern sie Mittel von der Landeskirche, den Kirchenbezirken oder den Kirchengemeinden erhalten. Gleches gilt, wenn Stellen Mittel oder Vermögensgegenstände der Landeskirche, der Kirchenbezirke oder der Kirchengemeinden verwalten.</p> | <p>In § 5 des Entwurfs soll zukünftig die Frage der Zuwendungsprüfung sowohl im Hinblick auf die Zuständigkeit als auch im Hinblick auf die Prüfungsart geregelt werden.</p> <p>Der bisherige § 4 Abs. 2 e, der die Zuständigkeit für Zuwendungsprüfungen regeln sollte, war in seiner Formulierung missverständlich und hat somit zu Schwierigkeiten geführt. Die Formulierung des Entwurfs soll nun zu einer Klarstellung führen. Sie entspricht im Übrigen vergleichbaren Rechtsvorschriften, z.B. § 91 LHO oder § 7 ORAG.</p> <p>Eine Erweiterung des bisherigen Tatbestands wird in Satz 2 des Absatzes 1 vorgenommen. Hier wird eine Prüfungszuständigkeit auch dann zugelassen, wenn eine rechtlich selbstständige Einrichtung zwar keine Zuwendungen erhält, aber Finanzmittel oder Vermögensgegenstände kirchlicher Körperschaften verwaltet. Beispielsweise könnte das Rechnungsprüfungsamt nach dieser Regelung zukünftig eine von der Landeskirche gegründete GmbH auf die wirtschaftliche und zweckentsprechende Mittelverwendung hin prüfen, ohne dass diese per Gesell-</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 5</p> <p>(1) In Erfüllung seiner Aufgaben prüft das Rechnungsprüfungsamt</p> <p>b) die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung kirchlicher Mittel bei den in § 4 Abs. 2 Buchst. e genannten Stellen.</p> | <p>(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel.</p> | <p>schaftervertrag oder Vereinbarung das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung beauftragt hat, wenn der Verdacht der unwirtschaftlichen Mittelverwendung besteht. § 91 LHO sieht eine vergleichbare Regelung vor.</p> |
| <p>§ 6</p> <p>(1) Besteht bei Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist das Rechnungsprüfungsamt durch den verantwortlichen Leiter unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) § 19 bleibt unberührt.</p> | <p>§ 6</p> <p>Unterrichtungs-, Auskunfts- und Vorlagepflichten</p> <p>(1) Besteht bei Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist das Rechnungsprüfungsamt durch die verantwortliche Leitung bzw. die für die Dienstaufsicht zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 kann auch durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Stellen erfolgen, die seiner Aufsicht oder Verwaltung unterliegen.</p> | <p>Die alten Vorschriften der §§ 6 und 7 wurden, unter Einbeziehung der alten §§ 2 Absatz in der jetzigen Regelung des § 6 zusammengefasst, weil es sich bei den Tatbeständen um Unterrichtungs-, Auskunfts- bzw. Beteiligungspflichten der zu prüfenden Stellen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt handelt. Aus gesetzesystematischen Gründen und zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes erscheint eine Zusammenfassung dieser Tatbestände zweckmäßig.</p> <p>Die Vorschrift wurde um die Mitteilungspflicht der für die Dienstaufsicht zuständige Stelle erweitert, da die Leitung der Stelle u.U. selbst für die Unregelmäßigkeiten verantwortlich sein kann.</p> <p>Absatz 2 ist neu aufgenommen. Eine Unterrichtung soll bei Unregelmäßigkeiten auch durch den Evangelischen Oberkirchenrat als Aufsichtsführende Stelle erfolgen können.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| § 7 | | |
| (1) Vor dem Erlaß allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es hat das Recht, sich gutachtlich zu äußern und ggf. seine Bedenken geltend zu machen. Das Rechnungsprüfungsamt kann von sich aus Vorschläge machen. | (3) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren oder sich auf die Einnahmen und Ausgaben der kirchlichen Körperschaften auswirken, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es kann sich dazu gutachtlich äußern und von sich aus Vorschläge machen. | Die Änderung dient der Klarstellung wozu das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich votieren kann. |
| (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Synodalbeschlüsse, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Einzelerlasse zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung sind. | (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Synodalbeschlüsse, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Einzelerlasse zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen betreffen. | Der gestrichene Satzteil ist entbehrlich. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. |
| § 3 | | |
| (3) Die kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen. | (5) Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form, die zur Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich sind, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist vorzulegen. | Diese Vorschrift wurde nur sprachlich geändert. |
| | | Die folgenden Änderungen in den §§ 7 bis 12 des Entwurfs sind hauptsächlich gesetzestechnischer Natur, indem insbesondere die Zuständigkeiten der synodalen Organe, des Evangelischen Oberkirchenrats und der Amtsleitung jeweils in einer Vorschrift mit entsprechender Überschrift soweit wie möglich zusammengefasst wurden. Dies soll der besseren Lesbarkeit und der Gesetzesklarheit dienen. |

| | | |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 8 Organisation</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Prüfern. Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Mitarbeiter angehören. Der Leiter und seine Stellvertreter sollen Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.</p> | | <p>Diese Regelung erscheint insgesamt überflüssig und wird daher gestrichen. Soweit erforderlich, werden Einzelbestandteile in § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 übernommen.</p> |
| <p>(2) Der Leiter und sein Stellvertreter sowie die Prüfer werden vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode bestellt, eingestuft und abberufen.</p> <p>Die Abberufung kann nur aus dringenden Gründen des Dienstes erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung.</p> <p>Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat bei der Bestellung, Einstufung und Abberufung seines Stellvertreters und der Prüfer ein Vorschlagsrecht.</p> <p>Er legt seine Vorschläge über den Evangelischen Oberkirchenrat.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeit synodaler Organe</p> <p>(1) Die Leiterin bzw. der Leiter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer werden vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode bestellt, eingestuft und nach Absatz 2 abberufen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer des Dienstes beim Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>(2) Die Abberufung kann nur aus dringenden Gründen des Dienstes erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung. Führt die Abberufung zu einer Versetzung in den Evangelischen Oberkirchenrat, so kann sie erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen.</p> <p>(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes macht für die Bestellung, Einstufung und Abberufung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der Prüferinnen bzw. der Prüfer Vorschläge.</p> <p>Diese Vorschläge werden der Präsidentin bzw.</p> | <p>In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Abberufungsentscheidung durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss in den Fällen, in denen der Prüfer bzw. die Prüferin verrentet oder pensioniert wird, eine reine Formalie ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können beide Gremien einer Abberufung nur zustimmen. Demzufolge wurden diese Fälle im Entwurf ausgeschlossen, sodass zukünftig nur noch in anderen Abberufungsfällen, wie z.B. bei Versetzungen zu entscheiden ist. Die formale Abberufung als Prüfer / als Prüferin in den Ruhestandsfällen soll zukünftig durch die Bestellung für die Dauer des Dienstes im Rechnungsprüfungsamt entfallen können.</p> <p>Da der Evangelische Oberkirchenrat bei der Berufung einer Prüferin bzw. eines Prüfers keine Mitwirkungsrechte hat, sollen durch den eingefügten letzten Satz des Absatzes 2 seine Mitwirkungsrechte bei einer Versetzung in den Evangelischen Oberkirchenrat gesichert werden.</p> <p>Bislang mussten die Personalvorschläge der Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes über den Evangelischen Oberkirchenrat der Präsidentin der Landessynode vorgelegt werden. Grund für diese Regelung war, dass von Gesetzes wegen dem Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit der Stellungnahme in Personalvorgängen eingeräumt</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>schen Oberkirchenrat dem Präsidenten der Landessynode vor.</p> | <p>dem Präsidenten der Landessynode vorgelegt. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> | <p>werden sollte (vgl. Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 1983, S. 98). Dieses Ansinnen ist auch berechtigt. Zum einen auf Grund der Stellung des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 12 GO und zum anderen zur Sicherung der Gleichbehandlung der Bediensteten im Evangelischen Oberkirchenrat und im Rechnungsprüfungsamt. Mit der Neuregelung werden die Vorschläge direkt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode vorgelegt. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt diese dann an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter mit der Bitte zur Stellungnahme.</p> |
| <p>(3) Die in Absatz 1 genannten weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt und abberufen.</p> | | <p>§ 8 Abs. 3 alt wird zu § 8 Absatz 2.</p> |
| <p>(4) Anstellungsträger für alle Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Unbeschadet der in Absatz 2 und 5 geregelten Zuständigkeit wird der Anstellungsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten (§ 127 Abs. 2 Nr. 12 der Grundordnung).</p> | | <p>§ 8 Abs. 4 alt wird zu § 8 Absatz 1.</p> |
| <p>(5) Der Leiter und seine Stellvertreter unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten der Landessynode; die übrigen Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>Für den Leiter, seine Stellvertreter und für die Prüfer ist der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zuständige Dienststelle im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinargesetzes der EKD.²⁾</p> | <p>(4) Die Leiterin bzw. der Leiter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter unterstehen der Dienstaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode.</p> | <p>Diese Vorschrift entspricht § 8 Abs. 5 Satz 1, 1. Halbsatz RPA-Gesetz alt. Der 2. Halbsatz wurde in § 9 des Entwurfs übernommen, da es sich hier um eine Zuständigkeit der Amtsleitung handelt (vgl. auch Begründung vor § 7).</p> |
| | | <p>Die Regelung ist entbehrlich, da die disziplinarrechtliche Zuständigkeit im kirchlichen Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechtssammlung 600.401) geregelt ist.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 9 Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht der Leitung der Landeskirche und keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsreiches angehören.</p> <p>§ 8</p> <p>(4) Anstellungsträger für alle Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Unbeschadet der in Absatz 2 und 5 geregelten Zuständigkeit wird der Anstellungsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten (§ 127 Abs. 2 Nr. 12 der Grundordnung)</p> <p>(3) Die in Absatz 1 genannten weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt und abberufen.</p> | <p>§ 8 Anstellungsträgerschaft, Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrat</p> <p>(1) Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Sie wird gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 12 GO durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten. Die Zuständigkeiten gemäß Absatz 2 und § 7 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zu Prüferinnen und Prüfern bestellt sind, werden auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt und eingestuft.</p> <p>(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden im Rahmen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG Anwendungsgesetz) durch die Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat vertreten. Dienstvereinbarungen zwischen dieser Mitarbeitervertretung und der Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrates gelten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes, es sei denn, dass das</p> | <p>§9 alt wird zu § 11</p> <p>§ 8 Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich den Absätzen 3 und 4 RPA-G alt, mit zwei Ausnahmen. Bei § 8 Abs. 3 wurde zwar die Anstellung und Abberufung geregelt – die Einstufung in die jeweilige Vergütungsgruppe wurde wohl versehentlich vergessen. Tatsächlich wird aber schon immer eine Einstufung durch den Vorschlag der Amtsleitung initiiert. Die hier vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzesstextes vollzieht insofern nur die Verwaltungspraxis nach. Da die „Abberufung“ nur beim Prüfer / der Prüferin erfolgen kann, wurde hier –darauf verzichtet. Selbstverständlich ist der Evangelische Oberkirchenrat als einstellende Behörde auch z. B. für die Kündigung zuständig. Die Anstellung durch den Evangelischen Oberkirchenrat schließt auch die Befugnisse in Zusammenhang mit der Beendigung der Anstellung mit ein. Aus diesem Grund war das Wort „abberufen“ entbehrlich und konnte gestrichen werden.</p> <p>Die Absätze 3 und 4 wurden neu eingefügt. Die Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RPA im Rahmen des Mitarbeitervertretungsgesetz wurde bisher in der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Verselbständigung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden geregelt. Da die Verordnung im Zuge der Novellierung des RPAG aufgehoben wird, wurde die Vertretung aufgrund ihrer Wichtigkeit in den § 8 Abs. 3 des Gesetzes aufgenommen. Auf der Dienstgeberseite werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich durch die geschäftslei-</p> |
|---|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| | <p>Rechnungsprüfungsamt unter Berufung auf seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine eigene Dienstvereinbarung mit der genannten Mitarbeitervertretung schließt.</p> | <p>tende Oberkirchenrätin bzw. den geschäftsleitenden Oberkirchenrat vertreten. Zur Sicherung seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit soll das Rechnungsprüfungsamt aber die Möglichkeit erhalten, im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eigene Regelungen zu treffen. Das Gleiche gilt nach Absatz 4 auch für allgemeine Verfügungen der Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrates, ohne dass diese die Form einer Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung haben müssen.</p> |
| | <p>(4) Verfügungen der Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrates, die den allgemeinen Verwaltungsbetrieb des Evangelischen Oberkirchenrates betreffen, gelten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes, es sei denn, dass das Rechnungsprüfungsamt unter Berufung auf seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine eigene Regelung trifft.</p> | |
| <p>§ 10</p> <p>(1) Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nur berufen werden, wer eine entsprechende Fachausbildung und Erfahrung im Verwaltungsdienst besitzt.</p> <p>(2) Die Prüfer sollen Erfahrungen im kirchlichen Verwaltungsdienst und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben und sollen Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung sowie der Elektronischen Datenverarbeitung besitzen.</p> | <p>§ 9</p> <p>Leitung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Zur Leiterin bzw. zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nur berufen werden, wer eine entsprechende Fachausbildung und Erfahrung im Verwaltungsdienst besitzt. Die Leiterin bzw. der Leiter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sollen Kirchenbeamten bzw. Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.</p> <p>(2) Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt das Rechnungsprüfungamt nach außen.</p> | <p>Hier werden sämtliche bisherigen Regelungen zur Amtsleitung zusammengefasst.</p> <p>wird zu § 10 Absatz 2.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 11</p> <p>(1) Der Leiter hat das Recht und die Pflicht, den kirchenleitenden Organen über wichtige Angelegenheiten seiner Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(2) Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zu kommt; insbesondere ist er für den geordneten Geschäftsablauf des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.</p> | <p>(3) Die Leiterin bzw. der Leiter hat das Recht und die Pflicht, den kirchenleitenden Organen über wichtige Angelegenheiten ihrer bzw. seiner Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(4) Die Leiterin bzw. der Leiter ist für den geordneten Geschäftsablauf des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich.</p> | <p>Der letzte Halbsatz wurde oben als eigenständiger Absatz 2 übernommen.</p> |
| <p>§ 12</p> <p>(3) Der Leiter stellt die Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode auf.</p> <p>§ 8</p> <p>Abs. 5, 2. HS), die übrigen Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes</p> | <p>Sie bzw. er erlässt eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode.</p> <p>(5) Die Leiterin bzw. der Leiter übt die Dienstaufsicht im Rechnungsprüfungsamt aus. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> | <p>Die Herstellung des Benehmens mit dem Landeskirchenrat bezüglich der Aufstellung der Geschäftsordnung des RPA ist entbehrlich, da grundsätzlich jede Organisation sich ihre Geschäftsordnung selbst geben kann und wurde daher gestrichen. Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem RPA-Ausschuß der Landessynode soll beibehalten werden.</p> |
| | <p>§ 10</p> <p>Prüferinnen und Prüfer</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt wird die erforderliche Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im</p> | <p>In dieser Vorschrift sind die Regelungen die Prüfer betreffend ohne inhaltliche Änderungen zusammengefasst.</p> <p>Von § 8 Absatz 1 alt sinngemäß übernommen.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 10</p> <p>(2) Die Prüfer sollen Erfahrung im kirchlichen Verwaltungsdienst und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben und sollen Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung sowie der Elektronischen Datenverarbeitung besitzen.</p> | <p>Rahmen des Stellenplanes der Landeskirche zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Die Prüferinnen und Prüfer sollen Erfahrung im kirchlichen Verwaltungsdienst und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung und der Elektronischen Datenverarbeitung besitzen.</p> | <p>Die Vorschrift wurde sprachlich angepasst.</p> |
| <p>§ 12</p> <p>(1) Den Prüfern dürfen keine Weisungen erteilt werden, die das Ergebnis der Prüfung betreffen.</p> <p>(2) Zur Behandlung von Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung kann der Leiter ein Prüfkollegium bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Der Leiter stellt die Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode auf.</p> | <p>(3) Den Prüferinnen und Prüfern dürfen keine Weisungen erteilt werden, die das Ergebnis der Prüfung betreffen.</p> | <p>§ 12 Abs. 2 kann entfallen, denn ob ein Prüfkollegium oder ähnliches gebildet wird oder nicht, ist eine typische Geschäftsordnungsfrage. Dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Tatsächlich gibt es dieses Prüfkollegium bereits seit Mitte der 90er Jahre nicht mehr. Die aktuelle Geschäftsordnung sieht als Konferenzform die „Fachbereichsleiterbesprechung“ vor und ist in der Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>§ 12 Abs. 3 alt wird in § 9 Abs. 4 Satz 2 aufgenommen.</p> |
| <p>§ 9</p> <p>Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht der Leitung der Landeskirche und keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsbe-</p> | <p>§ 11 Besondere Dienstpflichten</p> <p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht der Leitung der Landeskirche und keinem kirchenleitenden Organ</p> | |

| | | |
|--|---|---|
| reiches angehören. | ihres Prüfungsbereiches angehören. | |
| § 13 Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen. Im übrigen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. | | Diese Vorschrift ist entbehrlich, da angestellte Mitarbeiter der Landeskirche per Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet werden und beamtete Mitarbeiter per Gesetz. |
| Kosten der Rechnungsprüfung | | Entfällt |
| § 14 (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des landeskirchlichen Haushaltsplans zusammengefaßt. Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt verwaltet. (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese wird vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erlassen. (3) Die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode geprüft. | § 12 Kosten der Rechnungsprüfung (1) Das Rechnungsprüfungsamt budgetiert seine Einnahmen und Ausgaben im Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche unter einem eigenen Budgetierungskreis und legt seine Ziele in der Leistungsplanung fest. Planung und Vollzug des Budgets einschließlich des Stellenplans obliegen dem Rechnungsprüfungsamt. (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese wird vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erlassen. (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode prüft die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes. Über die Entlastung entscheidet die Synode. | Diese Vorschrift ist lediglich in Absatz 1 sprachlich und in Absatz 3 durch eine Ergänzung geändert. Die Ergänzung in Absatz 3 ist erforderlich, weil eine Entlastungsregelung bislang gefehlt hat. Die Frage der Entlastung des Rechnungsprüfungsamtes war bisher im Gesetz nicht geregelt. Aus diesem Grund wurde Satz 2 neu aufgenommen, der regelt, dass die Entlastung durch die Landessynode nach Prüfung und Bericht des Rechnungsprüfungsausschuss ausgesprochen wird. |
| Prüfungsverfahren | | Entfällt |
| § 15 (1) Die Prüfung soll an Ort und Stelle durchge- | § 13 Prüfungsabschluss | Die Regelung des Grundsatzes der Vor-Ort-Prüfung |

| | | |
|---|---|---|
| <p>führt werden, soweit sie nicht am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes zweckmäßiger erscheint.</p> | | <p>ist eine Frage der Art der Prüfung, weshalb sie in § 4 Absatz 4 des Entwurfs übernommen wurde.</p> |
| <p>(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes soll das Ergebnis einer Prüfung größerer Umfangs oder mit wesentlichen Beanstandungen vor der Fertigstellung des Prüfungsberichts in einer Schlußbesprechung mit Vertretern der geprüften Stelle erörtern; die aufsichtsführende Stelle kann an der Schlußbesprechung teilnehmen. Dabei ist eine weitere Aufklärung und Behebung von Beanstandungen anstreben.</p> | | <p>Die Regelung in § 15 Abs. 2 alt wird zu § 15 Abs. 5.</p> |
| <p>Der schriftliche Prüfungsbericht soll sich auf wesentliche Feststellungen und nicht behobene Beanstandungen beschränken.</p> | <p>Das Rechnungsprüfungsamt erstellt zum Abschluss der Prüfung einen schriftlichen Bericht, der sich auf wesentliche Feststellungen und nicht behobene Beanstandungen beschränken soll.</p> | |
| <p>(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, wird der Prüfungsbericht dem Zuwendungsgeber zugeleitet, der den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise von den Prüfungsfeststellungen unterrichtet.</p> | | <p>§ 15 Abs. 3 alt wird zu § 15 Absatz 4</p> |
| <p>§ 17 (gestrichen)</p> | | <p>Entfällt</p> |
| <p>§ 18 Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie der Vermögensverwaltung der Landeskirche (§ 4 Abs. 2 Buchst. d) werden im Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode beraten. Sie dienen als Entscheidungshilfe für den Beschuß der Landessynode über die Entlastung des Evangelischen Oberkir-</p> | <p>§ 14 Verfahren bei der Prüfung zur landeskirchlichen Jahresrechnung (1) Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie der Vermögensverwaltung der Landeskirche werden im Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode beraten. Sie dienen als Entscheidungshilfe für den Beschuß der Landessynode über</p> | <p>Die Nennung der Evangelischen Pflege Schönau ist in § 14 Abs. 1 aufgrund der Neuregelung der Stif-</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>chenrats und der Evangelischen Pflege Schönaus in Heidelberg im Sinne von § 136 Abs. 4 GO.</p> | <p>die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats im Sinne von § 136 Abs. 3 GO.</p> <p>(2) Die Berichte werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode vorgelegt. Vor der Übergabe ist dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine Schlussbesprechung durchzuführen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss ergänzende Stellungnahme abgeben.</p> | <p>tungssatzungen nicht mehr erforderlich.</p> <p>Eine derartige Regelung hat es bislang nicht gegeben. Sie erscheint jedoch zur Absicherung der Möglichkeit der Stellungnahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat zweckmäßig. Ziffer 7 der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Verselbständigung des Rechnungsprüfungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden enthielt eine ähnliche Regelung. Die Verordnung wird aber aufgehoben werden (vgl. Begründung zu § 17 Absatz 2).</p> |
| <p>§ 16</p> <p>(1) Die geprüfte Stelle äußert sich gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt zu dem Prüfungsbericht schriftlich innerhalb einer dafür bestimmten Frist; dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist.</p> <p>Hat die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt das Rechnungsprüfungsamt dies der geprüften Stelle zum Abschluß der Prüfung.</p> <p>(2) Vermag das Rechnungsprüfungsamt einer Stellungnahme nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zuzustimmen, so hat es seine Bedenken dem jeweils zuständigen aufsichtsführenden Organ vorzutragen. Dieses entscheidet nach Anhörung der geprüften Stelle bindend.</p> <p>§ 15</p> <p>(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, wird der Prüfungsbericht dem Zuwendungsgeber zugeleitet, der den Zuwendungs-</p> | <p>§ 15</p> <p>Verfahren bei der Prüfung sonstiger Jahresrechnungen</p> <p>(1) Hat die Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben, so teilt das Rechnungsprüfungsamt den Bericht nach § 13 der geprüften Stelle zur Äußerung unter Fristsetzung mit.</p> <p>(2) Hat die Prüfung keine wesentlichen Feststellungen ergeben oder sind diese durch die Äußerung der geprüften Stelle nach Absatz 1 erledigt, so wird dies schriftlich bestätigt und damit die Prüfung abgeschlossen.</p> <p>(3) Vermag das Rechnungsprüfungsamt einer Stellungnahme nach Absatz 1 nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zuzustimmen, so hat es seine Bedenken dem jeweils zuständigen aufsichtsführenden Organ vorzutragen. Dieses entscheidet nach Anhörung der geprüften Stelle bindend.</p> <p>(4) Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, wird der Prüfungsbericht dem Zuwendungsgeber zugeleitet, der den Zuwendungs-</p> | |

| | | |
|---|--|---|
| empfänger in geeigneter Weise von den Prüfungsfeststellungen unterrichtet. | empfänger in geeigneter Weise von den Prüfungsfeststellungen unterrichtet | Die Regelung des § 15 Abs. 2 RPA-Gesetz alt wurde nicht in vollem Umfang übernommen. Zum einen ist es Sache der Geschäftsordnung, Einzelzuständigkeiten im Amt zu regeln und nicht Sache des Gesetzes. Zum anderen wird die Frage der Durchführung einer Schlussbesprechung selbstverständlich an der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der Prüfungsfeststellungen geknüpft sein. Darüber hinaus wird eine Schlussbesprechung durchgeführt werden, wenn es von der geprüften Stelle gewünscht wird. |
| § 19 (1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Einzelfällen für Stellen, die seiner Aufsicht oder Verwaltung unterliegen, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. (2) Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird die Aufsicht der kirchenleitenden Organe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt. | § 16 Prüfungsaufträge Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Einzelfällen für Stellen, die seiner Aufsicht oder Verwaltung unterliegen, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. | Diese Vorschrift kann entfallen, weil es sich hier um eine Selbstverständlichkeit handelt. |
| Übergangs- und Schlußbestimmungen | | Entfällt |
| § 20 Mit in der Arnoldshainer Konferenz vertretenen und insbesondere mit der Landeskirche benachbarten Gliedkirchen der EKD kann ein Anschluß an das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche vereinbart werden. Die Zwischenkirchliche Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch ein Kirchengesetz. | | Die Landessynode kann Zusammenschlüsse kirchlicher Ämter jederzeit durch kirchliches Gesetz regeln. Hierzu ist eine zusätzliche Ermächtigung durch das RPA-Gesetz als gleichrangiges Gesetz nicht erforderlich. Insofern ist auch diese Regelung auf Grund ihrer Selbstverständlichkeit überflüssig. |
| § 21 | | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>(1) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft die organisatorischen Maßnahmen zur Umwandlung des Rechnungsprüfungsamtes von einer Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrats zu einer selbständigen landeskirchlichen Einrichtung (§ 1) bis zum 1. April 1977. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Regelung der Dienstaufsicht nach § 8 Abs. 5 in Kraft.</p> <p>(2) Die bisher für einzelne Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vom Rechnungsprüfungsamt besorgte Rechnungsstellung, die nicht zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach diesem Gesetz gehört, ist bis spätestens 1. Januar 1979 in die Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zurückzugeben.</p> <p>(3) Der Evangelische Oberkirchenrat unterbreitet dem Landeskirchenrat bis zum 1. Mai 1977 Vorschläge für die Entwicklung der Personalstruktur des Rechnungsprüfungsamtes zu der in § 8 Abs. 1 und 2, § 10 geregelten Organisation sowie für den Vollzug des § 14.</p> | | <p>Die Absätze 1 bis 3 enthalten ausschließlich Regelungen, die für den Übergang des Amtes in eine selbständige landeskirchliche Einrichtung von Bedeutung waren. Die beschriebenen Aufgaben wurden vor 25 Jahren umgesetzt und sind insofern erledigt. Einer weiteren Fortschreibung dieser Regelungen bedarf es nicht.</p> |
| <p>(4) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1977 in Kraft.</p> <p>(5) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den Absätzen 1-4 treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.</p> | <p>§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten wird das Rechnungsprüfungsamtsgesetz - RPAG - vom 21. Oktober 1976 (GVBl S. 139) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Oktober 1996 (GVBl S. 169) und die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Verselbständigung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden - RVO - vom 5. April 1977 (GVBl S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1984 (GVBl S. 160), außer Kraft gesetzt.</p> | <p>Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Verselbständigung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden sollte nun außer Kraft treten. Sie ist wie die Regelung des § 21 Abs. 1 bis 3 RPA-Gesetz alt überholt. Teilweise wurden die Regelungen in das Gesetz aufgenommen (§8 Abs. 3). Zu der Ziffer 2 ist mit dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Vereinbarung zu treffen.</p> |

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2003 abgedruckt.)

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Haushaltssperren aufzuheben, wenn ein mit Ausnahme des Aufwandes für den Strukturstellenplan ausgeglichener Haushalt für das Haushaltsjahr 2005 sichergestellt ist.

§ 6 Deckungsfähigkeit

Einseitig deckungsfähig sind:

1. Über das gesamte Haushaltbuch die Ausgaben der Haushaltsstellen mit der

| Gruppierungsnummer nach Buchungsplan | zu Gunsten Gruppierungsnummer |
|---|---|
| xxxx.9610 Substanzerhaltung Gebäude in Höhe von höchstens 50 v.H. der Ansätze | xxxx.5111 Gebäudeunterhaltung |
| xxxx.9611 Substanzerhaltung bewegliche bis 9615 Sachen | xxxx.942x Erwerb beweglicher Sachen oder xxxx.8410 Zuführung Wirtschaftspläne |

2. die Ausgaben der Haushaltsstelle nach Buchungsplan zu Gunsten der Haushaltsstelle

| | |
|--|---|
| 1421.4231 Hörgeschädigte 7220.5220.732 000 EOK Reinigung | 7220.4240.732 000 EOK-Löhne Reinigung 1421.7420 Zuweisungen Kirchenbezirke |
|--|---|

§ 7 Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltbuch) dürfen Ausgaben ohne Personalkosten nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben ohne Personalkosten sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referats-ebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können nach Ablauf von sechs Monaten Stellenvakanz für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 45.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 35.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltzeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuss ohne Zweckbindung und Verwendungs-nachweis an diesen ausbezahlt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltzeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

(5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v.H. der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.51 (FHS-Freiburg) mit dem Unterabschnitt 2181 und 74.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind als kostenrechnende Stellen auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 45 Abs. 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 2 als erteilt.

§ 8 Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

| 1. Budgetierungskreis | Haushaltsstellen laut Buchungsplan |
|---|------------------------------------|
| 1.2.1 Öffentlichkeitsarbeit | 4120.6715 |
| 2.4.0 Fort- und Weiterbildung | 5290.4961 |
| 3.1.3 Posaunenarbeit | 0230.6449 |
| 5.2.2 Hörgeschädigte | 1421.7420 |
| 7.1 Finanzen | 5790.7590 |
| 7.2.1. Innerer Dienst (Gebäudeunterhaltung) | 7220.5100 |
| 7.2.5 Landessynode | 7100.6700 |
| 8.9 Liegenschaften (Gebäudeunterhaltung) | xxxx.5111 |
| 11.3 Steueranteil Kirchengemeinden | alle Haushaltsstellen |

2. Innerhalb des Doppelhaushaltstahres von 2004 auf 2005

| | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 2.5 Fachhochschule Freiburg | alle Sachausgabenhaushaltsstellen |
| 3.1.3 Hochschule für Kirchenmusik | alle Sachausgabenhaushaltsstellen |

wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 9 Außer- und überplanmäßige Ausgaben

(1) In Vollzug des § 45 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. Durch Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten bis zu 10.000 Euro je Maßnahme.
2. Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates die Innovations-Verstärkungsmittel gemäß Buchungsplan Haushaltstelle 9810.8622.

Nicht benötigte Verstärkungsmittel können einer landeskirchlichen Innovationsrücklage zugeführt werden. Bei Beträgen von über 500 Euro entscheidet über deren Verwendung der Landeskirchenrat.

Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

(2) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann mit Zustimmung der/des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(3) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist dem Versorgungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen. Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Stellenfinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen.

§ 10 Verwendung von Rücklagen

Gemäß § 45 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als genehmigt.

§ 11 Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12 Haushaltsumgangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2005 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2006 und 2007 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltbuch für das Jahr 2005 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13 Finanzausgleich

Für den Haushaltzeitraum 2004/2005 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v.H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v.H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

Artikel II
§ 14
In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2003

Der Landesbischof

Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Anlage B:

Zu § 1 – Haushaltsgesetz:

Der Haushaltzeitraum 2004 und 2005 umfasst zwei Rechnungsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Zu Absatz 1:

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltbuch mit seinen Teilen Haushalt und Strukturstellenplan (Sachbuch 04) Gesetzeskraft. Im Sachbuch 04 Strukturstellenplan sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und diesem Haushaltzeitraum zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind. Auch die im Haushaltzeitraum benötigten Sonderstellen zur Sicherstellung eines Einstellungskorridors für den Gemeindepfarrdienst sind hier ausgewiesen.

Zu Absatz 2:

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) hat das Konzept zum Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche weiterentwickelt und umgesetzt. Die Folge ist, dass weitere Einrichtungen übernommen werden sollen, was einer flexiblen Stellenbewirtschaftung bedarf. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3:

Zusätzlich zum Haushaltbuch wird der Buchungsplan nebst Erläuterungen als Anlage zum Haushaltbuch beigefügt. Er dient der Verwaltung als Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel, für die Finanzbuchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung.

Zu § 2 – Steuersatz:

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug bzw. Hinzurechnung der sich nach § 51 a Einkommensteuergesetz ergebenden Beträge. Die Mindestkirchensteuer wurde mit der Euro-Umstellung auf 3,60 Euro jährlich abgerundet.

Die Landessynode hat mit Beschluss vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchensteuer als Ortskirchensteuer abzusehen. Es ist ihnen rechtlich auch für 2004 und 2005 freigestellt, eine Erhebung durchzuführen, soweit dies die Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen betrifft. Die Empfehlung gilt jedoch nicht für die nach dem Kirchgeldgesetz zu beschließende Erhebung des Kirchgeldes als Ortskirchensteuer mit gestaffelten Sätzen und den Einkünften als Bemessungsgrundlage.

Für die Vereinfachungsregelung bei Pauschalversteuerung gilt ein abgesenkter Steuersatz. Dieser hat zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen, für die Pauschalsteuer abzuführen sind, einer steuererhebenden Religionsgesellschaft angehören. Das Finanzministerium Baden Württemberg hat mit Erlass vom 5. Juni 2003 Az: 3-5244.4/2 mitgeteilt, dass das Verhältnis des durchschnittlichen Aufkommens der Kirchensteuer und der dem Land verbleibenden Lohn- und Einkommensteuer der jeweils letzten 3 Jahre gerundet nur noch 6,5 v.H. beträgt. Daher ist eine Absenkung erforderlich. Die Veränderungswerte gelten grundsätzlich ab dem folgenden übernächsten Jahr der Bekanntgabe.

Zu Absatz 2:

Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist mit der Evangelischen Landeskirche Württemberg abgestimmt.

Zu § 3 – Kassenkredite:

Sollte die Liquidität es erforderlich machen, können bis zu 3 Millionen Euro Kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Dies auch auf dem Hintergrund, dass die monatlichen Personalkosten mit über 10 Millionen Euro zu Buche schlagen und das Kirchensteueraufkommen mit einer 1/2-monatigen Zeitverzögerung eingeht. Im Einzelfall kann es daher wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Betriebsmittelrücklage aufzulösen.

Zu § 4 – Verfügungsvorbehalt:

Zur Sicherstellung jederzeitiger Liquidität werden Oberkirchenrat und Landeskirchenrat ermächtigt, erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltssmittel vornehmen zu können.

Zu § 5 – Haushaltssperre:

Für das Jahr 2005 ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1,275 Mio. € veranschlagt. Hiervon entfallen auf den Ausgleich des Strukturstellenplans 0,785 Mio. €. In dieser Höhe ist der Haushalt vorübergehend unzureichend. In Höhe von 0,5 Mio. € ist die Haushaltsdeckung strukturell bedingt. In dieser Höhe liegt ein weiterer dauerhafter Konsolidierungsbedarf vor. Der Evangelische Oberkirchenrat wird auf der Basis des Kirchensteueraufkommens 3. Quartal 2003 weitere Konsolidierungsvorschläge erarbeiten und der Synode zur Tagung im April 2004 vorlegen. Das Ergebnis der Beratungen soll dann in einen Nachtrag für 2005, der zum Herbst 2004 vorgelegt wird, eingearbeitet werden.

Durch die vorgeschlagene Verfahrensweise, den Haushalt zu beschließen, in Höhe des strukturellen Fehlbetrages aber Sperrungen anzuordnen, kann sichergestellt werden, dass die bereits gefundenen Konsolidierungsmaßnahmen in einem Gesamtvolumen von 3 Mio. € mit der Beschlussfassung verbindlich werden und der noch nicht festgelegte Betrag auf jeden Fall eingespart wird.

Von der Haushaltssperre betroffen sind alle Haushaltsstellen der Haupt-Gruppierungsnummern 6, die ein Gesamtvolumen von 14,1 Mio. € ausweisen. Bei 4% sind somit 564.000 € gesperrt.

Zu § 6 – Deckungsfähigkeit:

Zurzeit wird im Evangelischen Oberkirchenrat erprobt, ob der Reinigungsdienst im Rahmen der natürlichen Fluktuation durch externe Firmen vorgenommen wird. Bis zum Abschluss des Modellversuches sollen die Stellen noch ausgewiesen bleiben. Die Dotation der nicht besetzten Stellen erfolgt nicht mehr. Bei einem evtl. Scheitern des Modellversuchs muss die Möglichkeit bestehen, wieder Personal mit der Aufgabe zu betrauen.

Zu § 7 – Budgetierung:

Zu Absatz 1

Budgetierung bedeutet, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen auch künftig zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung innerhalb eines Budgetierungskreises die Einnahmen mit den Ausgaben korrespondieren können. Sowohl negativ als auch positiv. Zur Wahrung der Etathoheit der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf 50.000 Euro (Höchstsumme) beschränkt. Darüber hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9.

Für die Bewirtschaftung der Personalkosten stellen die Abs. 3 und 4 besondere Regelungen auf.

Zu Absatz 2:

Spenden und Kolleken sind in der Regel nicht veranschlagt. Es ist daher vorzusehen, dass diese dem entsprechenden Zweck zugeführt werden.

Zu Absatz 3:

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

Zu Absatz 4:

Bezüglich der veranschlagten Personalkosten sollen nur managementbedingte Einsparungen den Budgets gutgeschrieben werden. Damit wird vermieden, dass für rein planungstechnische Abweichungen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. bei geringeren Tarifsteigerungen).

Auch die Kirchenbezirke sollen für nicht in Anspruch genommene Stellen aus dem von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingent Zuschüsse in Höhe von circa 70% der eingesparten Personalkosten erhalten können. Dies dient dem flexibleren Umgang des Personaleinsatzes vor Ort und auch zur Schaffung notwendiger Freiräume, die dringend gebraucht werden, um zu definierende Ziele mit den dann erforderlichen Ressourcen (Personal- oder Finanzmittel) erreichen zu können. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Sonderzuweisungen nur solange gewährt werden können, als auch die zur Verfügung stellbaren Stellen durch die örtlichen Träger nicht voll in Anspruch genommen werden. Das heißt, dass bei künftigen Stellenstreichungen eventuell Zuschüsse für bis dato nicht in Anspruch genommene Stellen wegfallen müssen. Übergangszahlungen – falls vor Ort rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden – kann es nicht geben.

Zu Absatz 5:

Zur Vermeidung des sogenannten Dezemberfiebers und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen wie bisher Finanzmittel jahresübergreifend bewirtschaftet werden können. Die Fachhochschule Freiburg weist im Unterabschnitt 2181 „Sudiengänge“ und die ZGAST im Unterabschnitt 7230 insgesamt keinen Deckungsbedarf aus. Beide Stellen refinanzieren sich in voller Höhe. Daher dürfen deren Jahresabschlüsse ebenfalls keinen Deckungsbedarf bzw. Überschuss ausweisen.

Zu Absatz 6:

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist.

Zu § 8 – Übertragbarkeit –:

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z.B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) wird vorgeschlagen, bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltssmittel übertragen zu können.

Zu § 9 – Außer- und überplanmäßige Ausgaben –:

Zu Absatz 1:
Seit Einführung der Budgetierung verliert das Instrumentarium der Verstärkungsmittel an Bedeutung. In der Regel müssen die bewirtschaftenden Stellen mit ihrem Budget auskommen. Nur noch in Ausnahmefällen (falls eine Maßnahme als gesamtkirchliches Handeln zu finanzieren ist) soll noch die Möglichkeit bestehen, Verstärkungsmittel beanspruchen zu können.

Zu Absatz 2:

Budgetübergreifende Umschichtungen von Finanzmitteln kann die Finanzreferentin beim Vorliegen des Einverständnisses mit den bewirtschaftenden Stellen bis zu 50.000 Euro genehmigen. Eventuell darüber hinausgehende Umschichtungsnotwendigkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat oder die Landessynode.

Zu Absatz 3:

Mit der Zuführung eines eventuellen Haushaltsüberschusses an das Versorgungsvermögen der Versorgungsstiftung kann erreicht werden,

dass die Stiftung noch mit höheren Beträgen den landeskirchlichen Haushalt entlasten kann. Dies ist insbesondere deshalb erstrebenswert, als nach wie vor erhebliche Ungewissheit zu Haushaltsrisiken besteht (nachgelagerte Rentenbesteuerung). Gleches gilt für den Aufbau des Stellenfinanzierungsvermögens.

Zu § 10 – Verwendung von Rücklagen –:

Veranschlagt sind die nach § 2 KVHG vorgeschriebenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen. Damit hat die Landessynode die notwendigen Mittel zur laufenden Gebäudeunterhaltung und von beweglichen Sachen bewilligt. Wenn nun solche Maßnahmen außerplanmäßig anfallen ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Unterhaltung von Geräten oder deren Ersatzbeschaffung (PC's etc.) und die Gebäudeunterhaltung. Allerdings wird die Einbindung der Etatgeberin in den Entscheidungsprozess bei großen Instandhaltungsmaßnahmen (ab 1 Million Euro) für geboten gehalten.

Zu § 11 – Bürgschaften –:

Anstelle der Gewährung von Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern.

Zu § 12 – Haushaltsübergangsregelung –:

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muss eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

Zu § 13 – Finanzausgleich –:

Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Abs. 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen. Die Anteile sind unverändert gegenüber den Vorjahren.

Haushaltbuch 2004/2005

18.07.2003

Sachbuchteil 90 - Verwaltungshaushalt

Anlage C

EVANGELISCHE
LANDES KIRCHE IN BADEN

| Gruppierung | Bezeichnung | 2002: Beamte | Angestellte/Arbeiter | 2004: Beamte | Angestellte/Arbeiter |
|------------------------------|-------------------------------|-------------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|
| | | Erg. 2002 (Nachtrag) | Plan 2003 | Plan 2004 (Endgültig) | Plan 2005 |
| Einnahmen | | | | | |
| 0 | Steuern, Zuw., Uml., Zusch. | 243.642,2 | 240.401,8 | 240.028,8 | 232.211,0 |
| 1 | Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn. | 32.054,9 | 30.376,2 | 35.668,1 | 38.036,1 |
| 2-2980-299 | Kollekten, Opfer, Bes. | 2.278,0 | 1.822,8 | 3.944,2 | 3.496,8 |
| 3 | Vermögenswirksame Einn. | 22.775,0 | 8.771,7 | 6.064,3 | 10.693,3 |
| | Summe Einnahmen | 300.750,1 | 281.372,5 | 285.705,5 | 284.437,3 |
| | Entwicklung in % von 2002 | 100% | 94% | 95% | 95% |
| Ausgaben | | | | | |
| | Personalausgaben | | | | |
| 421+422 | PfarrerInnen/BeamtInnen | 44.235,1 | 44.785,6 | 45.834,5 | 48.029,9 |
| 423+424+425+426+427+4 | Angestellte/ArbeiterInnen | 30.126,6 | 31.684,8 | 31.084,7 | 31.947,9 |
| 43+44 | Versorgung | 44.723,1 | 43.539,3 | 41.834,2 | 41.716,5 |
| 41+429+45+46+48+49 | Beihilfen und Sonstige | 11.494,6 | 11.563,0 | 11.963,4 | 12.357,1 |
| | Summe Personalausgaben | 130.579,4 | 131.572,7 | 130.716,8 | 134.052,1 |
| 5+6 | Sachausgaben | 18.277,0 | 15.600,0 | 17.121,5 | 16.522,4 |
| 7+8-898 | Zuweis., Uml., Zusch. | 133.117,7 | 128.395,9 | 131.841,2 | 128.318,1 |
| 9 | Vermögenswirks. Ausgaben | 18.776,0 | 5.803,9 | 6.025,9 | 5.544,6 |
| | Summe Ausgaben | 300.750,1 | 281.372,5 | 285.705,5 | 284.437,3 |
| | Entwicklung in % von 2002 | 100% | 94% | 95% | 95% |
| Deckungsbedarf gesamt | | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | Entwicklung in % von 2002 | 100% | -435% | 0% | 0% |

Anlage D**Anlage 4.1 Eingang 3/4.1****Eingabe Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung vom 16. Mai 2003 zur Errichtung einer 50 %-Stelle für die Geschäftsführung der Gemeindeberatung**

Sehr geehrte Damen und Herren Synode,

nach reiflicher Überlegung im Vorstand und der Mitgliederversammlung (auch zusammen mit Herrn Oberkirchenrat Vicktor) und Abwägung aller Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten, die wir heute übersehen können, stellen wir einen Antrag für die Einrichtung einer halben Stelle für die Geschäftsführung der Gemeindeberatung in Baden.

Wir tun dies auf diesem Wege direkt an die Landessynode, weil uns sehr daran liegt, dass dieser Antrag behandelt wird.

Wir tun dies auch im Bewusstsein, dass in heutiger Zeit keine Stellen für die „Ewigkeit“ eingerichtet werden. Eine Projektzeit von sechs Jahren scheint uns für diese Stelle angemessen.

Die beigefügte Begründung sowie das statistische Material (ist mit der Präsentationsmappe allen Landessynoden zugegangen) erläutert unseren Antrag.

Wir sind gerne bereit, ja bitten darum, zur Erläuterung unseres Antrages im entsprechenden Ausschuss eingeladen zu werden.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Günter Schröth
gez. Barbara Eiteneier
Vorsitz und Geschäftsführung im Team

Begründung

Antrag auf Einrichtung einer 50% Stelle für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

1.) Dichte und Entwicklung der Anfragen in den letzten Jahren.

Es ist ein mutiges Unterfangen, angesichts der derzeitigen Finanz- und Personalsituation einen solchen Antrag zu stellen. Wir tun es aufgrund unserer Erfahrungen in den letzten Jahren, vor allem der Jahre 2001 und 2002.

Die Intention der Kirchenleitung, Gemeindeberatung als unterstützendes Angebot in der Landeskirche zu verankern, rückt zunehmend in das Bewusstsein der Gemeinden und ihrer Leitungsorgane. Auffallend hoch war die Zahl der Anfragen im Jahr 2001, bei denen es häufig um den Wunsch nach Auswertung der zu Ende gehenden Amtsperiode der Altesten und Kirchengemeinderäte ging. Dementsprechend kamen im Jahr 2002 zunächst nur zögerlich Anfragen nach Gemeindeberatung – die neu zusammengesetzten Gremien mussten sich erst einmal zusammenfinden. Seit Herbst 2002 häufen sich nun wieder die Bitten um Beratung. Wir haben die Zeit des ersten Halbjahres benutzt, um neues Prospekt- und Präsentationsmaterial zu erarbeiten und erleben jetzt, die verstärkte Werbung mit gutem Material ist angekommen.

2.) Typen der Beratungsanfragen.

Etliche Anfragen haben ihren Grund in erlebter Verunsicherung und gewisser Hilflosigkeit aufgrund von Strukturveränderungen durch Wegfall einer Pfarrstelle bzw. Zusammenführung mehrerer Pfarrgemeinden mit reduziertem Personal. Die dadurch entstandene Mehrarbeit bzw. die Notwendigkeit der Neustrukturierung bisheriger Arbeitsfelder und Arbeitsmethoden ist für alle Beteiligten einschneidend. Hier bedarf es neuer Perspektiven, Geduld und Ermutigung zu neuen Schritten.

Etliche Anfragen beziehen sich auf stattgefundene oder bevorstehende Visitationen, zum Beispiel nach Gestaltung einer Zukunftskonferenz zur Datenerhebung. Dass hier Gemeindeberatung einen wichtigen Stellenwert hat, war Gegenstand eines gemeinsamen Gesprächs von Vorstand und Kollegium. Anfragen in diesem Zusammenhang (auch bezüglich der erarbeiteten einzuleitenden Veränderungen als Ergebnis der Visitation) werden unserer Einschätzung nach zukünftig vermehrt kommen.

Weitere Anfragen betreffen Konfliktsituationen in Gemeinden und deren Leitungsgremien zwischen Hauptamtlichen, zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen, zwischen Ehrenamtlichen und weiteren Gemeindemitgliedern sowie zwischen bisher getrennten und jetzt vereinten Gemeinden. Es wird nach unserer Erfahrung immer deutlicher, dass neben Einzelberatung (Supervision und Therapie) eines Hauptamtlichen zunehmend das Bewusstsein und Bedürfnis der Ehrenamtlichen wächst, in einem Gruppenprozess zur Problemlösung einzbezogen zu werden.

Schließlich geht es immer wieder auch um Anfragen nach Begleitung in einem konzeptionellen Prozess (Leitbild) einer Gemeinde, eines Bezirks, einer landeskirchlichen Einrichtung oder einer diakonischen Institution. Angesichts der vielfältigen, teils tief greifenden Umbruchssituationen in

Gesellschaft und Kirche erleben Gemeinden und Einrichtungen dies als Herausforderung und suchen professionelle Begleitung.

3.) Bisherige Wahrnehmung der Aufgaben durch Vorstand und Mitglieder.

Seit nunmehr acht Jahren arbeitet die Arbeitsgemeinschaft im Raum unserer Kirche. Derzeit sind wir 24 Beraterinnen und Berater. Vorsitz und Geschäftsführung der AGGB sind ehrenamtlich (Barbara Eiteneier) bzw. im Rahmen des Dienstauftrags der Leitung einer Regionalstelle für Evang. Erwachsenenbildung (Günther Schröth) übernommen. Die drei weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen weitere wichtige Aufgaben wie Finanzführung (Thomas Plesch), Fortbildungsförderung (Ulrike Hanstein) und Öffentlichkeitsarbeit (Achim Zogel) sowie anderweitig laufende Geschäfte.

Sowohl die kirchlich Angestellten (15) als auch die freien Mitarbeiter (4) haben einen vollen Dienstauftrag, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ruhestand (5) suchen nach Ausgewogenheit zu ihrer freien Zeit, so dass es manchmal äußerst schwierig ist, besonders bei kurzfristigen Anfragen oder bei solchen mit konkreten Terminwünschen, den Auftrag anzunehmen.

4.) Notwendige Aufgaben der AGGB.

- Die derzeitige faktische Unmöglichkeit, kurzfristige Anfragen positiv zu beantworten, wird durch eine regelmäßige zur Verfügung stehende Fachkraft in ihr Gegenteil verkehrt. Dort wo nötig, kann dann schnell mit Gesprächs- und Beratungsangeboten reagiert werden.
- Längere Beratungsprozesse, die beim jetzigen Personalstand immer wieder schwierig zu bewerkstelligen sind, können verlässlicher organisiert werden.
- Wer in Beratung tätig ist, braucht kontinuierliche Angebote der Qualitätsicherung. Dazu gehören regelmäßige externe und interne Fortbildungsveranstaltungen, die zu konzipieren und durchzuführen sind. Auch das Konzept von GB bedarf kontinuierlicher Fortentwicklung.
- Die Außenbeziehungen und Vernetzungen zu anderen Einrichtungen derselben Art und deren Dachverbänden bedürfen dringend einer Intensivierung. Immer wichtiger wird auch die Zusammenarbeit im baden/württembergischen Kontext, über die Grenzen der eigenen Konfession hinweg.
- Die Gremienarbeit sowie Kontakte und Kooperationen im Bereich unserer eigenen Landeskirche können durch die ehrenamtliche Tätigkeit nicht im notwendigen Maße wahrgenommen bzw. getätigten werden.
- Wir verweisen auch auf die Tatsache, dass die meisten anderen Landeskirchen der EKD hauptamtliche Kolleginnen angestellt haben (s. Zusammenstellung).

Zusammenfassende Begründung des Antrags:

- Anfragen nach Gemeindeberatung, längerfristig und kurzfristig, können verlässlicher aufgenommen, Gesprächs- und Beratungsangebote können kurzfristig wahrgenommen werden.
- Der bisherige, mit hohem Einsatz erreichte Standard der badischen Gemeindeberatung, bleibt gewährleistet.
- Der Wille der Landeskirche, dass Gemeindeberatung zu den verlässlichen und selbstverständlichen Unterstützungssystemen gehört, wird verstärkt.
- Die AGGB rückt deutlich ins Bewusstsein der Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen.
- Innen- und Außenbeziehungen, Vernetzungen zu anderen Einrichtungen sowie Kooperation mit anderen Dienststellen können befriedend wahrgenommen werden.

13. Januar 2003

Zu Eingang 3/4.1**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 07. Juli 2003 zum Antrag auf Errichtung einer 50 %-Stelle der Gemeindeberatung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Sie haben dem Evangelischen Oberkirchenrat den Antrag der Gemeindeberatung auf Errichtung einer 50%-Stelle für die Geschäftsführung zur Stellungnahme weitergegeben.

Das Kollegium sieht bei der derzeitigen Haushaltsslage keine Möglichkeit, eine zusätzliche Stelle einzurichten. Der Evangelische Oberkirchenrat schätzt die Arbeit der Gemeindeberatung, zumal in der Arbeitsgemeinschaft von vielen unserer Hauptamtlichen zusätzliche Arbeit geleistet wird. Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich darum bemüht, für die

Errichtung dieser 50%-Stelle einen geeigneten Sponsor zu finden, war aber bisher noch nicht erfolgreich. Im Übrigen liegen allein aus dem Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats dringende und ebenso berechtigte Stellenerweiterungswünsche für die Genderarbeit und die Internet-Redaktion vor. Diesen Anliegen kann leider ebenso wenig entsprochen werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird weiter nach Möglichkeiten suchen, für die beantragte Teilstelle eine Finanzierung zu finden.

Mit freundlichem Gruß

Ihr
gez. G. Vicktor

Anlage 4.2.1 Eingang 3/4.2.1

Eingabe Bezirkskirchenräte Lörrach vom 29.Juli 2003, Freiburg vom 10.Juli 2003, Hochrhein vom 22. August 2003, Schopfheim vom 1. September 2003 und Müllheim vom 1. Oktober 2003 zur Zukunft der Evangelischen Tagungsstätten Schloss Beuggen

Eingabe Bezirkskirchenrat Lörrach vom 29. Juli 2003

Sehr geehrte Frau Fleckenstein!

Anbei erhalten Sie als Eingabe an die Landessynode den Antrag des Kirchenbezirks Lörrach betreffend die Weiterführung und **Zukunft der Evangelischen Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen**.

Diesen Antrag (s. Protokollauszug)* hat der Bezirkskirchenrat Lörrach in seiner Sitzung vom 26. Juni 2003 beschlossen.

Mit herzlichem Gruß

gez. R. Sylla, Dekan

Anlagen:

Antrag an die Landessynode

Protokoll der BKR-Sitzung vom 26.06.2003*

* hier nicht abgedruckt

Eingabe Bezirkskirchenrat Freiburg vom 10. Juli 2003

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Freiburg hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2003 über die Sitzung der Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen beraten. Als Grundlage der Beratung lag dem Bezirkskirchenrat ein Antrag des Bezirkskirchenrates Lörrach an die Landessynode vor. Der Bezirkskirchenrat Freiburg macht sich den Lörracher Antrag ausdrücklich zu Eigen. Er liegt diesem Schreiben als Alge noch einmal bei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag des Bezirkskirchenrates Freiburg

gez. Traugott Schächtele

Anlage

Eingabe Bezirkskirchenrat Hochrhein vom 22. August 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Frau Fleckenstein,

der Bezirkskirchenrat unseres Kirchenbezirks hat sich in seiner Juli-Sitzung mit dem Antrag an die Landessynode bezüglich Schloss Beuggen beschäftigt.

Wir schließen uns dem Entwurf vom Bezirkskirchenrat Lörrach an.

Als Anlage erhalten sein den Antrag.

Freundliche Grüße

gez. Hans Scheffel, Dekan

Anlage

Eingabe Bezirkskirchenrat Schopfheim vom 1. September 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,
der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Schopfheim schließt sich der Eingabe des Kirchenbezirks Lörrach betreff Zukunft der Evangelischen Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhild Widdes, Dekanin

Eingabe Bezirkskirchenrat Müllheim vom 1. Oktober 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

der Bezirkskirchenrat im KB Müllheim hat in seiner Sitzung vom 18.09.2003 unter Tagungsordnungspunkt 4 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bezirkskirchenrat unterstützt den Antrag des KB Lörrachs an die Landessynode bezüglich der Zukunft der Evang. Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen.“

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst. Eine Kopie des Antrags legen wir bei.*

Mit freundlichem Gruß

gez. F. Doleschal
Dekan

* hier nicht abgedruckt

Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Betreff: Die Zukunft der Evang. Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen

Die schwierige Finanzsituation unserer Landeskirche ist uns bewusst. Wir verstehen, dass deutliche und einschneidende Maßnahmen notwendig sind. Dennoch halten wir die Tagungsstätte Schloss Beuggen für die Kirche in Südbaden und im Land für unverzichtbar.

Wir stellen darum folgenden Antrag:

Die Landeskirche möge der Leitung von Schloss Beuggen und einem zu bestimmenden Team zwei Jahre Zeit geben, um die Tagungsstätte neu zu positionieren und die Arbeit anders zu strukturieren, mit dem Ziel, unabhängig von den Betriebskostenschräßen der Landeskirche zu arbeiten.

Begründung:

1. Beuggen ist Ort für regelmäßige, grenzüberschreitende und konfessionsverbindende Begegnungen mit unseren Partnerkirchen Basel-Stadt, Basel-Land und dem Elsass. Beuggen setzt Zeichen – Zeichen für die Grenzen auflösende Kraft des Evangeliums.
2. Beuggen ist regelmäßig Tagungsstätte für die landeskirchliche Fort- und Weiterbildung und für Veranstaltungen auf EKD-Ebene. Katholische Tagungen finden ebenso statt wie Veranstaltungen nichtkirchlicher Gruppierungen. Beuggen ist somit nicht nur ein Ort von gesamtkirchlicher und ökumenischer, sondern auch von gesellschaftspolitischer Bedeutung.
3. Mit ihren vielfältigen theologischen und geistlichen Angeboten ist die Tagungsstätte der Begegnungsort für unsere Gemeinden. Er führt unterschiedlichste Gruppen und Menschen in Pfarrkonventen, Pfarr- und Religionslehrerkonferenzen, Bezirkssynoden, Ältestentagungen und -rüsten sowie in besonderen Fortbildungsangeboten ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Beuggen ist also das Gemeindehaus für die südbadischen Kirchenbezirke! Durch seine verkehrsgünstige Anbindung ist Beuggen zudem unkompliziert zu erreichen.

Unsere Vorschläge für eine modifizierte Fortführung seien wie folgt aus:

- Der Trägerkreis von Beuggen wird erweitert. Folgende Optionen sind denkbar: Ökumenische Trägerschaft, Miträger aus der Regio Basel-Landschaft, Stiftung, GmbH.
- Die Tagungsstätte wird besser ausgelastet, kreativer vermarktet und erhält ein professionelles Veranstaltungsmanagement.
- Es bestünde die Möglichkeit, in der „Schütte“ eine (ökumenische?) Kommunität anzusiedeln mit gezielten spirituellen Angeboten. Es wird also eine „geistliche Rüststätte“ eingerichtet.
- Die Tagungsstätte wird noch mehr geöffnet für Politik und Wirtschaft, Tagungen, Workshops etc.
- Beuggen mit seinen verschiedenen Gebäuden bietet sehr viel Platz und damit auch Raum für das Nebeneinander von kirchlichen und weltlichen Aktivitäten. Durch die Öffnung der Tagungsstätte für andere, verantwortlich ausgewählte Benutzerkreise ist es möglich, den geistlichen Charakter von Beuggen zu bewahren und den kirchlichen Gruppen Beuggen als Heimat zu erhalten.
- Der Zuschuss der Landeskirche umfasst dann nur die Gebäude- und Anlagebedingten Kosten.

Für den Bezirkskirchenrat Lörrach

gez. R. Sylla, Dekan

Anlage 4.2.2 Eingang 3/4.2.2**Eingabe Freundeskreis Schloss Beuggen vom 26. August 2003 zur Finanzierung der Evangelischen Tagungsstätte Schloss Beuggen****Eingabe für die Herbstsynode 2003 bezüglich Haushaltsansatz Zuschuss Tagungsstätte Schloss Beuggen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Vorstand des Freundeskreis Schloss Beuggen hat die Situation der Tagungsstätte intensiv beraten und stellt folgenden Antrag:

Antrag:

Die Landessynode möge in der Herbstsynode 2003 zur Finanzierung der Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen einen Haushaltsansatz beschließen, der eine Weiterführung der Tagungsstätte in angemessenem Umfang ermöglicht, jedoch mit reduziertem Zuschussbedarf entsprechend dem Konzept zur verbesserten Wirtschaftlichkeit (s. Seiten 2, 4 und 5).

| | € in 2004 | € in 2005 | € in 2002 |
|---|-----------|-----------|-----------|
| Betriebszuschuss | 280.000 | 60.000 | 345.900 |
| Instandhaltungszuschuss | 40.000 | 40.000 | 42.500 |
| Summe; für den Betrieb Beuggen erforderliche Mittel | 320.000 | 100.000 | 388.400 |
| Substanzerhaltungsrücklage | ? | ? | 256.000 |

Die Höhe der Substanzerhaltungsrücklage kann vom Antragsteller nicht beurteilt werden, sie ist unabhängig vom Betrieb im Schloss Beuggen und kein Zuschuss im engeren Sinne.

Begründung:

- 1) Südbaden benötigt wegen der Entfernung zu anderen Tagungshäusern eine Tagungs- und Begegnungsstätte, die mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist und angenommen wird; das ist bei Schloss Beuggen der Fall.
- 2) Der weitere Betrieb, gemäß beim Oberkirchenrat vorliegendem Geschäftsplan, ist kostengünstiger als die Stilllegung.
- 3) Aus unserer Sicht findet sich im Schloss Beuggen ein besonderes geistliches Angebot und eine besondere spirituelle Atmosphäre, die als Ausgangspunkt für intensiveres geistliches Programm und missionarische Wirkung genutzt werden soll.

Warum dieser Antrag?

Beuggen hatte seit der Schenkung im Jahr 1246 über viele Jahrhunderte hinweg eine wechselnde, aber durchgängige Funktion im geistlichen und öffentlichen Leben. Immer wieder haben veränderte Bedingungen zu einer Neuaustrichtung geführt, die jedoch in enger Verbindung mit christlichen Überzeugungen und Grundwerten standen. Der Betrieb der Tagungsstätte Schloss Beuggen wurde nach beinahe 20 Jahren per 1.1.2003 vom Verein „Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen e.V.“ an die Evangelische Landeskirche in Baden übertragen, wobei erhebliche Vermögensgegenstände vom Verein an die Landeskirche übergeben wurden. In den 20 Jahren waren signifikante eigene Mittel der umliegenden Dekanate und öffentliche Zuschüsse in den Haushalt der Tagungsstätte geflossen. Ein Vorschlag des Oberkirchenrats sieht nun die Kürzung der Zuschüsse in einem Ausmaß vor, der eine Weiterführung der Tagungs- und Begegnungsstätte faktisch unmöglich macht.

Wir wünschen jedoch weiterhin eine Tagungs- und Begegnungsstätte in Schloss Beuggen, die

- effizient, d.h. mit hoher Wirkung im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln,
- effektiv, d.h. mit sehr starker Ausrichtung an den Leitsätzen der Landeskirche und den Bedürfnissen der Region, und
- komplementär zur Arbeit in den Gemeinden wirkt.

Die Arbeit der Tagungsstätte kann aufgrund der geografischen Lage von keiner der vorhandenen Institutionen der Landeskirche ersetzt werden.

Die Antragsteller haben gemeinsam mit der Verwaltung ein Konzept zur verbesserten Wirtschaftlichkeit und konkrete Wünsche und Vorschläge zur inhaltlichen Arbeit an diesem Ort erarbeitet. Das Schloss Beuggen ist eine einmalige Liegenschaft der Landeskirche, für die jetzt neu die passende Zweckbestimmung zu definieren und umzusetzen ist. Diese

Anlage ist ein „Talent“ oder ein „Pfund“ mit dem man wuchern muss, das man jedoch keinesfalls vergraben, also einmotten darf.

Neue Zweckbestimmung

Zur neuen Zweckbestimmung haben wir Wünsche und Vorschläge. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Ansatzpunkte sind wir der Meinung, dass hier bestimmte Veranstaltungen konzentriert werden sollen,

- meditative Veranstaltungen
- Tagungen mit spirituellem Gehalt, die dem Nachdenken über den Glauben, der intensiven Auseinandersetzung mit dem Glauben und Leben der Christen dienen.
- Veranstaltungen, die das Sprechen über den Glauben einüben oder verstärken.
- Wir wünschen, dass die Stelle für das Projekt „geistliches Leben“ im Schloss Beuggen angesiedelt wird, Details dazu im Anhang.
- Es bietet sich an, die Aus- und Weiterbildung in der Verkündigung hier zu konzentrieren (es sind zwei Gottesdiensträume vorhanden).
- Es könnte hier die kirchenmusikalische Ausbildung stattfinden.
- Es soll die Chance erhalten bleiben, dass hier in der Zukunft eine Kommunität ihren Wirkungskreis findet.
- Weiterhin sollen wie bisher regionale und überregionale kirchliche Veranstalter einen Platz für Tagungen, Seminare, Klausurtag und Begegnungen finden, der attraktiv und aktuell ausgestattet ist.
- Der Anteil der Belegung mit nichtkirchlichen Veranstaltungen muss erhöht werden, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern, aber auch um eine missionarische Wirkung zu verstärken.
- Wir wollen, dass in Schloss Beuggen Kirchendistanzierte sich wohlfühlen und Spiritualität auch niederschwellig kennenlernen können, und dass hier das ganze Spektrum bis zu Einkehrtagen mit intensiver bibelorientierter Arbeit seinen Platz findet.

Beuggen, 26. August 2003

gez. H. Riedel (Vorsitzender); K.-W. Frommyer

– Anlagen nicht abgedruckt –

Zu Eingang 3/4.2.1 und 3/4.2.2**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. September 2003 zu**

- I. **Eingabe der Bezirkskirchenräte Lörrach, Freiburg und Hochrhein bezüglich der Zukunft der Tagungsstätte Schloss Beuggen**
- II. **Eingabe des Freundeskreises Schloss Beuggen e.V. vom 26. August 2003**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu den Eingaben der Bezirkskirchenräte Lörrach, Freiburg und Hochrhein und des Freundeskreises Schloss Beuggen e.V. möchte ich für den Evangelischen Oberkirchenrat wie folgt Stellung nehmen:

I. Antragsberechtigung:

In obiger Angelegenheit liegt neben den nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode zulässigen Eingaben der Bezirkskirchenräte und des Freundeskreises Schloss Beuggen e.V. ein Schreiben des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretung der Landeskirche und des Diakonischen Werkes Baden* sowie ein Schreiben des Regionaldekanen der Katholischen Regionalstelle Region Hochrhein*, beide gerichtet an die Präsidentin der Landessynode, vor.

Bei beiden Schreiben handelt es sich aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates nicht um zulässige Eingaben an die Landessynode.

Im Falle des Schreibens des Katholischen Regionaldekanen fehlt es an der Antragsberechtigung. Dies ist auch im Falle des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretung zweifelhaft, wiewohl es sich um eine Einrichtung der Landeskirche im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung handeln könnte. Darauf kommt es aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates letztlich aber nicht an, da es sich bei dem Schreiben ersichtlich nicht um eine Bitte, Anregung mit Antragscharakter oder förmlich als solche kenntlich gemachte Eingabe, sondern um einen an die Präsidentin der Landessynode, den Landesbischof und Frau Oberkirchenrätin Bauer adressierten Diskussionsbeitrag handelt:

„... Zu dieser Diskussion möchten wir auch unsere Argumente einbringen...“

* hier nicht abgedruckt

Gegen die bei einer Klassifizierung als Eingabe dann erforderliche öffentliche Behandlung spricht einerseits der beschränkte Adressatenkreis, andererseits der offene Ton, in dem das Schreiben abgefasst ist, wobei das Verhalten der Mitarbeiterschaft der Tagungsstätte teilweise kritisch angesprochen wird.

Es erscheint insoweit allerdings sachgerecht, die vorgebrachten Argumente im Rahmen der nachfolgenden Stellungnahme mitzugewichten.

II. Inhalt

1. Rahmenbedingungen

Zunächst ist festzuhalten, dass es aufgrund kritischer Einschätzungen des Rechnungsprüfungsamtes und des Evangelischen Oberkirchenrates als bisherigen Zuschussgeber bereits in den vergangenen Jahren Anstrengungen gegeben hat, einerseits den Zuschussbedarf spürbar zu verringern, andererseits die Kundenfreundlichkeit der Einrichtung zu verbessern.

So wurde durch externe Beratung die in der Tat signifikant voneinander abweichenden Zuschuss Höhen der beiden Tagungsstätten in Beuggen und in Bad Herrenalb untersucht. Neben konkreten Verbesserungsvorschlägen ergab sich dabei aber auch, dass beide Tagungsstätten nur bedingt direkt miteinander verglichen werden dürfen, da Lage, bauliche Gegebenheiten, Inanspruchnahme durch landeskirchliche Einrichtungen (z.B. Landessynode, Akademie, Dienststellen des Evangelischen Oberkirchenrates etc.) voneinander abweichen. Trotz nicht unerheblicher Investitionen in die historische Bausubstanz ist Beuggen noch nicht auf dem Stand moderner Tagungshäuser, der derzeit durch das Haus der Kirche in der Landeskirche repräsentiert wird.

Vergleichbarkeit wurde aber insbesondere hinsichtlich der Trägerschaft geschaffen, da ein wirtschaftlich fast vollständig von der Landeskirche abhängiger Trägerverein nicht geeignet erschien, verantwortlich für den Prozess der schrittweisen wirtschaftlichen Konsolidierung zu zeichnen. So wurde erst zu Beginn des Jahres die Trägerschaft an die Landeskirche übergeben und eine klare Trennung zwischen inhaltlicher Tagungsstättenleitung und Verwaltungsleitung, die nunmehr die Alleinverantwortung für die wirtschaftliche Leitung der Tagungsstätte hat, bewirkt. Hier konnte mit Frau Rieckmann eine engagierte Verwaltungsleiterin gefunden werden, was angesichts des engen Besoldungsrahmens im Vergleich zum Anforderungsprofil problematisch war.

Die neue Verwaltungsleitung versucht insbesondere die Kundenorientierung der Mitarbeiterschaft und den Servicegedanken zu stärken. Bekanntmaßen besteht hier die Problematik kirchlicher Tarife und der sich daraus ergebenden arbeitsrechtlichen Bedingungen, die das Erreichen ausgewogener Betriebsergebnisse sehr erschwert. Dennoch hatten diese ersten Umstrukturierungsmaßnahmen insoweit Erfolg, als der erforderliche Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2004, insbesondere auch durch Personalabbau, um 100.000 € abgesenkt werden kann (vgl. Haushaltsansatz).

2. Konsolidierungsdruck

Aufgrund des sich dramatisch erhöhenden Konsolidierungsdruckes im landeskirchlichen Haushalt war dennoch die Schließung der Tagungsstätte als Prüfungsauftrag an den Evangelischen Oberkirchenrat formuliert worden. In der weiteren Debatte hatte der Landeskirchenrat gebeten, den Zuschussbedarf auf Null zu fahren, von einem Verkauf der Liegenschaft aber vorerst abzusehen. In der Folge war der Evangelische Oberkirchenrat gebeten worden, der Landessynode weitere Vorschläge zur Haushaltssolidierung zu unterbreiten.

Teil dieser Vorschläge wird erneut der Verkauf der Liegenschaft Schloss Beuggen sein. Auf beide Varianten, Betrieb ohne Betriebskostenzuschuss und weitergehend Schließung der Tagungsstätte mit Verkauf der Liegenschaft soll in dieser Stellungnahme eingegangen werden.

a) Betrieb ohne Betriebskostenzuschuss:

Nach zwischenzeitlich erfolgter Prüfung und Untersuchung unter Inanspruchnahme externer Beratung erscheint eine vollständige Einsparung des Zuschusses zum laufenden Betrieb in Höhe von zur Zeit 395.000 € erreichbar. Dies allerdings nur bei Abbau des derzeitigen relativ hohen Personalstandes und gleichzeitigem Outsourcing verschiedener Leistungen (insbesondere Küche, Reinigung).

Ein entsprechendes Konzept wird in seiner Grundfassung bis zur Herbstsynode dem Finanzausschuss der Landessynode vorgelegt werden und würde die Weiterführung der Tagungsstätte sichern. Nicht zu erwirtschaften sind die reinen gebäudebedingten Zuschüsse (Abschreibung und Tilgung eines bestehenden Darlehens). Somit besteht bei Umsetzung dieser Variante ein Konsolidierungsdefizit von ca. 200.000 €.

b) Verkaufslösung

Da das anvisierte Konsolidierungsziel bei einer Umsetzung der Lösung a) um ca. 200.000 € verfehlt würde, bleibt konsequenterweise nur die Einstellung des Tagungsstättenbetriebes und der Verkauf der Liegenschaft.

Im Hinblick auf die in den Stellungnahmen dazu vorgebrachten Argumente ist einzuräumen, dass dies den Wegfall der Tagungsstätte als Ort ökumenischer Begegnung auch im Hinblick auf die länderübergreifende Ökumene in der Region Basiliensis bedeuten würde. Einerseits erscheint es für eine Landeskirche der Größe Badens vertretbar, nur ein landeskirchliches Tagungshaus zu betreiben. Andererseits muss aufgrund des geographischen Zuschnittes der Landeskirche die Auswirkung auf die südbadischen Kirchenbezirke bei Wegfall der dortigen Tagungsstätte gesehen werden.

Aus liegenschaftlicher Sicht ist festzustellen, dass der Verkauf von Schloss Beuggen nicht als unmöglich anzusehen ist. Allerdings handelt es sich nicht um eine ohne weiteres am Markt platzierbare Immobilie. Einschränkungen der Verkaufbarkeit (Mitverkauf eines Kirchengebäudes, Interessenten im Bereich von Sekten gerade im südbadischen regionalen Umfeld) sind hier in den Blick zu nehmen. Die Einschätzung eines bundesweit agierenden Maklerbüros zur Verkaufbarkeit geht von Schwierigkeiten aus. In jedem Fall muss damit gerechnet werden, dass der Verkehrswert der Immobilie kaum zu erzielen sein wird.

Da bei Schloss Beuggen aber der Verkauf an einen Liebhaber nicht unrealistisch erscheint, müssten die Chancen einer internationalen Vermarktung erst noch sondiert und ggf. aufgegriffen werden. Einerseits handelt es sich bei Schloss Beuggen um eine im Bereich der Landeskirche einmalige Liegenschaft. Andererseits ist der Unterhalt einer historischen Liegenschaft von der Größe des Schlosses Beuggen für die Landeskirche mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden.

Im Falle eines Verkaufes wäre realistischerweise ein entsprechender Zeithorizont von vornehmlich einzuhalten, was bedeutet, dass nur bedingt von einem schnellen Absenken der gebäudebezogenen Kosten ausgegangen werden kann.

Bis zu einem Verkauf sind folgende Restkosten zu kalkulieren:

- Restpersonalkosten (Hausmeister),
- Energiekosten,
- Instandhaltungskosten (Problem Vandalismus bei leer stehenden Liegenschaften),
- Zinsaufwand und Tilgungskosten aus bestehenden Darlehen,
- Abfindungszahlungen für entlassenes Personal.

Insoweit sind die in der Eingabe des Freundeskreises Schloss Beuggen vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der bis zu einem Verkauf anfallenden Kosten als durchaus realistisch anzusehen.

Dennoch hat sich der Evangelische Oberkirchenrat angesichts des bestehenden Haushaltssolidierungdruckes entschieden, den Verkauf der Liegenschaft Schloss Beuggen vorzuschlagen. Dafür spricht vor allem, dass nach einem Verkauf die derzeitigen Belastungsposten für den Haushalt aus dem Erhalt der Liegenschaft nicht mehr bestehen. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass auch das vorgeschlagene Konzept zur Einstellung des laufenden Betriebskostenzuschusses nicht ohne Risiken hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit ist.

c) Konzeption des Freundeskreises Schloss Beuggen e.V.:

Die vom Freundeskreis Schloss Beuggen e.V. im Rahmen der Eingabe vorgeschlagene Konzeption hat ähnlich wie Vorschlag a) die Zielsetzung, den Betriebskostenzuschuss einzusparen. Der Evangelische Oberkirchenrat hält dies, soweit sich die Landessynode für diese Lösung entscheidet, nur unter den Bedingungen des eigenen erarbeiteten Konzeptes für möglich. Der Unterschied zwischen dem Konzept des Freundeskreises und dem Konzept des Evangelischen Oberkirchenrates liegt vor allem darin, dass der Evangelische Oberkirchenrat nicht davon ausgeht, dass eine Einsparung des Betriebskostenzuschusses ohne grundlegende Neuorganisation der Verwaltungsabläufe in Schloss Beuggen gelingen kann. Kernpunkte des Konzeptes des Evangelischen Oberkirchenrates sind deshalb, eine Neuordnung der Ablauforganisation und ein nicht unerheblicher Stellenabbau im Bereich der Reinigungsdienste und der Küche. Im Detail kann dieses Konzept bei Bedarf im Rahmen der Tagung der Landessynode in den Ausschüssen vorgestellt und erläutert werden.

Das Konzept des Freundeskreises Schloss Beuggen e.V. geht im Gegensatz dazu davon aus, dass eine signifikante Absenkung des Betriebskostenzuschusses bei weitgehendem Erhalt der derzeitigen Stellen in Schloss Beuggen gelingen kann. Den Ausführungen zur

Bedeutung der Tagungsstätte in der Eingabe wird seitens des Evangelischen Oberkirchenrates nicht grundsätzlich widersprochen. Die in der Eingabe enthaltenen Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit müssen allerdings kritisch bewertet werden. Als größtes Problem erscheint der geplante nahezu unveränderte Personalstand, der sich im Wesentlichen nur durch die übliche Fluktuation ändern würde. Diesbezüglich ist zu bedenken, dass die Personalkostensteigerungen (im ersten Halbjahr 2003 allein 8,99 % bei einer leicht zurückgegangenen Auslastung) belegen, dass eine relativ geringe Wertschöpfung je Vollkraft besteht. Daraus ergibt sich entsprechender Handlungsbedarf. Bei der Bewertung des Konzeptes des Freundeskreises ist zu beachten, dass es in direkter Gegenposition zum Vorschlag Stilllegung aufgebaut ist. Insgesamt erscheint das wirtschaftliche Konzept nicht als abgesichert. Dies betrifft insbesondere die angenommene Entwicklungserspektive bzw. das Zukunftsszenario, auf dem das betriebswirtschaftliche Konzept im Wesentlichen aufbaut.

Die im Konzept enthaltenen Annahmen erscheinen relativ euphorisch. So wird bei den Erlössteigerungen allein im Bereich der Beherbergung für das Jahr ein Anstieg um über 30 %, bei den Getränken um 50 % angesetzt. Die verwendeten Ansätze bei Energie- und Betriebskosten erscheinen bei der prognostizierten Entwicklung als eher zu gering. Die Betriebskostensteigerungen für das erste Halbjahr 2003 lagen bei leicht rückläufiger Belegung bei 5,72 %. Entscheidend wird sein, dass die Position der steigenden Personalkosten aufgefangen werden kann. Im Konzept des Freundeskreises war demgegenüber von einem Abbau die Rede, der allerdings durch die bisherige Praxis vor Ort nicht belegt ist.

Bei Spend- und Sponsorengeldern werden nicht unerhebliche Steigerungen prognostiziert. Diese sind sicherlich wünschenswert, aber im Hinblick auf das Eintreten solcher prognostizierter Steigerungen ist die notwendige nachhaltige Kalkulierbarkeit mit Risiken verbunden.

Das Konzept geht von einem Umdenken und hoher Leistungsbereitschaft der vorhandenen Mitarbeiter unter den bestehenden BAT-Strukturen aus. Erfahrungen aus anderen Bereichen – auch im außerkirchlichen Umfeld – führen auch in diesem Punkt zu einer eher skeptischen Einschätzung des Evangelischen Oberkirchenrates. Insoweit teilt der Evangelische Oberkirchenrat grundsätzlich die Ausführungen zur Bedeutung von Schloss Beuggen. Es erscheint auch nicht unrealistisch, Schloss Beuggen ohne den laufenden Betriebskostenzuschuss zu betreiben. Dies erfordert aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates aber erhebliche Eingriffe in die Personalstruktur. Da diese Eingriffe nach dem Konzept des Freundeskreises unterbleiben, muss die Zielerreichung aus den genannten Gründen skeptisch beurteilt werden.

Aufgrund der bestehenden Risiken schlägt der Evangelische Oberkirchenrat den Verkauf der Liegenschaft vor, auch wenn ein Verkauf nicht als unproblematisch angesehen werden kann. Soweit der Verkauf der Liegenschaft unterbleiben soll, wäre der nicht abgedeckte Konsolidierungsbeitrag von ca. 200.000 € an anderer Stelle zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner
Oberkirchenrat

Zu Eingang 3/4.2.1 und 3/4.2.2

weitere Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. Oktober 2003 zu

I. Eingabe der Bezirkskirchenräte Lörrach, Freiburg und Hochrhein bezüglich der Zukunft der Tagungsstätte Schloss Beuggen

II. Eingabe des Freundeskreises Schloss Beuggen e.V. vom 26. August 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf eine Stellungnahme vom 11. September 2003.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat sich auch aufgrund der obigen Eingaben und der zwischenzeitlich stattgefundenen Gespräche mit Betroffenen noch einmal mit seinem Vorschlag befasst, die Liegenschaft Schloss Beuggen zum Verkauf zu empfehlen.

Wie ich in meiner Stellungnahme vom 11. September 2003 auf den Seiten 2 und 3 ausgeführt habe, hat sich der Evangelische Oberkirchenrat aufgrund eines weiteren Haushaltkskonsolidierungsbedarfes entschlossen, nicht nur ein Konzept zur Einsparung des Betriebskostenzuschusses zu erarbeiten, sondern auch die Liegenschaft selbst zu verkaufen. In einer erneuten Diskussion im Rahmen der Sitzung am 7. Oktober 2003 hat

sich das Kollegium nochmals mit den Bedenken, die gegen einen schnellen Verkauf der Liegenschaft sprechen (siehe auch Stellungnahme vom 11. September 2003 Seite 4), auseinander gesetzt.

Ergebnis dieser erneuten Beratung ist, dass aufgrund anderer flankierender Einsparungsmaßnahmen auf den veranschlagten Deckungsbedarf von 200.000,- €, der durch den Verkauf der Liegenschaft erzielt würde, zunächst verzichtet werden kann.

Zwar besteht keine absolute Sicherheit, dass das anvisierte Einsparungsziel langfristig erreicht werden kann. Aufgrund der vorliegenden zahlreichen Eingaben soll aber eine Möglichkeit eröffnet werden, der Umsetzung eines solchen Konzeptes eine Chance einzuräumen. Dennoch soll auf die Option, die Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt verkaufen zu können, nicht vollständig verzichtet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann sich nach dieser Beratung eine Modifizierung seines zunächst gefassten Beschlusses in folgender Weise vorstellen:

Das in seinen Grundzügen erarbeitete Konzept zur Einsparung des laufenden Betriebskostenzuschusses soll umgesetzt werden. Bis zum Ende des Haushaltszeitraumes 2004/2005 soll überprüft werden, ob die im Konzept angepeilten Konsolidierungsziele erreichbar sind und dauerhaft fortgeschrieben werden können. Während dieses Zeitraumes soll vom Evangelischen Oberkirchenrat sondiert werden, ob der Verkauf der Liegenschaft zu einem vertretbaren Preis überhaupt realistisch ist. Nach Prüfung dieser beiden Fragen soll in der Sache erneut entschieden werden. Dies erscheint sachgerecht, da zu diesem Zeitpunkt von wesentlich gesicherteren Grundlagen, sowohl was Möglichkeiten zur Einsparung des Betriebskostenzuschusses als auch die tatsächliche Verkaufbarkeit der Liegenschaft betrifft, ausgegangen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner
Oberkirchenrat

Zu Eingang 3/9 und auch zu Eingang 3/4.2.1 und 3/4.2.2

siehe Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats, Referat 7 – Finanzreferat, vom 10. Oktober 2003 zu Haushaltkskonsolidierung 2005 (Anlage 9)

Anlage 4.3 Eingang 3/4.3

Eingabe Ältestenkreis Matthäusgemeinde Mannheim-Neckerau vom 31. Juli 2003 zur Beteiligung der Landeskirche an den Personalkosten des Diakons

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Ältestenkreis der Matthäusgemeinde hat in der Sitzung am 17. Juli 2003 einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst und bittet die Landessynode um Behandlung:

„Der Ältestenkreis hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2003 mit Entsetzen und Unverständnis davon Kenntnis genommen, dass der Evangelische Oberkirchenrat die Beteiligung der Landeskirche an den Personalkosten von Herrn Diakon Froese von zur Zeit 50 % auf eine minimale Beteiligung von 5 % reduzieren will. Dies stellt eine nicht hinnehmbare Veränderung der die Gemeinde auszeichnenden engen Verbindung zwischen Gemeinde und Diakonie dar. Der Ältestenkreis weist darauf hin, dass die diakonische Arbeit aus der Mitte der Gemeinde entstanden ist und dass genau dies Begründung dafür war, Herrn Diakon Froese unter Einbindung in das Pfarramt mit der Verantwortung für die Diakonie zu beauftragen. Diese enge Verknüpfung, die von vielen – auch weit über die Matthäusgemeinde hinaus – als beispielhaft angesehen wird, darf nicht gefährdet und aufgegeben werden. Bei den Visitationen der Gemeinde ist gerade das enge Miteinander von Gemeinde und Diakonie immer in besonderer Weise gewürdigt worden. Der Ältestenkreis ist dankbar für den umfänglichen Einsatz, den Herr Diakon Froese sowohl an dieser Stelle innerhalb unserer Gemeinde als auch auf den Ebenen des Kirchenbezirks, landes- und gesamtkirchlicher Gremien leistet. Eine Reduzierung des landeskirchlichen Anteils an dieser Stelle wird weder diesem Einsatz noch dem in langen Jahren gewachsenen Profil unserer Gemeinde gerecht“.

Antrag:

Die Landeskirche möge die geplante Reduzierung ihrer Beteiligung an den Personalkosten von Herrn Diakon Froese von zur Zeit 50 % auf 5 %

zurücknehmen. Gemeinsam mit dem Vorstand des Vereins für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. soll nach einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung gesucht werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Eberhard Koch, Pfarrer

Zu Eingang 3/4.3

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. August 2003 zum Antrag des Ältestenkreises der Matthäusgemeinde Mannheim-Neckarau vom 31. Juli 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
zu dem Antrag des Ältestenkreises möchte ich als zuständiger Referent wie folgt Stellung nehmen:

Im Zuge weiterer Einsparnotwendigkeiten angesichts der Haushaltsslage hat der Evangelische Oberkirchenrat die Beschlüsse der Landessynode aus der Konzentrationsdebatte 2000/2001 als Grundlage für weitere Einsparungen herangezogen.

In der von der Landessynode festgestellten qualifizierten Prioritätenliste als Instrument für die Haushaltsaufstellung ab 2002/2003 war an Position 20 die Haushaltsstelle für Pfarrer/Pfarrerinnen in diakonischen Einrichtungen festgestellt worden.

Zur Erreichung der Sparziele sah sich der Evangelische Oberkirchenrat gezwungen, diese Haushaltssposition einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Dabei ist der Evangelische Oberkirchenrat zu der Auffassung gelangt, dass zur Sicherung des Pfarrdienstes in den Einrichtungen der Behindertenhilfe in Mosbach, Schwarzbacher Hof und Kehl-Kork die Personalkostenzuschüsse der Landeskirche zu anderen Einsätzen aufgegeben werden müssten. Die Rücknahme der Personalkostenzuschüsse für Pfarrstellen in diakonischen Einrichtungen erfolgte insbesondere dort, wo Geschäftsführungsaufgaben für die diakonischen Einrichtungen in erheblichem Umfang ausgeübt werden.

Einbezogen in diesen Haushaltstyp ist auch die Diakonenstelle von Herrn Gemeindediakon Manfred Froese in Mannheim.

Im Zuge der Gleichbehandlung sah der Evangelische Oberkirchenrat keine Möglichkeit, bei Rücknahme der Personalkostenzuschüsse für das Paul-Gerhardt-Werk in Offenburg und das Diakoniekrankenhaus in Freiburg, für die Stelle von Herrn Gemeindediakon Froese anders zu verfahren.

In der Tat ist es schmerzlich, dass durch eine solche Entscheidung das Band diakonischer Arbeit der verfassten Kirche und der rechtlich selbstständigen Träger noch dünner wird. Zu verweisen ist hier aber auf vielfältige andere Beschlüsse der Landessynode, die sich gezwungen sah, angesichts der Haushaltsslage zu Veränderungen zu kommen.

Der ursprünglich vorgesehene vollständige Wegfall der Personalkostenzuschüsse ist auf Wunsch des Landeskirchenrates vom Oberkirchenrat nochmals revidiert worden. Allerdings sieht der Evangelische Oberkirchenrat keine Möglichkeit, hier zu anderen Vorschlägen an die Landessynode zu kommen.

Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle betonen, dass uns das vielfältige Engagement von Herrn Froese im Bereich von Gemeinde und Schule bestens bekannt ist. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, dass auch in Offenburg und Freiburg viele Dienste in der Verkündigung und Seelsorge in beiden Einrichtungen künftig nicht mehr durch die Landeskirche mitfinanziert werden können. Dass gerade in der Brückefunktion zwischen Geschäftsführungsaufgaben und Diensten in der Verkündigung und in der Gemeinde das diakonische Profil beider Seiten zum Ausdruck kommt ist unbestritten.

Dennoch sieht der Evangelische Oberkirchenrat keine andere Möglichkeit, die notwendigen Sparziele zu erreichen.

In einer Zeit sich verschärfender Rahmenbedingungen auch für rechtlich selbstständige Träger diakonischer Arbeit ist uns bewusst, was es bedeutet, dass wir die Träger mit dem Wegfall des landeskirchlichen Personalkostenzuschusses zusätzlich belasten. Wir müssen aber darauf verweisen, dass es unter den rechtlich selbstständigen Trägern diakonischer Arbeit viele Einrichtungen gibt, die nie mit einer landeskirchlichen Personalkostenbezugsschaltung rechnen konnten.

Nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrats kann dem Beschluss des Ältestenkreises der Matthäusgemeinde leider nicht entsprochen werden.

Der zuständige Referent ist gerne bereit nach entsprechender Beschlussfassung der Landessynode den grundsätzlichen Sachverhalt mit dem Ältestenkreis der Matthäusgemeinde nochmals zu erläutern, nachdem bereits entsprechende Gespräche mit dem Vorstand des

Vereins für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. in Mannheim-Neckarau stattgefunden haben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Johannes Stockmeier
Oberkirchenrat

Anlage 4.4 Eingang 3/4.4

Eingabe Beirat der evang. Büchereien in Baden vom 13. August 2003 zur Erhaltung der 50 %-Fachstelle der Bücherei im Amt für Missionarische Dienste

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
uns wurde am 10. Juni 2003 von Herrn KR Steffe mitgeteilt, dass es die 50%-Fachstelle der Bücherei im AMD nach Ausscheiden von Frau Wangler zum 1. August 2003 nicht mehr geben wird.

Als Beirat der evangelischen Büchereien in Baden stellen wir den Antrag an die Landessynode, diese Fachstelle nicht gänzlich zu streichen.

Die sachliche Begründung für die Beibehaltung der Fachstelle wurde von uns auf der Jahrestagung in Herrenalb am 8. Juli 2003 formuliert. Wir legen diese Begründung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Beirat für evangelische Büchereien in Baden

gez. Lidia Mazzaro
gez. Christa Roggatz
gez. Beate Fischer
gez. Petra Lienhard
gez. Ursula Petri
gez. Marthel Weber

Anlagen:

- Brief KR Steffe an alle Büchereimitarbeiterinnen des LVEB vom 10. Juni 2003
- Begründung für Beibehaltung der Fachstelle ev. Büchereiarbeit in Baden vom 8. Juli 2003

Fortbildungstagung für Bücherei-Mitarbeiterinnen

Landesverband Evang. Büchereien Baden Herrenalb, 8. Juli 2003

Der Landesverband Evang. Büchereien als Arbeitsgemeinschaft der Evang. Büchereien in Baden veranstaltet von 7.-9. Juli 2003 die jährliche Fortbildungstagung.

Der inhaltlichen Arbeit wurde eine Diskussion zur aktuellen Situation vorangestellt, die sich aus der geplanten Streichung der Fachstelle ergibt. Unser Selbstverständnis als ehrenamtliche Büchereimitarbeiterinnen wird durch den KW-Vermerk zutiefst getroffen. Viele von uns arbeiten seit Jahrzehnten mit großem persönlichen Einsatz im missionarischen Sinne in den Büchereien. Die badische Landeskirche hat hier ein Potential von ca. 300 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in 91 Gemeinde- und Krankenhaus-Büchereien, das nicht so einfach aufgegeben werden sollte.

Im Gemeindeleben ist die Bücherei ein Ort der Begegnung. Das Buch als Medium führt oft zu seelsorgerlichem Gespräch in Krankenhaus- und Gemeindebüchereien. Insofern verstehen wir uns als Teil der Kirche, die in ganz praktischem Sinn für die Menschen da ist. Diese Arbeit kann nur mit fachlicher Begleitung weitergeführt werden.

Unverzichtbar sind dafür folgende Punkte:

- Der Landesverband muss in der Landeskirche angesiedelt sein.
- Grundkurs als Einstieg in die fachliche Ausbildung
- Jahrestagung als Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- Infoversand (Buchberater u.a.)
- Regelmäßige Sprechstunden zur fachlichen Beratung.

Wir nehmen den finanziellen Engpass der Landeskirche wahr und sind bereit, nach neuen Wegen in unserer Arbeit zu suchen.

Die Ehrenamtlichen in den Büchereien, wie auch die Menschen, die durch sie den Weg in die Gemeinde finden, gehören zur tragenden Basis in unserer Landeskirche.

Anlage Unterschriftenliste (hier nicht abgedruckt)

Schreiben des Amtes für Missionarische Dienste vom 10. Juni 2003 an alle BüchereimitarbeiterInnen des LVEB

Liebe BüchereimitarbeiterInnen,

was ich dem Vorstand vor einiger Zeit mitteilte, sollen Sie auch wissen.

Ab August – mit dem Ausscheiden von Frau Wangler – wird es die 50%-Stelle der Bücherei im AMD nicht mehr geben.

Durch die derzeitige finanzielle Situation sieht sich die Kirchenleitung nicht mehr in der Lage, alle Arbeitszweige und Dienststellen in derselben Weise weiterzuführen, wie es wünschenswert wäre.

Für Ihre engagierte und qualifizierte Arbeit in den Gemeinden- und Krankenhausbüchereien bedaure ich den Wegfall der 50%-Stelle. Es fehlt Ihnen nun künftig eine kompetente Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat.

Dass das so bald schon der Fall sein wird, bedaure ich ebenfalls. Ich selbst habe bis vor kurzem mit einer Übergangszeit von eineinhalb Jahren gerechnet.

Die Frage ist offen, in welcher Weise die Büchereien in unserer Landeskirche in Zukunft Unterstützung erfahren können.

Bei der Jahrestagung sollten wir darüber ins Gespräch kommen.

Die jährliche Tagung des Landesverbands der Evangelischen Büchereien habe ich für 2004 und 2005 im Haushalt der AMD vorgesehen. In Absprache mit dem Leiter des Religionspädagogischen Instituts steht dafür Frau Kratschmann zur Verfügung (Sie wird Anfang August dort Ihre Arbeit aufnehmen). Bis Mitte September steht Frau Kratschmann auch der Bücherei bei der Umwandlung zur Verfügung.

Nun bitte ich Sie, dennoch Ihre gute Arbeit für die Menschen in Ihren Gemeinden und Krankenhäusern in Ihren Büchereien in der Ihnen möglichen Weise fortzusetzen.

Den Evangelischen Buchberater und weitere Informationen erhalten Sie mit dem nächsten INFO-Versand in ca. zwei Wochen.

Mit freundlichem Gruss

gez. Hans-Martin Steffe

Zu Eingang 3/4.4

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. August 2003 zu: Hauptamtliche Stelle beim Landesverband der evang. Büchereien in Baden

Hauptamtliche Stelle beim Landesverband evang. Büchereien Baden

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

mit Schreiben vom 13. August 2003 stellt der Beirat des Landesverbands evang. Büchereien den Antrag an die Landessynode, die 50%-Fachstelle für Büchereiarbeit im Amt für Missionarische Dienste „nicht gänzlich zu streichen“.

Bei der Streichung der Stelle handelt es sich um den Beitrag des Amtes für Missionarische Dienste im sog. Konzentrationsprozess 2001 ff., der in der kommenden Haushaltperiode umzusetzen ist. Eine Kompensation durch Streichung einer anderen Stelle (etwa Besuchsdienst und Hauskreisarbeit, Gemeindewecken, Glaubensseminare) ist im Amt für Missionarische Dienste nicht möglich. Auch innerhalb des Referats 3 kann der Sparbeitrag nicht durch weitere Einsparungen in anderen Arbeitsfeldern aufgebracht werden. Ich verstehe, dass der Beirat für Büchereiarbeit darüber nicht erfreut ist und einen Antrag an die Landessynode stellt.

Allerdings ist das Referat 3 bemüht, eine notwendige Begleitung der Ehrenamtlichen in der Büchereiarbeit auch nach Streichung der Stelle einigermaßen aufrechtzuerhalten. Die Jahrestagung als Fortbildung veranstaltung für die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen können wir für die Jahre 2004 und 2005 verbindlich zusagen. Im Jahre 2003 wird der Grundkurs in gewohnter Form in Kooperation der Fachstellen Baden und Württemberg stattfinden. Auch für das Jahr 2004 soll der Grundkurs möglich gemacht werden. Für die kommenden Jahre müssen wir anstreben, badische InteressentInnen und Interessenten an den Grundkursen anderer Landesverbände bzw. des DVEB teilnehmen zu lassen. Auch in anderen Bereichen kirchlicher Arbeit müssen wir immer mehr an landeskirchenübergreifende Fortbildungseinheiten denken. Der Buchberater soll ab 2004 von den Büchereien direkt beim DVEB bezogen werden.

All diese Punkte machen deutlich, dass die Stellenstreichung zwar zu einer Servicereduktion für die Ehrenamtlichen führt, aber nicht zu einer völligen Preisgabe des Arbeitsfeldes.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

gez. M. Nüchtern

Anlage 4.5 Eingang 3/4.5

Eingabe EAN-Ortskerne Ortenau vom 19. August 2003 zur Erhaltung der EAN-Sekretariatsstelle beim KDA im Evang. Oberkirchenrat

Sehr geehrte Fr. Fleckenstein,

anbei übersende ich Ihnen im Auftrag der EAN-Ortskerne im Bereich Ortenau eine Eingabe vom 19.08.03 an die Landessynode unserer Landeskirche betr. einer weiteren Stellenkürzung im Bereich der Evang. Arbeitnehmerschaft innerhalb der badischen Landeskirche. Wir hoffen, dass die für uns recht schwierige Situation durch diese Eingabe im Rahmen der diesjährigen Herbstsynode eine positive Wendung nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Deusch

Evangelische Arbeitnehmerschaft Baden

Ortskerne der Ortenau

Oppenau – Oberkirch – Kehl – Lahr

Betr. Stellenkürzung innerhalb der Evang. Arbeitnehmerschaft

Sehr geehrter Hr. Landesbischof,
sehr geehrte Fr. Fleckenstein,
sehr geehrte Landessynodale,

in den nun zurück liegenden Sommerwochen wurden unsere EAN-Ortskerne durch die Landesleitung per Schreiben vom 29. Juli über eine weitere Sparmaßnahme innerhalb der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden bzw. des KDA informiert. Diese sieht vor, dass die Halbtagesstelle der EAN-Sekretärin innerhalb des EOK nach der Zurruhe setzung der derzeitigen Stelleninhaberin, Fr. Hella Reinecke, nicht mehr besetzt wird.

Aus unserer Sicht – und dies ist die Sichtweise der Basis vor Ort in den Gemeinden – würde dies die Arbeit der EAN an einer ihrer „empfindlichsten“ Stellen treffen. Gerade durch diese Stelle wurde eine monatlich verlässliche Arbeit der einzelnen Ortskerne garantiert. Nur so konnten und können Mitgliedslisten geführt, Programme und Einladungen geschrieben und versandt, Referenten angefragt und abgerechnet und vieles andere mehr überhaupt bewältigt werden. Darüber hinaus ist gerade diese Stelle Ansprechpartner und Bindeglied zur Landesleitung und der Ortskerne untereinander.

Hinzu kommen zwei Umstände, die uns als einzelne Ortskerne mehr als bedenklich stimmen: Zum einen wurde in einer zurückliegenden Sparmaßnahme die EAN schon spürbar reduziert. So wurde nach dem Tod des Sozialsekretärs Erwin Buhl eine Stelle eines Sozialsekretärs ganz und eben jene besagte Stelle der Sekretärin um 50 % gekürzt. Zum anderen fragen wird uns, warum wir als Verantwortliche der Ortskerne zu solch einer schwerwiegenden Frage nicht gehört werden. Gerade dieser letzte Umstand und die Tatsache, dass die Arbeit der EAN vor Ort durch ehrenamtliche Kräfte geleistet werden, ruft erheblichen Unmut hervor. Es muss deutlich sein, wer und was hier gekürzt wird: Es trifft ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit großem Engagement in den einzelnen Kirchengemeinden arbeiten und ein Teil kirchengemeindlicher Arbeit an und mit Menschen vor Ort. Und das in einem Bereich, in dem „die Kirche“ schon seit Jahren Boden unter den Füßen verliert: Im Bereich der Arbeitnehmerschaft, dem Bereich, der unsere Kirche finanziell am Leben erhält.

Eines soll ganz deutlich gesagt werden: Die einzelnen Ortskerne können, gerade weil sie ehrenamtlich organisiert werden, nicht mit solcherlei zusätzlicher Arbeit belastet werden. Zumal hier eine zentrale Position dringend erforderlich ist. Von daher unsere dringende Bitte an Sie: Belassen Sie der EAN-Baden diese Stelle, wenn die Arbeit der EAN auch weiterhin bestehen soll.

Selbstverständlich müssen bei der derzeitigen Finanzlage in unserem Land über Sparmaßnahmen nachgedacht und umgreifende Veränderungen realisiert werden. Diese dürfen jedoch nicht dazu führen, dass ein ganzer Arbeitszweig zusammenbricht. Zu konstruktiven Gesprächen über Sparmaßnahmen innerhalb des KDA und EAN sind wir gerne bereit. Vielleicht lassen sich so Maßnahmen finden und realisieren, die nicht die Auswirkungen hätten, als die, die nun im Raum steht. Aus unserer Sicht geht es um den Fortbestand der EAN in unserer Landeskirche.

Wir vor Ort erleben die EAN als eine der tragenden Säulen kirchengemeindlicher Arbeit mit einer bestimmten Zielgruppe. Wie viele Abend-

veranstaltungen zu aktuellen Themen unserer Zeit, Betriebsbesichtigungen (wo sonst noch kommt „Kirche“ zu den Menschen an ihren Arbeitsplätzen?) und Freizeitveranstaltungen könnten ohne die EAN nicht mehr stattfinden? Soll das aufhören, weil wir vor Ort aus Karlsruhe nicht mehr die Unterstützung in der alltäglichen Arbeit erhalten, die notwendig wäre? Sie merken: Aus unserer Sicht kämpfen wir um das Überleben der EAN-Ortskerne.

Noch einmal die Bitte an Sie, die getroffenen Entscheidungen zu überdenken und mit Vertretern von Ortskernen und Landesleitung gemeinsam einen gangbaren Weg zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pieper, Ortskern Oppenau
gez. Eckert, Ortskern Kehl

gez. Deusch, Ortskern Oberkirch
gez. Vetter, Ortskern Lahr

Nachrichtlich an:

- KDA, Akad. Dr. Pfr. S. Strobel
- EAN, Geschäftsführer S. Aulich
- Dekanate Kehl und Lahr
- Pfarrämter Oppenau, Oberkirch, Kehl-Sundheim, Lahr-Melanchthon-gemeinde

Zu Eingang 3/4.5

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. September 2003 zu Stellenkürzungen innerhalb des KDA (EAN-Sekretariatsstelle)

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

der Antrag der EAN-Ortskerne Ortenau vom 19. August 2003 auf Erhaltung der EAN-Sekretariatsstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat belegt auf seine Weise, wie schmerhaft die Kürzungsvorschläge aus der Haushaltskonsolidierung 2004ff. im Zusammenhang mit den Konsolidierungsbeschlüssen der vergangenen Jahre empfunden werden.

Gerade bei den gesellschaftsbezogenen Diensten der Landeskirche – wie z. B. beim KDA – sind die Stelleneinsparungen beachtlich. Dass Betroffene sich für den Erhalt von Stellen einsetzen, belegt, dass hier keine unwichtige Arbeit geleistet wurde und wird.

Für den Bereich des KDA kommt die Umsetzung der Konsolidierungsbeschlüsse von 2002 mit den jetzt vorgeschlagenen Kürzungen der Konsolidierung 2004 ff. zusammen.

Bei der beklagten Streichung der 0,5-Sekretariatsstelle realisiert sich genau genommen eine Maßnahme, die die Synode schon 2001 aufgrund der sog. Prioritätenliste beschlossen hatte. Damals war ein Wegfall von 3,5 Stellen für den Gesamtbereich 3.3 (Kirche und Gesellschaft, Akademie, Frauenarbeit usw.) beschlossen worden, darunter eine volle Sekretariatsstelle.

Bei den neuerlichen Kürzungen war vorgesehen, die Kürzungen im Bereich des KDA noch einschneidender zu vollziehen. Dies hätte aber eine anstehende Neupositionierung der Arbeit des KDA in der Landeskirche unmöglich gemacht. Die aus der Sicht des Evangelischen Oberkirchenrats zu verantwortenden Kürzungen zielen darauf,

- in drei regional ausgerichteten Dienststellen einen Grundbestand an hauptamtlich Mitarbeitenden zu erhalten,
- regional auf Zusammenschlüsse mit anderen kirchlichen Gemeinden und Diensten hinzuarbeiten und
- den KDA herauszufordern, innerhalb seines Bereichs Prioritäten zu setzen.

Ein Sonderrecht für die EAN kann es nicht geben. Für die EAN ist weiterhin wie bisher der Sozialsekretär von Mittelbaden zuständig. Insofern entzieht sich die landeskirchliche Ebene nicht ihrer Verantwortung für die Ortskerne. Wo sie es vermögen, werden sie sich zukünftig stärker an ihre Ortsgemeinde anbinden. An manchen Stellen wird die Begleitung durch die landeskirchliche Ebene aufgegeben werden müssen. Dies sage ich deutlich.

Ich verkenne nicht, dass diese Kürzung den langjährig Engagierten in den Ortskernen der EAN Beschwer macht. Freilich tun alle Kürzungen weh. Eine Alternative zur Einsparung der halben Sekretariatsstelle, die für die EAN-Arbeit zuständig ist, sehe ich nicht.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

gez. M. Nüchtern

Zu Eingang 3/4.5

Schreiben Evangelische Arbeitnehmerschaft Baden, Ortskerne in Kraichtal: Menzingen, Oberöwisheim und Unteröwisheim, Wein-garten vom 10. Oktober 2003 bezüglich Erhaltung der Sekretärinnen-stelle der EAN in Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,
sehr geehrter Herr Dr. Nüchtern,
sehr geehrte Frau Fleckenstein,
sehr geehrte Frau Richter,
sehr geehrter Herr Wermke

Durch ein Schreiben der Landesleitung vom 29. Juli 2003 erfuhren wir, dass die Sekretärinnenstelle von Frau Reinecke nach ihrer Pensionierung nicht mehr neu besetzt werden soll.

Diese Nachricht weckte bei uns große Besorgnis, da die Arbeit von Frau Reinecke in mehrfacher Hinsicht für uns unverzichtbar ist.

Die Sekretärin der EAN ist verlässliche Ansprechpartnerin für organisatorische und akute Fragen der Ortskerne. Sie sorgt für zeitgerechte Einladungen und Informationen sowohl beim gesamten Jahresprogramm als auch bei den einzelnen Veranstaltungen. Die zuverlässige Terminabsprache mit den Referenten sowie die Abrechnung nach den Veranstaltungen ist durch das Sekretariat gewährleistet. Gerade in diesem Punkt sehen wir uns als ehrenamtliche Mitarbeiter überfordert, so dass Veranstaltungen im gewohnten Rahmen ohne den organisatorischen Rückhalt aus Karlsruhe mehr als fraglich erscheinen.

Das ist uns um so bewusster geworden, seit uns Frau Reinecke nicht mehr im ursprünglichen Umfang unterstützen konnte.

Unsere EAN-Arbeit vor Ort zeigt den Einwohnern von Kraichtal und Weingarten, dass die Kirche zu aktuellen Fragen des Alltags Stellung nimmt. Seit Jahren stehen uns hervorragende Referenten zur Verfügung, um kirchliche, soziale und weltpolitische Themen zu erläutern und im Anschluss zu erörtern. Das Niveau dieser Veranstaltungen beizubehalten, wäre uns als Ortskerne gerade auch im ländlichen Raum aus eigener Kraft nicht möglich. Es droht hier der Bezug zu brennenden Fragen der Menschen im kirchlichen Rahmen wegzucrechen.

Wir bitten Sie, eine wichtige Basis für unsere kirchliche Arbeit zu erhalten!

Mit Ihrer und Gottes Hilfe sehen wir zuversichtlich in die Zukunft.

Freundliche Grüße

gez. Heide Ockert, Oberöwisheim
gez. Helmut Doll, Unteröwisheim

gez. Doris Osswald, Menzingen

gez. Friedrich Martin, Weingarten

Nachrichtlich an:

KDA, Akad. Dir. Prof. S. Strobel
EAN-Geschäftsführer S. Aulich
Dekanat Bretten
Pfarrämter Oberöwisheim, Menzingen, Unteröwisheim, Weingarten

Anlage 4.6 Eingang 3/4.6

Eingabe Geschäftsführer und Schulleiter der „Evang. Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“ vom 29. August 2003 zur finanziellen Unterstützung für die Einrichtung der Berufskollegs der Praktikant/innen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Geschäftsführer und die Schulleiter der „Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“ wenden sich mit der Bitte um Unterstützung und dem folgendem Antrag an Sie, da die bei der Evang. Landeskirche in Baden beantragten Mittel durch den Evangelischen Oberkirchenrat abgelehnt wurden:

Die Synode möge beschließen, die durch die Reform der Erzieherinnenausbildung notwendige Einrichtung der Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten (BKPR) an den Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik ab dem Schuljahr 2003/2004 bis zur angemessenen Förderung durch das Land Baden-Württemberg mit bis zu 150.000 Euro jährlich zu unterstützen.

Die 4 Kirchen in Baden-Württemberg und deren Wohlfahrtsverbände kämpfen seit vielen Jahren für eine Qualifizierung der Erzieherausbildung. Das Anforderungsprofil an den Beruf der Erzieherin/des Erziehers hat sich ganz erheblich verändert: Integration von Behinderten, multikulturelle Erziehung, Sprachförderung, Elternarbeit seien nur beispielhaft erwähnt.

Gegenüber dem Land wurde immer wieder eine Verbesserung der Allgemeinbildung, eine stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis aber auch eine Durchgängigkeit der Ausbildung angemahnt.

Nun führt das Land Baden-Württemberg zum 1.9.03 im Rahmen eines Schulversuchs die „Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten“ (BKPR) ein. Diese werden an den Fachschulen für Sozialpädagogik eingerichtet und ersetzen die bisherigen schulisch unbetreuten Vorpraktika.

Der Betrieb von Fachschulen für Sozialpädagogik ohne diese Berufskollegs wird nicht mehr möglich sein, da der Abschluss des BKPR Voraussetzung für den Besuch der Fachschule ist.

Eine verbesserte Ausbildung kostet mehr Geld. Das Land fördert die Fachschulen für Sozialpädagogik mit Zuweisungen in Höhe von derzeit 55,1 Prozent der laufenden Kosten. Das BKPR soll mit rd. 60 Prozent gefördert werden.

Mit dem Land wird seit Jahren um eine Erhöhung der Förderquote gerungen, 80 Prozent werden angestrebt. Es gibt trotz der drastischen Finanzsituation des Landes nunmehr Signale, dass die Förderung stufenweise angehoben wird.

Bis zur Anpassung der Landesförderung rechnen wir für den Betrieb der Berufskollegs mit einem Defizit von jährlich rund 150.000 Euro. Auch in Königfeld werden bis zu 30.000 Euro Fehlbetrag entstehen. Bei Anhebung der Landesförderung um 10 Prozentpunkte könnte die Förderung durch die Landeskirche wieder in voller Höhe zurückerstattet werden.

Die gGmbH ist Träger der ehemals landeskirchlichen Fachschule in Freiburg und der früher durch die Mutterhäuser getragenen Schulen in Karlsruhe (Bethlehem) und Nonnenweier. Die gGmbH arbeitet wirtschaftlich und ohne hierarchische Strukturen. Eine in Vorjahren erwirtschaftete Betriebsmittelrücklage deckt rund 3 Monatsgehälter der 40 Mitarbeiter.

Obwohl die Synode 1989 die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in eigenen Fachschulen für Sozialpädagogik bekräftigt hat und das Arbeitsfeld durch die Synode bei der Konzentrationsdebatte eine hohe Priorität erhielt, wurden die landeskirchlichen Zuweisungen um 20 Prozent gekürzt und nunmehr die Förderung des neuen Schultyps „Berufskolleg“ durch den Evangelischen Oberkirchenrat abgelehnt.

Dies würde bedeuten, die Ausbildungskapazität der Schulen muss um 40 Prozent reduziert werden (von jährlich 125 Abschlüssen auf 75). Auch dann muss noch bezweifelt werden, ob die 3 Schulstandorte erhalten werden können. Da sich die Ausbildung stark regional orientiert (Schülerinnen pendeln zwischen Schule und Einrichtung, Schülerinnen bzw. Schüler sind erst 16jährig), kann keine Konzentration der Schulen erfolgen.

Erzieherinnen und Erzieher sind die größte Berufsgruppe in der Evangelischen Landeskirche. In 650 landeskirchlichen Einrichtungen arbeiten rd. 4000 pädagogische Fachkräfte. Unsere Schulen decken rd. 16 Prozent des Bedarfs, wir arbeiten derzeit bereits exemplarisch und modellhaft.

Ein „Evangelisches Profil“ in den landeskirchlichen Einrichtungen zu gewinnen und weiter zu entwickeln wird durch an eigenen Evangelischen Schulen ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher wesentlich erleichtert. Eigene Evangelische Ausbildungsstätten sind auch notwendig, um als Kirche bildungspolitischen Einfluss nehmen zu können. Bislang haben unsere Schulen ganz wesentlich bei der Weiterentwicklung des Ausbildungskonzepts und der Lehrpläne mitgewirkt und neben unserem anerkannten guten Ruf auch dadurch die Anerkennung des Kultusministeriums erhalten.

Auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung in kirchlich-diakonischen Einrichtungen setzt bewusst evangelische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus.

Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sollte auch unter geschichtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden; waren es doch die Mutterhäuser und Kirchen, die diese Arbeit begannen und die Ausbildung bis in die 70er Jahre verantworteten. Die Namen Jolberg, Fiedner und Oberlin seien hier nur stellvertretend genannt.

Erzieherinnen und Erzieher sind für die Zukunft der Kirche unverzichtbar. Eine religiöse Sozialisation, die Vermittlung von Werten und eine Erziehung zu Toleranz und sozialer Verantwortung werden immer stärker aus den Familien in die Kindertageseinrichtungen und die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen verlagert.

Diesen Erziehungs- und Bildungsauftrag auf der Grundlage des Evangeliums zu erfüllen, versuchen wir in den Evangelischen Fachschulen den angehenden Erzieherinnen und Erziehern zu vermitteln. Auch sollte nicht vergessen werden, dass über die Erzieherin/den Erzieher Kontakte der Gemeinde zu den Eltern und dem weiteren Umfeld des Kindes ermöglicht werden und Gemeinde erfahrbar werden kann.

Auch wäre in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und mangelnder Ausbildungsplätze die drastische Reduzierung von Ausbildungsplätzen durch die Kirche ein falsches gesellschaftspolitisches Signal. Dies gilt insbesondere deshalb, weil soziale Berufe für Jugendliche wenig interessant geworden sind. Geringe Wertschätzung der Tätigkeit, schlechte Aufstiegschancen und eine der Verantwortung nicht entsprechende Vergütung beeinflussen die Jugendlichen negativ. Trotz zyklischer Schwankungen erwarten wir einen Fachkräftemangel bei pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für eine profilierte kirchliche Arbeit in den diakonischen Einrichtungen muss das Interesse des Arbeitgebers Kirche deshalb die Ausbildung eigenen qualifizierten Nachwuchses zur Gewinnung guter Mitarbeiter sein.

Auf arbeitsrechtliche Folgen einer Reduzierung der Schulen für die Mitarbeiter sei nur am Rande hingewiesen, ebenso darauf, dass die Schulen eine Ausbildungsverpflichtung (Vertrag) mit den Schülerinnen und Schülern über 4 Jahre (ein Jahr Berufskolleg, 2 Jahre Fachschule, ein Jahr Berufspraktikum) eingehen.

Gemei stehen wir Ihnen bei Fragen zur Reform der Erzieherinnenausbildung und der Einführung der Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten zur Verfügung. Selbstverständlich legen wir Ihnen weitere Informationen und Fakten vor und informieren Sie über die Arbeit der „Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“.

Wir würden uns auch sehr freuen, an der Debatte beteiligt zu werden bzw. Ihre Fragen beantworten zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

| | |
|--|---|
| gez. Hans-Walter Süß, Schulleiter Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Karlsruhe (Bethlehem) | gez. Lutz-W. Müller-Till, Schulleiter Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Freiburg |
| gez. Wolfgang Dallinger, Schulleiter Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Nonnenweier | gez. Hans-Günter Hübbeck, Geschäftsführer Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH Karlsruhe |

Zu Eingang 3/4.6

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. September 2003 zum Antrag des Geschäftsführers und der Schulleiter der „Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu dem oben genannten Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Frage der Antragsberechtigung weisen wir darauf hin, dass die „Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“ als solche eine eigene Rechtspersönlichkeit ist. Gleichwohl ist der Geschäftsführer Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats, der mit diesem Antrag Fragen, die seinen unmittelbaren Dienstbereich berühren, der Landessynode vorlegt, ohne sie über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen (GeschO der Landessynode, § 18 Abs. 1).

Zur inhaltlichen Behandlung des Antrags stellen wir fest: Der Finanzausschuss der Landessynode hat bei der Frühjahrstagung 2003 bei der Behandlung der OZ 2/13 über die Finanzierung der Fachschulen für Sozialpädagogik beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat empfohlen, bei der Haushaltsaufstellung die vorgesehene Kürzung der Zuweisung um € 50.000,00 nicht zu vollziehen. Bei der Aufstellung des Haushalts hat der Evangelische Oberkirchenrat diesem Wunsch des Finanzausschusses entsprochen. Insofern hat die „Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“ bereits eine Entlastung ursprünglicher Kürzungsberechnungen erfahren. Mehrkosten für die Einrichtung der Berufskollegs sollten – gemäß den Vorstellungen des Evangelischen Oberkirchenrats – durch Umstrukturierungen innerhalb der Fachschulen oder durch zusätzliche Zuweisungen des Landes gedeckt werden.

Dass die Aufbringung zusätzlicher Kosten für die Einrichtung der Berufskollegs durch Umstrukturierung aufgefangen werden müsste (z. B. eine Reduzierung der zweizügigen Angebote), war dabei in die Überlegungen mit einbezogen. Dem Evangelischen Oberkirchenrat ist bewusst, dass eine Verringerung der Ausbildungskapazität der Schulen unvermeidlich ist, wenn sich die in dem Antrag erwähnte Anpassung der Landesförderung nicht realisieren lässt.

Dennoch sieht der Evangelische Oberkirchenrat zur Erreichung der Sparziele bei der Haushaltskonsolidierung 2005ff. keine Möglichkeit, der „Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“ weitere Mittel zukommen zu lassen.

Mit Entscheidungen des Landes über die Anpassung der Landesförderung ist bis Ende dieses Jahres zu rechnen. Dabei gehen wir davon aus,

dass die bisherige Förderung angehoben werden wird. Wir halten es vor Klärung dieser Anpassungsleistungen nicht für möglich, die Zuweisungen der Landeskirche zu erhöhen, sichern aber zu, Anfang nächsten Jahres die Finanzsituation mit der „EvangelischeFachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“ nochmals zu erörtern. Für die Haushaltsjahre 2004/2005 gehen wir davon aus, dass die für die Fachschulen gebildete Budgetrücklage ausreichen muss, um die Startphase der Berufskollegs zu finanzieren.

Die grundsätzlichen Ausführungen im Antrag zu Aufgabe, Profil und kirchenpolitischem Stellenwert der Arbeit der Fachschulen für Sozialpädagogik werden vom Evangelischen Oberkirchenrat geteilt. Die schmerzhaften Einschnitte zum Erreichen der Ziele der Haushaltskonsolidierung werden dennoch von der „Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“ mitgetragen werden müssen.

Aus den oben genannten Gründen halten wir es für angemessen, dass dieser Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat zurückverwiesen wird mit der Maßgabe, im Januar 2004 die mittelfristige Finanzplanung erneut zu erörtern und gegebenenfalls zur Frühjahrstagung 2004 dem Ältestenrat oder dem Finanzausschuss hierzu zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. J. Stockmeier
Oberkirchenrat

Geme sind wir zu näheren Erläuterungen und Ausführungen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Aline Jung

gez. B. Kollmann

Zu Eingang 3/4.7

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. September 2003 zu Mütterkurhaus in Hinterzarten

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

der Antrag des Landesausschusses der Frauenarbeit unserer Landeskirche bezieht sich darauf, eine Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung 2004 ff. für mindestens zwei Jahre auszusetzen und die Schließung des Mütterkurhauses „Marie von Marschall“ in Hinterzarten nicht schon jetzt zu vollziehen.

In der Begründung für diesen Antrag wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass sich durch verschiedene Anstrengungen die wirtschaftliche Situation des Mütterkurhauses weiter verbessern ließe.

In der Tat ist es durch die Verlagerung der Schwerpunktcur für die Angehörigen von psychisch Kranken von Baden-Baden nach Hinterzarten und vor allem durch die von der Synode angeregte Organisationsberatung zu einer Verbesserung der Haushaltsergebnisse des Hauses in Hinterzarten gekommen. Diese reichen aber nicht aus, um zu einem ausgleichlichen Haushalt zu gelangen.

Der Hinweis auf die im Sommer 2002 beschlossene Vollfinanzierung für Mütterkuren durch die Krankenkassen übersieht, dass gerade diese Kostenübernahme zu Qualitätsstandards für Mütterkureinrichtungen geführt hat und weiter führen wird. Aus der Kostenübernahme durch die Krankenkassen folgt mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass die Landeskirche in das Mütterkurhaus und insbesondere in die Erhöhung des therapeutischen Personals weiter investieren müsste, um die geforderten Qualitätsstandards zu erfüllen. Die beschlossene Vollfinanzierung für sog. Mütterkuren führt also faktisch zu Kostenerhöhungen. An dieser Stelle zeigt sich, dass unser Haus in Hinterzarten zu klein ist, um als Reha-Einrichtung im Gesundheitswesen wirtschaftlich geführt werden zu können. Unser Haus hat leider nur 37 Betten.

Das Argument, dass die Mütterkurarbeit bis in die Anfänge badischer Frauenarbeit zurückgeht und „im Bewusstsein vieler Menschen zum Kernbereich der Frauenarbeit“ gehört, macht die Eingabe des Landesausschusses der Frauenarbeit verständlich. Es kann angesichts der ebenfalls sehr schmerzhaften Einschnitte in anderen Bereichen kirchlichen Handelns nicht mehr überzeugen. Wir müssen unsere Arbeitsgebiete mit den finanziellen Ressourcen in Übereinstimmung bringen, da es unverantwortlich wäre, Arbeitsgebiete mit Schulden zu finanzieren.

Insgesamt soll es ja – trotz der Schließungen von Mütterkurhäusern in der Vergangenheit – in dieser Sparte des Reha-Bereichs genügend Kapazitäten geben, sodass keine Frau durch die Schließung unseres Hauses keine Kur bekommt.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

gez. M. Nüchtern

Anlage 4.7 Eingang 3/4.7

Eingabe Landesausschuss der Frauenarbeit vom 4. September 2003 zur Weiterführung des Betriebs des Mütterkurhauses „Marie von Marschall“ in Hinterzarten

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Landessynode!

Der Landesausschuss der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden stellt bezüglich des Mütterkurhauses „Marie von Marschall“ in Hinterzarten folgenden Antrag an die Landessynode.

Die Landessynode möge beschließen, dass der Betrieb des Mütterkurhauses „Marie von Marschall“ in Hinterzarten für zunächst weitere zwei Jahre weitergeführt werden soll und die dafür notwendigen Mittel wie bisher für diesen Zeitraum bereitgestellt werden.

Begründung:

1. Die 1999 von der Synode angeregte Organisationsberatung für das Mütterkurhaus in Hinterzarten wurde erfolgreich durchgeführt und die daraus folgenden Strukturveränderungen in den vergangenen Jahren weitreichend umgesetzt. Der Einsatz und das Engagement vieler, vor allem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Müttergenesung, zeigt nun konkrete Ergebnisse (Steigerung der Belegungszahlen, erfolgreiche Erweiterung des Nebenbetriebs, höhere Wirtschaftlichkeit usw.), die im kommenden Zeitraum weiter ausgebaut werden können.

2. Laut Frauengesundheitsbericht des Bundesministeriums von 2001 ist „nur das Angebot des Müttergenesungswerkes konzeptionell auf die Lebenslagen von Frauen und insbesondere von Müttern zugeschnitten“. Da Frauen oft besonderen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt sind (Mehrfachbelastung durch Spagat zwischen Familie und Beruf; häusliche Pflege von Familienangehörigen usw.), vielfach andere Symptome und Krankheitsverläufe haben als Männer, treten wir für diesen jungen Zweig einer frauenspezifischen medizinischen Versorgung ein. Betroffene Frauen bevorzugen ein frauenspezifisches Therapiekonzept. Darüber hinaus ist das Mütterkurhaus in Hinterzarten bundesweit die einzige Einrichtung, die Schwerpunktcur für Angehörige von psychisch Kranken durchführt.

3. In der Folge der im Sommer 2002 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Vollfinanzierung für Mütterkuren wurden von Krankenkassen und Trägern Qualitätsstandards für die Mütterkureinrichtungen vereinbart. Das bietet uns im kommenden Zeitraum die Möglichkeit, das Mütterkurhaus konzeptionell durch weitere Schwerpunktsetzungen zu profilieren.

4. Mütterkurarbeit reicht bis in die Anfänge badischer Frauenarbeit zurück und gehört im Bewusstsein vieler Menschen zum Kernbereich der Frauenarbeit. In den vergangenen Jahren haben bundesweit viele Mütterkurhäuser schließen müssen. Deshalb ist es umso wichtiger, im Interesse der Frauen die bestehenden Einrichtungen der Müttergenesung zu stärken und zu unterstützen.

Anlage 4.8 Eingang 3/4.8

Eingabe Evang. Stift Freiburg vom 6. September 2003 zur Beteiligung der Landeskirche an den Personalkosten der landeskirchlichen Pfarrstelle

Antrag an die Synode der Landeskirche in Baden:

Die Landeskirche in Baden möge die geplante Reduzierung Ihrer Beteiligung an den Personalkosten der landeskirchlichen Pfarrstelle am Evangelischen Stift Freiburg, Amtsinhaberin z. Z. Frau Pfarrerin Ulrike Oehler, von gegenwärtig 50 % auf 10 % zurückzunehmen.

Gemeinsam mit Verwaltungsrat und Direktion des Evangelischen Stift Freiburg soll nach einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung der Finanzierung gesucht werden, ohne das bisher klare Bekenntnis der Landeskirche in Baden zur Unterstützung der Diakonie in der Altenhilfe und der Ehrenamtlichen Arbeit zu verwässern.

Begründung:

Diakonie ist die Verwirklichung des Auftrags und Wesensäußerung der Kirche, hier der Landeskirche in Baden. Diesem Auftrag fühlen sich die

Führung des Evangelischen Stift Freiburg und die Inhaberin des landeskirchlichen Pfarramtes in besonderem Maße verpflichtet, um die BewohnerInnen und soweit möglich auch Außenstehende im dritten Lebensabschnitt in christlicher Nächstenliebe zu begleiten. Hinzu kommt der Auftrag an die Amtsinhaberin ab 2000, seit Kürzung des landeskirchlichen Zuschusses bereits im Jahre 1996 von damals 100% auf 50%, den Aufbau einer aktiven Begleitung in der Altenhilfe durch Ehrenamtliche zu konzipieren und umzusetzen. Zur Wahrnehmung dieses Auftrags wurde das Deputat zu Lasten des Evangelischen Stift Freiburg auf 75% wieder aufgestockt. Die Früchte dieser Arbeit konnte nicht nur die stark aktivierte Stiftsgemeinde wahrnehmen. Die Amtsinhaberin hat auf dem internationalen Kongress der Altenheimseelsorge in Heidelberg zu Beginn des Jahres für die Landeskirche in Baden durch Teilnahme mit Ehrenamtlichen positive Akzente gesetzt ebenso wie auf der kürzlichen Veranstaltung der Landeskirche zur Sterbegleitung. Damit wurde über die Stiftsgemeinde hinaus als Mitglied der Landeskirche in Baden das klare Bekenntnis zur christlichen Begleitung älterer Menschen manifestiert.

Ein Entzug dieser Unterstützung älterer Menschen, die in der Diakonie Heimat und professionelle Begleitung durch die Kirche suchen sowie ausdrücklicher Verzicht, kirchlich initierter und organisierter ehrenamtlicher Arbeit für ältere Menschen kann nicht Selbstverständnis der Synode der Landeskirche in Baden sein. Besondere Bedeutung verdient diese Haltung vor dem Hintergrund der aktuellen ethischen Diskussion um die Unterstützungswürdigkeit / Wertigkeit älterer Menschen in unserer Gesellschaft.

Das Evangelische Stift in Freiburg betont, nicht der finanzielle Aspekt steht im Vordergrund, sondern das mit dem Kürzungsvorschlag u. E. fragwürdige Zeichen der Landeskirche in Baden in Bezug auf Diakonie in der Altenhilfe und ehrenamtlicher Begleitung bis hin zur christlichen Sterbegleitung.

Deshalb bitten wir die Synode dem o. a. Antrag zu entsprechen.

gez. Bingel
(E. Bingel, Vorsitzender des Verwaltungsrates)

gez. Eschenburg
(Dr. K. Eschenburg, Direktor)

Zu Eingang 3/4.8

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. September 2003 zum Antrag des Evangelischen Stifts Freiburg vom 6. September 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,
zum oben genannten Antrag nehmen wir wie folgt Stellung: Die **Antragsberechtigung** wird bestätigt.

Bezüglich der inhaltlichen Behandlung verweisen wir auf die Rahmenvorgaben für die geplante Reduzierung im Umfeld der Haushaltkskonsolidierung 2004ff.

Zum Erreichen der notwendigen strukturellen Einsparungen hat sich der Evangelische Oberkirchenrat an der von der Landessynode festgestellten Prioritätenliste orientiert. In diese Liste sind auch die Pfarrstellen in diakonischen Einrichtungen einbezogen.

Zur Sicherung des Pfarrdienstes in den Einrichtungen der Behindertenhilfe in Mosbach, dem Schwarzacher Hof und Kehl-Kork musste auf alle anderen Stellen in dieser Haushaltssstelle zurückgegriffen werden. Dies beinhaltete auch den landeskirchlichen Personalkostenzuschuss für den Seelsordienst am Evangelischen Stift in Freiburg.

Die ursprünglich vorgesehene vollständige Rücknahme des Personalkostenzuschusses ist nach Beratungen im Landeskirchenrat dahingehend verändert worden, dass der derzeitige Personalkostenzuschuss von 50 % auf 10 % im Entwurf des Haushaltspfanes reduziert worden ist.

Auch der Evangelische Oberkirchenrat bedauert zutiefst, dass die beeindruckende Arbeit von Frau Pfarrerin Oehler mit ihren spezifischen Zielsetzungen im Hinblick auf den Ausbau und die Einbeziehung ehrenamtlichen Engagement möglicherweise nicht fortgeführt werden kann. Mit dem Vorschlag wird dem Evangelischen Stift Freiburg eine Situation zugemutet, mit dem sich viele Einrichtungen der Altenhilfe auseinander setzen müssen: Auf der einen Seite nimmt der Kosten und Rationalisierungsdruck für Einrichtungen der Altenhilfe ständig zu. Auf der anderen Seite wächst gleichzeitig zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit die Notwendigkeit, das diakonische Profil weiter zu entwickeln und zu schärfen. Ausdrücklich bestätigen wir, dass in dieser Herausforderung die Wahrnehmung des Dienstes im Stift von exemplarischer Bedeutung ist. Deshalb ist es schmerzlich, dass die finanziellen Rahmenbedingungen dennoch die Verminderung der Beteiligung der Landeskirche erzwingt.

Dieser Begründungszusammenhang ist vom zuständigen Referenten im Vorfeld der Haushaltssaufstellung den Unterzeichnern des Antrags sowie Frau Pfarrerin Oehler in einem Gespräch im Stift in Freiburg mündlich vorgetragen worden.

Der Evangelische Oberkirchenrat bedauert, aus den oben genannten Darlegungen heraus der Landessynode die Annahme des Antrags nicht empfehlen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
gez. J. Stockmeier
Oberkirchenrat

Anlage 5 Eingang 3/5

Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003 – NHG 2003 –)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Haushaltbuch der
Evangelischen Landeskirche in Baden
für das Haushaltsjahr 2003
(Nachtragshaushaltsgesetz 2003 – NHG 2003 –)

Vom ... Oktober 2003

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Haushaltsfeststellung 2003

Das mit Haushaltsgesetz 2002/2003 vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 194) festgestellte Haushaltbuch für das Haushaltsjahr 2003 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags-Haushaltbüches in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Für das Haushaltsjahr 2003 von 294.508,513 € auf 281.372,513 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2003

Der Landesbischof

Erläuterungen:

Gemäß § 42 Abs. 2 KVHG ist dann ein Nachtragshaushalt aufzustellen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung seit Aufstellung des Doppelhaushaltes 2002/2003 wird das Kirchensteueraufkommen (ohne Clearing) um 11,46 Millionen € (= -5,4 %) unter dem ursprünglich vorgesehenen Ansatz bleiben. Gegenüber dem IST von 2002 mit 205,3 Millionen € beträgt das Minderaufkommen 5 Millionen € (= -2,4 %). Beim Clearingaufkommen stehen noch die endgültigen Abrechnungen seit 1997 aus. Durch die jährliche Anpassung der Abschlagszahlungen im Rahmen der Fortschreibung des Kirchensteueraufkommens ist im Nachtrag 2003 berücksichtigt, dass um 0,6 Millionen € höhere Abschlagszahlungen als ursprünglich geplant an uns geleistet werden. Eine eventuelle Fortschreibung dieser erhöhten Basis für die folgenden Jahre kann erst dann vorgenommen werden, wenn die endgültigen Abrechnungen vorliegen.

Zu § 1:

Für alle Budgetierungskreis auf die sich der Nachtrag auswirkt, sind Austauschblätter erstellt und als Anlage beigefügt. Eine Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen wurde nicht vorgenommen.

Nach der Ordnung des Buchungsplanes ergeben sich folgende Änderungen (siehe auch Anlage 2):

Haushalt Jahr 2003:

| OZ | Haushaltsstelle | Bud. Kreis | Bezeichnung | Einnahmen € (+ = mehr/minus = weniger) | Ausgaben € |
|-------|-----------------|------------|--|---|-------------|
| 1 | 0410.0521 | 4.9 | Ersatzleistungen Rel. U. | - 1.050.000 | |
| 2-6 | 0410.4xxx | 4.9 | Religionsunterricht – Personalk. | | - 473.900 |
| 7 | 0410.4610 | 19.5 | Rel. Unterricht-Krankheitsbeihilfe | | + 223.400 |
| 8 | 0510.0520 | 2.9 | Pauschalleistungen Land | - 190.000 | |
| 9 | 0510.1952 | 2.9 | Ersatz spendenfinanzierte Pfarrstellen | + 150.000 | |
| 10-14 | 0510.4211 | 2.9 | Gem.Pfarrdienst-Personalk. | | - 1.654.300 |
| 15 | 0510.4610 | 19.5 | Gem.Pfarrdienst-Krankheitsbeihilfen | | + 1.327.200 |
| 16 | 1410.4210 | 3.2.2.1 | Krankenhausseelsorge | | - 47.800 |
| 17 | 2120.7350 | 5.9 | Zuweisung DW Baden | | - 442.000 |
| 18 | 3170.4450 | 19.5 | Ostpfarrerversorgung | | - 183.000 |
| 19 | 7220.0520.782 | 78.2 | Pauschalleistungen Land | - 20.000 | |
| 20-29 | 7220.4220.xxx | | Bezüge EOK | | - 224.000 |
| 30 | 7220.4610.781 | 19.5 | EOK Krankheitsbeihilfen | | + 136.200 |
| 31 | 7220.6750.740 | 7.4 | EOK-EDV | | + 80.000 |
| 32 | 8100.9610 | 8.9 | Gebäude-Substanzerh. | | - 1.028.126 |
| 33 | 8610.0520 | 18 | Pauschalleistungen Land | - 16.000 | |
| 34 | 8610.1290 | 18 | Zentralpfarrkasse | + 170.000 | |
| 35 | 9100.0110 | 19.1 | Kirchensteuer-Einkommen | - 11.460.000 | |
| 36 | 9100.0114 | 19.1 | Kirchensteuer-Clearing | + 620.000 | |
| 37 | 9100.6970 | 19.1 | Hebegebühren | | - 325.000 |
| 38 | 9210.7390 | 19.2 | Umlage EKD | | + 90.000 |
| 39 | 9310.3690 | 19.3 | Abführung UKF | + 500.000 | |
| 40 | 9310.7211 | 19.3 | Steuerzuw.KiGem | | - 2.940.000 |
| 41 | 9310.7214 | 19.3 | Bauprogramme | | - 750.850 |
| 42 | 9310.7282 | 19.3 | Verschiedenes | | - 100.000 |
| 43 | 9310.9110 | 19.3 | Zuführung StellenfinanzVerm | | - 733.400 |
| | | | | | |
| 44 | 9500.3110 | 19.7 | Entnahme Ausgl. Rücklage | 2.000.000 | |
| 45 | 9500.4312 | 19.5 | Sonderzuf. Versorgungsstiftg. | | - 3.061.224 |
| 46 | 9700.1185 | 19.7 | Erträge Geldvermögen | - 4.300.000 | |
| 47 | 9700.3300 | 19.7 | Kapitalrückfluss | + 460.000 | |
| 48 | 9760.9110 | 19.8 | Zuführung StellenfinanzVerm | | - 1.600.000 |
| 49 | 9810.8300 | 19.8 | Strukturstellenplan | | - 429.200 |
| 50 | 9810.8610 | 19.8 | Verstärkungsm. Personalk. | | - 1.000.000 |

Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen**Allgemein**

Die Ansätze für die Gehaltsempfänger/-innen (Pfarrer- und Beamtenchaft) wurden insgesamt um die Verschiebung des Inkrafttretens der Besoldungserhöhung für 2003 um 3 Monate sowie die Absenkung der Sonderzuwendung von bisher 86% auf nunmehr 64% eines Monatsgehaltes abgesenkt. Die erforderlichen gesetzlichen Beschlüsse des Staates hierzu stehen allerdings noch aus. Insgesamt werden die Personalkosten um 2,4 Millionen € abgesenkt. Ansatzänderungen wurden nur an den „großen“ Haushaltsstellen vorgenommen.

Bei den Krankheitsbeihilfen wurden bei der Mittelanmeldung für den Doppelhaushalt wegen der Vereinbarung von Fallpauschalen für die Aktiven die Einsparquoten zu hoch angesetzt. Bereits im Jahr 2002

lagen die Krankheitsbeihilfen mit 1,8 Millionen € über den Ansätzen. Für 2003 ist eine Anhebung von insgesamt 1,68 Millionen € erforderlich. Die Steigerungen resultieren aus den gestiegenen Aufwendungen für Ruheständler/-innen, die von hier aus nicht gesteuert werden können.

Im Einzelnen**Zu Ziffer 1 Religionsunterricht**

Nach dem das Land die Erwartungen eine auf deutliche Anhebung der Ersatzleistungen für den Religionsunterricht nicht erfüllt hat, sind die Ansätze wie bereits in 2002 entsprechend abzusenken.

Zu Ziffern 8, 19 und 33 Pauschalleistungen des Landes

Durch die vorgesehenen Kürzungen bei der Sonderzuwendung vermindern sich die Leistungen des Landes entsprechend.

Zu Ziffer 31 EOK-EDV

Im Jahr 2003 entstehen für das Projekt Vernetzung zusätzliche Sachkosten in Höhe von 0,08 Millionen €. Die Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs erfolgt durch die gesunkene der Umlage für die OstpfarrerverSORGUNG an die EKD (siehe OZ 18).

Zu Ziffer 32 Substanzerhaltung

Die im Haushalt vorgesehene Sonderzuführung zum Aufbau der Substanzerhaltungsrücklage in Höhe von ca. 1 Million € kann nicht mehr vorgenommen werden. Die rechtlich verbindliche Mindestzuführung wird eingehalten.

Zu Ziffer 34 und 39 Abführung Zentralpfarrkasse und Unterländer Evangelischer Kirchenfonds

Die Abführung der Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds können an die Ergebnisse des Jahres 2002 angepasst werden.

Zu Ziffer 38 Umlagen an die EKD

Anpassung des Ansatzes an die tatsächliche Umlageanforderung der EKD

Zu Ziffern 39 bis 43 Steueranteil Kirchengemeinden

Die Absenkung der Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden ist gedeckt durch Haushaltsreste aus dem Jahr 2002. Die Kirchengemeinden erhalten die in den Bescheiden für 2003 vorgesehenen Zuweisungen in unveränderter Höhe.

Die Absenkung der Bauprogramme ist erforderlich, um den Steueranteil der Kirchengemeinden ausgleichen zu können. Bereits genehmigte Bauvorhaben sind dadurch nicht gefährdet.

Die ursprünglich geplante Sonderzuführung an das Stellenfinanzierungsvermögen aus dem Überschuss des Steueranteils für Kirchengemeinden kann aufgrund der tatsächlichen Entwicklung nicht mehr vorgenommen werden.

Zu Ziffern 44 und 45

Der Beschluss der Landessynode vom Oktober 2002, eine Sonderzuführung an die Versorgungsstiftung vorzunehmen, ist in den Nachtrag eingebaut. Die Deckung erfolgt aus der Ausgleichsrücklage der Landeskirche. Ferner wird die Auflösung der stillen Beteiligung (s. Ziffer 47; HHST 9700.1185) der Versorgungsstiftung zugeführt.

Zu Ziffer 46 Erträge aus dem Geldvermögen

Anpassung an das Ergebnis 2002. Durch die nachhaltige Verschlechterung des Renditeniveaus von nur noch durchschnittlich 4% ist eine Anpassung erforderlich. Eine kurzfristige Besserung dieser Situation ist nicht in Sicht.

Zu Ziffer 47 Kapitalrückfluss

Im Jahre 1992 wurden bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft stillen Beteiligungen in Höhe um 900.000 DM = ca. 460.000,00 € gezeichnet. Sie wurden aus dem laufenden Haushalt finanziert und in der Vermögensrechnung entsprechend passiviert. Die stille Beteiligung wurde seitens der EKK gekündigt. Die Auflösung dieses Vermögensteils ist über den Haushalt (Bruttoprinzip) abzuwickeln. Dem nach § 2 Abs. 4 KVHG vorgesehenen Vermögenserhalt wird durch die Zuführung an die Versorgungsstiftung Rechnung getragen.

Zu Ziffer 48 Zuführung Stellenfinanzierungsvermögen

Die Zuführung an das Stellenfinanzierungsvermögen ist von der Ertrags situation (siehe oben Ziffer 46) abhängig. Eine Korrektur des Ansatzes ist daher ebenfalls erforderlich.

Zu Ziffer 49 Strukturstellenplan

In 2003 werden die Mittel für den Strukturstellenplan nicht mehr in der ursprünglich geplanten Höhe benötigt.

Zu Ziffer 50 Verstärkungsmittel Personalkosten

Die Tarifsteigerungen (Besoldung und Vergütung) sind alle beschlossen. Daher kann eine Absenkung der Personalkostenverstärkungsmittel vorgenommen werden. Im Vergütungsbereich zeichnet sich jedoch ein Mehrbedarf ab, nachdem die Personalnebenkosten (Krankenversicherung und Rentenversicherung) deutlich gestiegen sind.

| | | EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN | | |
|-----------------------------|------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| | | 2000: Bemtr. | 2001: Bemtr. | 2002: Bemtr. |
| | | Angestellte/Arbeiter 1037,58 | Angestellte/Arbeiter 564,75 | Angestellte/Arbeiter 614,61 |
| Gliedsysteme | Bezeichnung | Erg. 2000 (Vorabz. 2001) | Plan 2001 (Vorabz. 2002) | Plan 2002 (Vorabz. 2003) |
| Einnahmen | | | | |
| 6 | Steuern, Zuw., Uml., Zusch. | 259.783,2 | 233.968,5 | 0,0 |
| 1 | Vermögen, Verw., Betr.-Einn. | 35.569,6 k | 32.592,4 | 0,0 |
| 2+3+4+5+6+7+8+9 | Kollekten, Opfer, Bos. | 2.630,4 | 2.215,8 | 0,0 |
| 3 | Vermögenswirksame Einn. | 28.334,8 k | 11.124,6 | 0,0 |
| Summe Einnahmen | | 326.318,0 | 279.901,3 | 0,0 |
| | Entwicklung in % von 2000 | 100% | 86% | 86% |
| Ausgaben | | | | |
| | Personalausgaben | | | |
| 41+42 | PfarrInnen/BeamtlInnen | 43.396,7 | 57.913,5 | 0,0 |
| 42+43+44+45+46+47+48 | Angestellte/ArbeiterInnen | 27.300,4 | 28.203,0 | 0,0 |
| 42+43+44 | Versorgung | 38.606,4 | 27.344,2 | 0,0 |
| 41+42+43+44+45+46+47+48 | Bethilfen und Sonstige | 14.043,4 k | 13.795,8 | 0,0 |
| | Summe Personalausgaben | 123.346,8 | 127.256,6 | 0,0 |
| 44 | Sachausgaben | 17.695,4 k | 15.816,8 | 0,0 |
| 7+8+9 | Zweite, Uml., Zusch. | 150.018,5 k | 129.222,1 | 0,0 |
| 7+8 | Vermögenswirks. Ausgaben | 35.257,2 k | 7.605,9 | 0,0 |
| | Summe Ausgaben | 326.318,0 | 279.901,3 | 0,0 |
| | Entwicklung in % von 2000 | 100% | 86% | 86% |
| Dekungsbedarf gesamt | | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | Entwicklung in % von 2000 | 100% | 100% | -20000% |

Zu Eingang 3/5**Schreiben Evangelischer Oberkirchenrat, Finanzreferat, vom 18. September 2003, OZ 3/5 – Nachtrag 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anregung der Präsidentin haben wir die Übersicht zu § 1 des Nachtragshaushaltes 2003 (siehe Erläuterungen Seiten 2 und 3) dahingehend überarbeitet, dass in der Spalte „Budgetierungskreis“ grundsätzlich diejenige organisatorische Einheit angegeben wird, in der der Kostenaufwand entsteht. Dies führt dazu, dass bezüglich der Krankheitsbeihilfen (Gruppierung 4610) die summarisch insgesamt wie bisher im Budgetierungskreis 19.5 ausgewiesen werden, in der neuen Übersicht jedoch im Budget der Kostenentstehung (z. B. Religionsunterricht 4.9) angegeben werden. Ferner wurden zwei redaktionelle Korrekturen (Gruppierungsziffern) vorgenommen. Die Berichtigung in Anlage 2 (grünes Blatt) bitte ich handschriftlich vorzunehmen. Die Veränderungen gegenüber der Landeskircheratsvorlage sind auf anliegender Übersicht dokumentiert.

Ferner weise ich darauf hin, dass im Rahmen der notwendigen Stellenstreichungen organisatorische Veränderungen vorgenommen wurden,

die sich im Haushaltbuch (2004/205) auswirken. Nachdem die Finanzdaten jeweils historisch in das neue Budget mit übernommen werden kann es vorkommen, dass einzelne Budgetsummen des vorliegenden Haushaltbuches 2004/205 in der Spalte „Plan 2003 – Nachtrag“ von den Budgetsummen des vorliegenden Nachtragshaushaltes abweichen. Da es sich hier lediglich um eine neue Zuordnung handelt bleibt das Haushaltsvolumen unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Rüdt
Kirchenverwaltungsdirektor

Anlage

zu Oz 3/5 Nachtrag 2003 Stand: 17.9.2003

– Nach der Ordnung des Buchungsplanes ergeben sich folgende Änderungen

Aktualisierte Fassung der in der LKR-Vorlageabgedruckten Liste zu § 1 –

Haushaltsjahr 2003:

| OZ | Haushaltsstelle | Bud. Kreis | Bezeichnung | Einnahmen € (+ = mehr/minus = weniger) | Ausgaben € |
|-------|------------------|------------|---|---|-------------|
| 1 | 0410.0521 | 4.9 | Ersatzleistungen Rel. U. | – 1.050.000 | |
| 2–6 | 0410.4xxx | 4.9 | Religionsunterricht – Personalk. | | – 473.900 |
| 7 | 0410.4610 | 19.5 | Rel. Unterricht-Krankheitsbeihilfe | | + 223.400 |
| 8 | 0510.0520 | 2.9 | Pauschalleistungen Land | – 190.000 | |
| 9 | 0510.1952 | 2.9 | Ersatz spendenfinanzierte Pfarrstellen | + 150.000 | |
| 10–14 | 0510.4211 – 4430 | 2.9 | Gem.Pfarrdienst-Personalk. | | – 1.654.300 |
| 15 | 0510.4610 | 2.9 | Gem.Pfarrdienst-Krankheitsbeihilfen | | + 1.327.200 |
| 16 | 1410.4210 | 3.2.2.1 | Krankenhausseelsorge | | – 47.800 |
| 17 | 2120.7350 | 5.9 | Zuweisung DW Baden | | – 442.000 |
| 18 | 3170.4450 | 19.5 | Ostpfarrerversorgung | | – 183.000 |
| 19 | 7220.0520.782 | 78.2 | Pauschalleistungen Land | – 20.000 | |
| 20–29 | 7220.4220.xxx | div. | Bezüge EOK | | – 224.000 |
| 30 | 7220.4610.781 | 78.1 | EOK Krankheitsbeihilfen | | + 136.200 |
| 31 | 7220.6750.740 | 7.4 | EOK-EDV | | + 80.000 |
| 32 | 8100.9610 | 8.9 | Gebäude-Substanzerh. | | – 1.028.126 |
| 33 | 8610.0520 | 18 | Pauschalleistungen Land | – 16.000 | |
| 34 | 8610.1290 | 18 | Zentralpfarrkasse | + 170.000 | |
| 35 | 9100.0110 | 19.1 | Kirchensteuer-Einkommen | – 11.460.000 | |
| 36 | 9100.0114 | 19.1 | Kirchensteuer-Clearing | + 620.000 | |
| 37 | 9100.6970 | 19.1 | Hebegebühren | | – 325.000 |
| 38 | 9210.7350 | 19.2 | Umlage EKD | | + 90.000 |
| 39 | 9310.3690 | 19.3 | Abführung UKF | + 500.000 | |
| 40 | 9310.7211 | 19.3 | Steuerzuw.KiGem | | – 2.940.000 |
| 41 | 9310.7214 | 19.3 | Bauprogramme | | – 750.850 |
| 42 | 9310.7282 | 19.3 | Verschiedenes | | – 100.000 |
| 43 | 9310.9110 | 19.3 | Zuführung StellenfinanzVerm – die Mittel waren bisher unter 9310.9120 ausgewiesen | | – 733.400 |
| 44 | 9500.3110 | 19.5 | Entnahme Ausgl. Rücklage | 2.000.000 | |
| 45 | 9500.4312 | 19.5 | Sonderzuf. Versorgungsstiftg. | | – 3.061.224 |
| 46 | 9700.1185 | 19.7 | Erträge Geldvermögen | – 4.300.000 | |

| | | | | | |
|----|-----------|------|-----------------------------|-----------|-------------|
| 47 | 9700.3300 | 19.7 | Kapitalrückfluss | + 460.000 | |
| 48 | 9760.9110 | 19.7 | Zuführung StellenfinanzVerm | | - 1.600.000 |
| 49 | 9810.8300 | 19.8 | Strukturstellenplan | | - 429.200 |
| 50 | 9810.8610 | 19.8 | Verstärkungsm. Personalk. | | - 1.000.000 |

Erläuterung der Aktualisierung:

OZ 7 Budgetierungskreis bisher 19.5, neu 4.9
 OZ 10-14 Die OZ umfasst mehrere HHSt die jetzt genannt sind
 OZ 15 Budgetierungskreis bisher 19.5, neu 2.9
 OZ 17 Korrektur der HHSt 2120.7350; neu 2120.7360
 OZ 30 Budgetierungskreis bisher 19.5, neu 7.8.1
 OZ 38 Korrektur der HHSt 9210.7390, neu 9210.7350
 OZ 44 Budgetierungskreis bisher 19.7, neu 19.5
 OZ 48 Budgetierungskreis bisher 19.8, neu 19.7

**Vorlage des Ältestenrates
vom 19. Oktober 2003
zum Nachtrag 2003 OZ 3/5**
(Änderungen zur vorliegenden OZ 3/5 sind *kursiv gedruckt*)

Entwurf

**Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Haushaltbuch der
Evangelischen Landeskirche in Baden
für das Haushaltsjahr 2003
(Nachtragshaushaltsgesetz 2003 – NHG 2003 –)**

Vom ... Oktober 2003

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltsfeststellung 2003**

Das mit Haushaltsgesetz 2002/2003 vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 194) festgestellte Haushaltbuch für das Haushaltsjahr 2003 wird

nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags-Haushaltbüches in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Für das Haushaltsjahr 2003 von 294.508.513 € auf 289.172.513 €

**§ 2
Außer- und Überplanmäßige Ausgaben**

Abweichend von § 9 Abs. 4 Satz 1 Haushaltsgesetz 2002/2003 vom 24. Oktober 2001 ist ein eventueller Haushaltsüberschuss dem Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2003

Der Landesbischof

| Karlsruhe | | Anlage z. Vorlage Ältestenrat v. 19.10 zu OZ 3/5 | | | |
|---|--|--|--|--|--|
| Nachtragsbuchungssplan 2003 | | | | | |
| (nur mit Änderungen die sich auf das Haushaltsvolumen auswirken) | | | | | |
| Geänderte Fassung nach Clearing-Abrechnung | | | | | |
| Stand 14. Oktober 2003 | | | | | |

| Einnahmen | | Ausgaben | |
|-----------------|--|------------------------|--------------------------|
| Haushaltsstelle | Bezeichnung | bisheriger Ansatz 2003 | berichtigter Ansatz 2003 |
| | | € | € |
| 0410.0521 | Ersatzleistungen Rel.U. | 7.500.000 | 6.450.000 |
| 0510.0520 | Ersatz ständigenfinanzie Pfarrstellen | 11.470.000 | -1.150.000 -190.000 |
| 0510.1952 | Pauschalleistungen Land | 157.600 | 307.600 |
| 7220.0520.782 | Pauschalleistungen Land | 1.320.000 | 1.300.000 |
| 8610.0520 | Zentralpfrandkasse | 990.000 | 974.000 |
| 8810.1290 | Kirchensteuer-Einkommen | 1.940.000 | 2.110.000 |
| 9100.0110 | Kirchensteuer-Clearing | 211.960.000 | 200.500.000 |
| 9100.0140 | Auführung LKF | 9.880.000 | 20.300.000 |
| 9310.3690 | Entnahme Ausgl.Rücklage | 4.600.000 | 5.100.000 |
| 9500.3110 | Entträge Geldvermögen | 0 | 2.000.000 |
| 9700.1185 | Kapitalrückfluss | 12.300.000 | 6.000.000 |
| 9700.3300 | Summe Einnahmen | 0 | 460.000 |
| | | | -5.336.000 |
| 0410.4210 | Religionssunterricht | 7.066.500 | 6.743.600 |
| 0410.4220 | Religionssunterricht-Beamte | 792.300 | 741.600 |
| 0410.44xx | Rel.Unterricht-Versorg | 2.094.000 | 2.031.100 |
| 0410.4410 | Rel.Unterricht-Versorg Beamte | 718.000 | 696.400 |
| 0410.443x | Rel.Unterricht-Versorg- Hinterbl. | 527.000 | 511.200 |
| 0410.4610 | Rel.Unterricht- Krankheitsbehilfe | 1.000.000 | 1.223.400 |
| 1410.4210 | Krankenhausseelsorge | 1.362.600 | 1.314.800 |
| 0510.4211 | Gemeindepfarrdienst | 25.565.000 | 24.396.800 |
| 0510.4213 | Lehnikare | 824.100 | 786.500 |
| 0510.4410 | Gem.Pfarrdienst-Versorg. | 9.417.000 | 9.134.300 |
| 0510.4420 | Gem.Pfarrdienst- Versorg. Beamte | 1.008.000 | 977.700 |
| 0510.4430 | Gem.Pfarrdienst- Versorg. Hinterbl. | 4.513.000 | 4.377.500 |
| 0510.4610 | Gem.Pfarrdienst- Krankheitsbehilfen | 5.942.000 | 7.269.200 |
| 2120.7350 | Zuweisung DW-Baden | 3.842.000 | 3.400.000 |

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe
Anlage
z. Vorlage Ältestenrat
v. 19.19 zu Oz 3/5

| Haushaltsstelle | Bezeichnung | bisheriger Ansatz 2003 | berichtiger Ansatz 2003 | Mehr/Minder(-) | |
|-----------------|---|------------------------|-------------------------|-------------------|---|
| | | | | € | € |
| 3170.4450 | Ostpfarrerversorgung | 1.383.000 | 1.200.000 | -183.000 | - |
| 7220.4220.101 | Bazüge Landesbischof | 154.800 | 147.700 | -7.100 | - |
| 7220.4220.110 | Bazüge Referat 1 | 71.500 | 68.200 | -3.300 | - |
| 7220.4220.2xx | Bazüge Referat 2 | 546.300 | 521.400 | -24.900 | - |
| 7220.4220.300 | Bazüge Referat 3 | 80.800 | 77.100 | -3.700 | - |
| 7220.4220.4xx | Bazüge Referat 4 | 259.400 | 247.500 | -11.900 | - |
| 7220.4220.500 | Bazüge Referat 5 | 80.800 | 77.100 | -3.700 | - |
| 7220.4220.6xx | Bazüge Referat 6 | 608.900 | 581.100 | -27.800 | - |
| 7220.4220.7xx | Bazüge Referat 7 | 1.287.400 | 1.228.600 | -58.800 | - |
| 7220.4220.8xx | Bazüge Referat 8 | 691.900 | 660.200 | -31.600 | - |
| 7220.44xx.781 | EOK- Versorgungsbezüge | 1.707.000 | 1.655.800 | -51.200 | - |
| 7220.4610.781 | EOK-Krankheitsbeihilfe | 610.000 | 746.200 | 136.200 | - |
| 7220.6750.740 | EOK-EDV | 325.500 | 405.500 | 80.000 | - |
| 8100.9610 | Gebäude-Substanzenh. | 1.302.000 | 273.874 | -1.028.126 | - |
| 9100.6970 | Hebegebühren | 6.340.000 | 6.015.000 | -325.000 | - |
| 9210.7390 | Umlage EKD | 3.406.000 | 3.496.000 | 90.000 | - |
| 9310.7211 | Steuerzuw. KfGem | 69.500.000 | 66.560.000 | -2.940.000 | - |
| 9310.7214 | Bauprogramme | 2.100.000 | 1.349.150 | -750.850 | - |
| 9310.7282 | Verschiedenes | 500.000 | 400.000 | -100.000 | - |
| 9310.9120 | Zuführung Stellenfinanz- und Treuhandvermögen | 733.400 | 4.410.000 | 3.676.600 | - |
| 9550.4312 | Sonderzuf. Versorgungsstiftung | 5.521.224 | 5.850.000 | 328.776 | - |
| 9780.9110 | Zuführung StellenfinanzVerm | 4.100.000 | 2.500.000 | -1.600.000 | - |
| 9810.8300 | Strukturstellenplan | 1.428.200 | 1.000.000 | -429.200 | - |
| 9810.8610 | Verstärkungsm. Personalk. | 1.300.000 | 300.000 | -1.000.000 | - |
| | Summe Ausgaben | | | -5.336.000 | - |
| | Summe Einnahmen | | | -5.336.000 | - |
| | Überschuss/(+/-)Fehlbetrag(-) | | | 0 | - |

| | |
|---------------------------|--|
| Plausibilitätsberechnung: | |
| Haushaltsvolumen bisher | |
| Veränderungen insgesamt | |
| Haushaltsvolumen neu | |

2. Anteil Kirchengemeinden (4,41 Millionen €)

Zuführung an das Stellenfinanzierungs- und Treuhandvermögen zu je 50 v. H. Bezuglich des Stellenfinanzierungsvermögens wird damit sichergestellt, dass das dann vorhandene Kapital ausreicht, um die notwendigen Erträge erwirtschaften zu können, damit die Zuführungen an das Budget des Gemeindepfarrdienstes unter Umständen bereits ab 2004 spätestens jedoch ab 2005 gemäß Haushaltspolitentwurf vorgenommen werden können. Die Zuführung an das Treuhandvermögen dient zur teilweisen Kompensation der für 2004 und 2005 vorzunehmenden Rücklagenentnahme in Höhe von 3,3 Millionen €. Eine Rücknahme der im Nachtragshaushalt 2003 vorgenommenen Ansatzabsenkungen wird nicht vorgeschlagen, nachdem durch die im Nachtrag vorgeschlagenen Veränderungen die ursprünglich festgesetzten Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht tangiert werden.

Zu 9700.1185 Erträge aus dem Geldvermögen

Anpassung an das Ergebnis 2002. Durch die nachhaltige Verschlechterung des Renditeniveaus von nur noch im Schnitt 4 % ist eine Anpassung erforderlich. Eine kurzfristige Besserung dieser Situation ist nicht in Sicht. Ferner muss mit höheren Mindereinnahmen (einmalig) gerechnet werden, da durch Veränderungen in der Anlagestruktur (Abbau der Aktienquote im Rahmen der Risikosteuerung) die aus der Gegenanlage zu erwartenden Erträge erst ab 2004 eingehen (nachträgliche Zinszahlungen im Rentenmarkt; aber auch Realisierung von Kursverlusten durch die Umschichtung).

Zu Ziffer 9700.3300 Kapitalrückfluss

Im Jahre 1992 wurden bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft stille Beteiligungen in Höhe von 900.000 DM – ca. 460.000 € gezeichnet. Sie wurden aus dem laufenden Haushalt finanziert und in der Vermögensrechnung entsprechend passiviert. Die stille Beteiligung wurde seitens der EKK gekündigt. Die Auflösung dieses Vermögensteils ist über den Haushalt (Bruttoprinzip) abzuwickeln. Dem nach § 2 Abs. 4 KVHG vorgesehenen Vermögenserhalt wird durch die Zuführung an die Versorgungsstiftung Rechnung getragen (vgl. 9500.4312)

Zu 9760.9110 Zuführung Stellenfinanzierungsvermögen

Die Zuführung an das Stellenfinanzierungsvermögen ist von der Ertrags situation (s. 9700.1185) abhängig. Eine Korrektur des Ansatzes ist daher ebenfalls erforderlich.

Zu 9810.8300 Strukturstellenplan

In 2003 werden die Mittel für den Strukturstellenplan nicht mehr in der ursprünglich geplanten Höhe benötigt.

Zu 9810.8610 Verstärkungsmittel Personalkosten

Die Tarifsteigerungen (Besoldung und Vergütung) sind alle beschlossen. Daher kann eine Absenkung der Personalkostenverstärkungsmittel vorgenommen werden. Im Vergütungsbereich zeichnet sich jedoch ein Mehrbedarf ab, nachdem die Personalnebenkosten (Krankenversicherung und Rentenversicherung) deutlich gestiegen sind.

Anlage 6 Eingang 3/6**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juli 2003:
Entwurf Kirchliches gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über das Predigtamt

Vom

Die Landessynode hat gemäß § 46 Abs. 4 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Predigtamtgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über das Predigtamt (PredigtamtG) vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Bei einem ehrenamtlichen Dienstauftrag erlöschen die Rechte aus der Ordination mit dem Ende des Dienstauftrags, es sei denn,

1. der Dienst wird mit einem anderen Auftrag im Predigtamt unmittelbar fortgesetzt oder
2. das 60. Lebensjahr wurde bereits vollendet.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2003 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

In einem langjährigen Diskussionsprozess in verschiedenen Gremien der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich ein Verständnis von Predigtamt und Pfarramt herausgebildet, das sich den reformatorischen Grundsätzen verpflichtet weiß und zugleich heutige Erfordernisse widerspiegelt. Das Predigtamt gehört zu den Diensten der Gemeinde und steht zugleich als Repräsentant der *viva vox evangelii* der Gemeinde gegenüber, indem es „der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verhüllung“ dient, deren die Christen für ihren Dienst bedürfen (§ 44 Abs. 3).

Das Predigtamt gibt es in vielen Diensten. Es geht in keinem der Dienste auf, die in unterschiedlicher Weise an ihm teilhaben. Im Kirchlichen Gesetz über das Predigtamt von 1994 wird die Ausübung des Predigtamtes wie in der Grundordnung an die Berufung durch die Kirche geknüpft (§ 1). Die Berufung setzt persönliche Eignung und fachliche Befähigung (§ 1,3) voraus. Sie vollzieht sich entweder „in der Form der Ordination oder in der Form der Beauftragung“ (§ 2). Die Ordination hat eine Berufung in das Predigtamt im Blick, die „auf Dauer“ erfolgt und das Recht und die Pflicht überträgt, „in eigener Verantwortung Gottes Wort zu verkünden“ (§ 3). Ordinier werden kann auch ins Ehrenamt.

§ 6 Abs. 2 Predigtamtgesetz bestimmt, dass die Rechte aus der Ordination bei einem ehrenamtlichen Dienstauftrag mit dem Ende des Dienstauftrags erlöschen, es sei denn, der Dienst wird mit einem anderen Auftrag im Predigtamt unmittelbar fortgesetzt. Die Rechte aus der Ordination können auch entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 3 ruhen, wenn mit einer Fortsetzung des ehrenamtlichen Dienstes innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu rechnen ist.

Nicht bedacht wurde bisher der Fall, in dem zunächst lange Jahre ein ehrenamtlicher Dienstauftrag wahrgenommen, dieser jedoch später aus Altersgründen nicht mehr fortgesetzt wird.

Diese Regelung erscheint im Blick auf das dargelegte grundsätzliche theologische Verständnis der Ordination nicht konsequent und entspricht auch nicht den Bestimmungen, wie sie für Pfarrerinnen und Pfarrer im Hauptamt gelten. Die Änderung des Gesetzes hat zum Ziel, auch in dieser Hinsicht eine Gleichbehandlung ordinierter Personen herbeizuführen, unabhängig davon, ob sie ihren Dienst haupt- oder ehrenamtlich ausüben.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2003 abgedruckt.)

Anlage 7 Eingang 3/7**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Fachhochschule
der Evangelischen Landeskirche in Baden (Evangelisches Fachhochschulgesetz – EFH-G)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Fachhochschule
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Evangelisches Fachhochschulgesetz – EFH-G)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden unterhält eine Evangelische Fachhochschule, durch die sie aufgrund ihres Bildungsauftrags zur akademischen Ausbildung, Forschung und Weiterbildung im Sozialwesen, Pädagogik und Diakonie beiträgt. Ihr Sitz ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

- (1) Die Evangelische Fachhochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu

selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie betreibt auch Fort- und Weiterbildung. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt die Evangelische Fachhochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

(2) Aufgabe der Evangelischen Fachhochschule ist es, im Rahmen des kirchlichen Auftrages und der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für soziale, pädagogische, religionspädagogische und diakonische Berufe auszubilden.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Evangelische Fachhochschule mit entsprechenden kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten sowie mit staatlichen Hochschulen und Einrichtungen des Hochschulbereiches zusammen.

§ 3

(1) Die Evangelische Fachhochschule ist in Lehre und Forschung frei; sie ist dabei an den kirchlichen Auftrag und das staatliche und kirchliche Recht gebunden.

(2) Die Evangelische Fachhochschule steht unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegen insbesondere

1. die Vertretung der Evangelischen Fachhochschule gegenüber staatlichen und sonstigen Stellen, insbesondere im rechtlichen Verkehr, soweit sie nicht der Rektorin bzw. dem Rektor übertragen ist,
2. die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes zur Beschlussfassung durch die Landessynode,
3. die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen,
4. die Genehmigung von Hochschuleinrichtungen im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz),
5. die Dienstaufsicht über die Rektorin bzw. den Rektor und die Mitglieder des Lehrkörpers.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 durch Satzung einem Kuratorium übertragen. Diesem Kuratorium gehören zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie mindestens zwei von der Landessynode auf die Dauer von sechs Jahren aus ihrer Mitte zu berufende Mitglieder an. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten der Evangelischen Fachhochschule zu unterrichten. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats und Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Fachhochschule und der Fachbereiche beratend teilnehmen.

§ 4

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit dem Senat die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule und die Studien- und Prüfungsordnungen und entscheidet über eine Veränderung der Ausbildungszweige der Evangelischen Fachhochschule und ihrer Ausbildungsprogramme.

§ 5

(1) Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule sind

1. die Mitglieder des Lehrkörpers (Professorinnen und Professoren, sonstige Dozentinnen und Dozenten und Lehrbeauftragte),
2. die immatrikulierten Studierenden,
3. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Mitglieder der Fachhochschule sind auch

1. Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand,
2. Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren,
3. Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren,
4. Ehrensenatorinnen bzw. Ehrensenatoren,
5. wissenschaftliche Hilfskräfte,
6. in einem Ausbildungsverhältnis zur Evangelischen Fachhochschule stehenden Personen.

Die Mitglieder nach Nr. 1–6 sind im Rahmen der Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) Die Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule wirken persönlich oder durch gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Organen der Evangelischen Fachhochschule mit; sie sind nicht auftrags- oder weisungsgebunden. Das Mitwirken in den Organen der Evangelischen Fachhochschule ist Pflicht jedes Mitglieds.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 besitzen das aktive Wahlrecht. Diese Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule sind wählbar, wenn sie ein Semester der Evangelischen Fachhochschule angehört haben.

(5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Evangelischen Fachhochschule erlassen wird; in der Wahlordnung ist die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen.

§ 6

Organe der Evangelischen Fachhochschule sind

1. der Große Senat,
2. der Senat,
3. die Rektorin bzw. der Rektor.

Das Nähere über deren Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt die Verfassung (§ 4).

§ 7

(1) Die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule stehen als Beamten und Beamte, Pfarrerinnen und Pfarrer, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter im Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers müssen die Aufgaben der Evangelischen Fachhochschule (§ 2 Abs. 2) bejahen und die Bestimmungen der Grundordnung achten.

(3) Die Berufung und Einstellung von Mitgliedern des Lehrkörpers sowie der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Evangelischen Fachhochschule. Das Nähere bestimmt die Verfassung.

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Evangelischen Fachhochschule berufen. Wiederberufung ist möglich. Das Nähere bestimmt die Verfassung.

§ 8

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. April 1997 (GVBl. S. 58), außer Kraft.

Erläuterungen:

1. Allgemeines

1. Das Kirchliche Fachhochschulgesetz orientiert sich stärker als bisher an dem staatlichen Fachhochschulgesetz Baden-Württemberg.
2. Das Selbstverwaltungsrecht der Fachhochschule wird gestärkt; z.B. erlässt die Evangelische Fachhochschule zukünftig die Wahlordnung, ohne dass es der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.
3. Eine „geschlechterneutrale“ Sprache wird durchgehend im Evangelischen Fachhochschulgesetz verwendet.

2. Im Besonderen

Zu § 1:

Der Name der Evangelischen Fachhochschule Freiburg wird in § 1 nicht mehr aufgenommen, um gegebenenfalls bei einer Namensänderung flexibler zu sein und nicht jeweils das Gesetz ändern zu müssen. Die „Fachrichtungen“ zu denen die Evangelische Fachhochschule insbesondere ausbildet – soziale, pädagogische, religionspädagogische und diakonische Berufe – werden aufgezeigt.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Aufgaben der Evangelischen Fachhochschule werden dahingehend präzisiert, dass die Evangelische Fachhochschule im Rahmen des kirchlichen Auftrags und der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für soziale, pädagogische, religionspädagogische und diakonische Berufe ausbildet.

Zu § 3: Abs. 2 und 3:

Die bisherigen Absätze 2 und 3 können weitgehend gestrichen werden, da sie nur einige Maßnahmen beschreiben, die im Rahmen der Aufsicht sowieso möglich sind. Absatz 2 Satz 1 bleibt erhalten, wonach die Fachhochschule unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats steht.

Absatz 3 Nr. 4 (neuer Fassung):

Entsprechend dem Fachhochschulgesetz Baden-Württemberg soll den Fachhochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, dass sie ihre Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Praxis umsetzen und zu diesem Zweck neue Fachhochschuleinrichtungen errichten. Dies soll auch für die Evangelische Fachhochschule Freiburg gelten, wobei die Genehmigung neuer Hochschuleinrichtungen im Sinne des Fachhoch-

schulgesetzes Baden-Württemberg von der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates abhängig gemacht wird.

Zu §4:

Da sich die Einrichtung eines Beirats an der Evangelischen Fachhochschule nur bedingt bewährt hat, wird davon abgesehen, beim Erlass der Verfassung ein „Anhörungsrecht“ des Beirats festzuschreiben. Der Landeskirchenrat erlässt jedoch nach wie vor im Benehmen mit dem Senat der Evangelischen Fachhochschule die Verfassung und die Studien- und Prüfungsordnungen und entscheidet über eine Veränderung der Ausbildungszweige der Evangelischen Fachhochschule und ihrer Ausbildungsprogramme.

Zu §5:

In §5 wird weitgehend § 6 – Mitgliedschaft – des Fachhochschulgesetzes Baden-Württemberg aufgenommen. In Absatz 2 ist festgehalten, dass auch Professorinnen im Ruhestand, Gastprofessoren, Honorarprofessorinnen und Ehrensenatorinnen Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule sind – wobei diese Mitglieder im Rahmen der Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind.

Da Absatz 3 alter Fassung Selbstverständlichkeiten regelte, konnte auf diesen Absatz verzichtet werden.

Zu §7 Abs. 4:

Auf die Angabe der Dauer der Berufung der Rektorin bzw. des Rektors von bisher vier Jahren wird verzichtet. Dies insbesondere, um bei einer Veränderung der Berufungszeit der Rektorin bzw. des Rektors (z.B. zur Angleichung an staatliche Regelungen) flexibler zu sein. Eine Festlegung der Berufungszeit erfolgt in der Verfassung.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2003 abgedruckt.)

Anlage 8 Eingang 3/8

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003:
Maßnahmen Steuerreform 2004**

Entwurf

Maßnahmen Steuerreform 2004

Der Landeskirchenrat legt anliegende Vorschläge des Evangelischen Oberkirchenrats zum Haushaltsausgleich 2004 zur Beratung vor.

Erläuterungen:

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass in Kraft treten der Steuerreform 2005 auf den 1. Januar 2004 vorzuziehen. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu ist noch nicht abgeschlossen, so dass zurzeit nur vorläufig ermittelt werden kann, welche Auswirkungen dies auf das Kirchensteueraufkommen für das Jahr 2004 hat.

Nach den der mittelfristigen Finanzplanung zu Grunde gelegten Daten wird der Kirchensteuerausfall mindestens 10 Millionen Euro betragen. Abhängigkeiten bestehen einmal zur tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung und zum Anderen zu den endgültigen gesetzlichen Regelungen bezüglich der beabsichtigten Kompensationen.

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode Vorschläge zum notwendigen Haushaltsausgleich zur Beratung vor. Das Beratungsergebnis fließt dann in den zur Tagung der Landessynode im April 2004 vorzulegenden Nachtragshaushalt 2004 ein.

Die einzelnen Maßnahmen sind aus anliegenden Übersichten für den landeskirchlichen Haushaltsanteil (Anlage 1) und für den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Anlage 2) ersichtlich.

**Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat**

Karlsruhe, den 18.09.2003
Anlage 1

Vorschläge zum Haushaltsausgleich 2004 durch das Vorziehen der Steuerreform.

Annahme: Weitere Absenkung des Kirchensteueraufkommens um 10 Mio €

| Maßnahmen | Haushaltsstelle | Ansatz bisher | Ansatz neu | Differenz in % | Legende |
|--|--|-------------------|-------------------|---|-------------|
| 1. Substanzerhaltung Gebäude | xxxx.9610 | 1.955.800 | 555.800 | - 1.400.000 - 72% | a |
| 2. Substanzerhaltung EDV | xxxx.9613 | 284.800 | 144.800 | - 140.000 - 49% | a |
| 3. Substanzerhaltung bewegliche Sachen | xxxx.9615 | 366.000 | 166.000 | - 200.000 - 55% | a |
| 4. Ostpfarrerversorgung | 3170.4450 | 1.217.000 | 870.000 | - 347.000 - 29% | b |
| 5. Finanzausgleich EKD | 9210.7450 | 8.550.000 | 8.400.000 | - 150.000 - 2% | b |
| 6. Umlagen EKD und DW-EKD | 9210.7350 2120.7350 | 3.855.000 | 3.760.000 | - 95.000 - 2% | b |
| 9. Zuweisung Schulstiftung Geb.Unterhaltg. | 5130.7660 | 700.000 | 200.000 | - 500.000 - 71% | c |
| 10. Hebegebühren | 9100.6970 | 6.024.000 | 5.624.000 | - 400.000 - 7% | c |
| 11. Kapitalgrundstock GRF | 8300.3300 | 0 | - 640.000 | - 640.000 100% | c |
| 12. KED | 3510.7451 | 2.330.000 | 2.220.000 | - 110.000 - 5% | c |
| 13. Sachkosten Budgets 1 bis 9 | | 8.904.600 | 8.464.600 | - 440.000 - 5% | c |
| 14. Vers.Stift.Stellenfinanz.Vermögen | 0510.2410 | 0 | - 580.000 | - 580.000 | c |
| 15. Jugendverbände | 1180.7390 | 171.000 | 162.000 | - 9.000 - 5% | c |
| 16. Personalkosten | Versorgung Rentenanrechnungen Kürzung VSG (Steuer) } | 22.035.600 | 21.035.600 | - 500.000 - 250.000 - 250.000 5% | b b b |
| | | 56.393.800 | 50.382.800 | -6.011.000 -11% | |

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 18.09.2003

Anlage 1

Legende zur letzten Spalte

| | |
|--|---------------------|
| a) Keine unmittelbaren Wirkungen nach außen; Verlagerung von Investitionen in die Zukunft | - 1.740.000 29 % |
| b) Endgültiger Bedarf erst nach Aufstellung des Entwurfs bekannt geworden | - 1.592.000 26 % |
| c) Einsparungen einmaliger Art | - 2.679.000 45 % |
| | <hr/> - 6.011.000 |

Vorgezogene Steuerreform 2004

Anlage 2

Deckungsvorschlag der Mindereinnahmen im Steueranteil der Kirchengemeinden:

| 93 | Finanzausgleich | 2004 | 2004 | |
|------|--------------------------------------|-----------------|-------------------------|------------|
| 9310 | Steueranteil Kirchengemeinden | bish. Ansatz | NEU | Auswirkung |
| | Steueranteil Kirchengemeinden (=45%) | 91.340.600,00 € | 87.040.600,00 € | |
| | erwartete Mindereinnahmen = | | - 4.300.000,00 € | |

Deckungsvorschlag:

| 2004 | Einnahmen | | | |
|---------------|--|-----------------|------------------------|-----------------------|
| | Ausgaben | | | |
| 9310.00.3120. | Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 € | 1.000.000,00 € | 1.000.000,00 € |
| | | | | |
| 9310.00.7211. | Steuerzuweisungen Kirchengemeinden | 69.313.000,00 € | 67.400.000,00 € | 1.913.000,00 € |
| 9310.00.7212. | Härtestock | 2.420.000,00 € | 2.400.000,00 € | 20.000,00 € |
| 9310.00.7213. | Baubeihilfen | 5.300.000,00 € | 4.800.000,00 € | 500.000,00 € |
| 9310.00.7214. | Zuführung an Bauprogramme-KVA | 100.000,00 € | 0,00 € | 100.000,00 € |
| 9310.00.7215. | Beihilfen für Orgelbeschaffungen | 174.000,00 € | 170.000,00 € | 4.000,00 € |
| 9310.00.7216. | Baubeihilfen für Großstädte | 425.000,00 € | 400.000,00 € | 25.000,00 € |
| 9310.00.7217. | Zuführung an Bauprogramme-KVA für Großstädte | 320.000,00 € | 0,00 € | 320.000,00 € |
| 9310.00.7221. | Zuweisung z Kirchenbezirke | 9.300.000,00 € | 9.000.000,00 € | 300.000,00 € |
| 9310.00.7282. | Verschiedenes | 498.400,00 € | 380.400,00 € | 118.000,00 € |
| | | | | 4.300.000,00 € |

| 2005 | | 2005 | 2005z | |
|---------------|--|-----------------|------------------------|------------------|
| 9310 | Steueranteil Kirchengemeinden | bish. Ansatz | NEU | |
| | Steueranteil Kirchengemeinden (=45%) | 87.717.200,00 € | 87.717.200,00 € | |
| | | | | |
| | Einnahmen | | | |
| 9310.00.3120. | Entnahmen aus Rücklagen | 3.300.000,00 € | 2.300.000,00 € | - 1.000.000,00 € |
| | | | | |
| | Ausgaben | | | |
| 9310.00.7211. | Steuerzuweisungen Kirchengemeinden | 66.825.400,00 € | 67.400.000,00 € | - 574.600,00 € |
| 9310.00.7212. | Härtestock | 2.430.000,00 € | 2.220.000,00 € | 210.000,00 € |
| 9310.00.7213. | Baubeihilfen | 5.300.000,00 € | 4.800.000,00 € | 500.000,00 € |
| 9310.00.7214. | Zuführung an Bauprogramme-KVA | 100.000,00 € | 0,00 € | 100.000,00 € |
| 9310.00.7215. | Beihilfen für Orgelbeschaffungen | 174.000,00 € | 170.000,00 € | 4.000,00 € |
| 9310.00.7216. | Baubeihilfen für Großstädte | 425.000,00 € | 400.000,00 € | 25.000,00 € |
| 9310.00.7217. | Zuführung an Bauprogramme-KVA für Großstädte | 320.000,00 € | 0,00 € | 320.000,00 € |
| 9310.00.7221. | Zuweisung Kirchenbezirke | 9.300.000,00 € | 9.000.000,00 € | 300.000,00 € |
| 9310.00.7282. | Verschiedenes | 500.400,00 € | 384.800,00 € | 115.600,00 € |
| | | | | 0,00 € |

Auswirkungen:

Wie den Kirchengemeinden bereits mit Runderlass vom 3.6.2003 bekannt gegeben, muss die Steuerzuweisung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in den Jahren 2004 und 2005 (bezogen auf das Jahr 2003) um insgesamt 3 % gekürzt werden. Durch Entnahme aus dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden (bisher waren 3,3 Mio. € in 2005 vorgesehen jetzt 1,0 Mio. € bereits in 2004 und 2,3 Mio. € in 2005) konnte die tatsächlich erforderlich werdende Kürzung von 7% in 2004 bzw. 6% in 2005 auf insgesamt 3% begrenzt werden. Dadurch erhalten die Kirchengemeinden und -bezirke die erforderliche Zeit, ihre Strukturen den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Unter-

stützt wird dies durch ein geplantes Haushaltssicherungs- und Konsolidierungsgesetz (HSKG) und durch begleitende Beratungen des Referats 8-Gemeindefinanzen. Die vorgesehenen Kürzungen in den Bauprogrammen müssen durch restriktive Einschränkungen bei den erforderlichen Baumaßnahmen, begrenzt im HH-Zeitraum 2004/2005, erbracht werden.

Weitere Vorlagen betreffend die Haushaltjahre 2004/2005 siehe Anlagen 3/4 und 3/9. Diese Vorlage wurde Bestandteil des Haushaltsgesetzes 2004/2005.

Anlage 9**Auszug aus dem Vorbericht zum Haushaltbuch 2004/2005 (= „grüne Liste“)**

| Abb. 3: Übersicht Konsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt 2005 | | | | |
|---|------|-------------------------------|---|------------------------|
| Arbeitsfeld | Ref. | Bedarf (Soll HH-Plan 2003) | Vorgeschlagene Maßnahme | Konsolidierungsbeitrag |
| Prälaturen | LB | 380.000 € | Wegfall einer Prälatur (inkl. Sekretariatsanteil) | 110.000 € |
| Rundfunk- und Fernsehbeauftragung | 1 | 612.000 € | Wahrnehmung der Aufgaben durch den ERB | 80.000 € |
| Gemeindedikone | 2 | 6.600.000 € | Streichung von zwei Stellen | 120.000 € |
| Fachhochschule | 2 | 1.500.000 € | Mittelskürzung | 200.000 € |
| FWB | 2 | 440.000 € | Budgetkürzung | 40.000 € |
| Reisekosten Referat | 2 | 216.400 € | Budgetkürzung | 5.000 € |
| FBZ | 2 | 86.000 € | Erhöhung der zu erwirtschaftenden Einnahmen | 50.000 € |
| Erwachsenenbildung | 3 | 820.000 € | Wegfall Stelle theolog. Leitung Begegnen sowie 0,5 Sekretariat | 100.000 € |
| KDA | 3 | 700.000 € | Konzeptionelle Neuorientierung mit den Kirchenbezirken | 130.000 € |
| Verwaltungsbeteiligung | 3 | 400.000 € | Wegfall 0,5 Stelle | 20.000 € |
| Telefonseelsorge | 3 | 369.900 € | Kürzung TS-Pfarrheim | 25.000 € |
| Kirchenmusik | 3 | 130.000 € | Budgetkürzung (Budget 3,1) | 40.000 € |
| Hochschule für Kirchenmusik | 3 | 650.000 € | Budgetkürzung | 290.000 € |
| Mütterkuntheim | 3 | 160.000 € | Schließung | 125.000 € |
| Hinterzarten | 3 | 2.613.000 € | Wegfall einer Stelle | 80.000 € |
| Krankenhausseelsorge | 3 | 350.000 € | Bedarfssenken für den laufenden Betrieb nach Umbau | 60.000 € |
| Jugendheim Neckarzimmern | 4 | 14.400.000 € | Budgetkürzung | 320.000 € |
| Religionsunterricht | 4 | 1.160.000 € | Budgetkürzung | 45.000 € |
| RPI | 4 | 3.100.000 € | Budgetkürzung | 55.000 € |
| Amt für Kinder- und Jugendarbeit | 5 | 530.000 € | Kostensatz durch die Träger (Ausnahme: Behinderteneinrichtungen) | 150.000 € |
| Pfarrerinnen in diakonischen Einrichtungen | 5 | 1.160.000 € | Kürzung der Zuweisungen | 5.000 € |
| Ökumenische Einrichtungen | 5 | 300.000 € | | |
| Mission und Ökumene | 5 | 1.570.000 € | Anpassung der Zuweisung an das EMIS anhand des Bedarfs | 100.000 € |
| Referat 6 | 6 | 811.100 € | Wegfall einer A-12 Stelle; Reduktion von Sachkosten | 102.000 € |
| Referat 7 | 7 | 2.873.170 € | Abbau von Serviceleistungen und Zusammenlegung der Bibliotheken aus Reit, 7 und 4 | 395.000 € |
| Referat 8 | 8 | 964.100 € | Strukturmäßnahmen | 25.000 € |
| Tagungshaus Beuggen | 8 | 650.000 € | Wegfall der Übernahme des Betriebskostenüberschusses | 315.000 € |
| Studentenwohnheim Freiburg | 8 | | Übertragung des Gebäudes an einen externen Träger | 70.000 € |
| RPA | 9 | 930.000 € | Stellenreduktion | 50.000 € |
| Summe der Kürzungen | | | | 3.140.000 € |
| abzüglich Mehrbedarf Zuweisung PV-Medien | | | | - 100.000 € |
| Gesamtkonsolidierungsbeitrag | | | | - 40.000 € |
| Mutterkuntheimes Hinterzarten die Einstellung der bisherigen Aktivitäten und beim | | | | 3.000.000 € |

Seite 26

04.07.03

Eingang 3/9**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003:
Haushaltskonsolidierung 2005****Entwurf****Haushaltskonsolidierung 2005**

Der Landeskirchenrat legt den beigefügten Konsolidierungsvorschlag für den Haushalt 2005 zur Beratung vor.

Erläuterungen:

Im Entwurf zum Haushalt 2004/2005 sind zum Haushaltsausgleich 2005 bei der Landeskirche 1,275 Millionen € Rücklagenentnahme veranschlagt (siehe Haushaltbuch Seite 131 bzw. Buchungsplan Seite 80 Haushaltsstelle 9700.3110). Auf die geplante Rücklagenentnahme entfallen 785.000 € für die Finanzierung des Strukturstellenplanes, so dass noch rund 500.000 € Haushaltsdefizit strukturell bedingt sind.

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode weitere Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung zur Beratung vor. Die Vorschläge sollen bis zum erforderlichen Volumen entsprechend der Reihenfolge in der Liste umgesetzt werden. Das Beratungsergebnis wird in den Nachtrag 2005 eingearbeitet. Dieser soll im Herbst 2004 oder Frühjahr 2005 vorgelegt werden.

Evangelischer Oberkirchenrat

Ergänzungsvorschläge zur Haushaltskonsolidierung 2005 ff (modifizierte Liste zur Synodenvorlage= grau unterlegt)

Sollte die EKD beschließen, dass die Finanzierung der kirchlichen Hochschulen für Kirchenmusik aus dem EKD-Haushalt ab 2005 gestrichen wird, entstünde ein weiterer Einnahmeverlust in H. von 11 Mio. €. Für diesen Fall wird vorgeschlagen, den Beschluss zur Schließung der HKM in Heidelberg wieder auf die Liste zu nehmen.

Weitere Vorlagen betreffend die Haushaltjahre 2004/2005 siehe Anlage 3/4 und 3/8.

Gemäß § 4 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz findet § 55 Abs. 2 S. 2 bis 4 Pfarrerbesoldungsgesetz entsprechende Anwendung für Änderungen der Bezüge von Beamteninnen und Beamten.

Am 11. Juli 2003 wurde mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Die Regelungen der Bundesregierung beinhalten:

Anlage 10 Eingang 3/10

Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. September 2003: Umsetzung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004

Umsetzung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004

Beschlussvorschlag

Die Landessynode bestätigt die Beschlüsse des Landeskirchenrates vom 18. September 2003:

1. Zum notwendigen Haushaltsausgleich 2003 wird das Inkrafttreten des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 für den Geltungsbereich in der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 auf den 1. Juli 2003 und für die übrigen Besoldungsgruppen auf den 1. Oktober 2003 verschoben. Die Einmalzahlung wird ab Besoldungsgruppe A 12 nicht gewährt.
2. Zum Haushaltsausgleich 2004 wird die Besoldungsanpassung für 2004 in Höhe von je 1 % ab 1. April und 1. August 2004 für den Geltungsbereich in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf den 1. Januar 2005 verschoben. Eine Einmalzahlung für das Jahr 2004 wird nicht gewährt.

Begründung:

Gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz kann der Landeskirchenrat für die Landesbeamten geltende Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge binnen drei Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die Pfarrerinnen und Pfarrer ausschließen. Nach Satz 3 ist dieser Beschluss der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Landeskirchenrat hat am 18. September die in der Beschlussvorlage genannten Beschlüsse gefasst.

Der Beschluss des Landeskirchenrates wird nach der Bestätigung durch die Landessynode im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

§ 55 Abs. 2 S. 2 und 3 Pfarrerbesoldungsgesetz (Niens/Winter Nr. 400.200)

„Der Landeskirchenrat kann solche Änderungen binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die Pfarrer ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.“

§ 4 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz (Niens/Winter Nr. 440.200)

„Bei einer Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten kann der Landeskirchenrat deren Geltung in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Pfarrerbesoldungsgesetz ausschließen.“

Anlage 11 Eingang 3/11**Eingabe Bezirkssynode Wiesloch vom 8. Juli 2003 zur Änderung des Dekanswahlgesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bezirkssynode des Kirchenbezirkes Wiesloch hat in seiner Tagung am 16.05.2003 in St. Leon-Rot die Änderung des Dekanswahlgesetzes unter TOP 7 diskutiert und wie folgt beschlossen:

Der Inhalt des Vorschlags wird mit 35 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen angenommen.

Zur Eingabe an die Landessynode fügen wir den Vorschlag zur Änderung des Dekanswahlgesetzes diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Engelsberger, Pfarrer

im Auftrag: gez. Heidi Galuski, Sekretärin

Vorschlag zur Änderung des Dekanswahlgesetzes

Der Bezirkskirchenrat schlägt der Bezirkssynode Wiesloch vor, sie möge bei der Landessynode beantragen:

Die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Wiesloch bitten die Landessynode um eine Änderung des Dekanswahlgesetzes.

Die Änderung soll zum Ziel haben, dass bei der Wahl durch die Bezirkssynode nach erfolgtem Einvernehmen des Ältestenkreises und Benehmen des Bezirkskirchenrates mindestens zwei Kandidatinnen/Kandidaten vom Landesbischof zur Wahl vorgeschlagen werden.

Sollte in den genannten Gremien kein Einvernehmen bzw. Benehmen für mindestens 2 Kandidatinnen/Kandidaten erzielt werden, wird das Wahlverfahren ausgesetzt, bis zwei Kandidatinnen/Kandidaten der Bezirkssynode vorgeschlagen werden können.

Begründung:

Bei mehreren Dekanswahlen hat sich mittlerweile herausgestellt, dass bei bestehendem Dekanswahlgesetz nur eine Bewerberin/ein Bewerber am Ende tatsächlich der Bezirkssynode zur Wahl stehen. Die Bezirkssynode Wiesloch hat dies nun zweimal nacheinander so erlebt.

Dies führt zu Spannungen in der Synode, insbesondere mit dem Ältestenkreis der Gemeinde, in der die Dekanin/der Dekan Gemeindepfarrer/in ist. Dabei nimmt die Gemeinde tatsächlich nur ihr gesetzliches Recht wahr.

Die fehlende „Auswahl“ bei der Wahl kann auch zu Protestverhalten führen und den Wahlausgang negativ beeinflussen.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. Juli 2003 zur Änderung des Dekanswahlgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Vorschlag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Wiesloch zur Änderung des Dekanswahlgesetzes teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode handelt es sich um eine zulässige Eingabe.

In inhaltlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass die Frage, welche Rechtsstellung der Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde haben soll, bereits bei der letzten Novellierung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter vom 28.04.2003 behandelt worden ist. Die damalige Diskussion hat zu der heute gültigen Regelung in § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 geführt. Dabei wurde allerdings die von der Bezirkssynode als unbefriedigend empfundene Situation nicht beseitigt, dass Kandidatinnen und Kandidaten ohne Zustimmung des betroffenen Ältestenkreises nicht auf die Vorschlagsliste des Landesbischofs gesetzt werden können. Der Ältestenrat muss deshalb entscheiden, ob er dieses Thema aufgrund der neuerlichen Erfahrung im Kirchenbezirk Wiesloch und wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Fragestellung erneut auf die Tagesordnung nehmen will. Dabei sei bereits heute angemerkt, dass die von der Bezirkssynode Wiesloch vorgeschlagene Lösung des Problems aus der Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates nicht in Frage kommen kann, wenn es sich um eine Wiederwahl handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. J. Winter

Anlage 12 Eingang 3/12**Eingabe Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land vom 11. Juli 2003 zur Übernahme der anteiligen Kosten für Pflichtdeputat des Religionsunterrichts von der Landeskirche bei frei- bzw. spendenfinanzierten Gemeindediakonstellen**

Verehrte Frau Fleckenstein,

anbei liegt der Antrag an die Landessynode, den unser Bezirkskirchenrat in seiner Sitzung am 26.6.2003 im Blick auf die Einrichtung einer innerbezirklich finanzierten Gemeindediakonstellen zum Ersatz einer durch die Stellenstreichung entfallenen Landeskirchlichen beschlossen hat.

Wir bitten herzlich um Aufnahme in die Tagesordnung bei der nächsten Tagung unserer Landessynode.

Vielen herzlichen Dank und freundliche Grüße

Ihr gez. Tilman Finzel, Dekan

Der Bezirkskirchenrat
des Kirchenbezirks Pforzheim Land

Stein, 11. Juli 2003

Eingabe an die Landessynode**Anteilige Kostenübernahme des Pflichtdeputats beim Religionsunterricht bei frei- bzw. spendenfinanzierten Stellen für Gemeindediakone(nnen)**

In seiner Sitzung am 26. Juni 2003 beriet der BKR Pforzheim Land und Vertreter der Kirchengemeinden Wilferdingen, Königsbach, Ellmendingen-Weiler und Ispringen die Finanzierung der vierten entfallenden Gemeindediakonstellen im Kirchenbezirk und fasste in Abstimmung mit den Gemeindevertretern gemeinsam folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, dass bei frei- bzw. spendenfinanzierten Gemeindediakonstellen anteilig die Kosten für das Pflichtdeputat des RU von der Landeskirche übernommen werden.

(Mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung und keiner Nein-Stimme angenommen)

Begründung

Der BKR und die unterzeichnenden Gemeinden stehen grundsätzlich angesichts der finanziellen Lage hinter den Einsparbemühungen der Landeskirche und halten diese auch, angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung, grundsätzlich für richtig.

Daher haben wir die Reduzierung der Pfarrstellen im Kirchenbezirk sehr schnell umgesetzt. Die Gemeindediakonstellen wurden ebenso von 4 auf 3 reduziert. Diese Reduzierung ist aus haushaltstechnischen Gründen notwendig, trifft aber unsere Gemeindearbeit nur in einer schwer zu verantwortenden Weise.

Der Kirchenbezirk und die Gemeinden haben daher beschlossen, die vierte Gemeindediakonstelle zu erhalten und diese über Spenden zu finanzieren. In der heutigen Sitzung haben BKR und Gemeindevertreter nochmals das Finanzierungskonzept für die nächsten drei Jahre einvernehmlich beraten.

Wir sind allerdings der Ansicht, dass der Anteil des Gehalts für die normalen Pflichtdeputatsstunden des RU aus Kirchensteuermitteln zu Lasten der Landeskirche finanziert werden sollten und nicht aus den Verfügungsstunden des Schuldekan.

Die Finanzierung dieses Modells hätte aus unserer Sicht folgende Vorteile:

- Die betreffenden Gemeinden sehen, dass die Landeskirche hinter diesem Konzept steht.
- Die zusätzliche Stelle ist leichter finanziert.
- Es motiviert Spender in den betreffenden Gemeinden, weil sie sehen: „Es tut sich etwas.“
- Durch eine spendenfinanzierte Stelle entsteht ein Wesentliches mehr an kirchlicher Arbeit bei vergleichsweise geringem Aufwand (Multiplikatoreffekt).

Angesichts der sich abzeichnenden finanziellen Lage halten wir es für sinnvoll, Schule und Gemeindearbeit besser zu verzähnen, um so durch mehr Flexibilität zu erreichen, unsere uns anvertrauten Mittel besser nutzen zu können.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. Juli 2003 zum Antrag des Bezirksskirchenrats Pforzheim-Land vom 11. Juli 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Personalreferat und Referat Erziehung und Bildung empfehlen eine Verweisung des Antrags an den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Aufgabenstellung der Landessynode § 110 GO, ihre Geschäftsordnung und die Aufgabenstellung des Evangelischen Oberkirchenrats § 127 GO legen eine Zuständigkeit des Evang. Oberkirchenrats – unbeschadet der Bestimmung § 110 Abs. 3 – nahe.

Würden Sie die Angelegenheit der Landessynode zur Beratung übergeben und die Synode würde dem Antrag zustimmen, würden Personalreferat und Referat Erziehung und Bildung bei Fragen der Stellenbesetzung und der Versorgung des Religionsunterrichts mit fachkundigen Lehrkräften in Verfahrenszwänge geführt, die von der Landessynode nicht gewollt und vom Stellenplan möglicherweise nicht abgedeckt werden könnten. Die Verpflichtung, bei einer spendenfinanzierten Stelle jeweils einen Anteil Religionsunterricht aus dem Stellenplan der Landeskirche zur Verfügung zu stellen, würde in die von Personalreferat und Referat Erziehung und Bildung zu verantwortende Einhaltung des Stellenplans willkürlich eingreifen, ohne dass diese ihre Verantwortung wahrnehmen könnten.

In der vorgetragenen Sache vertreten Personalreferat und Referat Erziehung und Bildung eine vermittelnde Position:

Die Landeskirche sollte – aus sehr überzeugenden und immer wieder dargelegten und von der Landessynode mehrfach bestätigten Gesichtspunkten heraus – am badischen Grundverständnis eines gemeindlichen Dienstes festhalten, nach dem die Erteilung von Religionsunterricht zu dessen Grundaufgaben gehört. Möglicherweise könnte der Evangelische Oberkirchenrat bei spendenfinanzierten Stellen in Aussicht stellen, den Anteil der staatlichen Ersatzleistungen, der für den im Rahmen der spendenfinanzierten Stelle geleisteten Religionsunterricht vom Land gezahlt wird, in angemessener Weise und ohne Rechtsanspruch an die Spendergemeinschaft weiter zu geben. Der Evangelische Oberkirchenrat könnte so dem Einwand entgehen, die Landeskirche würde an den Spendeleistungen „verdienen“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Oloff
Oberkirchenrat

gez. Dr. Michael Trensky
Oberkirchenrat

Zu Eingang 3/12

Ergänzende Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Oktober 2003 zum Antrag des Bezirksskirchenrats Pforzheim-Land vom 11. Juli 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen eine ergänzende Stellungnahme des Referat Erziehung und Bildung zum Antrag des BKR Pforzheim-Land mit der Bitte um Weiterleitung an die Landessynode.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat in seiner Sitzung am 14.10.2003 den Text zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. H. Greiling
Kirchenrat
Anlage

Spendenfinanzierte Stellen und die Erteilung von Religionsunterricht

Ergänzende Stellungnahme des Referates Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde zum Antrag des BKR Pforzheim-Land an die Landessynode auf Kostenerstattung für das Regeldeputat Religionsunterricht bei Spenden finanzierten Stellen (Antrag vom 11. Juli 2003 OZ 3/12). Das Personalreferat hat zugestimmt.

Der Antrag zielt auf die Einführung einer rechtsverbindlichen Verpflichtung für die Landeskirche, Spenden finanzierte Stellen durch einen Anteil aus dem landeskirchlichen Stellenplan Religionsunterricht auf zu stocken.

Er greift damit aus dem Geflecht verwandter Überlegungen ein spezielles Anliegen auf und muss deshalb im größeren Zusammenhang bedacht werden.

1. Zu jeder Gemeindepfarrstelle und zu jeder Stelle als Gemeindediakonin und Gemeindediakon gehört in der badischen Landeskirche ein Regeldeputat Religionsunterricht. Die Landeskirche entspricht damit in

besonderer Weise ihrem Verkündigungsauftrag (§ 46 GO, § 1 RUG). „Die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht gehört in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Aufgaben des Predigtamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 13 Pfarrdienstgesetz), der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.“ (§ 14,1 RUG vom 15. April 2000)

Mit dem Regeldeputat Religionsunterricht für gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentiert die Landeskirche zugleich ihre Mitverantwortung für die öffentliche Erziehung in den Schulen. Die seit Beginn des 19. Jahrhundert geltende Vereinbarung mit dem Staat, ein Drittel des an „Volksschulen“ zu erteilenden Religionsunterricht sei von der Kirche ohne Personalkostenerstattung zu erteilen, belegt zusätzlich das jetzt bald 200 Jahre lang geltende Einvernehmen in dieser Frage.

2. Angesichts rückläufiger Kirchensteuereinnahmen wächst erfreulicherweise die Bereitschaft in den Gemeinden, Pfarr- und Gemeindediakonstellen durch Spenden zu finanzieren. Bei solchen Stellen sind bisher alle Beteiligten davon ausgegangen, dass der Grundkonsens über die Integration der Erteilung von Religionsunterricht in solchen Stellen nicht in Frage gestellt wird. Gerade wenn das Profil dieser Stellen auf die Belebung des Gemeindelebens, auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auf Bildungsarbeit mit Erwachsenen u.ä. zielte, waren die Aussagen § 46 GO und § 14 RUG selbstverständliche Grundlage. Wurde dagegen z.B. eine Tätigkeit im Krankenhaus durch Spenden finanziert, wurde entsprechend den Regelungen für Klinikseelsorge von einem Regeldeputat Religionsunterricht abgesehen.
3. Die Landeskirche hat zum Schutz der Mitarbeitenden auf Spenden finanzierten Stellen jeweils auf eine landeskirchliche Anstellung gedrungen. Dies sichert den Betroffenen eine rechtliche Gleichbehandlung und Arbeitplatzsicherheit, nützt der Berufsgruppe insgesamt in Bezug auf die Wahrung ihres Berufsprofils und fördert die Bewerbungsfähigkeit auf landeskirchliche Stellen, ohne abwerbend zu wirken. Damit ist zugleich eine grundsätzliche Gleichbehandlung in der Ausgestaltung des Dienstes festgehalten.
4. Eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Landeskirche auf Zuweisung eines von der Landeskirche zu finanzienden zusätzlichen Lehrauftrags im Religionsunterricht bei Spenden finanzierten Stellen würde einer freien Trägergemeinschaft in unzulässiger Weise ermöglichen, in die Stellenplanhoheit der Landessynode, in die Verpflichtung des Evangelischen Oberkirchenrats auf Einhaltung dieses Stellenplan und in die Planungsverantwortung der Schuldekaninnen und Schulsekretärinnen ein zu greifen.
5. Zu einer 100%-Stelle als Gemeindediakonin oder Gemeindediakon gehört ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht (§ 14, Abs. 1 Ziffer 4 RUG). 6 Wochenstunden Religionsunterricht entsprechen im Angestelltenrecht rund 20% einer vollen Arbeitszeit. Die Vergütung einer Lehrkraft für einen Lehrauftrag in dieser Höhe beträgt jährlich ca. € 8.000,- (Personen mittleren Alters, ledig, ohne Kinder, incl. Versorgungsanteil). Für erteilten Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen, der ein Drittel des Gesamtunterrichts in der Landeskirche übersteigt, erhält die Landeskirche Ersatzleistungen vom Land Baden-Württemberg, die z.Zt. (leider nur) ein Drittel der tatsächlichen Kosten ausmachen, d.h. ca. 2000,- €.
6. In der badischen Landeskirche sind gegenwärtig 10 Personen (auf in der Summe 4,775 Stellen) als Gemeindediakonin oder Gemeindediakon auf Spenden finanzierten Stellen tätig. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Stellen, die ausschließlich aus Spenden finanziert werden, und solchen, für die über die Haushalte von Gemeinden oder Bezirken (ggf. auch teilweise) Mittel aufgebracht werden. Außerdem stehen vermutlich weitere ca. 15 Personen in Anstellungen vor Ort, deren Anstellungsverhältnisse nicht mit der Landeskirche koordiniert sind. Bei dieser Gruppe können keine Aussagen über Ausbildungsvoraussetzungen, Dienstumfang, Vergütung, berufliche Perspektiven u.ä. gemacht werden. Hier ist auch die Frage des Regeldeputats Religionsunterricht nicht berücksichtigt. In diesen Fällen kommt eine ggf. gewünschte spätere Übernahme in ein Angestelltenverhältnis zur Landeskirche nicht in Betracht. Auch eine Teilnahme an Fortbildungen zusammen mit der Berufsgruppe der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone ist in der Regel nicht möglich.

Das Referat Erziehung und Bildung schlägt für die Frage nach dem Regeldeputat Religionsunterricht bei Spenden finanzierten Stellen folgende grundsätzliche Regelung vor:

1. Entsprechend dem Grundverständnis des Dienstes einer Gemeindediakonin/eines Gemeindediakons in der badischen Landeskirche

gehört die Erteilung von Religionsunterricht grundsätzlich auch bei Spenden finanzierten Stellen zu den Dienstpflichten entsprechend § 46 GO und § 14 RUG.

2. Bei ausschließlich aus Spenden finanzierten Stellen leitet der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag die staatlichen Ersatzleistungen für den erteilten Religionsunterricht an die Trägergemeinschaft weiter. Dazu stellt die Landessynode im Haushaltspol 2004/2005 aus den Leistungen des Landes die erforderlichen Mittel (über 0410-4250) zur Verfügung.
3. Bei (auch teilweise) mit Haushaltssmitteln der Gemeinden oder Bezirke finanzierten Stellen ist keine Weiterleitung der staatlichen Ersatzleistungen möglich.

Karlsruhe, 15.10.2003

Anlage 13 Eingang 3/13

Eingabe Kirchengemeinderäte Ihringen und Breisach vom 22. Juli 2003 zum Regeldeputat im Religionsunterricht der Gemeindepfarrer/innen

Kirchliches Gesetz – Die Vergütung des Religionsunterrichts vom 27. Nov. 1959 (GVBl. S. 98)*, zuletzt geändert am 12. Okt. 1995 (GVBl. S. 276) oder Recht der Evang. Landeskirche in Baden 450.200, § 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsanforderungen unserer Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen werden immer komplexer und erfordern zudem im Blick auf Gemeindeaufbau das Erschließen neuer Arbeitsfelder. Bei Analyse der Arbeitsbedingungen im traditionell vorgegebenen Bereich des Gemeindepfarramtes stellten wir fest, dass es unumgänglich ist hier Entlastung zu schaffen, damit Neues überhaupt in Angriff genommen werden kann. Bei weiterer Prüfung mussten wir feststellen, dass das Badische Kirchenrecht im Vergleich mit anderen Evang. Landeskirchen im Religionsunterricht bei weitem die höchsten Deputatsbemessungen hat. So hat die Evang. Landeskirche in Württemberg als Landeskirche im gleichen Bundesland für größere Gemeinden deutlich geringere Pflichtdeputate (s. Anlage).

Wir sehen hier Handlungsbedarf, um Gemeindepfarrer in ihrem Arbeitsalltag vergleichbare Bedingungen (bezogen auf vergleichbare Gegebenheiten im Bundesland) zu bieten und für Entlastung im „Pflichtbereich“ zu sorgen, so dass Ressourcen für innovative gottesdienstliche und gemeindepädagogische Arbeitsbereiche geschaffen werden.

Wir bitten darum die Landessynode o. g. Gesetz in Anlehnung an die Deputatsmessungen der Württembergischen Landeskirche zu ändern.

Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir zumindest die Gemeindegliederzahl der PfarrerInnen mit 4 Wochenstunden Regeldeputat von 4000 auf 3000 Gemeindeglieder zu senken, was u. E. etwas mehr Gerechtigkeit im Blick auf die Arbeitsbelastung brächte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ernst Schneider,
KGR-Vors. Ihringen

gez. Pfr. Peter Hanselmann,
KGR-Vors. Breisach

Anlage**

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. August 2003 zur Eingabe der Kirchengemeinderäte Ihringen und Breisach vom 22. Juli 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kirchengemeinderäte Ihringen und Breisach bitten in ihrem o. a. Schreiben die Landessynode darum,

1. die Regeldeputate der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer „in Anlehnung an die Deputatsbemessungen der Württembergischen Landeskirche zu ändern“ bzw.
2. „die Gemeindegliederzahl der PfarrerInnen mit 4 Wochenstunden Regeldeputat von 4000 auf 3000 Gemeindeglieder zu senken“.

* Richtig:
Religionsunterrichtsgesetz vom 15.04.2000 (GVBl. S. 114)
bzw. Nr. 370.100 (Recht der Ev. Landeskirche in Baden)

** hier nicht abgedruckt

Das Referat Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde nimmt hierzu wie folgt Stellung.

Zu 1:

Die in der badischen und württembergischen Kirche unterschiedlichen Deputatshöhen (s. beil. Übersicht in Anlage 1) sind historisch bedingt. Die badische Kirche hat sich im Gegenzug zur Vereinbarung von Staatsleistungen als Ausgleich für den Einzug der Kirchengüter (Säkularisierung) im 19. Jh. bereit erklärt, ein Drittel des an Volksschulen zu erteilenden Religionsunterrichts ohne Personalkostenersatz von den Gemeindepfarrern erteilen zu lassen. Diese Vereinbarung, die der Festsetzung des Regeldeputats zugrunde liegt, wurde nach dem Zweiten Weltkrieg bekräftigt. – Daher gibt es staatliche Ausgleichszahlungen für Personalkosten für kirchliche Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonder-Schulen auch heute erst oberhalb dieses „badischen Drittels“.

Dagegen hat die württembergische Landeskirche mit dem Land eine feste Gesamtzahl der von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern zu erteilenden Religionsstunden (Grundstunden) vereinbart. Bei zunehmender Zahl der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer konnte das Deputat gesenkt werden (vgl. beil. Übersicht in Anl. 1).

Durch die 1998-2003 vollzogenen Pfarrstellenkürzungen in Baden (100 Pfarrstellen und 20 Stellen von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen) kam es zu entsprechenden Versorgungsschwierigkeiten im Religionsunterricht, die von den Schuldekaninnen und Schuldekanen durch Bemühungen um verstärkten Einsatz staatlicher Religionslehrkräfte noch einigermaßen aufgefangen werden konnten. Eine generelle Anpassung der Deputate an die württembergische Regelung wäre jedoch unverantwortlich und würde zu neuen Versorgungslücken führen. Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren durch die geänderten Prüfungsordnungen an den Pädagogischen Hochschulen mit deutlich weniger Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern zu rechnen ist, die als staatliche Religionslehrkräfte tätig sein werden. Auch wäre eine Deputatsabsenkung angesichts der vom Kultusministerium verfügten Deputatserhöhungen für Lehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen sowie der Rücknahme von Altersemäßigungen bei allen Lehrkräften für die Position und Kommunikation der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Lehrerkollegium ihrer Schulen sehr problematisch.

Zu 2:

Zur Bitte der Kirchengemeinderäte, „die Gemeindegliederzahl der PfarrerInnen mit 4 Wochenstunden Regeldeputat von 4000 auf 3000 Gemeindeglieder zu senken“, führen wir zunächst allgemein aus, dass das RU-Gesetz der badischen Landeskirche vom 15. April 2000 viele Flexibilisierungsmöglichkeiten der Deputatsbemessung für die einzelne Gemeindepfarrerin bzw. den einzelnen Gemeindepfarrer enthält, wie sie auch schon in den „Durchführungsbestimmungen über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats vom 14.3.1995“ (s. Text der soeben geänderten Verordnung in Anlage 2*) enthalten waren. Hier soll besonders auf die Kontingente von Verfügungsstunden (§ 8) hingewiesen werden, aus denen die Schuldekaninnen und Schuldekanen Deputatsemäßigungen vergeben können, sowie auf die Möglichkeit, Umschichtungen in den Regeldeputaten eines Kirchenbezirks vorzunehmen (§ 9).

Besonders kommt jedoch die Regelung, dass der Evangelische Oberkirchenrat bei Gemeinden mit einer Größe zwischen 3000 und 3999 Gemeindegliedern, in denen keine weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden tätig sind, auf Antrag das Deputat um 2 Wochenstunden kürzen kann (§ 6), der unter 2. aufgeführten Bitte der Kirchengemeinderäte entgegen.

Trotz aller Anerkennung und Hochschätzung der im Schreiben der Kirchengemeinderäte benannten innovativen gottesdienstlichen und gemeindepädagogischen Arbeitsbereiche, für die um Entlastung im Pflichtbereich ersucht wird, leuchtet nicht ein, warum eine Entlastung offenbar ausschließlich im Religionsunterricht zu realisieren sein soll, der ja aus gutem Grund in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Aufgaben des Predigtamtes und auch in den Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden gehört.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Michael Trensky
Oberkirchenrat

Anlagen

* Anlage 2 hier nicht abgedruckt

Anlage 1

Gesetzliche Regelung des Regeldeputats der Gemeindepfarrer/innen im RU

| Gem.größe | Regeldep. Baden | Regeldep. Württ. | 1989 | 1995 | 2000 |
|---|-----------------|------------------|---|------|------|
| | | | (Lt. RU-Gesetz v. 15.4.2000) (in Württ. zuletzt abgesenkt 1978) | | |
| bis zu 1000 | 8 (10 mögl.) | 8 | 8 | 8 | |
| 1000 – 2000 | 8 | 6 | 6 | 6 | |
| 2000 – 4000 | 6 | 4 | 4 | 4 | |
| 4000 und mehr: | 4 | | 4 | 4 | |
| Dekane: fakultativ | (2) | | keine Ang. | | |
| Überstundenvergütung | ja | | nein | | |
| Ab 63. Lj. | erlassen | | keine Ang. | | |
| RU-Dep. auf Antrag | | | | | |
| Sonstige EKD – Kirchen (12 von 23 lt. Umfrage 1998): 4-6 WoSt | | | | | |

Zu Eingang 3/13

Weitere Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. Oktober 2003 zur Eingabe der Kirchengemeinderäte Ihringen und Breisach

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen eine Stellungnahme des Referates Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde zum Antrag der Kirchengemeinde Ihringen und Breisach vom 22.7.2003 mit der Bitte um angemessene Berücksichtigung während des Beratungsprozesses in der Herbsttagung der Landessynode.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat in seiner Sitzung vom 7.10.2003 die Eckpunkte des Papiers zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Greiling
Kirchenrat

Anlage

Regeldeputat Religionsunterricht für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Stellungnahme des Referates Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde zum Antrag der Kirchengemeinden Ihringen und Breisach vom 22.7.2003 an die Landessynode (OZ 3/13)

1. Rechtliche Grundlagen

Der Antrag setzt die unveränderte Gültigkeit des „Kirchlichen Gesetzes – Die Vergütung des Religionsunterrichts vom 27.11.1959, zuletzt geändert am 12.10.1995“ (früher Niens/Winter 450.200) voraus. Die gesetzliche Grundlage für die Regeldeputate der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ist aber von der Landessynode mit dem Religionsunterrichtsgesetz vom 15.4.2000 (Niens/Winter 370.100) zwischenzeitlich erheblich verändert worden. Die Veränderungen der gesetzlichen Grundlage haben wichtige Teile des Anliegens der Antragstellerinnen bereits aufgegriffen, auch wenn sie in der Durchführung andere (und aus Sicht des Referates Erziehung und Bildung bessere) Wege gegangen sind und nicht zu einer generellen Absenkung der Regeldeputate geführt haben.

2. Die geltende Regelung

Die im RUG festgelegte Höhe des Regeldeputats übernimmt das Grundraster der Bestimmungen des Gesetzes von 1959/1995, erschwert allerdings eine Zuweisung von 10 Wochenstunden und stellt den Dekaninnen und Dekanen einen Einsatz im Religionsunterricht in die eigene Entscheidung. Dieses Grundraster wird ganz wesentlich ergänzt durch die in § 16 Abs. 2 RUG geschaffene Möglichkeit einer Regelung von Stundenermäßigung. Entsprechende Rechtsverordnungen sind seit dem 14.3.1995 in Kraft (zuletzt geändert am 17.6.2003 GVBl 2003 S. 127).

Die RV-RU legt in § 8 fest: „Der Evangelische Oberkirchenrat weist jedem Kirchenbezirk jeweils für ein Schuljahr Kontingente an Religions-

wochenstunden zu, aus denen die Schuldekanin oder der Schuldekan im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan Ermäßigung vom Regeldeputat an Gemeindepfarrerinnen, Gemeindepfarrer, Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Pfarrdiakoninnen, Pfarrdiakone vergeben kann. Der Evangelische Oberkirchenrat ist entsprechend zu informieren.“

Die Regelung gilt seit dem Schuljahr 1995/1996 und wird seither angewendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen von § 8 sind Ermäßigungen von Regeldeputat möglich, wenn die o.g. Berufsgruppe eine intensive religiopädagogische Fortbildung wahrt (§ 10 RV-ERU), wenn in Gemeinden mit zwischen 3000 und 3999 Mitgliedern keine weitere hauptamtliche Mitarbeiterin vorhanden ist (§ 6 RV-ERU) und wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen (§ 7 RV-ERU).

3. Der Umfang der Ermäßigungen vom Regeldeputat

Mit Schreiben vom 18.3.2003 sind den Schuldekaninnen und Schuldekanen für das Schuljahr 2003/2004 in der Summe 601 Wochenstunden zur Genehmigung von Ermäßigungen zugewiesen worden. Damit stehen jedem Kirchenbezirk durchschnittlich 20 WStd zur Verfügung. Mit den Schuldekaninnen und Schuldekanen ist vereinbart, dass diese Stunden vergeben werden können z.B. bei

- Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Bezirk (z.B. Bezirksjugendpfarrer/in)
- besonderen Belastungen in einzelnen Gemeinden
- Initiierung innovativer Gemeindekonzepte
- Ermüdungen und Rekonvaleszenzen
- Alter

Solche „Verfügungsstunden“ können auch an Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone vergeben werden.

Bei ca. 600 Gemeindepfarrstellen in Baden entfällt (bei insgesamt 601 Verfügungsstunden) durchschnittlich auf jede Gemeinde eine WStd Ermäßigung. Das entspricht (bei einem durchschnittlichen Regeldeputat von zwischen 6 und 7 WStd) einer prozentualen Ermäßigung von rund 15% auf das Regeldeputat oder (in Deputate hauptamtlicher Lehrkräfte umgerechnet) mehr als 20 vollen Stellen.

4. Der Vergleich mit Württemberg

Die auch in Württemberg an der Gemeindegröße orientierten Regeldeputate Religionsunterricht liegen im Schnitt um 2 Wochenstunden niedriger als in Baden. Dieser Vergleich ignoriert aber den zweijährigen Konfirmandenunterricht in Württemberg gegenüber dem einjährigen in Baden, so dass die meisten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer in beiden Landesteilen grundsätzlich im unterrichtlichen Bereich stundenmäßig gleich belastet sind. Außerdem ist beim Vergleich mit Württemberg die Praxis der Ermäßigungen in Baden zu berücksichtigen, so dass von einer grundsätzlichen Mehrbelastung der badischen Seite eigentlich nicht mehr gesprochen werden kann.

5. Die historischen Wurzeln

Die unterschiedliche Festlegung der Regeldeputate in den beiden Landeskirchen hat historische Wurzeln. Als im Rahmen der Säkularisierung Anfang des 19. Jahrhunderts der Entzug der Pfarrpröpste zu einer bedrohlichen Verarmung des Pfarrstandes führte, vereinbarten Staat und Kirche (d.h. eigentlich zwei Abteilungen der gleichen großerzoglichen Verwaltung), die Staatskasse würde „Staatsleistungen“ an die Kirche leiten, zu deren Ausgleich die Pfarrer ein Drittel des Religionsunterrichts an „Volksschulen“ ohne Vergütung zu übernehmen hätten. Bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts wurde dies vielerorts noch konkret durchgeführt, indem der Pfarrer eine Stunde Religionsunterricht in jeder Klasse erteilte und der Lehrer zwei. Erst mit dem kirchlichen Gesetz über die Vergütung des Religionsunterrichts von 1959 (s.o.) wurde diese Bestimmung dahin gehend verändert, dass jeder Pfarrstelle je nach Gemeindegliederzahl ein festes RU-Deputat zugewiesen wurde. Bisher war die Einsatzhöhe der Gemeindepfarrer von der Größe der jeweiligen „Volksschule(n)“ im Pfarrbezirk abhängig – und der Religionsunterricht an Gymnasien wurde immer zusätzlich vergütet!

Bis heute gilt dieses „badische Drittel“ als wesentlicher Bestandteil für die Abrechnung der Personalkostenerstattungen zwischen dem Land und den beiden Kirchen im Landesteil Baden (Erzbistum Freiburg und Evangelischen Landeskirche in Baden).

Im damaligen Königreich Württemberg wurde – aus dem gleichen Anlass der Säkularisierung – eine andere Regelung zur zusätzlichen Finanzierung der Pfarrgehälter gefunden. Jeder Pfarrstelle wurden „Grundstunden“ zugewiesen, gestaffelt je nach Gemeindegliederzahl. Dieses Verfahren hat sich für die heutige schulische Situation als für die württembergischen Kirchen kostengünstiger erwiesen. Während sich das „badische Drittel“ an der Zahl der Religionsklassen in Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen bemisst (die seit Mitte des 20. Jahr-

hunderts enorm angestiegen sind), gilt in Württemberg die mehr ohne weniger konstante Zahl der Pfarrstellen als Bemessungsgrundlage. Würde das Grundstundenmodell auf Baden übertragen, würde nur noch rund die Hälfte ohne Kostenerstattung zu unterrichten sein. Zaghaft Ansätze der badischen Seite, mit der württembergischen in der Angelegenheit ins Gespräch zu kommen, sind bereits im Ansatz gescheitert.

6. Die finanziellen Konsequenzen

Angesichts der angespannten Haushaltssituation des Landes Baden-Württemberg ist nicht davon auszugehen, dass eine generelle Absenkung der Regeldeputate von staatlicher Seite mit einer parallelen Absenkung des „badischen Drittels“ zu Gunsten der Landeskirche ausgleichen würde. Ebenso kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Landeskirche – angesichts ihrer ebenso angespannten Haushaltssituation – zum Ausgleich für die gekürzten Gemeindepfarrstellen-deputate zusätzliche Stellen für RU-Lehrkräfte zur Verfügung stellen kann. Eine generelle Absenkung der Regeldeputate würde aller Voraussicht nach zu Ausfall von Religionsunterricht besonders in den Grund- und Hauptschulen führen, in denen die meisten GemeindepfarrerInnen eingesetzt sind. Dies konnte bisher mit erheblichen Anstrengungen verhindert werden.

7. Der bessere Weg

Landessynode und Oberkirchenrat haben mit dem Festhalten am Grundraster der Regeldeputate Religionsunterricht für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer (aus dem Kirchengesetz von 1959) bei gleichzeitiger Einführung einer breit gefächerten Zuweisung von Ermäßigungen (Verfügungsstunden) einen den persönlichen und örtlichen Gegebenheiten besser entsprechenden Weg geschaffen als dies von einer generellen Absenkung geleistet werden könnte, zumal die finanziellen Konsequenzen und die Auswirkungen auf die Versorgung des Religionsunterrichts bei einer Umsetzung des Antrags der Gemeinden Ihringen und Breisach unüberschaubar sind.

Karlsruhe, 6. 10.2003

Anlage 14 Eingang 3/14

Eingabe Kirchengemeinderat Eberstadt vom 5. August 2003 zur Pfarrstellenbesetzung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, geehrte Damen und Herren,
der Kirchengemeinderat Eberstadt hat einstimmig beschlossen, sich mit folgenden Anträgen an die Landessynode zu wenden.

1. *

2. Die Landessynode möge bitte prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, neu in den Dienst tretende Pfarrer für eine bestimmte Zeit in eine Pfarrstelle einzuweisen.

Begründung: Pfarrer, die eine Veränderung anstreben, können so ersehen, welche Pfarrstellen für sie in Frage kommen und brauchen sich nicht nur auf neu veröffentlichte Ausschreibungen beziehen. Die prekäre Vakanzsituation, besonders in den nördlichen Dekanaten, könnte mit einer befristeten Besetzung entschärft werden.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des
Kirchengemeinderates der Gemeinde Eberstadt

gez. Günter Lamadé, Vakanzvertreter

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. August 2003 zur Eingabe des Kirchengemeinderats Eberstadt vom 5. August 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,
zur Eingabe des Kirchengemeinderates Eberstadt vom 5. August 2003 nimmt das Personalreferat wie folgt Stellung:

Ad 1: *

* hier nicht abgedruckt

Ad 2:

Zunächst geht aus der Eingabe nicht klar hervor, was genau gemeint ist.

Sollte der Einsatz von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren in vakanten Gemeinden gemeint sein, so würde dies bedeuten, dass bei der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare andere dringend nötige Einsätze wie in Dekansgemeinden, über großen Pfarreien und zur Vertretung in Elternzeit und Sabbaturlaub nicht mehr möglich wären.

Wenn gemeint ist, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sollten nach Beendigung ihres Probendienstes nicht das Recht erhalten, sich auf eine zu besetzende Pfarrstelle zu bewerben, sondern statt dessen in eine vakante Pfarrstelle zu deren Versehung versetzt werden, dann würde dieses Vorgehen allerdings erheblich in die bestehenden kirchengesetzlichen Regelungen eingreifen und bedürfte einer Beschlussfassung durch die Landessynode.

Sinnvoll könnte ein solches Vorgehen aber vor allem deshalb nicht sein, weil es im Ergebnis der Zahl der bestehenden Vakanzen nicht vermindern, sondern vielmehr erhöhen würde. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die aus dem Probendienst entlassen werden, sind zurzeit fast die einzigen Personen, die sich auf vakante Pfarrstellen bewerben und somit zu deren Besetzung zur Verfügung stehen. InhaberInnen und Inhaber von Gemeindepfarrstellen sind zurzeit kaum „wechselbereit“. Den Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren durch „zwangswise“ Versetzung in eine Vakanz das Recht auf Bewerbung zu nehmen, würde somit zwar zur „vorübergehenden Versorgung“ einzelner Vakanzen führen, gleichzeitig aber die Zahl der Vakanzen erhöhen, weil die betreffenden Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare nicht als PfarrerInnen und Pfarrer auf vakante Pfarrstellen berufen werden können.

Wir schlagen vor, auch diesen Teil der Eingabe zur Beantwortung an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen.

Mit allen guten Wünschen für die Vorbereitung der Herbsttagung der Landessynode

grüßt freundlich

Ihr

gez. Dieter Oloff, Oberkirchenrat

Anlage 15 Eingang 3/15

Eingabe Herr Aeschbach u.a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach vom 30. August 2003 zum Umgang mit Personalkonflikten

Antrag an die Landessynode Herbstsynode 2003:

Für den Umgang mit Personalkonflikten möge die Synode ein rechtlich verbindliches Verfahren erarbeiten und beschließen, das folgende Vorgabe berücksichtigt:

Das Verfahren orientiert sich zwingend an einer klar definierten Zeitschiene. Die Konfliktparteien sind zu einem Beratungs- und Konfliktlösungsprozess verpflichtet, dem sich niemand entzieht. Alle Entwicklungen und Ergebnisse werden dokumentiert (Protokolle, Gesprächsnote, Aktennotizen). Auch die der Vertraulichkeit unterliegenden Beratungsprozesse müssen vom Ergebnis her mindestens kurz summarisch bekannt gegeben werden, um Erfolg, mindestens Fortschritt oder auch Scheitern des Prozesses zu dokumentieren. Das Konfliktmanagement muss qualitativ hochwertig durchgeführt werden: Die Führungsebene nimmt ihre Verantwortung und Leitung wahr, eine Konfliktdiagnose wird durchgeführt, geeignete Instrumentarien werden eingesetzt, ggf. Fachleute hinzugezogen. Der Beratungsprozess mündet ein in Zielvereinbarungen, die möglichst transparent behandelt und zwingend überprüft werden. Die Einhaltung der Ziele hat somit dienstrechtlich verwertbaren Charakter. Auch kirchliche Gremien dürfen sich hierbei einem Klärungs- und Konfliktlösungsprozess nicht verschließen.

Begründung

Bisherige Konfliktlösungsverfahren greifen oft spät und unzureichend. Nicht selten geschieht Folgendes:

Die Konfliktentwicklung lässt positiv steuernde Interventionen kaum mehr zu. Frühzeitige Chancen zu positiven Weiterentwicklungen werden verpasst, der Konflikt wird zeitlich verschleppt und die gesamte Situation entgleitet. Eine aktive Steuerung und ein zielkontrolliertes Vorgehen werden zum Stückwerk, Einflussnahmen unterliegen bezüglich der Zeit und der Intensität Zufälligkeiten. Es werden falsche Instrumente zu

Lösungsversuchen eingesetzt, Methoden der Konfliktlösung außen vor gelassen und Fachleute nicht hinzugezogen. Frustrationen, Aggressionen und Emotionen brechen auf und entladen sich, Beziehungs- und Sachebenen geraten durcheinander, spontane Parteiungen mischen sich ein. Gemeinde bzw. Bezirk werden involviert und in Mitleidenschaft gezogen, das Außenbild der Kirche wird desavouiert und entfremdet sich von ihrer Botschaft.

Gleichzeitig stoßen Maßnahmen oft an dienstrechtliche Grenzen der MitarbeiterInnen, wenn sich Betroffene durch Verweigerung einer förderlichen Klärung entziehen können.

Der Antrag dient somit einer möglichst umfassenden Regelung zur frühen und gütlichen Klärung von Personalkonflikten und will dadurch langandauerndem Schwelen und völligen Zerrüttungen begegnen. Damit möchte er Konflikte als Chancen eines vertieften Wachstums der Kooperation und der Persönlichkeiten nutzen und damit Kirche als Leib Christi glaubwürdig umsetzen.

| | | |
|--|---|-------------------------------------|
| gez. Ulrich Aeschbach Dipl. Rel.-Päd. (FH) | gez. Hermann Billmann Pfarrer/Dekanin-Stellv. | gez. Doris Fuchs Dekanin |
| gez. Thea Groß Dipl. Rel.-Päd. (FH) Landessynodale | gez. Silvia Johannes Pfarrerin, stv. Vors. Bez.-Syn. | gez. Rainer Lipp Vors. Bez.-Syn. |
| gez. Horst P.W. Neubauer Landessynodalaler | gez. Bernhard Schupp Schuldekan | |

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. September 2003 zur Eingabe des Herrn Aeschbach u.a. vom Kirchenbezirk Überlingen-Stockach vom 30. August 2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

zum Antrag des Herrn Aeschbach u. a. nehme ich seitens des Personalreferats wie folgt Stellung:

Für den Umgang mit unterschiedlichen Personalkonflikten „zwingend“ eine „klar definierte Zeitschiene“ festzulegen ist schwierig und wohl auch nicht wünschenswert; denn jede Konfliktlage erfordert spezifische auf die jeweilige Situation bezogene Lösungsstrategien. Auch die verschiedenen Komponenten einer möglichen Lösung (Versetzung auf eine andere Stelle, Veränderung eines Dienstauftrags, erforderliche Fortbildungmaßnahmen u. ä.) lassen eine „zwingende“ Zeitschiene kaum zu.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Dienstvorgesetzten ihre Leitungsverantwortung wahrnehmen. Für Gemeinde- und Gemeindendiakone, Pfarrerinnen und Pfarrer sind dies die Dekaninnen und Dekane. Diese können vor Ort am besten beurteilen, welche jeweiligen Strategien zur Vermeidung oder zur Lösung von Konflikten zu entwickeln sind. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats ist dabei selbstverständlich. Sich die erforderliche fachliche Kompetenz zu erwerben, wird den Dienstvorgesetzten in Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Für Dekaninnen und Dekane fand Fortbildung in Sachen Umgang mit Konflikten auch im Rahmen der Dekankonferenz statt. Instrumental zur Konfliktdiagnose stehen jederzeit durch Inanspruchnahme der Gemeindeberatung zur Verfügung. Dies wird auch immer wieder seitens des Personalreferats angeboten. Über die Gemeindeberatung ist auch die Hinzuziehung von Fachleuten möglich, soweit diese nicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung stehen. Auch verbindliche Zielvereinbarungen sind im Rahmen der Gemeindeberatung möglich und häufig üblich. Dienstvorgesetzte können jederzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Dienstgesprächen einladen, denen diese sich nicht entziehen können, ohne sich einer Dienstpflichtverletzung schuldig zu machen.

Soweit also scheinen uns die nötigen Instrumentarien für Lösungsprozesse in Personalkonflikten durchaus vorhanden zu sein.

Schwieriger ist es, kirchliche Gremien (also Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte) rechtlich verbindlich zu verpflichten, sich „einem Klärungs- und Konfliktlösungsprozess nicht zu verschießen“. Eine solche Verpflichtung könnte von gewählten Gremien leicht als Beschränkung ihrer Souveränität angesehen und entsprechend problematisiert werden.

Richtig ist die Feststellung, dass „Maßnahmen oft an dienstrechtliche Grenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ stoßen. Diese Grenzen aber können im Angestelltenbereich auch durch Beschlussfassung der Landessynode nicht verändert werden. Sie sind durch arbeitsrechtliche Regelungen gezogen, die nicht einseitig durch den Arbeitsgeber verändert werden können.

Das Ziel der Antragsteller, „Konflikte als Chancen eines vertieften Wachstums der Kooperation und der Persönlichkeiten (zu) nutzen und

damit Kirche als Leib Christi glaubwürdig umzusetzen“, ist auch Ziel des Evangelischen Oberkirchenrats. Allerdings können wir nicht erkennen, wie eine Beschlussfassung der Landessynode zu dieser Thematik der besseren Erreichung des Ziels dienen kann.

Wir schlagen daher vor, den Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Beantwortung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dieter Oloff, Oberkirchenrat

Anlage 16 Eingang 3/16

Eingabe Bezirkskirchenrat Alb-Pfinz vom 9. September 2003 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein!

Nach dem Beschluss der Landessynode vom 20. April 2002 wurden auf Anregung des Evangelischen Oberkirchenrates am 12. September 2002 die Gespräche mit Vertretern des Bezirkskirchenrates Pforzheim-Land begonnen. Zuvor führten wir, wie Sie wissen, Gespräche mit den Kirchenbezirken Bretten, Karlsruhe-Land und Karlsruhe-Durlach, die aber zu keinem Ergebnis einer rechtlich verbindlichen Kooperation führten.

Nach mehreren Gesprächen mit den Delegierten des Bezirkskirchenrates Pforzheim-Land zeichnet sich folgender Zwischenstand der Gespräche ab:

Im Herbst 2003, spätestens Anfang 2004 könnten die Gespräche zu einer beschlussfähigen Satzung führen. Deshalb kann die Erprobung der Zusammenarbeit erst im Frühjahr 2004 beginnen. Der Kirchenbezirk Pforzheim-Land bittet, dass die Erprobung der Zusammenarbeit in einem größeren Zeitraum geschehen kann. Das ursprünglich vorgesehene Ende des Erprobungszeitraums September 2004 sollte deshalb bis Frühjahr 2006 verlängert werden. Diesem Vorschlag haben die Gesprächspartner des Evangelischen Oberkirchenrates bereits zugestimmt. Somit kann der von der Landessynode erbetene Termin der Berichterstattung zum September 2004 nicht eingehalten werden. Im Frühjahr 2006 werden wir einen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat geben, der über den Landeskirchenrat an die Landessynode weitergeleitet werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Paul Gromer, Dekan

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. September 2003 zur Umsetzung der Bezirksstrukturreform

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die Landessynode hat in der Amtsperiode 1996/2002 wiederholt die Frage einer Kirchenbezirksstrukturreform beraten. Die **Landessynode** hat während der Herbsttagung 1998 am **22. Oktober 1998** u. a. folgende Grundsatzbeschlüsse gefasst:

1. Die Landessynode hält eine Weiterarbeit an der Kirchenbezirksstrukturreform für sinnvoll, um auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicher zu stellen. Mit den Betroffenen (s. GO § 77) sollen die Bedürfnisse für eine Strukturänderung ermittelt und die entsprechenden Konkretionen erarbeitet werden.
2. Eine Ausrichtung der Kirchenbezirke an einer Zahl von ca. 20 bis 40 Pfarrstellen ist schlüssig.

(Verhandlungen der Landessynode Herbst 1998 Seite 93 bis 98)

Im Zusammenhang mit der Beratung des Abschlussberichts des Evangelischen Oberkirchenrates hat die **Landessynode** am **28. April 2001** Folgendes beschlossen:

Die Landessynode unterstützt die Idee, dass die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Karlsruhe-Land und Bretten auf ein Verbandsmodell ähnlich wie die Ortenaubezirke oder auf andere neue Strukturen zugehen. Sie bittet die Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Gesprächen. Diese Gespräche sollen bis zum 15. Dezember 2001 zu einem Ergebnis führen.

(Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 2001, Seite 100/101)

Im Zusammenhang mit der Beratung der Gesprächsergebnisse der Bezirkskirchenräte hat die **Landessynode** am **20. April 2002** Folgendes beschlossen:

Die Landessynode hält an ihren Beschlüssen vom 22. Oktober 1998 fest. Im Blick auf die anstehenden Fragestellungen bedeutet dies:

Die Landessynode bittet den Kirchenbezirk Alb-Pfinz, zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bis Ende 2002 mit Nachbarbezirken Gespräche zu führen und eine rechtlich verbindliche Kooperation auf verschiedenen Arbeitsfeldern zu vereinbaren.

In einer Satzung nach § 102 Grundordnung zur Kooperation soll festgelegt werden, dass bis zum Ende der jetzigen Amtszeit des Dekans (September 2004) überprüft wird, ob es gravierende Gründe gegen eine Veränderung des Kirchenbezirks Alb-Pfinz gibt.

(Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 2002 Seite 76-83)

Bevor es zu dem letzten Beschluss der Landessynode kam, hatte, wie gesagt, der Kirchenbezirk Alb-Pfinz bereits Anstrengungen unternommen, mit den Kirchenbezirken Bretten und Karlsruhe-Land über verbindliche Kooperationsstrukturen zu verhandeln. Es kam zu keinem Ergebnis. Danach hat der Evangelische Oberkirchenrat den Kirchenbezirken Alb-Pfinz und Pforzheim-Land empfohlen, Verhandlungen miteinander aufzunehmen. Dafür sprechen vor allem die kleine Größe der Kirchenbezirke (Alb-Pfinz 13,5 Stellen; Pforzheim-Land 17 Stellen), die weitgehend übereinstimmende ländliche Struktur sowie vergleichbare Frömmigkeitsprägungen.

Der Kirchenbezirk Pforzheim-Land hat sich auf solche Gespräche mit Vorbehalt eingelassen, u.a. deshalb, weil in einer früheren Phase der Kirchenbezirksstrukturreform mit einem anderen Dekan und anderer Zusammensetzung des Bezirkskirchenrats die Fusionsbereitschaft eher vorhanden war, aber der Kirchenbezirk Alb-Pfinz sich – trotz anfänglicher Signale der Zustimmung – später dagegen aussprach.

Die von der Landessynode beschlossenen erneut aufzunehmenden Gespräche mit einem der Nachbarn – und dafür kam aus den beschriebenen Gründen nur der Kirchenbezirk Pforzheim-Land in Frage – waren nun an einen zwischenzeitlich neu gewählten Dekan und an einen nach der Kirchenwahl neu gewählten Bezirkskirchenrat zu richten. Diese neue Leitung des Kirchenbezirks Pforzheim-Land betrachtete ein Miteinander mit dem Nachbarbezirk Alb-Pfinz zumindest anfänglich äußerst skeptisch. Als Gründe wurden vor allem die geographische Größe eines gemeinsamen Kirchenbezirks als auch die größere Nähe und bereits vorhandene Kooperationen mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt benannt. Mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt hat der Evangelische Oberkirchenrat zwischenzeitlich aber ein kurz vor der Fertigstellung stehendes Konzept der Abschaffung einer Leitungsebene erarbeitet, wie es die Landeskirche für die Großstadt-Kirchenbezirke vorgesehen hat.

Unter diesen Umständen erscheint es dem Evangelischen Oberkirchenrat sinnvoll, dem Aufeinanderzugehen der beiden Kirchenbezirke, insbesondere im Blick auf den Kirchenbezirk Pforzheim-Land, etwas mehr Zeit einzuräumen. Die Erfahrung im Umgang mit dem Strukturreformvorschlägen zeigt doch insgesamt, dass ein geduldiges und mehr Zeit einräumendes Verhandlungsszenario durchweg als Erfolg versprechender betrachtet werden kann, zumal die Landessynode alle Fusionen mit der Zustimmung der Betroffenen erreichen möchte.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht sich deshalb dafür aus, dem Antrag auf Verschiebung des Abschlusses der Erprobungszeit vom September 2004 auf das Frühjahr 2006 zuzustimmen. Sollte es allerdings bis Anfang 2004 zwischen den beiden Kirchenbezirken zu keinem rechtlich verbindlichen Kooperationsvertrag (nach GO § 102) kommen, wird der Evangelische Oberkirchenrat die Landessynode auf ihrer Tagung im Frühjahr 2004 um eine endgültige Entscheidung bitten.

Mit freundlichem Gruß

gez. G. Vicktor

Anlage 17 Eingang 3/17

Bericht der Kommission der Landessynode über den Dienstbesuch beim Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. August 2003

Bericht über den am 13.05.03 durchgeführten Dienstbesuch im Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.02 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

1. Zusammensetzung der Kommission gemäß den in synodaler Besetzung gefassten Beschlüssen des Landeskirchenrats vom 12.02.03/11.04.03:

Präsidentin Fleckenstein
Vizepräsidentin Schmidt-Dreher
Erster Schriftführer Wermke
Vorsitzender des BA: Herr Eitenmüller
Vorsitzender des FA: Herr Dr. Buck
Vorsitzender des HA: Herr Stober
Stellv. Vorsitzende des RA: Frau Dr. Barnstedt

2. Vorlaufende Berichterstattung durch das Referat:

Entwurf Leistungsplanung Haushaltbuch 2004/05
Haushaltbuch 2002/03 mit Stellenplan
Arbeitsplanung (Anlage 1)
Bericht (Anlage 2)

3. Verlauf:

Es erfolgte eine detaillierte Absprache des Verlaufs schon während der Planungsphase. Der Besuch wurde vom Referat gründlich und sinnvoll vorbereitet. Ein Diskussionspapier wurde im Hinblick auf die gemeinsame Verlaufsplanung als entbehrlich angesehen. Die Aufteilung der Synodalkommission bei einigen Programm punkten ist bedauerlich, aber im Hinblick auf den Umfang der Programm punkte – vor allem in großen Referaten – wohl nicht zu vermeiden.

Der Besuch verlief gemäß Ablaufplan (Anlage 3).

Die Hausandacht wurde vom Referat (Frau Reisner) eindrücklich gestaltet, wobei die Herren Gerwin, Witzenbacher und Steinmann die 3 Säulen der Öffentlichkeitsarbeit (ERB, Presse sprecher, öffentlicher Rundfunk) gelungen – im Stil journalistisch humorvoll und zugleich vom Gehalt her ernsthaft – vorstellten. Herr Dr. Kares begleitete die Andacht mit gewohnt originellen musikalischen Einfällen. Der Beginn des Dienstbesuchs mit der Hausandacht als geistliche Einstimmung auf das Besuchsgeschehen wie als Information für alle Mitarbeitenden im Hause ist unverzichtbar.

Die Präsidentin betonte in ihrem Grußwort an die Hausgemeinde, dass an diesem Tag nicht nur in Baden, sondern EKD-weit Kirchengeschichte geschrieben werde. Die Dienstbesuche seien etwas Einmaliges in der EKD. Sie erklärte den Sinn und Zweck der nun beginnenden Dienstbesuche und bat auch die nicht im Referat 1 Tätigen um gedankliche Begleitung.

Die Kommission versteht Ihren Besuch als geschwisterliche Begegnung mit großen beiderseitigen Chancen. Durch persönliches Kennenlernen und direkte Kommunikation wird Kirchenleitung als gemeinsame Aufgabe begriffen, zu der wir alle unseren jeweiligen Beitrag zu leisten haben. Es können wechselseitig Impulse gegeben werden, welche die weitere Arbeit sowohl des Referats als auch der Synode gewiss günstig beeinflussen. Insgesamt war eine einladende positive Atmosphäre deutlich wahrzunehmen; die Kommission fühlte sich willkommen. Die Akzeptanz hinsichtlich der Mitarbeiterschaft war sehr hoch.

Der Rundgang durch das besuchte Referat vermittelte einen guten Einblick in die räumliche Weite oder Dichte bzw. Enge des Referats und die für die Mitarbeitenden bestehenden kurzen oder langen Wege.

Es fanden bei allen Programm punkten ausführliche Gespräche statt, für die man sich noch etwas mehr Zeit gewünscht hätte. Im Ergebnis kann gesagt werden, dass der Besuch einen guten Einblick in die Arbeitsschwerpunkte und die Arbeitssituation des Referats vermittelte.

4. Abschlussgespräch mit dem Kollegium:

Im Abschlussgespräch mit dem Kollegium wurden seitens der Kommission folgende Rückmeldungen gegeben:

ERB (Stober)

Ausdrücklich hervorgehoben wird die Professionalität, mit der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Rundfunkdienstes ihre Arbeit betreiben. Dies führt dazu, dass der ERB inzwischen bundesweit nicht nur bekannt, sondern auch anerkannt ist. In der Folge können Arbeiten des ERB weiter verkauft werden.

Die Räumlichkeiten des ERB wirken begrenzt. Als ein Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Bitte um eine Begründung des Daches – wie wohl beim Neubau ursprünglich vorgesehen – weitergegeben. Vielleicht können so die klimatischen Verhältnisse in den Räumen – besonders in den Sommermonaten – verbessert werden.

Besuch im Haus des SWR Karlsruhe mit Pfarrer Steinmann (Eitenmüller)

Wertschätzung der Arbeit und der Person Pfarrer Steinmann brachte der Leiter des Hauses des SWR Karlsruhe schon allein dadurch zum Ausdruck, dass er sich ausgiebig Zeit zum Gespräch mit unserer Delegation

nahm. Die deutlichen Veränderungen in der Arbeit des Senders, die vor allem durch die Tätigkeit der privaten Sendestationen verursacht wurden, ließen sich am Thema der Zuordnung von kulturellen Milieus und „Sendeformaten“ erörtern. Vier Programme („Formate“) werden – verteilt auf mehrere Landeskirchen – vom kirchlichen Rundfunkdienst für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Verfügung gestellt, wobei die kostengünstige Arbeit der Rundfunkbeauftragten nur durch intensive Unterstützung der Rundfunkanstalten ermöglicht wird; nur etwa 20 % der tatsächlichen Kosten werden aus kirchlichen Mitteln abgedeckt. Pro Jahr werden ca. 200 Sendungen mit den Kirchen erstellt. Diese Sendungen erreichen einen Hörerkreis, der zumindest quantitativ auf anderem Wege bislang nicht erreicht werden kann.

Eine Verflechtung mit den deutlich anders arbeitenden Privatsendern erscheint allen Beteiligten schwer vorstellbar, da Arbeitsstil und die entsprechenden Produkte jeweils andere Gesellschaftssegmente bedienen. Der besuchenden Delegation erscheint der Rundfunkdienst im öffentlich-rechtlichen Bereich als kaum verzichtbar.

Gemeindeberatung (Schmidt-Dreher)

Am Gespräch nahmen teil Frau Eiteneier und Herr Schroth als die Geschäftsführenden der Gemeindeberatung, von der Kommission Herr Eitenmüller und Frau Schmidt-Dreher.

Es entwickelte sich ein lebhafter Meinungsaustausch, wobei die Kommissionsmitglieder besonders nach den Schwerpunkten und den Entwicklungstendenzen in der Arbeit der Gemeindeberatung fragten. Die Vertreter der Gemeindeberatung stellten die breit gefächerte, unterschiedliche Vorbildung der derzeit 26 Gemeindeberater/innen (zwischen Pastoralpsychologie und Organisationsentwicklung) und die Fortbildung vor. Sie verwiesen nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer neuen 50 % Stelle, die im Brief vom 31. März an die Landessynoden dargestellt wird. Die Kommissionsmitglieder erklärten, dass und warum sie dieses Anliegen bei aller Wertschätzung der Gemeindeberatung im Rahmen des Dienstbesuches nicht übernehmen und vertreten können.

Sekretärinnen (Dr. Barnstedt)

Das Team der Sekretärinnen machte einen überzeugenden Eindruck. Die Damen sind motiviert, mit einander ein gutes Team und identifizieren sich mit ihrer Arbeit. Sie berichteten von der guten Wirkung des Qualitätszirkels und beabsichtigen, am Nächsten Teil zu nehmen. Positiv strahlte auch ihr Veränderungswunsch aus: Den Einsatz von Anrufbeantwortern im Haus deutlich zu reduzieren. Diese Anregung wurde in der Abschlussbesprechung weitergegeben.

Landeskirchlicher Beauftragter der Landeskirchen Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung (Fleckenstein):

Das Präsidium konnte sich bereits anlässlich eines Treffens der badischen und württembergischen Synodalpräsidien mit dem Landtagspräsidium einen guten Eindruck von der seitens der Abgeordneten Herm KR Weber entgegengebrachten hohen Wertschätzung.

Die Arbeit wird sehr erschwert durch ganz unterschiedliche Vorstellungen beider Kollegien bezüglich der Rolle des Beauftragten. Auch die Zuordnung ist in beiden Landeskirchen unterschiedlich (Baden: Referat 1 – Württemberg: Landesbischof, delegiert an Direktorin). Hier sollte überlegt werden, ob eine Anbindung an den Landesbischof kirchenverfassungsrechtlich nicht vorzuziehen ist.

KR Weber wird das Gespräch mit beiden Kollegien über die Ausgestaltung seines Arbeitsbereichs führen.

Kurzbericht zum Gespräch mit der Fachgruppe Gleichstellung (Wermke)

Dazu trafen sich Vertreter der Kommission mit Herm OKR Vicktor, dem Leiter der Gruppe Gleichstellung, und Frau Clotz-Blankenfeld.

In einem kurzen Rückblick wurde die Entstehungsgeschichte dieser Fachgruppe beleuchtet, ebenso die ursprünglichen Intentionen, die bei der Errichtung einer zeitlich befristeten Stelle für eine Gleichstellungsbeauftragte ausschlaggebend waren. Es lässt sich feststellen, dass nach anfänglichen Ängsten bei den männlichen Beschäftigten durch die Arbeit der Gruppe Vorurteile abgebaut und Schritte hin zur Gleichstellung der Geschlechter erreicht werden konnten. Sehr positiv wirkte sich aus, dass „von oben nach unten“ begonnen wurde die Mitarbeitenden mit den Themen zu befassen und Bewusstsein zu wecken. Besonders die Klausur des Kollegiums des Oberkirchenrates beförderte die Anliegen der Fachgruppe. Infolge personaler Engpässe konnten Ziele, die man sich gesetzt hatte, noch nicht vollständig erreicht werden.

Wichtig war den Beteiligten an diesem Gespräch festzustellen, dass die Befürchtungen einer Bevorzugung von Frauen und Benachteiligung von Männern im Dienst der Kirche durch die Arbeit der Fachgruppe zerstreut

werden konnten und dass in vielerlei Hinsicht es zwischenzeitlich gelungen ist, den Blick für die Anliegen und besonderen Probleme von Frauen im Beruf dahingehend zu schärfen, dass mehr Rücksicht und Verständnis zwischen den Beschäftigten erreicht werden konnte.

Referatsrunde (Dr. Buck)

In der Referatsrunde wurde eine Reihe der in der vorlaufenden Berichterstattung angesprochenen Themen nach den Diskussionen in den einzelnen Veranstaltungen auch in der Gesamtrunde zumindest angegangen, manche auch vertieft behandelt.

Zu ersteren gehörten die Kirchenbezirksstrukturreform (bis auf Dekansebene angedachter grenzüberschreitender Ausgleich in den Kirchenbezirken Lörrach, Schopfheim und Hochrhein), das redaktionelle Gesamtkonzept für SWR und ERB und die Adressdatenbank für die Öffentlichkeitsarbeit und das Bischofsbüro (wird mit dem Projekt Vernetzung angegangen).

Zu letzteren gehörten Themen unter B. der vorlaufenden Berichterstattung:

- 1.1 Die jüngste Entwicklung des Betriebsklimas im Referat wurde begrüßt, die besondere Bedeutung der Information der Mitarbeiter aller Ebenen hervorgehoben.
- 1.2 Bei der Haushaltskonsolidierung wurde die Bündelung der Rundfunk- und Fernseharbeit mit der Begründung „damit würde in Solidarität mit den anderen 7 Referaten ebenfalls ein Sparbeitrag geleistet“ problematisiert.
- 2.2 Die fast abgeschlossene Überarbeitung und Ergänzung der Fragebögen wurde sehr begrüßt.
- 2.3 Zu den Kirchenwahlen erregte es das Erstaunen der Laien in der Runde, wieso es angehen könne, dass nur 75 % der Kirchengemeinden den neu gewählten Kirchengemeinderat gemeldet haben.
- 3.2 Zum Personalbedarf für die Internetredaktion wurde die Frage nach der Möglichkeit eines „outsourcing“ aufgeworfen.
- 3.3 Die Entwicklung bei den „Mitteilungen“ (Auflage 14.500 für alle amtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter) wurde mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.
- 3.4 und 3.5 Es wurde des Breiteren erörtert, ob nicht der Zuschuss von 175.000 EUR für epd-Südwest zugunsten der „Standpunkte“ eingesetzt werden sollte (epd zu wenig evangelisches Profil, vielleicht auch zu wenig badische Themen). Da bei „Standpunkte“ die Rheinische Kirche mitmachen wird, muss die Zeitschrift bis zu einer Konsolidierung weiterhin unterstützt werden. Es wurde bemerkt, dies sei ein Punkt wie der zu 1.2 (privater und öffentlicher Rundfunk und Fernsehen) mit der entscheidenden Frage, wer die größere Breitenwirkung zu welchen Kosten habe

5. Zusammenfassung:

Diese ersten Erfahrungen waren äußerst positiv; es erscheint sinnvoll, den früheren stark rückwärts orientierten Hauptbericht durch solche Dienstbesuche abzulösen.

Der Perspektivenwechsel hin zu einer Zielbetrachtung wird als erfolgversprechend angesehen.

Darüber hinaus ist seitens der Landessynode dankbar festzustellen: Die Bereitschaft des Kollegiums, sich für derartige Dienstbesuche der Landessynode zu öffnen, legt ein deutliches Zeugnis davon ab, dass das System der Kirchenleitung auf landeskirchlicher Ebene neu durchdacht wurde und im Sinne einer gemeinsamen, in wechselseitigem Vertrauen zu erfüllenden Aufgabe neu verstanden wird.

Ein besseres persönliches Kennenlernen und damit auch ein besseres Miteinander in der Zusammenarbeit zwischen Landessynode, Landeskirchenrat und Evangelischem Oberkirchenrat wird durch die Besuche ermöglicht. Auch die Transparenz unseres badischen Modells der landeskirchlichen Leitungsebene für die Mitarbeiterschaft wird die Zusammenarbeit, aber auch die Motivation und die Selbstidentifizierung der Mitarbeitenden hoffentlich günstig beeinflussen. Die Dienstbesuche sind zweifellos ein guter Schritt auf dem Weg, die Herausforderungen der Zeit an unser kirchenleitendes Handeln in allen hierzu erforderlichen Aufgaben gemeinsam besser zu meistern.

Karlsruhe, den 26.08.2003

gez. Margit Fleckenstein
 gez. G. Schmidt-Dreher
 gez. Axel Wermke
 gez. G. Eitenmüller
 gez. J. Buck
 gez. Wolfgang Stober
 gez. Elke-Luise Barnstedt

Anlage 1**Arbeitsplanung Referat 1**

„Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“

Referat 1 wird im Frühsommer 2003 durch eine Kommission der Landes-synode besucht.

Kirchliche Grundsatzplanung und Statistik

- **Visitation:** Überarbeitung und Erprobung der Fragebogen und Arbeits-hilfen
- **Bezirksstrukturreform:** Begleitung der Kirchenbezirke Freiburg und „Freiburg-Land“, Alb-Pfinz und Pforzheim-Land, Wiesloch und Schwetzingen, Lörrach und Schopfheim
- **Verbreitung des landeskirchlichen Logo**
- **Statistik:** Analyse der Kirchenwahlen; Darstellung und Veröffentlichung statistischer Erkenntnisse aus Tabelle II; Bereitstellung von Materialien für Gemeinden zur eigenen Auswertung
- **Leitsatzprozess:** Neue Impulse zur weiteren Beschäftigung mit den Leitsätzen und Dokumentation der bisherigen Umsetzung in der Landeskirche
- Durchführung und Auswertung der „Kircheneintritts-Studie“ in Zu-sammenarbeit mit dem SWI zur Vorbereitung einer neuen Kirchen-eintrittskampagne 2004
- Weiterentwicklung „Kirche von morgen“
- – „Strategie“-Workshop (Landeskirchenrat)
- – **Handlungsfeld Gottesdienst:** Durchführung und Auswertung eines Pilotworkshops
- Überlegungen zur Einführung einer Fachgruppe „Planung“
- Begleitung des **Projektmanagements** im EOK (APK-Sitzungen, Fort-bildungsangebote, Begleitung von Initiativgruppen und Projektteams)
- Umsetzung der vom Kollegium getroffenen Entscheidung zur Imple-mentierung von Gendermainstreaming in der Landeskirche

Information und Öffentlichkeitsarbeit**Öffentlichkeitsarbeit**

- Beteiligung bei **Kampagnen-Planung EKD**, Vorbereitung gemein-samer **Kircheneintrittskampagnen** (für Baden 2004)
- **Broschüren:** „Auf dem Weg zur kirchlichen Trauung“, „Kirche und Ihr Geld 2004“, Urlaubsbroschüre „Sehenswert in Baden“ u.a.
- Erstellung einer „**corporate design**“-Komplettlösung für Kirchen-bezirke und Gemeinden (pv-medien)
- **FEA-Fortbildung** „Öffentlichkeitsarbeit und Umgang mit den Medien“
- **Gemeindebriefkonzeption:** Weiterentwicklung, konzeptionelle Gestaltung, Infos an die Dekanate, Einbeziehung der Kirchenbezirke, Graphikerbriefing, Einrichtung Gemeindebrief-Redaktion mit Down-load-Bereich)
- Konzeptionelle Weiterentwicklung „**corporate identity**“ für die Lan-deskirche
- Konzeptionelle Weiterentwicklung „**Marketing**“ für Landeskirche (in Zusammenarbeit mit pv-medien)
- **Werbegeschenke und Give-aways**
- Konzeptionelle Weiterentwicklung „**Publizistisches Gesamtkonzept der Evangelischen Landeskirche in Baden**“ (mit Prof. Teichert)
- **Landkarte mit kirchlichen Sehenswürdigkeiten** erstellen (in Zu-sammenarbeit mit anderen Landeskirchen und Sponsoren/Vereinen)

- **Leserumfrage „Mitteilungen“**

- **Öffentlichkeitsbeauftragte in den Kirchenbezirken** (Schulung, „Ver-netzung“ mit der Abteilung Information)
- Präsentationsmöglichkeiten/Konzept für **Hochzeitsmessen**
- **Präsentationsstand** (Konzeption/Anschaffung) – in Zusammenhang mit dem Kirchentag 2003
- Redaktionelle Betreuung **Mitteilungen, Relaunch des Layouts, Welterentwicklung „Leitmedium“**
- Vorbereitung **Adventsschutzinitiative 2003 „Advent ist im Dezem-ber“**, Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen
- Vorbereitung **Kircheneintrittsstellen**
- Vorbereitung **Ökumenischer Kirchentag** (Juni 03), Planung, Durch-führung des gemeinsamen Stands mit der Erzdiözese Freiburg
- **Öffentlichkeitsarbeit der AG Gemeindeberatung**

Pressestelle, Pressearbeit

- Betreuung **Arche-Bau** in Kehl (für Landesgartenschau 2004)
- **Kamingespräche / Zielgruppengespräche**
- **Multimedia-Präsentation der Landeskirche** (mit Beteiligung ERB und pv-medien)
- **Öffentlichkeitsarbeit / Information zu Projekt Vernetzung**, Piloten in den Kirchenbezirken und -gemeinden
- **Öffentlichkeitsarbeit und Begleitung „Tag der Bibel“** (April 2003)
- **Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung „Jahr der Bibel“**
- Projekt „**Kirchenseiten**“ in badischen Zeitungen
- Terminplanungen
- **Adress-Datenbank für Öffentlichkeitsarbeit und Bischofsbüro**
- **Zusammenarbeit mit GEP** (Tagung „Kirche und Event“ – April 03, gemeinsames Internet-Lexikon, Call-Center für EKD und Landes-kirchen)
- **Überprüfung des publizistischen Konzeptes von epd** (sowohl epd-südwest als auch zentral)

Rundfunkarbeit

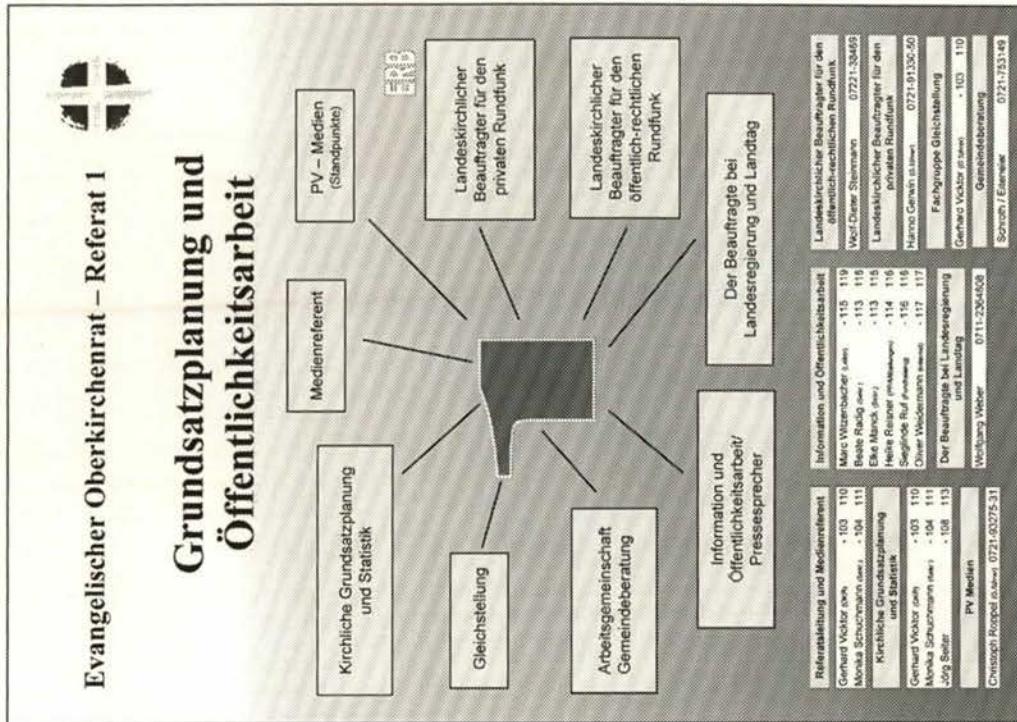
- **Redaktionelle Zusammenarbeit Kirche im SWR und ERB**, Ver-netzung der Arbeit, thematischer Austausch, Agenda-Setting
- Weiterentwicklung **kirchliche Arbeit im SWR** (Reduktion der Ver-kündigungssprecher/innen, Redaktionelle Zusammenarbeit, Ent-wicklung eigener Formate auch für den Sender)
- Entwicklung, Produktion und Promotion neuer TV-Formate (ERB)
- Entwicklung, Produktion und Mittelakquisition für ein nächtliches Radio-Beratungs- / Gesprächsformat (ERB)
- Produktion und Promotion der Sendereihe „Abgeordnete zum Jahr der Bibel“ (ERB)
- Verstärkung der ERB-Präsentation vor Ort in Baden sowie bei kirch-lichen Veranstaltungen
- Planung und Ausrichtung eines ERB Symposiums – Regionales Fernsehen

Internet

- Fortbildung **Internet im EOK** („Internetführerschein“)
- **Relaunch Internet** (Einbeziehung der Referate, Überarbeitung Hauptseiten) – ERB

Anlage 2

Vorläufige Berichterstattung des Referats 1 für den Dienstbesuch der Landessynode am 13. Mai 2003



A Vorbemerkungen und Informationen zum Verlauf des Dienstbesuches

1. Vom Hauptbericht zum Dienstbesuch

Der Landeskirchenrat hat am 13.11.02 die Abschaffung des im ca. dreijährigen Rhythmus erscheinenden Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrats beschlossen. An seine Stelle tritt der Dienstbesuch der Landessynode bei den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats. Der Beschluss liegt in der Logik der Einführung des Haushaltsbuches mit seinen Leistungsbeschreibungen der einzelnen Organisationseinheiten und übernimmt Geist und Struktur der Konzeption der neuen Visitationsordnung. Die Landessynoden kommen in persönlichen Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Referaten und können sich vor Ort einen Eindruck von der konkreten Arbeit verschaffen.

Im Referat 1 starten die Landessynoden die Besuchsreihe im Evangelischen Oberkirchenrat. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heißen die Kommission herzlich willkommen. Wir freuen uns auf die Gespräche, auf die Beratung durch die Kommissionsmitglieder und auf die Andacht, die wir zu Beginn des Dienstbesuches im Hause des Evangelischen Oberkirchenrats feiern.

2. Das Programm des Dienstbesuches

Wie sich der Tag des Dienstbesuches im Einzelnen gestaltet, wurde in der Referatsrunde und im Kontakt mit der Präsidentin der Landessynode festgelegt. Das detaillierte Programm ist Bestandteil der vorläufigen Berichterstattung. Es ist als **Anlage 1** abgedruckt.

3. Inhalte der vorläufigen Berichterstattung

Gemäß § 7 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat sollen folgende Materialien zur Verfügung stehen:

- 3.1 Das Haushaltbuch; es ist im Besitz aller Landessynoden.
- 3.2 Ein Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats (Stand: 26. Mai 1999) für den Teilbereich Referat 1. Er ist als **Anlage 3** beigefügt.
- 3.3 Eine Auflistung der aktuellen Haushaltsdaten (**siehe Anlage 4**).

3.4 Eine knappe Darstellung aktueller Problemstellungen im Blick auf die anstehenden Aufgaben sowie im Blick auf die im Haushaltbuch vorgesehenen Ziele. Dieser Text ist der Abschnitt B der vorläufigen Berichterstattung.

4. Besonderheiten des ersten Dienstbesuches im Referat 1

4.1 Zum Zeitpunkt des Dienstbesuches mussten aufgrund der EOK-internen Zeitabläufe bereits die Leistungsbeschreibungen für den neuen Haushalt 2004/2005 vorliegen. Wir haben diese aktuellen Daten als **Anlage 2** angefügt. Die Kommission hat mit dem geltenden Haushaltbuch die Leistungsbeschreibungen des Haushaltbuchs 2002/2003 vorliegen. Durch den Vergleich beider Leistungsbeschreibungen besteht die Möglichkeit veränderte Entwicklungen, Ziele und Tendenzen nachzuvozulziehen.

4.2 Die nach § 7 der Ordnung für die Dienstbesuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat zusätzlich erforderlichen Unterlagen zum letzten Besuch im Referat sowie das Protokoll des Zwischenbesuchs können beim Erstbesuch selbstverständlich noch nicht zur Verfügung stehen.

Die dort ebenfalls genannte referatsbezogene Auswertung der Mitarbeiterbefragung wurde für das Referat 1 nicht erstellt, da es nach Aussage des regelmäßigen Befragungen im Evangelischen Oberkirchenrat durchführenden wissenschaftlichen Instituts zu wenige Personen umfasst, um zu gesicherten Werten zu kommen. Auch die strikt einzuhaltende Anonymität wurde als nicht zu gewährleisten angesehen. Eindrücke über Zusammenarbeit, Zufriedenheit der Mitarbeiterschaft, Kommunikation und Betriebsklima können deshalb nur durch die Erfahrungen und Gespräche während des Dienstbesuchs erschlossen werden.

B Aktuelle Problemstellungen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltbuch vorgesehenen Ziele

1. Aus dem Bereich Referatsleitung

Aus dem Blickwinkel der Referatsleitung sind folgende zwei Aufälligkeiten anzusprechen, die aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervorgehen: Das Betriebsklima in Referat 1 und die Konsequenzen der Haushaltksolidierung.

| | |
|--|--|
| Referatsleitung und Medienreferent | Landeskirchlicher Beauftragter für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk |
| Gerhard Voßler (nev.) | Mark Wittenbacher (nev.) |
| Moritz Schönenmark (nev.) | Wolf-Dieter Steinmann |
| - 103 110 | 07221-30465 |
| - 104 111 | |
| Kirchliche Grundsatzplanung und Statistik | Landeskirchlicher Beauftragter für den privaten Rundfunk |
| Heike Rüger (nev.) | Hanno Günther (nev.) |
| - 113 115 | 0721-91365-50 |
| Eiko Marck (nev.) | Seppi Röder (nev.) |
| - 114 116 | 0721-91365-51 |
| Heike Rüger (nev.) | Oliver Wiedermann (nev.) |
| - 115 117 | - 117 117 |
| Information und Öffentlichkeitsarbeit/Pressesprecher | Der Beauftragte bei Landesregierung und Landtag |
| - 103 110 | Gerhard Voßler (nev.) |
| - 104 111 | - 103 110 |
| - 108 113 | Gernot Döhring (nev.) |
| PV - Medien | Wolfgang Weicher |
| Crisostoch Röppel (nev.) | 0721-2346400 |
| | 0721-753549 |
| | Steffen Eichwehr |

1.1 Betriebsklima

1.1.1 Die Qualität des Betriebsklimas wird entscheidend beeinflusst durch die relativ kleine Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Insgesamt arbeiten 12 Leute in Referat 1. Dazu gehören noch zwei weitere Verwaltungsmitarbeiterinnen, mit denen nur telefonischer Kontakt besteht. Es handelt sich dabei um die Sekretärinnen des Landeskirchlichen Beauftragten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Baden-Baden sowie die Sekretärin im Büro des Beauftragten der beiden evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landesregierung und Landtag in Stuttgart. Sie ist Mitarbeiterin der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Im Betriebsalltag arbeiten regelmäßig 9 Menschen zusammen, deren Büros alle im gleichen Flurstück des Hauses im Evangelischen Oberkirchenrat angesiedelt sind. Das hat Auswirkungen auf die Kommunikationskultur. In aller Regel kann auf telefonischen und schriftlichen Kontakt verzichtet werden. Die Kommunikation wird in persönlichen Gesprächen wahrgenommen. Das sind Rahmenbedingungen, von denen das Miteinander innerhalb einer Organisationseinheit profitiert. Zur gelingenden Kommunikation trägt ebenfalls die Einstellungspolitik der letzten Jahre bei. Unter der jetzigen Leitung wurden 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu eingestellt. Dabei spielte neben der fachlichen Qualifikation die soziale und kommunikative Kompetenz der Bewerbenden eine gewichtige Rolle. Das prägt das Betriebsklima und zahlt sich auch im Hinblick auf die Effektivität der Arbeit aus.

1.1.2 Eine weitere Komponente für das positive Betriebsklima ergibt sich dadurch, dass alle inhaltlich Verantwortung tragenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den monatlichen Referatsrunden teilnehmen. Die Sekretärin der Referatsleitung führt das Protokoll und hat somit ebenfalls Anteil an den Besprechungen. Damit ist ein optimaler Informationsstand aller Beteiligten gewährleistet. Ein noch besserer Austausch zwischen den Arbeitsbereichen wird durch die zeitliche Begrenzung auf knapp zwei Stunden etwas eingeschränkt. Über eine zeitliche Erweiterung der Referatsrunde kann nachgedacht werden.

1.1.3 Die geregelten Kontakte über die Referatsgrenze hinaus werden mit dem Bischofamt gepflegt. Der Landesbischof und die persönliche Referentin nehmen als Gäste an den Referatsrunden teil, was die Erfahrungen aus der Zeit des vormals bestehenden Bischofsreferates aufgreift. Die Öffentlichkeitsarbeit sowie grundsätzliche Planungen für die Landeskirche haben unabdingbar Abstimmungsbedarf mit dem Landesbischof und sind auf gegenseitige Einschätzung von Sachverhalten und Abstimmung von Texten angewiesen. Gleichzeitig wird durch die Teilnahme des Bischofs ein hoher Informationsstand über kirchpolitische Hintergründe gewährleistet.

1.1.4 Um Missverständnissen vorzubeugen und Fehler zu vermeiden hält das Referat ungeregelter aber kontinuierlichen informellen **Kontakt zum Synodalbüro und zur Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrats**. Dies wird einerseits deshalb gebraucht, weil der Pressereferent die Öffentlichkeitsarbeit für die Landessynode mit betreut (Pressekonferenzen und Broschüre „Synode aktuell“) und wird zum anderen deshalb erforderlich, weil der Referatsleiter nach der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats die Tagesordnung für das Kollegium in Abstimmung mit der Geschäftsleitenden Oberkirchenräte aufstellt bzw. die Geschäftsleitenden Oberkirchenräte die Tagesordnung des Landeskirchenrats mit dem Referenten 1 abstimmt.

1.1.5 Als außerordentlich wirksamer Beitrag für ein gutes Miteinander erweist sich die konsequente Durchführung der **Orientierungsgespräche**. Der Referatsleiter führt die Gespräche mit dem Abteilungsleiter für Öffentlichkeitsarbeit, mit seinem Mitarbeiter im Bereich Grundsatzplanung und Statistik, sowie mit der Verwaltungsmitarbeiterin, der Abteilungsleiter Öffentlichkeitsarbeit mit seinem insgesamt 6 Mitarbeitenden. Da er erst seit einem guten Jahr im Dienst ist, plant er gerade die ersten Orientierungsgespräche. Das Orientierungsgespräch findet einmal im Jahr statt. Im gleichen Rhythmus führt auch der Landesbischof mit dem Referatsleiter ein Orientierungsgespräch. Dieser Aspekt neuer Arbeitskultur entwickelt ein Klima von Transparenz und Offenheit geprägt durch Vertrauen und Identifikation mit der Organisationseinheit „Referat 1“.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Zur Zeit der Abfassung dieses Berichts liegen Kürzungsvorschläge auf dem Tisch, die in den Referaten zu diskutieren sind, aber vom Kollegium noch nicht zur Vorlage an die Synode beschlossen wurden. Darin geht es für das Referat 1 um die Bündelung der Rundfunk- und Fernseharbeit, also um die Konzentration der Verantwortung für den öffentlich-rechtlichen wie für den privaten Rundfunk auf einen einzigen Arbeitsplatz. Das Referat würde damit in Solidarität mit den anderen 7 Referaten ebenfalls einen Sparbeitrag leisten. Die Kürzung einer ganzen Stelle wäre prozentual gesehen ein relativ hoher

Konsolidierungsbeitrag. Beachtet werden muss auch, dass die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt mit an der Spitze der Prioritätenliste steht, deren Sinn es ist, gerade den oberen Platzierungen besondere Bedeutung beizumessen. Das Gespräch in der Referatsrunde hat die Defizite für die Arbeit – würde der Kürzungsvorschlag beschlossen werden – aufgezeigt. Gleichzeitig wurde aber auch im Sinne von besserer Koordination, Repräsentation und unter dem Aspekt von Synergieeffekten dem Kürzungsvorschlag ein gewisses Verständnis entgegengesetzt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die 50 %-Stelle Internetredaktion im Blick auf anfallende Arbeit im Zuge des landeskirchlichen Vernetzungsprojektes bei weitem nicht ausreichen wird. Darüber hinaus sieht das Kollegium derzeit keine Möglichkeiten, seine Beschlüsse für die Gender Mainstreamingarbeit Stellenkapazität zur Verfügung zu stellen umzusetzen. Schließlich hat auch die AG Gemeindeberatung die Errichtung einer 50%-Stelle zur Koordination und teilweisen hauptamtlichen Wahrnehmung der aus den Gemeinden immer öfter angeforderten Beratung beantragt.

Je nach Fortgang der Beratungen über die Haushaltskonsolidierung bis zum Dienstbesuch am 13. Mai ist das Referat für Hinweise der Kommission, die den Blick von außen mitbringt – aber in Verantwortung für den gesamten Haushalt steht – außerordentlich dankbar.

2. Aus dem Bereich Grundsatzplanung und Statistik

2.1 Die **Kirchenbezirkstrukturreform** ist noch nicht abgeschlossen. Bisher kam man mit viel Geduld durch den Evangelischen Oberkirchenrat und mit klaren Entscheidungen der Landessynode am besten voran. Bei den Großstadtkirchenbezirken sind die politischen Entscheidungen alle gefallen. In Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg beginnt die Feinstrukturarbeit. Bei den Flächenbezirken wird das Fusionsgesetz für den Bezirk Kraichgau (Fusion von Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim) im Herbst die Landessynode erreichen. Die Strukturkommission für den neuen Kirchenbezirk „Freiburg-Land“ (mit Müllheim) ist gebildet. Die Arbeit beginnt noch vor dem Sommer. Der Kooperationsvertrag der Kirchenbezirke Schwetzingen und Wiesloch ist fertig. In den Leitungen der beiden Kirchenbezirke vergrößert sich die Zahl derer, die für eine Fusion zu gewinnen sind. Am zähdesten voran kommt nach wie vor der Kirchenbezirk Alb-Pfinz. Allerdings tut sich zur Zeit der Nachbarbezirk Pforzheim-Land schwerer als der Bezirk Alb-Pfinz. Mühsam entsteht mit beiden Kirchenbezirken ein Kooperationsvertrag, wie ihn die Landessynode beschlossen hat. Es ist mit 1 1/2 Jahren Verzögerung gegenüber der Zeitschiene des Synodalbeschlusses zu rechnen. Zwischen den Kirchenbezirken Mosbach, Kraichgau und Neckargemünd sind Grenzbegründungen geplant. Ein Ausgleich der Gemeindestellendeputate zwischen Lörrach und Schopfheim hat schwieriger begonnen als erwartet. Insgesamt ist davon auszugehen, dass das 1998 begonnene Vorhaben nicht vor dem Jahr 2007 sein Ziel erreicht haben wird.

2.2 Mit der neuen **Visitationsordnung**, vor allem mit den Fragebögen kommen Kommissionen und Ältestenkreise immer besser zurecht. Nach einem guten Jahr Erfahrung wurde jetzt der Fragebogen überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch eine Kurzfassung des Fragebogens vorgelegt. Diese Nachricht hat viel Erleichterung ausgelöst. Der Fragebogen stößt auf hohes Interesse. Zusätzliche Fragebögen für ganz distanzierte Gemeindemitgliedergruppen sowie speziell für Jugendliche sind ebenfalls kurz vor der Fertigstellung. Die Arbeitshilfe wird novelliert. Fortbildungen für Bezirkskirchenräte und Älteste werden weiterhin angeboten. Dekaninnen und Dekane haben sich auf Pflichtfortbildungen einzurichten. Tendenz: Beschwerden lassen nach, positive Rückmeldungen über die Einsatzmöglichkeiten der Fragebögen, auch außerhalb der Visitation, häufen sich.

2.3 Zum ersten Mal legt der Evangelische Oberkirchenrat **statistisches Datenmaterial** ausgewertet vor. Das Referat 1 informierte das Kollegium sowohl über die Entwicklung der Kirchenmitgliedszahlen und benannte sich daraus ergebende Trends und Herausforderungen als auch über die statistisch erkennbaren Entwicklungen bezüglich Gottesdienstverhalten und Wahrnehmung von Gemeindeangeboten.

Damit sind Analysegrundlagen vorhanden für alle Projekte die unter der Überschrift „Kirche von Morgen“ angegangen werden. In Verbindung mit dem Erwerb von Kenntnissen zum strategischen Handeln des Landeskirchenrats sind damit die Voraussetzungen gegeben die Ziele, die sich Kirchenleitung vormimmt, situationsanalytisch begründen und mit Hilfe des entsprechenden Planungshandwerkszeugs verwirklichen zu können.

2.4 Auch für die **Kirchenwahlen** liegt zum ersten Mal eine Zusammenstellung der korrekten Zahlen ebenso vor wie eine weit über die reine Wahlbeteiligung hinausgehende Auswertung. Aufgrund dieser Zahlen werden Kollegium und Landeskirchenrat konkrete Prüfaufträge zur Veränderung des gesamten Kirchenwahlgeschehens an verschiedene Referate des Evangelischen Oberkirchenrats in Auftrag geben. Das Referat 1 rechnet für die nächsten Kirchenwahlen mit wesentlichen Verbesserungen und schließt dabei die Wahlbeteiligung mit ein.

3. Aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Die **Fundraising- und Sponsoringstelle** ist seit 01.04.2003 wieder besetzt. Die Beratung von Projekten und in einzelnen Kirchengemeinden wurden durch die Vakanz wenig unterbrochen, da der Vorgänger, Pfarrer Erbacher, vom Diakonischen Werk aus die wichtigste Arbeit fortsetzte. Jetzt ist geplant Strategien zu entwickeln und Projekte zu platzieren, von denen vor allem der landeskirchliche Haushalt erkennbar profitieren kann.

3.2 Die Arbeit des **Internetredakteurs** ist bereits jetzt nicht mehr mit einer 50 %-Stelle zu leisten. Folge sind unzufriedene Internetuser und Überbeanspruchung des Mitarbeiters. Zur Zeit sind Gespräche im Gange zu klären, dass die Erhöhung dieser Arbeitskapazität unbedingt im Budget des Vernetzungsprojektes untergebracht werden muss. Ansonsten hat die Landeskirche am Ende eine gewaltige technische Vernetzung installiert, die inhaltlichen Serviceleistungen aber können kaum geboten werden.

3.3 Die **'Mitteilungen'** haben sich mit der neuen Redaktionskonferenz konzeptionell einen weiteren Schritt dem Ziel 'Leitmedium' der Landeskirche zu sein genähert, so wie es das Publizistische Gesamtkonzept vorsieht. Die Tendenz ist eindeutig: Weg vom Themenheft hin zur Information über neue gesamtkirchliche Projekte und Entwicklungen.

3.4 Über das Konzept der Nachrichtenagentur epd-Südwest wird derzeit beraten. epd liefert viele säkulare Nachrichten wie sie die Presse auch von weltlichen Agenturen bekommen kann. Das mit der

Einrichtung der epd-Südwest gGmbH entwickelte Konzept der Erwirtschaftung von Finanzmittel durch den Verkauf von Nachrichten ist dafür eventuell mit verantwortlich. Das muss selbstkritisch geprüft werden. Bevor dies jedoch geschieht muss ein klares evangelisches Profil (evangelisch im Sinne von christlich – nicht im Sinne einer Alternative zu römisch-katholisch) der epd-Nachrichten herausgearbeitet werden. Erst dann kann festgestellt werden woran sich der Marktwert einer Nachricht orientiert.

3.5 Das Kirchenmagazin 'Standpunkte' hat für die Jahre 2003 und 2004 mit einem Defizit von je 200.000 € zu kämpfen. Referat 1 wird ab dem Jahr 2005 100.000 € dafür ins Budget einstellen. Wenn eine Landeskirche sich eine Kirchenzeitung leistet, dann muss diese auch etwas kosten dürfen. Bis vor kurzem betrug das Defizit noch 1,3 Millionen DM. Leider konnte es bisher noch nicht unter 200.000 € heruntergefahren werden. Das Kollegium hat sich am 8. April 2003 damit befasst und festgestellt, dass auf Grund des enormen Einsparungsbedarfs für die Jahre 2003 und 2004 nur 100.000 € als Zuschuss zur Verfügung stehen. Die Konzeption der Kooperation mit 'Chrismon' findet hohe Anerkennung, ist eine deutliche Qualitätssteigerung gegenüber dem Magazin zuvor und hat zu gewaltigen Einsparungen geführt (gegenwärtig 450.000 Euro). Am 01. Juni wird der Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland den Vertrag für die neue Kooperations-Konzeption seiner Kirchenzeitung mit Chrismon unterschreiben. Wir hoffen, dass dieser Schritt Baden aus der Außenseiterrolle befreit und bei den anderen Landeskirchen pressepolitisch bisher geschlossene Türen öffnen kann. Je mehr Landeskirchen nach dem badischen Konzept arbeiten, um so preiswerter werden Druck- und Herstellungskosten für alle. Zur Zeit gibt es Interesse von Bremen und Bayern. In Hessen-Nassau hat die Diskussion über die Kirchenzeitung in der Landessynode begonnen. Es gibt Hoffnungszeichen genug, die die Landeskirche veranlassen sollten eine Kirchenzeitung von noch nie da gewesener Qualität einzustellen.

C Anlagen

Ablauf des Dienstbesuches der Landessynode im Referat 1 am 13. Mai 2003

Anlage 3

| Zeit | Veranstaltung | Teilnehmende | Ort |
|-------|--|---|--|
| 08:30 | Gottesdienst (gestaltet vom Referat mit Grußwort der Präsidentin der Landessynode) Anschl. Stehcafe des EOK | Mitarbeitende des EOK und Kommission | Andachtsraum |
| 09:30 | Rundgang der Kommission durch das Referat | Referat und Kommission | |
| 10:00 | Aufgeteilt in zwei Gruppen: <ul style="list-style-type: none"> Vorstellung der Arbeit des Landeskirchlichen Beauftragten für den privaten Rundfunk und Fernsehen Vorstellung der Arbeit des Landeskirchlichen Beauftragten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (SWR) | Herr Gerwin und ein Teil der Kommission Herr Steinmann und ein Teil der Kommission | ERB (Haus 3) SWR Studio Karlsruhe Kriegsstr. 166 |
| 11:00 | Gespräch der Kommission mit den Sekretäinnen | Sekretäinnen und der Teil der Kommission, der zuvor im Haus blieb | Zimmer 124 (Fleckenstein) |
| 11:15 | Aufgeteilt in drei Gruppen: <ul style="list-style-type: none"> Vorstellung der Arbeit der Gemeindeberatung Vorstellung der Arbeit des landeskirchlichen Beauftragten bei Landesregierung und Landtag Vorstellung der Arbeit der Fachgruppe Gleichstellung | Herr Schroth, Frau Eiteneier, und ein Teil der Kommission Herr Weber und ein Teil der Kommission Frau Clotz-Blankenfeld, Herr Vicktor und ein Teil der Kommission | Treffpunkt: Zimmer 124 Zimmer 401 Zimmer 115 (Weber) Zimmer 110 (Vicktor) |
| 12:00 | Gemeinsames Mittagessen | Referat und Kommission | Kaminzimmer |
| 12:45 | „Referatsrunde“ (Gesprächsleitung durch ein Mitglied der Kommission) Durch das Referat vorgeschlagene Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> Öffentlichkeitsarbeit / PV-Medien Grundsatzplanung und Statistik Erfahrungen und Rückfragen aus den Gesprächen in den Gruppen am Morgen Vielfältigkeit und Identität innerhalb des Referates | Teilnehmende an der Referatsrunde und Kommission | SR Hermann Maaß (177) |
| 15:00 | Auswertung der Gespräche und Vorbereitung auf das Gespräch mit dem Kollegium | Kommission | SR Hermann Maaß (177) |
| 16:00 | Abschließendes Gespräch der Kommission mit dem Kollegium | Kommission und Kollegium | SR II – Regine Jolberg (211) |

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. Oktober 2003 zum Dienstbesuch der Landessynode beim EOK (Referat 1)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich danke Ihnen sehr für die Übersendung des Berichts über den Dienstbesuch beim Referat 1 an die Landessynode. Wir haben ihn gemeinsam in der Referatsrunde besprochen. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sehen eine hohe Kongruenz zwischen den Gesprächen während des Dienstbesuches und Ihrem Bericht und fühlen sich durch den Dienstbesuch für ihre Arbeit neu motiviert.

Das Kollegium hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2003 den Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates keine Notwendigkeit besteht, zu Ihrem Bericht über das hinaus, was die Kollegiumsmitglieder beim Abschlussgespräch des Dienstbesuches mit Ihnen erörtert haben, eine Stellungnahme abzugeben. Allerdings möchte der Evangelische Oberkirchenrat darauf hinweisen, dass es zu Missverständnissen und Fehleinschätzungen führen könnte und auch nicht im Sinne der Dienstbesuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat sein kann, wenn im Bericht über den Dienstbesuch Einzelpositionen des Haushalts (wie z.B. Punkt 3.4 und 3.5) problematisiert werden, da die Hintergrundinformationen fehlen.

Nochmals herzlichen Dank für den Blick von außen und freundliche Grüße Ihr

gez. Gerhard Vicktor

Anlage 18 Eingang 3/18

Vorlage des Ältestenrats vom 19. Oktober 2003: Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Beschlussvorschlag

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Charta Oecumenica soll zur Beratung in die Bezirkssynoden sowie in die Gemeinden gegeben werden unter der Fragestellung: Welche Leitlinie haben wir bereits und welche wollen wir künftig umsetzen?
2. Die Landessynode bittet alle Bezirke zu beraten: Welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen sind für unsere Partnerschaftsbeziehungen besonders wichtig? Welche möchten wir künftig als Selbstverpflichtung umsetzen?
3. Die Landessynode bittet die am Rhein und Bodensee liegenden Kirchenbezirke zu beraten, welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen sie in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein, Hochrhein und Bodensee einbringen können.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbsttagung 2005 wieder zu berichten.
5. Die Landessynode bittet die Bezirke und Gemeinden, die Charta Oecumenica in das Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die anstehenden Wahlen zum europäischen Parlament im Juni 2004 aufzunehmen und die Bedeutung der christlichen Kirchen für die europäische Entwicklung deutlich einzubringen.

22.09.2003

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

der Hauptausschuss hat auf dem Tagestreffen der landessynodalen Ausschüsse die Frage des weiteren Umganges und der Rezeption der Charta Oecumenica beraten und legt dem Ältestenrat folgenden Beratungstext für die anderen Ausschüsse vor:

Die Charta Oecumenica ist ein ökumenisches Dokument, das Leitlinien und Selbstverpflichtungen für die Kirchen im zusammenwachsenden Europa enthält. Die Evangelische Kirche in Deutschland und der ökumenische Kirchentag in Berlin haben einen Prozess der Aneignung für die christlichen Kirchen in Deutschland angeregt. Unsere Landeskirche liegt in einer europäischen Region und lebt zudem in guter und enger Nachbarschaft mit der Erzdiözese Freiburg und anderen Gliedkirchen der ACK. Daher beschließt die Landessynode:

A

1. Die Charta Oecumenica soll zur Beratung in die Bezirkssynoden sowie in die Gemeinden gegeben werden unter der Fragestellung: Welche Leitlinie haben wir bereits und welche wollen wir künftig umsetzen?

2. Die Landessynode bittet alle Bezirke zu beraten: Welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen sind für unsere Partnerschaftsbeziehungen besonders wichtig? Welche möchten wir künftig als Selbstverpflichtung umsetzen?

3. Die Landessynode bittet die am Rhein und Bodensee liegenden Kirchenbezirke zu beraten, welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen sie in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein, Hochrhein und Bodensee einbringen können.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbsttagung 2005 wieder zu berichten.

5. Die Landessynode bittet die Bezirke und Gemeinden, die Charta Oecumenica in das Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die anstehenden Wahlen zum europäischen Parlament im Juni 2004 aufzunehmen und die Bedeutung der christlichen Kirchen für die europäische Entwicklung deutlich einzubringen.

B

Die Landessynode begrüßt es, wenn eine ökumenische Rahmenvereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg erarbeitet wird.

In den Beratungen hat es sich gezeigt, dass dieser Text noch dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Stellungnahme vorzulegen ist. Dies scheint mir besonders im Blick auf Absatz B notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wolfram Stober

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. Oktober 2003 zur Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden –

Verfahrensvorschlag aus dem Hauptausschuss der Landessynode

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

am Dienstag, dem 7.10.03, hat sich das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats mit der Vorlage zur Aufnahme der Charta Oecumenica in der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Verfahrensvorschlag aus dem Hauptausschuss der Landessynode vom Tagestreffen der landessynodalen Ausschüsse am 19.9.03 befasst. Der Verfahrensvorschlag des Hauptausschusses umfasst zwei Teile A und B. Dabei kann das Kollegium dem Verfahrensvorschlag unter A des Schreibens von Herrn Wolfram Stober voll zustimmen. Was den Teil B betrifft, so möchte das Kollegium die Frage der ökumenischen Rahmenvereinbarungen zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg allerdings zunächst auf der Arbeits- und Kollegialebene vorbereiten, bevor sie in der Synode bekannt und diskutiert wird. Die beratenden Gespräche mit Domkapitular Dr. Klaus Stadel dazu habe ich bereits aufgenommen. Zu gegebener Zeit werden wir einen Verfahrensvorschlag aus dem Referat 5 und 6 im Kollegium beraten und beschließen.

Daher sollte nach Auffassung des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats der Verfahrensvorschlag aus dem Hauptausschuss lauten:

1. Die Charta Oecumenica soll zur Beratung in die Bezirkssynoden sowie in die Gemeinden gegeben werden unter der Fragestellung: Welche Leitlinie haben wir bereits und welche wollen wir künftig umsetzen?

2. Die Landessynode bittet alle Bezirke zu beraten: Welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen sind für unsere Partnerschaftsbeziehungen besonders wichtig? Welche möchten wir künftig als Selbstverpflichtung umsetzen?

3. Die Landessynode bittet die am Rhein und Bodensee liegenden Kirchenbezirke zu beraten, welche Leitlinien und Selbstverpflichtungen sie in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein, Hochrhein und Bodensee einbringen können.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Herbsttagung 2005 wieder zu berichten.

5. Die Landessynode bittet die Bezirke und Gemeinden, die Charta Oecumenica in das Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die anstehenden Wahlen zum europäischen Parlament im Juni 2004 aufzunehmen und die Bedeutung der christlichen Kirchen für die europäische Entwicklung deutlich einzubringen.

Dieser Verfahrensvorschlag nimmt die Charta Oecumenica als ein wichtiges ökumenisches Dokument an, das Leitlinien und Selbstverpflichtungen für die Kirchen im zusammenwachsenden Europa

formuliert. Unsere Landeskirche liegt in einer europäischen Region und lebt zudem in guter und enger Nachbarschaft mit der Erzdiözese Freiburg und anderen Gliedkirchen der ACK. Mit diesem Verfahrensvorschlag würde die Evangelische Landeskirche in Baden zudem einen bereits von der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen, auf dem Ökumenischen Kirchentag in Berlin begründeten Rezeptionsprozess übernehmen und für unsere Situation als Kirche am Obernhein fruchtbar machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre gez. S. Labsch
Kirchenrätin

CHARTA OECUMENICA

Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa

„Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geist“

Als Konferenz Europäischer Kirchen und als Rat der Europäischen Bischofskonferenzen* sind wir im Geist der Botschaft der beiden Europäischen Ökumenischen Versammlungen von Basel 1989 und von Graz 1997 fest entschlossen, die unter uns gewachsene Gemeinschaft zu bewahren und fortzuentwickeln. Wir danken unserem Dreieinigen Gott, dass er durch seinen Heiligen Geist unsere Schritte zu einer immer intensiveren Gemeinschaft führt.

Vielfältige Formen der ökumenischen Zusammenarbeit haben sich bereits bewährt. In Treue zu dem Gebet Christi: „Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, sollen auch sie eins sein, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast“ (Johannes 17, 21), dürfen wir jedoch bei dem jetzigen Zustand nicht stehenbleiben. Im Bewusstsein unserer Schuld und zur Umkehr bereit müssen wir uns bemühen, die unter uns noch bestehenden Spaltungen zu überwinden, damit wir gemeinsam die Botschaft des Evangeliums unter den Völkern glaubwürdig verkündigen.

Im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort in der Heiligen Schrift und herausgefordert zum Bekenntnis unseres gemeinsamen Glaubens sowie im gemeinsamen Handeln gemäß der erkannten Wahrheit wollen wir Zeugnis geben von der Liebe und Hoffnung für alle Menschen.

Auf unserem europäischen Kontinent zwischen Atlantik und Ural, zwischen Nordkap und Mittelmeer, der heute mehr denn je durch eine plurale Kultur geprägt wird, wollen wir mit dem Evangelium für die Würde der menschlichen Person als Gottes Ebenbild eintreten und als Kirchen gemeinsam dazu beitragen, Völker und Kulturen zu versöhnen.

In diesem Sinn nehmen wir diese Charta als gemeinsame Verpflichtung zum Dialog und zur Zusammenarbeit an. Sie beschreibt grundlegende ökumenische Aufgaben und leitet daraus eine Reihe von Leitlinien und Verpflichtungen ab. Sie soll auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens eine ökumenische Kultur des Dialogs und der Zusammenarbeit fördern und dafür einen verbindlichen Maßstab schaffen. Sie hat jedoch keinen lehramtlich-dogmatischen oder kirchenrechtlich-gesetzlichen Charakter. Ihre Verbindlichkeit besteht vielmehr in der Selbstverpflichtung der europäischen Kirchen und ökumenischen Organisationen. Diese können für ihren Bereich auf der Grundlage dieses Basistextes eigene Zusätze und gemeinsame Perspektiven formulieren, die sich konkret mit ihren besonderen Herausforderungen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen befassen.

* Zur Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) gehören die meisten orthodoxen, reformatorischen, anglikanischen, freikirchlichen und altkatholischen Kirchen in Europa. Im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) sind die römisch-katholischen Bischofskonferenzen in Europa zusammengeschlossen.

I.

WIR GLAUBEN

„DIE EINE, HEILIGE, KATHOLISCHE UND APOSTOLISCHE KIRCHE“

„Bemüht euch, die Einheit des Geistes zu bewahren durch den Frieden, der euch zusammenhält. Ein Leib und ein Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist; ein Herr, eine Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist“ (Epheser 4, 3-6)

1. Gemeinsam zur Einheit im Glauben berufen

Mit dem Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt wird und im Ökumenischen Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381) zum Ausdruck kommt, glauben wir an den Dreieinigen Gott:

den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist. Weil wir mit diesem Credo „die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“ bekennen, besteht unsere unerlässliche ökumenische Aufgabe darin, diese Einheit, die immer Gottes Gabe ist, sichtbar werden zu lassen.

Noch verhindern wesentliche Unterschiede im Glauben die sichtbare Einheit. Es gibt verschiedene Auffassungen, vor allem von der Kirche und ihrer Einheit, von den Sakramenten und den Ämtern. Damit dürfen wir uns nicht abfinden. Jesus Christus hat uns am Kreuz seine Liebe und das Geheimnis der Versöhnung geoffenbart; in seiner Nachfolge wollen wir alles uns Mögliche tun, die noch bestehenden kirchentrennenden Probleme und Hindernisse zu überwinden.

Wir verpflichten uns,

- der apostolischen Mahnung des Epheserbriefes zu folgen und uns beharrlich um ein gemeinsames Verständnis der Heilsbotschaft Christi im Evangelium zu bemühen;
- in der Kraft des Heiligen Geistes auf die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi in dem einen Glauben hinzuwirken, die ihren Ausdruck in der gegenseitig anerkannten Taufe und in der eucharistischen Gemeinschaft findet sowie im gemeinsamen Zeugnis und Dienst.

II.

AUF DEM WEG ZUR SICHTBAREN GEMEINSCHAFT DER KIRCHEN IN EUROPA

„Daran werden alle erkennen, dass Ihr meine Jünger seid:
wenn Ihr einander liebt“ (Johannes 13, 35)

2. Gemeinsam das Evangelium verkündigen

Die wichtigste Aufgabe der Kirchen in Europa ist es, gemeinsam das Evangelium durch Wort und Tat für das Heil aller Menschen zu verkündigen. Angesichts vielfältiger Orientierungslosigkeit, der Entfremdung von christlichen Werten, aber auch mannigfacher Suche nach Sinn sind die Christinnen und Christen besonders herausgefordert, ihren Glauben zu bezeugen. Dazu bedarf es des verstärkten Engagements und des Erfahrungsaustausches in Katechese und Seelsorge in den Ortsgemeinden. Ebenso wichtig ist es, dass das ganze Volk Gottes gemeinsam das Evangelium in die gesellschaftliche Öffentlichkeit hinein vermittelt wie auch durch sozialen Einsatz und die Wahrnehmung von politischer Verantwortung zur Geltung bringt.

Wir verpflichten uns,

- über unsere Initiativen zur Evangelisierung mit den anderen Kirchen zu sprechen, darüber Vereinbarungen zu treffen und so schädliche Konkurrenz sowie die Gefahr neuer Spaltungen zu vermeiden;
- anzuerkennen, dass jeder Mensch seine religiöse und kirchliche Bindung in freier Gewissensentscheidung wählen kann. Niemand darf durch moralischen Druck oder materielle Anreize zur Konversion bewegt werden; ebenso darf niemand an einer aus freien Stücken erfolgenden Konversion gehindert werden.

3. Aufeinander zugehen

Im Geiste des Evangeliums müssen wir gemeinsam die Geschichte der christlichen Kirchen aufarbeiten, die durch viele gute Erfahrungen, aber auch durch Spaltungen, Verfeindungen und sogar durch kriegerische Auseinandersetzungen geprägt ist. Menschliche Schuld, Mangel an Liebe und häufiger Missbrauch von Glaube und Kirchen für politische Interessen haben die Glaubwürdigkeit des christlichen Zeugnisses schwer beschädigt.

Ökumene beginnt deshalb für die Christinnen und Christen mit der Erneuerung der Herzen und der Bereitschaft zu Busse und Umkehr. In der ökumenischen Bewegung ist Versöhnung bereits gewachsen.

Wichtig ist es, die geistlichen Gaben der verschiedenen christlichen Traditionen zu erkennen, voneinander zu lernen und sich so zu beschenken zu lassen. Für die weitere Entfaltung der Ökumene ist es besonders erforderlich, die Erfahrungen und Erwartungen der Jugend einzubeziehen und ihre Mitwirkung nach Kräften zu fördern.

Wir verpflichten uns,

- Selbstgenügsamkeit zu überwinden und Vorurteile zu beseitigen, die Begegnung miteinander zu suchen und füreinander da zu sein;
- ökumenische Offenheit und Zusammenarbeit in der christlichen Erziehung, in der theologischen Aus- und Fortbildung sowie auch in der Forschung zu fördern.

4. Gemeinsam handeln

Ökumene geschieht bereits in vielfältigen Formen gemeinsamen Handelns. Viele Christinnen und Christen aus verschiedenen Kirchen leben und

wirken gemeinsam in Freundschaften, in der Nachbarschaft, im Beruf und in ihren Familien. Insbesondere konfessionsverschiedene Ehen müssen darin unterstützt werden, Ökumene in ihrem Alltag zu leben.

Wir empfehlen, auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene bi- und multilaterale ökumenische Gremien für die Zusammenarbeit einzurichten und zu unterhalten. Auf der europäischen Ebene ist es nötig, die Zusammenarbeit zwischen der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen zu stärken und weitere Europäische Ökumenische Versammlungen durchzuführen.

Bei Konflikten zwischen den Kirchen sollen Bemühungen um Vermittlung und Frieden initiiert bzw. unterstützt werden.

Wir verpflichten uns,

- auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder grösste Zweckmässigkeit dem entgegenstehen;
- die Rechte von Minderheiten zu verteidigen und zu helfen, Missverständnisse und Vorurteile zwischen Mehrheits- und Minderheitskirchen in unseren Ländern abzubauen.

5. Mitmachen beten

Die Ökumene lebt davon, dass wir Gottes Wort gemeinsam hören und den Heiligen Geist in uns und durch uns wirken lassen. Kraft der dadurch empfangenen Gnade gibt es heute vielfältige Bestrebungen, durch Gebete und Gottesdienste die geistliche Gemeinschaft zwischen den Kirchen zu vertiefen und für die sichtbare Einheit der Kirche Christi zu beten. Ein besonders schmerzliches Zeichen für die Zerrissenheit unter vielen christlichen Kirchen ist die fehlende eucharistische Gemeinschaft.

In einigen Kirchen bestehen Vorbehalte gegenüber gemeinsamen ökumenischen Gebeten. Aber weithin prägen viele ökumenische Gottesdienste, gemeinsame Lieder und Gebete, insbesondere das Vaterunser, unsere christliche Spiritualität.

Wir verpflichten uns,

- füreinander und für die christliche Einheit zu beten; die Gottesdienste und die weiteren Formen des geistlichen Lebens anderer Kirchen kennen und schätzen zu lernen;
- dem Ziel der eucharistischen Gemeinschaft entgegenzugehen.

6. Dialoge forsetzen

Unsere in Christus begründete Zusammengehörigkeit ist von fundamentaler Bedeutung gegenüber unseren unterschiedlichen theologischen und ethischen Positionen. Anders als die uns geschenkte und bereichernde Vielfalt haben jedoch Gegensätze in der Lehre, in ethischen Fragen und in kirchenrechtlichen Festlegungen auch zu Trennungen zwischen den Kirchen geführt; oft spielen dabei besondere geschichtliche Umstände und unterschiedliche kulturelle Prägungen eine entscheidende Rolle.

Um die ökumenische Gemeinschaft zu vertiefen, sind die Bemühungen um einen Konsens im Glauben unbedingt fortzusetzen. Ohne Einheit im Glauben gibt es keine volle Kirchengemeinschaft. Zum Dialog gibt es keine Alternative.

Wir verpflichten uns,

- den Dialog zwischen unseren Kirchen auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen gewissenhaft und intensiv fortzusetzen sowie zu prüfen, was zu den Dialogergebnissen kirchenamtlich verbindlich erklärt werden kann und soll;
- bei Kontroversen, besonders wenn bei Fragen des Glaubens und der Ethik eine Spaltung droht, das Gespräch zu suchen und diese Fragen gemeinsam im Licht des Evangeliums zu erörtern.

III.

UNSERE GEMEINSAME VERANTWORTUNG IN EUROPA

„Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden“
(Matthäus 5, 9)

7. Europa mitgestalten

Durch die Jahrhunderte hindurch hat sich ein religiös und kulturell vorwiegend christlich geprägtes Europa entwickelt. Zugleich ist durch das Versagen der Christen in Europa und über dessen Grenzen hinaus viel Unheil angerichtet worden. Wir bekennen die Miterantwortung an dieser Schuld und bitten Gott und die Menschen um Vergebung.

Unser Glaube hilft uns, aus der Vergangenheit zu lernen und uns dafür einzusetzen, dass der christliche Glaube und die Nächstenliebe Hoff-

nung ausstrahlen für Moral und Ethik, für Bildung und Kultur, für Politik und Wirtschaft in Europa und in der ganzen Welt.

Die Kirchen fördern eine Einigung des europäischen Kontinents. Ohne gemeinsame Werte ist die Einheit dauerhaft nicht zu erreichen. Wir sind überzeugt, dass das spirituelle Erbe des Christentums eine inspirierende Kraft zur Bereicherung Europas darstellt. Aufgrund unseres christlichen Glaubens setzen wir uns für ein humanes und soziales Europa ein, in dem die Menschenrechte und Grundwerte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Toleranz, der Partizipation und der Solidarität zur Geltung kommen. Wir betonen die Ehrfurcht vor dem Leben, den Wert von Ehe und Familie, den vorrangigen Einsatz für die Armen, die Bereitschaft zur Vergebung und in allem die Barmherzigkeit.

Als Kirchen und als internationale Gemeinschaften müssen wir der Gefahr entgegentreten, dass Europa sich zu einem integrierten Westen und einem desintegrierten Osten entwickelt. Auch das Nord-Süd-Gefälle ist zu beachten. Zugleich ist jeder Euroentrismus zu vermeiden und die Verantwortung Europas für die ganze Menschheit zu stärken, besonders für die Armen in der ganzen Welt.

Wir verpflichten uns,

- uns über Inhalte und Ziele unserer sozialen Verantwortung miteinander zu verständigen und die Anliegen und Visionen der Kirchen gegenüber den säkularen europäischen Institutionen möglichst gemeinsam zu vertreten;
- die Grundwerte gegenüber allen Eingriffen zu verteidigen;
- jedem Versuch zu widerstehen, Religion und Kirche für ethnische oder nationalistische Zwecke zu missbrauchen.

8. Völker und Kulturen versöhnen

Die Vielfalt der regionalen, nationalen, kulturellen und religiösen Traditionen betrachten wir als Reichtum Europas. Angesichts zahlreicher Konflikte ist es Aufgabe der Kirchen, miteinander den Dienst der Versöhnung auch für Völker und Kulturen wahrzunehmen. Wir wissen, dass der Friede zwischen den Kirchen dafür eine ebenso wichtige Voraussetzung ist.

Unsere gemeinsamen Bemühungen richten sich auf die Beurteilung und Lösung politischer und sozialer Fragen im Geist des Evangeliums. Weil wir die Person und Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes werten, treten wir für die absolute Gleichwertigkeit aller Menschen ein.

Als Kirchen wollen wir gemeinsam den Prozess der Demokratisierung in Europa fördern. Wir engagieren uns für eine Friedensordnung auf der Grundlage gewaltfreier Konfliktlösungen. Wir verurteilen jede Form von Gewalt gegen Menschen, besonders gegen Frauen und Kinder.

Zur Versöhnung gehört es, die soziale Gerechtigkeit in und unter allen Völkern zu fördern, vor allem die Kluft zwischen Arm und Reich sowie die Arbeitslosigkeit zu überwinden. Gemeinsam wollen wir dazu beitragen, dass Migranten und Migrantinnen, Flüchtlinge und Asylsuchende in Europa menschenwürdig aufgenommen werden.

Wir verpflichten uns,

- jeder Form von Nationalismus entgegenzutreten, die zur Unterdrückung anderer Völker und nationaler Minderheiten führt und uns für gewaltfreie Lösungen einzusetzen;
- die Stellung und Gleichberechtigung der Frauen in allen Lebensbereichen zu stärken sowie die gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft zu fördern.

9. Die Schöpfung bewahren

Im Glauben an die Liebe Gottes, des Schöpfers, erkennen wir dankbar das Geschenk der Schöpfung, den Wert und die Schönheit der Natur. Aber wir sehen mit Schrecken, dass die Güter der Erde ohne Rücksicht auf ihren Eigenwert, ohne Beachtung ihrer Begrenztheit und ohne Rücksicht auf das Wohl zukünftiger Generationen ausgebeutet werden.

Wir wollen uns gemeinsam für nachhaltige Lebensbedingungen für die gesamte Schöpfung einsetzen. In Verantwortung vor Gott müssen wir gemeinsam Kriterien dafür geltend machen und weiter entwickeln, was die Menschen zwar wissenschaftlich und technologisch machen können, aber ethisch nicht machen dürfen. In jedem Fall muss die einmalige Würde jedes Menschen den Vorrang vor dem technisch Machbaren haben.

Wir empfehlen, einen ökumenischen Tag des Gebetes für die Bewahrung der Schöpfung in den europäischen Kirchen einzuführen.

Wir verpflichten uns,

- einen Lebensstil weiter zu entwickeln, bei dem wir gegen die Herrschaft von ökonomischen Zwängen und von Konsumzwängen auf verantwortbare und nachhaltige Lebensqualität Wert legen;

- die kirchlichen Umweltorganisationen und ökumenischen Netzwerke bei ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung zu unterstützen.

10. Gemeinschaft mit dem Judentum vertiefen

Eine einzigartige Gemeinschaft verbindet uns mit dem Volk Israel, mit dem Gott einen ewigen Bund geschlossen hat. Im Glauben wissen wir, dass unsere jüdischen Schwestern und Brüder „von Gott geliebt sind, und das um der Väter willen. Denn unwiderruflich sind Gnade und Berufung, die Gott gewährt“ (Röm. 11, 28–29). Sie haben „die Sohnschaft, die Herrlichkeit, die Bundesordnungen, ihnen ist das Gesetz gegeben, der Gottesdienst und die Verheissungen, sie haben die Väter, und dem Fleisch nach entstammt ihnen der Christus“ (Röm. 9, 4–5).

Wir beklagen und verurteilen alle Manifestationen des Antisemitismus, wie Hassausbrüche und Verfolgungen. Für den christlichen Antijudaismus bitten wir Gott um Vergebung und unsere jüdischen Geschwister um Versöhnung.

Es ist dringend nötig, in Verkündigung und Unterricht, in Lehre und Leben unserer Kirchen die tiefe Verbindung des christlichen Glaubens zum Judentum bewusst zu machen und die christlich-jüdische Zusammenarbeit zu unterstützen.

Wir verpflichten uns

- allen Formen von Antisemitismus und Antijudaismus in Kirche und Gesellschaft entgegenzutreten;
- auf allen Ebenen den Dialog mit unseren jüdischen Geschwistern zu suchen und zu intensivieren.

11. Beziehungen zum Islam pflegen

Seit Jahrhunderten leben Muslime in Europa. Sie bilden in manchen europäischen Ländern starke Minderheiten. Dabei gab und gibt es viele gute Kontakte und Nachbarschaft zwischen Muslimen und Christen, aber auch massive Vorbehalte und Vorurteile auf beiden Seiten. Diese beruhen auf leidvollen Erfahrungen in der Geschichte und in der jüngsten Vergangenheit.

Die Begegnung zwischen Christen und Muslimen sowie den christlich-islamischen Dialog wollen wir auf allen Ebenen intensivieren. Insbesondere empfehlen wir, miteinander über den Glauben an den einen Gott zu sprechen und das Verständnis der Menschenrechte zu klären.

Wir verpflichten uns,

- den Muslimen mit Wertschätzung zu begegnen;
- bei gemeinsamen Anliegen mit Muslimen zusammenzuarbeiten.

12. Begegnung mit anderen Religionen und Weltanschauungen

Die Pluralität von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Lebensformen ist ein Merkmal der Kultur Europas geworden. Östliche Religionen und neue religiöse Gemeinschaften breiten sich aus und finden auch das Interesse vieler Christinnen und Christen. Auch gibt es immer mehr Menschen, die den christlichen Glauben ablehnen, sich ihm gegenüber gleichgültig verhalten oder anderen Weltanschauungen folgen.

Wir wollen kritische Anfragen an uns ernst nehmen und uns gemeinsam um eine faire Auseinandersetzung bemühen. Dabei ist zu unterscheiden, mit welchen Gemeinschaften Dialoge und Begegnungen gesucht werden sollen und vor welchen aus christlicher Sicht zu warnen ist.

Wir verpflichten uns,

- die Religions- und Gewissensfreiheit von Menschen und Gemeinschaften anzuerkennen und dafür einzutreten, dass sie individuell und gemeinschaftlich, privat und öffentlich ihre Religion der Weltanschauung im Rahmen des geltenden Rechtes praktizieren dürfen;
- für das Gespräch mit allen Menschen guten Willens offen zu sein, gemeinsame Anliegen mit ihnen zu verfolgen und ihnen den christlichen Glauben zu bezeugen.

Jesus Christus ist als Herr der einen Kirche unsere grösste

Hoffnung auf Versöhnung und Frieden.

In seinem Namen wollen wir den gemeinsamen Weg

in Europa weitergehen.

Wir bitten Gott um den Beistand seines Heiligen Geistes.

„Der Gott der Hoffnung erfülle uns mit aller Freude und mit allem Frieden im Glauben, damit wir reich werden an Hoffnung in der Kraft des Heiligen Geistes“

(Röm. 15,13)

Als Präsidenten der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen empfehlen wir diese Charta Oecumenica als Basis text allen Kirchen und Bischofskonferenzen von Europa zur Annahme und Umsetzung in ihrem jeweiligen Kontext.

Mit dieser Empfehlung unterschreiben wir die Charta Oecumenica im Rahmen der Europäischen Ökumenischen Begegnung am ersten Sonntag nach den gemeinsamen Ostern im Jahre 2001.

Strassburg, den 22. April 2001

Metropolit Jérémie

Präsident der

Konferenz Europäischer Kirchen der Europäischen Bischofskonferenzen

Kardinal VIK

Präsident des Rates

<http://www.cec-kek.org/Deutsch/ChartafinG.htm>

Anlage 19 Eingang 3/19

Der Antrag der Synoden Dr. Harmsen, Wildprett, Dr. Barnstedt, Lingenberg, Dr. Fischer, Heidel, Meier und Dr. Wegner gem. § 20 Abs. 1 Geschäftsordnung Landessynode vom 20. Oktober 2003 wird gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 Geschäftsordnung Landessynode allen ständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Der Finanzausschuss wird um Berichterstattung gebeten.

LANDESSYNODE DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

Antrag an die Landessynode (nach § 20/1 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, schnellstmöglich die Finanzierung der Telefonseelsorgestellen in evangelischer Trägerschaft oder Miträgerschaft auf eine neue, nachhaltig gesicherte Basis zu stellen, beispielsweise auf folgende Weise:

Die anteiligen Kosten der Telefonseelsorgestellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden werden aus dem kirchengemeindlichen Steueranteil finanziert, soweit diese Kosten durch Inanspruchnahme der Telefonseelsorge durch Einwohner im Bereich der Landeskirche entstehen. Die Kosten durch Inanspruchnahme der Telefonseelsorge durch Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs der Badischen Landeskirche haben, werden aus dem landeskirchlichen Steueranteil abgedeckt.

Begründung

Durch den im Jahr 1997 geschlossenen Kooperationsvertrag zwischen der Deutschen Telekom AG (DTAG) und den beiden Telefonseelsorgedachverbänden, der im November 2001 verlängert wurde, stehen Ratlosen und Hilfesuchenden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zwei kostenfreie Telefonnummern zu Verfügung. Durch entsprechende Schaltungen werden Anrufe aus dem Festnetz „regionalisiert“ und automatisch zu zuständigen Telefonseelsorgestelle zugeschaltet. Diese Regionalisierungen berücksichtigen keine Grenzen zwischen Landeskirchen oder Kirchenbezirken. So kommen beispielsweise bei der Telefonseelsorgestelle in Karlsruhe nur 40 % der Telefonanrufe aus dem Stadtkreis Karlsruhe, 51 % aus benachbarten badischen Kirchenbezirken und 9 % aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirche der Pfalz (Messung der DTAG im Oktober 2002).

Bisher sind die hier entstandenen Kosten allein vom Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach getragen worden. Der Kirchenbezirk sieht sich nicht mehr in der Lage, die Kosten alleine zu finanzieren. Der Verhandlungsaufwand zwischen den Kirchenbezirken, der notwendig ist, um hier eine gerechte Verteilung der Kosten auf die betroffenen Kirchenbezirke zu erreichen, ist unverhältnismäßig höher und kaum zielführend gegenüber einer zentralen Lösung, so dass eine Ausgleichsregelung gefunden werden sollte, wie sie bereits im Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats an die Träger der Telefonseelsorgestellen in Baden vom 27. Februar 2003 vorgeschlagen wurde.

Bad Herrenalb, den 20. Oktober 2003

gez. Dirk M. Harmsen

gez. Inge Wildprett

gez. Elke Luise Barnstedt

gez. Annegret Lingenberg

gez. Konrad Fischer

gez. Klaus Heidel

gez. G. Meier

gez. M. Wegner

Anlage 20 Eingang 3/20

Die Gesetzesvorlage aus Synodenmitte gem. § 20 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode vom 21. Oktober 2003, vorgelegt von den Synodalen Dr. Fischer, Dr. Harmsen, Müller, Wildprett, Schmidt-Dreher, Groß, Fritz, Ebinger, Mayer, Schmitz, Jung und Dr. Wegner wird gem. § 18 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 6 Geschäftsordnung Landessynode dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss zur Beratung zugewiesen. Der Finanzausschuss wird um Berichterstattung gebeten.

Gesetzesvorlage aus Synodenmitte gemäß § 20 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode

Die nachfolgenden Synodalen beantragen die Verabschiedung eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes. Der Entwurf des Änderungsgesetzes ist im Anschluss abgedruckt.

Die Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes ist erforderlich, da mit dem Nachtragshaushaltsgesetz dem Vermögen der Versorgungsstiftung Mittel zugeführt werden sollen, die der Sicherung der Beihilfeansprüche der Versorgungsempfänger dienen sollen, die in der Versorgungsstiftung als eigenständiges Beihilfefinanzierungsvermögen ausgewiesen werden sollen.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2003

gez. Konrad Fischer
gez. Dr. Michael Wegner
gez. Dirk M. Harmsen
gez. Jürgen Müller
gez. Inge Wildprett
gez. G. Schmidt-Dreher
gez. Thea Groß
gez. Volker Fritz
gez. Werner Ebinger
gez. Hartmut Maier
gez. Hans-Georg Schmitz
gez. Aline Jung

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

Vom ... Oktober 2003

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2003 S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsansprüche“ ein Komma eingefügt und die Worte „und des Gemeindepfarrdienstes“ durch die Worte „des Gemeindepfarrdienstes und der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Gemeindepfarrdienst“ die Worte „und die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ eingefügt.
- In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gemeindepfarrdienst“ die Worte „und die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Stiftungsvermögen zur Sicherung der Versorgungsansprüche (Versorgungsvermögen), der Gemeindepfarrstellen (Stellenfinanzierungsvermögen) und der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Beihilfefinanzierungsvermögen) ist getrennt von anderem Vermögen der Landeskirche zu halten und innerhalb der Stiftung getrennt auszuweisen.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Stellen- und Beihilfefinanzierungsvermögen dürfen nur die Erträge verwendet werden.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Stellenfinanzierungsvermögen“ durch die Worte „Stellen- und Beihilfefinanzierungsvermögen“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „fällt das Versorgungsvermögen“ durch die Worte „fallen das Versorgungs- und Beihilfefinanzierungsvermögen“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2003

Der Landesbischof

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2003 abgedruckt.)

Anlage 21**Grußwort der Präsidentin des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchengemeinschaft, Prof. Dr. Elisabeth Parmentier**

Bad Herrenalb, 20.10.03

Sehr verehrte Präsidentin, verehrter Herr Landesbischof, geehrte Synodale, liebe Brüder und Schwestern,

Aus beruflichen Gründen ist es mir leider nicht möglich, dieses Grusswort selber zu überbringen. Dies aber überhaupt nicht aus mangelndem Interesse an Ihrer Arbeit, denn gerade Ihre Landeskirche ist den anderen Mitgliedskirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft ein Vorbild für viele Erfahrungen gelebter Kirchengemeinschaft!

Sie haben die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, die sogenannte „Leuenberger Konkordie“, in Ihr Gesangbuch aufgenommen und versuchen sie zu leben und zu gestalten.

Zusammen mit den Kirchen am und über den Rhein in Frankreich, in der Schweiz und nach Österreich aber auch darüber hinaus. Am Sonntag haben wir den ökumenischen Kirchentag am Rheinknie erlebt – einen zweisprachigen Kirchentag am Dreiländereck.

Und genau dies ist jetzt an der Zeit: die Verwirklichung der Gemeinschaft der Kirchen und die Versöhnung der Völker und Kulturen im wachsenden Europa. Das gegenseitige Vertrauen, die Offenheit für einander, und der Abbau der Vorurteile werden viel von der Qualität unserer kirchlichen Beziehungen abhängen. Ich wage zu glauben, dass der heilige Geist auf unglaubliche Weise so gewirkt hat, dass die ökumenische Bewegung diesmal der Politik um einiges voraus ist! In den 70er Jahren war Europa nur ein Thema unter vielen. Sogar die Väter der Leuenberger Konkordie erstrebten zunächst eher eine Versöhnung in der Lehre und eine Überwindung der Trennung am Tisch des Herrn als eine gelebte und volle Kirchengemeinschaft. Heute aber dürfen wir noch viel schöner und fast unvorhersehbare Früchte ernten: eine Kirchengemeinschaft, ein Familienleben miteinander! Unser Erbe verlangt aber nach Erfüllung und Befruchtung, um sich weiterentwickeln zu können. Es geht darum, dass die ökumenische Arbeit nicht nur als „Aussenbeziehung“ im Etat und in den Köpfen dahinvegetiert, sondern dass sie als der dritte Artikel des Glaubensbekenntnisses verstanden wird: denn Kirche ist Ökumene, Einheit in der Katholizität. Viele evangelische Kirchen tun sich damit schwer, sind sie doch so sehr auf die lokale oder höchstens regionale oder nationale Ebene konzentriert und wenig geübt in der Grenzüberschreitung!

Die unierten Kirchen sind uns in dieser Hinsicht einen Schritt voraus. Fast könnte man bei ihnen die Frage umgekehrt stellen: wozu brauchen sie noch die Konkordie? Nun hoffe ich, dass Sie nicht antworten werden: in der Tat hätten wir sie nicht gebraucht, denn wir waren ja schon uniert! Falls dies so wäre, hätten wir ein rein instrumentales Verständnis der Konkordie: was „nützt“ sie uns, was „bringt“ sie? Abgesehen von der Tatsache, dass die Konkordie tatsächlich für viele nicht-deutsche Kirchen überhaupt erst die Möglichkeit einer gegenseitigen Anerkennung eröffnet hat, und so auch wirklich die kirchlichen Beziehungen in eine ganz andere Perspektive gestellt hat, möchte ich nicht nur auf der instrumentalen Ebene antworten.

Meines Erachtens geht es bei den Früchten der Konkordie nicht nur um ein innerkirchliches Ereignis, sondern um ein prophetisches Zeichen auch für die Gesellschaft: Kirchen leben der Gesellschaft vor, wie es wäre, wenn die Vergangenheit nicht mehr trennend wäre, wenn eine andere Geschichte als die ewig vorgegebene geschrieben werden könnte, wenn die ehemaligen „Feinde“ oder die „anderen“ nun die Nachbarn oder sogar die Freunde werden, wenn eine gemeinsame Tradition den kommenden Weg bestimmt. Wir Grenzländer wissen, wovon wir da reden, und welche Umkehr in den Herzen und in den Familien eine solche Perspektive verlangt, welche Tragödien hinter diesen Herausforderungen stehen können. Die Vergangenheit der Völker, sowie die der Kirchen, ist noch nicht ganz überwunden und soll auch nicht in Vergessenheit geraten, aber wir müssen lernen, wie wir eine Geschichte zum gemeinsamen Weiterleben daraus machen, und, wie es der schöne Name des Programms der KEK sagt, unsere „Erinnerungen heilen“ lassen.

Dazu brauchen wir den Geist, den heiligen ... sowie eine kleine Mitarbeit des menschlichen Geistes!

Ihre Kirche leistet in dieser Mitarbeit an der Versöhnung der Kirchen und Völker in Europa eine hervorragende Arbeit. So möchte ich mich im Namen des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchen ganz besonders bedanken für Ihre Initiative von Ihrer Synodal- Tagung im Herbst vor zwei Jahren, eine grenzüberschreitende Konsultation zum Thema „Migration und Flucht“ mit unserem Exekutivausschuss zu organisieren und in Beziehung mit der Konferenz der Kirchen am Rhein auf dem Liebfrauenberg zu veranstalten. Diese wird nun im Mai kommenden Jahres Wirklichkeit: Das Thema ist brisant, aber auch die Konsultation als grenzüberschreitendes Experiment zwischen mehreren Ländern und vielen Kirchen wird uns helfen, unsere Gemeinschaft sichtbarer werden zu lassen. Ganz besonders möchte ich danken im Namen der Minderheitskirchen (und meiner kleinen Kirche), die daran teilnehmen werden für Ihre Initiative und die Ressourcen, die Sie dafür zur Verfügung stellen! Bedanken möchte ich mich auch bei dem evangelischen Oberkirchenrat für die Vorbereitung dieser Konferenz durch den Fachbereich „Migration“ und die Abteilung „Mission und Ökumene“. Frau Labsch engagiert sich für die Leuenberger Arbeit sowohl als Ökumenebeauftragte wie als Mitglied im Vorstand der Konferenz der Kirchen am Rhein. Peter Bukowski, Prof. Helmut Schwier und Susanne Labsch haben gemeinsam das Liturgiebüchlein der Leuenberger Kirchen verantwortet, in dem sie einige liturgische Schätze unserer Kirchengemeinschaft versammelt haben. Einige Exemplare darf ich Ihnen überreichen. So viel ich weiß haben die Pfarrämter in Baden es bereits erhalten. Ich wünsche Ihnen gesegneten Gebrauch damit. Unsere Arbeit für die Leuenberger Kirchen verdankt sich sowohl den vielen „kleinen“ Händen als auch den „grossen“ Entscheidungen, insbesondere auch den finanziellen! Sie haben verstanden, dass es in der grenzüberschreitenden Arbeit nicht um „Aussenbeziehungen“ oder um friedliche Koexistenz geht, sondern um ein neues und engagiertes Miteinander, in dem wir die Verbindlichkeit unserer Texte und gemeinsamen Entscheidungen stärken können.

Ich habe den Traum, dass wir am Rhein ein bahnbrechendes Experiment gelebter und sichtbarer Einheit vor uns haben und vorantreiben können, das für Kirchen und Völker motivierend und inspirierend wäre. Die Geschichte der Völker am Rhein muss fortan anders geschrieben werden, nicht mehr mit dem Rhein als Grenze sondern als gemeinsamen Strom. Die Kirchen haben hier eine Chance, die nicht so oft wiederkehrt: der Politik und der Gesellschaft ein Stück voraus zu sein.

In diesem Sinn möchte ich mich für Ihr Beispiel und Ihr Engagement bedanken und Sie ermutigen, uns weiter ökumenisch, „leuenbergerisch“ und grenzüberschreitend denken und handeln zu lehren. Und der Herr segne reichlich, was er schon gesät hat.

Elisabeth Parmentier

Präsidentin des Exekutivausschusses der Leuenberger Kirchengemeinschaft

Anlage 22

Oberkirchenrat Prof. Dr. Jörg Winter September 2003

Zum Rechtsschutz in der Kirche

I. Zum Grundsätzlichen

Die vierte These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 spricht davon, dass die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen begründen. Wenn das so ist, dann muss es auch in der Kirche Möglichkeiten geben, den Missbrauch von Entscheidungs-

befugnissen und Eingriffen in die Rechtsstellung des Einzelnen durch kirchliche Organe von unabhängigen Instanzen kontrollieren zu lassen. Die Gewährung von Rechtsschutz ist deshalb nicht nur ein Gebot, dass sich als Folge der Übernahme rechtstaatlicher Grundsätze aus dem staatlichen Bereich ergibt, sondern liegt im theologischen Selbstverständnis der evangelischen Kirche begründet. Im Bereich der evangelischen Kirche gibt es deshalb ein ausgebauts innerkirchliches System verschiedener Verfahren, die dazu dienen, Streitfälle zu klären und den erforderlichen Rechtsschutz zu gewähren. Hinzu kommt in bestimmten Fällen – wie z.B. im Arbeitsrecht – die Möglichkeit, den Rechtsschutz durch staatliche Gerichte in Anspruch zu nehmen. Das Verhältnis der staatlichen Pflicht zur Justizgewährung nach Art. 19 Abs. 4 GG zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Art. 140 GG IV. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ist in den Einzelheiten umstritten. Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden. Vielmehr sollen im Folgenden anhand von Beispielen die förmlichen innerkirchlichen Verfahren vorgestellt werden, wie sie in der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Klärung von Streitigkeiten bestehen.

II. Das Beschwerdeverfahren nach § 140 GO

Beispiel 1: Frau Grantig ist Mitglied des Ältestenkreises der Gemeinde Großdorf. Eines Tages bekommt sie eine neue Wohnung in der benachbarten Gemeinde Kleinstadt. Um Mitglied des Ältestenkreises in Großdorf bleiben zu können, stellt sie bei ihrem Umzug einen Antrag auf Ummeldung im Ganzen nach § 55 Abs. 2 GO. Der Ältestenkreis lehnt diesen Antrag ab, weil Frau Grantig eine unbekannte Frau und ihr Verhältnis zum amtierenden Pfarrer gespannt ist. Man ist froh, dass sie dem Ältestenkreis nicht mehr angehört.

Eine der in der Praxis wichtigsten Möglichkeiten, eine einmal getroffene Entscheidung kirchlicher Organe und Dienststellen überprüfen zu lassen, ist das **Beschwerdeverfahren nach § 140 GO**. Diese Bestimmung lautet:

(1) *Verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane und Dienststellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrats können durch Beschwerde angefochten werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist.*

(2) *Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächsthöheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen des Landeskirchenrats sind im Beschwerdeverfahren endgültig.*

(3) *Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.*

(4) *Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.*

Im geschilderten Beispiel liegen die Voraussetzungen dieser Bestimmung vor, so dass sich Frau Grantig gegen die Entscheidung des Ältestenkreises beschweren kann. Es handelt sich um die Entscheidung eines kirchlichen Verfassungsorgans, die eine verwaltungsrechtliche Frage, nämlich die Zugehörigkeit zur Gemeinde betrifft. Frau Grantig muss diese Beschwerde beim Ältestenkreis einlegen, der zunächst prüfen muss, ob er bei seiner Entscheidung bleiben will oder nicht. Tut er das, muss er von sich aus den Fall der „nächsthöheren Stelle“ vorlegen, das ist in diesem Falle der Bezirkskirchenrat. Mit der Entscheidung des Bezirkskirchenrates ist das Beschwerdeverfahren zunächst beendet.

Frau Grantig hat aber die Möglichkeit, beim Evangelischen Oberkirchenrat eine „**weitere Beschwerde**“ einzulegen. Bleibt auch der Evangelische Oberkirchenrat bei der Entscheidung, hat sie schließlich noch die Möglichkeit, sich an den Landeskirchenrat zu wenden, der nach § 125 Abs. 2 Nr. 3 GO über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates entscheidet. In solchen Beschwerdeverfahren beschließt der Landeskirchenrat allerdings nur „in synodaler Besetzung“, d.h. ohne die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates. Mit der Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung ist das Beschwerdeverfahren endgültig beendet. Insbesondere gibt es keine Beschwerdemöglichkeit an die Landessynode.

Die in § 140 Abs. 2 GO genannte Frist beginnt nur zu laufen, wenn mit der Entscheidung eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung verbunden

war. War das nicht der Fall kann die Beschwerde noch innerhalb eines Jahres eingeleitet werden.

Das Beschwerdeverfahren ist ein **Akt der Selbstprüfung der Verwaltung bzw. der Kirchenleitung**. Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung erfolgt im Beschwerdeverfahren daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit, sondern auch der Zweckmäßigkeit. Es gilt das schriftliche Verfahren. Mündliche Anhörungen der Beschwerdeführer oder förmliche Beweiserhebungen finden in der Regel nicht statt. Kommt es im Anschluss an das Beschwerdeverfahren zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist Gegenstand der Klage die Entscheidung in der Form, die sie zuletzt im Beschwerdeverfahren gefunden hat. So wäre z.B. im geschilderten Fall eine Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung denkbar, dass der Ältestenkreis zwar der Ummeldung von Frau Grantig nach Großdorff nicht ablehnen durfte, diese aber nach ihrem Umzug nicht mehr Mitglied im Ältestenkreis bleibt. Gegenstand einer eventuellen Klage von Frau Grantig vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht (s.u.) wäre dann diese Entscheidung des Landeskirchenrates.

Beispiel 2: Nachdem der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zugunsten von Frau Grantig entschieden hat, ist sie wieder Mitglied des Ältestenkreises, der zugleich auch Kirchengemeinderat ist. Im Zusammenhang mit der gerade anstehenden Kirchenrenovierung beschließen die Ältesten mit Mehrheit, dass die bisher vorhandenen Bänke aus liturgischen Gründen gegen Stühle ausgetauscht werden sollen. Frau Grantig stimmt dagegen und versteht sich dabei als Vertreterin einer großen Gruppe innerhalb der Gemeinde, die die alten Bänke behalten möchte.

Frau Grantig legt gegen diesen Beschluss wiederum Beschwerde ein. Diese Beschwerde ist aber nach § 140 Abs. 1, Satz 2 GO unzulässig, weil Frau Grantig durch diese Entscheidung nicht persönlich beschwert ist. Eine **persönliche Beschwerde** liegt nur dann vor, wenn mit der Entscheidung in die individuelle Rechtssphäre der Beschwerdeführerin eingegriffen worden wäre. Das ist aber nicht der Fall, weil ein individueller Rechtsanspruch auf eine bestimmte Ausstattung einer Kirche nicht besteht. Eine „Popularbeschwerde“ kennt die Grundordnung nicht.

Hier wäre Frau Grantig zu empfehlen, die Einberufung einer **Gemeindeversammlung** zu betreiben, in der die Ausstattung der Kirche mit Stühlen oder mit Bänken erörtert wird. Die Gemeindeversammlung ist nach § 26 Abs. 7 GO einzuberufen, wenn mindestens zwanzig wahlberechtigte Gemeindemitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen. Die Gemeindeversammlung kann nach § 26 Abs. 1 GO mit Mehrheitsbeschluss schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge an die Leitungssorgane der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche richten, auf die ein Bescheid zu erteilen ist. Käme in unserem Beispiel daher eine Mehrheitsbeschluss in der Gemeindeversammlung zugunsten der Beibehaltung von Bänken zustande, müsste der Ältestenkreis sich mit dieser Frage erneut befassen und der Gemeindeversammlung einen Bescheid erteilen. Er ist an den Beschluss der Gemeindeversammlung rechtlich allerdings nicht gebunden.

Beispiel 3: Die Lehrvikarin Wiebke Ungenau vertritt bei der Ordinationsrüste hinsichtlich des Verhältnisses zu anderen Religionen ausgesprochen synkretistische Auffassungen. Der Landesbischof lehnt daher nach weiteren persönlichen Gesprächen mit ihr, die zu keiner Annäherung der theologischen Standpunkte geführt haben, ihre Ordination ab. Die Lehrvikarin will sich dagegen beschweren.

Diese Beschwerde ist unzulässig, weil sie einen Sachverhalt betrifft, über den der Landesbischof in seiner geistlich-theologischen Verantwortung entscheidet. Die Ablehnung der Ordination durch den Landesbischof ist kein „Verwaltungsakt“, der mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann. Die Entscheidung über Ordination gilt als Musterbeispiel für Akte, die „ihrem Wesen“ nach nicht beschwerdefähig sind.

Beispiel 4: Der Gemeindediakonin Gerda Schlampig ist von der Kirchengemeinde eine Wohnung vermietet worden. Da Frau Schlampig eine andere Aufgabe übernimmt, zieht sie aus der Wohnung aus. Nach ihrem Auszug kommt es zu Streitigkeiten über die Renovierungskosten. Der Kirchengemeinderat verlangt von Frau Schlampig die Zahlung von 1000,- € zur Beseitigung von Schäden in der Wohnung. Frau Schlampig hält diese Forderung für unberechtigt.

Die Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren liegen auch hier nicht vor. Es handelt sich um eine Streitfrage, die nach den Regeln des staatlichen Zivilrechts zu entscheiden ist. Zuständig dafür sind die staatlichen Zivilgerichte, die auch sonst über Mietstreitigkeiten zu entscheiden haben.

III. Gegenvorstellung und Beschwerde im Pfarrdienstrecht

Beispiel 5: Pfarrer Wechsler hat sich auf einen anderen Pfarrstelle beworben und ist gewählt worden. Er holt für den Umzug drei Kostenvoranschläge ein und entscheidet sich für das zweitgünstigste Angebot. Das billigste Angebot ist so niedrig, dass es Pfarrer Wechsler als unseriös erscheint. Er legt es deshalb dem Evangelischen Oberkirchenrat erst gar nicht vor. Dieser erfährt aber durch eine Nachfrage des billigsten Anbieters von dessen Existenz und erstattet daraufhin Pfarrer Wechsler die Umzugskosten nur in Höhe des billigsten Angebots.

Die Voraussetzungen des § 140 GO liegen hier zwar vor, so dass eine Beschwerde von Pfarrer Wechsler zulässig ist. Zu beachten ist aber die Besonderheit des § 65 PfarrdienstG. Diese Bestimmung lautet:

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können gegen die Entscheidung einer vorgesetzten Stelle bei dieser binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Gegenvorstellungen erheben.
- (2) Besteht nach kirchlichem Recht ein Beschwerderecht, so gilt eine erfolglose Gegenvorstellung, die ausdrücklich aufrechterhalten wird, als Beschwerde. Die entsprechende Erklärung muss binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Gegenvorstellung abgegeben werden.

Festzuhalten ist zunächst, dass das **Institut der Gegenvorstellung** nicht an die strengen formalen Voraussetzungen des Beschwerdeverfahrens gebunden ist. Aus § 65 PfarrdienstG folgt im übrigen, dass eine Beschwerde im Pfarrdienstrecht zunächst als Gegenvorstellung behandelt wird und deshalb nicht automatisch dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung vorgelegt werden muss, wenn ihr vom Evangelischen Oberkirchenrat nicht abgeholten wird. Vielmehr bedarf es insoweit noch eines Zwischenschrittes, nämlich einer ausdrücklichen Erklärung, dass die Gegenvorstellung als Beschwerde behandelt werden soll. Das hat den Sinn, der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, noch einmal die Frage zu prüfen, ob der Landeskirchenrat tatsächlich mit der Sache befasst werden soll.

IV. Die Beschwerde im Bereich der kirchlichen Lebensordnungen

Beispiel 6: Pfarrerin Genau wird von Eltern, die nicht der evangelischen Kirche angehören, um die Taufe ihres Kindes gebeten. Da sie dessen christliche Erziehung durch andere Personen als nicht gewährleistet ansieht, legt sie den Fall nach Art. 8 Abs. 1 der Lebensordnung dem Ältestenkreis zur Entscheidung vor. Dieser lehnt die Taufe nach Art. 7 Abs. 2 der Lebensordnung ab. Die Eltern legen dagegen Beschwerde ein. Der Ältestenkreis hilft der Beschwerde nicht ab und legt diese dem Bezirkskirchenrat zur Entscheidung vor. Auch der Bezirkskircherat bleibt bei der ablehnenden Entscheidung. Die Eltern wenden sich daraufhin mit der weiteren Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrat.

Die weitere Beschwerde ist in diesem Falle unzulässig, weil Art. 8 Abs. 1 der Lebensordnung Taufe die Entscheidung des Bezirkskirchenrates für endgültig erklärt. Das gilt generell für alle Entscheidungen im Bereich der Lebensordnungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung). In diesem Bereich gibt es gegen die Entscheidung des Bezirkskirchenrates keine weiteren Rechtsmittel.

V. Gegenvorstellung und Beschwerde bei theologischen Prüfungen

Beispiel 7: Die Lehrvikarin Gerda Fleißig hat sich gründlich auf die zweite theologische Prüfung vorbereitet. Sie ist bitter enttäuscht als sie am Ende der Prüfungswoche erfährt, dass sie im Fach Kirchenrecht, das am ersten Tag geprüft wurde, nur die Note ausreichend erhalten hat. Sie legt daraufhin am nächsten Tag eine schriftliche Beschwerde ein und trägt dabei folgendes vor: Durch den Lärm von der Baustelle beim benachbarten Bundesgerichtshof habe sie sich nicht richtig konzentrieren können. Dennoch habe sie soviel gewusst, dass die Note nach ihrer Einschätzung mindestens befriedigend hätte lauten müssen. Das sei ihr auch von zwei Zuhörern der Prüfung bestätigt worden.

Der Rechtsschutz für diesen Fall ist in § 15 der Ordnung der theologischen Prüfungen geregelt. Danach ist zu unterscheiden zwischen der **Gegenvorstellung**, die sich gegen das **Verfahren** der Prüfungskommission, der Fachkommission oder einzelner Kommissionsmitglieder richtet, und der **Beschwerde**, mit der die **Entscheidungen** der Fachkommission oder der Prüfungskommission angegriffen werden können. Die Gegenvorstellung gegen das Verfahren ist innerhalb von 24 Stunden nach

Abschluss des betreffenden Prüfungsteils schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen, der innerhalb weiterer 24 Stunden darüber entscheidet, ob der Gegenvorstellung stattgegeben wird und der Prüfungsteil wiederholt werden muss. Der Baulärm könnte grundsätzlich Gegenstand einer solchen Gegenvorstellung sein. Die Kommission hätte eventuell für die Verlegung der Prüfung in einen anderen Raum sorgen müssen. Hier hat Frau Fleißig ihre Gegenvorstellung aber erst nach Abschluss der Prüfungswoche eingelegt, so dass diese Frist bereits verstrichen ist. Der Gegenvorstellung kann deshalb nicht mehr abgeholfen werden und die Prüfung muss deshalb nicht wiederholt werden.

Anders ist es bei der Entscheidung der Kommission über die Note. Dagegen kann Frau Fleißig innerhalb einer Woche nach deren Eröffnung schriftliche Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Dieser führt eine Entscheidung der Fachkommission herbei. Die Kommission kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, kann Frau Fleißig die Vorlage der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss verlangen. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates, einer Juristin oder einem Juristen aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und einem der Professoren der Theologischen Fakultät in Heidelberg. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist der weitere Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden zulässig.

Die Prüfungsbeschwerde kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die den Verdacht begründen, das Ergebnis sei unter Verstoß gegen die Vorschriften der Prüfungsordnung zustande gekommen. Hinsichtlich der fachlichen Wertungen kann nur die Überprüfung verlangt werden, ob diese auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage unter Beachtung allgemein gültiger Bewertungsgrundsätze und zwingender Prüfungsvorschriften sowie frei von sachfremden Erwägungen und Willkür getroffen worden sind. Diese Tatsachen müssen schriftlich vorgetragen werden. Das ist hier nicht der Fall. Die bloße Behauptung von Frau Fleißig und der Eindruck von Zuhörern, die Leistung sei besser gewesen als nach dem Urteil der Fachkommission, reicht nicht aus, um eine Prüfungsbeschwerde zu begründen. Frau Fleißig wird daher im Ergebnis auch mit ihrer Beschwerde gegen die Note keinen Erfolg haben. Anders wäre es möglicher Weise, wenn sie Tatsachen vorgetragen hätte, die darauf schließen lassen, dass die Kommission oder einzelne Mitglieder ihr gegenüber voreingenommen waren.

VI. Das Verwaltungsgerichtsverfahren

Beispiel 8: Angenommen Frau Grantig aus dem ersten Beispiel möchte den Gerichtsweg beschreiten, weil sie nach der Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung nicht mehr Mitglied im Ältestenkreis der Gemeinde Großdorf ist.

In den evangelischen Landeskirchen bestehen kirchliche Verwaltungsgerichte. Die kirchlichen Verwaltungsgerichte sind den staatlichen Verwaltungsgerichten im wesentlichen nachgebildet. Das **Kirchliche Verwaltungsgericht in Baden** ist nach § 14 des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sachlich zuständig für Entscheidungen über:

- die Aufhebung kirchlicher Verwaltungsakte (Anfechtungsklage)
- die Verpflichtung zum Erlass eines Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage)
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage),
- vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer- und Kirchenbeamten aus ihrem Dienstverhältnis (Leistungsklage)
- kirchenrechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften.

In dem gewählten Beispiel hat Frau Grantig also die Möglichkeit, sich in erster gerichtlicher Instanz an das Kirchliche Verwaltungsgericht in Baden zu wenden. In Betracht käme hier eine Feststellungsklage, mit der festgestellt wird, dass sie auch nach ihrem Umzug auf Grund ihrer Ummeldung noch Mitglied des Ältestenkreises ist.

Das Verwaltungsgericht ist nicht zuständig für Kirchensteuersachen, Lehr- und Disziplinarverfahren sowie für Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnungen. Als Verhandlungsmaxime gilt der Untersuchungsgrundsatz: Anfechtungs-, Feststellungs- und Verpflichtungsklage sind erst nach erfolglosem Beschwerdeverfahren zulässig.

Das Verwaltungsgericht setzt sich aus fünf Richterinnen und Richter zusammen. Das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Von den übrigen Mitgliedern muß mindestens eines im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche stehen. Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und in Bindung an die Heilige Schrift nur dem Gesetz unterworfen. Sie müssen

einer Gliedkirche der EKD angehören und die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landessynode, dem Landeskirchenrat oder dem Evangelischen Oberkirchenrat ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Gerichts werden vom Landeskirchenrat berufen.

Als gesamtkirchliche Gerichte bestehen das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD und der **Verwaltungsgerichtshof der UEK**, der auf Grund einer Vereinbarung auch als Revisionsgericht für Fälle aus der badischen Landeskirche fungiert. Würde Frau Grantig auch vor dem badischen Verwaltungsgericht unterliegen, stünde ihr innerkirchlich als zweite Instanz noch der Weg zu diesem Gericht offen, der als **Revisionsinstanz** allerdings auf die Kontrolle von reinen Rechtsverstößen beschränkt ist, also – anders als früher – keine zweite Tatsacheninstanz darstellt.

Beispiel 9: Im Pfarrhaus der Pfarrgemeinde Kleinbach, die mit fünf anderen Gemeinden zur Kirchengemeinde Großwalden gehört, sind zwei Räume an eine kirchliche Mitarbeiterin vermietet. Nach deren Auszug beschließt der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, dass diese nicht wieder vermietet werden, sondern für eigene Zwecke der Gemeinde genutzt werden sollen. Er teilt dies der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Gebäudes mit. Der Kirchengemeinderat lehnt das Ansinnen ab, weil er auf die Mieteinnahmen nicht verzichten will und einen Eigenbedarf der Pfarrgemeinde verneint. Der Ältestenkreis ist der Auffassung, dass der Kirchengemeinderat nach § 20 Abs. 3 Nr. 5 GO i.V.m. § 37 Abs. 2 Nr. 7 GO an die Entscheidung des Ältestenkreises gebunden ist. Darüber kommt es zum Rechtsstreit zwischen der Kirchengemeinde und der Pfarrgemeinde.

Derartige Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften sind in der badischen Landeskirche selten. Sie kommen aber vor und können vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht ausgetragen werden. Die Pfarrgemeinde ist dabei parteifähig, obwohl sie nach staatlichem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Pfarrgemeinden sind aber nach unserer Grundordnung als juristische Personen kirchlichen Rechts anzusehen und daher können daher innerkirchlich Inhaber von Rechten und Pflichten sein.

VII. Arbeitsrechtliche und Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Beispiel 10: In der Gemeinde Großdorf arbeitet Frau Rau als Pfarramtssekretärin. Es kommt immer wieder vor, dass sich Gemeindeglieder über den ausgesprochen unfreundlichen Umgangston von Frau Rau beschweren. Nachdem mehrere Abmahnungen zu keiner Veränderung im Verhalten von Frau Rau geführt haben, beschließt der Kirchengemeinderat die ordentliche Kündigung. Die zuständige Mitarbeitervertretung verweigert dazu ihre Zustimmung. Frau Rau möchte sich gegen die Kündigung zur Wehr setzen. Zwischen der Mitarbeitervertretung und der Kirchengemeinde kommt es zu Meinungsverschiedenheiten, ob die Zustimmung verweigert werden durfte.

Bei der Kündigung handelt es sich nicht um eine Entscheidung auf verwaltungsrechtlichem Gebiet, so dass ein Beschwerdeverfahren nach § 140 GO und ein Verfahren vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht hier nicht in Betracht kommt. Frau Rau muss ihre Rechte vielmehr mit den Instrumenten verfolgen, die das Arbeitsrecht zur Verfügung stellt. Nach innerkirchlichem Recht hat sie die Möglichkeit, gemäß § 13 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden („Rahmenordnung“) die **Schlichtungsstelle** nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz anzu rufen, die auf eine außergerichtliche Einigung hinwirkt. Unberührt davon bleibt der Rechtsschutz durch die staatlichen Arbeitsgerichte nach dem staatlichen Kündigungsschutzgesetz. Eine innerkirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit für individualrechtliche Streitigkeiten besteht nicht.

Die ordentliche Kündigung unterliegt nach § 42 b MVG der eingeschränkten Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung, d.h. die Zustimmung darf nur unter bestimmten im Gesetz genannten Voraussetzungen verweigert werden. Kommt es zu Streitigkeiten darüber, ob die Zustimmung zu Recht verweigert worden ist, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen die Schlichtungsstelle anrufen, wenn es zu keiner Einigung kommt. Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt, gilt die Zustimmung als ersetzt. In Baden besteht die Schlichtungsstelle aus zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern. In Mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten gibt es das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof der EKD in Hannover.

VIII. Das Disziplinarverfahren.

Beispiel 11: Pfarrer Luftig wird von den Eltern einer Konfirmandin beschuldigt, ihre Tochter bei der Freizeit der Konfirmationsgruppe in einem Landschulheim unsittlich berührt zu haben. Pfarrer Luftig bestreitet dies entschieden.

Nach § 42 Pfarrdienstgesetz haben sich Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Verhalten des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihrem Amt entgegengebracht wird. Sie haben nach Kräften zu vermeiden, was zu einem Missbrauch oder einer Entwürdigung ihres Amtes führt. Um zu klären ob Pfarrer Luftig gegen diese Pflicht verstoßen hat, sind disziplinarrechtliche Untersuchungen einzuleiten und eventuell ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Das Disziplinarverfahren ist eines der wenigen Gebiete, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland einheitlich geregelt sind. Aufgabe des Disziplinarverfahrens ist es, die Gemeinden vor Ärgernis und Unfrieden zu bewahren, die rechte Amtsführung zu fördern und das Amt vor schlechter Ausübung, Missbrauch und Entwürdigung zu schützen. Im Disziplinargesetz sind nur Verfahrensfragen geregelt.

Das Verfahren hat mehrere Stufen. Im vorliegenden Fall wäre es zunächst Sache der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans, der Sache nachzugehen und die nach § 4 DiszG erforderlichen **Untersuchungen** darüber anzustellen, ob der Verdacht einer Amtspflichtsverletzung begründet ist. Erweisen sich die Anschuldigungen als hältlos, bedarf es keiner weiteren Schritte. Bestätigt sich der Verdacht, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat als einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob dagegen einzuschreiten ist. Beschießt der Evangelische Oberkirchenrat ein Disziplinarverfahren einzuleiten, überträgt er einer Person, die die Befähigung zum Richteramt haben muss oder über entsprechend juristische Kenntnisse verfügt, die **Ermittlungen**. Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen kann eine Disziplinarmaßnahme ergriffen werden. Das sind:

- Verweis
- Geldbuße
- Kürzung der Bezüge
- Versetzung auf eine andere Stelle
- Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- Entfernung aus dem Dienst

Der Verweis und die Geldbuße können vom Evangelischen Oberkirchenrat als **Disziplinarverfügung**, die anderen Maßnahmen nur von einem **Disziplinargericht** verhängt werden. In Baden besteht als erste Instanz die Disziplinarkammer. Sie ist mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem ordinierten Beisitzenden und einem nichtordinierten Mitglied besetzt. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 6 Jahren vom Landeskirchenrat berufen. Bei der EKD in Hannover besteht der Disziplinarhof als zweite Tatsacheninstanz. Die Einzelheiten des Verfahrens sind im Disziplinargesetz geregelt.

IX. Das Lehrverfahren

Beispiel 12: Pfarrer Tiefen kommt auf Grund seiner Studien zu dem Ergebnis, dass allein die Erwachsenentaufe theologisch zu verantworten ist. Er teilt daraufhin seiner Gemeinde und dem Evangelischen Oberkirchenrat mit, dass sein im Gewissen begründetes Tauverständnis ab sofort jeder Mitwirkung bei Kindertaufen entgegenstehe.

Die evangelische Kirche kennt – anders als die römisch-katholische Kirche – kein verbindliches Lehramt, das durch eine einzelne Person (z. B. Papst oder Bischof) oder durch ein einzelnes Gremium (z. B. eine Synode) wahrgenommen werden könnte. Gleichwohl kann auch in der evangelischen Kirche nicht darauf verzichtet werden, Verantwortung für die rechte Lehre zu übernehmen. Lehrbeanstandung nennt man die im deutschen Protestantismus des 20. Jahrhunderts aufgekommenen kirchenrechtlichen Verfahren, in welchen in geistlich-theologischer Würdigung der Vorwurf untersucht wird, ein ordiniertes Amtsträger der Kirche sei in entscheidenden Punkten vom kirchlichen Bekenntnis abgewichen.

In Baden kam es in den 60. Jahren zu einem Konflikt mit Pfarrer Weigand über die Frage der Kindertaufe. Im April 1969 entließ der Landeskirchenrat den Pfarrer durch Versetzung in den Ruhestand. Darüber wurde vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht gestritten. Die Versetzung in den Ruhestand wurde mit dem Vorwurf begründet, die Verweigerung bestimmter pfarramtlicher Dienste sei ein Verstoß gegen die Amtspflichten. Das Verfahren war Anlass für die Evangelische Landeskirche in Baden auf der Grundlage des Entwurfs der Arnoldshainer Konferenz eine **Ordnung für Lehrverfahren** vom 19. Oktober 1976 zu erarbeiten. In diesem Verfahren ist zu klären, ob Verkündigung und Lehre eines Ordinierten

bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar sind. Gegenstand des Verfahrens können nur Lehrauffassungen sein, die ein Ordiniertes in Ausübung seines Amtes oder sonst öffentlich durch Wort und Tat zum Ausdruck gebracht hat und an denen er auch nach theologischer Beratung und Mahnung beharrlich festhält.

Wird durch das Verfahren die Unvereinbarkeit von Verkündigung und Lehre des Betroffenen mit der der Kirche aufgetragenen Botschaft festgestellt, endet seine in der Ordination begründete Bevollmächtigung. Das Spruchkollegium wird von der Landessynode gewählt.

Das Gesetz ist in Baden bisher noch nicht zur Anwendung gekommen. Wichtig ist, dass sich das Lehrverfahren und das Disziplinarverfahren gegenseitig ausschließen. Das gleiche gilt für das verwaltungsrechtliche Versetzungsvorverfahren nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes. Geht man davon aus, dass die theologische Position von Pfarrer Tiefen zur Frage der Kindertaufe mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar ist, müsste gegen ihn ein Lehrverfahren geführt werden. Er könnte wegen seiner Weigerung, Kinder zu taufen, weder disziplinarrechtlich belastet noch im Verwaltungsverfahren – z. B. nach § 79 Nr. 7 PfarrDG wegen „nicht gedeihlichen Wirkens“ – auf eine andere Stelle versetzt werden.

Übersicht

I. Streitigkeiten auf dem Gebiete des kirchlichen Verwaltungsrechts

• **Beschwerdeverfahren.**

Geregelt in: Grundordnung § 140.
Die „weitere Beschwerde“ ist möglich.

Sonderfall: Pfarrdienstgesetz § 65.

Die Beschwerde wird zunächst als Gegenvorstellung behandelt.

• **Verfahren vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten.**

Geregelt in: Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 16. 4. 1970, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. 4. 2002 (Rechtsammlung Niens/Winter Nr. 600.200).

1. Instanz, Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden
2. Instanz Verwaltungsgerichtshof der UEK in Berlin als Revisionsinstanz

Eventuell weiter Rechtsschutz durch staatliche Gerichte.

II. Streitigkeiten im Bereich der kirchlichen Lebensordnungen.

Geregelt in: Lebensordnungen Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung.

Die „weitere Beschwerde“ ist ausgeschlossen. Das Beschwerdeverfahren endet beim Bezirksskirchenrat.

III. Streitigkeiten bei Theologischen Prüfungen.

Geregelt in: Ordnung der theologischen Prüfungen vom 9. 3. 1986, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. April 2001, § 15 (Rechtsammlung Niens/Winter Nr. 420/100).

IV. Arbeitsrechtliche und mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

• **Schlichtungsverfahren**

Geregelt in: Kirchliches Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung vom 15.1984, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20.10.1994, §13 (Rechtsammlung Niens/Winter Nr. 110.300).

Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1997, Abschnitt IX. (Rechtsammlung Niens/Winter Nr. 490.200).

• **Gerichtsverfahren**

In **mitarbeitervertretungsrechtlichen** Streitigkeiten: Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In **Individualrechtlichen** Streitigkeiten: Staatliche Arbeitsgerichte

V. Disziplinarrechtliche Streitigkeiten

Geregelt in: Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. 11. 1995 (Rechtsammlung Niens/Winter Nr. 600.400).

Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche Baden (Ausführungsgesetz – AGDG. EKD), (Rechtsammlung Niens/Winter 600.401).

1. Instanz. Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden.
2. Instanz Disziplinarhof der EKD in Hannover als Berufungsinstanz.

VI. Lehrstreitigkeiten

Geregelt in: Kirchliches Gesetz Ordnung für Lehrverfahren vom 19.10.1976. Keine 2. Instanz.

VII. Zivilrechtliche Streitigkeiten:

Zuständig sind die staatlichen Gerichte

Anlage 23

Vortrag am 20. Oktober 2003 von Dr. Joachim Wenzel, Vizepräsident des Bundesgerichtshofes, „Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet“ – Zum Richten in Staat und Kirche, anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Kirchlichen Verwaltungsgerichtes

„Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet“ – Zum Richten in Staat und Kirche

Eine isolierte Sicht des vorangestellten Bibelzitats¹ könnte zunächst den Gedanken an ein biblisches Berufsverbot für Richter aufkommen lassen. Dass dem nicht so ist, zeigt bereits der nähere Zusammenhang sowie der Vergleich mit anderen Schriftstellen zu diesem Thema (I.). Darüber hinaus hat die historische Entwicklung (II.) seit 1918 eine staatskirchenrechtlichen Ordnung hervorgebracht (III.), die bereits 1928 in Baden zu der Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts führte (IV.) und unter der Geltung des Grundgesetzes die Frage nach dem Verhältnis von kirchlichem Selbstbestimmungsrecht und Justizgewährungspflicht des Staates einer Klärung aufwirft (V.). Das Ergebnis dieser Entwicklung wird zeigen, dass die Existenz einer jeweils eigenständigen und unabhängigen Gerichtsbarkeit in Kirche und Staat geradezu eine Voraussetzung für die Verwirklichung und Befolgung des Wortes Jesu schafft, weil sie dazu beiträgt, in Rechtssachen gleichermaßen Selbstjustiz wie das persönliche und selbstgerechte Urteil zu vermeiden und an dessen Stelle das sachliche, unparteiisch-objektive Urteil eines unabhängigen Richters zu setzen.

I. Zum Verständnis des Bibelzitats

Nicht das Richten an sich soll verboten sein. In Zusammenhang mit Röm 14, 10-13 verdeutlicht der Kontext: Nur das selbstgerechte, überhebliche und heuchlerische Urteil über die Person wird verworfen.² Denn unmittelbar danach folgt die Mahnung, daß wir an unserem eigenen Urteil gemessen werden: Mit dem Urteil, mit dem wir andere Menschen richten, werden auch wir gerichtet werden.³ Deshalb ist zuerst der Balken aus dem eigenen Auge zu entfernen, bevor der Splitter aus dem des Bruders gezogen wird (Mt 7, 5). Später empfiehlt Paulus für „weltliche Rechtshändel“ ausdrücklich die Bestellung von Richtern (1 Kor 6, 4), rät dabei aber vorrangig eine eigene (schiess-)richterliche Entscheidung innerhalb der Gemeinde an (1 Kor 6, 5).⁴ Er scheint sogar selbst Richteraufgaben wahrgenommen zu haben.⁵ Schließlich fordert Röm 13, 1-7 eine Anerkennung des weltlichen Richters, zumindest soweit er für die Verwirklichung des Guten einsteht.⁶ Das Richten über „weltliche Hände“, d.h. über Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen oder zwischen Person und Staat ist also erlaubt, nur nicht das moralische Unwerturteil über die Person: Hier steht das letzte Urteil allein Gott zu.⁷

II. Zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche

1. Vor dem Hintergrund des beschriebenen Textverständnisses kann nicht überraschen, daß die Kirche bald nach Ende der Verfolgungszeit mit der weltlichen Gewalt ein Bündnis auch zur Durchsetzung (rein) kirchlicher Zwecke einging.⁸ Dabei wurden jedenfalls in Westeuropa⁹ in Anlehnung an die biblischen „zwei Schwerter“ (vgl. Lk 22, 38) die kirchliche (das hieß zunächst die päpstliche) und die kaiserliche Gewalt als nebeneinander geordnet vorgestellt. Beide sollten für die Regierung der Welt verantwortlich sein. Dies verdeutlicht anschaulich ein Brief Papst Gelasius I. (492-496) an Kaiser Anastasius I. aus dem Jahr 494, in dem es heißt: „Zwei sind es nämlich, von denen diese Welt vornehmlich regiert wird, die geheiligte Autorität der Bischöfe und die königliche Gewalt“.¹⁰ Dieses „getrennte Miteinander“ ließ sich in den folgenden Jahrhunderten nur schwer durchhalten. Die Auseinandersetzung um die rechte Abgrenzung (man denke nur an den sog. „Investiturstreit“)

und ebenso um den letztgültigen Herrschaftsanspruch bestimmte das gesamte Mittelalter.¹¹

Eine (dauerhafte) Vorherrschaft der einen oder anderen Macht – geistlich oder weltlich – hat sich nicht durchsetzen können. Praktisch arrangierten sich beide in der Verbundenheit des Corpus Christianum. Ganze Bereiche heute staatlicher Tätigkeit wurden von der Kirche ausgefüllt;¹² das kanonische Recht regelte Materien des modernen bürgerlichen Rechts (so im Vertrags- und Deliktsrecht, im Familien-, Erb- und Prozessrecht),¹³ mithin solchen Rechts, dessen Geltung nicht auf die Kirche beschränkt war. Andererseits war alles staatliche Recht auch geistlich geprägt, zur Theologie hin offen und von dorther mitbestimmt.¹⁴ Schon lange vor der Reformation führte jedoch der Zerfall der kirchlichen Macht dazu, daß die Könige und Fürsten der allmählich zu Staaten heranwachsenden Territorien und auch die Städte die Verwaltung der Kirche in die Hand nahmen und sich umfassende Rechte insbesondere bei der Bestimmung über die Einkünfte und die Stellenbesetzung sicherten.¹⁵ Die politische Landschaft wurde mehr und mehr von national-kirchlichen Strömungen beherrscht;¹⁶ einzelne Staaten gewannen nahezu beherrschenden Einfluß auf die Kirche (ihres Landes). Mit der Reformation zerbrach dann die mittelalterliche Ordnung vollends.

2. Martin Luther hat mit seiner „Lehre von den zwei Reichen“¹⁷ die tausendjährige Idee eines Sacrum Imperium und das Sakralkmoment aus dem Amt des christlichen Herrschers wie die kaiserliche Schirmherrschaft über die Kirche verworfen:

„Hie müssen wir Adams Kinder und alle menschen teylen ynn zwey teyll, die ersten zum reych Gottis, die andern zum reych der welt. Die zum reych Gottis gehören, das sind alle recht gleybigen ynn Christo unnd unter Christo ... [Christus hat] keyn schwerd gefurt, hat auch ynn seynem reych keynes eyngesetzt. Denn er ist eyn König über Christen und regit on gesetz, alleyn durch seinen heyligen geyst ...“¹⁸

Wenn auch damit keinesfalls eine Freigabe staatlicher All- und Eigenmacht und weltlicher Eigengesetzlichkeiten gemeint war,¹⁹ so hat doch der Kampf um die rechte Unterscheidung der beiden Reiche und die Stellung des Christen im irdischen Rechtsleben erstmals die Problematik des Verhältnisses von staatlichem und kirchlichem Recht umrissen.²⁰ Ihre überragende Bedeutung und anhaltende Aktualität besitzt die Zwei-Reiche-Lehre Luthers jedoch für die Begründung eines evangelischen Kirchenrechts. Denn sie verbot die schlichte Einfügung der äußeren Kirchenverfassung in den Bereich und in das System des weltlichen Rechts und damit eigentlich auch das sog. „Landesherrliche Kirchenregiment“²¹ wie nicht minder die innere Säkularisierung menschlichen Kirchenrechts.²²

Die Reformatoren standen gleichwohl der Ausbildung einer eigenen kirchlichen Gerichtsbarkeit anfangs ablehnend gegenüber.²³ Da jedoch wenigstens ein Teil der bislang von den bischöflichen Gerichten entschiedenen Angelegenheiten weiterhin gerichtlicher Erledigung bedurften, wurden schon ab 1539 (in Kursachsen) Konsistorien geschaffen, die u.a. über Ehesachen, Rechte der Geistlichen und kirchliche Vermögensrechte zu befinden hatten.²⁴ Wenn auch auf Grund des damaligen Verhältnisses von Kirche und Staat unklar blieb, ob diese Konsistorien noch kirchlich oder schon staatlich waren – insbesondere, da sie in der Folgezeit, selbst wenn sie kirchliche Verwaltungsaufgaben wahrmahmen, zugunsten staatlicher Gerichte mehr und mehr abgebaut und schließlich ganz beseitigt wurden –, bedeuteten sie doch einen Ansatz eigenständiger Rechtspflege im evangelischen Raum.

3. Ohne auf die Einzelheiten der komplexen und zum Teil uneinheitlichen Entwicklung im Verhältnis von Staat und Kirche sowie das entsprechende Rechtsverständnis an dieser Stelle näher eingehen zu können,²⁵ sei nur festgehalten, daß die folgenden Jahrhunderte von einer immer stärkeren Loslösung des Rechtsdenkens aus dem theologischen Rahmen geprägt waren. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 und dann der Westfälische Friede von 1648 haben politisch die frühere reichsrechtliche Einheit von Glaube und Kirche aufgelöst.²⁶ Danach beherrschte zunächst relativ umfassend der Staat die Kirche; an die Stelle kirchlicher Rechtfertigung und reichsrechtlicher Titel trat die Begründung fürstlicher Rechte aus dem Wesen der staatlichen Hoheit selbst.²⁸ Landes- und Kirchenhoheit bildeten eine Einheit. Die dem Fürsten zustehende äußere Kirchenaufsicht (Iura circa sacra ecclesiam) reichte weit in die innerkirchlichen Rechte (Iura in sacra ecclesia) hinein.²⁹ Dass trotz dieser Ausdehnung staatlicher Zuständigkeit auf den Bereich der Religion ein Bereich originärer kirchlicher Ordnungsgewalt bestehen blieb, hat zu der im 19. Jahrhundert allgemein gebräuchlichen Unterscheidung zwischen sichtbarer Kirche (ecclesia visibilis) und unsichtbarer Kirche (ecclesia invisibilis), d.h. zwischen spiritualistischer Innerlichkeit der Geist- und Wesenskirche und säkularer Gestalt der Rechtskirche geführt, letztlich also zwischen Bekenntnis und Rechtsordnung.

III. Die staatskirchenrechtliche Ordnung seit 1918

1. Der Sturz der Monarchie und die Entscheidung für die parlamentarische Demokratie änderte insgesamt wesentlich die Grundpfeiler des kirchenpolitischen Systems.³⁰ Den „Religionsparteien“ des Augsburger Religionsfriedens und des Westfälischen Friedens blieb zwar der öffentlich-rechtliche Status erhalten. Im Gegensatz zu früher nahm der Staat aber nun mehr für sich das Recht in Anspruch, das Verhältnis von Staat, Kirche und Religion im weitesten Sinne grundsätzlich durch die Verfassung zu ordnen; als Garant der weltlichen Friedensordnung und Rechtsgemeinschaft wollte er die auf Glauben oder Weltanschauung beruhenden Vereinigungen seiner Ordnungsmacht insoweit unterwerfen, als sie in den allgemeinen Rechtsverkehr eintreten oder durch ihr Wirken das Gemeininteresse oder Rechte des einzelnen berühren.³¹ Problematisch war hierbei von Anfang an, daß die Kirche schon in ihrer organisatorischen Existenz ein Teil der Welt ist und mit dem Staat eben nicht nur von Fall zu Fall zusammentrifft, sondern allgemein, als Rechtsgemeinschaft auf einer gemeinsamen Ebene des Rechts im Sinne einer Ordnung sozialer Beziehungen. „Die Kirche ist eben beides: Sie ist in der Welt und nicht von der Welt“.³² Die christlichen Kirchen haben deshalb die Forderung nach Selbstbestimmung und nach Schutz und Anerkennung ihres Auftrags und Wirkens in der Welt betont. Die staatskirchenrechtliche Ordnung wurde in diesem Spannungsfeld zu einer „Ordnung des Ausgleichs und der Freiheit im politischen, gesellschaftlichen und geistigen Leben“,³³ zu einer staatlich fixierten Ordnung der Abgrenzung von Religion und Welt. So ist die Anerkennung der Kirchen als selbständige und in ihren Angelegenheiten vom Staat unabhängige, aber der in der Verfassung begründeten Ordnungsfunktion des Staates unterworfen Rechtsgemeinschaften das Grundprinzip des deutschen Staatskirchenrechts geworden.³⁴

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 bestimmte – grundlegend für das gesamte Verhältnis von Kirche und Staat bis heute –, daß zwar die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden (Art. 136 Abs. 1 WRV), daß aber gleichfalls jede Religionsgesellschaft ihre eigenen Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten kann, dies jedoch innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Art. 137 Abs. 3 WRV). Der Staat billigte also auf Verfassungsebene den Kirchen ein *Recht* auch für die Ausbildung einer eigenständigen Kirchengerichtsbarkeit zu; die (jedenfalls kircheninterne) Sicherung des jeweiligen Selbstverständnisses unabhängig von staatlicher „Bevormundung“ und Einmischung insbesondere durch nachteilige Sondergesetze (wie im sog. „Kulturkampf“) war damit verbürgt;³⁵ gleichwohl wurde eine staatliche Aufsicht über die Kirchen noch für Rechtens gehalten.³⁶

2. Das Grundgesetz hat diese Ordnung gemäß Art. 140 unter Aufgabe der „Staatsaufsicht“ übernommen.³⁷ Die Kirchen genießen nunmehr einen Freiheitsraum, wie er ihnen vorher nicht zu Gebote gestanden hat.³⁸ Sie sind autonom und können selbständig auf Grund eigenen Rechts handeln und selbstbestimmte kirchliche Gewalt ausüben³⁹ sowie ihrem Selbstverständnis entsprechend ihre Angelegenheiten rechtlich selbst gestalten,⁴⁰ allerdings nach wie vor innerhalb der für alle geltenden Gesetze. Die Begriffe „Ordnen“ und „Verwalten“ des Art. 137 Abs. 3 WRV/140 GG umfassen in diesem Sinne das Recht der Kirchenleitung genauso wie das der eigenen Organisation. Dazu gehört auch die eigene Gerichtsbarkeit und mit dieser das Recht, die eigenen Angelegenheiten gerichtsmäßig zu erledigen, einschließlich des erforderlichen Verfahrensrechts. Davon haben die großen Kirchen jeweils Gebrauch gemacht.⁴¹ Damit war der als Produkt der Aufklärung im deutschen Protestantismus vertretene dualistische Kirchenbegriff, also die bereits beschriebene Unterscheidung von Bekenntnis und äußerer Ordnung, die den Nationalsozialisten den Zugriff auf die Kirche erleichtert hatte, endgültig überwunden. In Umsetzung der These 3 der Barmer Theologischen Erklärung ist seither eine Scheldung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis der Kirche nicht mehr möglich. Die Kirche ist nicht nur als „erlösendes Gefäß der Gnade“ sondern auch als sichtbarer Sozialkörper im geistlichen Sinn Eigentum des HERRN. Auch das Kirchenrecht ist wie die Kirche selbst in Gottes Willen verwurzelt und unterscheidet sich deswegen von staatlichem Recht. Es ist zwar auch menschliches Recht, steht aber im Dienst der Verkündigung und erfährt von daher seinen Grund aber auch seine Begrenzung.

IV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Baden

1. In Baden ist schon durch Kirchengesetz vom 25. Mai 1928 ein kirchliches Verwaltungsgericht errichtet worden. Damit sollten damals die kirchlichen Verwaltungsbehörden einerseits entlastet, andererseits aber auch einer Kontrolle nach dem Muster der staatlichen Gewaltenteilung unterworfen werden.⁴² Gleichwohl enthielt es keine Inkompabilitätsregelung. Auch sollte die kirchliche Gerichtsbarkeit gegenüber der staatlichen subsidiär sein. Denn es entspreche „der Art der Einstellung der

evangelischen Kirche zum Staat, dass sie über Streitfragen, die vor den staatlichen Gerichten ... entschieden werden können, vor diesen Gerichten ihr Recht nimmt“.⁴³ Dies spiegelte die damalige Auffassung von der Staatskirchenhoheit wieder, nach der die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Staates standen. Erst unter der Geltung des GG wurde die Eigenständigkeit der Kirchen allmählich anerkannt und der Übergang zur konkurrierenden Zuständigkeit möglich.

Zu einer Entlastung der Kirchenverwaltung, wie sie dem Kirchengesetzgeber seinerzeit vorschwebte, hat das Verwaltungsgericht allerdings nicht viel beitragen können. In den ersten 37 Jahren seines Bestehens wurde es bis 1965 nur einmal angerufen, nämlich im Jahre 1931, als sich der Führer des Bundes religiöser Sozialisten, Pfr. Eckert, gegen ein ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat wegen seiner mutigen Reden gegen den Nationalsozialismus auferlegtes Redeverbot wandte. Seine Klage hatte keinen Erfolg.

Mit dem „Kirchlichen Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ vom 16. April 1970⁴⁴ (KvWG) erhielt die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine neue gesetzliche Grundlage. Anders als 1928 wurde nunmehr ausdrücklich der Grundsatz der Inkompabilität festgeschrieben und die Eigenständigkeit der Rechtsprechung durch eine organisatorische Trennung des Gerichts von der Verwaltung verdeutlicht. Auch ist seine Zuständigkeit nicht mehr subsidiär zu den staatlichen Gerichten begründet, sondern hat das Gericht grundsätzlich „unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte“ zu entscheiden (§ 14 Abs. 1 KvWG). Gleichwohl wurde es bisher gemessen an der Justizseligkeit des säkularen Lebens nur selten in Anspruch genommen.

2. Mit der Etablierung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, die unabhängig von der staatlichen Gerichtsbarkeit zuständig ist, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit grundsätzlich anders als nach dem Kirchengesetz von 1928. Während früher die kirchliche Gerichtsbarkeit kirchenrechtlich nur subsidiär zur staatlichen Gerichtsbarkeit zuständig und ein staatskirchenrechtlicher Konflikt damit von vornherein ausgeblendet war, bedarf es jetzt der Klärung, ob und inwieweit neben der kirchlichen Gerichtsbarkeit noch eine staatliche Gerichtsbarkeit zuständig sein kann. Die Antwort hängt zunächst einmal davon ab, in welchen Bereichen sich kirchliche und staatliche Gerichtsbarkeit überhaupt „konkurrierend“ gegenüberstehen:

3. Auch wenn die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in den einzelnen Landeskirchen nicht ganz einheitlich ausgestaltet ist,⁴⁵ so handelt es sich doch durchwegs um gegenüber den Kirchenbehörden selbständige Gerichte, die den Anforderungen entsprechen, die vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus an Gerichte zu stellen sind.⁴⁶ Zuständig ist das kirchliche Verwaltungsgericht in Baden nach § 14 KvWG für die Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsakts, die Verpflichtung zum Erlaß eines Verwaltungsakts, für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines kirchlichen Rechtsverhältnisses oder die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts, für vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten und kirchenrechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften. Die Aufzählung deckt sich mit den „Klagetypen“ der (staatlichen) Verwaltungsgerichtsordnung (vom 21. Januar 1960, BGBI, I, S. 17) – Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, Feststellungsklage, Leistungsklage –, deren entsprechende Anwendung deshalb konsequent in § 84 KvWG angeordnet wird, sofern grundsätzliche Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

4. Konfessionell bedingte Besonderheiten ergeben sich dagegen aus § 6 KvWG, der bestimmt, daß die Richter in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche (nur) dem Gesetz unterworfen sind. Gem. § 9 KvWG werden sie daher vor Beginn ihrer Tätigkeit „verpflichtet, im Gehorsam gegen das Wort Gottes“ ihr Richteramt unparteiisch „in Bindung an das Gesetz“ auszuüben. Die Bindung an Schrift und Bekenntnis existiert nicht in allen Kirchengerichtsgesetzen; so hat z.B. Hannover die ursprünglich festgelegte Bindung an das Bekenntnis später gestrichen.⁴⁷ Offen ist dabei, ob dies geschah, weil die Bindung als selbstverständlich oder aber problematisch angesehen wurde. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß sich das alte Spannungsverhältnis von „Gesetz, Schrift und Bekenntnis“ nunmehr auf kircheninterner Ebene wiederfindet. Auch wenn die Bindung an Schrift und Bekenntnis – wie in Baden – im kirchlichen Verfahrensrecht niedergelegt ist, wird sie in Wahrheit materiell-rechtlicher Art. Wie sie zu verstehen ist, wird in der Literatur kontrovers diskutiert. Umstritten ist insbesondere, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen der Bindung an Schrift und Bekenntnis rechtliche Qualität zukommt.⁴⁸ Einigkeit besteht nur darin, dass Schrift und Bekenntnis nicht höherrangige Rechtsquellen sind, an denen das Kirchengesetz im Sinne einer Normenkontrolle, wie sie im staatlichen Verfassungsrecht entwickelt ist, überprüft werden kann. Andererseits besteht auch Einvernehmen darüber, dass Schrift und Bekenntnis bei der Anwendung der kirchlichen Gesetze nicht bedeutungslos sein

können. Denn das kirchliche Recht dient der Kirche zur Verwirklichung ihres Auftrags. Es hat also in Schrift und Bekenntnis seine Grundlage und Grenze.⁴⁹

Auch das staatliche Recht kennt eine Doppelbindung. Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die staatliche Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Hier ist ebenfalls anerkannt, dass das „Recht“ im Sinne der Vorschrift keine überkonstitutionelle Größe ist, die dem Richter die Möglichkeit eröffnet, subjektive Gerechtigkeitsvorstellungen an die Stelle der positiven Werteoordnung des Grundgesetzes treten zu lassen. Die Doppelbindung dient vielmehr dazu, das Bewusstsein aufrecht zu erhalten, dass Gesetz und Recht zwar faktisch im allgemeinen, aber nicht notwendig und immer übereinstimmen. Das Recht ist mehr als die Summe aller Gesetze. Die Bindung an das Recht geht deswegen auch insoweit über die Bindung an das Gesetz hinaus, als der Richter gehalten ist, das Gesetzesrecht in Übereinstimmung mit der Verfassung auszulegen und gegebenenfalls fortzubilden.

Auf die kirchenrechtliche Doppelbindung übertragen bedeutet dies, dass der kirchliche Richter zwar nicht befugt ist, unter Berufung auf die Schrift und das Bekenntnis selbst kirchenrechtliche Normen zu setzen, wohl aber, die von der Landessynode beschlossenen Gesetze im Lichte des kirchlichen Auftrags, d.h. in Übereinstimmung mit der Schrift und den Bekenntnissen auszulegen und fortzuentwickeln. Er ist dabei dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des kirchlichen Gesetzgebers verpflichtet und hat so zu entscheiden, wie dieser vom Boden des Evangeliums aus richtigerweise hätte entscheiden müssen. Kommt der Richter zu dem Ergebnis, dass eine kirchenrechtliche Vorschrift – wie z.B. ehemals der Arier-Paragraf des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 6.9.1933 – mit der Schrift oder den Bekenntnissen nicht in Übereinstimmung zu bringen ist, darf er sie nicht anwenden. Verwerfen kann er sie dagegen nicht. Er hat nicht die Kompetenz eines Verfassungsgerichts. Auch ist er nach § 15 lit. c) KvWGG nicht für Streitigkeiten über geistliche Amtshandlungen zuständig, also für Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament. Darüberhinaus entscheidet das Verwaltungsgericht auch nicht theologische Streitfragen; soweit solche für die Entscheidung von Bedeutung sind, hat es eine (freilich nicht zwingend verbindliche) Stellungnahme des Landeskirchenrats einzuhören (§ 17 KvWGG). Eigentliche Aufgabe bleibt, konkrete Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Kirche am Maßstab des kirchlichen Rechts zu prüfen und zu entscheiden.⁵⁰

5. Damit nimmt die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche im wesentlichen Aufgaben wahr, die im staatlichen Bereich den Verwaltungsgerichten obliegen. Auch im Verfahrensgang gibt es weitgehende Entsprechungen. Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten liegt darin, dass die staatliche Gerichtsbarkeit dem Gebot der weltanschaulichen Neutralität unterliegt, während die kirchliche Gerichtsbarkeit ihren eigentlichen Grund und Grenze in der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen findet. Damit ist aber die Frage nach dem Verhältnis von kirchlicher zur staatlichen Gerichtsbarkeit noch nicht beantwortet. Beide Institutionen – Staat und Kirche – stehen hier gewissermaßen vor einem Dilemma.⁵¹ Der Staat will und soll einerseits die Selbständigkeit der Kirchen achten und zugleich den rechtsstaatlich gebotenen Rechtsschutz durchsetzen; die Kirchen sollen andererseits ihre Freiheit gegenüber dem Staat wahren und gleichwohl die weltliche Obrigkeit achten, also „dem Kaiser geben, was des Kaisers ist“ (Mt. 22, 21). Die Spannung zwischen dem „Recht des Reichen Christi und der Ordnung der Welt“,⁵² zwischen der geistlichen und der weltlichen Gerechtigkeit, lässt sich am ehesten dadurch ausgleichen, jedenfalls aber aushalten, dass dem je anderen sein Eigentliches und Eigenes belassen und ggf. Geschuldetes zuerkannt wird. Konkreter: Weder sind die geistlichen Rechtsprinzipien ohne weiteres mit der weltlichen Ordnung gleichzusetzen, noch darf die staatliche Ordnung einen unantastbaren inneren Bereich des einzelnen wie z. B. seine Überzeugung negieren, die sich auch in verfaßten und organisierten Gemeinschaften äußern kann, jedenfalls solange dabei die Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Art. 137 Abs. 3 WRV) gewahrt bleiben. Für die kirchliche Gerichtsbarkeit bedeutet dies, daß ihr Zuständigkeitsbereich durch das materielle kirchliche Recht bestimmt und begrenzt wird.⁵³ Soweit es hingegen um die Verletzung staatlichen Rechts geht, sind grundsätzlich die staatlichen Gerichte zur Entscheidung berufen. Wann aber ist staatliches Recht, also der bürgerliche Rechtskreis tangiert und nicht nur materielles Kirchenrecht?

V. Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und die Justizgewährungspflicht des Staates

Die Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten der kirchlichen und staatlichen Gerichte bereitet den Gerichten der Bundesrepublik nach

wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Auch in der Literatur werden verschiedene Lösungsansätze diskutiert.⁵⁴ Ich kann auf sie in diesem Rahmen nicht im einzelnen eingehen, sondern muss mich auf die Rechtsprechung in ihren Grundzügen beschränken.

1. Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet zwischen kircheninternem und staatlichem Bereich und hält den Zugang zu den staatlichen Gerichten nur in letzterem für gegeben. Betreffe eine Entscheidung der Kirche oder eines Kirchengerichts den Kernbereich der innergemeinschaftlichen Angelegenheiten, so sei sie von den staatlichen Gerichten hinzunehmen. Zu diesem Kernbereich zähle insbesondere das kirchliche Amts- und Dienstrecht der Geistlichen. Das hat vor allem für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Betroffenen einschneidende Folgen. Ob sie wenigstens insoweit die staatliche Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen dürfen, hat das Gericht bisher ausdrücklich offen gelassen. Es hat nur festgestellt, dass die staatlichen Gerichte jedenfalls dann angerufen werden können, wenn ihre Zuständigkeit kirchenrechtlich besonders begründet worden ist. Allerdings sei es ihnen auch in diesem Fall einer „verkappten Statusklage“ verwehrt, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Dienstverhältnisses als Pfarrer oder Kirchenbeamter als Grundlage der geltend gemachten Gehalts- oder Versorgungsansprüche zu prüfen.⁵⁵ Diese sog. Bereichslehre und Angebotstheorie sind in der Literatur schon früh auf Kritik gestoßen.⁵⁶ Der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat an ihr gleichwohl unbeirrt mit einem die Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand betreffenden Urteil vom 30. Oktober 2002⁵⁷ festgehalten. Weitergehend stellte er außerdem fest, dass die „Exemption von der staatlichen Gerichtsbarkeit“ sich „auch auf die Einhaltung der fundamentalen Grundsätze der staatlichen Rechtsordnung durch die kirchlichen Stellen“ beziehe, weswegen für die Klage eines (evangelischen) Geistlichen der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten grundsätzlich nicht eröffnet sei.

2. Der Bundesgerichtshof⁵⁸ hat früher die Ansicht vertreten, Staat und Kirche seien grundsätzlich gleichgeordnete eigenständige Gewalten. Deshalb stünde es den Kirchen frei, durch Zuweisung an eigene Gerichte bestimmte Streitigkeiten der Jurisdiktionsgewalt des Staates zu entziehen. Die staatliche Gerichtsbarkeit sei also insoweit lediglich „subsidiär“. Diese Rechtsprechung hat er im Jahr 2000 ausdrücklich aufgegeben.⁵⁹ Danach sind die staatlichen Gerichte nunmehr zur Entscheidung aller Rechtsfragen berufen, deren Beurteilung sich nach staatlichem Recht richtet. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Pflicht des Staates zur Justizgewährung sowohl gegen als auch zugunsten der Kirchen in gleicher Weise zu gelten hat wie für alle Rechtssubjekte auf dem Staatsgebiet. Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht bedingt keine Freistellung von der übrigen Verfassungsordnung, sondern ist darin eingebettet. Der Justizgewährungsanspruch ist Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips,⁶⁰ das auch für die Kirchen gilt. Das Selbstbestimmungsrecht unterliegt zudem gem. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV den Schranken des für alle geltenden Gesetzes.⁶¹ Dies bedeutet zwar keinen allgemeinen Gesetzesvorbehalt in der Weise, dass das Selbstbestimmungsrecht nur nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze bestünde. Wohl aber ergibt sich daraus, dass Gesetze, welche die Kirche nicht in ihrem Selbstverständnis als Glaubensgemeinschaft betreffen, auch von ihr oder gegen sie in Anspruch genommen werden können.⁶²

a) Dies gilt zunächst für alle bürgerlich-rechtlichen Abwehransprüche, also z.B. den Unterlassungsanspruch, wie er in dem der Entscheidung vom 11. Februar 2000 von einer jüdischen Gemeinde gegen eines seiner Mitglieder geltend gemacht worden war, das sich als Vorstandsvorsteher der Gemeinde geriert hatte, ist hierauf aber nicht beschränkt. Mit Urteil vom 28. März 2003⁶³ hat der Senat daher auch die Gehaltsklage eines entlassenen Geistlichen der Heilsarmee für zulässig gehalten („verkappte Statusklage“). Er hat damit die u. a. auch von dem Bundesverwaltungsgericht⁶⁴ vertretene, auf § 135 S. 2 BRRG gestützte, „Angebotstheorie“ aufgegeben, nach der es darauf ankommt, ob die Kirchen ausdrücklich oder stillschweigend den staatlichen Gerichten kirchenrechtliche Streitigkeiten zugewiesen haben. Zugleich hat er die von der Rechtsprechung⁶⁵ vertretene „Bereichslehre“ verworfen, nach der jede staatliche Ingerenz in den kirchlichen Innenbereich von vorne herein ausscheidet und der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen ist. Die Justizgewährungspflicht als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips hängt damit weder davon ab, ob der Staat mit einer ihm ausdrücklich oder stillschweigend „angedienten“ Jurisdiktion einverstanden ist, noch davon, ob der Streitgegenstand eine innere Angelegenheit der Kirche, also z. B. das Amts-, Dienst- und Versorgungsrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten betrifft. Dies stützt sich zum einen auf die Überlegung, dass innerkirchlicher und staatlicher Bereich vielfach so sehr miteinander verzahnt sind, dass eine schematische Unterscheidung weder generell durchzuhalten noch sinnvoll ist. Zum anderen wird darauf abgestellt, dass auch der kirchlich autonome Bereich – wie etwa die Organisations-

oder Ämterhoheit – gem. Art 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 3 WRV nicht exempt, sondern in die Verfassungsordnung des Grundgesetzes einbezogen und durch die von der Bestimmung geforderte wechselseitige Güterabwägung von allgemeinem Gesetz und kirchlichem Selbstbestimmungsrecht in die staatliche Gesetzesordnung gestellt ist. Für die Zulässigkeit des Rechtswegs kommt es daher allein darauf an, ob ein allgemeines subjektives Recht verletzt sein kann. Der mit der staatlichen Justizgewährungspflicht korrespondierende Justizgewährungsanspruch greift nur ein, wenn der Rechtsschutzsuchende in seinen Rechten verletzt ist. Ist ein Geistlicher der Heilsarmee bzw. ein Pfarrer oder Kirchenbeamter entlassen bzw. in den Ruhestand versetzt worden, so berührt dies nicht nur seine innerkirchlichen, sondern auch seine bürgerlichen Rechte. Deswegen sind die Abwehrrechte gegen eine unrechtmäßige Statusänderung und der Gehalts- oder Versorgungsanspruch als grundlegende subjektive Rechte in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen selbst dann auch ein Teil des staatlichen Rechts, wenn die Kirche eigene Regelungen hierzu hat. Demzufolge muss für die gegen eine Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand gerichtete Statusklage der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ebenso eröffnet sein wie für eine auf Fortzahlung der aktiven Bezüge gerichtete „verkappte“ Statusklage. Denn allein die Zulassung des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten verletzt noch nicht die Garantie der kirchlichen Selbstverwaltung. Anders verhält es sich nur dann, wenn eine kirchliche Maßnahme ihrer Natur nach nicht geeignet ist, ein staatlich verbürgtes Recht zu tangieren. Damit ist die Frage angesprochen, ob die staatliche Gerichtsbarkeit auch gegenüber „geistlichen Amtshandlungen“ angerufen werden kann.

b) „Geistliche Amtshandlungen“ sind Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament. Sie sind zwar in Baden nach § 15 lit. c KVwGG der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen,⁶⁶ erfolgen aber deswegen noch nicht in einem rechtsfreien Raum. Will der Pfarrer z.B. eine Taufe gegen den Widerspruch eines sorgeberechtigten Elternteils vollziehen, schließt er jemanden vom Patenamt aus, stellt er einen Jugendlichen von der Konfirmation zurück, versagt er einem Ehepaar die Trauung, oder verweigert er eine kirchliche Bestattung, so handelt er im Rahmen der Grundordnung und den Lebensordnungen, welche die Voraussetzungen über Gewährung und Versagung solcher geistlichen Amtshandlungen regeln. Sie erheben den Anspruch von Verbindlichkeit, jedenfalls in dem Sinne, dass eine abweichende Praxis einer besonderen Rechtfertigung bedarf, damit sich die Praxis kirchlichen Handelns nicht in der Beliebigkeit verliert.⁶⁷ Die Regelungen haben daher in der Kirche Rechtscharakter. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass sie vielfach ein Einspruchsrecht gegen die Nichtvornahme⁶⁸ vorsehen. Jedoch entspricht nicht jedem Verstoß gegen das Kirchenrecht auch ein staatliches Abwehrrecht. Auf die Vornahme einer „geistlichen Amtshandlung“ hat grundsätzlich niemand ein staatlich verbürgtes Recht. Etwas anderes hat ausnahmsweise nur dann zu gelten, wenn die verfahrensmäßigen und sachlichen Voraussetzungen für die Vornahme einer geistlichen Amtshandlung kirchenrechtlich feststehen und sich daraus ein auch staatlich verbürgtes Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch herleiten lässt. Eine „geistliche Amtshandlung“ ist außerdem vor den staatlichen Gerichten dann justizierbar, wenn sie gegen das auch für sie geltende Willkürverbot und hier insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot verstößt. Verweigert also ein Pfarrer einem Brautpaar die Trauung nicht aus religiösen, sondern allein aus rassistischen oder ethnischen Gründen, so kann der Betroffene sich hiergegen mit einem staatlich verbürgten Abwehranspruch wehren. Dasselbe gilt, wenn der Pfarrer für die Taufe einer Person z.B. nur wegen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen einer etwaigen körperlichen Behinderung als Pate zurückweist. Die Zulassung des Rechtswegs hängt nicht davon ab, ob eine Diskrimierung tatsächlich erfolgt ist. Es genügt, dass sie von dem Kläger schlüssig behauptet wird. Das ist z.B. dann nicht der Fall, wenn der Pfarrer in Übereinstimmung mit dem Beschluss der badischen Landessynode es ablehnt, eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft zu segnen. Hier handelt es sich um eine allein vom religiösen Selbstverständnis der Kirche getragene Maßnahme, auch wenn der staatliche Richter z.B. als Mitglied einer anderen, die Segnung zulassenden Landessynode die theologische Grundlage der badischen Entscheidung nicht teilt. Ebenso wäre für eine Verpflichtungsklage gegen die katholische Kirche auf Einstellung einer von einem abtrünnigen Bischof geweihten Priesterin der Rechtsweg auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten von vome herein nicht gegeben.⁶⁹

3. Ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten dagegen im Grundsatz eröffnet, eine Klage also zulässig, so steht damit nicht zugleich fest, dass der Streitgegenstand auch der uneingeschränkten Nachprüfung durch das staatliche Gericht unterfällt. Im Rahmen der Begründetheit ist vielmehr jeweils zu prüfen, ob und inwieweit die Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des staatlichen Gerichts durch das kirchliche Selbst-

bestimmungsrecht beschränkt wird. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht schränkt also nicht die Justizgewährungspflicht als solche, sondern nur das Maß der Justizierbarkeit ein. Dieses wird davon bestimmt, daß Selbstverwaltungsrecht und allgemeine Gesetze in einem Wechselverhältnis stehen, das eine Güterabwägung erfordert, die dem Selbstverwaltungsrecht und Selbstverständnis der Kirchen gemäß ihrer geistlichen Grundordnung Rechnung trägt.⁷⁰ Entscheidend ist, was der Natur der Sache oder Zweckbeziehung nach auf Grund dieser Güterabwägung zwischen religionsrechtlichem Schutz- und Freiheitsbedürfnis der Kirche und allgemeinem Recht des einzelnen als eigene Angelegenheit der Kirche anzusehen ist. Führt die Abwägung dazu, dass es sich um eine der geistlichen Grundordnung und einem darauf gegründeten Selbstverständnis der Kirche getragene Maßnahme nach autonomem Kirchen- oder Gemeinschaftsrecht handelt, kann sie durch staatliche Gerichte nicht auf ihre Rechtmäßigkeit, sondern nur auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dies gilt zunächst vor allem für kirchliche Verwaltungsakte wie die Entlassung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten aus dem Dienst bzw. seine Versetzung in den Ruhestand sowie für disziplinarrechtliche Maßnahmen. Die Wirksamkeitskontrolle ist hierauf aber nicht beschränkt. Ihr unterfallen auch „geistliche Amtshandlungen“, sofern für sie überhaupt der Rechtsweg eröffnet ist (siehe oben IV 2 b).

4. Die Wirksamkeitskontrolle erstreckt sich darauf, ob die Maßnahme gegen Grundprinzipien der Rechtsordnung verstößt, wie sie in dem allgemeinen Willkürverbot (Art. 3. Abs. 1 GG) sowie in dem Begriff der guten Sitten (§ 138 BGB) und dem des *ordre public* (Art. 6 EGBGB) ihren Niederschlag gefunden haben. Da zum *ordre public* auch gehört, dass eine Entscheidung im Ergebnis mit den Grundrechten vereinbar ist, stellt dieser Prüfungsmaßstab sicher, dass die der kirchlichen Selbstverwaltung durch die Verfassung auferlegten Schranken auch in der kirchlichen Rechtsanwendung eingehalten werden.⁷¹ Ist die Entscheidung dagegen (auch) religiös motiviert, darf das staatliche Gericht nicht nach eigenen Wertungsmaßstäben entscheiden, sondern muss die Sicht der maßgebenden kirchlichen Organe zugrundelegen und diese notfalls ermitteln. Stützt sich die Entscheidung des Pfarrers auf ein Kirchengericht oder auf einen Beschluss der Synode, so ist zu prüfen, ob die Regelung wie z.B. der frühere Arierparagraf allein der Diskriminierung dient oder auch einen Bezug zur Schrift und den Bekenntnissen hat. Im ersten Fall hat das staatliche Gericht dieselbe Befugnis wie das kirchliche Verwaltungsgericht und kann das Gesetz ohne Vorlage an das Bundesverfassungsgericht unangewendet lassen.⁷² Ist die Regelung dagegen Ausdruck des religiösen Selbstverständnisses der Kirche, so ist sie vom staatlichen Gericht zu respektieren.

5. Hat die Kirche im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts für innerkirchliche Streitigkeiten eine eigene Gerichtsbarkeit oder Schlichtungsstelle geschaffen und ist hierdurch auch ein effektiver Rechtsschutz zu erwarten, so muss zunächst um diesen nachgesucht werden. Die staatlichen Gerichte dürfen nicht vor Erschöpfung des kirchlichen Rechtswegs mit der Angelegenheit befasst werden.⁷³ Der Klage fehlt insoweit das Rechtsschutzbedürfnis. Das gilt jedoch nur bei justizförmigen Verfahren, nicht dagegen auch dann, wenn die Maßnahme nur im Verwaltungsweg überprüft werden kann. Nur ein justizförmiger innerkirchlicher Rechtschutz ist vorrangig vor der staatlichen Justizgewährung. Dies gilt in Baden selbst für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer und Beamte, auch wenn kirchengerichtliche Urteile in diesen Angelegenheiten nicht vollstreckt werden können. Da jedoch die berechtigte Erwartung besteht, dass solche Urteile von der Kirchenverwaltung auch befolgt werden, vermag allein das Fehlen der formellen Vollstreckbarkeit das Rechtsschutzbedürfnis für eine sofortige Klage vor dem staatlichen Gericht ebenso wenig zu begründen wie der mit der Ausschöpfung des kirchlichen Rechtswegs verbundene Zeitverlust.⁷⁴

Ist die Entscheidung eines kirchlichen Gerichts oder Schlichtungsgremiums bestandskräftig geworden, so unterliegt sie denselben Grundzügen wie die angefochtene Maßnahme selbst. Denn die Tätigkeit derartiger Einrichtungen unterfällt nur insoweit der verfassungsrechtlichen Garantie der kirchlichen Selbstverwaltung und Selbstbestimmung, als der Gegenstand ihrer Entscheidung seinerseits von dieser Gewährleistung erfasst wird. Folgendes Beispiel mag dies verdeutlichen: Verweigert der Kirchengemeinderat einer ordinierten Pfarrerin unter Berufung auf 1. Kor. 14, 34, wonach die Frauen in der Gemeinde schweigen sollen, den Zutritt zur Kanzel und bestätigt ein kirchliches Verwaltungsgericht dieses Kanzelverbot, kann die Pfarrerin bzw. die Kirchenverwaltung das staatliche Gericht im Wege einer Unterlassungsklage anrufen. Dieses kann die Entscheidung allerdings nur auf ihre Wirksamkeit, d.h. darauf überprüfen, ob sie theologisch möglich oder willkürlich ist. Dabei wird es eine Stellungnahme der Landeskirche einzuholen und seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben.

6. Ist dagegen innerkirchlich ein justizförmiger Rechtsschutz nicht gewährleistet, können die staatlichen Gerichte nach der Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofes sofort angerufen werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Rechtskontrolle im Verwaltungsweg zwar möglich gewesen wäre, aber nicht betrieben worden ist. Ob das staatliche Gericht in diesen Fällen ebenfalls auf eine Wirksamkeitskontrolle beschränkt ist, bedarf noch der verfassungsgerichtlichen Klärung. Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass die Kirche in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts selbst entscheiden kann, auf welche Weise sie eine Rechtskontrolle ermöglicht. Stellt sie dafür nur den Verwaltungsweg zur Verfügung, so ist dies hinzunehmen, weil das Rechtsstaatsprinzip den Kirchen nicht ein innerkirchliches Justizwesen aufzwingt. Die staatliche Gerichtsbarkeit ist dann auf die Wirksamkeitskontrolle beschränkt. Ob dies auch dann der Fall ist, wenn eine Kirche oder Glaubensgemeinschaft noch nicht einmal eine verwaltungsmäßige Rechtskontrolle ihrer Maßnahmen eröffnet, hat der Senat ausdrücklich offen gelassen. Hier gibt es gute Gründe, anzunehmen, dass das Fehlen jeder Überprüfungsmöglichkeit die staatliche Prüfungskompetenz zugunsten einer Rechtmäßigkeitskontrolle erweitert. Das staatliche Gericht müsste dann das kirchliche Recht entsprechend § 293 ZPO ermitteln.

VI. Damit besteht über die Geltung der Justizgewährungspflicht des Staates in kirchlichen Angelegenheiten zwischen dem Bundesgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht eine unüberbrückbare Divergenz. Diese aufzulösen, obliegt nunmehr dem Bundesverfassungsgericht, nachdem der entlassene Offizier der Heilsarmee gegen die Entscheidung des Bundesgerichtshofes Verfassungsbeschwerde eingereicht hat. Wie auch immer das Bundesverfassungsgericht hierüber befinden wird, kommt einer Klärung der Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen einer staatlichen Kontrolle kircheninterner Entscheidungen für das Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik eine grundsätzliche und weitreichende Bedeutung zu. Dies gilt vor allem für die vielen unterschiedlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit teilweise fundamentalistischem Gepräge⁷⁵ und der damit einhergehenden nahezu unüberschaubaren Regelungs- und Maßnahmenvielfalt. Hier würde der Verzicht auf jedwede Kontrolle auf Dauer nicht ohne Auswirkung auf die Struktur der freiheitlich demokratischen Grundordnung bleiben.

Abschließend lässt sich festhalten, dass eine selbständige und unabhängige kirchliche Gerichtsbarkeit der streit- und parteinahen Konflikt- schlichtung dient, über größere Sachnähe verfügt und dem Rechtsschutzgebot Rechnung trägt. Sie trägt mit dazu bei, dass schon im innerkirchlichen Bereich ein in einem ordnungsgemäßen Verfahren ergangenes unabhängiges Sachurteil ergehen kann und Rechtsfrieden hergestellt wird. Den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten schließt sie zwar nicht aus, begrenzt aber die Prüfungsdichte in der Sache auf eine reine Wirksamkeitskontrolle.

1 Mt 7,1; entsprechend Lk 6,37; s. ähnlich auch Röm 2,1

2 vgl. Lexikon für Theologie und Kirche (LThK)/Schwienhorst-Schönberger, 3. Aufl., Bd. 8, Sp. 872 „Recht, Biblisch-theologisch“

3 Mt 7,2; ebenso Mk 4,24; Lk 6,38; ähnlich Röm 2,1

4 dazu auch Handbuch des katholischen Kirchenrechts (HdbKathKR)/May, § 104, S. 953; eine schon vorhandene Unterscheidung von weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit lässt sich aus 1 Kor 5,12, sowie Apg 18,12-17 folgen

5 vgl. 2. Kor 13, 1;10; ähnlich wohl 1 Tim 1, 20; weitere Nachweise: Evangelisches Staatslexikon (EvStL)/May, 3. Aufl., Sp. 1089

6 vgl. LThK/Schwienhorst-Schönberger aaO, Sp. 873

7 vgl. ausdrücklich für die Kath. Kirche noch zuletzt Vat. II, Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ II 28, abgedruckt bei Denzinger/Hünermann, Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum/Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen (DH), 37. Aufl., Rdn. 4328

8 vgl. von Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., S. 8

9 vgl. näher HdbKathKR/Listl, § 112, S. 1038f.

10 lateinischer Wortlaut sowie Übersetzung bei DH 347; zu diesem Brief und dessen Bedeutung vgl. HdbKathKR/Mikat, 2. Aufl., Bd. 4, S. 127 u. dort Fn. 55

11 für einen knappen Überblick vgl. von Campenhausen aaO, S. 7ff.; HdbKathKR/Listl, aaO, S. 1039 m.w.N.; vgl. auch ebd./Strigl, § 101, S. 925; weiter mit Nachweisen aus der Kirchengeschichte HdbKathKR/Mikat aaO, S. 128

12 von Campenhausen aaO, S. 109

13 das Decretum Gratiani [seit 1140 fortlaufende Sammlung, die ab ca. 1580 Grundlage des Corpus Iuris Canonici wurde] unterteilt sich z.B. im liber extra in Abschnitte bzgl. iudex, iudicium, clerus, sponsalio, crimen*, wobei Letzteres auch Vertragsbrüche und unerlaubte Handlungen umfasste

14 von Campenhausen aaO, S. 11

15 von Campenhausen aaO, S. 10,11

16 von Campenhausen aaO, S. 10

17 vgl. EvStL/Heckel aaO, Sp. 2840ff.

18 EvStL/Heckel aaO, Sp. 2842; vgl. dazu auch HdbKathKR/Heckel aaO, § 5, S. 199f.

19 HdbKathKR/Heckel aaO, § 5, S. 177f., 198ff.; EvStL/Heckel aaO, Sp. 2830, 2834, 2840ff., 2847f. u. passim [„Rechtstheologie Luthers“, Sp. 2818ff.]

20 EvStL/Heckel aaO, Sp. 2844, 2846

21 EvStL/Heckel aaO, Sp. 2848

22 EvStL/Heckel aaO, Sp. 2849

23 EvStL/Maurer aaO, Sp. 1083

24 EvStL/Maurer aaO

25 vgl. nur von Campenhausen aaO, S. 12ff.; EvStL/Sauter aaO, Sp. 2693ff. [„Recht“]

26 vgl. HdbKathKR/Listl aaO, S. 1040

- 27 von Campenhausen aaO, S. 109
- 28 von Campenhausen aaO, S. 197f.
- 29 Winter, Staatskirchenrecht S. 18
- 30 „Epochenschwelle“, so HdbKathKR/Badura aaO, § 6, S. 218
- 31 HdbKathKR/Badura aaO, S. 211 ff. m.w.N.
- 32 HdbKathKR/Badura aaO, S. 213 [unter Berufung auf M. Heckel; ebenso von Campenhausen aaO, S. 368]
- 33 Heckel nach HdbKathKR/Badura aaO
- 34 HdbKathKR/Badura aaO, S. 214
- 35 von Campenhausen aaO, S. 106; HdbKathKR/Badura aaO, S. 233f.
- 36 vgl. HdbKathKR/Badura aaO, S. 232; Wilms, NJW 2003, 1083, 1084
- 37 vgl. zur Entstehungsgeschichte HdbKathKR/Badura aaO, S. 236ff.; Wilms aaO, 1083, 1084f.
- 38 HdbKathKR/Listl aaO, S. 1052 u. 1071
- 39 HdbKathKR/Badura aaO, S. 243
- 40 von Campenhausen aaO, S. 110 m.w.N.
- 41 von Campenhausen aaO, S. 108; vgl. den Überblick [betr. das Gebiet der „alten“ Bundesländer] bei Maurer, ZevKR 17 [1972], 49f. [Fn. 4], 51ff.
- 42 Kotz, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Landeskirche in Baden, 1998, S. 3ff.
- 43 Kotz aaO, S. 17
- 44 GVBL S. 53/AbI EKD 1970, S. 350
- 45 Maurer, ZevKR 17 [1972], 48ff., 51 ff
- 46 vgl. HdbKathKR/Rüfner aaO, S. 1110 m.w.N.
- 47 vgl. näher Maurer aaO, 57
- 48 vgl. i.e. Kotz aaO, S. 35ff.
- 49 Maurer aaO, 58, 59
- 50 Maurer aaO, 59
- 51 HdbKathKR/Rüfner aaO, S. 1082
- 52 EvStL/Sauter aaO, Sp. 2838
- 53 Maurer, ZevKR 17 [1972], 69; Weber, DVBl. 1970, 250, 254; ähnlich HdbKathKR/May aaO, 955 [1]
- 54 Vgl. i.e. Ehlers, ZevKR 27 [1982], 276ff.; ders., JuS 1989, 364, 368ff.; von Campenhausen aaO, S. 363ff.; Kästner, Staatsliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, insbesondere S. 139 ff., 161 ff., 237ff.
- 55 BVerwG NJW 1994, 3367
- 56 Vgl. nur von Campenhausen AöR 112 (1987) S. 623ff.; Ehlers ZevKR 27 (1982), 269f.; Kästner NWZ 2000, 889ff.; Maurer JZ 1967, 408; 2000, 113; 2002, 1104; Steiner NJW 1983, 2560; NWZ 1989, 410ff.; H. Weber NJW 1967, 1641; 1989, 2217, 2224f.; 2003, 2067 jew. m.w.N.
- 57 NJW 2003, 2112
- 58 BGHZ 34, 372, 373f.
- 59 BGH, Urt. v. 11. Februar 2000, VZR 271/99, NJW 2000, 1555
- 60 BVerwG NJW 2003, 1924
- 61 vgl. auch BGH, Urt. v. 28. März 2003 VZR 261/02, NJW 2003, 2097
- 62 BVerwG 42, 312, 332f., 334 m.w.N.; 66, 1, 20
- 63 VZR 261/02, NJW 2003, 2097
- 64 so z.B. BVerwG, NJW 1983, 2580; 2582; 1994, 3367; ebenfalls BGHZ 46, 96; weitere Nachweise bei Steiner, NWZ 1989, 410f.
- 65 vgl. BGHZ 22, 383, 387, 392; 34, 372, 374; 46, 96, 101; BVerwG, NJW 1994, 3367; BAG, NJW 1990, 2082; weitere Nachweise bei Kästner aaO, S. 237ff., insbesondere S. 242, Fn. 23; BVerwG, NJW 1980, 1041; 1983, 2569 [jetzt aber anders NJW 1999, 349]
- 66 AA Weber, NJW 2003, 2067, 2069
- 67 Winter, Staatskirchenrecht (2001), S. 50
- 68 vgl. für Baden: § 7 DVO Taufe v. 3.10.1978; Ziff. 16.2 LO Konfirmation v. 17.10.1989; Ziff. XI Buchst. C LO Ehe und Trauung v. 30.4.1971
- 69 Vgl. dazu Waldhoff JZ 2003, 978ff.
- 70 BGH, Urt. v. 28. März 2003 aaO, S. 8; Urt. v. 11. Februar 2000, VZR 271/99, NJW 2000, 1555, 1556; vgl. auch BVerwG, NJW 1999, 349, 350; Ehlers, ZevKR 27 [1982], 269, 285f.; HdbKathKR/Hesse aaO, I. Bd., S. 554, von Campenhausen aaO, S. 384
- 71 St. Magen, NWZ 2002, 903
- 72 Weber, 50 Jahre Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der EKHN 1952 – 2002 (2003), S. 30
- 73 BVerwG, NJW 1999, 349; BGH, Urt. v. 28. März 2003 aaO, S. 8; Kirchberg, NWZ 1999, 734
- 74 Zweifelnd Weber, 50 Jahre Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der EKHN 1952 – 2002 (2003), S. 33
- 75 Vgl. z.B. die islamistische Vereinigung „Kalifatstaat“

Anlage 24

Morgenandachten

20. Oktober 2003

Prälatin Ruth Horstmann-Speer

Liebe Schwestern und Brüder,

stellen Sie sich vor, Sie haben es geschafft. Die erste Hürde ist genommen. Sie haben unter zehn Kandidatinnen und Kandidaten als einziger, als einzige fünf Worte aus dem Vaterunser in die richtige Reihenfolge gebracht. Nun sitzen Sie auf dem Stuhl – Günther Jauch gegenüber. 15 Fragen trennen Sie von dem Millionengewinn.

Die ersten Runden sind problemlos. Nun kommt die 2000 Euro-Frage. Ehrlicherweise muss ich an dieser Stelle gestehen, dass ich die Sendung „Wer wird Millionär?“ schon lange nicht mehr gesehen habe und deshalb die folgende Frage nicht richtig einordnen kann. Vielleicht fällt sie auch in die Rubrik 16.000 Euro. Wie das Schicksal bzw. der Computer so manches Mal spielt: es kommt eine Frage aus der Bibel – schließlich ist sie unser aller Kulturgut.

Die Frage lautet: Zu wem hat die Moabiterin Ruth die folgenden Worte gesprochen: „Wo du hingehst, da will ich auch hingehen; wo du bleibst, da bleibe ich auch?“

- a) zu ihrer Schwägerin Orpa
- b) zu ihrem Mann Boas
- c) zu ihrer Schwiegermutter Noomi
- d) zu ihrem Sohn Obed

Natürlich kommen Sie dem Millionengewinn eine Runde näher, denn Sie sind Insider und kennen die Bibel, die ja immer wieder für eine Überraschung gut ist. Interessant wäre allerdings, wie im Falle des Publikumsjokers sich die Prozentzahlen auf die unterschiedlichen Antworten verteilt hätten!

Ich erinnere mich an manches Traugespräch, bei dem sich das Brautpaar diesen Vers als Trauspruch für den gemeinsamen Lebensweg ausgesucht hatte. Wie erstaunt, manchmal auch betreten, waren die Gesichter, wenn ich ihnen gesagt habe, dass diese Worte nicht eine Frau zu ihrem Mann und nicht ein Mann zu seiner Frau gesagt hat, sondern eine junge Frau zu ihrer Schwiegermutter. Ruth verspricht Noomi lebenslange Freundschaft, eine Freundschaft, die sich auch in der Fremde bewährt.

Die Geschichte meiner Namensschwester Ruth hat mich immer fasziniert. So fremd und fern ihre Welt der unsernen ist, so nah und vertraut sind uns manche Probleme und Gefühle.

Lassen Sie sich heute morgen – vor allen Beratungen und Entscheidungen – mitnehmen in diese besondere biblische Geschichte.

Im Buch Ruth geht es um die Familie und die Lebensmöglichkeiten innerhalb des Familienverbandes in der Zeit nach dem babylonischen Exil. Es wird vorausgesetzt, dass die staatlichen Strukturen durch den Krieg, die Verwüstung des Landes und die Verschleppung der Oberschicht nach Babylonien zerbrochen sind. Nur in der Familie wird den einzelnen noch Schutz gewährleistet, doch auch nur dann, wenn die Verantwortlichen ihre Verpflichtung gegenüber den Schwachen wahrnehmen.

In besonderer Weise wird der Blick auf die Not der Witwen gelenkt, die damals unter außerordentlich schwierigen Bedingungen leben mussten. Das Buch Ruth ist gleichzeitig ein Plädoyer für die in Israel lebenden ausländischen Frauen, deren Lage sich in jener Zeit dramatisch verschlechtert hatte. Sie sollen durch die Geschichte von Ruth und Noomi ermutigt werden, ihr Schicksal in die Hand zu nehmen und gemeinsam zu handeln.

Um Spannung zu erzeugen, um die aktuellen Bezüge zu verfremden und auf diese Weise um so wirksamer ihr Anliegen vorzubringen, wird die Handlung der Geschichte in die längst vergangene Zeit der Richter verlegt, also in die Zeit, bevor Juda von den Babylonien zerstört wurde und als es noch keinen König gab.

Die vier Kapitel des Buches haben einen kunstvollen Aufbau und sind ein kleines literarisches Meisterwerk. Die Personen der Geschichte tragen „sprechende“, symbolische Namen, sind sozusagen „Programm“.

Hebräisch Kundige hören in Bethlehem „Haus des Brotes“, in Elimelech „Mein Gott ist König“, in den Namen Machlon „Krankheit“, Kiljon „Schwäche“. Aus Noomi „die Liebliche“ wird Mara „die Bittere“. Ruth „die Freundin“ oder „die Gesätlige“ und Boas „in ihm ist Kraft“.

Das ist der Hintergrund der Geschichte von Ruth und Noomi:

Zur Zeit einer Hungersnot wandert eine israelitische Familie aus Bethlehem ins Nachbarland Moab aus. Elimelech und Noomi mit ihren Söhnen Machlon und Kiljon. Wirtschaftsflüchtlinge würden wir heute sagen. In Moab finden sie Nahrung und Auskommen. Elimelech stirbt bald. Die beiden Söhne heiraten einheimische Frauen, Orpa und Ruth. Leider sterben auch die beiden Söhne der Noomi – wir erinnern uns an deren Namen, die man mit „Schwächlich“ und „Gebrechlich“ übersetzen kann. Nun bleiben Noomi und ihre beiden Schwiegertöchter allein zurück.

Nachdem Noomi gehört hat, dass die Hungersnot in ihrer Heimat beendet ist, entschließt sie sich, nach Bethlehem („Haus des Brotes“) zurückzukehren. Sie bittet ihre Schwiegertöchter, sie nicht zu begleiten, sondern jeweils in das Haus ihrer Mütter zurück zu gehen. Ausdrücklich bedankt sie sich bei den jungen Frauen für deren Liebe und Treue gegenüber ihren Söhnen und wünscht ihnen eine gute Zukunft in einer neuen Ehe.

Orpa verabschiedet und trennt sich von den beiden anderen Frauen. Ruth aber insistiert darauf, bei ihrer Schwiegermutter zu bleiben: „Wo du hingehst, da will auch ich hingehen; wo du bleibst, da bleibe ich auch. Dein Volk ist mein Volk, und dein Gott ist mein Gott.“ So begleitet Ruth Noomi in das ihr fremde Land und nimmt dort die fremde Religion an.

Die beiden Frauen sind ganz auf sich gestellt und müssen in Bethlehem um ihr Überleben kämpfen. Gerade ist die Gerstenernte im Gange. Nach dem damaligen Gesetz durften die Armen und Witwen auf dem

Feld die Ähren aufsammeln, die dort liegen geblieben waren. Ruth kommt auf das Feld von Boas, einem entfernten Verwandten der Noomi. Ihm macht es Eindruck, dass und wie diese fremde junge Frau ihrer alten Schwiegermutter beisteht und für den Lebensunterhalt der beiden sorgt. Freundlich begegnet er Ruth, teilt mit ihr sein Essen und weist seine Schnitter an, mehr als üblich auf dem Feld liegen zu lassen.

Als Noomi davon erfährt, schmiedet sie einen listigen Plan, um Ruth und Boas zusammen zu bringen. Sie will Ruth versorgt wissen und ihr eine gute Zukunft im fremden Land ermöglichen.

Ruth lässt sich auf den Plan ihrer Schwiegermutter ein. Sie richtet sich schön und verführerisch her und legt sich an einem Abend nach dem Dreschen zu dem schlafenden Boas auf die Tenne. Als Boas nachts erwacht, liegt eine Frau zu seinen Füßen. Was dann wirklich passiert, das bleibt offen – offen für alle möglichen Spekulationen. Ruth erinnert Boas am Ende der Nacht daran, dass er als entfernter Verwandter die Pflicht hat, sich um sie und Noomi zu kümmern, und macht ihm damit einen Heiratsantrag.

Nachdem ein anderer Verwandter, der den beiden Frauen eigentlich näher steht, es ablehnt, die ausländische Frau zu heiraten, steht einer Verbindung von Ruth und Boas nichts im Wege. Die beiden heiraten, und Ruth bekommt einen Sohn Obed. Er wird der Großvater des Königs David.

Eine schöne Geschichte mit happy-end! Stoff für einen Liebesfilm à la Rosamunde Pilcher?

Ja, es ist eine schöne Geschichte, aber mit Idylle hat dieser Überlebenskampf der beiden Witwen wahrlich nichts zu tun. Und ich schließe mich auch Goethes Urteil über unsere Erzählung nicht an: „Gedenken wir des Buches Rut, welches bei seinem Zweck, einem Könige von Israel anständige, interessante Voreltern zu verschaffen, zugleich als das lieblichste kleine Ganze betrachtet werden kann, das uns episch und idyllisch überliefert worden ist.“

Nein, hier ist Goethe. Zu hart müssen sie arbeiten, die beiden Frauen, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Aber mit Mut und Entschlossenheit, mit List und Phantasie nehmen sie schließlich die sich ihnen bietende Möglichkeit wahr, ihre unwürdige und armselige Lage zu verändern. Ruth und Noomi werden aktiv und ergreifen die Initiative zu ihrer Rettung. Und am Ende wird ihr eigenwilliges Handeln von Gott gesegnet.

Viele Themen dieser kleinen Geschichte beschäftigen uns auch heute noch. Da geht es zum einen um die Freundschaft, die Solidarität von Frauen, von alten und jungen. Aber da geht es auch um die Frage des Umgangs mit den Schwachen – in diesem Fall mit den Witwen.

Die beiden Witwen nehmen das Armenrecht Israels in Anspruch. Ruth liest auf dem Feld auf, was übrig bleibt, und lebt damit zugleich von ihrer eigenen Hände Arbeit. So wird sie – obwohl von Almosen abhängig – doch nicht gedemütigt.

Die Stärke eines Volkes misst sich am Wohl der Schwachen. Die ausführliche Gesetzgebung in der Tora ist ein Versuch, diesen Grundsatz in der alltäglichen Lebens- und Rechtspraxis durchzusetzen. Das Wohlgehen der Minderheiten, der Aussenseiter, der Armen, der Fremden ist das vordringliche Interesse biblischer Sozialgesetzgebung. An ihm wird Recht und Unrecht gemessen. Die Stärke Israels misst sich theologisch, wirtschaftlich, politisch am Wohl der Witwen, der Waisen und der Fremden im Land.

Da stellt sich die Frage nach unserer Praxis: Wie leben Alleinstehende, Alte, Ausländer, Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge, Fremde unter uns? Welchen Platz weisen wir ihnen zu? Ist es nicht – immer noch – an uns zu lernen, dass die Stärke eines Volkes sich am Wohl der Schwachen misst? Hier könnte das Buch Ruth uns manches lehren.

Ein letztes – es ist für mich das Wichtigste: Ruth entscheidet sich gegen ihre Götter und Göttinnen und für den Gott Israels in einer Situation, in der sie und Noomi alles verloren haben. Sie erlebt am eigenen Leib, dass dieser Gott nicht vor Leid und Unglück schützt. Und dennoch bekannst sie sich zu ihm, diesem fremden und fernen Gott.

Wie kann Gott das zulassen? Wir kennen diese Frage alle und auch den Zweifel an seiner Existenz und seiner Allmacht. Ruth ist für mich nach wie vor ein Vorbild, auch in schweren Zeiten bei ihm zu bleiben, die bangen Fragen auszuhalten und den Glauben nicht aufzugeben.

Ruth: Namensschwester, Freundin aus der Fremde und Freundin in der Fremde – vieles verbindet mich mit ihr. Sie kann mich manches lehren und mir Vorbild sein, wie so viele Menschen in der Bibel. Und deshalb werde ich weiter in ihr suchen. Und finden – auch wenn dieses besondere Jahr der Bibel mit seinen Aktionen und „events“ zu Ende sein wird. Auch in Zukunft wird die Bibel sicherlich eine Fundgrube für manch schwierige Frage bei Günther Jauch sein.

Wie dankbar sind wir, liebe Schwestern und Brüder, dass für uns dieses Buch der Bücher Gottes Wort ist, denn nichts Menschliches fremd ist und das uns deshalb immer wieder Trost und Zuversicht schenkt und Kraftquelle ist für unser Leben – mit all seinen Höhen und Tiefen und auch mit allen Beratungen und Entscheidungen auf dieser Synodaltagung.

Amen.

21. Oktober 2003

Prälat Dr. Helmut Barlé

Johannes 20,11-16 am 21.10.2003 bei der Morgenandacht auf der Landes-synode innerhalb der Andachtsreihe im Jahr der Bibel

Liebe Brüder und Schwestern,

„Gottes Wort begegnet uns in der Bibel, Ihr ist nichts Menschliches fremd“.

Nicht am Rande der Bibel ist der Leitsatz zu bewahren, bei Geschichten, in denen es sozusagen «Menschlich-Allzumenschlich» zugeht. Sonderm im Zentrum des Neuen Testaments ist der Leitsatz zu bewahren. Bei einer Ostergeschichte. Hören wir auf das Evangelium nach Johannes 20,11-16:

Maria stand draußen vor dem Grab und weinte: Als sie nun weinte, schaute sie in das Grab und sieht zwei Engel in weißen Gewändern sitzen, einen zu Häupten und den andern zu den Füßen, wo sie den Leichnam Jesu hingelegt hatten. Und die sprachen zu ihr: Frau, was weinst du? Sie spricht zu ihnen: Sie haben meinen Herrn weggenommen, und ich weiß nicht, wo sie ihn hingelegt haben. Und als sie das sagte, wandte sie sich um und sieht Jesus stehen und weiß nicht, dass es Jesus ist. Spricht Jesus zu ihr: Frau, was weinst du? Wen suchst du? Sie meint, es sei der Gärtner, und spricht zu ihm: Herr, hast du ihn weggetragen, so sage mir, wo du ihn hingelegt hast; dann will ich ihn holen. Spricht Jesus zu ihr: Maria! Da wandte sie sich um und spricht zu ihm auf hebräisch: Rabbuni!, das heißt: Meister!

Liebe Brüder und Schwestern, wie beschwingt mag sie gewesen sein, diese Frau. Ich stelle mir vor: eine bezaubernde Freude ging aus von ihrem Gesicht. Ihre Augen hatten den Auferstandenen gesehen. Der Glanz der Gnade Gottes erstrahlte auf dem Gesicht der Maria aus Magdala. Denn sie konnte sagen, was vor ihr kein Mensch sonst sagen konnte. Keine Frau und kein Mann. Nämlich: „Ich habe den Herrn gesehen“. Auf diesen Satz läuft das Osterevangelium zu: „Maria von Magdala geht und verkündigt den Jüngern: Ich habe den Herrn gesehen.“ Eigentlich wollte sie nur zum Friedhof. Sie suchte einen Ort für ihre Trauer. Aber sie fand einen Ort für ihre Freude. „Ich habe den Herrn gesehen“. Und Maria darf sagen; Ich habe ihn nicht nur gesehen; er hat mich angesprochen. Er hat mich bei meinem Namen gerufen. Wunderbar, wenn man so beim Namen genannt wird von einem Menschen, der einem bisher fremd war. Beim Vornamen genannt, so dass alle Furcht weicht und eine tiefe Vertrautheit entsteht. Als würde man sich schon immer kennen. Und sei schon immer für einander da. Liebe Synodalgemeinde, die Geschichte der Maria von Magdala ist aus meiner Sicht die schönste, die innigste, die zarteste Kurzgeschichte in den Schriften des Neuen Testaments. Ich kenne keine geheimnisvollere Ostergeschichte. Ich kenne auch sonst aus der Weltliteratur keine Kurzgeschichte, die so voller Poesie steckt. In der eine Frau so behutsam herausgeführt wird aus ihrem Alleinsein. Satz für Satz einfühlsam begleitet auf ihrem persönlichen Weg aus der traurigen Vergangenheit in die verheißungsvolle Zukunft. Aus den Tränen der Trauer über den Verlust heraus und hinein in die Gewissheit neuen Lebens. So dass ihr Gesicht strahlt vor Osterfreude. Die Sorgenfalten sind verschwunden. Ihre Schritte werden beschwingt und leicht. Sie hüftet und lacht, so vergnügt, wie sie es als kleines Mädchen getan hat. Ihre Lippen formen wieder Worte voll jauchzender Lebensfreude. Wie im Frühling die Vögel jubilieren, wenn die Dunkelheit weicht und ein neuer Morgen anbricht. Maria Magdalena hatte ja mit allem gerechnet, bloß nicht mit einem Neuanfang. „Sie standen draußen vor dem Grab und weinten.“ Sie wollte nur ihre Erinnerung hüten, die sie verband mit Jesus. Der hatte einst auch in ihrem Leben die Wendung gebracht, wie bei vielen anderen auch. (Luk. 8,2) Durch Jesus war Maria Magdalena frei gesprochen worden. Frei von allen bösen Altlasten ihres Lebens. Frei von einer bedrückenden Vergangenheit. Durch ihn hatte sie erst richtig erfahren, wie schön das Leben sein kann. Durch Jesus war sie zur Gewissheit des Glaubens gekommen: «Gott ist die Liebe. Er liebt auch mich. Er ist für mich da, wie keiner sonst. Alle Größen dieser Welt wollen etwas für sich. Und wollen etwas von mir. Jesus ist anders. Jesus gibt sich selber für mich hin. Durch ihn kommt Gottes Liebe in mein Leben. Denn er will nichts für sich. Er verschenkt sich ganz.» Man kann sich vorstellen, wie Maria von Magdala dann ins Zweifeln kam, als Jesus dem Tod am Kreuz ausgeliefert wurde. War damit der Freispruch, den sie von ihm empfangen hatte, womöglich aufgehoben? War der ihr zugesprochene Neuanfang in ihrem Leben ungültig gemacht durch Jesu jämmerliches Ende? Hatte sein Schweigen

die Worte der göttlichen Liebe zunichte gemacht? Seine Worte hatten ihr doch vorher neuen Schwung gegeben, auch Hoffnung und Trost? War sie womöglich wieder der Finsternis ausgeliefert, wie in den Jahren ihres Lebens, in denen sie Jesus noch nicht begegnet war? Maria von Magdala war in ihrer Trauer auf mancherlei gefasst, aber gewiss nicht auf einen Neuanfang. Doch nun hatte sie Jesus behutsam herausgeführt aus ihrem Schmerz. Hatte sie einfühlsam begleitet. Satz für Satz auf ihrem Weg in eine Zukunft, über der wieder eine Verheißung stand. Ein einziges Wort des auferstandenen Jesus hat genügt: „Spricht Jesus zu ihr: Maria!“ Den eigenen Namen zu hören, gesprochen von der Person, zu der sie tiefes Vertrauen gefasst hatte, wie zu niemand sonst. Da ging die alte Verheißung des Propheten für Maria von Magdala in Erfüllung: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!“ Als Maria ihren Namen hört, da „wandte sie sich um und spricht zu Jesus auf Hebräisch: Rabbuni!, das heißt: Meister!“ Maria brauchte keinen theologischen Vortrag über die Möglichkeit der Auferstehung und kein Buch über die Wahrscheinlichkeit des leeren Grabs. Es genügte, dass sie bei ihrem Namen genannt wurde. Da merkte sie, woran sie war. Wenn sich Menschen lange Zeit nicht gesehen haben, ja nicht einmal sicher sind, ob sie sich überhaupt noch erkennen würden, müssen sie beim plötzlichen Wiedersehen nicht viele Worte machen. Man nennt den Vornamen des anderen und erhält, wenn er einem daraufhin beim eigenen Vornamen nennt, volle Gewissheit: „Er ist's wirklich.“ Die Kurzgeschichte von der Begegnung der Maria aus Magdala ist die Geschichte eines unverhofften Wiedersehens. Zugleich ein Beispiel für die trostreiche Gesprächskunst des österlichen Jesus. Neben diesem Gespräch sind unsere seelsorgerlichen Bemühungen, andere aus der Tiefe ihrer Trauer zu befreien, nur klägliche Versuche. Aber wenn wir bei unserer Seelsorge scheitern, muss uns das nicht wundern. Zunächst, liebe Brüder und Schwestern, sind ja sogar Engel gescheitert in ihrem Bemühen, die weinende Maria aus der Tiefe ihrer Trauer wieder herauf zu holen ans helle Licht des Ostermorgens. Es heißt: „Als sie nun weinte, schaute sie in das Grab und sieht zwei Engel in weißen Gewändern sitzen, und sie sprachen zu ihr: Frau, was weinst du?“ Die anteilnehmende Frage der Engel ist sicher gut gemeint, aber mehr bewirkt sie zunächst nicht, als dass Maria aussprechen kann, warum ihre Lage so trostlos ist. „Sie spricht zu ihnen: Sie haben meinen Herrn weggenommen, und ich weiß nicht, wo sie ihn hingelegt haben.“ An dieser Stelle kommt nun Jesus selber in's Spiel. „Und als Maria das sagte, wandte sie sich um und sieht Jesus stehen und weiß nicht, dass es Jesus ist.“ Doch er beginnt das Gespräch: „Frau, was weinst du? Wen suchst du?“ Jesus überfällt die Frau in ihrer tiefen Trauer nicht mit einem fröhlichen „Halleluja, Jesus lebt!“ „Heut triumphiert Gottes Sohn, der von dem Tod erstanden schon!“ Der Auferstandene sucht behutsam die Nähe der Frau auf dem Friedhof. Er fragt einfühlsam, liebevoll: „Frau, was weinst du? Wen suchst du?“ Ja, liebe Synodalgemeinde, Gottes Wort begegnet uns in der Bibel. Ihr ist nichts Menschliches fremd. Von der Auferstehung redet die Bibel in der Form einer innigen, zarten Kurzgeschichte. Da wird eine Frau einfühlsam begleitet auf ihrem persönlichen Weg aus der traurigen Vergangenheit in die verheißungsvolle Zukunft. „Lebt Christus, was bin ich betrübt? Ich weiß, dass er mich herzlich liebt...“ (EG 111,13-15).

Amen.

22. Oktober 2003

Oberkirchenrat Dr. Michael Nüchtern

„Gottes Wort begegnet uns in der Bibel. Ihr ist nichts Menschliches fremd.“

Morgenandacht am 22. Oktober 2003 bei der Herbsttagung Landes-synode zu Psalm 8

Was macht man als Vater eines schreienden Säuglings? Als unsere Tochter ein paar Monate alt war, habe ich alles Mögliche versucht, um sie zu beruhigen: Windeln, Wiegen, Wagen fahren. All das nutzte nichts, wenn sie so richtig schrie und plärrte. Was wir getan haben, erzähle ich jetzt nicht, sondern erst auf der Synode, auf der wir das Thema Kirchenmusik haben. Nur soviel: Bach war es nicht.

Das Plärrn des Säuglings kommt in der Bibel, der nichts Menschliches fremd ist, bekanntlich auch vor. Als Beispiel für die Herrlichkeit des Namens Gottes in allen Landen heißt es in Psalm 8: „Aus dem Munde der jungen Kinder und Säuglinge hast du eine Macht zugerichtet um deiner Feinde willen...“ Die Ausleger streiten um den Sinn dieses Satzes. Ich nehme ihn einfach wörtlich: Gottes Herrlichkeit und Macht zeigen sich im Plärrn der Säuglinge – eine der erstaunlichsten Aussagen der Bibel! Was ist das für ein Gott, der sich im Lebenswillen, ja in der Forderung seiner kleinen Geschöpfe zeigt, ihre Bedürfnisse zu befriedigen! Ein Freund des Lebens. Das Menschliche geht ihm nah.

Der kleine Mensch, sobald er auf der Welt ist, schreit – und wehe, wenn er das nicht tut! Gegen seine Feinde – und das sind Tod und Teufel – setzt Gott nicht auf Altersweisheit, Kanonendonner oder Ethik, sondern auf den elementaren Lebensschrei, mit dem das menschliche Leben beginnt. Der Fortgang des Lebens in den Generationen ist das grundlegendste Schöpferlob.

In diesem wunderbaren Psalm, der so wunderlich mit dem Schrei des Säuglings beginnt, geht es nun auch wunderbar weiter. Es kommt etwas für besinnliche, romantische Naturen: kein schreiendes Baby, sondern stille Nacht und der Blick zu den Sternen: „Wenn ich sehe die Himmel, deiner Finger Werk, den Mond und die Sterne, die du bereitet hast: was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?“ (Psalm 8,4f)

Wie im Schrei des Kindes, so wird auch hier Menschliches sichtbar. Der Mensch – das ist das Wesen, das auf der Erde steht, aufrecht, und zum Himmel blickt. Wie die Augen über den Nachthimmel gleiten, so vollzieht auch dieser Psalmvers eine eigentümliche Bewegung. Diese Bewegung beginnt bei dem Ich des Beters, führt zu dem Mond und den Sternen des Himmels und von dort wieder zurück zu dem Ich. Auf diesem Weg verändert sich das Ich; es gibt ein Stück seiner naiven Selbstverständlichkeit auf und wird sich selbst zur Frage. Menschlich ist, die Frage nach sich selbst zu stellen. Wer bin ich, was ist der Mensch?

Sie merken: Durch das Aufsehen zu den Sternen verändert sich die Sicht auf das eigene Ich. Das Ich wird unsicher – oder gewisser, je nachdem wo man den Akzent setzt: auf die Frage „Was ist der Mensch?“ oder auf das Bekenntnis „... dass du seiner gedenkst“. Fast möchte man dazu ermuntern, diesen Satz leise vor sich hin zu sprechen, seiner Bewegung zu folgen und nachzuspüren, ob er mehr nach zweifelnder Frage, bewegtem Staunen oder gefestigter Gewissheit klingt.

Sinn und Trost entdeckt der Mensch nicht in den Sternen, sondern indem die Sterne transparent werden für die staunenswerte Überzeugung, dass Gott des Menschen gedenkt und sich seiner annimmt. Das „sagen“ die Sterne in Psalm 8 und auch der Schrei der Säuglinge. Freilich: Für einen kritischen Blick lässt sich aus dem Nachthimmel kein Lebenssinn ableiten und auch nicht aus dem Schrei des Säuglings. Aber menschlich ist es, die Welt nicht nur objektivierend und wissenschaftlich registrierend anzuschauen. Menschlich ist es, das Echo und die Fülle der Resonanzen wahrzunehmen, die z. B. der Schrei des Säuglings und der gestirnte Himmel über uns hervorrufen.

Natürlich haben die alten Ausleger in Psalm 8 – kreativ wie sie waren – einen Bezug zum Kind in der Krippe entdeckt und der Nacht von Bethlehem. Also: Stille Nacht und schreiendes Baby!

Dies ist die Antwort auf die Frage, was ist der Mensch?, dass Gott seiner gedenkt! Die Menschen sind nämlich solche, an die Gott denkt, ob sie es wissen oder nicht. Der Sinn des menschlichen Lebens ist nichts Selbstverständliches. Die Frage nach dem Sinn des menschlichen Lebens bliebe offen, ließe sich nicht beantworten, wenn Gott nicht seiner gedachte. Martin Luther schrieb in einer Auslegung des Psalms: „Es ist ein großes Wunder, dass der Mensch, der doch bei sich selbst und vor aller Augen ein verlassenes, verzweifeltes, gottvergessenes Wesen ist und nichts weniger fühlt, als dass Gott seiner gedenkt, dennoch im Gedächtnis Gottes ist.“ Diese letzten vier Worte Martin Luthers enthalten eine der tiefsten Aussagen christlichen Glaubens über den Menschen: Unser Sein ist „im Gedächtnis Gottes“. Menschen haben Heimat und eine bleibende Verankerung in den Gedanken Gottes an sie.

Der Bibel ist nichts Menschliches fremd. Damit ist nicht nur gemeint, dass die Bibel von viel Menschlich-Alzumenschlichem erzählt, von Mord und Totschlag, List und Tücke, Ehebruch und Liebe. Damit ist gemeint, dass in der Bibel Gott und Mensch nicht fremd bleiben, sondern einander ganz nahe kommen – in den Gedanken Gottes und in der stillen Nacht im schreienden Baby.

23. Oktober 2003

Prälatin Brigitte Arnold

Gott hat Geduld und Humor,
ihm ist nichts menschliches fremd.
Er geht dem beleidigten Gottesmann nach,
um ihm mit Phantasie und auch ein wenig Schalk zu begegnen.
Gott hat Geduld und Humor.
Sie sind Zeichen, Eigenschaften seiner Liebe,
seiner unendlichen Liebe zu uns Menschen.
Zeichen einer Liebe, die nicht davon ablässt,
uns zu suchen, sich um uns zu bemühen,
ob wir Menschen das nun glauben wollen oder nicht.

Gott hat Geduld und Humor,
er schickt Wurm und Sturm,
lässt wachsen und verdorren,
redet freundlich mit störrischen Eseln.

Hören wir davon aus dem Buch Jona im 4. Kapitel:

Und Jona ging zur Stadt hinaus und ließ sich östlich der Stadt nieder und machte sich dort eine Hütte; darunter setzte er sich in den Schatten, bis er sah, was der Stadt widerfahren würde.

Gott der HERR aber ließ eine Staude wachsen; die wuchs über Jona, dass sie Schatten gäbe seinem Haupt und ihm Hülfe von seinem Unmut. Und Jona freute sich sehr über die Staude. Aber am Morgen, als die Morgenröte anbrach, ließ Gott einen Wurm kommen; der stach die Staude, dass sie verdornte.

Als aber die Sonne aufgegangen war, ließ Gott einen heißen Ostwind kommen, und die Sonne stach Jona auf den Kopf, dass er matt wurde. Da wünschte er sich den Tod und sprach: Ich möchte lieber tot sein als leben. Da sprach Gott zu Jona: Meinst du, dass du mit Recht zürnst um der Staude willen?

Und er sprach: Mit Recht zürne ich bis an den Tod.

Und der HERR sprach: Dich jammert die Staude, um die du dich nicht gemüht hast, hast sie auch nicht aufgezogen, die in einer Nacht ward und in einer Nacht verdarb, und mich sollte nicht jammern Ninive, eine so große Stadt, in der mehr als hundertundzwanzigtausend Menschen sind, die nicht wissen, was rechts oder links ist, dazu auch viele Tiere?

Liebe Schwestern und Brüder,

ich mag den Propheten Jona und es würde mir was wichtiges fehlen in der Bibel, gebe es diese kleine Novelle nicht.

Was unternimmt Jona nicht alles, um vor Gott davon zu laufen. Ein ungehorsamer Prophet und später ein beleidigter Prophet.

Beleidigt und gekränkt, weil Gott Erbarmen hat, weil Gottes Gnade alle Morgen neu ist, und es auch für die auch so verderbte Stadt Ninive einen neuen Morgen geben darf.

Ach, Herr, dass ist's ja, was ich dachte, als ich noch in meinem Lande war, weshalb ich eilends nach Tarsis fliehen wollte; denn ich wusste, dass du gnädig, barmherzig, langmütig und von großer Güte bist und lässt dich des Übels gereuen.

Liebe Schwestern und Brüder,

ich wüsste keine andere Stelle in der Bibel, wo Gott angeklagt wird wegen seiner Gnade und Barmherzigkeit, wo Gott bezeichnet wird langmütig und gütig zu sein. Vielleicht noch am ehesten im Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg. Aber sonst: *Barmherzig und gnädig ist der Herr, geduldig und von großer Güte.*

Diese Worte aus Psalm 103, dem Hohenlied der Barmherzigkeit Gottes. Diese gleichen Worte hier als Vorwurf. Ja, Jona benutzt die Worte des Dankpsalms, um zu klagen und zu jammern.

Wie schnell kann es geschehen, dass das was Menschen als Gottes liebende Zuwendung an sich erfahren, umkippen kann.

Jona, der beleidigte und der ungehorsame Prophet.

Gericht soll er ankündigen in Ninive, aber dieser Auftrag ist ihm zu heikel und er flieht, will fliehen übers Meer, aber der große Sturm, das Über Bord geworfen werden und ein großer Fisch machen seine Flucht vor Gott zunicht.

So ganz neben bei, ohne Absicht, ohne es zu wollen, bekehrt er die Matrosen.

Jona – im doppelten Sinne also ein Prophet wider willen.

Was sind das bloß für Menschen, die Gott in seinen Dienst ruft. Hätte er nicht gleich einen gewissenhafteren Menschen finden können als diesen Jona.

Was sind das bloß für Menschen, die Gott in seinen Dienst ruft. Und mir fallen noch andere biblische Gestalten ein, die gerade nicht durch ihre Größe und Unerstüttlichkeit auffallen, sondern eben durch ihre allzu große Menschlichkeit.

Menschen, wie Sie und ich. Menschen, wie Jona.

Ja, Gott braucht Geduld und Humor mit diesen Menschen, mit uns Menschen. Gott hat diese unendliche Liebe, um es immer wieder von neuem mit uns zu versuchen, um nicht davon abzulassen, uns zu suchen, um uns zu werben, um unsere Liebe zu werben.

Gott hat Geduld und Humor und Phantasie.

Eine große Rizinusstaude lässt er Jona über den Kopf wachsen.

Ich kann mir es gar nicht anders vorstellen, als dass Gott selbst über diesen Einfall schmunzeln musste und die Schar der Engel wird mit ihm gelacht haben – wohlgerne nicht über Jona lachen sie. Aber es muss

doch auch nicht immer bieremst zu gehen, wenn Gott sich um uns Menschen bemüht. Da darf auch mal gelacht werden und im Lachen die große Freude zum Ausdruck kommen, dass ein Verlorener wiedergefunden wurde.

Welche Freude wird bei den Engel sein, über einen Sünder, der Buße tut – ich möchte behaupten: es ist eine lachende Freude, ein freudiges Lachen.

Wer weiß, vielleicht sitzen heute einige unter uns, die auch eine schmunzelnde Geschichte dazu beitragen könnten, die erzählen könnten, wie liebevoll einfallsreich Gott um sie geworben hat, wie liebevoll einfallsreich Gott ihnen nachgegangen ist, als sie ihn aus den Augen verloren hatten, als sie ihn in eine bestimmte Schublade stecken wollten, als sie – wie Jona – auch meinten, sie wüssten bereits im voraus, wie Gott handeln würde, und dann auf einmal so eine unerwartete, unverhoffte Überraschung.

Das kleine Buch Jona hat einen offenen Schluss. Wir erfahren nicht, wie Jona auf Gottes Worte reagiert hat. Aber auch dieses Büchlein ist uns ja in erster Linie dazu erzählt, dass wir uns selbst anschauen, uns selbst von Gott fragen lassen, dass wir uns in unserem Leben von Gott immer wieder überraschen lassen.

Wie tröstlich, dass Gott soviel Geduld und Humor, Phantasie und Kreativität hat, um mit uns, mit unserer kleinen Kraft, mit unseren Grenzen und unseren Widerständen, mit unserem Vermögen und unserem Unvermögen sein Reich zu bauen.

Wie tröstlich, dass Gott im Blick auf uns Menschen das Lachen noch nicht vergangen ist.

Er hat sich ein für allemal für den Weg der Liebe entschieden. Geduld und Humor säumen diesen Weg.

Anlage 25

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. August 2003 zum Sonderhaushalt – Arbeitsplatzförderungsgesetz III

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß §3 Abs.3 Hat der Evangelische Oberkirchenrat den Sonderhaushaltsplan Arbeitsplatzförderungsgesetz III der Landessynode zur Kenntnis vorzulegen.

Beigefügt erhalten Sie den im Einvernehmen mit dem Vergabesausschuss AFG III beschlossenen Haushalt für das Jahr 2003.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Rüdt

Kirchenverwaltungsdirektor

Anlage

Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

| Haushaltsstelle | BEW | HV | Bezeichnung | Ergebnis 2000 | Plan 2001 | Plan 2002 | Plan 2003 |
|--------------------|-----|----|--|---------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | | | (Endgültig) | (Endgültig) | (Endgültig) | (Endgültig) |
| 0 | | | Gemeindearbeit | | | | |
| 03 | | | Allgemeine Gemeindearbeit | | | | |
| 0391 | | | Kirchliche Berufe | | | | |
| 0391.00.0500.0xxxx | | | Zweckgebundene Zuweisungen | 0,00 | 102.258,38 | 104.500,00 | 100.000,00 |
| 0391.00.1100.0xxxx | | | Zinseinnahmen | 0,00 | 7.158,09 | 4.100,00 | 2.300,00 |
| 0391.00.1951.0xxxx | | | Erstattungen | 0,00 | 35.790,43 | 12.100,00 | 15.000,00 |
| 0391.00.1960.0xxxx | | | Verrechnungen | 0,00 | 0,00 | 130.600,00 | 0,00 |
| 0391.00.2210.0xxxx | | | Spenden | 0,00 | 102.258,38 | 128.500,00 | 145.000,00 |
| 0391.00.2910.0xxxx | 216 | | Übertrag aus Vorjahr | 0,00 | 185.598,95 | 64.200,00 | 112.200,00 |
| 0391.00.2980.0xxxx | 216 | | Kassenanteil - Mehreinnah.(IST-Mehr- EINNAHME) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 433.064,23 | 444.000,00 | 374.500,00 |
| 0391.00.4210.0xxxx | 216 | | Vergütung Theologen | 0,00 | 357.904,32 | 324.600,00 | 300.000,00 |
| 0391.00.4231.0xxxx | 216 | | Vergütung andere | 0,00 | 0,00 | 7.200,00 | 7.200,00 |
| 0391.00.7490.0xxxx | 216 | | Zuweisungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 67.300,00 |
| 0391.00.8980.0xxxx | | | Übertrag ins Folgejahr | 0,00 | 0,00 | 112.200,00 | 0,00 |
| 0391.00.8990.0xxxx | 216 | | Fehlbetrag aus Vorjahr | 0,00 | 75.159,91 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 433.064,23 | 444.000,00 | 374.500,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 433.064,23 | 444.000,00 | 374.500,00 |
| | | | Überschuß 0391 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 0392 | | | Gemeindeaufbau | | | | |
| 0392.00.1100.0xxxx | 216 | | Zinseinnahmen | 0,00 | 2.045,17 | 0,00 | 0,00 |
| 0392.00.2210.0xxxx | 216 | | Spenden | 0,00 | 15.338,76 | 13.600,00 | 0,00 |
| 0392.00.2910.0xxxx | 216 | | Übertrag aus Vorjahr | 0,00 | 95.611,58 | 117.000,00 | 0,00 |
| 0392.00.2980.0xxxx | 216 | | Kassenanteil - Mehreinnah.(IST-Mehr- EINNAHME) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 112.995,51 | 130.600,00 | 0,00 |
| 0392.00.6960.0xxxx | | | Verrechnungen | 0,00 | 0,00 | 130.600,00 | 0,00 |
| 0392.00.7490.0xxxx | 216 | | Zuweisungen | 0,00 | 51.129,19 | 0,00 | 0,00 |
| 0392.00.8980.0xxxx | | | Übertrag ins Folgejahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 0392.00.8990.0xxxx | 216 | | Fehlbetrag aus Vorjahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 0392.00.9110.0xxxx | | | Übertrag Folgejahr | 0,00 | 61.866,32 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 112.995,51 | 130.600,00 | 0,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 112.995,51 | 130.600,00 | 0,00 |
| | | | Überschuß 0392 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 546.059,74 | 574.600,00 | 374.500,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 546.059,74 | 574.600,00 | 374.500,00 |
| | | | Überschuß Einzelplan 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2 | | | Jugendhilfe | | | | |
| 22 | | | Jugendhilfe | | | | |
| 2290 | | | Jugendliche | | | | |
| 2290.00.0500.0xxxx | 216 | | Zweckgebundene Zuweisungen | 0,00 | 163.613,40 | 51.000,00 | 50.000,00 |
| 2290.00.1100.0xxxx | 216 | | Zinseinnahmen | 0,00 | 511,29 | 0,00 | 1.000,00 |
| 2290.00.1960.0xxxx | 216 | | Verrechnungen | 0,00 | 0,00 | 72.100,00 | 0,00 |
| 2290.00.2210.0xxxx | 216 | | Spenden | 0,00 | 17.895,22 | 17.000,00 | 17.000,00 |
| 2290.00.2980.0xxxx | 216 | | Kassenanteil - Mehreinnah.(IST-Mehr- EINNAHME) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2290.00.2990.0xxxx | 216 | | Soll-Fehlbetrag Gegenbu. bei Abdeckung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 182.019,91 | 140.100,00 | 68.000,00 |
| 2290.00.7490.0xxxx | 216 | | Zuweisungen | 0,00 | 161.306,45 | 113.900,00 | 68.000,00 |
| 2290.00.8910.0xxxx | | | Soll-Fehlbetr.-Abdeckung | 0,00 | 0,00 | 26.200,00 | 0,00 |

Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

| Haushaltsstelle | BEW | HV | Bezeichnung | Ergebnis 2000 | Plan 2001 | Plan 2002 | Plan 2003 |
|--------------------|-----|----|--|---------------|------------|-------------|------------|
| | | | | (Endgültig) | | (Endgültig) | |
| 2290.00.8980.0xxxx | 216 | | Übertrag ins Folgejahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2290.00.8990.0xxxx | | | Fehlbetrag aus Vorjahr | 0,00 | 20.713,46 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 182.019,91 | 140.100,00 | 68.000,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 182.019,91 | 140.100,00 | 68.000,00 |
| | | | Überschuß 2290 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29 | | | Sonstige diakonische u. soziale Arbeit | | | | |
| 2980 | | | Arbeitslosen Treffs | | | | |
| 2980.00.0500.0xxxx | 216 | | Zweckgebundene Zuweisungen | 0,00 | 99.701,92 | 94.600,00 | 100.000,00 |
| 2980.00.1100.0xxxx | 216 | | Zinseinnahmen | 0,00 | 255,65 | 1.200,00 | 1.000,00 |
| 2980.00.1960.0xxxx | | | Verrechnungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2980.00.2210.0xxxx | 216 | | Spenden | 0,00 | 3.579,04 | 3.300,00 | 3.000,00 |
| 2980.00.2910.0xxxx | 216 | | Übertrag aus Vorjahr | 0,00 | 0,00 | 4.700,00 | 33.200,00 |
| 2980.00.2990.0xxxx | 216 | | Soll-Fehlbetrag Gegenbu. bei Abdeckung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 103.536,61 | 103.800,00 | 137.200,00 |
| 2980.00.7490.0xxxx | 216 | | Zuweisungen | 0,00 | 67.603,01 | 70.600,00 | 137.200,00 |
| 2980.00.8910.0xxxx | | | Soll-Fehlbetr.-Abdeckung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2980.00.8980.0xxxx | 216 | | Übertrag ins Folgejahr | 0,00 | 0,00 | 33.200,00 | 0,00 |
| 2980.00.8990.0xxxx | | | Fehlbetrag aus Vorjahr | 0,00 | 35.933,59 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 103.536,60 | 103.800,00 | 137.200,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 103.536,61 | 103.800,00 | 137.200,00 |
| | | | Überschuß 2980 | 0,00 | 0,01 | 0,00 | 0,00 |
| 2990 | | | Langzeit Arbeitslose | | | | |
| 2990.00.1100.0xxxx | 216 | | Zinseinnahmen | 0,00 | 204,52 | 1.100,00 | 100,00 |
| 2990.00.2210.0xxxx | 216 | | Spenden | 0,00 | 10.225,84 | 9.900,00 | 10.000,00 |
| 2990.00.2910.0xxxx | 216 | | Übertrag aus Vorjahr | 0,00 | 6.807,85 | 18.000,00 | 29.000,00 |
| 2990.00.2980.0xxxx | 216 | | Kassenanteil - Mehreinnah.(IST-Mehr- EINNAHME) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 17.238,21 | 29.000,00 | 39.100,00 |
| 2990.00.7490.0xxxx | 216 | | Zuweisungen | 0,00 | 17.238,21 | 0,00 | 39.100,00 |
| 2990.00.8980.0xxxx | 216 | | Übertrag ins Folgejahr | 0,00 | 0,00 | 29.000,00 | 0,00 |
| 2990.00.8990.0xxxx | | | Fehlbetrag aus Vorjahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 17.238,21 | 29.000,00 | 39.100,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 17.238,21 | 29.000,00 | 39.100,00 |
| | | | Überschuß 2990 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2995 | | | Aktion 1 + 1 | | | | |
| 2995.00.2210.0xxxx | | | Spenden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 20.000,00 |
| 2995.00.2910.0xxxx | | | Übertrag aus Vorjahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 95.000,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 115.000,00 |
| 2995.00.7490.0xxxx | | | Zuweisungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 40.000,00 |
| 2995.00.8980.0xxxx | | | Übertrag ins Folgejahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 75.000,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 115.000,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 115.000,00 |
| | | | Überschuß 2995 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 120.774,81 | 132.800,00 | 291.300,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 120.774,82 | 132.800,00 | 291.300,00 |
| | | | Überschuß 29 | 0,00 | 0,01 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 302.794,72 | 272.900,00 | 359.300,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 302.794,73 | 272.900,00 | 359.300,00 |
| | | | Überschluß Einzelplan 2 | 0,00 | 0,01 | 0,00 | 0,00 |

Buchungsplan für Arbeitsplatzförderungsgesetz III (AFG)

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

| Haushaltsstelle | BEW | HV | Bezeichnung | Ergebnis 2000 (Endgültig) | Plan 2001 | Plan 2002 | Plan 2003 (Endgültig) |
|--------------------|-----|----|---|------------------------------|--------------|--------------|--------------------------|
| 9 | | | Allg. Haushaltsbedarf | | | | |
| 92 | | | Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs | | | | |
| 9290 | | | Sonstiges | | | | |
| 9290.00.2210.0xxxx | | | Spenden | 0,00 | 0,00 | 28.300,00 | 0,00 |
| 9290.00.2210.0xxxx | 216 | | Spenden | 0,00 | 184.065,08 | 11.100,00 | 10.000,00 |
| | | | Überschluß 9290.00.2210 | 0,00 | 184.065,08 | 39.400,00 | 10.000,00 |
| 9290.00.2910.0xxxx | 216 | | Übertrag aus Vorjahr | 0,00 | 216.839,40 | 183.700,00 | 2.500,00 |
| 9290.00.2980.0xxxx | 216 | | Kassenanteil - Mehreinnah.(IST-Mehr- EINNAHME) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 400.904,48 | 223.100,00 | 12.500,00 |
| 9290.00.6960.0xxxx | 216 | | Verrechnungen | 0,00 | 400.904,48 | 125.600,00 | 12.500,00 |
| 9290.00.6990.0xxxx | 216 | | Sonstige Ers.tze | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 9290.00.8980.0xxxx | | | Übertrag ins Folgejahr | 0,00 | 0,00 | 97.500,00 | 0,00 |
| 9290.00.8990.0xxxx | 216 | | Fehlbetrag aus Vorjahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 400.904,48 | 223.100,00 | 12.500,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 400.904,48 | 223.100,00 | 12.500,00 |
| | | | Überschluß 9290 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 9900 | | | Abwicklung der Vorjahre | | | | |
| 9900.00.2910.0xxxx | | | Übertrag aus Vorjahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 9900.00.2980.0xxxx | | | Kassenanteil - Mehreinnah.(IST-Mehr- EINNAHME) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 9900.00.8980.0xxxx | | | Übertrag ins Folgejahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 9900.00.8990.0xxxx | 216 | | Fehlbetrag aus Vorjahr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Überschluß 9900 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 400.904,48 | 223.100,00 | 12.500,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 400.904,48 | 223.100,00 | 12.500,00 |
| | | | Überschluß Einzelplan 9 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | Summe Ausgaben | 0,00 | 1.249.758,94 | 1.070.600,00 | 746.300,00 |
| | | | Summe Einnahmen | 0,00 | 1.249.758,95 | 1.070.600,00 | 746.300,00 |
| | | | Überschluß Sachbuchteil 00 | 0,00 | 0,01 | 0,00 | 0,00 |

Anlage 26

**Zusammenfassung des Berichtes des
Rechnungsprüfungsausschusses
über die Prüfung**

der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2002

Nachfolgend sind die geprüften Themenbereiche und die sich jeweils ergebenden Feststellungen in zusammengefasster Form dargestellt.

1 Jahresrechnung der Landeskirche

- Zum Haushaltsausgleich mussten insgesamt 12.549.000 € aus den Rücklagen entnommen werden.
- Die Ersatzleistungen des Landes für den Religionsunterricht bleiben in erheblichem Umfang hinter den gegebenen Zusagen zurück.
- Härtestockmittel nach dem Finanzausgleichsgesetz sollten gesondert veranschlagt und gebucht werden.
- Für Kollekten und Spenden sollten realitätsnähere Ansätze vorgenommen werden.
- Ein Soll-Fehlbetrag wurde im Jahresabschluss versehentlich als Überschuss dargestellt.

2 Vergabe von Härtestockmitteln

Sowohl in verfahrenstechnischer, als auch inhaltlicher Hinsicht waren die folgenden wesentlichen Feststellungen zu treffen:

- Die Aktdokumentation und die Bescheidbegründungen sind unzureichend.
- Die in der gesetzlichen Grundlage enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe sind bisher nicht in ausreichendem Umfang ausgelegt worden.
- Bei der Mehrzahl der Fälle wurde keine Begründung des Härtestockbedarfes angefordert, obwohl dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- Es erfolgte in den Bescheiden kein Hinweis auf die bestehende Rückzahlungsverpflichtung bei nicht zweckentsprechendem Verbrauch der bewilligten Härtestockmittel, obwohl die gesetzliche Grundlage dies zwingend vorschreibt.

3 Landeskirchliche Baumaßnahmen

- Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) wurde nur unzureichend beachtet, obwohl deren Anwendung in § 47 KVHG verbindlich vorgeschrieben ist.
- Die „Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die freiberuflich Tätigen“ (RifT) wurden im Bereich der Evangelischen Landeskirche nicht zutreffend angewandt.

➢ Es fehlen bisher Regelungen, wer beim Kirchenbauamt, bis zu welcher Höhe berechtigt ist, rechtsverbindlich Bauverträge zu unterzeichnen.

4 Evangelische Kapitallenverwaltungsanstalt

Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen

5 Gemeinderücklagenfonds

Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.

6 Evangelisches Jugendheim Neckarzimmern

Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.

7 Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen

Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Wesentlichen die Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt anerkannt und entsprechende Änderungen zugesagt.

Anlage 27**Ablauf Haushaltsberatungen 2004/2005**

1. Bericht zu OZ 3/4, 3/8, 3/9
2. Generalaussprache zum Haushalt 2004/05
3. Einzelaussprache zur Vorlage OZ 3/4:
 - a) Haushaltbuch nach Budgetierungskreisen (Nr. 1)
 - b) Stellenplan nach Budgetierungskreisen (Nr. 2)
 - c) Fragen zur mittelfristigen Finanzplanung 2002 bis 2010 (Nr. 3)
 - d) Fragen zum Buchungsplan (Nr. 4)
 - e) Fragen zu den Wirtschaftsplänen der Heime und Tagungshäuser (Nr. 7)
 - f) Fragen zu den Übersichten (Nr. 8 und 9)
 - g) Haushaltsgesetz
 - h) evtl. begleitende Beschlussvorschläge
4. Einzelaussprache zu Vorlage OZ 3/8
5. Einzelaussprache zu Vorlage OZ 3/9 (Liste Stand: 07.10.2003)
6. Schlusswort des Berichterstatters
7. Abstimmung:
 - a) Haushaltbuch nach Budgetierungskreisen (Nr. 1)
 - b) Stellenplan nach Budgetierungskreisen (Nr. 2)
 - c) Vorlage OZ 3/8
 - d) Haushaltsgesetz
 - e) Vorlage OZ 3/9
 - f) evtl. begleitende Beschlussvorschläge

Anlage 28

10 31/2003 epd-Dokumentation

Schlussbotschaft: Brief der 12. Vollversammlung der KEK an die Kirchen

12. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen, Trondheim, 25. 6. - 2. 7. 2003

Im Monat Juni ist Trondheim in Norwegen, der Tagungsort der 12. Vollversammlung der KEK, Tag und Nacht in Licht getaucht, und wir werden dadurch an Christus als das »schattenlose Licht« erinnert. So wie das Sonnenlicht heilt und erleuchtet, heilt und versöhnt Jesus Christus - das Thema dieser Vollversammlung.

Trondheim ist ein alter Pilgerort, und wir sind gemeinsam auf dem Pilgerweg. Es ist ein Versammlungsort, wo die Wasser einander begegnen, wo Fluss und Fjord ineinander fließen und wir auf dem Weg zu unseren Begegnungen an »die eine Taufe« (Epheser 4) erinnert werden. Dieses Zusammenfließen ist ein Zeichen der Hoffnung für die Zukunft, wenn wir uns mit dem Erbe unserer verschiedenen Vergangenheiten auseinander setzen und dies in Gemeinschaft miteinander und in Christus tun.

Der Herr Jesus Christus hat uns gelehrt, in jedem Bruder und jeder Schwester sein Ebenbild zu sehen. Doch in der Geschichte unserer Kirchen, die schmerzliche Entfremdung und argwöhnisches Misstrauen erlebt haben, ist dies nicht immer so gewesen. Es bleibt noch viel zu tun, doch es gibt auch Zeichen der Hoffnung, die aus gegenseitiger Verpflichtung zu einem Dialog im Geist der Wahrheit und der Liebe erwachsen. Im tiefen Bewusstsein unserer gemeinsamen Berufung, der weitgehend säkularisierten Welt das bleibende Reich Gottes zu verkünden und zu bezeugen, sind wir anglikanische, protestantische, altkatholische und orthodoxe Männer und Frauen zur Vollversammlung zusammengekommen, um erneut und entschlossen unseren Willen zu bekräftigen, den Spuren Christi nachzufolgen, der uns versöhnt, wenn wir in uns gegenseitig sein Ebenbild erkennen.

Die Vollversammlung findet zu einem Zeitpunkt statt, wo Europa am Scheideweg steht. Alte Wunden werden geheilt, und Schranken zwischen Menschen werden abgebaut. Der Eröffnungsgottesdienst zeigte, dass die Gemeinschaft der Kirchen durch das Werk Christi einen Beitrag zu diesem Heilungsprozess leisten kann. Wir waren aus Nord und Süd, aus Ost und West zusammengekommen und hatten alte Schranken

und Grenzen überquert, die früher unseren Kontinent trennten.

In der lutherischen Kathedrale von Nidaros, im Norden Europas, sprach der Ökumenische Patriarch Bartholomäus von Konstantinopel in seiner eindrücklichen Botschaft von Gemeinschaft, aber auch von den Unterschieden, die uns immer noch trennen und daher einen kontinuierlichen Dialog erfordern. Die Gemeinschaft der in der Kathedrale versammelten Kirchen erinnerte auch auf eindrückliche Weise daran, dass Europa in seiner Vielfalt viel weiter und reicher ist als selbst die erweiterte EU. Wie die Charta Oecumenica uns erinnert, wird der »europäische Kontinent zwischen Atlantik und Ural, zwischen Nordkap und Mittelmeer, heute mehr denn je durch eine plurale Kultur geprägt«. Während der ganzen Vollversammlung wurde immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, in Europa und an anderen Orten der Welt keine neuen Schranken zwischen Menschen und Ländern aufzubauen. Im Blick auf das Vorwort des Entwurfs der EU-Verfassung, in dem auf das »kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas« hingewiesen wird, betonen wir als Kirchen, dass »das spirituelle Erbe des Christentums eine inspirierende Kraft zur Bereicherung Europas darstellt«.

Versöhnung und Heilung haben sich als Schlüsselthemen wie Wasserläufe durch die Vollversammlung hindurchgezogen - Versöhnung und Heilung zwischen Kirchen, Menschen, Nationen und unserer Natur. In seiner Eröffnungsansprache sprach Dr. Kenneth Kaunda von der Notwendigkeit, sich dessen bewusst zu sein, welche Auswirkungen unser Handeln auf die übrige Schöpfung und auf unsere Mitmenschen in anderen Teilen der Welt hat. In einer von Bischof Finn Wagle verfassten norwegischen Hustavle (Haus-tafel) werden wir dazu ermahnt, Sorge für die Erde zu tragen, uns an der Schönheit zu erfreuen und die Umwelt zu bewahren. Vor allem sollen wir uns um Gerechtigkeit bemühen und versöhnt mit der ganzen Schöpfung leben. Dieselben Themen der Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der Bewahrung der Schöpfung, der Migration und des Menschenhandels sowie die Frage eines erweiterten Europa bringen die besondere weltweite Verantwortung zum Bewusstsein, die die Vollversammlung der KEK für ihre zukünftige Arbeit als Auftrag gegeben hat.

11

Die Vollversammlung wies nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, dass die Kirchen sich um Heilung der Erinnerungen bemühen und die wachsende soziale Instabilität bekämpfen müssen, die durch fortdauernde Armut, Arbeitslosigkeit und Zusammenbruch unserer sozialen Dienste verursacht wird. Sie müssen sich einsetzen für eine Bewältigung der in Europa wachsenden Probleme von Gewalt, Terror und Angst, statt selbst Teil des Problems zu sein.

Die jungen Menschen auf der Vollversammlung stellten in ihrer herausfordernden Darbietung auf eindrückliche Weise die Vision einer Erneuerung Europas und der KEK vor. Sie gaben ein beeindruckendes und anregendes Beispiel für Kreativität, Offenheit und Engagement im Blick auf Fragen, die heute von entscheidender Bedeutung sind. Das von der EU aufgenommene Motto »Einheit in Verschiedenheit« wurde auf lebendige Weise mit Musik und Bildern dargestellt, die ein vielfältiges Europa zeigten: Altes und Neues, Männer und Frauen, Weite und Enge, den Einzelnen und die Vielen.

Die jungen Teilnehmenden gaben ein starkes Zeugnis einer lebendigen Gemeinschaft in Christus, gemeinsamer Arbeit und gemeinsamen Le-

bens und Betens über alle Grenzen hinweg, die viele unserer Kirchen noch voneinander trennen. So wie sie zu Beginn des Eröffnungsgottesdienst aus den vier Himmelsrichtungen Europas Wasser brachten, haben sie die KEK in neue Richtungen gewiesen und den Kirchen in Europa eine hoffnungsvolle Zukunft gegeben.

Diese neue Hoffnung ist auch in dem gemeinsamen Vorschlag einer dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung mit der römisch-katholischen Kirche im Jahr 2007 erkennbar.

Die Vollversammlung endete mit dem Schlussgottesdienst, bei dem die orthodoxen und armenischen Bischöfe das Wasser des Nidelva-Flusses segneten und der Erzbischof von Canterbury über die biblische Geschichte von der Frau am Brunnen sprach. So durchzog das Symbol des neuen Lebens und des lebendigen Wassers, der Heilung und der Versöhnung die ganze Vollversammlung. Dieses Bild wird uns alle als Quell der Inspiration und der Hoffnung in unserem Alltag in unseren Ländern und unseren Kirchen begleiten.

»Bei dir ist die Quelle des Lebens, und in deinem Licht schauen wir das Licht.«
(Psalm 36) □